Wra
+5892.cl.II.J.Wn 14.



Biblioteka Główna AP Słupsk
nr inw.: kg - 97749
97749 ZS

25.

Johann Ehrenfried Dschackwitz,
auf der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Prof.
Juris und Histor. Publici

HERALDICA
Oder
Wapen-Kunst,

Worinnen
der wahre Ursprung der Wapen und deren Bedeutung behörig, und sonderlich aus denen Alterthümern aufgesuchet, zugleich deren eigentlicher Nutz und Gebrauch hinlänglich gewiesen, die vornehmsten Wapen erkläret, nicht weniger zum Verständiß dessen allen eine

Nachricht
von dem
Alten Kriegs-Wesen,
samt denen
verschiedenen Arten der Waffen,
Nicht weniger
das Ceremoniel grosser Herren und deren Abgesandten, als eine mit dem Wapen-Wesen verknüpfte Sache beygefüget wird.

Leipzig, 1735.
zu finden in Teubners Buchladen.

97 749

K-10/13/75

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,

HERRN
LEOPOLD,

ältesten regierenden
Fürsten zu Anhalt,
Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst, wie auch Gröpzig,
Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. höchst-betrauten General-Feld-Marschall, würcklichen geheimden Kriegs-Rathe, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, wie auch Obristen über ein Regiment zu Fuß ꝛc.
Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ich unterstehe mich, diese geringen Blätter vor Ew. Hochfürstl. Durchl. in tiefster Unterthänigkeit nieder zu legen, ob mich gleich gar wohl bescheide, daß selbige viel zu schlecht, auch sonst Ew. Hochfürstl. Durchl. hochwichtige Staats- und Kriegs-Verrichtungen nicht zulassen, solche einer Durchlesung zu würdigen, gleichwohl bitte in tiefstem Respecte, dieses mein Unterfangen in Hochfürstl. Gnaden auf- und anzunehmen. Mich hat zu selbem vornehmlich angefrischet, daß unser Deutschland so glücklich ist, Ew. Hochfürstl. Durchl. mit unter dessen vornehmste Helden zu zehlen. Da nun dieses Werckgen mit vielen, zum Kriegs-Wesen gehörigen Dingen beschäfftiget, sonderlich was die ehmahligen Zeiten, so wohl der Kriege selber, als auch der darmit verknüpfften Waffen und Arten der Gewehre anbetrifft, daraus die Wapen ihren allermeisten Ursprung genommen; will mir mit der Hoffnung unterthänigst schmeicheln, daß diese Blätter etwan von daher ein gnädigstes Auge von Ew. Hochfürstl. Durchl. sich versprechen dürfften. Im übrigen bitte, es wollen Ew. Hoch-

Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, mit Dero Hochfürstl. Gnade meine Wenigkeit jederzeit zu beseeligen, zu welcher in tiefster Devotion mich empfehle, und unter meine grösten zeitlichen Glückseeligkeiten rechne, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst erlauben mich nennen zu dürffen,

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Hochfl. Durchl.

Auf der Friedrichs-Universität zu Halle, den 15. Jan. 1735.

unterthänigst-devoter Knecht

Joh. Ehrenf. Zschackwitz.



Clemens Alexand.

Non existimo, ullum librum esse tam felicem, ut ei nemo contradicere audeat, iste autem pro vere felice est habendus, cui plures quidem contradicunt, sed sine ratione & frustra.

Es könte seyn, mein Leser, daß du vielleicht sprächest, man hätte sich dieser Arbeit überheben sollen, weil ja Bücher genug vorhanden, die die Heraldica, oder Wapen-Kunst abgehandelt, vornehmlich da es insgemein zu geschehen pflege, daß man

offt nichts mehr lese, als was man bereits anderwärts gefunden, nur mit dem Unterscheide, wenn jener seine Sachen gleichsam in einer Adrienne habe einher treten lassen, dieser seinen Blättergen ein Caselgen, oder eine Contouche angezogen, oder selbige sonst in ein ander Kleidgen eingehüllet, im Grunde aber sey es nichts anders, als was man lange vorher bereits gewust, und gelesen. Es ist an dem, daß diejenigen, die also urtheilē, auf gewisse Masse recht haben, indem eben dieses die Cacoëthes ist, die uns die Ausländer immer vorwerffen, nicht, daß es in unserm Deutschland keine gründliche Gelehrte gebe, denn wer also urtheilen wolte, würde an der Deutschen gelehrten Welt gleichsam ein Crimen læsæ Majestatis begehen, jedoch hat auch seine Richtigkeit, daß die Gelehrsamkeit nicht in der Kenntniß

niß der Sprachen bestehe, denn diese sind nur vehicula Eruditionis, sondern es muß vornehmlich ein gut Judicium vorhanden seyn, um das gelesene mit Verstande und behörig an Mann zu bringen. Immittelst ist es auch an dem, daß manche vor Gelehrte, und dieser oder jener Wissenschafft Kundige wollen angesehen werden, darinnen sie doch nur elende Stümper abgeben, mithin ihre Bücher, die sie etwan zusammen pletzen, nichts, als aus andern, und zwar meistens ohne allen Bedacht zusammen geschmiertes Zeug ist, wovon überzeugt zu seyn, man mehr nicht thun darff, als dergleichen so genannte Schrifften nur anzusehen, dergestalt, daß man von manchem mit gutem Bestande der Wahrheit sagen, und auf ihn das gemeine Sprichwort ziehen könte, es wären nicht alles gute Köche, die

grosse Messer (Titel) anhangen hätten.

Wie nun also keiner, der ein recht gründlicher und auch vernünfftiger Gelehrter heissen will, sich weder mit fremden Federn schmücket, noch andere ausschreibet, oder eines andern seine Lehren u. Sätze vor lauter untrügbahre Wahrheiten anbetet, mithin sich gleichsam ein Gewiße machet, ein Mücksgen dargegen zu thun, denn dergleichen Aufführung ist das Anzeigen eines sehr schwachen Verstandes, ob man gleich wiederum weiß, daß dermahlen, und vornehmlich auf Academien, nichts gewöhncher, als daß man durch das Præjudicium Authoritatis sich, wie ein blinder Theresias, leiten, führen, verführen, u. in Irrwisch-Wege hinab stürtzen läst; und man aber bereits hin und wieder, so wohl in der Vorerinnerung bey denen Prätensionen,

sionen, als vornehmlich in dem 3. Theile des allerneusten Zustandes von Europa, sich dahin erkläret, wie man kein Sclav und Leibeigener eines andern sey, noch weniger durch eine Authorité sich binden, und blenden lasse, wenn selbige auch so groß wäre, als der Rhodier ihr Colossus soll gewesen seyn, sondern man stellet sich allenthalben die Wahrheit der Sache zum alleinigen rechten Oraculo und Leit-Stern vor: Also stehet man gar gerne zu, daß man in diesem Wercke hin und wieder von der gemeinen Meinung der Heraldicorum, sonderlich was die Erklärung der Wapen-Bilder anbetrifft, abgegangen. Zwar weiß man ebenfalls wohl, daß man sich von einem und dem andern müsse beschuldigen lassen, bald daß man ein Neuling sey, bald ein eigensinnischer Mann, bald ein solcher, der auch die

gemeinsten, und so lange Jahr angenommenen Meinungen verwerffe, man weiß auch, daß solche Neider dergleichen Gewissens-lose Anschmitzungen zum Grunde ihrer geheimen Bedruckungen brauchen; Alleine, wie es ein vor allemahl bey der offt angeführten Erklärung bleibet, daß man sich durch niemandens sein ἀυτὸς φα blenden und bezaubern lasse, es mag solches auch so viele betäuben, als es wolle, also siehet ein jeder Vernünfftiger, und der von diesen Dingen nach seinem Gewissen reden und urtheilen will, daß dergleichen Beschuldigungen sonder allen Grund und Gewissen, und vielmehr aus einem besondern Haß herfürgebracht werden, daher man auch diejenigen, die mit solchen Verleumdungen sich etwan helffen wollen, hiemit öffentlich obtestiret und provociret, daß sie mit Bestande der Wahrheit zeigen

gen mögen, was vor Neulingereyen man denn vorbringe? oder worinnen solche bestehen? Doch man tröstet sich desfalls mit dem, was so wohl der so grosse, und gewiß von allen Affecten frey seyende Gelehrte, der Herr Cantzler von Ludewig, in seinem, 1729. erlassenen Lections-Patente pag. 10. und 11. von dergleichen Leuten, Irrgeistern, und Planeten-Lesern saget, als auch was der zu seiner Zeit ebenfalls sehr berühmte Gelehrte, Reinesius, in Præfatione seiner Variarum Lectionum dieserhalben vorbringet, und zwar sonderlich Lib. I. C. 1. ob man gleich diesen zwey grossen Gelehrten sich nicht gleich zu schätzen begehret. Denn man weiß wohl, daß manche nichts übler vertragen können, als wenn man ihre Irrthümer und falschen Lehren aufdecket und angreiffet, mit denen sie zwar viele arme

Schaafe, und gewiß offt zu nicht geringem Nachtheil eines Landes, zu verführen pflegen. Indessen wird man die Erlaubniß haben, vorbesagten Reinesii seiner Worte, die im Anfange Lib. I. Cap. 1. zu befinden, sich allhier zu bedienen: Jacta est alea, eamus quo signa ignorantiæ in literis, & error eorum, qui eas profitentur, vocant. Sic enim juventutem æterno beneficio nobis oppignorabimus, si comites monstremus viam male-duces in devia secuturæ. Nicht weniger bleibet man bey dem, was dieser Erinnerung vorgesetzet worden. Und ob man gleich sich nicht zu rühmen begehret, wie viele neue Wahrheiten allhier entdecket worden, so gläubet man doch, daß deren hin und wieder zu befinden, woran die wenigsten Heraldici bisher gedacht. Man will sich auch die Freyheit nehmen, und des

des Plinii Worte annoch beysetzen: Res ardua est, vetustis novitatem dare, novis authoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, omnibus vero naturam, & naturæ suæ omnia. Nicht weniger hat man, wegen gewisser Umstände, nöthig zu seyn erachtet, eine kleine Nachricht mit beyzufügen, mit was vor Schrifften man in die 30. Jahr daher der Welt etwan gedienet, vornehmlich da bekannt ist, wie nöthig eines Theils in Orbe Literario sothane Dinge seyn, andern Theils man auch siehet, daß von grossen Gelehrten eben dergleichen geschehen, denen man sich zwar nicht gleich zu schätzen begehret. Es sind aber folgende:

Recht des Hauses Sachsen wegen Neapolis. 1706.

Leben Caroli III. als Sr. ietzigen Kayf. Maj. 1708. von welchem 5. Theile heraus, dürffte continuiret werden.

Schle-

Schlesische Kirchen-Historie P. I. II. 1708.
Widerlegung des Päbstischen Bannes, und der Päbstl. Briefe. 1709.
Eroberung Ryssel, samt dem Flandrischen Feldzuge. 1708.
Recht des Kayserś, und des Reichs auf Italien. 1709.
Einleitung zu denen Universitäten. 1709.
Nachricht von denen Reichs-Städten, Rothenburg, und einigen andern. 1709.
Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel, 8. Tomi von 1709. biß 1716.
Einl. zum Deutschen Jure Publico 1710.
Leben und Thaten des Kayserś Josephi. 1711.
Vermehrte Reise-Beschreibung des Missons. 1712.
Schlüssel zur heutigen Historie. 1713. 2. Tomi.
Bedencken von geistl. Stifftungen. 1713.
Staats-Paradoxa. 1713.
Einleitung zum Lehn-Rechte. 1714.
Europäische Friedens-Fama. 1713.
Zustand von Europa. 2. Tomi.

Notæ

Notæ ad A. D. Examen Juris Publ. 1716.
Notæ in Cellarii Geographiam. 1716.
Historische Nachricht vom Kriege in Norden. 6. Tomi, von 1713. biß 1716.
Monzambano, übersetzt, und mit Noten versehen. 1715.
Anonymiana, 6. Theile. 1720.
Memoires der heutigen Historie, 5. St. 1720.
Historisch-Genealogischer Schau-Platz. 1724.
De Septem Clypeis militaribus. 1725.
Notæ & Anonima adversiones in Verporten ii Dissert. de ducatibus Hereditariis Vet. Germ. 1725.
Nachricht vom Oliv. Frieden. 1725.
Zustand von Europa. 1732.
Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen, 1. 2. Theil 1733. 1734.
Allerneuster Zustand von Europa XIII. Theile, wird beständig fortgesetzet. 1733. 1734.
Vollständ. Deutsche Reichs-Historie.
Vollständiges Staats-Recht des Deutschen Reiches, sind beyde unter der Presse, und ist der Entwurff davon bey dem XI. Theile des allerneusten Zustandes von Europa zu befinden.

Grund-

Grundlegung zu der Heraldica, welches ietzo das Tages-Licht siehet.

Ausser verschiedenen Kleinigkeiten, die man zu berühren eben nicht vor nöthig erachtet. Nebst dem hat man folgende aus andern Sprachen übersetzet.

Musilanus de Morbis mulierum. 1710.
Reflexions sur l'Etaat de l'Europe. 1710.
Memoires des dernieres Revolutions de Pologne. 1710.
Fautes de deux Cotes &c. 1711.
Les Suspirs de l'Europe. 1713.
La vita di Filippo II. 1716.
Struvii Historia Imperialis. 1720.

Darbey man ebenfalls verschiedene pieces volantes übergehet. Doch alles dieses ist gantz nicht aus der Absicht angeführet worden, um sich etwan in eine Prahlerey zu vertiefen, gleichwie man sich auch nicht zu rühmen begehret, daß man eine ansehnliche Menge Jahre nach einander, theils mit grossen Ministern, theils mit denen gelehrtesten Männern unsers Deutschlandes, in einem Brief-

Brief-Wechsel sich befunden, dann was soll das Rühmen seyn? sondern nur eintzig und alleine zu zeigen, nachdem man die Kriegs- und Hof-Bedienungen verlassen, und hingegen sein Leben, samt der Arbeit, dem dociren gewidmet, mit was vor Zeitvertreib, die von sothanen Bemühungen etwan übrigen Stunden verkürtzet worden. Gleichfalls begehret man nicht zu gedencken, wie vieles annoch im Manuscript fertig liege, um niemanden einigen Anlaß zu einer Scheelsucht, ob wohl sondern alle Ursach, zu geben, darbey doch jedem, der etwan die liebe Mißgunst, und den vortrefflichen Unglauben, vor seinen Catechismum verehret, dieser in Bereitschafft liegender Vorrath vor seine Augen zu stellen wäre, denn bey dergleichen Art Menschen heisset es offtmahls, ut putentur sapere, cœlum vitu-

vituperant, allein es bleibet darbey, daß man das Rühmen und Großsprechen andern überlasse, bißher angeführtes aber aus keiner andern Ursache, als die vorher zu befinden, geschehen sey. Hoc enim scriptum est illis, qui magna cum minantur, extricant nihil. Wegen der im 16. Capitel angeführten Autorum aber will man noch gedencken, daß zwar annoch welche hätten berühret werden können, alleine da deren vermeinte Arbeit gar schlecht gerathen, indem solche weiter nichts, als aus andern, und zwar sonder Judicio, ausgeschriebenes Zeug in sich hält, so hat man das arme Pappier darmit verschonen, anbey einem jeden sein eigenes Judicium darvon überlassen wollen. Im übrigen lebe wohl, geneigter Leser, und urtheile vernünfftig. Auf der Friedrichs-Universität zu Halle M. Sept. 1734.

Das

Das erste Capitel.

Von dem eigentlichen Ursprunge der Wapen.

Es ist allerdings an dem, daß man bey dem Ursprunge der Wapen vornehmlich den Ursprung der Signorum, oder gewisser Zeichen, von dem Ursprung der Insignium, woraus die Wapen entstanden, wohl unterscheiden müsse, indem nicht zu leugnen, daß aus verschiedenen, oder wohl gar aus denen meisten Länder-Zeichen, nachher Länder-Wapen erwachsen, mithin aus ihrer vormahligen Bedeutung in eine andere versetzet worden. Speelmann will in seiner aspilogia p. 28. den Ursprung von denen Beynahmen herleiten und saget, es wären selbige etwan an. 984. bey denen Francken aufgekommen, und zwar von denen Feudis, oder Sold-Güthern, die die Ministeriales in Besitz gehabt, die Zunahmen aber der Leibeigenen und der Bauren rühreten von denen Güthern her, die sie zu besitzen erhalten, und dieses wäre der wahre Ursprung der Wapen. Alleine wie weit diese Gedancken in der Antiquität selber gegrün-

gründet, will man jetzo nicht untersuchen, wenigstens scheinen sie nicht viel Beyfall zu verdienen, wiewohl sie nicht des Speelmanns seyn, sondern er hat solche aus des Tillet seinem Chronico Franciæ genommen. Hieraus aber müste folgen, daß man 1) eine gantz gewisse Zeit wüste, wenn die *Feod*-**Güther** erblich geworden, welches doch bißher niemand recht ausfindig machen können: 2) Würde hieraus der Schluß entstehen, daß damahls alle und jede Bedienungen sich in erbliche verwandelt, welches sich gleichwohl mit der Wahrheit der Sache selber gantz nicht reimet. Und dann 3) würde man müssen sagen, es hätten alle und jede Leibeigene und Bauren villas, oder Meyer-Höfe, gehabt, welches doch hoffentlich niemand wird behaupten wollen. Es müste auch 4) noch ein anderer Schluß daraus entstehen, daß nehmlich Leibeigene und Bauren einige Wapen geführet, welches gleichwohl der Wahrheit der Sache ebenfalls gantz und gar zuwider laufft. Wegen der Beynahmen aber findet sich, daß bey denen von Adel die allermeisten nomina locorum seyn, daher das Wörtgen **von** anfänglich kein Ehren-Wort, wohl aber nur die Bedeutung des Orts, oder Wohnung gewesen. Es ist ebenfalls gantz vernünfftig wahrscheinlich, daß die particula **von** in denen alten Zeiten nur denen militibus equestribus beygeleget worden, die in denen Tournier-Listen mit jedem Orte angeführet worden; als aber nachmahls das Kriegs-Wesen eine andere Gestalt gewann, zugleich die Leibeigenschafft aufhörete, hat der Beysatz **von** sich in eine sonder-

bahre Würde verwandelt, dadurch derjenige, der solches gebrauchet, sich so wohl von denen nobilibus plebejis, oder von denen Freygebohrnen in denen Städten, als auch von andern unterschieden, biß es endlich diejenige Bedeutung bekommen und angenommen, die es dermahlen hat. Es ist also geirret wenn einige sagen, es sey der Ursprung der heutigen Wapen gantz unbekannt, indem man dadurch zweyerley Arten der Wapen aussinnet, nehmlich alte, und heutige, oder neuere, welche Eintheilung doch sonder allen Grund, auch nicht nöthig ist, solche zu machen, indem man sonst einen doppelten Wapen-Ursprung setzen müste, nehmlich der alten und dann der heutigen Wapen. Zugleich müste man sagen, ob wäre der erstern ihr Ursprung uns entweder auch unbekannt, oder man wisse selbigen, welcher Unterschied gleichwohl auch keinen Grund hat. Daher ist die Sache vielmehr also anzusehen, daß zwar der Ursprung der Wapen an sich selber gewiß genug, nehmlich daß solche Zeichen der Tapfferkeit gewesen, und auch noch seyn, alleine 1) die bewegende Ursache, warum dieses oder jenes Bild zum Wapen genommen worden? 2) warum dieses oder jenes Hauß solches empfangen? ist in soweit nicht sattsam bekannt, jedoch wenn man einen Unterscheid machet, unter denen **Länder**- und unter denen **Kriegs-Zeichen**, siehet auch recht an, was das Wort Wapen eigentlich heisse, und bedeute, so dürffte noch wohl auf den eigentlichen und wahren Ursprung der Wapen zu gelangen seyn. Daher haben einige diese Sache nur deßwegen schwer ge-

machet, weil sie in den Deutschen Alterthümern schlecht bewandert und erfahren gewesen. Wie also, vorgedachter massen, ein Unterscheid ist, inter signa militaria, oder, unter denen **Länder-Zeichen**, und unter denen **Krieges-Zeichen**; also ist auch gewiß, daß die meisten signa militaria nachher Wapen geworden. Denn diese signa militaria hat man (es ist aber jetzo nur die Rede von Deutschland) beständig geführet, wie alles dieses im Anhang erinnert, auch mit einigen Exempeln bewiesen wird. Wie nun bißher angeführtes seine sehr gute Richtigkeit hat, also stehet auch nicht zu leugnen, daß eben von daher, der wahre Ursprung der Wapen so gar verschiedenen Meinungen unterworffen gewesen: Also steigen einige mit selbigen biß weit über die Zeiten der Sündfluth hinauf, (*) und habe Abel eine gewisse Pflantze, Cain hingegen das Zeichen eines Thieres (aber welches?) geführet. Allein wo soll denn der Beweiß von dergleichen Dingen herkommen? andere bleiben bey dem Japet stehen, und wollen haben, daß selbiger ein Schiff, Sem aber einen Löwen geführet. Noch andere glauben, daß die Juden die Erfinder der Wapen gewesen. (**) Nun ist es zwar an dem, daß ein jeder Stamm der Juden sein eigen Zeichen hatte, daher auch dieses Vorgeben desfalls einigen Schein gewinnen könnte, doch es wird der Ursprung der Wapen auch nicht bewiesen. Wiederum andere zehlen die Egyptier, oder die Griechen oder die Asiaten, oder sonst ein ander Volck unter die Er-

(*) v. Camer. Hor. subcis. Cent. 3. lib. 6. c. 6.
(**) v. Siebmachers Wapen-Buch in Præfat.

Erfinder der Wapen, wie hiervon in dem Anhang ebenfalls gehandelt wird, auch Herr Spener in seinem opere Heraldico sich einiger massen darüber aufhält, daher man weiter darbey bestehen zu bleiben nicht vor nöthig erachtet, weil alle diese Meinungen vollkommen unrichtig seyn. Wenn man aber auf den eigentlichen Ursprung der Wapen kommen will, so muß man, wie bereits erinnert worden, sich vor allen Dingen vorstellen, daß jedes Volck sein besonderes signum militare geführet, welches Krieges-Zeichen ein solches Thier vorstellete, das vor andern, und zwar seiner Art nach, sich tapffer erwiese. Wolte man hierwider einwenden warum die Menschen sich ein unvernünfftiges Thier zum Anfrischer, um hertzhafft gegen seinen Feind zu seyn, solten erwehlet haben, so wird sich darauf gar leichte eine Antwort finden daß man nehmlich eben um deswillen, ein Thier erkieset, damit die Menschen um so mehr zur Tapfferkeit aufgemuntert würden. Denn wenn sich ein vernunfftloses Vieh gegen seinen Beleidiger hertzhafft setze, so solle ein vernünfftiger Mensch solches um so viel mehr thun, und also dieses an einem Viehe gleichsam lernen. Da nun Diodorus Siculus beweiset, daß sonderlich die Egyptier dergleichen Krieges-Zeichen gehabt, warum solten dann selbige bey andern Völckern nicht auch gewesen seyn? woran zu zweiffeln sich gewiß keine hinlängliche Ursache finden will. Aus diesen Krieges-Zeichen also sind nachher die Länder-Wapen entstanden, darbey aber untersuchet werden muß, wenn man angefangen habe, sothane

Krieges-Zeichen zu Länder-Wapen zu machen? welches, wie alle Umstände es geben, nicht eher geschehen, als nachdem die Päbste die Creutz-Züge aufbrachten? Denn weil das Christliche Europa sich damahls gleichsam mit einander verbande, um den so genannten Erb-Feind des Christl. Nahmens (welche Benennung der Pabst aus seinen besondern Staats-Raisons erdacht, die auch nachher, und zwar ebenfalls aus gewissen Staats-Maximen also beybehalten worden) aus dem vermeinten gelobten Lande wieder heraus zu treiben, einfolglich bey dergleichen Zügen allerley Völcker des Christlichen Europä zusammen kamen, hat man, um einander unterscheiden zu können, gedachte Krieges-Zeichen nothwendig, zu eines Landes seinem Zeichen, oder Wapen, wie man es nach dem genennet, annehmen müssen, denn ja bey einer so grossen Menge Menschen, bey der nothwendig eine Ordnung seyn muste, sonst niemand würde gewust haben, wer, wie man insgemein zu reden pfleget, Koch oder Keller wäre.

Alleine dieses wird wohl nur als eine causa remota, oder Neben-Ursache der aufgebrachten Länder-Wapen angesehen werden können, indem sich ohne Zweiffel noch eine andere, und zwar nähere findet, die aber nur die so genannten **Geschlechts-Wapen** angehet, welche nothwendig älter seyn als jene, wie hoffentlich kein vernünfftiger Heraldicus dieses wird in Widerrede seyn wollen. Wenn man aber in dieser Sache ordentlich verfahren will, muß man wieder einen Unterscheid machen, unter dem

dem Gebrauch dieser Wapen, wie solche nachher aufgekommen; und dann wie selbiger in denen gar alten Zeiten beschaffen gewesen. Denn, wie die Länder-Wapen, vorher gewiesener massen, ursprünglich keine andere Bedeutung gehabt, als daß sie Krieges-Zeichen geheissen, also ist es mit denen Geschlechts-Wapen, auf solche Art auch beschaffen gewesen. Denn das Krieges-Wesen hatte vormahls diejenige Gestalt nicht, die es dermahlen führet, wie alles dieses theils bekannt, theils auch anderwärts gar umständlich erwiesen zu befinden, mithin die milites, oder die **Krieger**, wie dieses Wort die Deutschen vermuthlich gegeben, niemand anders waren, als lauter vornehme Freygebohrne, die nehmlich nur den Degen führeten, und in den Krieg zogen; Nebst dem kein grösserer Beweiß seyn konte, daß man gegen seinen Feind sich tapffer bezeiget, als wenn man dessen gehabte Waffen aufzuweisen vermeinte, so ist gar glaublich, daß der Fürst, um dadurch andere zu gleicher Tapfferkeit anzufrischen, einem solchen großmüthigen Streiter erlaubet, den Abriß der Waffen des überwundenen Feindes in seinem Schilde zu führen: Jedoch muß man in Untersuchung dieser tieffen Antiquität etwas behutsam verfahren. Denn weil Deutschland, als mit welchem man, wie vorgedacht, jetzo nur zu thun, allezeit in seine Gauen eingetheilet gewesen, so müssen die signa militaria vornehmlich also angesehen werden, daß 1) das gantze Land, dann 2) jeder Gau sein eigen signum militare gehabt. Das Haupt-Signum militare ist beständig geblieben, es ist solches auch

noch vorhanden, nur fehlet es daran, daß man in Erklärung der Wapen nicht allemahl auf das Haupt-Wapen eines Landes sehen will. Die Signa militaria der Gauen aber sind endlich zwar auch zu Länder-Wapen geworden, und zwar vornehmlich um diese Zeiten, als die Provintzien zerrissen wurden und zerfielen, jedoch ist dieses nur nach und nach geschehen ob man gleich solches bisher nicht sattsam beobachtet, darbey kan man freylich nicht allemahl sagen, warum dieses oder jenes Bild, vor dem zu einem Signo militari sey angenommen worden. Weil aber, nur gedachter massen, die Länder-Wapen von denen Geschlechts-Wapen, in so weit unterschieden, als muß man diese Sache wiederum also ansehen. Und zwar weil das Wort **Wapen**, wie oben schon erinnert worden, so viel heisset, als **Waffen**, so fliesset erstlich ex ratione Etymologica, oder aus der ersten Bedeutung des Worts **Wapen** so viel, daß man den Ursprung der Wapen überhaupt bey denen Deutschen suchen müsse, indem sie diese Schild-Zeichen mit keinem andern, als mit einem einheimischen Worte beleget haben. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist wohl gar glaublich, daß in denen gar alten Zeiten, niemand, als entweder nur ein sehr vornehmer, oder vielleicht alleine der Oberste der grossen Kriegs-Bedienten, die Waffen seines erlegten Feindes, in seinem Schilde zu führen die Erlaubniß gehabt, biß endlich nach und nach andern vornehmen militibus, wegen bewiesener sonderbahren Tapfferkeit, dieses zu thun auch zugestanden worden, da denn wiederum von selbsten folget, daß

daß gleich anfänglich die Führung eines Bildes, oder Zeichens in seinem Schilde, von dem Fürsten hauptsächlich habe zugestanden, und erlaubet werden müssen. Und weil die allerältesten Wapen, nichts als gewisse Arten vom Gewehr seyn, wie weiter unten erwiesen werden soll; so ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß dergleichen signa lauter Tapfferkeits-Zeichen seyn, mithin der Ursprung sothaner Wapen auch von daher gehohlet, und also angesehen werden müsse. Wie es aber verschiedene Arten der Soldaten, oder Krieger gegeben, (wie davon im Anhang, gar umständlich gehandelt wird) so konte derjenige, der einen Feind erleget hatte, sonst aber, der Geburth nach, kein miles nobilis war, von daher unter die Zahl der adelichen Krieger, oder militum nobilium mit angenommen werden, dabey er auch das signum des überwundenen Feindes in seinem Schild zu führen, die Erlaubniß bekommen. Und dieses ist in damahligen Zeiten eben das gewesen, was man jetzo **adeln**, oder in Adelstand erheben nennet. Als aber die Leibeigenschafft aufhörete, mithin auch das Krieges-Wesen in eine andere Gestalt geriethe, ward das Wapen-führen auch gemein, jedoch also, daß es von niemanden, als nur von dem Landes-Herrn ist erlaubet worden. Und es kan seyn, daß die deutschen Könige und Kayser, nach aufgehobener Leibeigenschafft, des Rechtes sich bedienet, in den Adel-Stand zu erheben, anbey andern Wapen auszutheilen, bey welcher Gewohnheit es dann nachher beständig geblieben. Auf diese Art demnach, wird man den wah-

ren Ursprung der Geschlechts-Wapen sich am allerbesten vorstellen, mithin nicht nöthig haben auf Abwege zu verfallen, wie man siehet, daß deßfalls von einigen geschiehet. Wie aber, und zwar nur erinnerter und gewiesener massen, die aufgehabene Leibeigenschafft, viele Dinge in eine andere Gestalt versetzet, so ist es von daher auch geschehen, daß der Gebrauch und Führung der Wapen gemeiner worden, als solcher vor dem gewesen, vornehmlich, da das Krieges-Wesen ebenfalls sich vollkommen änderte. Und zwar ist es an dem, daß von denen nobilibus ingenuis diejenigen, die überhaupt nobiles equites hiessen, oder die der grossen Herren ihre Leib-Wacht zu Roß bedeuteten, ihre etwan erlangete Wapen behalten, dann das Wort Leib-Wacht, muß man nicht in dem heutigen Verstande nehmen, sondern was es vormahls hiesse, da es einen vornehmen freygebohrnen Krieger bemerckete. Es ist auch glaublich, daß bey denen militibus nobilibus pedestribus, ob sie gleich die gehabten prædia salaria nicht behalten, dennoch der Gebrauch der Wapen bey ihnen geblieben. Nachher aber haben, wie vorher gewiesen worden, die deutschen Könige, dergleichen von andern gecrönten Häuptern auch geschehen, andere, die sich etwan auf diese, oder jene Art herfür gethan, oder verdient gemachet, ebenfalls mit einem Wapen versehen. Bey sothanen Umständen demnach muß man bey denen Geschlechts-Wapen allerdings einen Unterscheid machen unter denjenigen, die die alten Geschlechter vor aufgehabener Leibeigenschafft geführet, u. unter denen

nen, die andere, nur angezeigter massen, nachher erlanget. Und dieses ist also überhaupt der wahre Ursprung der Wapen, u. deren veranlassende Ursachen, wornach dann selbiger auch betrachtet werden muß.

Das andere Capitel.

Von denen vormahligen Tourniren, und deren Ursprung, ingleichen von denen darbey gebrauchten Personen, als dem Tournier-Richter, Herolden, Tournier-Vögten, Passevanten, wie auch von denen darbey gehabten Waffen, Music, Gastmahlen, und Täntzen.

MAn hat zwar vorher den wahren Ursprung der Wapen gewiesen, weil aber doch manche in denen Gedancken stehen, als ob solche durch die, von dem Heinrico I. aucupe angestellte Tourniere ihren Anfang genommen, so wird allerdings nöthig seyn, den Ungrund dieses Vorgebens zu zeigen, zugleich aber auch zu weisen, was so wohl die Tourniere an sich selber gewesen, als auch worinnen gedachten Henrici seine Anstalten eigentlich bestanden; und dann was man von daraus wegen des Wapen-Wesens, und sonsten etwan nehmen könne? Alles dieses aber desto besser zu verstehen, muß man vorher nur kürtzlich ansehen, warum ermeldter Deutscher König und Kayser, Henricus, mit denen Ungarn einen Frieden geschlossen? Wittichind giebet desfalls p. 638. diese Ursache an, wenn

er

er saget: rudi enim militi & bello publico insueto, contra tam sævam gentem non credebat, weil er nehmlich mit keiner geübten und im Kriege erfahrnen Mannschafft versehen gewesen. Diese Worte, so viel sie auch auf sich haben, so werden sie doch entweder nur so obenhin angeführet, oder man erkläret sie auf eine gantz falsche Art. Herr Gundling machet in seinem Henrico I. darüber diese Glosse: es hätten nemlich die vielen innerlichen Fränckischen Kriege die Sachsen ausser aller Krieges-Ubung gebracht. Bien trouvé! Bringen denn die Kriege die Menschen ausser der Kentniß der Waffen? und wie kan ein Volck, das des Krieges gleichsam von Kindes-Beinen an gewohnt war, vor ein, der Waffen gantz unkundiges angegeben werden? Es mochten auch die Sachsen, aus Norden, oder anderwärts hergekommen seyn, so furchten ja die sonst vor so tapffer gehaltenen Römer vor selbigen sich dermassen, daß ihnen grauete, wenn sie solche nur nennen höreten. Da auch Burchard in Schwaben, ein Bellator intolerabilis heisset, (*) wie will man denn glauben, daß die Sachsen, und der König Heinrich gegen selbige feige Memmen gewesen? Und wenn Heinrich sich nur mit einem ungeübten Volcke versehen gehabt, wie hätte er denn den tapfferen Burchard bezwingen können? Warum furchte auch Arnulph in Bayern sich vor ihm so sehr, wann Heinrich nur lauter elende und vom Kriegs-Handwercke nichts verstehende Leute zu Sol-

(*) v. id. Wittich. l. 1. annal.

Soldaten gehabt? also muß nothwendig folgen, daß Wittichind mit obgedachten Worten, gar was anders habe sagen, und andeuten wollen. Zwar es hat seine gute Richtigkeit, daß diejenigen Gelehrten, die keine Kentniß vom Kriege und Soldaten-Wesen haben, in dergleichen Dingen nicht auf falsche Erklärungen verfallen solten. Manche bleiben lieber bey ihren fünff Sinnen, als daß sie sich eines bessern solten weisen lassen. Es waren also die Sachsen allerdinges ein tapffer Volck, sie hatten auch ihren Feinden offt gnug die Spitze geboten, hatten dabey andere überwunden, alleine sie hatten bisher mit Feinden zu thun gehabt, denen sie entweder an Tapfferkeit überlegen, oder die mit ihnen einerley Art zu kriegen führeten, daher sie auch selbigen sattsam gewachsen waren. Doch tapffer seyn, und alle Arten zu kriegen verstehen, sind zwey gantz verschiedene Dinge, wie denn die jetzige Welt gantz andere Krieges-Verfassungen aufgebracht, dergleichen sonsten nicht bekannt gewesen. Da nun die Ungarn in ihren Kriegen und Fechten eine gar eigene und besondere Art zu haben pflegten, welche die Sachsen nicht verstunden, so waren selbige allerdings, und zwar in Betracht dieser Ungarischen Krieges-Art, miles rudis, bello publico insuetus, gleichwie ehedem die Teutschen der Türcken ihre Art zu kriegen auch nicht verstunden, dergleichen Exempel noch mehrere gegeben werden könten. Denn die Ungarn waren ein Feind, der in seinen Marchen eines theils eine grosse Geschwindigkeit bezeugete, ander ntheils zwar flüchtig, aber in der vermeinten

Flucht

Flucht desto gefährlicher war, der zugleich seine Kriege und Kriegs-Verrichtungen alle zu Roß führete, daher gegen selbigen weder das Fuß-Volck etwas zu richten vermochte, noch weniger konte man ihm durch Marche sonderlichen Schaden thun. Zudem hatte er seine besondere Arten von Waffen und Gewehr, welche die Deutschen nicht verstunden, daher sie sich auch mit ihnen in kein Treffen einlassen durfften. Und dieses ist der wahre Verstand der obstehenden Worte des Wittichindi, die auch auf sothane Art, und gewiß nicht anders, erkläret werden müssen, indem mit seibigen der Münch eben dieses, und nichts anders gemeinet.

Was aber Heinrichs beschehene Veranstaltungen betrifft, die er währenden 9. jährigen Frieden vorgenommen, so saget von selbigen Wittichindus (*) also: Heinricus Rex quanta prudentia vigilaverit in munienda patria & in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Cæteri vero octo seminarent, & meterent, -- frugesque colligerent nono, & suis eis locis reconderent. „Nachdem König „Heinrich seinen Frieden mit den Ungarn ge„schlossen, stehet mit Worten kaum auszusprechen, „mit was ungemeinen Fleiß er dahin getrachtet, um so

(*) l. 1. Annal. p. 639.

so wohl das Vaterland in Sicherheit zu setzen, als“ auch die benachbarten barbarischen Völcker übern“ Hauffen zu werffen. Dann alles dieses steiget“ weit über unsere Kräffte, solches recht zu beschrei-“ ben, jedoch erfordert auch die Schuldigkeit, darvon“ einige Erwehnung zu thun. Er veranstaltete al-“ so, daß von denen Soldaten auf dem Lande alle-“ mahl der neunte in die Stadt ziehen muste, allwo“ er vor die andern achte Wohnung zu bauen ver-“ bunden war, von denen er zugleich den dritten“ Theil aller Früchte empfienge, und selbige an ge-“ wissen Orten (Magazinen) aufbewahrete, die“ andern achte aber musten das Land bauen und ein-“ erndten, um das nöthige dem neunten einzuliefern,“ und allda zu verwahren.“ In Erklärung dieses, in der That ziemlich dunckeln Ortes bringet man insgemein eine und die andere befremdliche Auslegung bey. So mischet Herr Gundling (*) die Römischen Gewohnheiten in die Deutschen Lebens-Arten hinein, daher ihm auch der gelehrte Frantzoß Perault herhalten muß. Da hingegen er den zanckfüchtigen Perizonium lobet. Alleine diese Dinge jetzo auf die Seite gesetzet, so muß man in Erklärung der Deutschen Antiquitäten, Deutschland, und nicht die Römer ansehen. Uberhaupt also bestunden des Henrici seine Anstalten in zweyerley, einmahl in behöriger Einrichtung seiner Lande, und dann in Uberwindung der benachbarten Wenden. Jetzo wollen wir nur das Erstere betrachten, denn das Andere gehöret nicht hieher.

Also

(*) v. ejus Heinr. Auc. p. 121.

Also hatten die Landes-Anstalten auch zweyerley in sich: einmahl die Versorg- und Einrichtung der Städte, und dann daß er das Krieges-Wesen in einen bessern Stand zu bringen suchte. Wegen dieses letztern aber kan man sich insgemein nicht vergleichen, was agrarius miles gewesen? Man lässet andern ihre Gedancken, suchet aber diese Sache aus Deutschland selber zu erläutern. Und zwar so ist bereits anderwärts gewiesen worden daß Deutschland recht zu kennen, man dessen Einwohner anders ansehen müsse nach ihrer Geburth, anders nach ihrer Lebens-Art. Wegen ihrer Geburth, waren sie wiederum entweder Freygebohrne, oder Knechte, das ist Leibeigene oder Freygelassene. Die Knechte waren auch, entweder Ausländische, oder Einheimische: und diese waren wiederum, entweder im Kriege Gefangene, oder die sich durch Spielen in Leibeigenschafft begeben hatten. Die erstern waren auch entweder Deutsche, oder Fremde, und ist gar glaublich, daß die Ausländer die Freyheit weit mißlicher haben erhalten können, als die Einheimischen. Wegen der Lebens-Art aber waren die Deutsche entweder milites, und Ministeriales, das ist, die in Kriegs- oder andern Bedienungen stunden, oder sie lebten von ihren Mitteln und Vermögen. Denn welcher Vernünfftiger wolte sich wohl einbilden, daß alle Deutsche entweder Soldaten oder ministeriales abgegeben hätten. Diese Eintheilung nun, gleichwie sie sich aus denen deutschen Geschichten selber beweiset, wenn man solche nur ohne Vorurtheil ansehen will,

will, also nutzet hingegen diejenige, die Herr Hertius vorbringet, gantz nichts, weil sie eine offenbahre Vermischung der Zeiten und der Bedienungen in sich hat. Die milites aber an sich selber, die man, wie bereits auch gewiesen worden, im Deutschen Krieger geheissen, waren ebenfalls zweyerley, milites nobiles, das ist, milites κατ' ἐξοχήν, oder agrarii. Jene hiessen, wie vorgedacht, eigentlich des Fürsten seine Leib-Wacht, und wurde dazu niemand als lauter vornehme Freygebohrne genommen, daher man sie auch milites nobiles, oder ingenuos nobiles nannte, muste auch allemahl der älteste Sohn einen militem abgeben, daher auf solche Art der locus im Sachsen-Spiegel verstanden werden muß: Der älteste nimmt Schild und Helm hinweg. Die andern Söhne aber konten ministeriales werden. Wer wolte auch zweiffeln, so fern ein Freygebohrner die Mittel gehabt, daß er sodann von selbigen gelebet, und weder einen militem, noch ministerialem abgegeben? Unter diese milites aber gehören die Barones oder Pannerherrn, imgleichen die Schild-Knappen oder Waffen-Träger; Daher ist es ungegründet, wenn Hertius de feudis oblatis, und andere, in dahmahligen Zeiten sich eine solche nobilitatem einbilden, gleichwie man selbige dermahlen siehet, indem alle und jede ingenui, respectu der Knechte und Freygebohrnen, in so weit Edele waren, nehmlich wegen ihrer Geburth und Ankunfft, nicht aber wegen der Würde und Bedienungen. Wegen der militum agrariorum hingegen entstehet die Frage:

Ob solche denen militibus nobilibus beyzuzehlen, und ob sie von daher entsprossen? oder, ob man sie von anderwärts herholen müsse. Denn daß sie auf dem Lande gewohnet, machet die Sache noch nicht aus, weil die milites nobiles ihre Sold-Güther auch allda hatten, daher Herr Gundling l. cit. in so weit irret, wenn er den Unterscheid inter milites und agrarios, von der Land-Wohnung herholen will, sondern man muß solchen vielmehr in der præstatione servitiorum suchen. Die eigentlichen milites demnach waren beständig um den Fürsten, sie waren auch nur diejenigen, aus denen die Armée bestunde, weil ja bekannter als bekannt ist, daß man damahls nichts von geworbenen Soldaten gewust. Die *agrarii* hingegen können am allerfüglichsten mit denen heutigen Landes-Defensionern verglichen werden. Und zwar so muß man alle Dinge nach derjenigen Beschaffenheit ansehen, die sie von Zeit zu Zeit gehabt, indem zwar in vielen Dingen das alte Wesen annoch geblieben, ob gleich offt nur ein gar kleiner Schatten davon übrig ist, es weiset aber doch solcher, was es mit dergleichen Sachen vordem vor eine Bewandniß gehabt. Solcher gestalt hatten die agrarii milites die Landes-Defension unter sich, und zogen entweder gar nicht, oder sehr selten mit zu Felde, indem ihnen die Vertheidigung des Landes anbefohlen war. Und es kan seyn, daß auch alte milites nobiles sich unter selbigen befunden, die nehmlich die andern in Waffen exercirten, und dero Officier abgaben, indem sie ja dergleichen haben, und also auch eine Ordnung hal-

ten müssen, sintemahl ohne Ordnung nichts in der Welt bestehen kan.

Von diesen militibus agrariis demnach muste in der provincia Saxoniæ der neunte in die Städte ziehen, aus denen aber nicht, wie insgemein dafür gehalten wird, der heutige Bürger-Stand enstanden, indem selbiger, und zwar wie er jetzo ist, erst nach aufgehabener Leibeigenschafft seinen Anfang genommen. Indessen hat es doch auch seine Richtigkeit, daß vor aufgehabener Leibeigenschafft die Deutschen sich allerdinges in den **Adel-Bürger-und Bauer-Stand** eingetheilet, wiewohl auf eine gantz andere Art, als nachher geschehen. Dann der so genannte Adel-Stand war niemand anders, als 1) die milites nobiles, und andere vornehme Freygebohrne: 2) die **vornehmen** ministeriales, und **dann** 3) die von ihren Mitteln ohne alle Bedienung lebeten. Alle diese hiessen die eigentlichen **Freyen**, jedoch mögen die letztern ins besondere von daher die Freyen genennet worden seyn, nicht allein a nativitate, sondern weil sie gar keine Dienste verrichteten, ob gleich Hertius, Struv und andere, deßfalls eine andere Auslegung zu machen pflegen, aber es widerlegen solche die deutschen Alterthümer selber. Und von daher kam auch die Eintheilung in den hohen und niedern Adel, nemlich nachdem selbige Bedienungen hatten, oder vor sich lebeten, der König aber, und in jedem Lande der Landes-Herr, gehöreten auch unter diesen hohen Adel, und zwar stunden sie deßwegen oben an, weil so wohl der König, als auch jeder Fürst vordem selbsten mit zu Felde zogen. Der

Bürger-Stand hingegen waren diejenigen, die in denen Städten, oder auf dem Lande von ihren Güthern lebeten, oder in Bedienungen, die man ministeria civilia nannte, sich befanden, wegen der Geburth aber, waren sie lauter Freygebohrne, mithin von jenen bloß durch die Bedienungen unterschieden. Unter den Bauren-Stand hingegen gehörten überhaupt alle und jede Leibeigene, auch zum theil Freygelassene, es mochten selbige nun das Land bauen, oder Künste treiben, oder von der Kauffmannschafft sich nehren. Und ob man wohl weiß, daß dieses nicht jedem recht wird eingehen wollen, so bestärcket doch solches die Wahrheit der Sache, und will man wegen des Bürger-Standes nur noch gedencken, daß unter selbigen vornehmlich diejenigen Kauffleute gehöreten, die, nach heutiger Art zu reden, die Handlung im gantzen treiben, die bey denen Deutschen gar nicht veracht war, wie alles dieses im andern Theil der prætensionum mehrers erwiesen worden. Nebst dem wurden sothanem Stande auch die Freygelassenen beygezehlet, die nemlich zu verschiedenen Bedienungen zu gelangen, auch Kauffmannschafft zu treiben vermochten. Dann daß die Freylassung ihnen dieses zuwege gebracht, lehret die gesunde Vernunfft selber, indem sonst nicht abzusehen ist, was die Munumissio ihnen geholffen haben solte. Daß hingegen alle Krämer, und dergleichen Erwerber, Leibeigene gewesen, hat man ebenfalls am angeführten Orte dargethan. Sothane Beschaffenheit hatte es also mit diesen drey

drey Ständen, bevor die Leibeigenschafft aufgehaben worden.

Daß indessen von diesem, in die Städte gezogenen neunten Mann der *Patritiatus* entstanden, hat in so weit seine Richtigkeit: Weil aber selbige nach aufgehabener Leibeigenschafft, sich mit libertinis, oder Freygelassenen verheyratheten, so ist von daher der Haß des Adels, gegen die Patritios, und die von daher ihren Ursprung haben, entstanden. Wie viel neun Männer aber von sothanen militibus agrariis Heinrich in iede Stadt hat ziehen lassen, kan so genau nicht gesaget werden, weil er sich desfalls nach der Grösse eines jeden Ortes hat richten müssen. Die Einrichtung hingegen in denen Städten muß man also nehmen, daß gewisse Korn-Häuser darinne angeleget worden, daß auch vor die andern achte besondere Häuser gebauet worden, die vermuthlich eben das gewesen, was man jetzo Casernen nennet, und die bloß dazu gedienet, daß selbige in Kriegs- oder Belagerungs-Zeiten, allda haben wohnen, zugleich auch die Besatzung eines jeden Ortes abgeben können, wie dieses gantz deutlich aus denen Worten des Wittichindi selber erhellet, damit nehmlich jede Stadt ihre gewisse Besatzung, und auch im Nothfall ihre Korn-Häuser hätte. Von diesen Anstalten demnach rühret das von denen Feldern noch jetzo gefällige so genannte Magazinen-Getreyde vornehmlich her. Bey alle dem aber kan man gar wohl zustehen, daß Heinrich die Städte auch mit besondern Policey-Ordnungen versehen, daran es vermuthlich vor-

her gemangelt gehabt, daß zugleich kein geneunter miles agrarius, noch weniger ein Handwercker und dergleichen wieder auf das Land hinaus gedurfft, sondern es haben nunmehr diese sämmtlich in denen Städten beständig bleiben müssen. Dann eben dieses, und weil die Deutschen deßfalls sehr veränderlich waren, hat viel beygetragen, daß bey denen feindlichen Einfällen, in denen Städten keine behörige Anstalt zu einiger Gegenwehr sich fande. Wann aber einige vorgeben, es habe König Heinrich ein Hauffen Städte und Festungen wider die Ungarn und Wenden erbauet gehabt, so möchte man dieses wohl erwiesen sehen. Zwar Herr Gundling sel. will in seinem Henrico I. (*) sich deßfalls auf Sagittarium de Urbe Bardevici beruffen, alleine dieser spricht nur, es habe Heinrich verschiedene Oerter befestiget, welches in so weit zwar seine Richtigkeit hat, wiewohl man doch nicht eigentlich sagen kan, was vor welche er zu Festungen gemachet, ob gleich glaublich ist, daß er verschiedene mit Mauren mag haben umgeben lassen. Also wird es seine Richtigkeit haben, daß von gedachtem Kayser Heinrico I. keine andere Festung, als eine neue angeleget worden, nehmlich die alte Burg zu Meissen, die er so wohl um die Dalemincer Wenden in Zaum zu halten, als auch gegen die Böhmen errichtete.

Alleine bey diesen des Heinrici seinen Anstalten entstehet eine andere, nicht weniger wichtige Frage, warum er nehmlich von dem Arnulpho in Bayern nicht begehret, daß selbiger sein Land auch mit Festungen versehen solte, um dadurch gegen die Ungarn verwahret zu seyn, damit diese nicht weiter durchbrechen könten? Wenn derjenigen ihre Lehre, als ob Heinrich ein Erb- und souverainer König in Deutschland gewesen, Grund hätte, so käme sie allhier einen solchen gewaltigen Stoß, davon sich wieder zu erhohlen, sie gar nicht im Stande wäre. Denn wenn Heinrich nach seinem Gefallen allenthalben absolut regieret und zu befehlen gehabt, so wird er ja nicht so einfältig gewesen seyn, und dem Arnulpho in Bayern aufzuerlegen vergessen haben, sein Land gegen die Ungarn mit Festungen zu versehen; weil aber nun solches nicht geschehen, auch kein Autor etwas davon gedencket, so möchte man wohl wissen, wie jene mit ihrer ausgeträumten Souverainité zu rechte kommen, und was sie auf diesen Punct einwenden wollen? Doch es hat seine gute Richtigkeit, daß diese Leute der Welt eine Souverainité weiß machen wollen, darinnen die Deutschen Könige sich ehedem befunden, die sonst nirgends, als nur in ihrem Kopffe gegründet ist. Man will aber dieses ietzo auf die Seite setzen, und nur von der ehemahligen Befestigungs-Art noch etwas gedencken, weil solche ebenfalls in die Heraldic mit gehöret; Es hat selbige, wie dieses annoch die alten Städte beweisen, weiter in nichts, als in tieffen Gräben, starcken und hohen Mauren, hohen Thürmen, und in weitläufftigen Rondelen bestanden, darbey muß man nothwendig Leute gehabt haben, die jetzo Ingenieurs heissen, von denen gedachte Befestigungs-Arten angegeben worden. Es müssen sel-

(*) p. 133.

selbige auch gewisse Regeln gehabt haben, nach welchen die Thore, Thürme, Roudele, Gräben, und die Mauren selber angeleget und erbauet worden, indem dergleichen Dinge nur so blindhin und auf ein Gerathe wohl zu machen, sehr wercklich heraus gekommen wäre, indem so dann keines eine sattsame und rechtschaffene Gegenwehr hätte thun können. Aus diesen Regeln und Sätzen aber sind nach und nach die heutigen Fortifications-Lehren entstanden, die im Haupt-Grunde, nehmlich die Gegenwehr, und die Beschaffenheit derselben betreffend, mit denen ehemahligen desfalligen Lehr-Sätzen, einerley, in der Art und Weise aber gehen sie darvon freylich sehr weit ab, weil man dermahlen andere Krieges-Werckzeuge, Waffen und dergleichen zu führen pfleget.

Von denen Städten aber, die Heinrich mit Mauren umgeben und befestigen lassen, auch noch etwas zu gedencken, so hat er wegen der innerlichen Beschaffenheit der Städte selber keine regularité in acht nehmen können, sondern hat sie müssen lassen, wie er sie gefunden, nur mit dem Unterschiede, daß die leeren Plätze, die ehedem zwischen denen Häusern waren, mit neuen Häusern angefüllet worden, woraus dann die Unrichtigkeit der Strassen, in denen alten Städten entstanden. Wann aber Deutschland keine Städte gehabt, was heissen dann die Worte des Wittichindi: (*) Rex erat in præsidio urbis, ingleichen: urbes & oppida incendiis tradiderunt: Ferner: nonum quemque in

(*) l. cit. p. 638.

in urbibus habitare fecit. Doch dem Gegentheil werden urbes & oppida etwan so viel seyn, als wenn Tacitus von den Deutschen saget: ut fons, ut nemus, ut campus placuit, ita diversi colebant. Sie werden also ein eigenes Lexicon gehabt haben, in welchem, allem Ansehen nach, urbs etwa ein Land-Guth, oppidum aber eine Bauren-Hütte gegeben worden. Doch auf solche wunderliche Dinge verfället man, wenn man sich von seinen Vorurtheilen beherrschen läst. Wie aber sattsam erwiesen worden, daß es Deutschland nie an Städten gefehlet, also ist hier nur etwan zu sehen, was diese Worte des Wittichindi eigentlich heissen sollen, wenn er p. 639. saget: Vilia autem nulla extra urbes fuere mœnia. Wenn Herr Gundling in seinem Henrico I. p. 123. diese Worte also erkläret, es sey nun nicht mehr verächtlich gewesen, ausser den Städten zu wohnen, weil vordem sich nur liederlich Volck in die Städte begeben, so mag dieses den rechten Verstand obiger Worte wohl nicht erreichen, weil bey keinem Scriptore zu finden, daß sich nur liederlich Gesindel in die Städte gewendet gehabt. Denn wer sollen denn diese Leutgen gewesen seyn? Meibom. in notis ad Wittich. liesset aus dem Chronico Urspergensi also: Vilia, aut nulla extra urbem erant munia. Gobelinus Persona ætat. 6. cap. 47. ob er gleich Wittichind in dem meisten ausgeschrieben, lässet diese Worte gar aussen, und giebet es also: quod nulla esset taberna & forum aut conventiculum, vel solennitas aliqua, nisi tantum in civitatibus. Und

dieses scheinet auch mit dem Sinne des Wittichindi überein zu kommen, nehmlich wie Urspergensis haben will, daß ausser denen Städten nichts habe vorgenommen werden sollen, indem eben dieses Wittichind hat sagen wollen, sintemahl des Heinrichs seine Anstalten eben dahin giengen, um die Städte, die nunmehr auf eine gantz andere Art eingerichtet waren, in Aufnahme zu bringen. Indessen ist glaublich, daß um diese Zeiten auch das Handlungs-Wesen in einen bessern Stand gerathen, nehmlich wie solches nach dem Zustande der damahligen Zeiten hat seyn können. Zwar pfleget man den Ursprung der Hansée-Städte insgemein in das 12. oder 13. Sec. zu setzen, wie denn sonderlich Werdenhagen de urbibus Hanseaticis, dieses Vorgeben mit aller Gewalt behaupten wollen, alleine es ist im 2. Theil der Prætens. ingleichen in der Einleitung zum ehemahligen Handlungs-Wercke, mit gutem Grunde dargethan zu befinden, daß Handel und Wandel beständig in Deutschland getrieben worden. Und weil Tacitus sonderlich des Handels mit kostbarem Rauchwerck, und andern, gedencket, welches aus Norden hergebracht wurde, der Hansée-Handel aber vornehmlich nach Norden gegangen, so ist gar glaublich, daß der wahre Ursprung gedachten Hansée in gantz alten Zeiten gesuchet werden müsse. Wie denn unten weiter vorkommen wird, daß Deutschland beständig zwey grosse Handlungs-Gesellschafften gehabt, davon der eine der *Hansee* gewesen, denn Hansa heisset in alt Gothisch- oder Deutschen Sprache ein Bund, der ande-

andere aber hat nachher den Nahmen des Rheinischen Bundes bekommen. Jenes seine Handlung erstreckete sich aus Unter-Deutschland in Norden, diese aber, die so genannte Rheinische, gienge nach Gallien, Italien, und auch nach denen Niederlanden, von dar aber über die See. Dieses dürffte zwar vielen gar paradox scheinen, sie sind es auch wider die gemeine Meinung, alleine diese gemeine Meinung hat nichts anders zum Grunde, als ein, und zwar schon gar offt berührtes, abgeschmacktes Vorurtheil, ob wäre das ehemahlige Deutschland nichts anders, als eine Wildniß, und Stall voll wilder Ochsen und Unthiere gewesen, denn also mahlet Cluver, Conring, und die es mit ihm halten, das ehemahlige Deutschland ab, wie von diesen Dingen bereits mehrere Erwehnung geschehen. Wie nun aber das alte Deutschland dem Cluver, und sonst gelehrten Conring nichts anders, als eine ungeheure Wildniß gewesen, also hat es auch, dieser Leute ihren Einfällen nach, weder Städte, noch rechte Wohnungen darinnen gehabt. Und dieses sind die præstantissimi viri, die Herr Gundling in seinem Heinrico I, p. 122. so hoch heraus streichet, da er p. 127. sonderlich Conringen peritissimum spectatorem antiquitatum Germanicarum nennet. Nun sey ferne, der sonst guten Gelehrsamkeit des Herrn Conrings zu nahe zu treten, alleine wir sind Menschen, und darunter gehörte Herr Conring auch, der sich ein vor alle mahl steiff und feste eingebildet hatte, es habe in dem alten Deutschlande keine Städte gegeben, sondern

dern es wären solche erst etwan im 9. Seculo aufgekommen. Und Herr Gundling hat in Heinrico I. p. 127 sich den Einfall ankommen lassen, ob hätten die Klöster und Capellen die Erbauung der Städte vornehmlich veranlasset. Zwar was das letztere anlanget, will man eben nicht in Widerrede seyn, daß aus einigen Klöstern und Capellen nach und nach Städte, und Marckt-Flecken geworden; allein dieses als eine allgemeine Sache von allen Städten in gantz Deutschland sagen wollen, ist gantz offenbahr falsch. Da auch vorher aus dem Wittichindo erwiesen worden, daß die Ungarn bey ihren Einfällen urbes & oppida verbrannt, dergleichen Worte gar lange vorher die Scriptores Francici von denen Einfällen der Normänner ebenfalls gebrauchten: ja wenn Florus und Tacitus urbium, oppidorum, vicorum & domuum gedencken, welche die Römer, bey ihren Kriegen, in Deutschland eingenommen und verwüstet, so muß ja nothwendig folgen, daß das Land mit Städten nicht nur versehen gewesen, sondern daß auch diejenigen offenbahrlich irren, die desfalls das Gegentheil sagen, und ihren Gedancken nach behaupten wollen. Es werffen auch das Conringische Vorgeben, das er anderwärts zu vertheidigen suchet, nicht nur oben angeführte loca übern Hauffen, und seynd selbigen entgegen, sondern man möchte doch wohl wissen, was denn Heinrich vor Städte in Sachsen befestiget gehabt, und in selbige den 9. Mann von dem Lande hinein versetzet, wenn Deutschland erst im 9. oder 10. Seculo Städte zu bekommen angefangen?

gen? Wie nun aber sothanes Vorgeben auf lauter Ungrunde beruhet, also ist auch gewiß daß Deutschland zu allen Zeiten Städte gehabt, ob sie gleich weder wie die heutigen, noch weniger wie der Römer ihre ausgesehen, daher klinget es freylich sehr befremdlich, wenn Herr Struv in seiner Reichs-Historie vorgiebet, wenn das alte Deutschland ja Städte gehabt, so könte man solche deßwegen nicht Städte nennen, weil sie nicht ummauret gewesen. Alleine, gleichwie ebenfalls schon ist erwiesen worden, daß das alte Deutschland auch feste Städte gehabt, also ist es hingegen ein impardonnabler Schnitzer, wenn man das Essentiale einer Stadt in denen Mauren suchen will, indem nach diesem Vorgeben Bamberg, Paris, London, Venedig und andere grosse Städte mehr, dergleichen auch nicht seyn könten. Wer hat aber jemahls dergleichen Dinge gehöret? Wenn aber Tacitus de moribus Germanorum meinet, es hätten die ehemahligen Deutschen gewohnt, ut fons, ut nemus, ut campus placuerit, so stehet er 1) zu, daß es in Deutschland Felder, und zwar fruchtbare Felder gegeben, da er doch anderwärts saget, es sey sylvis, paludibusque horrida, nehmlich man sehe darinnen nichts, als lauter Wald, Sümpffe und Morast: 2) Wenn er von den alten Deutschen gedencket, es sey gens numerosissima, so möchte man wohl wissen, wenn in einem Lande die Einwohner bald da in einer schlechten Hütte, bald anderwärts wiederum einige in solchen armen Behältnissen sich aufgehalten, wie man dieses ein Land nennen könne, das von Leuten gleichsam

sam grible und wimmele. Doch wie Tacitus nur ein Stückgen von Deutschland, nehmlich etwas von dem heutigen Westphalen gesehen; also muß man obgedachte seine Worte auch auf solche Art verstehen, daß 1) die vornehmen, und auf dem Lande lebende Deutsche, ihre Wohnung aufgeschlagen, wo sie solche an einem guten Lande, das zugleich mit Waldungen versehen, finden können: denn mit vorgedachten Worten hat er vornehmlich solche Güther abmahlen wollen, die man heut zu Tage Ritter-Güther nennet. 2) Ist die Westphälische Bau-Art ihm zwar vor Augen gestanden, nach welcher die Häuser auf den Dörffern nicht also beysammen sich finden, als wie in Ober-Sachsen, und in dem andern Deutschlande, hat aber solche gegen die Römische Land-Bau-Art in keine Vergleichung setzen können, daher er auf eine so befremdliche Beschreibung gefallen, die die nachherigen Zeiten noch weit befremdlicher verstanden, und erkläret, daher dann in in diesem loco nichts vor die gemeine Meinung wird zu befinden seyn, das selbiger etwan zu Hülffe kommen könte.

Da nun vorher Erwehnung geschehen, daß des Heinrici seine Anstalten sich auf zwey Haupt-Puncte erstrecket gehabt, einmahl, daß er die Landes-Anstalten besorget, und dann, daß er seine Milites fleißig in denen Waffen üben lassen, so sind verschiedene wackere Gelehrte auf die Gedancken gerathen, als ob die Tourniere, oder so genannten Ritterspiele von diesem Herrn Henrico wären aufgebracht und erfunden worden. Doch wie man hier in

in so weit eine offenbahre petitionem principii begehet, indem man nicht mit einander einig ist, was die Tourniere eigentlich sollen gewesen seyn, also ist auch falsch, wenn deren Ursprung dem Henrico zugeschrieben wird. Wie man aber, was die Tourniere an und vor sich selber geheissen, deßfalls niemanden in seinen Gedancken und Meinungen einen Eintrag zu thun begehret; Als will man allhier nur kürtzlich so viel sagen, daß die Tourniere im Grunde nicht anders gewesen, als eine gewisse Art von Waffen-Ubungen oder Krieges-Exercitien, wie man es heut zu Tage nennet, daher hat König Heinrich nichts anders gethan, als daß er seinen militibus nur Krieges-Exercitia erlernet, oder lernen lassen. Denn weil er mit einem Feinde zu thun hatte, der im Kriegen, und auch in Feld-Schlachten seine eigene Arten gebrauchte, vornehmlich aber gar besondere Krieges-Gewehr führete, die denen Deutschen bisher nicht bekannt gewesen waren, so erforderte die Nothwendigkeit, daß Heinrich seinen militibus nicht nur neue Exercitia gabe, sondern sie auch in denen neu eingeführten Waffen übete. Denn wenn ein Volck mit einem Feinde zu thun bekommt, der andere Waffen und auch andere Krieges-Arten hat, so muß er dieses alles ebenfalls lernen, wenn er anders von selbigem sich nicht will übern Hauffen werffen lassen. Als daher die Frantzosen 1689. die Hand-Granaten und Fusils, oder Flinten zu führen anfiengen, die Deutschen hingegen selbige nicht verstunden, musten sie mit ihrem Schaden so lange Lehr-Geld geben,

ben, biß sie solches auch erlerneten, mithin denen Frantzosen darinnen das Gleich-Gewichte halten konten. Diese Gedancken, und daß die Tourniere nichts anders, als besondere Krieges-Exercitia gewesen, bestärcket vornehmlich ein gewisser locus bey dem Luitbrando lib. 2. c. 9. Hist. allwo er von dem, mit den Ungarn gehaltenen Treffen also redet: Saxones igitur admonitionis hujus saluberrimæ non immemores, ordinata æqualiter acie currunt, nec est, qui velociori transeat equo ordinem. Verum clypeo, ut rex dixerat, altrinsecus cooperti, sagittarum super clypeos recipiunt ictum. Sothanen heilsamen Erinnerungen (nemlich die Exercitia behörig zu machen) wären die Sachsen, als es zum Treffen kommen, eingedenck gewesen, daher wären sie in guter und gleicher Schlacht-Ordnung gegen den Feind angerücket, hätten auch so richtige Ordnung gehalten, daß keiner dem andern im Reuten zuvor gekommen, mit den Schilden hätten sie sich zusammen also bedecket, gleichwie der König ihnen befohlen gehabt, daher sie auf sothane Art die Pfeil-Schüsse sattsam auffangen können. Aus diesem loco erhellet vornehmlich zweyerley, einmahl, daß die Sachsen vordem zuerst keine rechte geschlossene Ordnung im Treffen gehalten, welches bereits Tacitus de Mor. Germ. überhaupt von denen Deutschen angemercket, darbey aber nunmehr keiner von dem andern weichen dürffen, und dann, daß sie mit den Schilden eine rechte Bedeckung gegen die Pfeile, derer die Ungarn sich vornehmlich bedienten, machen lernen.

lernen. Hieraus siehet man also zur Gnüge, was die so hoch beschriene Tourniere eigentlich gewesen, nehmlich, wie vorher gedacht worden, gewisse Krieges-Exercitia. Es will auch aus selbigen sich zugleich so viel ergeben, daß Heinrich bloß die Reuterey wohl abgerichtet gehabt, indem er mit einem Feinde zu thun bekam, der sich vornehmlich der Reuterey bedienete. Und eben dieses war des Wittichindi sein miles rudis publicoque bello insuetus, sintemahl die Sachsen vordem solche Exercitia nicht gelernet hatten. Es sind auch die Tourniere anfänglich nur blosse Krieges-Exercitia zu Roß gewesen, um deß willen sie Ritter-Spiele hiessen, weil Ritter, wie man es jetzo ausspricht, nach dem Alt-Sächsischen eben das ist, was nachher Reuter genennet worden, ob gleich dermahlen, wegen geänderten Krieges-Wesens, ein Ritter und ein Reuter zwey sehr verschiedene Leute seyn, jedoch da der miles eques vor diesem nur aus vornehmen Freygebohrnen bestunde, wie davon vorher zu befinden, so ist auch von daher die Benennung Ritter geblieben. Hieraus nun ergiebet sich zur Gnüge, ob man Henricum den Erfinder sothaner Krieges-Exercitien nennen könne? Zwar diejenigen, die dem gemeinen Begriff von diesen Krieges-Ubungen nachgehen, nemlich die nicht wissen, was sie aus solchen machen sollen, geben mehr besagten Heinricum vor deren Erfinder an, weshalben sie sich auch auf eine Stelle des Wittichindi beruffen, der p. 641. also saget: In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem cæ-

teris ostenderet. Ingleichen wenn er vorher p. 640. spricht: Rex autem, cum jam militem haberet, equestri prælio probatum. Alleine aus beyden diesen Stellen fliesset wieder nicht, was man insgemein daraus beweisen will, sintemahl die erstere nichts anders haben will, als daß Heinrich in dieser Art Krieges-Ubungen alle andere dermassen übertroffen, daß niemand gerne mit ihm fechten wollen. Die andere hingegen will nur so viel sagen, daß seine milites gute Soldaten zu Roß abgegeben. Man muß also die Sache dergestalt ansehen, daß die Ungarn eine besondere Art zu Roß zu fechten gehabt, daß sie auch deßfalls eigene Waffen gebrauchet, die vornehmlich in einer Lantze oder Speer, in einer eigenen Art Schilde, in Pusikanen, oder Streit-Hämmern, in Panzerstechern, in Werffung eiserner Kugeln auf den Schild, in einer besondern Art Pfeile und selbige loß zu schiessen, und in einigen andern, ihnen gantz eigenen Gewehren bestanden: Heinrich aber hat diese neue Krieges-Exercitia seinen Sachsen auch gelernet. Solchergestalt ist er in so weit vor den Erfinder derselben zu halten, das ist, der solche denen Sachsen am ersten bekannt gemachet, und ihnen selbige lernen lassen, weil, wie bereits vorher erinnert, und aus dem Tacito de Mor. Germ. c. 6. auch aus dem Agathia l. 1. zu befinden, die Deutschen ihre gröste Stärcke ehedem in dem Fuß-Volck gesuchet. Daß indessen der Gaufridus Pruliacus bey denen Francken auch eine gewisse Art zu Roß zu fechten mag erfunden haben, wie

wie solches Gregor. Turon. lib. 1. haben will, und welcher an. 566. in einem Treffen geblieben, kan wohl seyn, immittelst ist doch irrig, daß er der erste Erfinder und Urheber sothaner Exercitien gewesen. Dieses aber hat seine gute Richtigkeit, daß von selbigen Zeiten an, auch der Ursprung der so genannten Ritter gesuchet werden muß ingleichen, daß mit selbigen die Beyreuter, Einspännige, und reisige Knechte aufgekommen, denn die Schild-Knappen gehören, wegen des Ursprunges, nicht hieher, indem der Schild-Knappe eben so viel war, als was man sonst einen Waffen-Träger nannte. Ein Ritter-Guth demnach war dasjenige, darauf ein Eques miles, oder Ritter, gehalten ward, und sich darvon ernehren muste, Beyreuter und Einspännige seynd dessen Reut-Knechte gewesen, jedoch muß man dieses Wort nicht in dem jetzigen Verstande nehmen, indem Reut-Knechte Freygelassene waren, die zugleich von dem Ritter-Guthe mit unterhalten werden musten. Wenn es daher bey verschiedenen Ritter-Güthern heisset, daß selbige 2. 3. 4. biß 5. Knechte, oder Beyreuter halten müssen, so ist dieses von solchen Ritter-Güthern zu verstehen, deren Besitzer officiales, unter denen Rittern, oder Equitibus militibus abgegeben, wie hiervon einiger massen Matthæus de Nobilitate lib. 4. c. 13. und Guilielmus Britto Philippidon. l. 8. v. 586. & ibi Casp. Barthius in notis nachzusehen. Die Einspänniger aber, und reisigen Knechte gehören vielmehr in die neuern Zeiten, nachdem nem-

lich die res militaris eine andere Gestalt zu gewinnen begunte. Nachdem nun also gewiesen worden, was die Tourniere an und vor sich selber gewesen, so wird sich hieraus gar leichte ergeben, was sie nicht gewesen, nemlich nicht blosse solche Lust-Spiele, dafür man sie zwar insgemein auszugeben pfleget. Denn wie sich mit der Zeit alles ändert, also kan wohl seyn, daß man dergleichen Ritter-Ubungen bey grosser Herren ihren Zusammenkünfften gebrauchet, um sich unter einander eine Lust zu machen, gleichwie heut zu Tage zu geschehen pfleget, wenn ein Fürst seine Soldaten exerciren läst. Von dergleichen Krieges-Lust-Spielen finden sich bereits einige Nachrichten bey denen Fränckischen Scriptoribus, und vornehmlich in denen annal. Pittocan. als nemlich die beyden Söhne des Ludovici Pii, Ludovicus und Carolus einander einmahl die Visite gaben, da denn beyde ihre Soldaten zur Lust gegen einander chargiren liessen. Indessen bleibet es doch darbey, daß vielbesagte Tourniere, nichts anders, als Krieges-Lectiones gewesen. Wie aber solche ohne gewisse Ordnungen, die man heut zu Tage Tempi nennet, weder erlernet, noch in Brauch und Ubung gebracht werden können, also sind die so genannten Tournier-Gesetze auch nichts anders als dergleichen Tempi, oder gewisse Ordnungen, nach welchen gedachte Krieges-Ubungen haben erlernet, und auch wieder angewendet werden müssen, daher ebenfalls irrig ist, wenn man sich von selbigen einen andern Begriff machet, als sie in der That nicht

nicht gewesen. Und wie vorher gedacht worden, daß diese Exercitia mit der Zeit in verschiedenen eine Aenderung gelitten, so ist auch nöthig gewesen, deßfalls neue Gesetze, oder Tempi zu machen. Es ist daher nicht abzusehen, warum nicht einige von dem Heinrico herrühren solten? Wenn demnach Rüxner sothane Tournier-Gesetze, oder Tempi, oder Ordnungen in ein Buch zusammen getragen, welches er an. 1576. zu Franckfurth in fol. drucken lassen, die er aus einem alten geschriebenen Alt-Sächsischen Manuscript genommen, das er, weil er diesen Alt-Deutschen dialectum nicht verstanden, durch seinen guten Freund, den Johann Kirchberger, in damahls übliches Deutsch übersetzen lassen, obgedachtes Manuscript aber nachmahls verbrannt; So ist gewiß nicht zu befinden, warum man besagten Rüxner desfalls eines begangenen Betrugs beschuldigen, auch dieses sein Tournier-Buch vor lauter alte Fabel-Possen ansehen wolle. Alleine die Ursache einer so gar sehr befremdlichen Meinung rühret von nirgends anders her, als weil man einen so wercklichen Begriff von den Tournieren gehabt. Wenn man aber vernünfftig bedächte, was sie eigentlich geheissen, anbey deren wahres Wesen und Beschaffenheit, welches beydes jetzo gezeiget, zu erwegen begehrte, so ist kein Zweiffel, man würde den ehrlichen Rüxner desfalls gantz gerne von allem Betrug loß sprechen, wie dann sein Tournier-Buch in der That in vielen Dingen, wenn man die Sache nur ohne Vorurtheil einsehen will, ein ziemliches

Licht zu geben vermag. Und eben dieses ist auch von dem zu sagen, was Franciscus Modius, ein JCtus zu Brüg in Flandern, in seinen Pandectis triumphalibus gedencket, die an. 1568. ans Licht getreten, in welchen zwar ein Hauffen Römischer Grillen verhanden, gleichwohl verdienet der gute Modius auch nicht, daß ihn einige so herunter machen, die gleichwohl selber einen gantz falschen Begriff von denen Tournieren haben; Schubartin seinem Werck, de Ludis Equestribus, zeiget zwar einen sonderbahren Fleiß, den er in dieser Sache anzuwenden sich bemühet, alleine weil er auch nicht gewust, wofür er die Tourniere halten sollen, so lauffen in selbigem ebenfalls allerley kleine absurditäten mit unter. Und dieses ist auch von denen verschiedenen Nahmen, die bey den Tournier-Spielen vorkommen, zu sagen von denen ermeldter Schubart gleicher gestalt nicht weiß, was er aus selbigen machen soll. Daher ist alles kürtzlich also zu verstehen, daß die Tourniere, erwiesener massen, Krieges-Exercitia gewesen, die ohne besondere Krieges-Bediente nicht haben verrichtet werden können, denen man denn, nach ihren verschiedenen Verrichtungen, auch verschiedene Nahmen gegeben: Weil wir aber dermahlen nicht mehr wissen, worinnen dieser Leute ihr Amt eigentlich bestanden, so kan in Erklärung der Nahmen dieser uralten Krieges-Bedienten in so weit gar leichte geirret werden, vornehmlich als die Ritter-Spiele sich nach und nach in Lust-Spiele verwandelten, oder doch bey Lustbarkeiten gebrauchet wurden,

den, da man zwar Richter, Voigte, und dergleichen haben müssen, die sothane Krieges-Ubungen veranstaltet und beurtheilet, alleine alles dieses nach denen Umständen der Zeiten. Da auch die Freygelassenen geringe Krieges-Bedienungen haben konten, und man gar nicht zweiffeln darff, daß mancher sothane vornehme Krieges-Ubungen auch verstanden, so mag wohl seyn, falls ein solcher, oder ein Schild-Knapp, zum Tournier sich gemeldet, welche, gleichwie die Beyreuter, von Freygelassenen herkamen, man nothwendig sehen müssen, ob er auch Schild- und Helm-fähig sey? das ist, ob er ein Freygebohrner, oder nur ein Freygelassener gewesen? Nach dieser gantz vernünfftigen Betrachtung also, wird man vielleicht verschiedene Zweiffel, und harte Knoten heben und auflösen können, die sonst bald so, bald wieder anders pflegen erkläret zu werden gleichwohl offt der rechte Zweck nicht getroffen worden.

Jedoch von denen Bedienungen, die bey denen Tournieren gewesen, noch etwas umständlicher zu gedencken, so findet sich desfalls vornehml. der Wapen-König, Tournier-Voigt, Tournier-Richter und Herold, man möchte aber hier wohl fragen, zu welchem Gelehrten, der nehmlich von dem Wapen-Wesen geschrieben, man gehen, und bey ihm sich Raths erhohlen solle, worinnen diese Bedienungen eigentlich bestanden? ingleichen, ob selbige gantz verschiedene gewesen? oder, ob nicht vielmehr einerley mit mancherley Worten angedeutet werde? Weil nun die meisten gedachter Gelehrten

desfalls sehr trocken seyn, als will man von diesen Dingen seine unvorgreiffliche Gedancken sagen, erwartend, ob von diesen dunckeln Dingen, andere etwas bessers herfür bringen werden. Da also vorher gewiesen worden, daß die Tourniere an sich selber nichts anders, als Krieges-Exercitia geheissen, iedoch dann und wann zu Lust-Spielen gebrauchet worden, nebst dem die aufgehobene Leibeigenschafft in denen Krieges-Sachen vieles änderte, zugleich nichts unmögliches ist, sondern vielmehr aus einer gewissen Stelle des Radevici erwiesen werden könte, daß ein Leibeigener, oder miles stipendiarius, wenn er sich wohl verhalten, unter die Freygebohrnen milites habe gelangen können; Als wird man von daher obgedachte Aemter anders ansehen müssen, wenn sie nur Lust-Spiele gewesen, anders aber, weñ sie bey würcklichen Krieges-Verrichtungen gebrauchet worden. Bey dem erstern Falle hat der Tournier-Voigt, oder Tournier-Richter geurtheilet, und entschieden, ob die Kriegs-Exercitia richtig, und nach denen Tournier-Gesetzen gemachet worden, um die Austheilung der gesetzten Preise, oder Verehrungen darnach einzurichten, wiewohl auch eben nichts unmögliches wäre, daß der Tournier-Voigt vornehmlich mit Anordnung der Tourniere zu thun gehabt, wie nehmlich alles und iedes darbey in Obacht zu nehmen sey, der Tournier-Richter hingegen habe entschieden, ob die Krieges-Exercitia auch behörig verrichtet worden. Denn weil solche Bedienungen sich noch itzo finden, wenn etwan grosse Herren

ren sothane alte Krieges-Spiele zur Ergetzlichkeit gebrauchen, als dürffte dieses Vorgeben von daher so gar ungegründet nicht seyn. Des Wapen-Königes sein Amt aber wird man also betrachten müssen, daß selbiger, nachdem die Geschlechts-Wapen aufgekommen, anbey diejenigen, die von Geburth keine milites nobiles waren, durch Tapfferkeit aber in deren Anzahl zu gelangen vermochten, der Wapen-König beurtheilet hat, ob? und was vor ein Wapen einem solchen gebühre? Doch so dann würde dieser, und der Herold einerley seyn. Es ist wahr, daß dieser Einwand eben so gar ungegründet nicht heraus kommen dürffte, weil aber vorher erinnert worden, daß bey denen Tournieren, gleichwie bey andern Dingen mehr, einerley Sachen man mit verschiedenen Worten gegeben, anbey der Wapen-König oben an stehet, so will von daher gantz wahrscheinlich fallen, daß er, und der Herold, von einander weiter nicht, als nur den Nahmen nach unterschieden gewesen, vornehmlich da von dem Herolde das gantze Wapen-Geschäffte, bekannter massen, den Nahmen empfangen, wird es also seine gute Richtigkeit behalten, daß beyde einerley bedeutet gehabt. Weil aber, nur erwehnter massen, von dem Herolde, die Wapen-Kunst den Nahmen erhalten; als wird nicht undienlich seyn, bey selbigem sich etwas mehrers aufzuhalten; jedoch vorher nur kürtzlich zu untersuchen, ob der Römer ihre *Feciales*, und die κήρυκες der Griechen, mit denen Herolden der Deutschen einerley? Zwar was der Römer ihre

feciales bedeuter gehabt, ist in so weit bekannt, und kan von selbigen Jensenius in ferculis literariis mit nachgesehen werden; überhaupt aber seynd sie mit denen heutigen **Ceremonien-Meistern** zu vergleichen, daher werden zu dieser Bedienung nur Vornehme genommen. Ob aber der Deutschen ihre Herolde mit diesen fecialibus einerley, daran ist fast zu zweiffeln. In der Fränckischen Historie, und sonderlich bey denen Scriptoribus, die die Streitigkeiten der Söhne des Ludovici Pii berühren, ingleichen auch bey denen Scriptoribus medii ævi der Deutschen, kommet zwar das Wort *Nuncius* verschieden vor, deren sich nehmlich die grossen Herren bedienet, wenn sie Krieg, oder sonst andere Irrungen mit einander hatten, ob aber diese Nuncii im Deutschen Herolde geheissen, daran muß man von daher zweiffeln, weil kein einziger der Scriptorum, so damahls gelebet, deren iemahls gedencket, oder dieses Wort gebrauchet, ob sie gleich sonst offt genug Deutsche Worte und Benennungen behalten. Wenn daher besagte Nuncii eben das gewesen wären, was man sonst Herolde geheissen, so müste man sie vor Gesandte ansehen: Alleine gedachte Nuncii waren alle meistens Geistliche, von dem weltlichen Stande aber nahm man dazu Comites, oder Principes, mithin können sie und die Herolde nicht einerley Amt gehabt haben. Ja da bey dem de Beka, (*) wenn er gedencket, wie nach der Deutsche König Wilhelmus ein Miles geworden, der Herolde mit keinem Worte ge-

(*) v. Chron. ejus Episcop. Ultraject.

gedacht wird, ungeachtet er die desfalls vorgefallenen Ceremonien sehr umständlich beschreibet; So ist nicht abzusehen, wie nach diese Bedienung damahls solte bekannt gewesen seyn, wenigstens hat man sie zu denen Dingen nicht gebrauchet, davon die neuern Zeiten zu reden pflegen, daß darinnen ihre Verrichtungen bestanden hätten Weil sie aber doch vorhanden gewesen, als wird der Wahrheit nicht zuwider geredet seyn, wenn man saget, es hätten die Herolde eine gewisse Art Officier, oder Kriegs-Bediente abgegeben, die die andern so wohl in denen Kriegs-Übungen unterrichtet, als die auch zu besorgen gehabt, wie eine Armee behörig ins Feld zu stellen, und gegen den Feind anzuführen sey: wiewohl es auch an dem ist, daß dieser Herolde ihr Amt anders beschaffen gewesen, als das Krieges-Wesen vor aufgehobener Leibeigenschafft seine alte Gestalt annoch hatte, anders aber, als solches nachher ein anderes Ansehen gewann. Nach dem erstern Periodo waren sie, gedachter massen, gewisse Kriegs-Bediente, deren Amt in demjenigen bestunde, davon gleich itzo gesaget worden. Weil auch in denen alten Zeiten die milites, die armigeros, **Waffen-Träger**, und **Schild-Knappen** in sich fasseten, welche letzten zwar eine eigene Art der Waffen-Träger gewesen, anbey man beständig im Brauch gehabt, die Waffen eines überwundenen Feindes auf oder in die Schilde zu nehmen, oder wenigstens deren Bild in selbige zu setzen, gleichwohl der miles dieses nicht so bloß vor sich thun dürffen; als hat der Herold unter-

tersuchen müssen, ob? und was vor ein Waffen-Bild im Schilde zu führen, ihme erlaubet seyn solle? Und dann, wie nach ein Armiger etwan in numerum militum mit an- und aufgenommen werden könne?

Nach aufgehabener Leibeigenschafft hat das Amt der Herolde zwar auch noch im vorigen bestanden, weil aber damahls auch Freygelassene unter die Zahl der militum kommen konten, sonderlich wenn ein solcher ein Eques werden solte; so erklärte der Herold ebenfalls, wie weit ein solcher seiner Tapferkeit halber die verlangte Aufnahme verdienet habe? dann, was vor Waffen er im Schilde führen solle? und endlich, wie lange es sey, daß er, oder seine Vorfahren in die Zahl der Freygebohrnen mit aufgenommen worden? So viel indessen die κήρυκες der Griechen anbetrifft, so sind selbige mit denen Herolden der Deutschen einerley gewesen, indem κήρυξ und Herold, der Bedeutung nach, zusammen treffen. Denn das Wort κήρυξ ist das Deutsche Wort Kühren, oder ausleser, daher heisset es so viel als ein Ausleser, dergleichen dann die Herolde waren, wiewohl die Griechen ihre κήρυκες auch noch zu andern Dingen mögen gebrauchet haben, als die Herolde bey denen Deutschen nicht zu verrichten pflegeten. Immittelst behält es doch seine gute Richtigkeit, daß die Herolde bey denen Deutschen vornehme Kriegs-Bediente abgegeben, die man zugleich mit gebrauchet, wenn ein Fürst dem andern einen Krieg ankündigen, oder aber, wenn man wieder zum Frieden schreiten wollen, wiewohl man sie auch angewendet haben kan, wann ein Volck mit dem andern gewisse Unterhandlung vorgenommen, daher sie in diesem Stücke mit denen heutigen Abgesandten einiger massen überein kämen. Was aber bey einer Kriegs-Ankündigung sie vor Umstände gebrauchet, ist in so weit ungewiß, weil die Scriptores der vormahligen Zeiten in Aufzeichnung dergleichen Dinge gar nachläßig gewesen: immittelst hat doch dieses seine Richtigkeit, daß der Kriegs-Ankündigung sich alle Völcker bedienet gehabt, auch zum Theil noch bedienen, daher der Nordlichen Americaner ihr *Calumet* eben das ist, was wir eine Kriegs-Ankündigung nennen. (*) Wo aber das Wort Herold, seinem Ursprunge nach, hergehohlet werden müsse, darüber kan man sich auch nicht vergleichen. Zwar gehet die gemeine Meinung dahin, als ob Herold soviel heisse, als einer, der im Heere alt geworden, weil nehmlich die Deutschen niemanden, als nur alte, grauköpfigte milites zu diesem Amte genommen hätten: Doch wie dieses Vorgeben auf verschiedene petitiones principii hinaus lauffet, also wird es auch keinen gar zu guten Grund haben. Denn wie 1) gantz unerwiesen ist, ob unsere Vorfahren in ihrem Alter auch graue Haare bekommen, indem gewisser als gewiß ist, daß diese Veränderung der Haare nicht in die ehmahligen, sondern in die neuern Zeiten gehöre: also will sich auch 2) keine hinlängliche Ursache finden, warum man nur Grauköpffe zu diesem Amte solte

(*) v. Hennepin Louisiana.

solte ausgelesen haben, weil ja ein anderer, geschickter Mann darzu auch tüchtig seyn können. Hierzu kommet 3) wenn auch dem also wäre, daß die Deutschen vor dem graue Haare bekommen, solches gewiß erst in einem sehr hohen Alter geschehen, was hätte man aber mit abgelebten Leuten, bey so wichtigen Verrichtungen, die die Herolde auf sich hatten, machen und anfangen sollen? Solcher gestalt ist es an dem, daß man die eigentliche radices des Wortes Herold nicht wisse: und man thut ja auch viel besser, wenn man in solchen uralten Dingen seine Unwissenheit bekennet, als wenn man sich desfalls mit allerley wunderlichen Muthmassungen behelffen will, nicht zu gedencken, wenn die vormahligen Deutschen sonst graue Haare gehabt, daß so dann nur Grauköpffe, sie möchten gewesen seyn, wes Standes, oder Ankunfft sie wollen, darzu hätten genommen werden müssen, welches gleichwohl, als eine sehr wunderliche Sache, kein Vernünfftiger wird bejahen wollen.

Bisher erzehlte also sind die vornehmen Kriegs- und Tournier-Bedienungen gewesen: es gehören aber hieher auch noch die **Grießwärtel**, **Passevanten**, **Ehren-Knechte**, **Wapen-Kundige**, **Nachfolger der Wapen**, und **Lanzen-Knechte**, von welchen Aemtern insgesamt, wenig, oder doch gewiß nicht viel zuverläßliches inder Heraldica vorzukommen pfleget. Es ist daher gantz irrig, wenn Weber (*) unter andern wegen der Herolde gedencket, als ob am Kayserl. Hofe sich deren so

(*) de art. Heraldica c. 1. qu. 8.

so viel befinden, als ein Deutscher Kayser Königreiche besässe, indem man dieses Vorgeben mit tüchtigen Zeugnissen erwiesen sehen möchte: ingleichen wenn er die Herolde, (*) von dem Carolo M. herhohlet, da man dieses ebenfalls mit tüchtigen Zeugnissen dargethan wünschet. Jedoch ietzo zu vorher benienten Wapen-Bedienungen zu schreiten, so wird man desfalls die Zeiten unterscheiden müssen, nachdem nehmlich die Uberkommung eines Wapens, als eine gar besondere Sache ist angesehen worden: und dann, als die Tourniere annoch in ihrem ersten Wesen gewesen. Unter jene gehören die **Nachfolger der Wapen**, und **Wapen-Kundige**, deren Verrichtungen, allem Ansehen nach, darinnen bestanden, daß sie dem Herolde haben untersuchen helffen, **einmahl** von was Geburth und Ankunfft derjenige sey, der ein Wapen erlangen solen? und **dann**, wordurch er sich zu selbigem würdig, und geschickt gemachet? Sie sind also in der That nichts anders, als Unter-Bediente eines Herolds gewesen, die aber, wie gedacht, gar nicht in die alten Zeiten gehören. Die übrigen hingegen haben Krieges-Aemter, und nach itziger Art zu reden, Unter-Officier bedeutet. Also mag der **Grießwärtel** die milites in Ordnung haben stellen helffen, anbey einen behörigen Platz darzu aussehen müssen, welches Amt er nachmahls bey denen Tournieren auch verrichtet. Denn **Grieß** heisset eigentlich eine Gegend, die nicht zum Feldbau brauchbar, **Wärtel** aber ist, nach Fränckischer

(*) Ib. Quæst. 6.

scher Aussprache **warten**, bedeutet daher einen solchen, der den Exercir- und Tournier-Platz besorget. Ob aber der **Persevante**, oder **Passevante** aus dem Deutschen herzuhohlen, oder, ob es eben so viel sey, als der **Grießwärtel**, welches der Frantzoß in seiner Sprache Passevant genennet, davon dürffte das letztere so gar unwahrscheinlich nicht fallen, weil beyder ihre Verrichtungen mit einander überein kommen. Der **Lanzen-Knecht** wird die Ubung mit der Lanzen unter sich, und zu besorgen gehabt haben, weil dieses Gewehr vor dem so wohl im Ernste, als auch im Schertz das vornehmste war, wie davon im Anhange mehrers gehandelt wird, solches auch aus dem Tacito (*) sattsam erhellet. Der **Ehren-Knecht** scheint nicht so wohl eine Kriegs-Bedienung, als vielmehr ein bürgerlich Amt gewesen zu seyn. Denn wie das Wort **Knecht** vor dem nichts anders, als einen Bedienten anzeigete, wie dieses in so weit bekannt, auch anderwärts mehrers gewiesen worden; als will eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen, daß in denen vormahligen Zeiten der **Ehren-Knecht** eben der gewesen, was itzt ein **Kammer-Diener**, oder besser zu sagen, **geheimer Kammer-Diener** genennet wird; bey denen Tournieren aber hat man ihn weiter nicht gebrauchet, als daß er seinem Herrn, wegen der Ankleidung und sonsten, an Hand gegangen, wiewohl man gerne weichen will, wenn mit Be-

(*) de Mor. Germ. c. 6.

Bestande der Wahrheit, etwas gegründetes von dieser Bedienung kan gesaget werden.

Die **Waffen** betreffend, deren man sich bey denen Tournieren bedienet, so wird davon im Anhange gantz umständlich gehandelt werden: Die vornehmsten aber waren, **Lanzen, halbe und gantze Schwerdter**, und zwar verschiedener Art, **Schilde, Streithämmer**, und noch welche andere, von denen man, wegen Mangel sattsamer Nachrichten, nicht alle so genau bemercken kan, iedoch weisen die, in denen Wapen vorkommende Bild-Zeichen sattsam, daß deren sehr vielerley gewesen, und worvon annoch an seinem Orte (*) vorkommen wird.

Weil aber die Deutschen iederzeit grosse Liebhaber so wohl von **Gastgebothen**, als auch von der **Music**, und andern **Lustbarkeiten** gewesen, wiewohl man sie desfalls nicht vor Fresser, Schlemmer und Säuffer ansehen muß, welch schlecht Lob ihnen zwar der Cluver in seinem German. antiq. nebst andern zu geben pflegen, wiewohl, wie offte gewiesen worden, sonder allen Grund; Als waren allemahl, und so offte ein grosser Herr ein Tournier hielte, darbey gewisse Gastgebothe, und Freuden-Bezeugungen. Da nun Tacitus (**) gedencket, separatæ singulis sedes, sua cuique mensa, es hätte bey denen Deutschen ieder seinen eigenen Stuhl und Tafel gehabt, da denn der unbedachtsame Cluver die Stühle und Tische von Rasen,

D Heu,

(*) Cap. 4.
(**) de Mor. Germ. c. 22.

Heu, oder Graß zusammen pletzet, deme Kirchmaier in Tacitum, und andere fleißig nachbethen, ob gleich nichts abgeschmackters, als eben dieses gesaget werden könte; so verdiente billig untersuchet zu werden, wenn denn die Teutschen von sothaner Art Tafel zu halten, abgegangen? Denn daß solche nur bey Vornehmen mag bräuchlich gewesen seyn, ist gar glaublich. Sie haben selbigen auch, wie Strabo und Diodorus Siculus bezeugen, mit allen Scythen, und Morgenländern gemein gehabt, allwo die Sineser und Japaner noch dergleichen beobachten, nicht weniger die Egyptier diese Gewohnheit auch hatten, daher der sonst in der Bibel (*) so schwer scheinende locus gar leichte erkläret werden kan, weil nehmlich bey denen Egyptiern, wie bey denen Deutschen, ieder seine eigene Tafel hatte. Immittelst bleibet doch ungewiß, wenn unsere Vorfahren von dieser Gewohnheit abgegangen, vermuthlich aber ist es geschehen, als die Sachsen sich in Deutschland feste setzten, auch die Wenden in selbiges einbrachen, iedoch ist noch ein Uberbleibsel davon übrig, wenn nehmlich ein Deutscher Kayser, nach beschehener Crönung, seine erste Kayserl. Tafel hält, indem er, und ieder Churfürst, bekannter massen, besondere Tafeln zu haben pflegen. Wie es aber bey sothanem uralten Tafelhalten eigentlich zugegangen, ist so genau nicht bekannt, denn was man davon etwan aufgezeichnet findet, gehöret in so weit in die neuern Zeiten. Bey der Tafel aber befande sich allemahl eine

(*) Genes. 43. v. 32.

eine Music, darvon die Deutschen, vorberührter massen, beständig grosse Liebhaber gewesen, iedoch Cluver wird hier weiter nichts, als etwan einen Dudelsack, und eine Leyer haben; alleine man lässet die Herren Cluverianer bey ihrer wercklichen Träumerey, und gehet vielmehr der Wahrheit nach. Wie nun also mit deren Bestande, und auch mit gesunder Vernunfft nicht geleugnet werden kan, daß die allermeisten musicalischen Werckzeuge, sonderlich die Trompeten, Geigen, Posaunen, und andere von denen Deutschen herrühren, sie auch in der Sing-Kunst nicht unerfahren gewesen, indem die so genannten Meister-Sänger keine andere, als der grossen Herren ihre Capell-Meister bedeutet; auch die Barden die Music ebenfalls gelehret, wie alles dieses einige Gelehrte bereits erwiesen, theils auch an einem andern Orte weiter ausgeführet, und dargethan werden soll; Also haben die Deutschen grossen Herren, bey sothanen Tournier-Gastmahlen beständig ihre Tafel-Music gehabt, da denn an die Fürstliche, oder Königl. Tafel selber iederzeit die Vornehmsten mit gezogen worden, die Beytafel aber aus der uralten Gewohnheit, besondere Tafeln zu haben, ihren Ursprung her empfangen.

Die Tänze betreffend, die man nach aufgehabener Tafel zu halten pflegen, so findet bey unsern Vorfahren sich desfalls eine besondere Art, deren zwar Tacitus (*) gedencket, und die ohne Zweiffel keine andere, als die Schwerdt-Tänze gewesen,

(*) c. 24. de Mor. Germ.

von denen gar glaublich ist, daß sie vornehmlich bey Tournier-Gastmahlen gehalten worden, weil sie darmit insonderheit überein kamen. Weil sich aber bey dergleichen Lustbarkeiten auch Frauenzimmer befunden, so gehören desfalls hieher die ehmahligen **Fackel-Täntze**, und die eigentliche **Deutsche Führung**, davon jene in gar neuern Zeiten annoch im Brauch gewesen, auch dann und wann an einigen Höfen vorkommen; Die **Deutsche Führung** hingegen haben der Frantzosen ihre Täntze in Abgang, und in Vergessen gebracht, ob gleich zu erweisen stünde, daß gedachte Frantzösische Täntze hauptsächlich von der Deutschen Führung herkommen, nicht weniger der Spanier ihre Sarabanden mit selbiger verwandt seyn. Denn die ehemahligen Deutschen Täntze muß man nicht nach denen heutigen Zeiten, und wie etwan der Bauer und gemeine Mann zu springen pfleget, ansehen, sondern man muß selbige vielmehr nach ihrem eigentlichen Wesen, und nach der damit verknüpfften Kunst betrachten, sintemahl ermeldte Deutsche Täntze weit besser nach denen Reguln der so genannten Tantz-Kunst eingerichtet, als der Frantzosen ihre, wie man denn desfalls nur den Schwerdt-Tantz, und was Tacitus von selbigem gedencket, ansehen darff. Dieses waren also in denen vormahligen Zeiten die Tourniere an sich selber, samt denen darmit verknüpfften Bedienungen, darbey man wegen des Wortes Tournier nur noch gedencken will, weil selbiges im Grunde so viel heisset, als Wenden und Kehren, daß auch dieses ein

ein Beweiß mit sey, daß gedachte Tourniere in der That nichts anders, als besondere Kriegs-Ubungen gewesen, da man den Leib, samt denen Waffen, geschickt, und auf Kriegs erfordernde Art, wenden, und drehen, sich selbsten aber, die Waffen im Kriege recht zu gebrauchen, angewöhnen müssen.

Das dritte Capitel.

Von dem Schilde und dessen Gebrauch, auch verschiedenen Arten, Farben, und Abtheilung, samt dieser ihrer Bedeutung.

In dem Wapen-Wesen, oder in der *Heraldica* ist der **Schild** das allervornehmste Stück, dessen Ursache aber keine andere, als weil selbiger nicht nur bey denen Deutschen, sondern auch bey allen Völckern in denen damahligen Zeiten das vornehmste Gewehr hiesse. Denn wie viel unsere Vorfahren darauf gehalten, bezeuget unter andern Tacitus, (*) wenn er saget: Scutum reliquisse, præcipuum flagitium, nec aut sacris adesse, aut concilium inire, ignominioso fas. Seinen Schild zu verliehren, sey das allerschändlichste Verbrechen, und habe ein also unehrlich gewordener weder dem Gottesdienste beywohnen, noch zu Versammlungen kommen dürffen. Hieraus also ergiebet sich, in was vor ungemeiner Hoch-

(*) c. 6. de Mor. Germ.

achtung der Schild gestanden, indem solcher damahls die wichtigste Bedeckung des Leibes war, ob er gleich nicht eine Art Gewehr genennet werden kan, weil man mit selbigem dem Feinde nicht zu schaden vermochte, angesehen ein Gewehr an sich selber eine solche Sache ist, damit man seinem Feinde Schaden zufügen kan. Weil aber die Gewehre zweyerley, *offensiva*, damit man seinen Feind anfället, und also Beleidigungs-Waffen heissen könten, und *defensiva*, mit denen man sich vertheidiget, worunter der Schild gehöret, weil er, wie gedacht, das wichtigste Stück der Vertheidigung ist. Bey alle dem hat es doch auch seine Richtigkeit, daß man aus einer geheimen Staats-List dem Schilde so grosse Ehre zugeschrieben, indem man die Menschen dadurch aufgemuntert, daß sie sich biß auf den letzten Bluts-Tropffen haben wehren müssen, mithin lieber todtschlagen, als sich den Schild nehmen lassen, welches im Grunde so viel heisset, als diejenigen, die den Schild geführet, unvermerckt in die Verzweifflung stürtzen. Indessen wird man doch auch nicht irren, wenn man saget, es sey dem Schilde anfänglich nur bey denen eine so ungemeine Ehre zugeschrieben worden, die eines grossen Herrn seine Leib-Wacht abgegeben, um sie dadurch in geheim gleichsam zu nöthigen, daß sie vor die Erhaltung seines Lebens, auch das ihrige unumgänglich mit dran setzen müssen. Weil nun die grossen Herren vor diesem selber mit zu Felde giengen, so musten sie auch ihre Leib-Beschützer, das ist, ihre Leib-Wacht haben, denen eine verzweif-

zweiffelte Tapfferkeit nicht besser, als durch eine, dem Schilde beygelegte gantz ausserordentliche Ehre beygebracht werden konte.

Das Wort Schild aber kommet gar nicht, wie Vulsonio (*) haben will, von dem Griechischen σκυτος, noch von dem Frantzösischen Escu her, sondern man muß es vielmehr umkehren, und sagen, daß beyde aus dem Deutschen abzuleiten, in welchem es so viel heisset, als *Schutt*, *Scut*, oder Schutz, das ist, eine Beschützung des Leibes, weil solcher mit dem Schilde beschützet wird. Hierbey müste noch untersuchet werden, ob Tartschen, Hürten, und Schild einerley gewesen? Dann ob gleich einige vorgeben, (**) es sey die Tartsche eine Art vom Schilde, die aus Leder zubereitet worden, da man hingegen das eine Hürte genennet, so aus Weiden zusammen geflochten worden, so hat doch dieses alles mit einander keinen gar zu grossen Grund, vornehmlich da nicht abzusehen stehet, wie man aus Weiden einen Schild habe verfertigen können, der die Pfeile, und anderes Gewehr auf zuhalten vermocht. Zwar saget Cæsar, (***) es hätten die Gallier dergleichen Schilde gehabt, es lehret aber die gesunde Vernunfft, daß dieses Vorgeben irrig sey. Denn weil der Schild eine sehr grosse Gewalt ausstehen, und aufhalten muste, so ist nicht abzusehen, wie Weiden dieses sol-

(*) Science heroique c. 2.
(**) v. Upton. de re milit. c. 3.
(***) de Bel. Gal. l. 2. c. ult.

ten haben leisten können. Wolte man auch gleich hierbey zustehen, es sey ein solcher Schild zur Auffahung der Pfeile hinlänglich gewesen, so hätte er doch gegen die Wurff-Spiesse, und anderes grosse Gewehr gar schlechte Dienste zu leisten vermocht. Also müssen Hürten, gleichwie auch die Tartschen, entweder eine besondere Art von Schildern gewesen seyn, oder man muß selbige nur als eigene Worte ansehen, damit dieses, oder jenes Deutsche Volck seinen Schild beleget, gleichwie der Deutsche überhaupt im Brauche hat, einerley Ding offt mit verschiedenen Worten zu bemercken. Indessen ist gewiß, daß die meisten Schilde, wo nicht alle, von dünnen Brettern zusammen gesetzet gewesen, die nachmahls mit Leinwand, oder Leder überzogen worden: iedoch muß man desfalls auch auf diejenigen sehen, die sich der Schilde bedienet gehabt, gleichwie die Zeiten desfalls auch zu unterscheiden seyn. Dann wegen der gar alten Zeiten ist gewiß, daß selbige anfänglich nur aus schlechten Sachen, als Brettern, oder zusammen gesetzten dünnen Höltzern verfertiget worden, biß der Uberfluß aller Dinge, und die in den Krieg sich auch einschleichende Wollust, selbige aus andern Sachen zu verfertigen veranlasset. Wer wolte also zweiffeln, daß grosse Herren und andere Vornehme solche nicht von Stahl, Silber, Gold, Kupfer, oder von gemischten Ertzten solten machen, oder sie damit zum wenigsten überziehen und auskleiden lassen, dergleichen bey denen Deutschen sich ebenfalls befunden, die ihre Schilde ohne diß mit denen schönsten Farben

ben ausgezieret, wie dieses des Taciti Worte, Scuta Lectissimis Coloribus distinguunt, zum Theil mit beweisen, von deren sehr zweiffelhafften Auslegung bereits anderwärts Erwehnung geschehen. Immittelst solte man aus diesem loco fast so viel schliessen, daß man bey denen Römern die Schilde mit keinen Farben versehen, sondern daß dieses vielmehr eine, denen Deutschen gantz eigene Sache gewesen. Ausser dem fliesset aus diesen des Taciti Worten auch noch, daß die Deutschen die Mahlerey verstanden, daß sie mit denen schönsten Farben versehen gewesen: und dann, daß es bey ihnen gute Künstler gegeben. Nachdem aber der Luxus bey dem Kriegs-Wesen sich mit eingefunden, so muß man selbigen auch wegen der so genannten Schildes-Einfassung beobachten, von der an seinem Orte vorkommen wird.

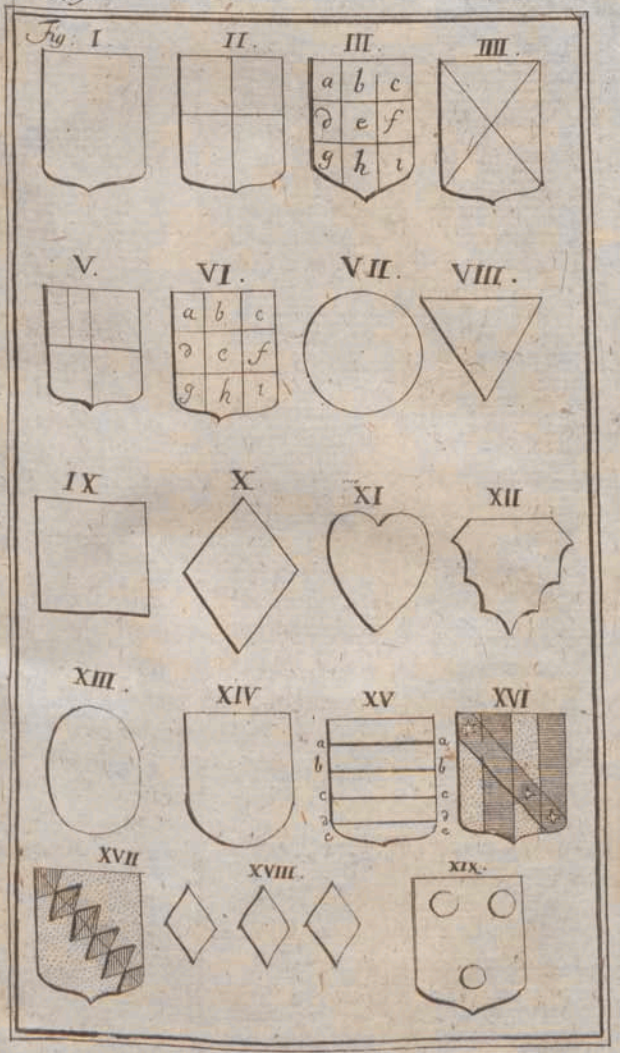
Noch von denen verschiedenen Arten der Schilde zu gedencken, als *Parma*, *Pelta*, *Cetra*, *Gerra*, und *Ancile*, so ist gewiß, daß selbige an und vor sich selber von dem Schilde weiter nicht, als nur der Benennung nach unterschieden gewesen, indem dieses Volck seinen Schild also, ein anderes aber wieder anders geheissen. Immittelst pfleget man den Unterscheid derselben insgemein also anzugeben, daß *Gerra* ein Persischer Schild gewesen: *Ancile* habe rund herum ausgekerbt gesehen, und bedienten des Martis Priester zu Rom sich sothaner Schilde. *Cetra* habe aus blossem Leder bestanden: *Parma* sey ein gantz kleiner Schild gewesen, *Pelta* aber noch kleiner, und habe die Gestalt eines

halben Monden gehabt, dessen sich sonderlich die Amazonen bedienet. (*) Doch alle zusammen sind Schilde gewesen, würden auch diese Worte insgesamt aus der ehmahligen Scythischen Sprache herzuhohlen seyn, sintemahl *Clypeus* nichts anders ist, als Klippe, *Pelta* aber von dem Deutschen *Polt* herkommet, der andern ihre Ableitung itzo nicht zu berühren.

Wie nun aber alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also irren diejenigen, die die Bildung der alten Schilde anders, als dreyeckigt vorstellen, indem man hier die alten Zeiten von denen nachherigen unterscheiden muß, in welchen letztern gar wohl geschehen seyn kan, sonderlich als man der Schilde im Kriege sich nicht mehr so sehr bedienete, daß man angefangen, eine andere Bildung von selbigen zu machen, vermuthlich auch weil man nicht mehr verstanden, warum solcher vor dem dreyeckigt gewesen. Es hat also wegen dieser dreyeckigten Gestalt Cluver gewiß gar sehr geirret, wenn er meinet, es hätten die Deutschen mit diesen ihren Schilden auf das Geheimniß der Dreyeinigkeit gesehen, welche Meinung zwar in so weit keine statt findet, iedoch auch von daher nicht verworffen werden kan, weil so grobe und finstere Heyden, wie unsere Vorfahren gewesen, von einem so grossen Geheimnisse nichts hätten wissen können. Denn wie man ietzo nicht untersuchen will, ob denen Völckern auch eine Wissenschafft von gedachtem Geheimniß beygewohnet, indem solches ex Theologia Gentili noch wohl

(*) v. Rosin. Antiq. Roman. l. 10. & ibi Demster.

pag. 59.



wohl möchte zu erweisen stehen, auch die vermeinte Unmöglichkeit dieser Sache von nichts anders, als von dem befremdlichen Begriff herrühret, den man sich von der also gescholtenen heydnischen Religion zu machen pfleget, welches aber weiter auszuführen, dermahlen dieses Ortes nicht ist. Es hat also seine gute Richtigkeit, daß die dreyeckigte Gestalt der Schilde weiter nichts zum Grunde gehabt, als mit selbigen desto bessere Gegenwehr thun zu können, indem die untere Spitze vornehmlich darzu gedienet, daß man sich auf selbige hat lehnen, und darhinter fechten können. Immittelst ist der Wahrheit auch nicht gemäß, daß der Deutschen ihre Schilde ein vollkommen Dreyeck vorgestellet, indem selbige vielmehr lang waren, und zwar eine in etwas dreyeckigte Gestalt hatten, die sich doch mehr in die Länge zoge, und unten in der Spitze zusammen lieffe, wie alles dieses der Augenschein selbst zur Gnüge bestärcket. Siehe *Figuram I.*

Anbey ist zugleich gar glaublich, daß des Fuß-Volckes seine Schilde mögen gröſſer gewesen seyn, als der Reuterey ihre, indem man mit einem grossen Schilde zu Pferde sich nicht hat wehren, noch weniger sich dessen bedienen können, doch ist dessen Gestalt auch ein lauffendes Dreyeck gewesen, indem der Reuter, wenn er vom Pferde steigen wollen, die untere Spitze des Schildes in die Erde mag gestecket haben.

Immittelst will man wegen vorher angeführter ver-

verschiedener Nahmen der Schilde nur noch dieses gedencken, daß selbige zwar im Grunde einerley, nehmlich einen Schild, bedeutet; es könte aber doch auch wohl seyn, daß dadurch unterschiedliche Arten der Soldaten selber angedeutet werden. Dann wie solche dermahlen nicht einerley; also ist in der That keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum man deren vor diesem nicht auch verschiedene Gattung solte gehabt haben, davon im Anhange mehrers wird gedacht werden. Von denen **Reuter-förmigen** Schilden aber, auf Lateinisch Rhombala, und auf Frantzösisch Lozanges genannt, und die wie ein **Neh-küssen** aussehen, ist zwar die gemeine Meinung, als ob selbige bloß von Frauenzimmer wären gebrauchet worden, welches gleichwohl der Wahrheit gar nicht gemäß, auch weiter nichts ist, als ein Gedichte, und vornehmlich des Menetrier in seiner also genannten *Art* de Blason. Es ist also ebenfalls gewiß, daß selbige vielmehr auch einer gewissen Art Soldaten ihre Schilde gewesen. Und vielleicht seynd es derjenigen ihre, die bey denen Galliern *Gesaten* heissen.

Daß indessen wegen einiger, an denen Schilden befindlicher Zierrathen, die Mahler und Bildhauer etwas können gedichtet haben, will man zwar eben nicht gantz und gar widersprechen, gleichwohl will es der Wahrheit auch nicht gemäß fallen, sothane Schild-Zierrathen nur einzig und allein diesen Leuten zuzuschreiben, indem keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum ein vornehmer Herr seinen Schild

Schild nicht solte mit einigen Zierlichkeiten, es mögen solche nun bestanden haben, worinnen sie wollen, auskleiden lassen. Denn das Vorgeben, wegen der Mahler und Bildhauer, gründet sich weiter auf nichts, als weil unsere Vorfahren lauter einfältige Leute gewesen wären.

Warum man indessen die Schilde ordentlich gelehnet findet, rühret vornehmlich von daher, weil man, wenn die Tourniere vorbey waren, die Schilde an eine Mauer nach einander hinsetzte, um so dann, wenn die Tournier-Mahlzeit, sammt dem Tournier-Tantze vorbey, selbige sogleich wieder an sich nehmen, und damit entweder aufs Pferd steigen, oder sonst davon gehen zu können.

Annebenst ist zwar an dem, daß in denen Wapen eine grosse Menge so genannter Wapen-Bilder erscheinen, gleichwohl hat man auch nicht nöthig, so vielerley **Eintheilungen** von selbigen zu machen, sondern man wird vielmehr gar leichte alle mit einander in zwey **Classen**, oder **Ordnungen**, absondern können, und zwar daß sie sind, **entweder** des **Wapen-Wesens** eigene, insignia qua talia, die sonst *figuræ honorabiles*, **Herolds-Bilder**, heissen, eine Benennung, die gewiß gantz ungegründet ist, und die von nirgends anders herrühret, als aus der Unwissenheit der ehmahligen Kriegs-Alterthümer. **Dann** finden sich die uneigenen Wapen-Bilder, die auch *figuræ vulgares*, oder **gemeine Wapen-Bilder** heissen, gleichwie man jene auch Ehren-Bilder nennet, die gleichwohl nichts anders, als besondere Arten der Waffen

fen seyn, da hingegen die andern solche Bilder, die man von anderwärts her zu so genannten Wapen-Bildern angenommen hat, und von denen an seinem Orte vorkommen wird.

Die Eintheilung des Schildes betreffend, so machen zwar die Heraldici deren auch verschiedene; alleine wie seine gute Richtigkeit ebenfalls hat, daß man die Dinge nicht unnöthiger Weise vermehren, und dadurch eine Sache vergebens schwer machen, sondern sich vielmehr bemühen solle, eine Sache so kurtz und deutlich zu zeigen, als nur möglich fallen will; So werden die Umstände selber geben, daß man gedachter, fast unmäßigen Eintheilungen des Schildes sich gar wohl entschlagen könne, und daß vielmehr sämmtliche hauptsächlich auf diese beyde Arten hinaus lauffen. Siehe *Figuram II.*

Es theilet nemlich die Perpendicular-Linie a. a. den Schild in zwey gleiche, herunter gehende Theile, da die diagonal- oder Quer-Linie b. b. wieder zwey Theile machet, woraus denn nothwendig vier Theile herauskommen. Wenn man nun nach dieser kurtzen und leichten Anweisung einen Schild aufreisset, und eintheilet, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß die übrigen Perpendicular- und Diagonal-Linien, es mögen deren in einem Wapen auch vorkommen, so viel als ihrer wollen, gar leichte darnach eingerichtet, und abgemessen werden können. Wenn also diese Eintheilung

lung zum Grunde geleget worden, so verfähret man nachher weiter also. Siehe *Figuram III.*

Nehmlich man ziehet oben herunter zwey Perpendicular-Linien, daß so dann der Schild drey gleiche Theile bekommet, denn werden zwey Diagonal- oder Quer-Linien gemachet, woraus auch drey gleiche Theile in der Quere entstehen, worbey man nur dieses in Obacht zu nehmen, daß keine Linie weiter von einander abstehe, als die andere, woraus sich aber wieder ergeben wird, daß nach diesem Schemate alle andere Eintheilungen gar leichte zu machen seyn. Immittelst kan man noch die dritte Art darzu thun, die doch im Grunde keine andere, als die erstere ist, und von selbiger nur darinnen unterschieden, daß die Perpendicular- und Diagonal-Linie schreg-weise gezogen werden. Siehe *Figuram IV.*

Hierbey ist dieses zu beobachten, daß die Linie, die aus dem rechten Ober-Winckel in den lincken Unter-Winckel gehet, die Perpendicular-Linie sey, die aber aus dem lincken Ober-Winckel in den rechten Unter-Winckel läufft, die Diagonal-Linie heisse, wiewohl diese Eintheilung gar selten bey denen Deutschen Wapen vorkommet. Bey der erstern aber ist zu mercken, daß A. B. C. das Haupt des Schildes, D. E. F. das Mittel, G. H. I. der Fuß, Pointe pflege genennet zu werden. So heisset auch A. B. G. die rechte Seite, B. E. H. die Wahl-Stelle, C. F. I. die lincke Seite. A.

wird

wird der rechte Ober-Winckel genennet, B. die Mitte des Hauptes, C. die lincke Haupt-Seite, D. die rechte Hertz-Seite, E. das Hertz selber, F. die lincke Hertz-Seite, G. die rechte Fuß-Seite, H. die Mitte des Fusses, und I. die lincke Fuß-Seite, oder der lincke Unter-Winckel. Wenn man aber iedes Quartier, oder Schildes-Feld wieder eintheilen, und verschiedene Wapen darein gebracht werden sollen, darff man desfalls nur das erste general-Schema zur Hand, und so dann mit Perpendicular und Diagonal-Linien die weitere Eintheilung machen, woraus man gleich finden wird, daß die fernere Eintheilung gantz leichte zu bewerckstelligen. Indessen ist es an dem, daß der Circul das beste thun müsse, daher wenn man selbigen ansetzet, wo A. stehet, so wird sich finden, daß B. in dieser areola das Centrum, oder Punctum sey, und zwar nach diesem kleinen Schemate. Siehe *Figuram V.*

Nach diesem Entwurff also ist mit allen Quartieren, oder Feldern zu verfahren, mithin ein Schild in Neben-Felder gantz leichte einzutheilen.

Wenn aber sonst in der Heraldica gesaget wird, als ob die, in denen Wapen erscheinenden Linien (denn hier ist nicht von der Eintheilung die Rede) nur blosse Züge wären, so ist dieses ebenfalls irrig, indem es vielmehr gewisse Bilder seyn, die eine gewisse, erwiesene Tapfferkeit, oder tapffere That haben bemercken sollen. Also seynd e. g. die so genannte

nannte Zinnen-Schnitte, nichts anders, als Mauren-Zinnen, oder Spitzen, die derjenige, der eine Mauer, im gehabten Sturm, am ersten erstiegen, nachmahls in seinen Schild hat setzen lassen, dergleichen von andern sothanen Bildern auch zu sagen. Immittelst, und damit man doch dem gemeinen Weg der Heraldicorum ein wenig mit nachgehet; als will man hier nur der vornehmsten so genannten Wapen-Linien gedencken. Also finden sich in der Heraldica *Lineæ curvæ*, Krumm-Züge, was sollen aber selbige bey dem Wapen-Wesen thun? Sind denn diejenigen, die solche geführet, oder zu führen angefangen, Feld-Messer, oder dergleichen Leute gewesen? oder haben etwan unsere Vorfahren, wie die kleinen Kinder, mit einander gespielet, mithin einige Linien auf ihre Schilde hingezogen, ohne zu wissen, was solche bedeuten solten? Die Wapen sind Kennzeichen der im Kriege erwiesenen Tapfferkeit, was sollen aber blosse Züge vor eine Tapfferkeit bemercket haben? Ob nun wohl alles dieses gantz vernünfftig ist, auch einem ieden, wenn er seiner Vernunfft Platz giebet, selbst in die Augen fället, so bleibet man doch bey der gemeinen Leyer, und redet fast in allen Heraldischen Büchern von krumen und gleichen Linien, da doch, wenn man nur besagter vernünfftigen Betrachtung nachzugehen, auch in denen Kriegs-Alterthümern sich ein wenig umzusehen beliebete, man gleich finden würde, daß diese vermeinte Linien, die *Cingula* und *Balthei militares* seyn, die bald so, bald auf eine andere Art ausgesehen, und darmit

derjenige, der ein solch Wehrgehencke über seinen Schild her gezogen, beweisen wollen, daß er seinen Feind erleget, und selbigem dessen pretiosissimum signum militare abgenommen gehabt. Diese Erklärung ist der Sache gewiß weit gemässer, auch weit vernünfftiger, als wenn man Linien, und solche Dinge draus machen will, die in der That auf nichts anders, als auf eine Spielerey hinaus lauffen.

Hierauf erscheinen die **Zinnen-Schnitte** und **Lilien-Schnitte**, die nach der gemeinen Bedeutung, unsere Vorfahren, wenn man die Sache ohne Vorurtheil ansehen will, auch nur denen spielenden Kindern gleich machet, weil aber das Haupt-Thema bleibet, deme hoffentlich kein vernünfftiger Heraldicus mit Grunde der Wahrheit wird widersprechen können, daß die Wapen-Bilder nichts anders, als Zeichen einer erwiesenen Tapfferkeit gewesen, so muß ja hieraus auch nothwendig folgen, daß diese so genannte Schnitte ganz was anders gewesen, als man in der Heraldica zwar insgemein vorzugeben pfleget. Ob nun wohl die alte Art, einen Ort zu befestigen, uns nicht sattsam bekannt, welches aber ebenfalls aus dem irrigen Wahn herrühret, ob verdienten unsere Alterthümer sothane Untersuchung nicht; so kan man doch aus denen alten Städten und Schlössern ziemlicher massen schliessen, worinnen solche möge bestanden haben. Es waren also die wichtigsten Stücke einer Festung vornehmlich 1) die **Mauren**, 2) die **Thore**, die einen ziemlich geraumen Platz inwendig hatten, 3) die **Thürme**, 4) die **Rundele**, die auch Pa-

steyen

steyen hiessen. Die Mauren waren wiederum mit hohen Zinnen versehen, zwischen welchen die Vertheidiger, oder Söldaten lagen, und mit dem Gewehr, als Pfeilen und dergleichen, auf die Stürmenden herunter schossen. Ausser dem hatten die Mauren auch grosse **Rackstein**e, die so wohl innenwärts zu befinden, um auf selbigen, weil sie mit Gängen bebauet waren, hin und wieder gehen zu können, als auch die von auswärts den Feind abhalten solten, daß er sich von der Mauer nicht Meister machen könte, wie alles dieses an denen gar alten Städten noch einiger massen zu sehen. Nebst dem waren die Gräben auswärts auch mit einer, und zwar ziemlich hohen Mauer versehen, um dem Feinde zu verwehren, daß er nicht in den Graben kommen könte, welche Art der Befestigung man ietzo **Contrescarpen** nennet, und unter das wichtigste Stück der Fortification rechnet, dergestalt, daß wann selbige verlohren, eine Festung zum Accord schreiten kan, welches vor diesem ebenfalls beobachtet worden. Wann nun ein Officier, oder anderer tapffrer Soldat, entweder diese gemauerte Contrescarpe, das ist, die Mauer-Graben-Zinnen, oder die Mauer-Zinnen selber, ingleichen die Rackstein gewonnen, so hat er ja dadurch den Weg zur Eroberung des Ortes selber gebahnet, mithin hat er seine desfalls bezeigte Tapfferkeit nicht besser beweisen können, als wenn er das Bild einer sothanen gewonnenen Fortification in seinen Schild setzen lassen. Diese Erklärung also der so genannten Zinnen-Schnitte, wird hoffentlich weit

vernünfftiger heraus kommen, als wenn man selbige zu einem lächerlichen Bildwerck und Mahlerey machen will, ob es wohl an dem, daß manche Heraldici lieber bey ihrer, einmahl also beliebten Spielerey bleiben, als dieser Wahrheit statt geben dürfften.

Die andern Figuren sind entweder dergleichen Zinnen auch gewesen, oder sie stellen eine gewisse Art Gewehr vor, dem man etwan dieses oder jenes Thieres seinen Nahmen beygeleget, wie also vor diesem die **Morgensterne** und **Schweinsfedern** waren, und wovon in dem Anhang mehrers gehandelt wird. Es ist bey dem Autore Hist. Belli Saxonici (*) eine gewisse Stelle zu befinden, die in dem ehmahligen Kriegs-Wesen verschiedenes erläutert, daher man selbige allhier völlig beybringen wollen.

Nec non Vangiones ibant in prælia fortes,
Gens antiqua, potens armis, & munere terræ
Regia signa sequi bello quæ gaudet in omni
Solaque regales servat per prælia fasces.
Nunc quoque signa sui sequitur fulgentia regis
Agmine multiplici cingens insignia regni,
Arma nitent aurata insontibus addita membris,
Talia Saxones ex fama percipientes
Coguntur tandem nunc se defendere bello,
Emittunt equites, strictis mucronibus acres
Per

(*) l. 3. ap. Reuber, Script. rer. Germ. p. 212.

Per totam patriam vulgi concire catervas
Omnes ad bellum sequi & sua quemque tuendum.
Concita plebs rerum mox ardet amore novarum,
Omnes agricolæ fractis agrestibus armis,
Arma parant belli, durisque ligonibus enses
Conflant ancipites, curvis e falcibus hastis
Spicula præfigunt, pars aptat scuta sinistris
Lævia, pars ferro galeas imitatur equestres,
Pars triplici philtro, fustes ad prælia quernos
Millia multa parant, plumbo, ferroque gravabant.

Es wäre über diesen locum ein weitläufftiger Commentarius zu machen, indem solcher gar verschiedene Deutsche Alterthümer in sich hat, ist auch zu bedauren, daß der gelehrte Barthius sich dessen nicht erinnert, indem er selbigen in seinen notis ad Britonis Philippidos sehr wohl würde erläutert haben. Immittelst kan man aus selbigem verschiedene Arten Gewehre ersehen, bestärcket sich auch daraus, was bereits verschiedene mahl erwehnet worden, daß nehmlich **Leibeigene** und **Freygelassene** im Kriege auch eine Tapfferkeit haben erweisen können, mithin, Ehre zu erlangen, ihnen der Weg nicht abgeschnitten gewesen. Und deßwegen hat man bereits verschiedene mahl erinnert, daß anders angesehen werden müssen die Wapen der **vornehmen Freygebohrnen**, anders der **geringern Freygebohrnen** ihre, wieder anders, die etwan *Servientes*, oder **reisige Knechte** erlanget,

die sich nehmlich wohl gehalten, und ebenfalls der *Frilazzorum*, und **Mittel-Freyen** ihre, die im Kriege eine sonderbahre Tapfferkeit erwiesen hatten, welchen so hochnöthigen Unterschied aber eben nicht alle und iede Heraldici behörig zu beobachten pflegen.

Was die **quadrirten Schnitte** anbetrifft, so will Uptonius (*) zwar haben, es wären selbige von daher entstanden, wenn eine Figur im Schilde 4. mahl wiederhohlet worden. Nun ist es an dem, es fället schwer zu errathen, was selbige eigentlich seyn sollen; gleichwohl will es das vernünfftige Ansehen gewinnen, daß es entweder Spitzen einer besondern Art Gewehrs gewesen, oder aber, daß es ebenfalls Mauren-Zinnen und Spitzen seyn sollen, dann blosse Züge daraus zu machen, würde viel zu abgeschmackt heraus kommen. Die übrigen so genannten **Schnitte** betreffend, weiset ebenfalls der Augenschein, daß es theils Mauren-Zinnen, theils Spitzen von einer gar eigenen Art Waffen gewesen. Und vielleicht sind es die Spitzen von denen *Lingonibus*, oder **krummen Spiessen**. Denn was sollen doch **Wendel-Treppen** und **Winckel-Maasse**, dafür man es in Heraldicis ausgiebet, in denen Schilden machen? Müste man hierbey nicht glauben, daß der, der solche führet, etwan ein guter Zimmermann gewesen, der seine Wendel-Treppen machen können, und sein Winckelmaaß hübsch zu gebrauchen gewust? wer will aber von dem,

(*) de Re milit. l. 4. p. 223.

dem, nach lauter Krieg und Tapfferkeit schmeckenden Wapen-Wesen sich solche lächerliche Possen einbilden? Was soll auch das **Mühl-Rad** in denen Wapen thun? Weil aber doch Räder in denen Wapen gefunden werden, die man insgemein vor Mühl-Räder ansiehet, als muß aus dem ehmahligen Kriegs-Wesen desfalls eine andere Ursache herfür gesuchet werden, indem ja wider alle gesunde Vernunfft laufft, daß man einem Müller ein Wapen solte gegeben haben, da doch diese Dinge nur bloß vor die milites, und die sich selbigen gleich macheten, gehöreten. Es möchte also ebenfalls seyn, daß es eine gewisse Art Gewehr bedeutet, darmit man sich sonderlich in denen Festungen, und von denen Mauren gewehret. Eben eine sothanige Bewandniß hat es auch mit der vermeinten Axt, und dem **Quer-Balcken**, die gleichfalls besondere Waffen anzeigen, indem hier auch nicht abzusehen, wie ein Zimmermann hätte zu einem Wapen kommen sollen? Alleine eben diese, von dem Palliot, Menetrier, und andern, wider das wahre Wesen der Wapen-Kunst, und wegen Unkenntiß der Kriegs-Alterthümer erdichtete befremdliche Termini, haben die Heralds-Kunst schwer und dunckel gemachet, indem man fast seine gantze Lebens-Zeit zubringen muß, um nur die vielen, und offt wider alle gesunde Vernunfft laufende Wapen-Kunst-Worte, und Terminos sich bekannt zu machen. Immittelst hat es bey diesen verschiedenen Wapen-Bildern in so weit

das Ansehen, daß selbige diesem oder jenem vornehmen Freygelassenen (denn die Dienste waren in der ehmahligen Leibeigenschafft ja nicht überein) oder Mittelfreyen, aus gewissen, ob gleich uns dermahlen unbekannten Ursachen ertheilet worden. Denn wenn man bey allen und ieden Wapen deren wahren Ursprung wüste, warum nemlich dieses oder jenes angenommen und erlanget worden, würde man freylich in vielen Dingen weit besser auf den rechten Grund zu kommen vermögen.

Von dem **Schilde** aber noch zu gedencken, so pfleget man selbigen in das **Haupt**, in die **Mitte**, und in den **Fuß** einzutheilen; es ist also nöthig, von dessen **Haupte**, und denen verschiedenen Arten, darmit selbiges insgemein pfleget abgebildet zu werden, ingleichen was solche bedeuten sollen, annoch verschiedenes beyzusetzen. Es ist also aus denen Krieges-Alterthümern bekannt, und werden selbige deutlich weisen, daß sothane Bildungen nichts anders, als theils Cingula militaria anzeigen, von deren Hochachtung vorher bereits mehrere Erwehnung geschehen, oder aber einige Arten der vormahligen Fortification vorstellen, wie ieden der Augenschein selber dessen überzeugen wird. Denn was sollen auch hier die Linien, Züge, und dergleichen mit dem Kriegs-Wesen sich gar nicht reimende Dinge, in der Wapen-Kunst thun.

Den **Schildes-Fuß**, und die darinnen insgemein vorkommenden Bilder anlangend, so ist glaublich, daß es derjenigen ihre, die als *Servientes*, und *Frilazzer*, auch **Mittel-Freyen** im Kriege sich

sich wohl gehalten, mithin desfalls in dem erlangten Schilde mit einem gewissen Bildnisse verehret worden, welche Vermuthung sich vornehmlich von daher bestärcket, weil man selbige dem Fusse des Schildes einverleibet, da hingegen die würcklich freygebohrnen milites, entweder im Haupte, oder im Hertzen des Schildes die Bilder zu führen pflegen. Daß indessen alle und iede, die dem Soldaten-Wesen einverleibet gewesen, als Stipendiarii, und agrestes milites, solten Schilde haben führen dürffen, will der Wahrheit nicht gemäß fallen, wie denn sonderlich ein locus bey dem Autore des vitæ Heinrici IV. zu befinden, darinnen vornehmlich der Scutatorum gedacht, auch solche andern militibus entgegen gesetzet werden, woraus sattsam erhellet, daß der Schild ein besonders signum honoris militaris gewesen. Wann derjenige, der kein miles ingenuus war, wegen seiner bezeugten Tapfferkeit einen Schild führen dörffen, so ist der Vernunfft gemäß, daß man ihm in selbigen auch dasjenige einrucken lassen, warum er den Schild erlanget. Immittelst kan man freylich nicht errathen, wie nach **Rosen**, **Vögel**, eine **Ganß** (von welchem allen weiter hin mehr vorkommen wird) in die Schilde genommen worden, iedoch wird der Wahrheit auch nicht entgegen seyn, wenn man saget, daß dergleichen Wapen gantz in die neuern Zeiten gehören. Anbey kan, um wohlverdiente zu beehren, eine Ursache mit gewesen seyn, daß man den Schild in das **Haupt**, **Hertz**, und in den **Fuß** eingetheilet, welche Eintheilung

lung zugleich den Unterschied, unter Freygebohrnen, Freygelassenen, und *Servientibus*, oder Kriegs-Dienst-Knechten mit anzeiget. Denn ein vornehmer Freygebohrner führet sein Wapen alleine im Hertzen des Schildes: Der Fuß ist, vor erwiesener massen, vor Freygelassene, Mittelfreye, und *Servientes* gewesen. Das Haupt aber vor Freygebohrne, iedoch die von mittlerm Stande gewesen, welcher Unterschied nachmahls auch wegen der Länder-Wapen beobachtet worden.

Und in so weit gehen die Ehren-Bilder, oder die eigentliche Heralds-Figuren. Von denen Farben aber, damit die Schilde ausgezieret worden, zu gedencken, so ist es allerdings an dem, daß selbige Länder-Zeichen gewesen, wie in dem Anhange desfalls mehrere Erwehnung geschicht. (*) Indessen verdienet doch eine eigene Untersuchung warum man Gold und Silber mit in die Schilde genommen? Wie aber Gold das allerhöchste Ertzt ist, also zeiget es auch eine vollkommene Ober-Gewalt an, die keine höhere über sich erkennet. Damit also die Deutschen wiesen, daß sie ein Volck, und ihr Reich ein Staat, der über alle andere den Vorrang habe, aus dessen Lenden auch gleichsam diejenigen gekommen, die das ehmahls berühmte Römische Reich zerstöhret, und von denen die itzo, in Europa blühenden Staaten angeleget worden, die ihren Ursprung allerdings ihnen zu dancken; So haben sie ihr **Haupt-Schild und Haupt-Fahne gülden** gemachet, welches in der That die allei-

(*) Siehe auch vorher Cap. 3.

alleinige anbewegende Ursache gewesen, daß das Deutsche Reich, und sonst kein anderer Staat, einen güldenen Schild und Fahne führet: Denn was mit einigen Wapen desfalls nachher geschehen, gehöret in so weit in die veränderten Zeiten. Wie aber anderwärts gewiesen worden, daß es in dem Deutschen Reiche beständig grosse, vornehme Herren gegeben, die in ihren Landen, und deren Verwaltung die alleinige Bothmäßigkeit führeten, gleichwie dermahlen die Chur- und Fürsten seyn, iedoch den König vor ihr Ober-Haupt erkenneten, so brauchten selbige einen silbernen Schild, um dadurch anzudeuten, wie sie an Würde ihrem Könige in so weit allerdings den Vorrang liessen, einfolglich mit dem gesamten Leibe auf solche Art verknüpffet wären, gleichwie sich Silber bey dem Golde befindet. Doch hat man seine sonderbahren Ursachen gehabt, warum die Churfürsten, oder deren Vorfahren, das Silber in Roth verwandelt, darvon vielleicht diese eine der vornehmsten seyn können, weil roth die allerhöchste Farbe, und also die Gewalt über Leben und Tod, samt der Macht Krieg führen zu dürffen, anzeiget, einfolglich dem Silber in so weit gleich gehet, daß man die Schilder von daher in Roth verwandelt, wie denn in dem Anhange gewiesen wird, daß unter denen lectissimis coloribus, damit die Deutschen, wie Tacitus saget, ihre Schilde ausgeschmücket, **Roth** die Landes-Fürstl. Gewalt, und zugleich die **vier Haupt-Fürsten, der vier Haupt-Lande des Deutschen Reiches bemercket habe.**

Die

Die andern Farben, als Blau, Grün, und Schwartz betreffend, so pfleget man zwar allerley Erklärungen von selbigen zu machen. (*) Also soll Himmelblau bald Gerechtigkeit, bald Keuschheit, bald Glückseligkeit, bald Reichthümer, bald wieder was anders bedeuten: Grün zeige ein gut Gedächtniß und schöne Weide an: Schwartz bemercke auch Keuschheit, und was dergleichen Dinge mehr seyn, die gleichwohl auf nichts, als auf werckliche Erdichtungen hinaus lauffen, die zwar bey Poeten, Rednern, und dergleichen Leuten statt finden, doch in der Heraldica nicht gelten können. Weil aber Tacitus, vorberührter massen, der Lectissimorum Colorum gedencket, mit denen die Deutschen ihre Schilde ausgezieret, und dann diese Worte nicht so obenhin anzusehen, so muß daraus nothwendig folgen, daß Tacitus mit selbigen etwas mehrers habe sagen wollen, als man bisher nicht hat zu beobachten begehret, und wovon im Anhange zwar auch einige Erinnerung geschehen wird. Indessen wird es kein Irrthum seyn, wenn man diese Haupt-Farben denen Deutschen Haupt-Landen zuschreibet, ob gleich etwas schwer fället, welche man einer ieden zulegen solle? Gleichwohl will wahrscheinlich fallen, es habe Sachsen, oder das alte Vandalien schwartz geführet, weil allda der Haupt-Sitz der *Hertha* war, auch zu Maydeburg, oder Magdeburg, ohne Zweiffel, ein vornehmes Frauen-

(*) v. Upton. de Re milit. l. 3. p. 107. 108. Bissac. ad Upton. p. 41. Joh. de Bado aureo de Armis p. 10. Vulsonio c. 4.

Frauenzimmer-Stifft sich befunden, wovon man bereits anderwärts auch mehr gehandelt. Schwartz aber hat bey allen Völckern, und vornehmlich bey denen Gothen, in grosser Hochachtung gestanden, indem die Spanier, die der allergröste Rest des ehmahligen grossen Gothischen Reiches seyn, noch ietzo die schwartze Farbe allen andern Farben vorziehen, dergleichen von denen Japanern, und einigen andern Indianischen Völckern ebenfalls geschiehet: Als hat man mit dieser Farbe, die sonderbahre, vor die Gottheit tragende Verehrung anzeigen wollen. Grün kommet vielleicht Schwaben zu, iedoch muß es desfalls nach seinen gar uralten Gräntzen betrachtet werden, nach welchen es das heutige Francken, samt dem Rhein-Strohm mit in sich begriffe. Wie nun alles dieses vortreffliche fruchtbahre Länder seyn, als kan gedachte Farbe ihnen von daher gar wohl zugeleget werden, weswegen es auch so gar unwahrscheinlich nicht ist daß dessen Fürsten, in denen sehr alten Zeiten, in dero Haupt-Schilde, sich der grünen Farbe bedienet. Blau kommet in Betracht der ausnehmenden Verehrung des göttlichen Wesens, in so weit mit der schwartzen Farbe überein, darbey es zugleich Tapfferkeit und Klugheit anzeigen soll: Weil nun die Hermundurer, oder Thüringer, den Thor vornehmlich in sonderbahrer Hochachtung gehabt, von dem sie auch den Nahmen der Thüringer empfangen, (*) als möchte ihnen von daher diese Farbe zugeleget werden kön-

(*) v. Sagitt. antiquit. Gentil. & Christ. Thuring.

können. Da auch die grossen Kriege, die die Boser geführet, aus der Historie sattsam bekannt, anbey derjenigen ihr Vorgeben nicht so schlechterdinges zu verwerffen, (*) die diesem Volcke die Königl. Würde, die es ehedem über Deutschland gehabt, zuschreiben, als möchte nicht geirret seyn, wenn man ihnen die rothe Farbe κατ' ἐξοχὴν zuschriebe, gleichwie dem Könige der Deutschen das Gold alleine zukommet. Es ist wahr, daß alles dieses in so weit blosse Gedancken seyn, weil aber selbige weder der gesunden Vernunfft, noch der vernünfftigen Möglichkeit zuwider, so will sich nicht finden, wie selbige so schlechterdings wolten verworffen werden können: wenigstens behält es ein vor alle mahl seinen guten Grund, daß offtberührte Worte des Taciti, Lectissimis Coloribus scuta distinguunt, etwas mehrers auf sich haben, als daß er nur so überhaupt hätte sagen wollen, es pflegten die Deutschen ihre Schilde mit denen schönsten Farben zu bemahlen.

Dieses seynd also die, in der Wapen-Kunst vorkommende, oder allda beliebte Haupt-Farben, denen das so genannte Dunckelroth, samt dem Purpur allerdings mit beyzuzehlen, die aber beyde unter das Roth gehören. Denn obgleich wegen des erstern einige in denen befremdlichen Gedancken stehen, als ob es eine verschossene Farbe sey, so irren sie doch, und zeigen dadurch vielmehr an, daß sie von denen Farben keine behörige Kenntniß haben, indem eine Farbe, wenn sie verschiesset, blaß wird, und

(*) v. Avent. Annal. Bojor.

und sich gleichsam verliehret. Von dem Purpur aber saget Speelmann, (*) er habe solchen nie in einem Wapen gesehen: es ist auch selbige keine eigene Farbe, sondern nur das so genannte Hochroth, gleichwie die natürliche Farbe ebenfalls keine besondere Farbe ausmachet, indem etwas in natürl. Farbe vorstellen, so viel heisset, als es in derjenigen Farbe abbilden, die es an sich selber hat. Die Pomerantzen- und Aschen-Farbe finden keine Stelle unter denen Haupt-Farben, weil jenes eine Art von Gelbe, dieses aber eine abfallende Schwärtze ist. Sie gehören auch in die gantz neuern Zeiten, in denen man nicht mehr gewust, warum vormahls ein Wapen erlanget worden, daher sie in der Wapen-Kunst keine statt finden solten. Noch weniger kan man das Pelzwerck unter die Wapen-Farben rechnen, denn es ist das Hermelin, dafür es Speelmann (**) ebenfalls erkennet, wie es aber in die Wapen gerathen, stehet dahin, vielleicht aber, daß es darmit etwan diese Beschaffenheit hat, weil dieses Pelzwerck in denen gar alten Zeiten nur vor hohe Standes-Personen gehörete, iedoch einzig und alleine bey denen Celten, Scythen, und denen von selbigen abstammenden Völckern, so könte wohl seyn, daß dadurch die Landesherrl. Hoheit vornehmlich hat angezeiget werden sollen, weswegen es auch die Churfürsten hauptsächlich von daher führen. Dann in solchen Din-

(*) in Aspil. p. 74.
(**) in Aspilog. p. 76.

Dingen, muß man beständig nicht auf die gegenwärtigen, sondern auf die gar alten Zeiten sehen.

Die vermeinten **Eisen-hütgen**, samt den **Grauen** gehören ebenfalls nicht unter die Farben, indem sie nichts anders, als eine gewisse Art Gewehr gewesen, man mag selbiges vor diesem nun genennet haben, wie man wolle. Und es möchte vielleicht so gar unwahrscheinlich nicht seyn, wenn man die erstern vor **Sturm-Hauben** ansähe, indem dieses auch weit vernünfftiger, als wenn man etwas daraus machen will, von dem man gleichwohl nicht sagen kan, was es seyn solle, weil doch seine unwidersprechl. Richtigkeit behält, daß die Unkäntniß der Alterthümer, viele befremdliche Erklärungen in die Heraldica hinein gebracht.

Daß sonst einige Heraldici eine Regul machen wollen, ob dürffte in denen Wapen nicht Metall auf Metall gesetzet werden, wenn aber solches geschehe, so sey es ein Fehler in der Heralds-Kunst; so ist es zwar an dem, daß diese vermeinte Regul man dermahlen findet, sie stösset aber in der That gar sehr wider die offt berührten Alterthümer an. Denn da mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden kan, daß unsere Vorfahren in verschiedenen Dingen eine sonderbahre Wissenschafft gehabt, die uns dermahlen nicht bekannt; also haben sie auch verstanden, wie man Metall auf Metall, und Farbe auf Farbe auf eine solche Art setzen solle, daß iedes von einander unterschieden, und das eine über das andere sich gleichsam erhebe, wie man desfalls nur die gar alten Wapen, und vornehmnehmlich das Deutsche Reichs-Wapen ansehen darff. Weil aber diese Kunst nachhero verschwunden, und ins Vergessen gerathen, wie es mit andern solchen Dingen mehr ergangen; so haben verschiedene Heraldici dafür gehalten, sonderlich diejenigen, die allerley, vorher gantz unbekannt gewesene Reguln ausgesonnen, als ob ein, also eingerichtetes Wapen, wider besagte ihre Reguln wäre, da sie vielmehr hätten betrachten sollen, daß sothane Wapen ein schätzbares Uberbleibsel der nur berührten uralten Metall- und Farb-Versetz- und Erhöhung seyn.

Das vierdte Capitel.

Von denen Wapen-Bildern, und so genannten Ehren-Zeichen, deren Ursprung und Bedeutung, samt ihren verschiedenen Arten und Eintheilung.

Daß der Schild das vornehmste Stück der nunmehrigen Wapen-Kunst sey, ist in so weit bekannt, auch darvon vorher nach der Länge Erwehnung geschehen. Wie aber die Heralds-oder Wapen-Kunst nicht aus dem blossen Schilde sondern vornehmlich aus denen, in selbigen befindlichen Bildern, oder Figuren bestehet, also pfleget man solche in zwey Classen, oder Theile abzusondern, nehmlich in **Ehren-Stücken**, *piéces honorables*, **Ehren-Bilder**, **Herolds-Figuren**, *figuras honorabiles*, und in gemeine

meine Bilder, oder Figuren. Von denen erstern meinen einige, daß sie den Nahmen Ehren-Stücke von daher empfangen, weil sie gestücket wären, und im Schild in Stücke zertheilet würden, ingleichen, weil sie nicht Bilder, sondern nur Stücke eines Schildes wären. Alleine ob diese Beschreibung nicht gar sehr wider die Wahrheit, und eigentliche Beschaffenheit der Sache laufe, will man einem ieden Vernünfftigen zur Beurtheilung der Sache überlassen, gleichwie auch derjenigen ihre Gedancken nicht weit her seyn mögen, die wegen sothaner Ehren-Bilder, die alten, ehrlichen Deutschen, zu lauter dummen Leuten machen. Man lässet iedem seine freye Meinung, ob gleich der lächerliche Ungrund dieses Vorgebens offte gewiesen worden. Sie heissen aber Wapen-Bilder eigentl. von daher, weil selbige denen Wapen gleichsam gantz eigen, auch in der That nichts anders seyn, als gewisse Waffen, darunter das offt berührte *Cingulum militare*, oder das Wehrgehencke, den Vorrang hat, indem sonderlich aus selbigem die uralten Wapen bestehen, die die nachherigen Zeiten, vor weiß nicht was vor Linien, Züge, und dergleichen ausgegeben, wie davon auch schon einige Erwehnung geschehen. Hieraus nun wird sich gleich finden, warum selbige Ehren-Stücke oder Ehren-Bilder genennet werden? worbey denn einige Heraldici (*) ziemlich geirret, wenn sie sagen, es bestünden diese Ehren-Stücke in nichts, als in einigen entweder gerade, oder ungleich laufenden Linien: Doch weil sothan lächerliches Vorgeben bereits anderwärts, (*) und auch nur gleich vorher sattsam widerleget, und dessen Ungrund gewiesen worden; So bleibet es vielmehr darbey, daß diese mehr berührte Ehren-Stücke, oder Bilder, nichts anders, als das Cingulum und Baltheus militaris seyn, und selbiges vorstellen. Denn wie nach dem vormahligen Kriegs-Wesen, und dessen Beschaffenheit, keiner ein miles werden konte, er habe denn das Cingulum militare empfangen; als ergiebet sich hieraus, daß derjenige, der seine Tapfferkeit beweisen, und ein Zeugniß darvon vorlegen wollen, solches nicht besser zu leisten vermocht, als wenn er seinen Feind erleget, ihm das Cingulum militare, oder den Krieges-Gürtel, oder Wehrgehencke abgenommen, auch solches nachmahls über seinen Schild hergezogen, und selbigem einverleibet, da denn gleich viel gewesen, ob er es quer drüber hergeleget, oder, ob es oben an dem Schild angeknüpffet worden, denn die scrupuleuse Eintheilung, die man dermahlen machet, rühret aus denen gar neuern Zeiten her. Immittelst mag zwischen dem Baltheo, und dem Cingulo militari ein solcher Unterscheid gewesen seyn, als wie etwan dermahlen zwischen einem grossen Wehrgehencke, und einem Kuppel, wie man es nennet, sich findet, und würde Cingulum militare ein grosses Wehrgehencke gegeben werden können, welches nur vornehme Krieger, und Kriegs-Bediente geführet. Baltheus militaris aber

(*) v. Weber und welche andere.

(*) v. c. 3.

aber ist der Kuppel, oder Leibgehencke gewesen, welches andere milites nobiles gehabt. Daher siehet man auch, daß diese so genannte Ehren-Stücke bald schmahl, bald breit seyn, dessen Ursache keine andere, als die nur angeführet worden, die dann, weil man sich selbige aus denen Alterthümern nicht bekannt gemachet, zu andern, allerley befremdlichen Eintheilungen Anlaß gegeben. Weil auch glaublich ist, daß in diesen Dingen dann und wann eine andere Mode, oder Tracht gewesen, so ist dieses ohne Zweiffel ebenfalls eine Ursache mit, warum es bald schmahl, bald mit einigen Zierrathen versehen in denen Wapen erscheinet, deme zugleich mit beygefüget werden könte, daß sothaner Unterschied auch ein Anzeigen des Standes, und der Bedienung desjenigen sey, der ein solch Gehencke geführet. Hierbey ist glaublich, daß diese Cingula militaria in dem Schilde zu führen, anfänglich nur bloß von grossen Herren, oder hohen Kriegs-Bedienten sey beliebet worden. Und da bekannt, daß in denen vormahligen Zeiten, die Judicia gladiatoria, oder die **Kampff-Gerichte** bräuchlich waren, (*) so will gantz nicht unwahrscheinlich fallen, daß derjenige, der in einem solchen Gerichte obgesieget, des bezwungenen, oder wider den er das Urtheil erhalten, seinen Baltheum, wenigstens dessen Bildniß, seinem Schilde einverleibet gehabt.

Die Anzahl aber offtberührter Ehren-Stücke pfle-

(*) v. Schottel. von Alt-Deutschen Gerichten. Mader. de Ordal. Vet.

pfleget man also anzugeben, daß dahin gehöre, 1) die **Schildes-Theilung**, 2) des **Schildes Haupt**, 3) des **Schildes Fuß**, 4) die **Balcken**, 5) die **Pfähle**, 6) die **Sporen**, 7) die **Creutze**, 8) die **Einfassung**, 9) der **Winckel**, 10) die **Schildlein**, 11) die **Rauten**, oder **Schach**, 12) die **Wocken**, oder **Spindeln**, 13) die **Gitter**, und **Netze**, 14) die **Spitzen**, 15) die **Ringe**, oder **Reiffe**, 16) die **Kugeln**, und 17) die **Zeddul**. Hierbey werden die Herren Heraldici, nehmlich die wahrhafften Kenner dieser Kunst, nicht die unwissenden Schwätzer, und Wäscher, die man nicht achtet, nicht übel nehmen, wenn man wegen Erklärung dieser Wapen-Bilder, auch was die Anzahl derselben anbetrifft, in einem und dem andern von der gemeinen Meinung abgehet, iedoch nicht ex pruritu dissentiendi, sondern bloß aus Liebe zur Wahrheit, um diese, noch ziemliche dunckele Alterthümer, wo möglich, zu erläutern, anbey das so hochnöthige und nützliche Wapen-Wesen, desto leichter, und verständlicher zu machen. Was daher die drey erstern anlanget, so will sich keine hinlängliche Ursache finden, warum selbige **Ehren-Stücke**, oder **Ehren-Bilder** seyn solten, weil sie ja, wie der Augenschein selbsten weiset, nichts anders, als die Abtheilung eines Schildes, welche Abtheilung, oben berührter massen, theils der Unterschied der militum, theils die Kriegs-Exercitia, in so weit zu erfinden gelehret, damit man nehmlich des Schildes sich recht zu bedienen erlerne.

Die andern betreffend, so seynd selbige insgesamt gewisse Arten der vormahligen Waffen gewesen. Und zwar die

Balcken

hat man vor dem in denen Festungen gebrauchet, mithin gehören sie unter die arma defensiva. Sie haben an denen Mauren an Ketten gelegen, die man auf die Stürmenden mit grosser Gewalt herunter fallen lassen, wie denn sothanes uralte Gewehr annoch in einigen Festungen zu sehen, auch der General *Harsch*, als die Frantzosen 1713. die Festung Freyburg im Brisgau belagerten, sich deren bedienete, indem er viele ungeheure grosse Balcken auf die stürmenden Frantzosen herunter fallen liesse, wie alles dieses aus dem Tage-Buche der Belagerung ermeldter Festung mehrers zu ersehen. Daß aber die Balcken durch Linien solten gezogen werden, gehöret unter die befremdlichen Lehren des Menetrier, und derer, die diesem Heraldischen Irrlichte folgen. Denn was sollen doch die Linien bey dem Kriegs-Wesen thun, welches gewiß eben so herauskommen würde, als ob die Deutschen nur des Krieges gespielet hätten. Die

Quer-Balcken

sind ohne Zweiffel nichts anders, als **Schlag-Bäume**, indem diese ebenfalls einen grossen Antheil an der Vertheidigung einer Festung genommen, und auch noch nehmen. Hierwider thut die verschiedene Bildung derselben gar nichts, indem die so genannte Zung, die creutzweiß eingesetzten kleinen Pallisaden seyn, die noch an vielen Schlag-Bäu-

Bäumen zu befinden. Daß aber selbige bald von Gold, bald von einer andern Wapen-Farbe seyn, rühret, allen vernünfftig wahrscheinlichen Umständen nach, von demjenigen, und dessen Stande her, der solche in seinen Schild hinein zu setzen angefangen. Diese **Schlag-Bäume** hat man vor diesem auch bey denen Lager-Verschantzungen gebrauchet, daher, wenn solche verlohren waren, man einen guten Weg zum Lager gewonnen hatte. So ferne nun ein Vornehmer sich dessen bemächtiget, führete er selben, wegen seines Standes, gülden: war es aber ein anderer, ward ihm eine andere Wapen-Farbe zugeleget. Die

Pfähle

sind nichts anders, als die so genannten **Pallisaden**, die noch ietzo ein ansehnlich Stück in der Fortification ausmachen, indem das Wort **Pfahl**, und **Pallisade** einerley ist und bedeutet. Wie aber verschiedene Arten derselben sind, als **Sturm-Pfähle**, die an die Mauren gesetzet gewesen, und man desfalls nur die, 1686. vorgefallene Belagerung Ofen ansehen darff, bey der man finden wird, wie viel diese Pfähle, oder Pallisaden der Kayserl. Armée Volck gekostet, ehe sie Meister von der Stadt werden können, anderer, und neuerer Belagerungen ietzo nicht zu gedencken. Dann finden sich **kleine Pallisaden**, die bey der Contrescarpe, und auch bey andern Wercken, pflegen gesetzet zu werden, und deren man sich vor diesem so wohl bedienet gehabt, als noch ietzo geschicht: Anderer mehr Arten dieses Gewehrs ietzo nicht zu gedencken, wel-

ches aber eben die Ursache ist, daß es so verschieden in denen Wapen erscheinet, woraus man sich auch nicht recht hat finden wollen. Die

Sparren

gehören ebenfalls unter die Vertheidigungs-Waffen einer Festung, und hat man selbige Gitter, oder Garter genennet, wie sie denn noch an verschiedenen Festungen, sonderlich an denen Thoren, zu befinden. In alten Festungen trifft man sie oben an den Thoren an, und heissen sie Schutz- oder Fall-Garter, werden aber nur in dem Fall hernieder gelassen, wenn kein Mittel sich mehr findet, oder hat finden wollen, den durch das Thor hereindringenden Feind weiter abzuhalten. Diese Dinge demnach, samt denen Schlag-Bäumen, und andern ihres gleichen, hinweg zu räumen, sind bey allen Compagnien Zimmerleute vorhanden, die man nicht etwan erst neulich angenommen, sondern es sind selbige vielmehr zu allen Zeiten darbey gewesen, und hat derjenige Soldat, der ein miles stipendiarius, oder ein Serviens war, dieses Amt versehen. Das

Creutz

und dessen vielerley Arten, sind ebenfalls nichts anders, als gewisse Arten der Gewehre, indem wenn man dieses nicht zustehen wolte, sonst nicht abzusehen, was das Creutz, und zwar dessen so gar verschiedene Arten, in denen Wapen solten zu thun haben, welches sich zugleich von daher bestärcket, weil so wunderlich gestalte Creutze, als Creutze es nie gegeben, andern theils sich gar nicht findet, was selbige bey dem Kriegs-Wesen solten zu thun gehabt haben? Hat man nun, verschieden erinnerter massen, vor dem ein Gewehr gehabt, welches Morgensterne, und Schweins-Federn geheissen, so ist nicht abzusehen, warum es in denen ältern Zeiten, nicht eines gegeben hätte, welches man ein Creutz genennet? und vielleicht ist selbiges auch eine Art von denen Lingonibus gewesen, iedoch lässet man dahin gestellet seyn, ob man selbigem damahls den Nahmen Creutz gegeben, oder ob nicht vielmehr solcher erst von einigen Heraldicis erdichtet worden? Die wercklichen Beynahmen aber dieser so genannten Creutze, und die bey allen Heraldicis zu befinden, kommen einzig und alleine von denen Frantzösischen Heraldicis her, als welche in Erdichtung sothaner befremdlichen Dinge ihre hohe Weißheit haben sehen lassen wollen, damit sie aber keinen andern Nutzen geschaffet, als daß sie die Heraldica dadurch schwer und dunckel gemacht. Wegen der

Einfassung

finden sich abermahls ein Hauffen, fast unbegreiffliche, zur Haupt-Sache hingegen gantz nichts beytragende Termini, da doch diese angegebene Einfassung im Grunde nichts anders gewesen, als wenn ein vornehmer Miles seinen Schild inwendig mit Sammet, oder andern köstlichen Zeugen einfassen, oder füttern lassen, gleichwie noch heut zu Tage grosse Herren ihre Harnische auf sothane Art pflegen auszuzieren. Weil man nun diesen Umstand nicht zu erwegen beliebet, so ist von daher

geschehen, daß man bey dieser Sache auch ein Hauffen unnöthiger Terminorum ausgesonnen, die, oft dargethaner massen, keinen andern Nutzen haben, als daß sie die Heraldica schwer und verdrießlich machen. Also ist die **Schnur**, darvon die Heraldici auch reden, nichts anders, als eine Tresse, oder **Borde**, mit der ein Vornehmer seinen Harnisch, auch wohl den Schild ausgezieret, welches doch nur bey vornehmen Wapen zu befinden. Die

Winckel

sind in der That ebenfalls nichts anders, als die Spitze von einem gewissen Gewehr, iedoch verdienet eine mehrere Untersuchung, warum selbiges in der Ecke des Schildes erscheine? Denn verschiedene Heraldici führen sich hier eben so auf, als wie manche Historici, die auch nur facta erzehlen, um die Causas aber derselbigen sich nicht groß bekümmern. Wie aber schon hin und wieder gewiesen worden, daß andere, die eben nicht milites nobiles gewesen, wenn sie sich wohl verdient gemachet, ein Wapen haben erlangen können; also mag seyn, daß ein miles agrarius, oder stipendiarius, der sich im Kriege wohl gehalten, zur Belohnung seiner Tapfferkeit, um dadurch andere aufzumuntern, mit einer, von dem Feinde eroberten Art Gewehres, nebst einem Schilde versehen worden, zu einem Unterscheide aber gegen andere, hat man es nur in dessen Winckel gesetzet, mithin ist dieses in damahligen Zeiten, ein discerniculum, oder Beyzeichen gewesen, daraus man gesehen, wer ein solcher, seiner Ankunfft nach, sey. Der

Klei-

Kleine Schild

ist in der That ein würcklicher Schild, er ist aber von daher mit unter die Wapen gerathen, weil ein vornehmer miles (miles nobilis) einem andern seines gleichen, den Schild abgenommen, daher er solchen nachmahls in dem seinigen zu führen angefangen. Wie nun der Augenschein weiset, daß die **Hertz-Schilde**, oder die **Mittel-Schilde** nur bey hohen Häusern zu befinden, als folget daraus, daß nicht einem ieden militi nobili erlaubet gewesen, den, seinem Feinde abgenommenen Schild dem seinigen einzuverleiben, sondern daß solches nur von grossen, und würcklich regierenden Landes-Herren beschehen. Wenn man also das Wapen-Wesen recht untersuchen will, muß man vornehmlich den Unterschied in Obacht nehmen, der ehedem bey denen Deutschen in so grosser Betrachtung gestanden, wie nach nehmlich ieder seinem Stande, und der Geburth, oder Ankunfft nach, anzusehen sey, ohne welches gleichwohl das Wapen-Wesen, und die Rangirung der Wapen nicht wohl zu verstehen. Die so genannten

Rauthen

sind auch nichts anders, als eine eigene Art Gewehre, und gehören hieher sonderlich die **Streit-Hämmer**, **Streit-Aexte**, oder wie man sie etwan mag geheissen haben, denn was solten **Rauthen** und **Wecken** in denen Wapen thun? Die Rheinländer, Schwaben und Francken belegen das Brodt mit dem Nahmen **Weck**, alleine warum solte man eine Art vom Brodte in die Schilde hinein

ein gesetzet haben, indem ja dieses so viel anzeigen müste, als ob derjenige, der einen Weck zum Wapen geführet, ein Becker seines Handwercks gewesen. Doch wie wären dergleichen Leute unter die milites nobiles gerathen? Hat es also seine Richtigkeit, daß man dieses oder jenes Gewehr mit dem Nahmen Weck, oder Rauthe beleget, wie bereits verschiedene Exempel, zum Beweiß dessen beygebracht worden. Man hat auch in dem Anhang einen Gothischen König mit einem solchen Gewehr beschrieben und vorgestellet, woraus denn dieses alles seine gute Bestärckung empfähet. Eben dieses ist auch von denen vermeinten

Spindeln

zu sagen, indem sich auch keine hinlängliche Ursache finden will, wie nach ein Frauenzimmer-Spinnwerck unter denen Waffen solte eine Stelle haben erlangen können? Und welcher tapffere Ritter würde eine Spindel in seinen Schild zu setzen, sich in Sinn genommen haben? Es ist also mit den vermeinten Wecken und Rauthen einerley Gewehr, welches die Unkenntniß der Kriegs-Alterthümer in ein Frauenzimmer-Werckzeug verwandelt hat; man wolte denn sagen, es habe der erste Führer dieses Wapen-Bildes, seiner Charmante zu Gefallen, ihre Spindel in seinen Schild gesetzet: Doch mit solchen Possen hat die ernsthaffte Heraldica nichts zu thun. Von denen

Gittern

oder Gatrern, oder Schutz- und Fall-Gattern ist bereits vorher Erwehnung geschehen, daher kan man

man die Gitter, oder Gatter von beyden erklären, mithin hat man nicht nöthig, gleichwie in andern Wissenschafften dieses ebenfalls zu beobachten, auch in der Heraldica, die Entia, ohne dringende Noth, die sich doch allhier nicht findet, zu vermehren. Die

Spitzen

sind gleichfalls eine Art Gewahr, denn sonst, und wenn man etwas anders daraus machen wolte, sich auch nicht findet, wie sie in die Wapen-Kunst, und in die Schilde solten gekommen seyn? Es möchten also diese Spitzen vielleicht den äussersten Theil von einer Helleparde bedeuten, welches ohne Zweifel von dem Ständer auch zu sagen, indem sonst gleicher gestalt nicht abzusehen, was ein solch Gefäß, das man nur in Küchen, und bey Wasser-Trögen brauchet, unter denen Wapen solte zu schaffen gehabt haben. Ist also von einigen Heraldicis nicht genug, wenn sie nur bey denen Terminis bestehen bleiben, indem sie dadurch weiter nichts thun, als daß sie obscurum per æque obscurum erklären. Was der

Circkul

anbetrifft, so ist glaublich, daß solche nichts anders, als eine gewisse Art Feuer-Rugeln gewesen, deren man sich vor dem in dem Kriege bediente, kan auch seyn, daß es eben diejenigen, die man *discos* nannte. Es will also fast das Ansehen gewinnen, als ob sie mit denen heutigen Granaden ziemlich überein kämen, welches sich zugleich aus einem loco des Chronici Laurishamensis bestärcket, welches

ches ad an. 1090. saget: es sey dieses Kloster von daher abgebrannt, weil man an einem gewissen Fest-Tage, unter andern Freuden-Spielen, auch einen discum angezündet, und selbigen in die Lufft hinan getrieben, der aber unversehens an dem Kirch-Thurme, und in dessen Holtzwercke hangen geblieben, wodurch dann das gantze Kloster in Braud gerathen. Hätten die Scriptores der damahligen Zeiten dergleichen Dinge mit Deutschen Worten ausgedrucket, so wüste man freylich, wie selbige geheissen, daher muß man in dessen Ermangelung, nur vernünfftig rathen. Solcher gestalt sind die angegebenen **Circkul** nichts anders, als solche Feuer-Kugeln gewesen, angesehen auch keine Ursache erscheinet, warum man einen Circkul mit unter die Wapen versetzet haben solte? Es ist auch die Benennung **Ringe** ebenfalls nichts anders, als ein solches Gewehr, man mag es nun im Kriege gebraucht haben, wie man wolle. Denn daß unsere Vorfahren von der Feuerwercker-Kunst, wie man es ietzo nennet, gar vieles gewust, darvon wird im Anhang mehrere Erwehnung geschehen, und solches allda erwiesen werden. Wolte man indessen die

Kugeln

und **Ringe** vor eines halten, würde der Unterscheid nicht allzugroß seyn, daher mögen die Kugeln entweder der Römer ihre Disci seyn, oder sie haben sonst noch ein eigenes Kriegs-Gewehr bedeutet, könte anbey seyn, daß man sie an Ketten führet, und damit auf den Feind loß geworffen, iedoch daß die Kugel, nebst der Ketten wieder an sich gezogen wer-

werden können. Wolte man sie vor was anders ansehen, und nur vor blosse Kugeln halten, so findet sich wiederum keine vernünfftige Ursache, was sie in denen Schilden solten gemachet haben, als darein man, offt erwiesener massen, nichts gebracht, als was mit dem Kriegs-Wesen zu thun gehabt; irren würde man indessen hierbey nicht, wenn man sie unter die missilia rechnete. Denn wie im Anhange erinnert wird, daß Missilia eine solche Benennung, dadurch überhaupt allerley Waffen, die man gegen den Feind gebrauchet, verstanden worden; also ist eben so gar unwahrscheinlich nicht, daß die Kugeln nicht eine Art von selbigen solten gewesen seyn. Denn wie man ietzo die Soldaten nach ihren verschiedenen Gewehren eintheilet, also lehret ja die gesunde Vernunfft selber, daß solches vor diesem ebenfalls müsse gewesen seyn, indem sehr wercklich heraus kommen würde, wenn der eine bald dieses, der andere ein anders Gewehr geführet habe, dergleichen lächerliche Verwirrung und Mischmasch sich hoffentlich kein Vernünfftiger von unsern Vorfahren einbilden wird. Endlich erscheinen die

Billets,

die auch **Ziegelsteine** heissen, alleine was man aus selbigen machen, und wofür man sie halten solle, darvon findet sich gantz nichts hinlängliches. Sie erscheinen auch in sehr wenigen Deutschen Wapen. Und was sollen Liebes-Brieffgen oder Ziegelsteine in selbigen vor eine Stelle finden, man müste dann, wegen der letztern, etwan also sagen wollen, es habe ein Landsaß, dessen Vorfahren Frilaz-

zer

zer gewesen, mit Ziegelsteinen ein grosses Vermögen erworben, daher er solche nachmahls seinem Wapen-Schilde einverleiben lassen: Doch wie er, als ein Land-Mann, zu einem Schilde und Wapen gekommen, darinn würden sich freylich viele Schwierigkeiten finden. Will man sie aber auch vor eine eigene Art Gewehr ansehen, dürffte solches so gar unwahrscheinlich nicht fallen. Es ist annoch der so genannte

Litera Pythagorica

oder das Y. übrig, welches dann allem Ansehen nach, nichts anders seyn mag, als was die Römer *Bipennem* nannten, welches man, aus viel berührter Unkenntniß der Kriegs-Alterthümer, vor einen Buchstaben gehalten. Ob die Deutschen sothanes Kriegs-Werckzeuges sich bedienet, will so gar unwahrscheinlich nicht fallen, wiewohl es in denen Deutschen Wapen ebenfalls sehr wenig erscheinet.

Immittelst will man, wegen der offt gedachten Herolds-Figuren nochmahls erinnert haben, daß solche nichts anders seyn, als die Cingula militaria, und Balthei militares, man wünschet aber bey allen diesen Kriegs-Alterthümern, und wo man in deren Erklärung etwan solte gefehlet haben, weil in dieser Sache, ohne sich desfalls zu rühmen, gleichsam das Eiß gebrochen worden, einen vernünfftigen Oedipum, um so dann zu sehen ob selbiger diesen dunckeln Dingen eine mehrere Erklärung herbey gebracht habe?

Jetzo nun auf die so genannten **gemeinen Wapen-Bilder** zu kommen, so ist es ebenfalls an dem, daß

daß in denen Wapen-Büchern desfalls auch nicht viel Trost anzutreffen, warum dieses oder jenes in denen Wapen erscheine, da doch unsere Vorfahren eine Ursache gehabt haben müssen, warum sie dergleichen Bilder ihren Schilden einverleibet, indem, wenn man dieses nicht zugeben wolte, es auf die gemeine Abbildung derselben hinaus fallen würde da man sie bald als einfältige Kinder bald als wie dummes Vieh vorstellet, von denen alles mit einander sonder die allermindeste Ursache zu wissen, oder darvon geben zu können, wäre verrichtet worden. Alleine wie man bey mehrerer Widerlegung dieser wercklichen Meinung sich dermahln nicht aufhalten will; Also wird bey denen Wapen-Bildern und dem gantzen Wapen-Wesen diese Haupt-Erinnerung ihre sehr gute Statt finden, daß man selbiges anders betrachten müsse, wie es vor aufgehobener Leibeigenschafft ausgesehen, und es damit beschaffen gewesen: anders, wie etwan ein *Serviens*, oder *Frilazzer*, oder Mittel-Freyer, oder nobilis plebejus, wegen einer erwiesenen Tapfferkeit, einen Schild, und Schildes-Bild erlanget: und dann endlich, wie nach aufgehobener Leibeigenschafft, das Adeln, wie man es dermahlen nennet, bräuchlich geworden, mithin dieser oder jener in den völligen Freygebohrnen-Stand gerathen, oder sonst etwan eine vornehme Krieges-Bedienung erlanget. Alle diesem ist annoch beyzufügen, daß die Creutz-Züge, Schild und Wapen zu erlangen, einen grossen Anlaß gegeben, sonderlich aber nachdem durch dieser Züge ihre Veranlassung die Länder-Wapen

aufgekommen, indem selbige die Haupt-Ursache gewesen, daß viele novi Homines, Soldaten-fähig geworden, mithin dadurch, worzu nachmahls die Aufhebung der Leibeigenschafft kam, das alte Krieges-Wesen in einen gantz andern Stand gerathen. Nach diesen Eintheilungen also muß, wie gedacht, das gantze Wapen-Geschäffte, oder *Heraldica* betrachtet werden, wie solches auch bereits einige Heraldici beobachtet und erinnert. (*)

Noch von denen Kugeln aber, oder, wie es andere nennten, denen Müntzen etwas zu gedencken, so will Vulsonio haben, (**) es wären würckliche Müntzen, weswegen er verschiedene Abrisse davon vorbringet, und hätten solche diejenigen zu führen angefangen, die in dem also gescholtenen gelobten Lande, sich sonderlich wohl gehalten, wormit denn andere auch überein kommen, (***) iedoch wollen sie noch haben, es hätten dergleichen zu führen diejenigen angefangen, die durch ihren Fleiß zu grossen Reichthümern gelanget, welches sonderlich bey denen geschehen, die deren drey führeten, die aber allemahl schwartz seyn musten, von deren Urahnherrn, ein Laborarius, das ist, ein Arbeiter im Golde oder Silber, oder ein Laborant gewesen. Doch alles dieses hanget mit einander nicht recht zu-

(*) v. Vulsonio dans Science heroique, Johannes de Bado aureo, Franciscus de Foveis, Speelmann in Aspilog.

(**) l. cit. §. 15. p. 163. seqq.

(***) v. Johannes de Bado aureo, Francis. de Foveis p. 32.

zusammen. Denn warum ein solcher, der im gelobten Lande gewesen, und allda Beute gemachet, nur um des willen in seinem Schilde eine Müntze habe führen dürffen, weil ja an andern Orten es ebenfalls Ausbeute gesetzet, sonderlich als die Deutschen den Römischen Staat zerstöhreten, davon findet sich keine hinlängliche Ursache. Die andere Meinung liesse sich zwar einiger massen hören; alleine warum solte ein solcher Mann, deswegen Schild- und Wapen-fähig worden seyn? Also wird es wohl seine Richtigkeit behalten, daß die vermeinten Müntzen und Kugeln, nichts anders, als eine besondere Art Gewehr gewesen.

Jedoch wieder auf die gemeinen Wapen-Bilder, *figuras vulgares*, zurück zu gehen, die man von daher also genennet, weil solche zu erklären es keine kopffbrechende Arbeit brauche, wie einige Heraldici, oder die dergleichen zu seyn sich einbilden, diese Worte führen, so findet sich von selbigen der

Engel;

alleine, ob es wohl wahr ist, daß ieder, der ein paar Augen in seinem Kopffe hat, siehet, daß dieses ein Engel sey so fället doch sehr schwer, die wahre Ursache anzuzeigen, wie nach dieses Bild in die Schilde gerathen? Vielleicht aber, daß es von denen geschehen, die bey denen Creutz-Zügen, diesen oder jenen Engel sich zu ihrem Schutz-Gotte erwehlet gehabt. Nachdem sie nun etwan gantzbeinigt wieder nach Hause gekommen, haben sie solches sothanem vermeinten Schutz-Gotte zugeschrieben, mithin selbigen zu einem Wapen-Bilde erwehlet. Denn wie

viel Allmacht und Gewalt man in der Römischen Kirche denen ausgekünstelten Heiligen zuschreibe, braucht keines andern Beweises, als daß man die, in selbiger fast täglich desfalls vorkommende Exempel ansehen darff. Immittelst muß dieses auch nur von denen geschehen seyn, die einen Schild, und Bild in selbigen zu führen vorher noch nicht die Erlaubniß gehabt. Woher es aber rühre, daß in einigen Wapen, die doch in Deutschland wenig vorkommen, nur ein geflügelter Engels-Kopff erscheine, davon wird vielleicht keine andere Ursache angegeben werden können, als daß man sage, es wäre derjenige, der einen solchen bekommen, bloß ein *Frilazzer*, oder wohl gar nur ein *Serviens* gewesen, sey aber im Kriege zu einigen Ehren gelanget, welches er denn auch seinem Schutz-Heiligen zugeschrieben, darvon er doch nur den blossen Kopff, mit ein paar Flügeln versehen, führen dürffen.

Ein Mann, und Weibes-Bild.

Es ist zwar freylich an dem, daß der Mensch das vollkommenste Geschöpffe sey, es giebet sich auch Vulsonio (*) ein Hauffen Mühe, um zu beweisen, daß derjenige, der einen Menschen in seinem Schilde führe, ein vollkommen geschickter, und mit lauter guten Eigenschafften versehener Mann gewesen; Doch dieses hänget auch nicht zusammen, indem ein Mensch nicht alle und iede gute Eigenschafften, und zwar vollkommen, an sich haben kan, daher mögen diese Bilder vielmehr so viel anzeigen, daß

(*) l. c. c. 34.

daß derjenige, der solche zu führen angefangen, einen gar vornehmen Mann oder Frauenzimmer zu Kriegs-Gefangenen gemachet, deren Andencken er nachmahls seinem Schilde einverleibet.

Junge Kinder.

Auch diese mögen vornehme Kriegs-Gefangene haben andeuten sollen.

S. Peter

ist ohne Zweiffel dessen sein grosser Patron gewesen, und dem derjenige viel Wunderwürdiges zugeschrieben, der dessen Gestalt in seinen Schild versetzet.

Pabst.

Auch hier möchte die Ursache sehr schwer zu errathen fallen, warum das Ebenbild des lieben Mannes zu Rom, des Herrn Vater Pabsts, mit in die Schilde versetzet worden? Es kommet solches auch gar selten in der Wapen-Kunst vor, indem man eines solchen heiligen Mannes sein Ebenbild nicht so gemein machen dürffen. Vielleicht aber ist die Ursache diese, indem Bertholdus Constantiensis hin und wieder gedencket, es sey bey denen Streitigkeiten, die Kayser Heinrich IV. und der Pabst zusammen hatten von diesem letztern bald dieser, bald jener Vornehmer zu einem Milite Romanæ Ecclesiæ gemachet worden, daher ein solcher, aus grosser Hochachtung gegen seinen heiligen Wohlthäter, und Ober-General, nachmahls dessen Bildniß, und zwar mit Päbstl. Erlaubniß, seinem Schilde einverleibet. Allein, wie haben denn die

Münche

das Glück gehabt, daß sie unter die Wapen gerathen die man auch in einigen Deutschen Wapen antrifft? Doch dieses mag ebenfalls aus keiner andern Ursache, als aus einem sonderbahren heil. Aberglauben geschehen seyn, den dieser oder jener gegen die Münchs-Leute getragen: oder, daß bey denen Creutz-Zügen ein oder der andre Münch sich etwan besonders brauchen lassen, weil es immer wahr bleibet, wo S. Velten nicht hinkomme, da schicke er eine alte Frau, oder einen heiligen Münch hin. Doch ist gar nicht glaublich, daß dergleichen Wapen ingenui nobiles solten beliebet haben, sondern es mögen selbige von Stipendiariis, oder Servientibus seyn angenommen worden. Aber ein

Bauer, und Bettler,

was haben denn diese in der edlen Wapen-Kunst zu thun? Wo sind sothane Freunde herein gekommen, die kein hochzeitlich Wapen-Kleid anhaben? Gewiß fället es sehr schwer, hinter den wahren Grund von dieser Sache zu gelangen, die doch vielleicht also anzusehen, daß bey denen Creutz-Zügen ein vornehmer Freygebohrner gefangen worden, und in seiner elenden Gefangenschafft sein Brodt erbetteln, auch darbey grobe Bauren-Arbeit verrichten müssen; Nachdem er aber wieder in Freyheit gerathen, hat er, um sich und die Seinigen, an dem ausgestandenen Elende zu erinnern nachmahls in seinem Schilde sich selber also vorgestellet iedoch mag ein solcher vornehmer Freygebohrner eigentlich kein miles nobilis gewesen seyn. Denn wie aus dem Roberto a Monte, Dodechino, und Roberto Monacho

nacho de Bello Sacro zu befinden, so haben zu gedachten Creutz-Zügen sich offt eine erstaunende Menge Leute eingefunden, weil nehmlich ieder sich hatte weiß machen lassen, er könne dadurch selig werden, wer wolte denn also auf eine, gleichsam gantz leichte Art, nicht die Seligkeit erlangen? Weil aber ermeldte Scriptores zugleich gedencken, es hätten sich so gar Bauern, Bettler, und Weiber mit darzu angegeben, so müste etwan ein solcher Kerl sich vornehmlich tapffer gehalten haben, daß er nachmahls mit einem Schilde versehen worden, deme er dann sein herrliches Ebenbild, zum Andencken seines vormahligen Standes, einverleiben lassen.

Mohren-König.

Dieses Wapen rühret von denen Creutz-Zügen, und auch von denen, nach Spanien gethanen Saracenischen Zügen her, und bedeutet einen gefangen bekommenen vornehmen Mohrischen Printzen, oder andern grossen Herrn von diesem Volcke, der nehmlich von einem Christen zum Kriegs-Gefangenen gemachet worden, an, es mag solcher nun nachher entweder sich wieder loß gekaufft haben, oder in der Gefangenschafft geblieben seyn, oder sich in einen Christen verwandeln lassen, weil keines zur Haupt-Sache etwas thut.

Und so weit gehen die vernünfftigen, unter denen gemeinen Wapen-Bildern erscheinende Geschöpffe. Hierauf folgen die unvernünfftigen, unter denen die fliegenden, und unter selbigen wiederum der

Adler und Strauß

oben an stehen. Nun giebet zwar Vulsonio (*) von einem jedweden unvernünfftigen Thiere was selbiges in der Heraldica bedeuten solle, ein sehr weitläufftiges Verzeichniß, deme desfalls Uptonius (**) nachfolget; alleine woher wolte man erweisen können, daß diejenigen, die dergleichen zu führen beliebet, ein sothanes Absehen gehabt, ob es gleich an dem ist, daß allerdings eine Ursache müsse vorhanden gewesen seyn, warum man dieses oder jenes Thier zu einem Wapen-Bilde angenommen? Indessen werden doch diejenigen Vögel, die man Haupt-Vögel nennet, in gar alten Wapen nicht leichte bey einem einzeln Menschen angetroffen, als der Adler, und der Strauß, sondern es erscheinen selbige vielmehr bey gantzen Ländern: im Deutschen Reiche aber lassen sie sich auch bey Reichs-Städten, und bey einigen andern Reichs-Ständen sehen, davon weiter unten (***) mehrers gehandelt wird. Immittelst will man sich hier mit Erklärung eines jeden Thieres seiner Eigenschafft als des Storches der Schwalben, des Kraniches und dergleichen nicht aufhalten, theils weil diese Dinge meistens bekannt, gröstentheils aber auch auf blosse Muthmassungen hinaus fallen. Dann finden sich die

Bienen, Wespen und Käfer,

von denen man ebenfalls, sonderlich von denen letztern sagen könte, wie nach sie doch zu der Ehre gelanget daß sie mit unter die Wapen-Bilder versetzet worden, davon man aber schwerlich eine erheb-

(*) l. cit. (**) l. 4. p. 126. (***) Cap. 15.

hebliche Ursache wird zu geben vermögen, es sey denn, daß man selbige, und zwar die letztern, etwan unter die insignia ignominiosa setzen wolle. Immittelst ist es an dem, daß diese Wapen nicht nur aus denen allerneusten Zeiten herrühren, sondern daß sie auch solchen ertheilet worden, die ex infimis nobilibus plebejis mit unter den eigentlichen Adel gerathen; ob schon gantz keine Ursache erscheinet warum man dergleichen Zeug zu Wapen-Bildern erwehlet es sey dann, daß man selbige, nur angeführter massen, unter die ignominiosa rechnen wolle. Wegen des vermeinten

Gestreifft

habe vorher bereits umständlich erinnert, daß selbiges nichts anders, als eine gewisse Art Kriegs-Gewehr gewesen, indem man sonst mit dem gemeinen Vorgeben, von geschachter, oder gestreiffter, unsere, mit lauter Tapfferkeit beschäfftigte Vorfahren, zu spielenden Kindern machet. Die

vorgeschlagene Zunge

betreffend, so lehret die gesunde Vernunfft, und die so hochnöthige Logica, daß man vor allen Dingen eine hinlängliche Ursache müsse anzeigen können; alleine was will man doch von diesen Terminis Heraldicis, als vorgeschlagene Zunge, stehend auf einer Stange, und dergleichen, vor eine taugliche rationem zu geben vermögen? Uberzeugt also nicht jeden vernünfftigen Heraldicum seine gute Vernunfft, daß die meisten dieser Terminorum eben so beschaffen, als wie der Herren Scholasti-

lasticorum ihre Quidditates, und Hicceitates? Also ist es zwar an dem, daß diese befremdliche Termini in der Heraldic recipiret worden, es erscheinet aber auch keine Ursache, warum man sich dieselbigen belieben lassen. Weil anbey der

Pfau

in Deutschland eigentlich nicht zu Hause ist, sondern unter die fremden Vögel gehöret, ob er gleich von gantz undencklichen Zeiten in Deutschland bekannt gewesen, so hat man, und zwar um der Zierde willen, dessen **Federn**, und nachmahls ihn selber, mit in die Wapen hinein genommen, sonderlich weil dessen Federn die Deutschen sich beständig auf ihren Helmen bedienet. Der

Pelican

aber, wie selbiger insgemein pfleget vorgestellet zu werden, ist in der Welt nicht zu befinden, er ist aber nichts anders, als eine **Löffel-Gantz**. Weil nun das Mährgen, als ob die Schlange seine Jungen tödte, die er mit seinem Blute wieder lebendig mache, ohne Zweiffel in das tieffe Alterthum hinein gehöret, indem es bereits bey dem Plinio zu lesen, so könte wohl seyn, daß derjenige, der diesen Vogel zu führen bekommen, von einer gar ausnehmenden Treue gegen seinen Fürsten, oder gegen sein Vaterland gewesen, weswegen ihm auch selbiges, zum beständigen Andencken zum Wapen verliehen worden, kan darbey seyn, daß der erste Führer desselben ein Serviens gewesen.

Hier-

Hierauf erscheinen die **vierfüßigen Thiere**, und zwar von selbigen wiederum der

Löwe, Bär, Wolff, Hirsch, Pferd, und Elephant.

Von denen der **Löwe**, und **Elephant** zwar auch ausländische Thiere seyn, iedoch ist ebenfalls kein Zweiffel, daß sonderlich der Löwe denen Deutschen iederzeit bekannt gewesen, man hat aber selbigen unter die Wapen-Bilder nicht eher angenommen, als etwan bey denen Creutz-Zügen, daher er anfänglich nur bey hohen Häusern vorkommet, von dar ihn in folgenden, und zwar neuern Zeiten, auch andere erhalten. Speelmann (*) will haben, es hätten die Niederländischen Grafen, am ersten, und zwar etwan an. 1177. den **Löwen** zu führen angefangen, ihr altes Wapen hingegen hätten sie verlassen, wiewohl er nicht gedencket, worinen es bestanden, von dar hätten andere vornehme Häuser den Löwen sich auch beygeleget. Uptonius (** mischet hier ein Mährgen mit unter, wenn er saget, es habe Brutus, der die Britannier bezwungen, den Löwen am allererstẽ geführet, alleine, weil noch niemand weiß, wer dieser Brutus gewesen, also hat man auch mit diesem Vorgeben allhier nichts zu thun. Speelmann (*** hingegen will behaupten, weñ das Vordertheil des Löwens im Schilde erscheine, so zeige dieses die schlechte Macht desjenigen an, der

(*) in Aspilog. p. 118.
(**) de re milit. l. 4. p. 126.
(***) p. 119.

der solches führe, weil der Löwe indem er das tapfferste Thier sey, auch nur stehend vorgestellet werden müsse. Uberhaupt ist es an dem, daß in der Heraldica iedes Thier, in derjenigen Eigenschafft sich weisen müsse, die es insgemein zu haben pfleget, daher kan der Adler, und andere dergleichen Vögel, nicht anders, als fliegend erscheinen. Pierius in Hieroglyphicis bringet von dem Löwen, und dessen Bedeutung andere Erklärungen vor, die aber hieher nicht gehören, gleichwie Vulsonio(*) sehr weitläufftig ist, in Durchsuchung der Eigenschafften dieses Thieres, die aber in der Heraldica in so weit auch keine Stelle finden. Den

Elephanten

haben die Deutschen ebenfalls sehr lange gekannt, jedoch da die uralten Wapen-Bilder, wie offte gewiesen worden, anfänglich nur bloß im Cingulo und Baltheo militari, oder in einigen Waffen, bestunden, aus denen man aber weder Linien, krumme, oder gerade, noch sonst dergleichen wercklich Zeug machen muß; als haben gedachte Deutsche, Thiere, und sonderlich fremde, zu führen, auch kein Belieben getragen, daher findet man den Elephanten in sehr wenigen Wapen, wie sich dann ebenfalls keine rechte Ursache zeiget, warum solcher unter die Wapen-Bilder gerathen. Denn ob gleich Uptonius(**) haben will, es sey der Elephant ein verständiges Thier, so ist doch dadurch noch nicht gewiesen, warum selbiger ein Wapen-Bild abgegeben, man

(*) c. 26. (**) p. 119.

man wolte denn etwan sagen, es sey ehedem das Wapen eines sehr grossen Künstlers in Helffenbein gewesen, den man seiner Kunst halben gar sonderbahr geehret, und ihn also mit einem Schilde und Wapen versehen, wiewohl dieses in die neuern Zeiten gesetzet werden müste. Diese Gedancken, wegen der Deutschen ihrer ausnehmenden Wissenschafft mit dem Helffenbein fast mehr als künstlich umzugehen, bestärcken sich auch aus dem vorangeführten Chronico Laurishamensi, wenn es von gedachtem grossen Brande redet der 1090. dieses Kloster betroffen, und in welchem die vortrefflichen helffenbeinernen Zierrathen, damit die Kirche ausgeschmücket gewesen, zugleich mit verlohren gegangen, indem hieraus der Schluß folget, daß die Deutschen die Helffenbein-Arbeit sehr wohl verstanden. Da auch in Schwaben, in dem, nach Ulm gehörigen Städtgen Gieslingen, die allervortrefflichste, und gewiß gantz ungemein künstl. Helffenbein-Arbeit verfertiget wird, so muß daraus ebenfalls ein Schluß entstehen, daß die Deutschen die Erfinder dieser Arbeit seyn, die man in sothaniger Schönheit bey denen Auswärtigen nicht nachzumachen vermag, mithin wird obiger Satz wie nach der Elephant unter die Wapen gerathen, seine gute Richtigkeit behalten. Der

Bär

ist in so weit eines der tapfersten Thiere, ist auch nur allzu häuffig in Deutschland zu befinden, und will man haben, (*) es sey das Weibgen viel grausamer

(*) v. Joh. de Bado aureo de armis p. 17.

samer, als das Männgen. Uberhaupt zeiget es einen tapffern und kühnen Mann an, gehöret auch in so weit mit unter die ältesten Wapen. Es führen selbiges vornehmlich die Herren Fürsten von Anhalt, darvon die Ursache anderwärts (*) berühret worden. Vom

Hirsche

will Uptonius (**) haben, es sey selbiger ein sehr vorsichtiges, und verschmitztes Thier, daher derjenige, der solches zu einem Wapen angenommen, sothane Gemüths-Eigenschafft auch habe anzeigen wollen wiewohl andere (***) eine desfalls widrige Meinung führen, indem sie vorgeben, der einen Hirsch zu führen angefangen sey in seiner Jugend von schlechten Mitteln gewesen, habe aber nachmahls durch seinen Verstand viel Reichthum erworben. Vulsonio (****) bringet wieder was anders vor, und will haben, es fände sich in einem gewissen Manuscript, daß alle und iede Thiere, die in Schilden vorkämen, signa ignominiosa gewesen, daß nehmlich diejenigen, die solche bekommen, wie ein solches Thier sich aufgeführet hätten, welches Vorgeben bey einigen Wapen wohl eintreffen möchte: iedoch könte man auch sagen, der einen Wolff, Bären, und Fuchs geführet, oder zu führen angefangen, habe im Kriege sich so bezeiget, wie man diesen Thieren zuschreibet, oder, er sey ein gar sonderbahrer Liebhaber von der Jagd dieser Thie-

(*) v. Cap. 15. und 2. Theil der Prætens. (**) p. 119.
(***) Joh. de Bado aur. p. 14. (****) p. 271.

Thiere gewesen, auf die er sich vor andern geleget gehabt. Der

Leopard

gehöret mit unter die ausländischen Thiere, wird auch nicht eher in die Wapen hinein gekommen seyn, als bey denen Creutz-Zügen, wiewohl man nicht in Widerrede ist, daß selbiger denen Deutschen nicht vorher bekannt gewesen. Er hat mit dem Bären gleiche Eigenschafften, zeiget also auch einen tapffern und hertzhafften Krieger an.

Ob nun wohl sich einige Ursachen also finden, warum man Thiere zu Wapen-Bildern angenommen, so ist doch keine vorhanden, wie nach die

Chimæren, oder Ungeheuer

mit unter selbige gerathen, von denen gleichwohl die allermeisten, wo nicht alle mit einander, gantz und gar erdichtet seyn; und gewiß, wenn wegen der Insignium ignominiosorum, oder Beschimpffs-Wapen vernünfftige Muthmassungen statt finden, so müste man billig sagen, daß die Ungeheure unter selbige gehören, darbey man aber doch auch wieder erinnert, daß von dem Landes-Herrn das Wapen aus der gehabten Beschimpffung nachmahls zwar wieder heraus gesetzet worden, damit aber dessen Führer, und seine Nachkommen ein Andencken des begangenen Fehlers halber behielten, habe man ihnen solches zu einem Geschlechts-Wapen verordnet. Dann erscheinen annoch die

Fische und Gewächse,

von denen sich aber auch keine hinlängliche Ursache weiset, warum man selbige zu Wapen-Zeichen erweh-

wehret gehabt. Es ist auch ebenfalls glaublich, daß solche erst in denen gantz neuern Zeiten in die Schilde hinein gerathen, als nehmlich die Leibeigenschafft immer mehr und mehr aufhörte mithin gar wenige Ordnung, wegen Unterschieds der Stände, beobachtet ward. Es müssen also diese Dinge anzeigen, daß derjenige, der sie zu führen bekommen, aus der vormahligen Leibeigenschafft seinen Ursprung hergenommen; daß er in selbiger sonderbahre Reichthümer und Güther erlanget, indem, wie Tacitus besaget, die Leibeigene vor deme ihre eigene Güther gehabt (*), daß so dann ein solcher durch Geld den Adel erlanget; und dann, daß die Früchte und Gewächse den anzeigen sollen, der fremde Früchte und Gewächse nach Deutschland überbracht und eingeführet. Wolte man diese Umstände nicht zugeben, so ist sonst nicht abzusehen, was man vor Ursachen anzuführen vermöchte, warum Früchte und Gewächse signa nobilitatis geworden. Noch ist von denen

unbekannten Wapen-Figuren

zu gedencken, daß man ebenfalls nicht zeigen könne, wie nach solche in die Wapen-Kunst, und unter die Wapen gerathen. Dann ein Greiff, eine Harpye, und dergleichen, sind erdichtete Dinge, wenn man aber ja hinter einige Ursache gelangen wolte, so müste man auch sagen es wären gleicher gestalt insignia ignominiosa gewesen welche Vermuthung sich von daher bestärcket, weil beyde Monstra als grausame Raub-Thiere angegeben werden, die man

(*) v. Thomas. de Homin. propr. Vet. Germ.

man also unmöglich honoris gratia kan angenommen haben. Denn man sonst lieber einen Löwen, und dergleichen beliebet hätte. Ob nun wohl Vulsonio meinet, (*) ob habe vornehmlich der Greiff bey denen Alten in gar sonderbahrem Ansehen gestanden, weswegen er aus dem Claudiano diese Stelle beybringet:

At si Phœbus adest, & frænis Gryphas jugales
Rhiphæo tripodas repetens detorsit ab axe

Wann auch gleich Phœbus selbst mit seinem
Schein sich stellet,
Und zwingest einen Greiff mit Banden,
Strick und Ketten,
Holst Phœbum wieder her, wo er den
Glantz gefället.
Um dich durch Götter-Spruch von
deiner Last zu retten.

So folget doch daraus noch kein Schluß, wie man den Greiff, samt der Harpye zum Zeichen erwiesener Tapfferkeit habe annehmen können. Zwar will von denen Sirenen Philipp a Sancta Trinitate in seiner Reise-Beschreibung behaupten, daß es deren in Sinu Persico gebe, wie denn Dampier in seiner Schiff-Fahrt um die Welt, deren auch gesehen haben will; alleine dem allen sey, wie ihm wolle, so kommen doch alle darinnen überein, daß es ein betrügliches See-Ungeheuer sey, mithin kan es gleicher gestalt weder ein Zeichen der Klugheit, noch eines Verstandes bedeuten, sondern

(*) Cap. 27.

es bleibet vielmehr darbey, daß alle dergleichen Wapen ursprünglich unter die insignia ignominiosa gehöret, ob sie gleich nachher eine andere Bedeutung erlanget.

Das fünffte Capitel.

Von denen Bey-Zeichen und Einbrüchen der Wapen, deren Ursprung und Bedeutung.

Die Bey-Zeichen, auf Frantzösisch Brisures, Discernicula Lateinisch, sind im Grunde nichts anders, als Neben-Bilder, wie denn eben das Lateinische discernicula, solches mit anzeiget, indem sie nebenst dem Haupt-Wapen-Bilde, noch eine Neben-Bedeutung haben. Ihren Ursprung will Palliot in seiner Science des armoires erst in das 12. Seculum unter König Ludewig VII. hinsetzen, dem einige Heraldische vermeinte Scriptores fein getrost also nachbethen; alleine es mögen selbige dieser halben vorbringen, was sie wollen, so ist solches doch irrig, indem die Bey-Zeichen weit älter seyn, als man sie machet, und können von selbigen und deren Ursprung zwey- biß dreyerley Ursachen angegeben werden, daß sie entweder die verschiedenen Linien-Abtheilungen eines Hauses angezeiget: oder, wenn zwey Geschlechter zwar einerley Nahmen geführet, aber nicht einerley Ankunfft, und Ursprungs gewesen, haben sie sich auf solche Art von einander unterscheiden wollen, indem sie ohne Zweiffel auch einerley Wapen gehabt: Oder, man hat durch selbige in einem Hause die natürlichen Kinder, von denen rechtmäßigen unterscheiden wollen. Zwar will Schmeizel in seiner Heraldica p. 209. noch eine Ursache beybringen, ob gehörten sie unter die Insignia ignominiosa, allein es taugen zum Beweiß dieser Meinung weder die angeführten Exempel etwas, noch weniger hat Herr Spener von der Sache behörig geurtheilet, der diese Dinge sich auch also gefallen lassen, indem nicht abzusehen, was ein solch discerniculum oder Bey-Zeichen vor eine ignominiam bey sich haben solle, daher werden oben angeführte Ursachen, von deren Ursprunge hoffentlich ihren gantz guten Grund haben, iedoch will man folgen, wenn ein anderer desfalls etwas besseres wird vorbringen. Es werden aber selbige entweder in den Schild hinein gesetzet, oder sie finden sich in denen Schilds-Figuren, oder an dem Helme, oder auch an diesem und dessen Zierrathen bey dem Schilde, oder aber an den Schildes-Figuren ereignen sich sothane Bey-Zeichen wieder auf verschiedene Art, entweder daß die Figur in etwas verändert, oder verringert, oder vermehret wird. Die Veränderung pfleget zu geschehen, entweder bey der Tinctur, oder im Felde. Die Verringerung geschicht, wenn etwas bey dem sonst gewöhnlichen Wapen pfleget ausgelassen zu werden, dahin man insgemein rechnet, den einfachen Adler eines Römischen Königes, alleine, ob gleich dieses einige Heraldici also vorgeben, so hat doch solches keinen

Grund, indem sattsam bekannt, daß ein Deutscher König und Kayser vor dem offt nur den einfachen Adler geführet, nachher aber und etwan vor ein paar hundert Jahren ist solcher mit einem zweyfachen Kopffe beliebet worden, die Ursache aber dieses doppelten Kopffes ist so wohl bey den Prætensionen angezeiget worden, werden selbige auch Cap. XV. allhier vorkommen. Die Vermehrung aber erfolget auf verschiedene Art, wenn nehmlich zu einem Wapen-Bilde etwas neues kommet, wie also ein Tournier-Wapen angesetzet wird, welches oben an den Panzer geschicht, iedoch ist dieses vormahls nur bey vornehmen Militibus geschehen, um dadurch zu verhindern, daß selbiger mit seinem Reiben dem Leibe keine Ungelegenheit verursache. Hieraus erhellet, daß die Bey-Zeichen gleichwie die Wapen selber anfänglich nur von den vornehmen militibus geführet worden, biß selbige endlich auch an andere gelanget.

Hernach rechnet man hieher die so genannten Querfaden, rechte Querbalcken, kleine Winckel, Einfassung, Sterne, halbe Monden, Creutzgen, kleine Schildgen und anderes mehr: Alleine wegen der vermeinten Querfaden will man nur gedencken, daß ja keine vernünfftige Ursache sich finde, warum man einen Faden zu einem Wapen-Bilde solte angenommen haben? Warum solte auch ein solcher Querfaden ein natürlich Kind andeuten? Da ja bekannt genug, daß unsere Vorfahren, von dergleichen Arten des Ehestandes eben keine Liebhaber gewesen; daher muß solcher vielmehr ganz

was anders, und vielleicht auch eine gewisse Art Gewehr anzeigen. Wenn aber unter diese bißher angeführte Wapen-Veränderungen insgemein auch das Angestickte pfleget mit gerechnet zu werden, so dürffte wohl mancher Heraldicus, sonderlich die etwan den Menetrier vor einen Heraldischen Abgott halten, ein sauer Gesichte darzu machen, wenn man saget, auch hier verrathe sich Menetriers Unwissenheit in denen Kriegs-Alterthümern der Völcker, denn das vermeinte Angestickte ist nichts anders, als ein gewisser Zierrath gewesen, welcher nachher, aus Unkenntniß des vormahligen Zustandes des Wapen-Wesens vor etwas eigenes ist gehalten worden, da doch nicht abzusehen, was in einer Sache, die mit lauter Waffen zu thun, eine Stickerey solte zu schaffen gehabt haben? Im übrigen bleibet man wegen dieser discerniculorum, oder Bey-Zeichen bey dem, was desfalls vorher bereits erwehnet worden, nur will man noch gedencken, weil allda zu befinden, daß diese Bey-Zeichen die natürlichen Kinder eines Hauses mögen geführet haben, als möchten sothane Gedancken aus dem, was Tacitus c. 18. de Mor. Germ. von den Deutschen ihren Heyrathen erwehnet, wohl einen Beyfall gewinnen, indem er saget: Singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. Es hüpffen über diese Stelle des Taciti, dessen Ausleger insgemein also drüber hin, wie sie sonst zu thun pflegen, nehmlich daß sie sich entweder mit critischen, oder sonst mit andern Dingen,

aufhalten, die diese dunckle Stelle nicht erläutern. Denn was soll doch vor ein Adelstand, oder sonst vor ein Vorzug vor andern daraus entstehen, wenn einer mehr, als eine Frau hat? Oder, wem ist, bey unsern Vorfahren erlaubet gewesen, sich mit mehr, als mit einer Frau zu erlustigen? Doch vielleicht hat Tacitus dieses sagen wollen, daß einige vornehme Häuser, wenn sie etwa mit keinen Erben versehen, um ihr Geschlecht fortzupflantzen, sich mehr, als eine Gemahlin zugeleget, da aber doch gleichwohl nur eine die rechte Frau geheissen: oder, wenn aus dieser Vielweiberey verschiedene Kinder gekommen, vielleicht nur die erstgebohrnen vor Successions-fähig erkläret worden, die andern aber haben mit einer Abfindung, und Abtheilung sich müssen vergnügen lassen, denen dann nachmahls, um sie von denen erstgebohrnen zu unterscheiden, in dem Wapen-Schild ein besonders Merckmahl, oder Neben-Zeichen zugeleget worden, welches nachher andere, sonderlich in denen folgenden Zeiten, und als man den wahren Ursprung dieser Sache nicht recht mehr wuste, durch eine blosse Nachahmung also nachgethan.

Das sechste Capitel.

Von denen Helm-Decken, und Helm-Zierrathen, als Cronen, Hüthen, Hauben, Hörnern, Fahnen, Wülsten, Federn, und andern, deren Ursprung und Bedeutung.

DAß die Helm-Decken nur eine Erfindung der Mahler seyn solten, wie einige dafür halten wollen, ist irrig, indem hier zweyerley mit einander vermischet wird, nehmlich die Künsteleyen, die sich hin und wieder an denen Wapen finden, als Blumen, Laubwerck, Früchte, und dergleichen, und denn die Helm-Decken selber. Jene mögen gar wohl von der Mahler und Bildhauer ihren Einfällen herrühren, alleine nicht die Helm-Decken, als welche nichts anders, als Häute gewisser Thiere seyn, deren ein vornehmer Krieger, oder Soldat, miles, sich bedienet, gleichwie dermahln annoch bey denen Ungarn, und Pohlen, sonderlich aber jenen die Officier der Hussaren annoch Tieger-Häute, und dergleichen haben, daher darff man nicht sonderbahre Geheimnisse darhinter suchen, indem die zerrissenen Helm-Decken, eben eine solche Ursache können gehabt haben, als wenn man heut zu Tage viel auf zerrissene Fahnen hält, haben also selbige nichts anders andeuten wollen, als daß derjenige, der eine sothane Helm-Decke geführet, in vielen Scharmützeln und Treffen gewesen sey. Die viereckigten aber, zeigen nichts

anders an, als besondere Trachten, indem dieser Vornehme seine Helm-Decken so, jener aber auf eine andre Art hat machen lassen. Indessen werden sie dermahlen unter die Helm-Kleinodien mitgerechnet, und bey den Wapen hat man sie deßwegen beybehalten, weil man sie vor ein Stück der Krieges-Waffen, oder daß sie wenigstens zu selbigen gehöreten, angesehen.

Wegen der Farben, oder Tincturen wollen zwar einige Heraldici haben, daß sich solche, nach dem Wapen-Quartiere, zu welchem der Helm gehöre, richten müssen, alleine wie dieses vermeinte Gesetz einiger Heraldicorum von keiner sonderlichen Observantz ist; also hat es zugleich etwas gar falsches und ungegründetes in sich. Dann wie vorher gewiesen worden, was die Helm-Decken ihrem wahren Ursprung nach, eigentlich gewesen, die Thiere aber keine rothe, grüne, blaue, gelbe Felle haben, so würde es gewiß recht lächerlich heraus kommen, wenn das Feld im Schilde grün sey, und man wolte die Helm-Decke auch mit einer solchen Farbe vorstellen, wenigstens würde dieses, wenn es geschähe, gar sehr wider die wahre antiquität verstossen heissen.

Die **Helm-Zierrathen**, die andere auch **Helm-Kleinod** und **Helm-Zeichen** nennen wollen, sind **entweder Cronen, Wülste, Hüthe, Hörner, Küssen, oder Thiere, gantz, halb, oder ein Stück** darvon. Sie stehen gewöhnlicher massen oben auf dem Helm, iedoch finden sich auch Wapen, bey denen sie neben an, oder hinter selben zu sehen. Die Frantzosen nennen sie Timbres, und will man iehzo nicht untersuchen, wo der Ursprung dieses Wortes hergehohlet werden müsse. Warum aber auf denen Helmen bald Cronen, bald andere, nur angeführter Dinge zu sehen, verdienet eine mehrere Untersuchung, ob gleich die Heraldici solche insgemein vorbey gehen. Und zwar überhaupt sind diese Helm-Zierrathen Dinge, die in so weit in die neuern Zeiten gehören, daher man sich irret, wenn man sie aus denen ältern herhohlen will. Denn so viel 1) die **Cronen** betrifft, so ist gewiß, daß *Corona* und *Diadema* nicht einerley, ob gleich einige Scriptores medii ævi diese Worte vor Synonyma brauchen, alleine sie irren, indem Diadema, eine Haupt-Binde war, Corona aber ein kleiner Reiff, mit einigen Spitzen, der mitten auf dem Haupte stund, wie solches unter andern aus denen nummis des Alexandri Magni, und der Dariorum bey dem Golzio und andern Scriptoribus numismaticis deutlich genung erhellet. Es ist auch gewiß, daß diese Cron in denen gar alten Zeiten so wohl eine sonderbahre Haupt-Zierde, als auch der Beweiß einer höchsten Gewalt gewesen, daher sie geschlossen war, welches eine mystische Bedeutung hatte, wie nehmlich ein Creyß, oder Rundung keinen Anfang, und also auch kein Ende habe, also sey eines grossen Herrn seine Macht auch beschaffen. Dieser Cronen Gebrauch ist aus denen Morgenländern in die Abendländer kommen, iedoch ist auch gewiß, daß die ehmahligen Römischen Käyser sich deren nicht bedienet, wohl aber alle Fürsten der Gothen, Longobar-

der, und andere Celtische, oder Scythische und Deutsche Völcker, worvon so wohl Paschalius de Coronis als auch Heineccius de sigillis vet. mit nachzusehen. Von dar ist es nachher bey allen und jeden Deutschen Völckern eine beständige Gewohnheit geblieben, daß man einem Fürsten, der keinen höhern über sich erkannte, und den die Gothen deswegen einen **Künig**, das ist **König** nanten, weil er gleichsam alles könne, eine Crone auf sein Haupt gaben, doch ist gewiß, daß man in dem medio ævo sich nicht allemahl dran gekehret, ob solche offen oder geschlossen gewesen. Nachdem aber die folgenden Zeiten die Cronen zum Theil in ein Zeichen der **Würde**, zum Theil und zwar insonderheit in ein Zeichen der Landesherrlichen Gewalt verwandelt, welches vermuthlich etwan im 12. oder 13. Seculo geschehen, kam auch eine zwiefache Art der Cronen auf, nehmlich **offene**, und **geschlossene**. Diese letzteren deuteten vornehmlich eine unumschränckte Gewalt an, gleichwie die erstern zwar auch eine Gewalt und Befehlshaberey anzeigeten, die aber nicht vollkommen und gleichsam ungeschlossen sey, sondern die eine höhere über sich erkenne. Und von diesen Zeiten an ist es beständig also geblieben, wird auch noch also beobachtet. Im übrigen will man gar nicht in Widerrede seyn, daß die Päbste sich nicht einer Gewalt angemasset haben solten, Cronen auszutheilen, daher sie auch der Christenheit weiß gemacht, es könne kein Fürst ein gecröntes Haupt heissen, der seine Crone nicht vom Pabste empfangen, welche Thorheit der Päbstl. Hof Anno 1701. wieder rege machen

chen wolte, als die vorige Preußische Maj. sich zum Könige in Preussen erklärete, darvon sonderlich Ludewigs neniæ pontificiæ, und dessen päbstlicher Unfug wider die Cron Preussen nachzusehen, überhaupt aber kan man bey dieser Sache auch des Herrn Beckmann seine notitiam dignitatum mit gebrauchen. Was die **Wülste** und **Küssen** anbetrifft, so mögen solche nichts anders bedeutet haben, als daß sie anfänglich bloß zum Zierrath gedienet, um die Helme, bey vornehmen freygebohrnen Krieges-Bedienten darauf zu setzen, wiewohl man in Deutschland selbige meistens nur bey Geistlichen, die die Fürstliche Würde erlanget, und dann auch bey einigen andern Reichs-Ständen antrifft. Die **Hüthe** aber seynd signum libertatis, indem aus denen Alterthümern der Völcker bekannt, daß vor dem einen Huth zu tragen, niemanden, als einem Freygebohrnen erlaubet war, mithin das gröste signum manumissionis in Tragung eines **Huths** bestunde, welches sich bey denen Deutschen so wohl, als wie bey anderen Völckern fande. Man muß aber den Huth anders bey denen **Churfürsten**, und wiederum anders bey denen **Fürsten** ansehen. Bey denen **Churfürsten** ist er das Anzeigen, daß sie die ehmahligen Haupt-Provintzen vorstellen, ob gleich die Anzahl derselben dermahlen grösser ist, als die Zahl besagter Provintzien war, welches doch aus anderen Ursachen hergehohlet werden muß, genung, daß der Chur-Huth eine solche Freyheit anzeiget, die gleichsam ab omni ævo vorhanden gewesen, da hingegen der Fürsten-Huth eine erst

nach-

nachher erlangte Würde bemercket, weil unläugbahr ist, daß die Vorfahren der heutigen Fürstlichen Häuser, grosse Staats-ministeriales gewesen. Nachdem aber selbige, durch Zerreissung der Provintzien ebenfalls Landes-Herren wurden, so bekamen sie auch, zum Zeichen ihrer Freyheit und Landesherrlichen Gewalt, einen Huth, der aber von der Churfürsten ihrem auf gewisse Masse unterschieden. Und von daher rühret es auch, daß ein Churfürst vor einem Deutschen König oder Kayser sich mit bedecktem Haupte findet, dahingegen ein Fürst unbedeckt bleibet, es sey denn daß der Kayser ihm wincke sich zu bedecken. Eben so eine Bewandniß hat es auch mit dem Spanischen *Grandat*, und dem Grandats-Huth, indem die Grandes in Spanien der erstern Classe niemanden anders vorstellen, als diejenigen independenten Herren, die sich zu denen Zeiten in Spanien befanden, als die Gothen, und andere Deutsche Völcker, die Ober-Bothmäßigkeit darinnen führten, diese uralte Speciem libertatis aber behielten, als sie von denen Saracenen sich wieder loß machten, mithin eigene Könige aus ihrem Mittel zu haben anfingen. Daher sehen wir zwar in denen heutigen Zeiten ein Hauffen Uberbleibsele von ehmahligen Alterthümern, weil aber die wenigsten desfalls auf den rechten Grund kommen, so werden auch sothane Dinge nur obenhin beschrieben, ohne zu zeigen, warum dieses oder jenes also sey? Die Thiere, Vögel, Federn von Vögeln, Fluge, Thier-Rachen, Klauen von denen Thieren, Hörner von

von selbigen betreffend, so weiset sichs, daß viele, aus Unwissenheit der Alterthümer, alles dieses nur obenhin betrachten, indem man sich einbildet, ob wären dergleichen Dinge nur blosse Zierrathen, oder stünden vor die lange Weile auf denen Helmen. Es wird aber unten in dem Anhang gar umständlich gewiesen werden, daß bey denen Deutschen, gleichwie auch bey anderen Völckern, im Brauch gewesen, theils dem Feinde ein Schrecken einzujagen, theils auch um sich vor die Waffen und Pfeile zu schützen, gantze Häute von denen Thieren über sich her zu stülpen, jedoch ist auch gewiß, daß dieses letztere nur Vornehme zu thun pflegten, daher auch der Hercules mit einer Löwen-Haut umgeben vorgestellet wird, weil *Hercules* nichts anders ist, als das uralte Deutsche Wort Heertog, mithin einen grossen General bedeutete, iedoch brauchten die grossen Fürsten auch anderer vornehmer u. edler Thiere ihre Häute, und kan desfalls Cluveri Germania antiqua mit nachgesehen werden. Ausser denen Thier-Häuten aber hatten sie auch Rachen der Thiere über dem Kopff, oder über dem Helm, das iedoch vielleicht nur von geringern nobilibus militibus mag geschehen seyn, welches man auch, allem Ansehen nach, von denen Federn von Vögeln, von Vögeln selber, von deren Fluge, von denen Klauen derselben, und von denen Hörneren der Thiere, die auf denen Wapen und denen Helmen erscheinen, wird sagen können, denn in der Heraldica pfleget man hier fast alles untereinander zu werffen; alleine wie unsere Vorfahren

in

in allen Dingen sehr viel auf Ordnung hielten, also haben sie auch hier einen Unterschied derjenigen beobachtet, die dergleichen Sachen haben führen dürffen. Denn wie bereits hin und wieder gewiesen worden, daß die milites bey denen Deutschen dreyerley gewesen, so wird man auch dergleichen Helm-Zierrathen darnach ansehen müssen, daß nehmlich andere, ein miles nobilis, andere ein *serviens* eines militis nobilis, wieder andere ein *miles stipendiarius*, und dann wiederum andere ein *miles agrarius* geführet, nachdem er nehmlich im Kriege sich wohl gehalten, oder auch, nachdem er eine Kriegs-Bedienung gehabt. Denn es ist zwar wahr, daß diese Dinge etwas dunckel seyn, weil wir die Kriegs-Alterthümer unserer Vorfahren noch lange nicht recht erläutert haben, es machen auch die Heraldici von diesen Dingen insgemein kein groß Wesen; jedoch ist auch gewiß, daß selbige nicht so obenhin anzusehen. Wegen der Federn aber findet sich noch, daß unsere Vorfahren keine andere gebraucht, als von ihren einheimischen Vögeln, denn die Pfauen-Federn rühren erst aus denen neuern Zeiten her.

Wegen der Hüthe aber will man annoch gedencken, wie glaublich sey, daß solche nach dem Unterschied derjenigen, die sie geführet, ebenfalls eine sonderbahre Ordnung gehabt, ob gleich die Gestalten derselben sich dann und wann geändert. Ausser Zweiffel aber ist zu setzen, daß ein hoher Huth von keinem Fürsten geführet worden, als nehmlich die Provintzien annoch gantz waren, sondern

dern daß sie solche Hüthe gebrauchet, wie dermahlen ein Chur-Huth aussiehet, andere Vornehme hingegen haben sich der Hüthe mit hohen Thürmen bedienet. Die Scriptores rerum Germanicarum sind in diesem Stücke eben solche Leute, als wie anderer Völcker ihre, indem sie dergleichen Dinge als etwas unnützes angesehen, daher findet man auch bey ihnen darvon gar wenige Nachricht. So hat auch noch kein Gelehrter sich viele Mühe gegeben, die verschieden Arten der Hüthe, deren man sich vormahls bedienet, hinlänglich zu erläutern, weil aber unsere Vorfahren wegen der Schuhe einen gar sonderbahren Unterschied in acht genommen, welches bey anderen Völckern ebenfalls geschahe; v. Binæum de calceamentis veterum, so kan darvon gar wohl der Schluß gemachet werden, daß sie dergleichen Ordnung der Hüthe halber auch beobachtet. Nachdem aber die Provintzien zerrissen, und die Leibeigenschafft aufgehoben ward, hat man nach und nach nicht mehr groß auf diese Dinge gesehen, wiewohl nicht alle und iede gute Ordnungen auf einmahl gefallen, sondern es ist solches nur bey Ergebung einiger Umstände geschehen.

Das siebende Capitel.

Von denen Helmen, Helm-Decken und Schildhaltern, samt einigen Neben-Zeichen deren Ursprung und Bedeutung.

Es

Es pflegen zwar verschiedene Lehrer der Heraldic den Helm vor ein Haupt-Stück der Wapen anzugeben, mithin bestehen selbige aus dem Helm, und aus dem Schilde, alleine dieses Vorgeben hat keinen Grund. Denn wenn bey denen Deutschen, nach Aussage des Taciti, bereits zu seinen Zeiten, die Länder-Wapen bekannt gewesen, wie sie denn, oben erwiesener massen, von selbigen gewust; gleichwohl eben dieser Tacitus Cap. VI. von unsern Vorfahren spricht: vix uni alterive cassis, aut galea, so können ja die Helme nicht ein Haupt-Stück des Wapen-Wesens seyn. Allein diesen Locum des Taciti jetzo nicht zu untersuchen, indem er nur von gar vornehmen Deutschen redet, so ist doch gewiß, daß der Helm, wenigstens anfänglich, gar nicht zum Wapen-Wesen gehöret habe. Es müssen auch die Heraldici selber zustehen, daß es viele Wapen ohne Helme gebe, daher denn dieses ihren Satz, als ob der Helm zum Haupt-Wesen der Heraldica gehöre, von selbsten widerleget. Es ist auch dieses der Wahrheit nicht gemäß, wann einige meinen, man habe aus dem Helm vor diesem mehr gemacht, als aus dem Schilde selber, weil den Helm zu verlieren, bey denen Deutschen nicht vor schimpflich gehalten ward, aber wohl, wenn der Schild verlohren ginge, wie alles dieses in dem Anhange gantz umständlich erwiesen wird.

Indessen pflegen die Heraldici zu sagen, man müsse bey dem Helme in der Wapen-Kunst mercken 1) die **Beschaffenheit des Helmes**, 2) dessen Tincturen, 3) die Stellung, 4) die Zahl derselben, 5) die Helm-Decken, und 6) die Helm-Zierrathen. Was die Beschaffenheit derselben anbetrifft, so sind sie zweyerley, entweder offene oder geschlossene, dann entweder nur mit einem Rost, oder Bügel versehen, oder es sind selbige gantz zu. Hierbey will Spelmann in Aspilogia p. 60. aus dem Diodoro Siculo l. 1. Biblioth. beweisen, es hätten die Vornehmen bey denen Aegyptischen Armeen getreugte Löwen-Häute, oder Drachen-Köpffe, statt der Helme geführet, die Lacedämonier aber hätten die eisernen am ersten erfunden, jedoch wären bey selbigen anders beschaffen gewesen die Helme der jungen Soldaten, (tyronum) anders aber derer, die völlige Soldaten abgegeben. Hierauf hätten die Carier angefangen, ihre Helme mit schönen Vogel-Federn auszuzieren, welches ihnen die Römer nachgethan, die aber nur eine einzige Feder geführet, da hingegen die Griechen deren viere gebrauchet. Juba, König in Numidien, habe, statt der Federn, einen Pferde-Schweiff getragen, weil dieses kriegerischer heraus gekommen. Alleine der Gebrauch der Federn und der Thier-Rachen ist bey denen Deutschen ebenfalls zu befinden gewesen, daher auch diese Dinge unter die Helm-Zierrathen gehören. Sonst soll das Wort Helm von Hohl herkommen, weil es eine Höhle vor den Kopff wäre, wie Eccard in seiner etymologia Theodisca in so weit gar wahrscheinlich darthut, in denen gar alten Zeiten hat man es einen *Brynin* oder *Brenn* genennet, welches Wortes eigentlicher

Ursprung nicht bekannt ist. Nachher sind die Nahmen Sturm-Huth, Pickel-Haube, Sturm-Haube, aufgekommen, biß endlich das Wort Helm alleine im Brauch geblieben. Warum aber von denen Helmen, einige offen, welche oben zu, andere mit einem Rost, wieder andere ohne solchen gebrauchet worden, muß allerdings eine Ursache haben, weil unsere Vorfahren nichts nur so von ungefähr gethan. Wolte man desfalls hinter den wahren Grund kommen, so würde man sich nur die Mühe geben dürffen, zu untersuchen, wer diejenigen gewesen, die sich dergleichen Helme bedienet? nicht weniger auch, um welche Zeiten sothane verschiedene Arten der Helme sich finden? Denn ohne Zweiffel hat ein vornehmer Freygebohrner einen offenen Helm gebrauchet, da hingegen ein Geringerer, ingleichen auch ein Freygelassener sich mit einem zugemachten behelffen müssen, iedoch ist alles dieses von denen zu verstehen, die Kriegs-Bedienungen verwaltet gehabt. Wegen der Tincturen ist es allerdings an dem, daß solche nothwendig müssen beobachtet werden, wie desfalls die Ausländer sehr sorgfältig seyn. Denn wenn die Farben in denen Wapen eine gewisse Bedeutung gehabt, so muß ja nothwendig folgen, daß wegen der Helme, und deren Tinctur, ebenfalls eine genaue Beobachtung statt gefunden, weil, wie bereits gemeldet worden, die alten Deutschen sehr viel auf gute Ordnung hielten. Daß aber dergleichen nicht noch ietzo bey uns beobachtet wird, geschicht gewiß aus keiner andern Ursache, als aus einem eingerissenen errore populari. Denn, wie offt gedacht worden, daß unsere uralten Vorfahren in allen und ieden Dingen sehr ordentlich gewesen, mithin auf den Unterschied der Stände ungemein viel gehalten, anbey vorberührte verschiedene Arten der Soldaten hatten, wer wolte doch zweiffeln, daß sie nicht auch unterschiedliche Waffen, die diese oder jene Gattung der militum zu führen pflegte, solten gehabt haben. Nachdem aber diese Dinge durch die aufgehobene Leibeigenschafft, und wegen des so sehr geänderten Krieges-Wesens, gantz in Vergessen gerathen, mithin in nachherigen Zeiten der Unterschied der Stände so genau nicht mehr in Obacht genommen worden, so hat man auch nicht mehr an den Helm-Unterschied gedacht, den aber die Frantzosen annoch einiger massen beobachten, daran sie auch in so weit gantz recht thun, weil sie ihr Absehen desfalls auf die alten Zeiten richten.

Daß aber die Helme nicht alle auf einerley Art beschaffen, rühret ebenfalls von nirgends anders her, als aus denen verwirreten Zeiten, die, wie so offt gewiesen worden, aus der aufgehabenen Leibeigenschaft entstanden, indem man nunmehr keine rechte Ordnung groß in acht nahm: wiewohl wenn man die alten Policey-Ordnungen ansiehet, die etwa vor 2. oder 300. Jahren, und etwas drüber gemachet worden, so trifft man in selbigen noch einige Fußstapffen des ehmahligen Unterschieds der Stände an, wiewohl solches auch nicht allenthalben so genau beobachtet worden. Warum aber die von

Adel ihre Helme denen Fürstlichen haben gleich machen lassen, darvon ist wohl keine andere Ursache, als weil die allermeisten derselben ihre Ankunfft aus denen vormahligen ingenuis nobilibus herhohlen können.

Die Stellung derselben belangend, daß man sich theils nach der Zahl derselben richtet, theils aber auch nach dem Schilde. Ist dieser gelehnet, so stehet der Helm auf einer Ecke. Ist ein Helm, so siehet man selbigen entweder vorwärts, oder rechts gewendet, oder auch lincks gewandt. Sind deren zwey, so wird der eine Lincks, der andere Rechts gesetzet: Sind deren mehr, so ist die Haupt-Regul, daß der vornehmste allemahl in der Mitten stehe. Denn die Helme stellen jetzo so wohl ein Land vor, als wie die Wapen-Figur, oder das Wapen-Bild selber, und es ist an dem, wenn Tacitus de mor. Ger. Cap. VI. saget, Paucis loricæ, vix uni alterive cassis, aut Galea, daß er von dem damahligen Krieges-Wesen der Deutschen gar eine schlechte Nachricht gehabt, wie dieses bereits so offt erinnert worden. Denn weil ein Helm, wie gedacht, dermahlen ein Land mit bedeutet, so ist gar glaublich, daß in denen vormahligen Zeiten, niemand eines Helms sich bedienen dürffen, der nicht mit einigen Land und Leuten versehen gewesen. Und eben dieses wollen obige Worte des Taciti eigentlich haben: Vix uni alterive cassis. Denn wenn man sich von selbigen einen anderen Verstand einbilden und vorstellen wolte, so machte man dadurch unsere Vorfahren zu Leuten, die gleich dem wilden Vieh,

Vieh, ohne alle Ordnung unter einander gelebet, allein der Ungrund sothanen Vorgebens ist bereits hin und wieder mehrers erwiesen worden.

Anbey wird geirret, wenn einige vorgeben, man habe vor diesem keinen so grossen Staat von dem Wapen-Wesen gemachet, als wie nachher geschehen, daher man auch nur einen Helm auf den Schild gesetzet. Doch diese Meinung hat keinen Grund. Denn so lange die Provintzien gantz waren, und je tieffer es immer in die alten Zeiten hinein gehet, je weniger wuste man von vielen Wapen, indem diese, wie offte gewiesen worden, in denen gar alten Zeiten nichts anders als Kennzeichen und Beweißthümer einer sonderbahren Tapfferkeit waren. Wie man aber, welches ebenfalls gezeiget worden, bey jedem Gau ein gewisses Signum militare hatte, indem eben dieses der Grund der Eintheilung der Militz in Regimenter, und dieser wieder in Compagnien ist, so wurden diese Krieges-Zeichen der Gauen nachher, und als die Provintzien nicht mehr gantz waren, zu Länder-Zeichen. Nachdem auch die Wapen nachher ihre erste Bedeutung verlohren, und anfänglich Geschlechts- endlich aber Länder-Wapen wurden, so fienge jeder grosse Herr, der mehr als ein Land besasse, an, dessen Bild, oder signum militare, in sein Haupt-Schild zu setzen, biß zuletzt diese Gewohnheit zu einem solchen Rechte geworden, wenn er ein Land, so ihm gehörete, sattsam bemercken wolte, er das Krieges-Zeichen von selbigem in seinen Schild hinein rückete. Weil nun der Schild in nachherigen

Zeiten auch Territorium mit bemercket, so hat man bißweilen das Krieges-Zeichen, samt dem Schilde in den Haupt-Schild mit hinein genommen.

Bey denen Wapen finden sich dermahlen dann und wann **Schildhalter**, die einige irrig **Wapen-Knechte**, oder **Wapen-Hüter**, recht aber **Wapen-Stützen** nennen, und hat es mit selbigen, und deren Ursprung diese Bewandniß, daß, als man von denen Tournieren sich zu der Ehren-Tafel zu begeben pflegte, wie davon oben auch mehrere Erwehnung geschehen, lehnte man die Schilde nach einander an der Mauer hin. Damit nun selbige, und sonderlich der grossen Herren ihre, nicht etwa umfielen, und zu Schaden kämen, hat man sie mit Stöcken befestiget, oder zwischen ieden Schild ein paar Stöcke gesetzet, binnen welchen der Schild seinen Halt und Festigkeit hatte. Wie es nun mit solchen Dingen zu gehen pfleget, so mag man in nachherigen Zeiten, durch einen Bildhauer, einem solchen Stocke etwa eine Gestalt und Bildniß haben geben lassen, damit es besser gesehen als ein blosser Stock, woraus endlich die Gewohnheit entstanden, daß man sothane Bild-Stöcke denen Wapen mit beygefüget. Weil aber selbige nur bey wenig Wapen, und sonderlich bey hohen Standes-Personen ihren zu befinden, so siehet man wohl, daß auch nur deren Wapen zwischen solchen Bild-Stöcken verwahret worden, biß endlich auch dieses in eine mehrere Gewohnheit abgegangen.

Wegen der **Neben-Zeichen** ist zu mercken, daß sel-

selbige kein Haupt-Stücke der Wapen, daher heissen sie Neben-Zeichen. Sie gehören auch nicht in die alten, wohl aber in die gantz neuen Zeiten, und rechnet man darunter die **Ordens-Zeichen**, der in denen Christl. Europäischen Staaten vorhandenen Ritter-Orden, die allhier zu erzehlen unnöthig, weil selbige an dem Wapen-Wesen keinen Antheil nehmen. Ebenfalls zehlet man darunter die Zeichen **besonderer Würden**, die aber bey denen Frantzosen mehr, als bey denen Deutschen im Brauch, iedoch muß man eines Pabstes zu Rom seine beyden Schlüsseln hieher mit rechnen, gleichwie auch bey einigen geistlichen Deutschen Reichs-Fürsten der Hirten-Stab, und das Schwerdt, unter denen Neben-Zeichen in so weit auch eine Stelle finden, alleine alles dieses gehöret, wie gedacht, in die gantz neuen Zeiten, dahin man auch die **Thron-Zelte, und Fürsten-Mantel** rechnen muß, welches beydes die Frantzosen *Pavillon* nennen. Die eigentliche Zeit, wenn man diese Dinge bey denen Wapen zu brauchen angefangen, ist zwar nicht bekannt, und mag deren Alter nicht viel über 100. Jahr hinan steigen, vielleicht aber daß man desfalls etwas aus denen vormahligen Zeiten hat vorstellen wollen, indem glaublich ist, daß ein grosser Herr, und vornehmlich ein Deutscher König, bey sonderbahren grossen Fest-Tagen, seinen Schild unter das Haupt-Zelt, oder in einem Gemach unter den Thron-Himmel gestellet, welches man damahls nur als eine Ceremonie angesehen, biß die

neuern Zeiten daraus einen sonderbahren Vorzug und Kostbarkeit gemachet.

Endlich finden sich auch noch die **Wahl-Sprüche**, ingleichen besondere Zierrathen, von Palmen- und Lorbeer-Zweigen, und dergleichen, deren sich in Franckreich vornehmes Frauenzimmer zu bedienen pfleget: Weil aber diese Dinge ebenfalls gantz neuerlich seyn, mithin zum Wapen-Wesen nicht gehören; als ist auch nicht nöthig sich darbey länger aufzuhalten.

Das achte Capitel.

Von der Wapen-Kunst und dereit Ursprung, auch wie nach ein Wapen einzurichten und zu viriren sey.

Nachdem der Ursprung der Wapen nach der länge angesehen worden; als erfordert nunmehr die Ordnung, so wohl deren heutige **Bedeutung**, als auch die **Eintheilung** derselbigen behörig anzusehen. Es ist aber ein Wapen nunmehr nichts anders, als ein solches Schildes-Bild oder Zeichen, das entweder den Besitz eines Landes, oder doch ein Recht auf solches, oder aber, eine sonderbahre Würde anzeiget. Denn diese Definition begreiffet alles in sich, was ein Wapen eigentlich sagen und bedeuten soll, hat selbige auch zugleich die verschiedene Arten der Wapen mit in sich.

Die Eintheilung betreffend, so ist solche kürtzlich also zu fassen, daß ein Wapen entweder den Be-

sitz, oder das Recht, auf ein Land anzeige, oder es bemercket eine gewisse hohe Würde, oder es ist ein Gedächtniß-Wapen. Zwar thun einige annoch die **Schimpff-Wapen** hinzu, insignia ignominiosa, sie haben auch Recht, ob gleich eben nicht alle Heraldici von dieser Specie insignium wissen wollen, denn es ist die Art dieser Wapen in der Sache selber gegründet und giebet solche zugleich den Schlüssel, warum in einigen Schilden, oder auf deren Helmen, bißweilen so befremdliche Figuren erscheinen. Die *Sigilla civitatum* aber, ingleichen die Siegel dieser oder jener **Gemeinde** gehören hieher nicht, weil solche mit dem Wapen-Wesen nichts zu thun, sondern es sind nur gewisse Bey-Zeichen, oder Merckmahle, die ihnen von ihrem Land-Herren, wegen gewisser Ursachen, ertheilet worden.

Weil anbey einige Heraldici, wenn sie ein Wapen beschreiben wollen, unter andern mit gedencken, es wäre ein solches **Bild**, welches die hohe Obrigkeit in den Schild zu setzen, erlaubet gehabt, so ist solches, nach denen gegenwärtigen Zeiten zu reden, gantz recht, alleine ob man dieses auch von denen vormahligen sagen könne, stehet so schlechterdings weder zu bejahen, noch zu verneinen, sondern man thut am besten, wenn man desfalls die verschiedenen Zeiten ansiehet. In denen ältern Zeiten also hat ohne Zweiffel ein edler Freygebohrner, zum Zeichen seiner Tapfferkeit, die Waffen seines überwundenen Feindes in seinen Schild mahlen lassen, jedoch will man dabey nicht aus-

schliessen, daß sein Fürst, aus Fürstlicher Macht und Gewalt, ihm und seinem Hause solches zu einem beständigen Zeichen möge befestiget haben, woraus denn ohne Zweiffel der gantze Gebrauch der Wapen, und daß man solche nachmahls, und auch ietzo mit gewissen Ceremonien ertheilet, seinen Ursprung hergenommen hat. Immittelst wird das Recht, Wapen zu ertheilen, zwar insgemein einem Kayser zugeschrieben, es ist auch an dem, daß es selbigem vorietzo gehöre, gleichwohl kan auch nicht geleugnet werden, daß es an und vor sich selber ein Stück der Landesherrlichen Hoheit sey, und also wenigstens einem Chur-Fürsten mit Bestande der Wahrheit nicht abgesprochen werden könne.

Wie aber aus denen Wapen die **Wapen-Kunst** entsprossen, so wird selbige von denen Heraldicis zwar bald so, bald wieder anders beschrieben, alleine man wird vollkommen wohl auslangen können, wenn man saget, es sey selbige nichts anders, als eine **Wissenschafft, die Wapen-Bilder, nach denen dermahlen ausgesonnenen Reguln, geschickt in ein Schild hinein zu setzen, und auch zu erklären.** Diese Wissenschafft wird auch die **Herolds-Kunst** genennet, und zwar von dem Worte **Herold**, von dessen Ursprung und Bedeutung vorher bereits gar umständlich gehandelt worden. Im Latein heisset sie Ars *Heraldica*, auf Frantzösisch *Heraldique*. Man nennet sie auch die **Wapen-Wissenschafft**, und *Blasonir*-**Kunst**, art de Blason, über welches Wor-

Wortes seinen Ursprung und Bedeutung sich wieder verschiedene Meinungen finden, iedoch ist des Leibnizii seine, allem Ansehen nach, die wahrscheinlichste, die selbiges von dem Alt-Deutschen Wort *Bloss* herhohlet. Dann weil auch ein Serviens, wenn er sich tapffer verhalten, unter die milites ingenuos, per manumissionem militarem hat gelangen können, zu dessen Beweiß er vornehmlich einen Schild bekam, den zu führen ihm sonst nicht erlaubet war, so stellete man ihn bey Tournieren, und andern Krieges-Ubungen, mit seinem Schilde gleichsam bloß, damit die andern sähen, wer er nunmehro sey. Als man nun nachher die Wapen-Einrichtung in eine Kunst gebracht, so hat man das Wort Blasen, mit beybehalten, wiewohl es gar glaublich ist, daß selbiges anfänglich auch nur von denen gesaget und gebrauchet worden, die in die eigentliche militiam ingenuam Nobilem auf- und angenommen worden, biß es nach und nach überhaupt die Wapen-Kunst bedeutet gehabt.

Ob sonst die Wapen-Kunst eine Wissenschafft sey, braucht in so weit keines grossen Beweises, indem ja das Wort Kunst selber solches andeutet; iedoch ist sie nur eine Wissenschafft nach denen gegenwärtigen Zeiten zu nennen. Denn da die allerältesten Wapen gantz schlecht und einfach seyn, so lehret ja in so weit die gesunde Vernunfft, daß damahln so wohl die Annehm- als auch die Ertheilung eines Wapens keiner grossen Kunst bedurfft, mithin hat man weder von vielen Reguln, noch weniger

ger von der fast erstaunenden Menge der so genannten Kunst-Wörter etwas gewust, als welche Dinge insgesamt ungleich weit jünger seyn, als die Sache selber. Es ist auch vorher Cap. IV. gar umständlich erwiesen worden, daß so wohl die befremdliche Auslegung der Wapen-Bilder, als auch die darbey erdachten Kunst-Wörter sehr weit von der Sache selber entfernet, einfolglich nicht wenige von solchen vermeinten Kunst-Wörtern zu dem wahren Wesen der Wapen sich eben so schicken, als wie, nach dem gemeinen Sprichworte, eine Faust auf ein Auge. Und gewiß, wenn eine Sache, oder Wissenschafft ist, die man mit einer fast entsetzlichen Menge allerley wunderlichen, und mit dem wahren Wapen-Wesen gantz nicht übereinkommenden Worte, verdunckelt, benebelt, und schwer gemachet, so ist es in der That die edle Heraldica, in der man alles weit kürtzer deutlicher, und verständlicher geben könte, als so nicht geschicht. An diesem Ubel aber ist niemand Schuld, als die Frantzosen. Denn als selbige das Wapen-Wesen in eine formam artis zu bringen anfingen, gleichwohl in denen Alterthümern der Völcker sehr grosse Gäste und Fremdlinge waren; So haben sie, um ihre in dieser Sache gemachten wercklichen Begriffe, ihren Gedancken nach, auszudrücken, allerley, und gewiß offt lächerliche, Termines und Worte erdacht, damit sie vermeinten dem Wapen-Wesen eine rechte Gestalt zu geben. Ihnen haben es nachher andere Völcker, und sonderlich die Deutschen, also nachgebetet, darbey es dann auch

auch sein beständiges Bewenden behalten, ohne daß man sich hätte bemühen wollen, sothanen neuerdachten Worten nachzusinnen, ob sie auch mit der Sache selber überein kommen möchten. Immittelst aber wird man nicht eher angefangen haben, das Wapen-Wesen in einige Reguln, oder Lehren einzuschliessen, als nach aufgehabener Leibeigenschafft, wiewohl derselben anfänglich gar wenige gewesen, die vornehmlich die Geburth und Ankunfft, samt dem Stande und Verrichtungen desjenigen betroffen, der einen Schild und Wapen zu führen die Erlaubniß erhalten. Die Creutz-Züge aber haben insonderheit mit veranlasset, daß gedachte Lehren oder Reguln vermehret worden, denen die folgenden Zeiten immer mehrere beygefüget, biß sie endlich in gegenwärtige Molem, oder erstaunende Menge erwachsen.

Alleine welchem Stücke der menschlichen Gelehrsamkeit die Herolds-Kunst beygezehlet werden müsse, davon gedencken die Heraldici nichts, vermuthlich aber nimmt sie ihren Antheil an gar verschiedenen, iedoch den meisten an der Philosophie, indem sie vernünfftig untersuchet, wie ein Wapen nunmehr eingerichtet seyn müsse. Sie laufft in die Historie, und sonderlich in die Alterthümer hinein, indem sie mit dem Ursprung der Wapen, und Wapen-Bilder zu thun hat, oder, von Rechts wegen, darmit zu thun haben soll. Sie hat etwas mit dem Jure Publico universali zu thun, indem sie weiset, wer Wapen zu ertheilen, nach ietzigen Zeiten, die Befugniß habe? Aber daß sie mit dem ei-

eigentlichen Jure Publico, oder dem Staats-Rechte unseres Reiches, ingleichen mit dem Lehn-Rechte eine Verwandschafft solte haben, und in beyde diese Wissenschafften gleichsam hinein lauffen, wie zwar einige in den Gedancken stehen, ist in der That gantz irrig. Denn da das *Jus Publicum* an sich selber nichts anders ist, als die Grund-Säulen, darauf unser Reich erbauet; das **Lehn-Recht** hingegen sich mit denen Lehen, deren Eigenschafft und Umständen zermartert, so kan man nicht sehen, was die Heraldica an dieser Lehn-Rechts Marter-Banck vor einen Antheil nehmen solte. Ebenfalls wird die *Genealogie* nicht viel Influenz in die Heraldica haben, indem ja gar ein anders ist, den Ursprung eines vornehmen Hauses zu untersuchen, ein anders aber um dessen Wapen bekümmert zu seyn. Einen mehrern Antheil hingegen nimmt die *Heraldica* an denen **Rechts-Ansprüchen**, indem diese beyde Stücke der menschlichen Gelahrheit dermahlen gleichsam beständig mit einander verknüpffet seyn müssen. Immittelst klagen immer verschiedene Heraldici, es wäre diese edle Wissenschafft noch nicht behörig ausgearbeitet, und in eine rechte formam artis gebracht. Doch verstehen sie dieses von ihren Lastwägen voll Reguln und ersonnener Kunst-Wörter, so widersprechen sie sich hier selber, indem ja sattsam bekannt, auch vorher erwiesen worden, bezeugen es auch die vielen Heraldischen Bücher, daß keine disciplin mit mehrern Terminis und Regeln überschwemmet sey, als eben die Heraldica: also kan ja

ja allhier keine Unvollkommenheit stecken, einfolglich wird die angegebene Unvollkommenheit dieser Wissenschafft einzig und alleine auf die Unkenntniß der Alterthümer, und sonderlich des alten Kriegs-Wesens ankommen, welchem Ubel aber, oder so gescholtenen Unvollkommenheit abzuhelffen, man so wohl in dem Anhange, als auch allhier in der Abhandlung selber, sich möglichst bemühet hat.

Nebst dem pfleget man die **Herolds-Kunst** einzutheilen, in *Partem generalem*, oder in *Theorie*, und in *Partem Specialem*, oder in die *Practicam*. Jene soll in sich fassen 1) die **Benennung** der Wapen, 2) deren **Beschreibung**, 3) die vielerley Arten derselbigen, samt 4) deren **Ursprung**, und Ursachen, dann 5) wie etliche Wapen in einen Schild zusammen zu fassen, und endlich 6) wie ein Wapen visiret werden müsse. Die *Practica* handele so wohl von denen Gerechtsamen, ein Wapen zu ertheilen, als auch von dem Rechte selber, welches so wohl aus der Führung eines Wapens entstehet, als auch die Befugniß, solches zu haben. Man lässet diese Eintheilung in ihren Würden beruhen, glaubet indessen doch, daß die Sache kürtzer gefasset werden könne, wie auch von einigen Gelehrten geschicht, die der Heraldica in ihren Schrifften etwan erwehnet, wenn sie sagen, es bestehe selbige aus zwey **Haupt-Theilen**, darvon der eine **historisch**, der andere aber *dogmatisch* sey, das ist, die eine untersuchet den **Ursprung**, die andere hingegen zeiget den **Nutzen** und Gebrauch derselben,

wie

wie davon bereits vorher ebenfalls Erwehnung geschehen.

Es hat also seine Richtigkeit, daß die Heraldica unter die menschlichen Wissenschafften gehöre, wie aber ebenfalls eine ausgemachte Sache ist, daß keine Wissenschafft ohne gewisse Grund-Sätze, darauf sie erbauet, bestehen könne; also entstehet die Frage, ob bey der Heraldica dergleichen auch zu befinden? Wenn es dem gelehrten Herrn Spener in Op. Herald. P. I. §. 19. prolegom. nachgehen soll, so sind hier keine gewisse Principia vorhanden, nach denen die Herolds-Kunst abgehandelt und erlernet werden könne, indem er ausdrücklich saget: Hoc diffiteri non possumus, operam lusurum, qui talia, qualia in aliis scientiis requiruntur, hic quærat, aut a nobis principia exigat, Unicum fere ubique regnat, usus, seu consuetudo, ex placito majorum derivata, quod tamen nonnunquam aliqua ratione velut analogia nititur, nonnunquam stat pro ratione voluntas: Allein der hochberühmte Herr Spener wird nicht übel nehmen, daß man desfalls seiner Meinung nicht seyn kan. Denn wie vorher erwiesen worden, auch alle Heraldici zustehen, daß die Herolds- oder Wapen-Kunst eine Wissenschafft sey, keine Wissenschafft aber ohne Gründe seyn, oder dergleichen heissen kan, die Heraldici auch eine Menge Reguln haben, so muß ja hieraus nothwendig folgen, daß selbige allerdings auf gewissen Principiis, oder Grund-Sätzen beruhe, mithin stecket eine kleine Contradictio in vorherstehenden Worten des

Herrn

Herr Speners: zu geschweigen daß aller und ieder Wissenschafften ihre Principia auf die freye Willkühr deren ankommen die solche erfunden, und in eine formam artis gebracht, wiewohl diese freye Willkühr allerdings mit der gesunden Vernunfft verknüpffet seyn muß.

Doch die Heraldica hat noch sehr grosse Mängel und Gebrechen, ist sehr unvollkommen, ungewiß, und schwer zu erlernen, denn also pflegen verschiedene Heraldici ihre Klag-Lieder anzustellen. Es ist an dem, daß alle und iede unsere Wissenschafften annoch ihren Gebrechen unterworffen, wenn aber die Heraldica deren so gar sehr vielen unterworffen, worzu braucht man die erschreckliche Menge der Reguln? Denn je mehr dergleichen Sachen eine Wissenschafft hat je vollkommener muß sie auch seyn. Alleine was macht denn diese Wissenschafft schwer und dunckel? Gewiß nichts anders, als die erstaunende Menge, der offt gantz gräßlich klingenden, manchmahl aber auch sehr lächerlich lautenden Terminorum, worzu kommet, die grosse Unkenntniß der Alterthümer, sonderlich die in das ehemahlige Kriegs-Wesen hinein laufen. Bemühete man sich nun, selbige recht aufzusuchen, anbey die ungeheuren, unnützen und barbarischen Terminos, samt der vielen Menge der erdichteten Reguln hinweg zu lassen, so ist gewiß, daß diese edle Wissenschafft weit kürtzer, und auch weit gründlicher würde zu fassen seyn. Es ist wahr, wir wissen von vielen Wapen keine hinlängliche Ursache anzugeben, daran ist aber nichts anders

Schuld, als theils die offtberührte Unkenntniß des Alterthums, theils aber auch die grosse Nachläßigkeit der Münche, als der Scriptorum medii ævi, die offt weiter nichts aufgezeichnet, als was etwan in ihren geistlichen Kram und Marcketenderey gehörete. Solcher gestalt wird es wohl seine gute Richtigkeit haben, daß wir uns selber die Heraldica schwer machen, und desfalls nicht anders verfahren, als wie derjenige, der etwan einen Berg auf eine gantz leichte Art übersteigen könte, er klettert aber mit Fleiß von einer Klippe und Felsen auf dem andern, damit es nehmlich ihm nur recht sauer werden, er auch sein viel Zeit zubringen möchte.

Das Visiren aber heisset, und ist nichts anders, als so wohl ein Schild eintheilen, als auch die Wapen-Bilder, die in selbigen gebracht werden sollen, nach ihrer Ordnung einzurichten, zugleich aber auch zu verstehen, was vor Farben, und Bildungen man in einen Schild nehmen soll. Wegen der Eintheilung des Schildes ist zwar vorher schon Erwehnung geschehen, iedoch will man solche alle hier nochmahls kürtzlich wiederhohlen. Die Eintheilung ist also kürtzlich diese. Siehe *Figuram VI.*

Diese Eintheilung fasset zwey Perpendicular-Linien, und zwey Quer-Linien in sich, wodurch aus einem Schilde neun Felder entstehen. Die drey obersten Theile heissen das Haupt, oder die Ober-Stelle, Caput, oder Cephalus, Frantz. Chef, A.B.C. die

die drey mittlern, D. E. F. nennet man die Mittel-Stelle, Frantz. fasce, regio media, seu Centrica. Die drey untern *G. H. I.* heissen der Fuß, oder Unter-Stelle, regio infima, basis, pes, Frantz. Pointe. Die drey Theile zur Rechten, A. D. G. werden genennet latus dextrum, Frantz. flanc dextre, die drey mitten herunterwärts, B. E. H. die Pfahl-Stelle, regio Palaris, Fr. Pal. Die drey zur Lincken, C. F. I. die lincke Seite, flanc finistre, Latus finistrum. *A.* ist die rechte Seite des Hauptes, oder der rechte Ober-Winckel, Fr. Canton dextre du Chef. B. die Mitte des Hauptes, point du Chef, media pars Capitis. C. die lincke Seite des Hauptes, oder der lincke Ober-Winckel, Canton finistre du Chef, Latus finistrum Capitis. *D.* die rechte Seite des Hertzens, Canton dextre du Cœur, oder flanc dextre, in seinem eigenen Verstande, Latus dextrum Cordis. *E.* ist das Hertz, Cœur, Centre, Cor, Centrum. *F.* die lincke Seite des Hertzens, Canton finistre du Cœur, oder flanc finistre, auch in seiner eigenen Bedeutung, Latus finistrum Cordis. *G.* die rechte Seite des Fusses, oder, der rechte Unter-Winckel, Canton dextre de la pointe, Latus dextrum pedis. H. die Mitte des Fusses, point de la pointe, auch nur Pointe, media pars pedis. *I.* die lincke Seite des Fusses, oder der lincke Unter-Winckel, Canton finistre de la pointe, Latus finistrum pedis. Die vier innere Linien machen die Ecken des Hertzens, und wo die vier äussern Linien zusammen lauffen, nennet man die

Ecken des Schildes, nehmlich die rechte, lincke, obere und untere Ecke, angle dextre, finistre, du haut & du bas, angulus dexter, finister, superior, inferior. Bey denen äuseren Linien des Schildes saget man von oben, oder respective hinauf, le haut, summum, von unten, oder hinab, la pointe, imum. Die rechte, dextra, la dextre, ou droite, die lincke, la finistre, oder gauche, *finistra*. Dieses sind also die vornehmsten Stücke, die bey Visirung eines Wapens in Obacht zu nehmen.

Das neundte Capitel.

Von denen verschiedenen Arten der Wapen, deren Ursprung und Bedeutung.

Es ist an dem, daß die verschiedenen Arten der Wapen mit denen verschiedenen Bildungen und Gestalten der Schilde nicht zu vermischen, daher beyde von einander in so weit ziemlich weit abstehen. Man will also, zum Verständniß dessen die unterschiedliche Schildes-Bildungen allhier nur kürtzlich beybringen, indem von dieser Sache bereits im 3. Cap. mehrers gehandelt worden. Also haben die Frantzosen ihre runde Schilde, Cercles, oder Ecus ronds, die sie in einem eigenen Verstande, Clypeos, Parmas nennen. Es finden sich selbige hin und wieder auf denen Münzen, wie denn das Königl. Wapen selber also vorgestellet worden, iedoch vor diesem, denn in denen heu-

heutigen Zeiten bedienet man sich der gewöhnlichen Schildes-Bildungen. Siehe *Figuram VII.*

Denn sind die dreyeckigten Schilde, Triangles, scuta triangularia. Und diese mögen wohl die allerältesten Arten der Schilde seyn, die man sonderlich mit der Spitzen in die Erde setzen, und sich darhinter wehren können. Siehe *Figuram VIII.*

Die viereckigten Schilde, Ecus en banniere, scuta quadrata, sollen vor dem in Franckreich die Paner-Herren geführet haben, dermahlen bedienet man sich sothaner Schilde nicht mehr. Siehe *Figuram IX.*

Die Rauten-Schilde sind auch viereckigt, aber auf eine andere Art, Ecus en Lozenge, Ecus de filles, Lozenges, scuta Rhombata. Man schreibet sie sonderlich dem Frauenzimmer zu, daher sollen sie auch mehr ein Netze oder Nadel-Küssen, als ein Schild vorstellen. Siehe *Figuram X.*

Allein man könte hierbey wohl fragen, wie doch das Frauenzimmer zu Schilden gekommen? Wenn man aber den Tacitum de Mor. Germ. c. 7. ansehen will, so wird sich finden, daß das Frauenzimmer denen Feldzügen allerdings beygewohnet. Denn man hat hin und wieder gewiesen, wenn Tacitus von denen Deutschen rede, daß man sich nicht etwan gemeine, und gleichsam Lumpenhunde, vorstel-

stellen müsse, zu geschweigen, wie ebenfalls im Anhange zu befinden, auch anderwärts sehr offt erinnert worden, daß das alte Kriegs-Wesen, mit dem heutigen eine gar wenige Verwandschafft habe. Also redet ermeldter Tacitus im angeführten Orte, von vornehmer Militum ihren Müttern und Weibern, die also weil sie dem Kriege beygewohnet, allerdings auch ihre eigene Arten der Waffen gehabt: Denn Ney-Küssen unter das Wapen-Wesen mischen wollen, würde sehr wunderlich heraus kommen.

Die Hertz-Schilde. Cœur, scuta cordis formam habentia, sollen, wie Herr Spener (*) haben will, auch nur von Frauenzimmer geführet werden um ihre Liebe gegen ihren Gemahl dadurch anzuzeigen. Man lässet diese Gedancken des gelehrten Herrn Sperners in ihren Würden, hält aber doch nicht dafür, daß selbige der Wahrheit gemäß sonderlich da inn- und ausserhalb Deutschlandes an denen Münzen Schilde zu befinden, die diese Gestalt haben. Daher muß man vielmehr sagen, daß solche eine gewisse Art der Schilde gewesen, weil ja ohnedem bekannt, daß die Waffen nicht allemahl einander gleich, indem bey dergleichen Dingen viel auf eines ieden seine freye Willkühr ankömmt. Siehe *Figuram XI.*

Endlich seynd die Teutschen Schilde, Cartouches, Ecus echancres, scuta Germanica. Siehe *Figuram XII.* Sie

(*) v. Part. Gener. Op. Herald.

Sie sind in der Mitten auf beyden Seiten ausgeschnitten, und unten spitzig, am Rande offt mit Bild- und Schnitzwerck versehen, welches aber von der Mahler und Bildhauer ihren Einfällen herrühret. Sie sollen vor dem nur auf einer Seiten ausgeschnitten gewesen seyn, welches, wie Herr Trier (*) haben will, darzu gedienet, daß man die Lantze darein legen, und mit desto mehrer Gewißheit habe fechten können. Nachher aber habe man auf beyden Seiten, iedoch bloß um der Zierlichkeit willen, den Schild ausgeschnitten. Diese Gedancken scheinen auch nicht viel Grund zu haben. Denn wie offt gewiesen worden, welches auch die gesunde Vernunfft lehret, daß die Deutschen von verschiedenen Kriegs-Bedienungen so wohl gewust, als selbige ietzo bekannt seyn; also muß man vielmehr sagen, daß diese Art Schilde diejenigen Kriegs-Bediente geführet, die etwan nach itzigen Zeiten, Unter-Officier heissen, ob man sich wohl bescheidet, daß die heutigen Unter-Officier, mit denen vormahligen, in gar wenige Vergleichung zu setzen, alleine es behält seine Richtigkeit, daß die Krieges-Bedienungen zu allen Zeiten unterschieden gewesen. Als aber nachher das Kriegs-Wesen eine gantz andere Gestalt bekam, hat man auf sothanen Schild-Unterschied auch nicht mehr gesehen. Hierbey aber muß man sonderlich mercken, daß die Schildes-Seite sich allemahl also vorzustellen, als ob einer den Schild gleichsam vor sich trage, die nun zur rech-

(*) p. 33.

rechten Seiten sich befindet, wird auch die rechte genannt: oder, besser zu sagen weil der Schild am lincken Arm getragen worden, so ist diejenige Seite, die nach dem Hertzen zu gesehen, auch die rechte. Die Frantzosen aber sollen sie von daher Cartouches nennen, weil sie gleichsam nur von Pappier zusammen gesetzet wären. (*) Doch das sind des Menetrier seine pappierne Einfälle indem ja fast nichts kindischer heraus kommen kan, als pappierne Schilde dichten zu wollen, daher lässet man solchen naseweisen Frantzosen ihre Frantzösische Thorheiten, genug, daß diese Schilde bey denen Deutschen allemahl bekannt gewesen. Denen Italiänern will man die runden Schilde, Siehe *Figuram XIII.*

zuschreiben, ovales, es mag aber seyn, daß sie eine eigene Art Schilde einiger Deutschen Völcker gewesen, weil doch die heutigen Italiäner allermeistens von denen Deutschen herkommen. Die Spanier gebrauchen insgemein diese, Siehe *Figuram XIV.*

quarrés arondis par le bas, sind etwas länger, dann breit, und unten rund. Es ist ebenfalls glaublich, daß diese Art der Schilde auch von denen Deutschen herkomme, weil selbige lange Zeit Meister von Spanien gewesen.

Die verschiedene Arten der Wapen betreffend, so will man selbige allhier erzehlen, wie die He-

(*) v. Menetrier art de Blason p. 59.

Heraldici insgemein darvon zu reden pflegen. Also bringen sie 1) die Würden-Wapen vor, die eine besondere Würde anzeigen, es sey nun selbige eine Kayserl. oder Königl oder sonst eine andere. Alleine die Sache selber wird weisen, daß die Länder-Wapen mit denen Würden-Wapen vermischet werden. Denn wenn unter andern der Deutsche Reichs-Adler, der Polnische Adler und dergleichen mit unter die Würden-Wapen sich zehlen lassen, dieser Vogel aber vor dem ein signum militare gewesen, so ist ja nicht abzusehen, wie man selbigen ein Würden-Wapen wolte nennen können, da er vielmehr ein Länder-Wapen ist. Noch weniger kan man die Cronen füglich daher rechnen, weil selbige zwar auf gewisse Masse eine Würde anzeigen, aber sie sind ja vielmehr die Bedeutung von einer hohen, und umschränckten Gewalt, wie darvon bey dem 6. Capitel gantz umständlich gehandelt worden. Ebenfalls kan man die Reichs-Ertz-Amts-Wapen der Churfürsten hieher nicht rechnen, weil selbige nicht eine Würde, wohl aber ein hohes Reichs-Amt bemercken. 2) Dann kommen die Herrschaffts-Wapen, die den würcklichen Besitz eines Landes zu erkennen geben. Diese sind vor dem ebenfalls signa militaria gewesen, indem, wie oben gewiesen worden, ieder Gau sein eigen Kriegs-Zeichen hat haben müssen, daraus nachher die heutigen Länder-Wapen geworden: wiewohl, was die Gräflichen und dergleichen Wapen anbetrifft, selbige vor dem vielmehr Geschlechts-Wapen gewesen. Daß aber einige sich

einbilden, sie fänden hier auch Lehn-Güter-Wapen, das muß man eines theils ihrer Unwissenheit in denen Alterthümern, theils ihren vorgefaßten Meinungen, darvon sie andern was zu schwatzen pflegen, überlassen, indem man wohl ein Ritter-Guths-Wapen sehen möchte. Die Anspruchs-Wapen haben 3) ihren Platz auch, und diese finden sich in allen und ieden Wapen grosser Herren, indem sie ein Recht auf dieses, oder jenes Land, Stadt, und dergleichen, anzeigen. 4) Die Gedächtniß-Wapen weisen ein Recht, das ein Fürst vor dem auf ein Land gehabt, dessen er sich aber nachmahls durch errichtete Verträge begeben, wohin vornehmlich die, in dem Dänischen Wapen, befindliche drey Cronen zu rechnen. 5) Die Gnaden-Wapen sollen eine sonderbahre Begnadigung eines grossen Herrn andeuten. Herr Spener (*) will desfalls verschiedene Exempel gefunden haben: alleine es werden diese Art Wapen in die gantz neuern Zeiten gehören. Denn ob gleich vorher angeführet worden, daß in denen vormahligen Zeiten ein geringer Freygebohrner, der ein miles agrarius gewesen, wenn er sich wohl verhalten, in seinem Schilde mit einem signo militari habe begnadiget werden können, so ist doch solches eines Theils gewiß sehr selten geschehen, andern Theils möchte ein solcher Umstand viel eher in die neuern Zeiten, als in die gar alten gehören. 6) Die Schutz-Wapen sollen seyn, wenn ein geringerer

(*) Op. Herald. P. I. c. 2.

gerer sich in eines höhern und mächtigern seinen Schutz begeben alleine ob dergleichen bey denen Deutschen zu befinden, daran ist gar sehr zu zweifeln. Eben die Bewandniß hat es 7) auch mit denen Heyraths-Wapen, wenn der Gemahlin Wapen mit in den Schild hinein genommen werden, doch sie finden vielmehr unter denen Anspruchs-Wapen eine Stelle. Und dahin gehören 8) auch die Erbschaffts-Wapen, darbey man sich aber mit anderer ihrer Grillenfängerey, die sie von denen Lehen-Wapen fangen, ebenfalls nicht einlassen will. Die Stamm-Wapen 9) oder Geschlechts-Wapen zeigen zwar den Ursprung eines hohen Hauses an, alleine sie sind im Grunde nichts anders als die Länder-Wapen, wie von dieser Sache ebenfalls bereits gedacht worden. Denn daß hier abermahls einige sich einbilden, das Wörtgen von, das sonderlich bey denen Adelichen dermahlen bräuchlich, gehöre unter die Stamm-Wapen, überlässet man auch ihrer Unwissenheit in den Deutschen Alterthümern, indem ja bekannter als bekannt ist, daß gedachtes Wörtgen von, nichts anders angezeiget habe, als die Bemerckung, wo dieser oder jener miles nobilis her gewesen, oder wie sein Prædium feudale, oder Sold-Guth geheissen. Als nachher das Kriegs-Wesen, so offt erinnerter massen, eine andere Gestalt gewann, und also gedachte Sold-Güther in so weit bey einem Hause blieben, oder andere, um dieser oder jener Ursachen willen, mit einem sothanigen Guthe begnadiget worden, veränderte besagtes Wörtgen von

seine

seine vormahlige Bedeutung, indem es eine eigene Würde, und zugleich einen Unterschied von einem andern Freygebohrnen andeutete, in welchem Verstande es denn nachher geblieben, auch in selbigem noch ietzo genommen wird. Ob man nun wohl angeführte Eintheilung der Wapen in ihren Würden beruhen läst, so ist doch gewiß, daß man solche kürtzer fassen, und sagen kan, es seyn die Wapen vornehmlich dreyerley, Länder-Wapen, Geschlechts-Wapen, und Rechts-Anspruchs-Wapen. Wolte man aber sagen, es wären selbige eigentlich nur zweyerley, nehmlich würckliche, oder bedeutende, und Gedächtniß-Wapen, und so dann die erstern nach drey unterschiedenen Arten betrachten; So würde dieses die Kenntniß der Wapen-Kunst hoffentlich um so viel leichter machen. Ausser dem will man die Wapen auch noch ansehen, als redende, oder, die gleichsam stumm wären. Unter jene rechnet man die vielen, in denen Schildern vorkommende Bilder, die nachher einem gantzen Hause, und Geschlecht den Nahmen gegeben, dergleichen sich in der Wapen-Kunst sehr viele finden; die letztern aber wären, wenn nur gleichsam darauf gedeutet würde, wenn also, z. E. der Abt von Ochsen-Hausen, ein Hauß und einen Ochsen im Schilde führe, und was dergleichen Wapen mehr seyn. Ob nun wohl diese Eintheilung einiger massen ihre Stelle in der Wapen-Kunst behalten kan, so gehöret sie doch eines Theils mehr in die neuern Zeiten, als daß sie in denen alten einen Platz solte finden können. Nebst

Nebst dem muß man sie auch mehr bey denen Geschlechts-Wapen suchen, als daß sie unter die Länder-Wapen gehören solten, und zwar wegen der Geschlechts-Wapen, muß man sie nicht bey hohen Häusern suchen, sondern nur bey denen, die von denen vormahligen nobilibus ingenuis, und auch von denen nobilibus plebejis ihre Abstammung und Ankunfft her haben.

Das zehende Capitel.

Von der Art und Weise verschiedene Wapen zu vereinigen, wie auch von dessen Ursprung und Bedeutung.

DAß man anfänglich nur lauter einfache Wapen gehabt, das ist, daß man in dem Schilde nur ein eintziges Bild führet, ist in so weit eine Sache, die keines grossen Beweises braucht, dessen Ursache aber keine andere, als weil die Wapen damahls keine andere Bedeutung hatten, als daß die Krieges-Zeichen, aus denen nachmahls die Länder-Wapen geworden, ein Land, und auch die Eigenschafft von dessen Einwohnern, bemerckten, die andern aber, die dann und wann eintzele Personen führeten, waren Bedeutungen der Tapfferkeit, die man gegen seinen Feind erwiesen gehabt. Und in solchem Zustande ist es mit dem Wapen-Wesen (wenigstens bey denen Deutschen) geblieben, so lange als die grossen Haupt-Provintzien gantz waren, denn hier ist nur die Re-

de

de von denen Länder-Wapen. Nachdem aber die beyden ertz-regierſüchtigen Kayſer, Conrad III. und Friedrich I. und zwar jener Bayern, dieſer aber Sachſen zerriſſe, in dem unglücklichen Conrado V. hingegen, den die Italiäner nur Conradino nennen, Francken und Schwaben aus einander fielen, mithin dadurch verſchiedene Landes-Herren entſtanden, von denen man vorher nichts wuſte; hat man auch angefangen, die Wapen-Bilder in denen Schilden zu vermehren, nachdem man nehmlich auf dieſes, oder jenes Land, es ſey nun entweder auf ſelbiges gäntzlich, oder nur auf einen Theil deſſelben, ein Recht gehabt. Immittelſt muß man hierbey auch wiſſen, daß dieſe Wapen-Vermehrung zugleich noch einen gewiſſen Grund gehabt nehmlich die erbliche Nachfolge, die das weibliche Geſchlecht zu allen Zeiten in denen Ländern genoſſen und zwar nicht nur bey denen Deutſchen alleine, ſondern auch bey andern Völckern mehr. Denn ob gleich einige dieſen Satz, daß nehmlich die Weiber bey denen Deutſchen in denen Ländern, nach Abgang der männlichen Linie, die erbliche Nachfolge gehabt, nicht möchten zuſtehen wollen, und ſich desfalls entweder mit denen Jüdiſchen Satzungen zu behelffen ſuchen, nach welchen die Töchter nicht erben, oder daß dergleichen vorietzo bey denen adelichen Geſchlechten in Francken und Schwaben beobachtet werde; So gehöret doch beydes hieher nicht, indem was die Juden anbelanget, an deren befremdliche ſo genannte Rechte, kein Volck in der Welt iemahls

iemahls gebunden, oder ſich dieſes oder jenes daran hätte binden wollen, ſondern man hat denen Juden dieſe ihre eigene Satzungen gantz willig gelaſſen, von denen doch einige Urſachen angegeben werden könten, die aber dieſes Ortes nicht ſeyn: die Adelichen Geſchlechter hingegen in Francken und Schwaben haben die weibliche Succeſſion um des willen verworffen, damit ihre Güther nicht zertheilet, mithin ſie dadurch in Armuth und Verfall gebracht würden, daher ſie desfalls von denen natürlichen Rechten, und denen vernünfftigen Billigkeits-Gründen, die alle Kinder gleich ſetzen, abgegangen. Solcher geſtalt hat ſeine vollkommene Richtigkeit, daß das weibliche Geſchlecht bey denen Deutſchen beſtändig, der erblichen Nachfolge fähig geweſen, wann nehmlich keine männliche Erben vorhanden geweſen. Da nun durch vorbemeldte Zerreiß- und Zerfallung der Haupt-Lande, ſo viele neue Landes-Herren entſtunden, ſo haben ſelbige, damit die habenden Ländereyen nicht an andere fielen, vor rathſam befunden, in ihren Häuſern die erbliche Nachfolge vor beyderley Geſchlecht, ebenfalls einzuführen. Wie nun vorher erinnert worden, daß die Länder-Wapen zweyerley geweſen, groſſe, die ein gantzes Land geführet, und kleine, welche in einem ieden Gau ſich befunden; So ſind dieſe nachher Geſchlechts-Wapen worden, mithin hat ein vornehmer Deutſcher Herr, um anzuzeigen, daß er wegen ſeiner Gemahlin, ein Recht auf das Land habe, daraus ſie gebürtig, und daß alſo deren Nachkommen in ſelbigem dermahl-

einſt

einst erben könten, dessen Wapen seinem Schilde zugleich mit einverleibet. Und dieses ist also der wahre Grund der Vermehrung der Wapen-Bilder in einem Schilde. Diese Vermehrung aber geschiehet auf zweyerley Art, entweder daß ein iedes Wapen in einen besondern Schild gesetzet wird: oder, es werden verschiedene Wapen in einen Schild zusammen gebracht. Das erstere pfleget wieder auf verschiedene Art zu geschehen. Einmahl wenn verschiedene Wapen neben einander gesetzet werden, wie also das Schweitzerische Wapen beschaffen, ingleichen wie die Kayser, als Hertzogen von Oesterreich ihre Länder-Wapen um den Deutschen Reichs-Adler zu setzen pflegen. Oder, wenn zwey Wapen zusammen gesetzet zu befinden, weswegen man nur das Frantzösische ansehen darff, allwo das Navarrische und Frantzösische neben einander stehen. Und dieses heisset eigentlich *Juxta-Positio*. Oder, wenn man zwey, oder drey Wapen zusammen gebunden hat: oder, wenn ein Schild den andern einfasset, von welchem allen Spener Op. Herald. P. 2. weiter nachzusehen.

Man kan hieher gantz füglich rechnen, nachdem die Mittel-Schilde, und Hertz-Schilde aufgekommen, als nehmlich, wie vorher angeführet worden, die Wapen sich mehreten, da man das vornehmste gleichsam dem Hertzen des Schildes einverleibet, worvon man unter andern, nur die Churfürstl. Wapen ansehen darff. Jedoch findet sich, daß bißweilen 2. biß 3. Mittel-Schilde in einem Wapen erscheinen, dessen unten insonderheit das Königl.

Königl. Preußische Wapen einen sehr deutlichen Beweiß abgiebet. Indessen können die Mittel-Schilde auf verschiedene Art in dem Haupt-Wapen ihre Stellung erhalten, entweder über einander, weswegen man vornehmlich das Dänische Wapen ansehen darff: oder von einander, worvon die Heraldici wieder drey Arten aufgebracht, indem ein solch Wapen entweder auf der Hertz-Stelle, oder auf der Ehren-Stelle, oder auf der Nabel-Stelle erscheinet. Immittelst ist die andere Art, verschiedene Wapen in ein Schild zu bringen, die allergebräuchlichste, wenn nehmlich verschiedene Wapen in das Haupt-Schild gebracht werden, iedes aber sein eigen Feld, oder Quartier bekommet, und man desfalls das Spanische, Englische, Dänische, Preußische, und anderer hohen Häupter ihre Wapen ansehen darff. Diese Einsetzung hat die Eintheilung des Schildes nach denen Reihen aufgebracht, nehmlich die Haupt-Reihe aa, die Ehren-Reihe bb, die Mittel-Reihe cc, die Nabel-Reihe dd, die Fuß Reihe ee. Siehe *Figuram XV.*

Jedoch ist es an dem, daß diese Eintheilung dermahlen nicht allemahl beobachtet wird, wenn nehmlich viele Wapen in einen Schild einzurücken, daher braucht man insgemein nur diese Eintheilung, im ersten Feld, in der ersten Reihe, und so dann weiter, welches denn vornehmlich vor die zu mercken, die Wapen zu blasoniren haben.

Das eilffte Capitel.

Von dem Gebrauch des Wachses in der Wapen-Kunst.

DAß man vor diesem zum Siegeln sich des Wachses bedient gehabt, kan wohl seyn, wiewohl diese Sache annoch so tieff in denen Alterthümern stecket, daß fast niemand zu befinden, der in solcher etwas gethan. Denn ob gleich der gelehrte Herr Stryck in seiner in so weit gar wohl ausgearbeiteten Disputation, de Cera Rubra, von diesen Dingen einige Untersuchung gemachet, so ist doch darvon annoch sehr viel übrig. Gleichwohl ist gar glaublich, daß der Gebrauch des Wachses zu siegeln vor gar undencklichen Zeiten bekannt gewesen, welches sich von daher mit schliessen und beweisen läst, weil die Römer der wächsernen Tafeln zu ihren Briefen sich bedienet, daher ihnen, und auch andern Völckern, des Wachses Gebrauch zu andern Dingen gar wohl bekannt gewesen seyn kan.

Jetzo aber von dem Wachse zu reden, wie solches in die Wapen-Kunst gehöret, so bedienet man sich dessen nur von fünfferley Farben, nehmlich roth, weiß, grün, gelb, und schwartz, denn daß man vor diesem sich auch des blauen Wachses bedienet, wollen zwar einige Heraldici haben, iedoch erscheinet desfalls kein sattsamer Beweiß. Wie aber vorher, und zwar im 3. Capitel wegen der rothen Farbe bereits gewiesen worden, daß selbige die

die Landesherrliche Gewalt anzeige, als bedienen sich deren alle und iede Chur- und Fürsten des Deutschen Reiches: Doch haben selbige ihren Universitäten, und Schöppen-Stühlen erlaubet, daß sie solches auch führen mögen. Einige Reichs-Städte, und vornehmlich die Stadt Lübeck bedienen sich dessen zwar auch, alleine es ist ihnen von denen Kayserн erlaubet worden. Was anbey das Sigellak, oder Spanische Wachs anlanget, so ist solches insgemein roth, und darff solches, bekannter massen, ein ieder führen, dessen Ursache vielleicht keine andere ist, als ein eingerissener Gebrauch, oder, weil man das Wachssiegeln als eine solche Sache angesehen, die nur grossen Herren zukomme, das Lack aber mit dem Wachse keine Verwandschafft habe, daher man sich auch nicht darum bekümmert, von was Farbe selbiges sey. Das weisse Wachs haben in Deutschland sonderlich die Stadt Leipzig und auch einige andere, in Franckreich aber bedienen sich dessen alle Parlemente. Man muß aber hier einen Unterscheid machen unter dem Wachs, und unter denen so genannten Oblaten, die zwar auch von rother Farbe seyn, deren Gebrauch hingegen bleibet einem ieden frey, ob man gleich nicht untersuchen will, wie wohl oder übel sothanige Erlaubniß mit der Landesherrlichen Gewalt sich reime. Grün Wachs gebrauchen die allermeisten Land-Städte, wie denn auch verschiedene Reichs-Städte solches haben sollen. Was die grüne Farbe eigentlich solle anzeigen, davon ist auch schon erwehnet worden, wird

auch darvon, gleichwie von denen andern Farben, in dem 14. Capitel noch etwas vorkommen. Alleine alles dieses läst sich auf das grüne Wachs nicht ziehen, sondern man muß nur eintzig und alleine sagen, weil man zum Wachse sonst keine andere Farbe, als die grüne, brauchbar gefunden, hat man solche denen Städten erlaubet. Schwartz Wachs ist bey denen Deutschen, wie auch bey denen allermeisten Europäischen Völckern, eine Trauer-Farbe, deren sich alle und iede ohne Unterscheid bedienen, wiewohl in Spanien solches nur denen *Hidalgos*, und andern Vornehmen erlaubet seyn soll, und ist von dieser Farbe, und von deren Bedeutung, ebenfalls bereits geredet worden. Wegen des **Untersiegelns** aber ist zu wissen, daß man desfalls die **lincke** vor die Ober-Stelle annimmt, weil wir von der lincken zur rechten schreiben: **In Kapsuln** hingegen werden eingedrucket die Wapen, bey Lehn-Brieffen, Adels-Brieffen, und dergleichen, und sind diese Kapsuln nach Beschaffenheit der Sachen, von Holtze, Silber, oder auch von Golde, dessen sich sonderlich ein Deutscher Kayser bedienet: Der Pabst aber hat **bleyerne Bullen**, wie von diesen Dingen vornehmlich des Thulemar sein Tractat de Bullis nachzusehen.

Das zwölffte Capitel.

Von dem Rechte Wapen zu ertheilen.

Es ist zwar an dem, daß verschiedene Publicisten

sten in denen Gedancken stehen, als ob in dem Deutschen Reiche, das Recht Wapen zu ertheilen, nur alleine einem Deutschen Kayser zustehe; alleine wie diese Leute weder die Verknüpffung des Deutschen Reiches verstanden, oder, was das Band zwischen Haupt- und Gliedern eigentlich sey, noch weniger haben sie begriffen, was Landesherrliche Hoheit eigentlich sey, haben darbey sich eingebildet, es sey das Deutsche Reich entweder eine Fortsetzung des Römischen, oder aber des Fränckischen, mithin habe ein Deutscher König und Kayser eben eine solche unumschränckte Gewalt, die denen Römischen, oder Fränckischen Kaysern zustunde. Doch wie einem Deutschen Kayser seine habende hohe Jura allerdings gelassen werden müssen; also rühren diese irrigen Lehren von nirgends anders her, als eines Theils aus obangeführten Ursachen, dann auch weil man nicht verstanden, daß in dem Deutschen Reiche ein Chur- und Fürst gleichsam eine doppelte Person vorstelle, einmahl als ein Landes-Herr, darinnen er alle und iede Rechte, die Landesherrliche Gewalt haben will, nach seinem Belieben ausübet, und dann als ein Reichs-Fürst, oder Reichs-Stand, nehmlich wie er mit dem Haupte, das ist, mit dem Kayser, und denen Gliedern, oder, dem übrigen Reiche in Verknüpffung stehe; Also ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß nach dem Stande Rechtens, ein ieder Chur- und Fürst in seinen Landen Wapen zu ertheilen vermöge, worvon vornehmlich Feschius de Jure insignium, Kühn de Jure Summorum

Imperantium circa insignia armorum, nachzusehen. Daß aber die Chur- und Fürsten sothanen hohen Rechtes sich nicht viel bedienen, geschicht gröſten Theils aus einer eingeführten, und beliebten Staats-Höflichkeit, wiewohl sich auch Exempel finden, daß sonderlich einer und der andere Churfürst, Wapen ertheilet gehabt. Also hat überhaupt seine Richtigkeit, daß Wapen zu vergeben unter die hohe Landes-Bothmäßigkeit gehöre, mithin dieses Recht keinem, der in seiner Landes-Regierung keinen höhern erkennet, abgesprochen werden kan. Daher irren auch diejenigen, die vorgeben, als ob solches dem Pabste nicht gebühre. Denn wie wegen eines Pabstes zu Rom die Frage nicht ist, ob er GOttes Stadthalter auf Erden sey? welches freylich nicht behauptet werden kan, sondern die Sache kommet darauf an, ob man ihn in seinem Gebiethe als einen weltlichen Herrn betrachten könne? Welches allerdings nicht zu leugnen, nachdem nehmlich das Deutsche Reich, oder wenigstens ein daſiger Kayser, ihn in dieser Eigenschafft beständig erkennet.

Wenn aber von einigen annoch vorgegeben wird, es habe unter denen Chur-Fürsten im Deutschen Reiche, dieses insonderheit der Churfürst von Pfaltz, und der Churfürst von Sachsen, so muß man diese Sache vornehmlich aus denen vormahligen Zeiten unsers Vaterlandes aufsuchen. Wie nun sattsam bekannt, daß Pfaltz und Sachsen die so genannte Reichs-Pfaltz-Grafen-Würde auf ihren Häusern vollkommen erblich gehabt; Sie anbey die

die höchsten Reichs-Beamte und Richter in allen und ieden vorfallenden Reichs- und andern Streitigkeiten gewesen; Also haben sie auch von daher das Recht, wegen Ertheilung der Wapen ausgeübet: iedoch wird dieses Recht sich vornehmlich gewiesen haben, als durch Zerreiß- und Zerfällung der Haupt-Provintzien, neue Reichs-Fürsten und Reichs-Stände herfür kamen, deren sonst geführte Wapen nunmehr als vom Reiche erlangete Wapen angesehen wurden, mag auch wohl seyn, daß einer und der andere annoch ein besonderes Wapen empfangen, worvon gedachte beyde Reichs-Hof-Pfaltz-Grafen vornehmlich haben wissen müssen. Indessen behält es doch auch seine vollkommene gute Richtigkeit, daß das Recht Wapen zu ertheilen, ein wichtiges Stück der Landesherrlichen Hoheit sey. Daß aber dermahlen ein ieder sich unterstehet, nach seinem Gefallen, ein Wapen anzunehmen und zu führen, gehöret unter die Gebrechen der ietzigen Zeiten, kan auch, wenn es recht betrachtet wird, nicht anders, als ein Eingriff in die Landesherrliche Hoheit angesehen werden.

Das dreyzehende Capitel.

Von dem Nutzen der Wapen-Kunst, den solche in Untersuchung grosser Herren ihrer Prætensionen, und auch sonsten beweiset.

Daß die Kenntniß der Wapen-Kunst eine sehr nöthige Sache sey, braucht keines grossen Be-

weises, alleine man muß desfalls ansehen, wem selbige nöthig? auch worinnen sie einen Nutzen zu schaffen vermöge? Denn daß einige sich einbilden, es könne keiner ein gründlicher Gelehrter genennet werden, der nicht alle und iede Stücke der menschlichen Gelehrsamkeit vollkommen besitze, ist in der That irrig, eines Theils, weil die Wissenschafften dermahlen also eingerichtet, daß gleichsam eine iede einen gantzen Menschen erfordert, andern Theils sind zu allen Zeiten grosse Gelehrte in der Welt gewesen, finden sich deren auch noch, die gleichwohl entweder eine sehr wenige, oder wohl gar keine Kenntniß von dem Wapen-Wesen gehabt, als welches ohne diß kaum vor 100. Jahren erst in formam artis gebracht worden, wer wolte aber diesen Männern die Gelehrsamkeit absprechen? Also werden dergleichen befremdliche Dinge nur von denen vorgegeben, die etwan mit ihrer schlechten Wissenschafft, die sie in der Heraldica gehabt, nicht weit auszulangen vermocht. Immittelst behält es doch seine vollkommene Richtigkeit, daß die Heraldica so wohl eine sehr nützliche, als auch höchstnöthige Sache sey, iedoch nach vorberührtem Unterscheide. Dann weil die Wapen, wie oben angezeiget worden, im Grunde vornehmlich zweyerley seyn, würcklich bedeutende, und Gedächtniß-Wapen, selbige auch nicht mehr die alte Eigenschafft haben, daß sie Kriegs-Zeichen, oder Beweise sonderbahrer Tapfferkeit wären, sondern sie zeigen entweder den würcklichen Besitz eines Landes an, oder sie bemercken ein Recht auf solches;

Also

Also ergiebet sich hieraus, daß derjenige, der einen grossen Herrn in seinen habenden Rechten, Streitigkeiten, mit andern habenden Irrungen, und dergleichen, mit gutem Nutzen dienen, und selbigem Vortheil schaffen wolle, vornehmlich in der Heraldica sich sehr wohl umgesehen haben, das ist, vor allen Dingen verstehen müsse, worauf seines Herrn Rechte, Forderungen, oder Irrungen sich gründen, ingleichen, woher der Gegentheil seine Ansprüche zu beweisen suche. Diese Umstände demnach weisen zur Gnüge, wer um die Kenntniß der Heraldica sich zu bekümmern nöthig habe; Sie zeigen zugleich, daß solche zu erlernen allerdings erfordert werde, und daß sie unter diejenigen Dinge gehöre, die auf Academien ins besondere tractiret und erlernet zu werden verdienen, daß zugleich derjenigen Klagen sehr wohl gegründet, daß man auf unsern Universitäten um selbige sich so wenig bekümmere, sondern allen Fleiß auf Collegia Juridica alleine erstrecke, die doch bey dieser Sache wenig zum Hauptwercke zu thun vermögen, ob man gleich wohl weiß, auch die fast tägliche Erfahrung alles dieses sattsam überzeuget, daß eben die Einmischung der Römischen Rechte, in die Staats-Streitigkeiten der grossen Herren, solche in nimmermehr sich endende Weitläufftigkeiten hinaus ziehe, welch Unheil auch so lange dauren wird, als gedachte Rechte, und deren Geld-süchtige Basiatores das Gute mit allem Fleisse aus m Wege räumen. Denn hier trifft vollkommen ein:

Meliora video, proboque,
Deteriora (ob aurum) sequor.

Oder, wie der kluge Phædrus saget:

Qui facere quæ non possunt, verbis elevant.

Das vierzehende Capitel.

Von denen verschiedenen Kunst-Wörtern, und einigen andern Dingen,

die in der Wapen-Kunst vorkommen, deren Ursprung und Bedeutung.

Nachdem, wie bisher gar umständlich gewiesen worden, man die Wapen- oder Herolds-Kunst, zu einer besondern Wissenschafft gemachet, so hat man auch dafür gehalten, daß nöthig sey, um solche sich desto besser bekannt zu machen, gewisse Terminos, oder so genannte Kunst-Worte auszusinnen, und zu erfinden. Nun ist es an dem, daß keine Wissenschafft wird bestehen, und begriffen werden können, bey der man nicht gewisse Worte solte haben müssen, um die bey solcher vorkommenden Dinge desto besser ausdrucken, und auch desto deutlicher geben zu können; iedoch hat auch dieses seine Richtigkeit, je weniger solcher Worte seyn, je besser lässet sich auch eine Sache fassen und vorstellen. Doch bey der Heraldica ist es desfalls gantz umgekehret. Denn nachdem die Frantzosen angefangen, das Wapen-Wesen einiger massen in eine Wissenschafft einzuklei-

kleiden, haben sie zugleich eine solche erstaunende Menge, und zwar offt sehr befremdlicher Worte ausgebrütet, daß gewiß ist, man werde in der gantzen Welt keine Kunst und Wissenschafft antreffen, die mit mehrern so genannten Kunst-Terminis solte gleichsam überlastet, und gewiß recht benebelt seyn, als eben die Heraldica, daher selbige um des willen nicht nur in eine grosse Schwierigkeit gerathen, sondern man kan auch gar wohl glauben, daß eben diese erstaunende Menge, offt gantz unnützer Terminorum, die Heraldica in Verachtung bringen helffen, weil nicht allen Menschen gelegen, den Kopff mit blossen, manchmahl gantz barbarischen Worten, anzufüllen, zugleich die edle und kostbahre Zeit, mit deren Erlernung zu verderben. Wie man aber nicht gesonnen, alle diese ungeheure Menge der vermeinten Kunst-Wörter allhier beyzubringen, indem bereits schon viele berühret und erläutert worden, solche auch in des Schumachers seiner Wapen-Kunst, einem nicht zu verachtenden Werckgen, Cap. 16. nach der Länge zu befinden; also will man sich auch darauf beruffen haben. Jedoch wird nicht undienlich seyn, so wohl noch eine kleine Erläuterung der in denen Wapen vorkommenden verschiedenen Bilder, von denen manchen befremden möchte, wie sie in die Heraldica hinein gerathen, mit beyzufügen, vornehmlich da von selbigen entweder falsche Erklärungen gemachet, oder wohl gar übergangen werden, dabey denn zugleich auch noch welche Termini Heraldici mit erläutert werden,

um

um also die edle Wapen-Kunst in allen, wo möglich, desto deutlicher zu machen. Also muß denen Heraldicis Gold entweder Glückseligkeit, oder eine Christliche Tugend anzeigen, Silber gehöre vor die Soldaten, weil es weit glänße, iedoch bemercke es ebenfalls entweder eine Christl. Tugend, oder sonst ein ehrliches Gemüthe. (*) Weiß führe man deßwegen, weil die andern Farben sich am besten darauf versetzen liessen, zu dem sey es die edelste, und reinste Farbe. (**) Himmelblau, mit dem der Sapphir überein kommet, zeige Keuschheit an, daher stehe sie auch vornehmlich denen Geistlichen wohl an, (***) wovon im Upton noch mehr dergleichen wunderliche Erklärungen zu befinden, die man aber vorbey gehet. Roth bemercke die Liebe zur Gerechtigkeit, ingleichen auch eine Großmuth, und gehöre die Purpur-Farbe, zu deren man den Amethyst mit zehle, ebenfalls hieher. Dieser Stein vertreibe die Trunckenheit, ingleichen die bösen Gedancken, mache die Menschen munter, und falle sonderlich denen Jägern gar dienlich, (†) wie denn bey gedachtem Upton man eine Menge Mährgen wegen des Ursprunges dieser Farbe antreffen wird. Grün, mit der der Smaragd übereinkomme, sey denen Augen angenehm, der Stein aber mache reich, vertreibe Kranckheiten, stärcke das Gesichte, verhindere die Liebe, und was dieser Possen mehr seyn.

Schwarz

(*) v. Vulson. c. 4 Speelman. in Aspilog. p. 70.
(**) Upton. de Re milit. l. 3. p. 103.
(***) Id. p. 108. (†) Id. p. 112.

Schwarz und der Agath verjage Schlangen und den Teufel, bemercke jungfräuliche Keuschheit widerstehe denen Nacht-Gespenstern. (*) Sie soll auch Einfalt, Schmertzen, und dann und wann Klugheit anzeigen, (**) und was dieser Dinge mehr zu seyn pflegen, die doch alle meistens auf lauter lächerliche Einfälle ankommen, indem die alten Deutschen an alle solche Sachen gar nicht gedacht, wie davon bereits vorher mehrers gehandelt, auch gewiesen worden, was iede gedachter Farben etwan bemercke, da sonderlich wegen der Steine es gar befremdlich heraus kommet, wenn man selbigen gewisse Tugenden, Kräffte und Wirckungen zuschreiben will. Wegen der Metallen aber ist bekannt, daß das Gold vor dem nur diejenigen geführet, die keinen höhern über sich gehabt, weil es das alleredelste Ertzt ist, daher man es nie, als nur bey solchen findet. Wenn auch Tacitus, wenn er von denen Lectissimis coloribus der Deutschen redet, nichts vom Golde hat, so geschicht solches deswegen, weil er nur weisen wollen, wie die vier grossen Haupt-Völcker der Deutschen, wegen der Schilde sich von einander unterschieden. Denn Gold führete nur der König derselben, daher ist auch die Deutsche Haupt-Fahne gülden, wie davon unten mehrers vorkommen wird. Gelb ist mit dem Golde zwar fast einerley, iedoch mag desfalls einiger Unterscheid seyn gehalten worden, mithin hat sich dessen nur derjenige bedienet, der

zwar

(*) Id. p. 116. (**) Vulsonio p. 35.

zwar auch ein Landes-Herr gewesen, iedoch einen höhern über sich gehabt. (*) Silber soll zwar auch eine Gewalt anzeigen, die aber unter einem höhern sich befinde, und ist dieses also zu nehmen, daß, wie offte gewiesen worden, in Deutschland beständig und in allen Haupt-Landen solche Herren gewesen, die zwar ihre Landschafften vor sich beherrschet, aber sie haben dem Landes-Herrn nicht nur den Ober-Rang zugestanden, und also selbigen vor den Ober-Landes-Herrn erkennet, sondern sie sind ihm auch mit gewissen Kriegs-Diensten verpflichtet gewesen, wie alles dieses bereits mehrers gewiesen, auch zugleich gezeiget worden, daß von daher der eigentliche Nexus des Deutschen Reiches zwischen seinem Haupte und Gliedern rühre. Dieses ist also auch die Haupt-Ursache, daß der Schild, in welchem die Sächsischen Chur-Schwerdter zu sehen, halb schwartz, und halb Silber seyn, weil er, gleichwie alle und iede Chur- und Deutsche Reichs-Fürsten zwar ein eigener Herr wegen der Landes-Regierung, iedoch dem Ober-Haupte, und gantzem Staats-Leibe auf besondere Art verpflichtet, auch vornehmlich eine obere Gewalt über sich erkenne. Ob indessen weiß und gelbe in denen gar alten Zeiten bey denen Schilden im Brauch gewesen, getrauet man sich eben nicht zu behaupten, solte man aber sich deren bedienet haben, so würde es eben in einem solchen Verstande zu nehmen seyn, als wie vorher wegen des Silbers erinnert worden. Blau, und zwar das allerhöchste (denn wegen der vier

(*) v. Biffac. ad Upton, p. 41.

vier Haupt-Wapen-Farben ist solches allemahl von denen vollkommensten zu nehmen) hat einige Verwandschafft mit derjenigen blauen Farbe, die man sich an dem Himmel zu seyn einbildet, daher mag sie in denen gar alten Zeiten der Druyden, und aller Priester der Deutschen ihre Haupt-Farbe gewesen seyn, und will eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen, daß vornehmlich der Schwaben, oder Suever ihre Druyden sich deren bedienet, weil allda die Ciza verehret worden, die aber nicht die Egyptische Isis gewesen, ob sie gleich, wegen der Bedeut- und Würckung einerley Gottheit anzeigen sollen, wiewohl der *Herda* Priester solche ebenfalls gebrauchet haben mögen. Wegen der gelben Farbe aber will man noch erinnern, daß selbige, wie Silber eine Landesherrliche Gewalt, oder andere Befehlshaberey zwar angedeutet, iedoch auf die Art, wie vorher gewiesen worden, welcher Satz sich vornehmlich aus der Würrenbergischen Sturm-Fahne bestärcket, als welche, bekannter massen, gelb ist. Roth zeiget zwar eine Tapfferkeit an, aber redet zugleich auch von einer unumschränckten Kriegs-Gewalt, daher sind der Chur- und Fürsten ihre Schilde roth, indem beyde über ihr Soldaten-Wesen alleine die Ober-Gewalt führen, und bey einem Reichs-Kriege, dero zu stellende Soldaten-Anzahl, nur dem Reichs-Feld-Marschall, in so weit unterworffen; Sie weiset aber auch, daß derjenige, dessen sein Schild solche hat, in seinen Landen die höchste Bothmäßigkeit über Tod und Leben zu gebrauchen befugt.

Pur-

Purpur ist mit roth einerley, (verstehet sich mit dem hohen Roth,) daher wird solche gantz irrig von einigen vor eine besondere Farbe angegeben. Grün will vornehmlich die gute Eigenschafft eines Landes bemercken, welches vor andern mit guter Weyde und Vieh-Zucht versehen, möchte also wohl seyn, daß die Vandalen selbige vor dem in dero Haupt-Landes-Fahne geführet, indem die sämtliche Länder, die die Vandalen sonst inne gehabt, sothane herrliche Gaben besitzen. Schwartz hat bey allen Völckern in hohem Werth gestanden, daher man sie dem Apollini geheiliget, und die Brahmanen giengen beständig also gekleidet. Bey denen Japanern und Spaniern stehet sie noch in sothaner Hochachtung, könte also wohl seyn, daß der Hermundurer ihre Haupt-Fahne schwartz gewesen, welche Meinung von daher einen guten Grund gewinnet, weil der Hermundurer, oder der Thüringer ihre Gottheit, der Thor, aus Norden solle gekommen seyn, welches zwar irrig, dann der Nahme Thor ist Deutscher Ankunfft, alleine der Gottheit zu Ehren, mögen sie wohl die schwartze Farbe geachtet haben. Es wird auch hierwider nichts thun, daß, vor erinnerter massen, einige Deutsche Völcker, die blaue Farbe der Gottheit gewiedmet gehabt, weil diese Dinge auf die freye Willkühr eines Volckes ankommen, man zugleich bey solchen Dingen auf keinem Eigensinn bestehen muß. Daß aber der Thüringer Haupt-Fahne schwartz gewesen, beweiset sich auch mit daher, daß des Churfürsten von Sachsen Chur-

Chur-Schwerdter-Schild in der andern Helffte die schwartze Farbe aufweiset. Nebst dem reden die Heraldici auch von Hermelinen und Vehwamgen, die man in einigen Wapen fände. Nun ist zwar bekannt, was Hermelinen seyn, und die Vehwamgen sind, der Grösse nach, fast eine Art von selbigen, und werden sie aus der Tartarey gebracht, es will sich aber doch nicht finden, wie sie in die Schilder solten gekommen seyn, ob man wohl weiß, daß die Chur- und Fürsten-Hüthe, gleichwie jener ihre Chur-Röcke damit versehen, alleine von denen ist in so weit in der Wapen-Kunst nicht die Rede. Sie können also nichts anders seyn, als gewisse Kriegs-Werckzeuge, oder eine besondere Art Waffen. Dann hat man deren welche gehabt, die Esel, Drachen, Katzen, Schweins-Federn und dergleichen geheissen, warum solte es deren nicht auch gegeben haben, die man Hermelin und Vehwammen genennet? Vermuthlich aber haben sich deren nur Vornehme bedienet, daher sie auch um deswillen nur besagte Nahmen bekommen. Daß sonsten beyde diese Thiergen denen Römern solten bekannt gewesen seyn, ist nicht wahrscheinlich, daher mag ihr Mus Ponticus ein gar andres Thier gewesen seyn, denn was solte man in denen warmen Ländern mit Peltz- und Rauchwerck gemachet haben? Wann indessen vorher erwehnet worden, daß sothanen Rauch-Wercks, wenn es ja in denen Wapen einige statt finden solte, sich nur Vornehme bedienet, so haben diese Gedancken

andere (*) vorher auch gehabt, iedoch ist irrig, wenn einige dafür halten wollen, ob hätten die Chur-Fürsten den Gebrauch des, an dero Chur-Röcken befindlichen Hermelins, erst von denen Märischen Königen empfangen, indem bereits anderwärts erwiesen worden, daß die vornehmen Deutschen Fürsten sothane Tracht zu allen Zeiten gehabt, und daß selbige vielmehr eine, denen Scythischen grossen Fürsten gewöhnliche Kleidungs-Art gewesen.

Wegen des **Wehr-Gehenckes** aber stehet Speelmann (**) selber zu, daß solches vor dem das wichtigste Signum triumphale geheissen, oder, dessen sich ein Sieger, bey seinem **Sieges-Einzuge** vor andern bedienet, woraus dann folget, daß nothwendig sehr gefehlet werde, wenn man selbiges in denen Wapen vor blosse Züge, oder Striche ausgeben will, welches eben so viel heisset, als ob unsere tapffere Vorfahren, desfalls wie die Kinder gespielet, und auf dero Schilde einige Farben-Züge hingemahlet hätten, ohne zu wissen, was solche bedeuten solten, welche kindische Possen man einem so kriegerischen Volcke, wie die Deutschen beständig gewesen, nicht andichten muß: es rühren aber dergleichen Einfälle von nichts, als von der Unwissenheit der Kriegs-Alterthümer her. Indessen nennet man dergleichen Wapen, auch arma Bandata, (***) und sollen sie sonderlich diejenigen ge-

(*) v. Speelmann. in Aſpilog. p. 76. (**) l. cit. p. 89.
(***) v. Upton. de re Milit. p. 234.

geführet haben, die, ausser denen väterlichen Gütern, annoch andere von mütterlicher Seiten überkommen, wäre auch, so dann das Wapen auf diese Art eingerichtet worden. Siehe *Figuram XVI.*

Nebst dem giebet es auch Banda fusilata, die aus lauter fusilis, oder Spindeln, wie es die Heraldici zu nennen pflegen, bestehen, wie diese Figur weiset. Siehe *Figuram XVII.*

Vulsonio (*) will haben, es wären sothane Banda nichts anders als diejenige Binde, welche die Ritter de la Bande, oder die Ritter von der Binde getragen, die König Alfonsus XI. in Castilien, an. 1368. oder wie andere haben wollen, (**) an. 1332. wider die Mohren errichtet gehabt, darbey denn iede Nation sich ihrer eigenen Farbe bedienet. Dieses Vorgeben will eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen, darbey meinet Vulsonio, (***) es wäre Barre und Bande gar sehr von einander unterschieden, indem fascia diejenige Binde bemercke, die Souveraine Herren vor dem, und bevor die Cronen bekannt worden, getragen, da hingegen der Barre sich nur andere bedienet. Ob nun wohl bey diesem Vorgeben verschiedenes zu erinnern, so will solches doch eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen: alleine die Meinung, die dieser Autor (†) wegen des Creutzes, und dessen Bedeutung vor-

(*) Dans science heroique c. 13.
(**) v. Mariana l. 16. c. 2.
(***) p. 124. (†) p. 138.

bringet, ist sehr befremdlich, man hat auch von dieser Sache bereits mehrers (*) gehandelt, iedoch stehet eben nicht zu verachten, wenn er saget, der Menschen, und aller Thiere ihre Haupt- und Grund-Figur sey ein Creutz, welches man aber denen Herren Anatomicis weiter zu untersuchen überläst, indem es mit der Heraldica nichts zu thun hat, allwo das Creutz, und dessen vielerley Arten, nichts anders, als verschiedene Gewehre gewesen, wie alles dieses, vor erinnerter massen, bereits mehrers erwiesen worden.

Die so genannte *Bordure* ist bey denen meisten Heraldicis auch ein elendes Marter-Holz, indem sie bald dieses, bald wieder etwas anders, aus solcher machen; alleine eben da sie selbige eine äusserliche Einfassung nennen, so solten ja diese Worte selber ihnen weisen, daß auch etwas innerliches vorhanden seyn müsse, weil die gesunde Vernunfft selber lehret, daß ein äusserliches ohne einem innerlichen nicht zu bestehen vermöge. Es ist also selbige im Grunde nichts anders, als ein Schild, und zwar eines erlegten Feindes, den der Sieger, zum Beweis, daß er seinen Feind überwunden, seinem Schilde einverleibet. Doch was sollen die so genannten schmahlen Ehren-Streiffen, oder Bilder seyn? Gewiß im Grunde keine andern, als die man in Heraldicis sonst figuras honorabiles primi ordinis zu nennen pfleget, der gantze Unterscheid aber ist kein anderer, als daß dieser sein Wehr-Gehencke breit, ein anderer hingegen schmahl ge-

(*) v. Cap. 4.

getragen, oder daß etwan schmahle Wehr-Gehencke zu gewissen Zeiten also Mode gewesen. Die so gescholtenen Striegen, Etaje, Creutz-Faden, filets en Croix, Schreg-Creutz-Faden, filets flanquis, Schnüre, filieres, Rund-Spitzlein, engrelures, und wie die wercklichen Nahmen alle heissen, sind in der That nichts anders, als ein Commando-Stab, wie man es ietzo nennet, gewesen, der iezt so, dann wieder anders gebildet worden, indem ja nicht abzusehen, was Schnüre, Fäden, und dergleichen einfältige Spielereyen, bey einer so ernsthafften Sache, als wie das Wapen-Wesen ist, habe thun sollen? Eben so verhält es sich mit dem vermeinten Schachtzogel, viereckigten Span geschachtet, indem selbige entweder einen klugen Schachtspieler haben bemercken wollen, der in diesem edlen, und voller Nachsinnen seyenden Spiele vor andern einen Meister abgegeben, und dahin mag etwan Vulsonio (*) mit gesehen haben, wiewohl er hier allerley andere abgeschmackte Dinge mit einfliessen lassen, oder es ist eine gewisse Art Gewehr gewesen, wie von alle dem bereits mehrere Erwehnung geschehen. Die vermeinten Ringe hält nur berührter Autor (**) vor eine gewisse Art Münze, deren sich diejenigen bedienet, die denen Creutz-Zügen beygewohnet, weswegen er auch (***) deren verschiedene Arten beybringet. Alleine ob gleich dieses einiger massen zugestanden werden könte, so ist doch gar glaub-

(* l. cit. c. 14. (**) Cap. 15. (***) p. 163. seqq

lich, daß es vielmehr solche Ringe seyn sollen, aus denen vormahls die Pantzer zusammen gesetzet gewesen. Eben dieses ist ohne Zweiffel auch von denen also gescholtenen **Müntz-Wapen-Pfennigen**, Tourteaux, tourteaux besants, oder **Kugeln**, wie sie andere nennen, oder gar **Pillen** und **Bälle**, dafür sie noch welche ansehen, zu sagen. Zwar stehen etliche (*) in denen Gedancken, ob zeigeten dergleichen Wapen-Bilder denjenigen an, dessen sein Vater ein Arbeits-Mann gewesen, aber durch seinen Fleiß ein gut Vermögen erworben, daher musten die **Bällgen** allezeit schwartz seyn, da hingegen **Ringe** einen Menschen anzeigeten, der vor eine empfangene Wohlthat sich sonderbahr treu erwiesen.

Wenn aber in einem Wapen diese Bilder vorhanden, Siehe *Figuram XVIII.*

die beständig silbern im rothen Feld gebildet seyn müssen, wolte dieses so viel sagen, daß der Vater dessen, der solche führe, ein Fischer gewesen, iedoch könten sie auch also vorgestellet werden: Siehe *Figuram XIX.*

und wären die **Bällgen** so dann roth, die **Becken** aber blau im güldenen Felde, dergleichen Wapen es sehr viel in Engeland gebe, (**) da man hingegen deren keine in Deutschland finden wird. Alleine wie sollen Ackerleute, Handwercker, Fischer, und dergleichen

(*) Joh. de Bado aureo II. Franciscus de Foveis p. 30.
(**) v. Joh. de Bado aureo p. 34.

chen zu Wapen gekommen seyn? Daher man ja besser thut, wenn man alle diese Wapen-Bilder ebenfalls vor besondere Arten der Waffen ansiehet. Zwar könte man hierbey sagen, weil die milites ihre *Servientes* gehabt, so könte endlich wohl seyn, daß ein solcher Serviens, dessen sein Vater ein leibeigener Handwercks-Mann und dergleichen gewesen, sich im Kriege besonders wohl gehalten, dahero er nicht nur manumittiret, sondern auch mit einem Schilde, und einigen Bildern in selbigem versehen worden: Alleine ob gleich sothane manumissiones militares ihre statt finden, so ist doch gar nicht glaublich, daß dergleichen Manumissus mit einem Schilde solte seyn versehen worden, indem dergleichen zu führen, nur alleine militibus nobilibus zukame. Also wird man am besten thun, wenn man dergleichen Bilder vor besondere Arten Gewehr ansiehet, man wolte denn dergleichen Wapen in die gantz neuern Zeiten setzen, nachdem nehmlich die Leibeigenschafft bereits lange vorher aufgehoben worden.

Weil anbey oben (*) bey der **Eintheilung**, die man insgemein von denen Wapen-Bildern zu machen pfleget, gedacht worden, daß man unter andern auch die so genannten **natürl. Bilder** mit in die Wapen hinein genommen, und denn deren Erklärung bey denen Deutschen Heraldicis wenig, oder fast gar nicht vorzukommen pfleget, als muß man seine Zuflucht zu denen Ausländern, nehmlich dem Vulsonio, Petra Sancta, Uptonio, Speelmann und

(*) Cap. 4.

andern nehmen iedoch darbey auch sehen, wie weit es selbige getroffen. Uberhaupt aber ist zu wissen, daß dergleichen Wapen-Bilder in keinem alten Geschlechts- oder Länder-Wapen vorkommen, sondern es sind selbige erst zu führen angefangen worden, als so wohl die Züge nach Spanien wider die allda befindlichen Saracenen, als auch die so genannten Creutz-Züge wider die Asiatischen Saracenen Mode worden. Nicht weniger muß man bey dieser Sache die Wapen eines Landes, von denen Wapen eines einzigen Stückes von selbigem wohl unterscheiden. Weil nun aber der Mensch das vollkommenste und edelste Geschöpfe ist, so stehet selbiger bey dieser Erklärung in so weit oben an. Wenn er daher in einem Wapen erscheinet, so soll solches einen, mit lauter guten Eigenschafften versehenen Menschen andeuten (*) Ein Menschen-Haupt zeige vornehme und hohe Bedienungen an, ein mit vielen Augen versehenes Menschen-Haupt aber bedeute einen wachsamen Menschen. Die Hand ziele auf menschliche Verrichtungen. Ein Menschen-Kopff mit Bären-Ohren soll einen Richter vorstellen, der keine Geschencke nehme. (**) Ein Türcken- oder Mohren-Kopff wolle so viel sagen, daß der, so selbigen führe, dergleichen Gefangenen im Kriege bekommen. Der Fuß soll einen schnellen Läuffer anzeigen, oder sonst einen, der in seinen Verrichtungen geschwind und hurtig gewesen. Und so viel was den Menschen anbetrifft.

Unter

(*) Vulson. c. 34. (**) Id. l. cit.

Unter denen Thieren hat der Löwe auch seinen ersten Platz, und den, wie einige haben wollen, (*) die Niederländischen Grafen und Herren anno 1117. am ersten zu führen angefangen, weil nun dieses Thier sehr tapffer und streitbar, aber auch sehr Raub-begierig, so sey solches das Kennzeichen eines tapffern Mannes, (**) iedoch bemercket selbiges auch einen souverainen Herrn, der wenigstens in seiner Landes-Regierung alleine zu sagen hat. Dessen Vordertheil soll Schwäche, da hingegen das Hintertheil die Stärcke anzeigen, wormit doch andere nicht übereinstimmen, (***) und zwar billig, weil der Löwe ein starckes Thier an seinem gantzen Leibe ist. Der Leopard muß mit dem gantzen Gesichte vorgestellet werden, indem eben darinnen der Unterschied zwischen seiner, und des Löwens Vorbildung bestehet, als welcher nur mit dem halben Gesichte in einem Wapen erscheinen kan. Einige (†) glauben, ob dürfften nur Aebte und Aebtißinnen dieses Thier führen, indem sie zwar potentiam generandi hätten, dürfften sich aber deren nicht bedienen, weswegen auch bey ihnen der Vers eintreffe: Muli & Abbates sunt in honore pares, alleine man muß dieses vielmehr vor einen Lusum ingenii ansehen, indem ja Wapen grosser Herren vorhanden, die

(*) v. Speelman. in Aspil. p. 118.
(**) Vulson. c. 26.
(***) v. Speelman. p. 119. und Pierium in figur hieroglyphicis.
(†) Upton. p. 148.

den Leopard aufweisen. Der **Widder**, weil er der Führer seiner Schaafe, soll einen solchen reichen Mann anzeigen, der sein Vermögen durch die Schaafe erworben, (*) welches man in so weit zustehen kan, weil doch gewiß ist, daß der wenigsten Wapen, sonderlich der neuern, ihr eigentlicher Ursprung sattsam bekannt. Das **Schaaf**, welches ein friedfertiges Thier, wolle auch einen solchen Menschen bedeuten, (**) doch es hat vielmehr mit vorigem gleiche Bewandniß. Der **Eber**, und **wildes Schwein**, weil beyde wild und grausam, sollen bald einen solchen Menschen, bald einen gar tapffern anzeigen, der im Treffen lieber sterben, als fliehen wolle. (***) Doch dieses ist zwar wohl sinnreich, aber nicht der Wahrheit gemäß, indem gedachtes Bild vielmehr einen Menschen anzeiget, der dieser Thiere auf der Jagd viel erleget gehabt. Der **Esel**, weil er schwere Arbeit zu verrichten geschickt, soll einen Menschen anzeigen, der dergleichen auch verrichten könne, (†) alleine es gehöret dieses Bild vielmehr unter die insignia ignominiosa. Die **Spinne**, als ein künstlich und sinnreich Thier, will einen eben solchen Menschen anzeigen, welches von der **Biene** auch zu sagen, (††) die ebenfalls einen fleißigen und geschickten Menschen vorstelle, wiewohl man auch sagen könne, es zeige dieses Thier vielmehr einen Mann an, der von selbigem Reichthum erlanget. Der **Ochse** ist ar-

(*) Id. p 129. (**) Id. p. 156.
(***) Id. l. c. und Joh. de Bado aureo de armis p. 15.
(†) v. Upton. p. 151. (††) Id. l. cit.

arbeitsam, wiewohl des Uptonii (*) Meinung nicht statt findet, indem er dafür hält, weil dieses Thier verschnitten werden könne, so wolle es einen solchen bemercken, der sich im Kriege nicht wohl verhalten, dann dieses heisset sehr weit hergehohlet, daher muß man es ebenfalls von solchen nehmen, die durch dieses Thier zu Reichthum gelanget, gleichwie ebenfalls keinen Grund hat, wenn andere vorgeben, (**) es habe derjenige, der ein solches Thier führe, andere unterdrucket, welches auch aus der Egyptier ihren Hieroglyphicis gar nicht zu erweisen stehet. Die **Kröte**, als ein böses, gifftiges Thier, soll auch einen dergleichen Menschen bedeuten, (***) wiewohl man selbige in Heraldicis wenig findet, iedoch war sie der Francken ihr allerälteste signum militare, wie davon weiter unten noch etwas mehrers vorkommen wird. Das **Cameel** findet sich auch in sehr wenig Wapen, und können die Heraldici (†) nicht sagen, wie nach es in selbige gerathen, vermuthlich aber, daß derjenige, der sich dessen bedienet, selbiges aus Asien mit nach seinem Vaterlande überbracht. Der **Hund** ist ein treues Thier, daher zeiget er eben dergleichen Menschen an, (††) wiewohl andere dafür halten, (†††) es bedeute auch einen unruhigen Kopff. Der **Biber** ist in der That ein sehr sinnreiches Thier, wiewohl kein Heraldicus die Ursachen beybringet, wie nach selbiges mit unter die Wapen gerathen,

(*) p. 154. (**) Vulsonio p. 297.
(***) Upton. l. cit. (†) Id. l. cit.
(††) Id. p. 158. (†††) Speelmann p. 125.

rathen, vermuthlich aber daß es derjenige etwan erhalten, der im Kriege eine sonderbahre List ausgesonnen und gebrauchet. Der **Hirsch** soll das Ebenbild eines vorsichtigen, und sich in die Zeit schickenden Mannes seyn, (†) wiewohl einige haben wollen, (††) es stelle einen solchen vor, der in seiner Jugend arm gewesen, nachmahls aber reich geworden sey, welches wiederum andere (†††) umkehren, und dieses Thier von einem schnellen, zugleich auch von einem furchtsamen Menschen erklären: wiewohl der Sachen am allernächsten getreten wird, wenn man saget, der einen Hirsch zu führen angefangen, sey ein grosser Liebhaber von selbigen gewesen, und habe auch das Land, darinnen er sich befunden, dieses Wildpret reichlich gelieffert, wie dieses unter andern das Gräfl. Stollbergische Wapen mit bestärcken kan. Das **Pferd** soll einen guten Soldaten andeuten, (*) was aber Vulsonio (**) desfalls aus denen Egyptischen Hieroglyphicis vorbringet, laufft auf eine kleine Grillenfängerey hinaus. Der **Elephant** wird vor das Sinn-Bild eines klugen Menschen gehalten, (***) alleine es wird der Wahrheit vielmehr gemässer seyn, wenn man saget, es habe derjenige, der dieses Thier am ersten mit aus Indien gebracht, solches in seinen Schild hinein setzen lassen. Die Ameise

(†) Upton. p. 159.
(††) Johan. de Bado aureo p. 14.
(†††) Vulson. p. 271.
(*) v. Speelmann. p. 121. (**) l. cit.
(***) Speelmann. l. cit.

se kommet zwar wenig für, soll aber einen arbeitsamen Menschen andeuten, dergleichen Bedeutung, nach einiger ihren Gedancken, (*) der **Igel** auch haben soll, wiewohl in der That sehr unbegreifflich fällt, warum man dieses Thier mit unter die Wapen-Bilder angenommen, welches von dem **Hasen**, als einem bekannten furchtsamen Thiere, (**) ebenfalls zu sagen, der zwar selten vorkommet, vermuthlich aber unter die Insignia ignominiosa gehöret. Der **Luchs** zeiget einen verschmitzten Menschen an: Vom **Wolffe** aber gedencket Uptonius, (***) er könne nicht begreiffen, wie selbiger in die Heraldica gerathen, Speelmann (†) aber will haben, es bedeute selbiger einen guten Soldaten. Weil der **Tiger** ein sehr Raubbegieriges Thier, so soll er auch einen solchen Menschen anzeigen. Der **Luchs** ist listig, also ist er auch das Sinn-Bild eines solchen Menschen.

Der **Adler** ist, bekannter und offt erinnerter massen, ein Kriegs-Zeichen verschiedener Völcker gewesen haben selbigen auch, allem Ansehen nach, die Römer von denen Deutschen erlanget, welches zwar denen nicht wird zu Sinne wollen, die die Deutschen, als wilde Bestien vorstellen, alleine man will mit Wiederlegung dieser wunderlichen Meinung, sich dermahlen nicht aufhalten, weil selbige bereits gar offte ihre verdiente Abfertigung bekommen. Sonst ist der Adler ein geschwinder und tapfferer Vogel, daher deutet er auch ein dergleichen

(*) Upton. l. cit. (**) Id. p. 164. (***) p. 165.
(†) p. 122.

gleichen Volck an, wenn er aber mit einem Frauenzimmer-Gesichte vorgestellet wird, so soll solches so viel heissen, daß ein Frauenzimmer die Nachfolge in der Regierung gehabt. Die übrigen Vögel, die entweder zahm, oder wilde seyn, und die dann und wann in denen Wapen erscheinen, werden zwar von dem Uptonio, Vulsonio, Speelmann, Johanne de Bado aureo, Pietra Sancta, und etlichen andern erwehnet, sie zeigen aber keine Ursachen an, warum man selbige zu Wapen-Bildern angenommen. Eben so ist es auch mit denen Fischen und Blumen bewandt, von welchen letztern zwar überhaupt pfleget gesaget zu werden, (*) daß sie Hoffnung bedeuteten, iedoch soll sonderlich die Rose und Lilie Landes-Hoheit bemercken: Wegen der Thiere aber ist zu mercken, daß ausser dem Löwen, Leopard, Bär, Wolff, Fuchs, Hirsch, Hund, und Adler, von denen Deutschen sonst keine, oder gewiß sehr selten, zu Wapen-Bildern angenommen worden, kommen auch der Wolff, Fuchs, und Hund sehr wenig vor. Eben so ist es auch mit denen Fischen beschaffen, die ebenfalls in sehr wenig Wapen erscheinen. Von Monstris finden sich zwar Greiffe, Drachen, und Lindwürmer, alleine der letztere ist eine Schlange, und die beyden erstern findet man in gar wenig Wapen, man kan auch nicht sagen, warum dergleichen Unthiere, die noch darzu nicht in der Welt vorhanden, in die Wapen, und Schilde hinein gekommen: überhaupt aber ist dieses richtig, daß die aller-

(*) v. Speelmann p. 138.

meisten der bisher angeführten Wapen-Bilder, die Thiere vorstellen, nicht in die alten, sondern vielmehr in die neuern Zeiten gehören, daß auch der erstere, der ein solch Wapen geführet, von Geburth kein nobilis ingenuus, sondern vielmehr ein Serviens gewesen, oder doch sonst ex Servitute seinen Ursprung her gehabt, ob es gleich beständig darbey verbleibet, daß von denen allermeisten Wapen, die mit Bildern der Menschen und Thiere, Bäumen, Früchten, Blumen und dergleichen versehen, man gantz nicht sagen könne, warum dergleichen zu Wapen-Bildern angenommen worden, weil dieses Stück der Deutschen Alterthümer das allerdunckelste ist, so am wenigsten erläutert worden.

Von dem Löwen, wenn selbiger unbewaffnet erscheinet, das ist, wenn er keine Zunge hat, suchet Vulsonio (*) zu behaupten, es sey solches ein insigne ignominiosum, welches endlich so gar unglaublich nicht, und müste man sagen, es habe etwan ein Vornehmer sich im Kriege nicht wohl verhalten, daher seinem Löwen, wenn er dergleichen geführet, man entweder die Zunge genommen, oder es ist ihm ein unbezungter Löwe gegeben worden. Dann dieses ist allerdings an dem, daß alle und iede solche insignia ignominiosa durch die Länge der Zeit, und wenn die andern in einem sothanen Hause sich wohl verhalten, die allererste Bedeutung verlohren, mithin sind sie ebenfalls Ehren-Bilder geworden. Jedoch von einigen Thieren, und andern

(*) p. 74.

dern annoch etwas zu gedencken, so soll der Crocodil, wie Vulsonio haben will, (*) die Sonne vorstellen, weil dieses Thier Tag und Nacht herum wandere, gleichwie die Sonne ebenfalls keine Ruhe habe, indem sie alle und iede Theile der Welt, nach der gesetzten Abwechselung beständig durchgehe: Alleine dieses Vorgeben ist irrig, daher mag der Crocodil vielmehr einen heimtückischen und betrüglichen Menschen abbilden. Die Schlange, weil sie ein listiges Thier, stellet einen verschmitzten Menschen vor, daher haben die Wenden solche zu ihren Kriegs-Zeichen angenommen, (denn, wie vorher erinnert worden, die Schlange und Lindwurm ist einerley) sintemahl sie ein klug, und verschmitztes Volck waren. (**) Der Drache zeiget Wachsamkeit an, gleichwie der Basiliske einen Verleumder abbildet, (***) was man aber aus dem Drachen-Teuffel machen solle, weiß niemand von denen Heraldicis zu sagen, vermuthlich ist solcher auch ein insigne ignominiosum gewesen.

Die Bäume haben mit dem Menschen fast einerley Bedeutung, (†) wenigstens wollen es die meisten Heraldici also haben. Denn weil die Tanne sehr hoch wächset, so soll sie auch einen mächtigen Herrn anzeigen. Palmen und Lorbeeren werden beständig als Sieges-Zeichen gebrauchet, gleichwie die Oliven den Frieden, Cypressen aber und Fichten Traurigkeit bedeuten. Der Weinstock wird vor ein Zeichen der Freude gehal-

(*) p. 28. (**) v. & Vulsonium p. 316—319.
(***) Id. p. 322. (†) Id. c. 24.

gehalten, und der Nußbaum soll das Kennzeichen einer unschuldig gelittenen Verfolgung vorstellen. Die Blumen, sonderlich aber die ausländischen, wollen denjenigen anzeigen, der selbige etwan am ersten in seinem Vaterlande bekannt gemachet, auch vermuthlich damit einen Handel getrieben. Von der Lilie hat Vulsonio (*) allerley Einfälle, alleine es ist erstlich ungewiß, ob auch iemahls in ältern Wapen eine Lilie zu befinden, denn die vermeinten Lilien-Stäbe sind Bothmäßigkeits-Zeichen, die zur Zierrath oben einen Knopff, der nach einer Lilie gebildet, gehabt haben können, wenn aber in neuern Wapen dergleichen erscheinen, so ist von selbigen eben das zu sagen was vorher wegen dergleichen Wapen-Bilder erinnert worden. Die Sonne ist das Zeichen einer höchsten Gewalt, nicht aber, wie Vulsonio (**) haben will, ist sie das Kennzeichen eines mit Reichthum versehenen Mannes. Der Mond erscheinet selten in denen Wapen, man findet auch nur allezeit den zunehmenden Monden, und soll solcher eine zunehmende Gewalt anzeigen. (†) Der Blitz mag das Kennzeichen eines solchen Kriegs-Bedienten gewesen seyn, der dem Feinde gleichsam als ein Blitz über den Hals gekommen. Die Sternen, samt dem Regen-Bogen will man ebenfalls vor eine Landesherrliche Gewalt auslegen. (††)

Die *Utensilia*, als allerley Werckzeuge, Tisch-

(*) Cap. 25. (**) Cap. 33. (†) Id. p. 385. seqq.
(††) Id. p. 392.

gerähte, haußwirthschafftliche Sachen, Handwercks-Zeuge, die ebenfalls dann und wann in einigen Wapen erscheinen, sind einem solchen gegeben worden, der in dergleichen Dingen etwas neuers, u. besseres, auch brauchbarers, erdacht, alleine dieses gehöret in die Zeiten, nachdem keine Leibeigenschafft mehr war: iedoch könte man von sothanen Wapen sagen, es hätten grosse Herren selbige guten Künstlern deswegen ertheilet, damit sie andere zu mehrerm Nachdencken, und neuen Erfindungen dadurch anreitzeten. Wegen der Säbel aber, Streit-Kolben, Streit-Aexte, Streit-Hämmer, Pusikanen, Bogen, Pfeile, Armbrüste, und anderer Gewehr findet man so gleich von selbsten, daß derjenige sothane Dinge zu einem Wapen erlanget, der einen vornehmen Feind erleget gehabt, und ist glaublich, daß dergleichen Wapen vielmehr nobilibus plebejis, und militibus agrariis gegeben worden, die sich nehmlich im Kriege wohl verhalten, als daß nobiles ingenui milites solche solten geführet haben, wiewohl man sie darvon auch nicht gantz und gar ausschliessen will.

Endlich die *Instrumenta Musica*, die ebenfalls dann und wann in einigen Wapen vorkommen, zeigen so wohl einen Erfinder derselben, als auch denjenigen an, der vor andern desfalls einen Meister abgegeben, und sich darinnen herfür gethan: alleine alle diese Dinge gehören in die Zeiten, da Wapen zu führen nicht mehr das alleinige Anzeigen einer Tapfferkeit war, sondern da auch andere, der-

dergleichen sich zu bedienen, mithin dadurch von andern sich zu unterscheiden, ein Wapen zu haben begnadiget worden, indem alle dergleichen Wapen, ihrem ersten und wahren Ursprunge nach, nichts anders, als besondere Begnadigungen, zugleich aber auch eine species manumissionis nobilioris gewesen.

Wegen der Stellung der Wapen-Bilder aber ist annoch folgendes zu beobachten. 1) Muß bey denen Thieren derjenige situs regulariter betrachtet werden, den sie am meisten zu haben pflegen, oder der mit ihren Haupt-Qualitäten übereinkommet, jedoch haben der Löwe, Leopard, Greiff, und Adler in der Heraldica ihre besondere Stellung oder situm. 2) Müssen ihre Zungen aus dem Rachen heraus gehen, und selbige so wohl als die Zähne, Klauen, und an denen Vögeln, die Schnäbel, Füsse und Klauen, an denen Fischen aber die Zungen, Zähne und Floß-Federn jederzeit von anderer Farbe, oder aber von Gold oder Silber seyn. 3) Die Vegetabilia, als Bäume, Aeste und Stämme haben bisweilen andere Farben, als die Blätter, und bey den Kräutern müssen die Blätter gleichfalls andere Farben zeigen, als die Stengel, man muß aber im Aufreissen der Wapen, die Blätter, oder die Bäume, oder das Kraut erst setzen, und so dann kommen die Stengel, Aeste und Stämme. Die figuras monstrosas anbelangend, so sind selbige entweder 1) halb Menschen und halb Thiere, oder 2) halb Thiere, halb Vögel, 3) halb Vögel, halb Fisch, oder 4) halb Fisch, halb

Gewürme, oder c) halb Vogel, halb Gewürme, aber d) halb Mensch, halb Fisch, welches im Visiren ebenfalls zu beobachten. Warum indessen die Deutschen dergleichen Figuren oder Zeichen zu ihren Wapen angenommen, so kan wegen der menschlichen Figur schwehrlich eine andere Ursache gegeben werden, als daß sie etwan einen besiegten Feind vorstellen sollen ausgenomen, was Frauenzimmer anbetrifft, die vielleicht wegen besondern Liebes-Umständen in die Wapen können gekommen seyn. Die Geistlichen aber, als Mönche, und dergleichen bemercken specialem religionis cultum. Die Thiere, wie auch die Vögel sind Anzeigen der alten Deutschen ihrer Gewohnheit, da sie sich gerne nach tapffern Thieren Nahmen gaben, mithin selbige in ihre Wapen versetzten. Die Vegetabilia bemercken aller Wahrscheinlichkeit nach, die Liebe der Deutschen, die sie allmählich zum Garten-Werck, sonderlich zu ausländischen Gewächsen und Blumen bekommen. Die himmlischen Zeichen aber, als der vermeinte halbe Mond, und Sterne, deren zwar vorher erwehnet worden, stellen gantz nicht selbige vor, sondern es sind vielmehr besondere Arten der Waffen gewesen, gleichwie die Calcei Lunati, oder Horn-Schuhe vor dem eine Tracht grosser Herren waren, doch will man andern auszumachen überlassen, warum man selbige mit in die Schilde hinein, und also zu Wapen angenommen.

Ob nun bisher beygebrachte Erklärungen der Sachen selber, und deren Beschaffenheit nicht näher

her kommen, und beytreten, zugleich auch das Wapen-Wesen erläutern möchten, als man sonst desfalls entweder es zu machen pfleget, oder wohl gar vorbey gehet, will man einem ieden Unpartheyischen zu beurtheilen überlassen.

Das funffzehende Capitel.

Erklärung der Wapen der Reiche und Staaten von Europa,

ingleichen auch

Der Chur- und Fürsten, und anderer Stände des Deutschen Reiches.

Gleichwie alle und iede Wissenschafften, die in der Welt gefunden werden, hauptsächlich auf zweyerley ankommen, einmahl auf die Theorie, und dann auf die Praxin. In jener lernet man und zeiget den Grund, Ursache, und Bewandniß einer Sache, in der andern aber wird gewiesen, wie man alles dieses in dem menschlichen Leben sich solle zu Nutzen machen. Da wir nun bisher die Theorie von der Heraldica angesehen, ob gleich bisweilen etwas von der Praxi mit gedacht worden; Als erfordert die Sache selber, von solcher die Praxin ietzo einiger massen zu zeigen, nehmlich daß man die Erklärung der in Europa vorkommenden Wapen gebe, ingleichen zeige, wie solche eingerichtet seyn, nicht aber daß man eines

ieden von Adel sein Wapen, und dessen Erläuterung beyfügen wolle, weil diese Arbeit keinen andern Nutzen, als die darauf gewendete Mühe haben würde; Sondern man ist nur gesonnen, grosser Herren, und Staaten ihre führende Wapen zu erklären. Da nun also das Deutsche Reich seinen Rang, bekannter massen, vor allen andern Staaten in Europa hat, daher muß auch dessen Wapen voran stehen.

Das Deutsche Reichs-Wapen.

Siehe *Figuram XX.*

Das Wapen des Deutschen Reichs bestehet aus einem doppelten schwartzen Adler im güldenen Felde, mit güldenen Klauen, güldenen Schnäbeln, güldenen Zungen und güldenen Reiffen um die Köpffe. Es ist kein insigne irregulare, weil Metall auf Metall gesetzt, indem vorher gewiesen worden, daß unsere Vorfahren von diesen neuerlich ausgesonnenen Reguln nichts gewust. Noch weniger ist dieser zweyköpffigte Adler ein signum monstrosum, am allerwenigsten zeiget er das ehemahlige Römische, und Griechische Reich an, wie zwar einige dafür halten wollen, sondern es haben die Deutschen beständig einen Adler, als ihr Kriegs-Zeichen, geführet, um dadurch ihre Tapferkeit, und grossen Kriegs-Verrichtungen zu bemercken. Wie nun bekannt, und auch in denen Einleitungen zu denen Prætensionen gewiesen worden, daß die Sachsen ebenfalls einen Adler gehabt; und aber das Deutsche Reich aus zwey Haupt-Staaten zusammen gesetzet worden, nehmlich aus

Fran-

pag. 192.

Fig. XX.



Fig. XXI.

Francken, Schwaben, und Bayern, und dann aus Sachsen, als zeiget der Adler, und dessen doppelter Zepter sothane Staaten an, die sonderlich die beyden Köpffe vorstellen. Das güldne Feld aber ist das ehmahlige Deutsche Reichs-Haupt-Panier, darvon an angezogenen Orten auch mehrers geredet worden. Die andern Erklärungen dieses zweyköpffigten Adlers, sind theils lächerlich, theils abgeschmackt, iedoch will man ietzo nicht untersuchen, wenn man eigentlich angefangen, den zweyköpffigten Adler zu führen. Hierauf folget

Das Oesterreichische Wapen.

Siehe *Figuram XXI.*

Das Haupt-Wapen dieses Hauses anlangend, so ist im rothen Felde ein silberner Quer-Balcken, und also figura honorabilis, wie es insgemein pfleget genennet zu werden. Es ist auch gar wahrscheinlich, daß Leopoldus VII. Hertzog von Oesterreich aus dem vormahligen Oesterreichischen Hause, wegen seiner Tapfferkeit, die er in Eroberung der Stadt Ptolomais erwiesen, dieses Wapen zu führen angefangen: Denn vor dessen Zeiten sollen es 5. Lerchen gewesen seyn, die man also gesetzt. Daher ist dieses Wapen ein insigne juridicum, weil es einen würcklichen Besitz anzeiget. Das andere Oesterreichische Haupt-Wapen ist das Castilianische, nur fragt sichs: Ob dieses Wapen ietzo unter die insignia juridica prætensionis, oder unter die insignia memoriæ gehöre? Alleine es ist dermahlen nur ein insigne memoriæ, in-

dem der Kayser bekannter massen, auf Spanien renunciiret hat. Das dritte und vierdte seynd die Wapen von Ungarn und Böhmen, und auch insignia juridica. Das erste Ungarische Wapen gehöret unter die Ehren-Figuren, das andere, welches der Pabst gegeben, soll devotionem populi anzeigen, das Böhmische aber hat die Nation ohne Zweiffel wegen ihrer Tapfferkeit angenommen. Die Haupt-Wapen-Schilde aber haben geschlossene Cronen, weil sie so viele Königreiche anzeigen, und wegen des Ertz-Hertzoglichen Huthes ist oben bereits Erwehnung geschehen, daß dieses ein signum libertatis, und also diejenige Meinung Grund habe, daß die alten Deutschen Fürstenthümer nicht von denen Kaysern herrühren, sondern daß sie jure proprio entstanden seyn, welches der auf dem Helm sitzende Huth zur Gnüge mit anzeiget.

Die andern Wapen wird man nicht nach dem Range anführen, den etwan einige Heraldici zu machen pflegen, sondern sich desfalls an gar keine Ordnung binden. Also sehen wir hier an

Das Königl. Dänische Wapen.

Siehe *Figuram XXII.*

Dieses Wapen ist auch ein irregulare, indem der Schild rund, und bestehet eines Theils aus insignibus juridicis, oder würcklichen Wapen, theils aus Gedächtniß-Wapen. Unter die erstern gehöret das Dänische Wapen, und haben die Dänen solches ohne Zweiffel deswegen angenommen, weil sie eine tapffere und streitbare Nation. Wegen

Fig. XXII.



Fig XXIII.



gen des Norwegischen ist eben das zu sagen, indem die Norweger vormahls terror Europæ genennet worden. Das Schwedische, nehmlich die 3. Cronen, ist ein bloß Gedächtniß-Wapen, indem Dännemarck und Schweden vormahls zwar unter einem Haupte gestanden; es haben sich aber unter dem Christiano II. die Schweden wieder abgesondert, von welcher Zeit an Dännemarck seine Prætension behalten, biß im vorigen Seculo erstlich 1613. in dem Stettinischen, und denn 1645. in dem Rothschildischen Frieden die Sache völlig beygeleget und dahin verglichen worden, daß Dännemarck zwar die Cronen führen, aber weiter kein Recht noch Anspruch dieserhalben auf Schweden haben solle. Das dritte Haupt-Wapen ist wegen Gothland ein blauer Leopard, es solte aber besser Gutland heissen, welches die heutige Halb-Insul Jütland ist. Endlich das Wendische Wapen antreffend, welches einen gecrönten Lindwurm vorstellet, so muß man dieses nur von denen Obotriten Wenden verstehen, die Waldemar der Erste bezwungen. Es werden aber diese Wenden in dem Lateinischen unrecht Vandali genennet, indem die Vandaler und Wenden 2. gantz verschiedene Völcker waren. Die Schildhalter nennet man insgemein wilde Männer mit Keulen; iedoch ist besser geredet, wenn man saget, daß es ein paar Norweger seyn, die Keulen aber ein signum potestatis, indem baculus und virga dergleichen vormahls angedeutet haben. Wegen des Elephan-

ten-Ordens kan Gryphius von denen geist- und weltlichen Ritter-Orden nachgesehen werden.

Das Frantzösische Wapen.

Siehe *Figuram XXIII.*

Wegen des Ursprungs dieses Wapens will man insgemein behaupten, es wären selbiges Lilien, und zwar blaue, wie denn Menetrier in seiner Wapen-Kunst diese Meinung auch heget, und soll Ludewig VII. selbige am ersten geführet haben. Ob es nun wohl eine Fabel, daß Carolus M. dieses Wapen bereits gebraucht, ebenfalls auch unter die Fabeln gehöret, daß dem Clodovæo ein Schild mit Lilien besetzt vom Himmel gesendet worden, so ist doch auch nicht abzusehen; warum man eben Lilien zum Wapen angenommen. So sind es auch keine Bienen, wie Chifletius geglaubet, sondern es hat des Ceriserii Meinung den meisten Grund, daß es Spitzen der Helleparten oder der Franckysen wären, welches Gewehr die Francken vornehmlich führeten, und gewinnet diese Meinung von daher einen Grund, weil die ältern Fränckischen Könige sich iederzeit mit einem solchen Franckysen abbilden lassen. Also siehet man, warum die Frantzösischen Könige dergleichen zum Wapen erkieset. Denn wolte man sagen, es wären Kröthen, und hätten die Francken vormahls dergleichen Thiere zu ihrem signo militari geführet, so müste dieses aus der Historie noch weiter aufgesuchet werden, daher wird die letztere Meinung wohl die gewisseste seyn. Man hat aber nachmahls diese Franckysen-Spitzen in Lilien verwan-



Fig. XXIIII.



Fig. XXV.

wandelt, deren Anzahl Anfangs auch ungewiß, biß man endlich deren drey beliebet hat. Wegen des Navarrischen Wapens sind zwar die Autores auch nicht einerley Meinung, was selbiges eigentlich bedeuten soll, die allerwahrscheinlichste aber ist ohne Zweiffel diese, daß es Ketten-Glieder seyn, es mag nun wegen des Ursprungs vor eine Bewandniß haben, was vor eine es wolle. Warum anbey die Frantzosen Engel zu ihren Schildhaltern erwehlet, davon scheinet die Ursache diese zu seyn, daß sie dadurch ihre Devotion gegen die Christliche Religion haben anzeigen wollen. Das Thron-Feld, unter welchem das Wapen sich befindet, ist erst neulich hinzu kommen, und zeiget der Frantzosen ihren Hochmuth an. Die oberste auriflamma oder Staats-Fähnchen aber haben sie nicht von denen Griechen bekommen, iedoch kan von selbiger Beckmann in notitia dignitatum mit nachgesehen werden, und soll der Frantzosen ihre Auriflammam ein Engel vom Himmel gebracht haben, als Clodovæus I. getaufft worden. Allein dergleichen Mährgen finden in denen Geschichten keine statt, sondern es haben die Francken gedachte auriflammam, als Deutsche geführet, indem diese eines sothanen güldenen Fähngens sich vor dem auch bedienet.

Das Groß-Britannische Wapen.

Siehe *Figuram XXIV.*

Dieses Wapen ist gevierdet. Das erste und vierte Quartier ist roth und Gold die Länge herab getheilet, mit drey über einander gehenden gül-

denen

denen Leopärden, wegen Engeland, dann im rothen Feld ein rother Löwe, der oben und unten, wie auch hinterwärts von einer rothen, und auswendig und inwendig mit Lilien gezierten innern Einfassung umgeben auf Gold, wegen Schottland. Man muß aber auch dieses Wapen nach denen verschiedenen Familien, die Engeland beherrschet, betrachten, und hat das jetzige Königliche Hauß in den Mittel-Schild das Plantagenettische Wapen wieder einrücken lassen, worvon in dem Schlüssel zur heutigen Historie Tom. I. mehrers zu befinden. Selbiges stammet bekannter massen aus dem Hause Braunschweig-Hannover her, indem des jetzigen Königs seine Fr. Groß-Mutter die bekannte Printzeßin Elisabeth, des Königs Jacobi I. älteste Tochter war, von welchem allen unter andern der andere Theil der Einleitung zu denen Prætensionen mit nachgeschlagen werden kan. Was aber das erste Wapen dieses Königreichs anbetrifft, so ist selbiges doppelt, ist auch hier eine Combination der Wapen zu befinden, indem das Englische Haupt-Wapen mit dem Schottländischen zusammen gesetzt worden, welches im vorigen Seculo A. 1606. geschehen. Warum indessen Engeland und Schottland den Löwen führen, zeiget ohn Zweiffel die Tapfferkeit beyder Nationen an, gleichwie bey Engeland die dreyfachen Leoparden dieses auch sagen wollen. Das dritte Haupt-Wapen ist wegen Irrland, und wird zur Ursache, warum man eine Harffe zum Wapen genommen, diese angegeben, weil Irrland bey nahe die Figur einer

einer Davids-Harffe vorstellen soll. Diese 3. Wapen aber sind insignia juridica, da hingegen das Frantzösische Wapen, nebst dem Wapen vom Hause Plantagenette, oder Anjou nur insignia prætensionum sind, nehmlich wegen der Ansprüche, die Engeland auf Franckreich und auf die Landschafften Anjou hat. Die Schildhalter sollen ebenfalls den tapffern Muth und Vortrefflichkeit der Englischen Nation bedeuten, wie denn die Engelländer ohne diß den Ruhm haben, daß sie eine gar großmüthige Nation. Wegen des Ritter-Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch von allen und ieden Ritter-Orden, die bey denen Wapen zu befinden, ist ohnmaßgeblich des Gryphii vorangeführtes Werck von geist- und weltlichen Ritter-Orden nachzuschlagen.

Das Pohlnische Wapen.

Siehe *Figuram XXV.*

Der einfache silberne gecrönte Adler, der zweymahl in diesem Wapen erscheinet, nehmlich im ersten und vierten Felde, ist nichts anders, als ein signum militare, indem die Wenden den Adler deswegen führet, um dadurch ihre Tapfferkeit und gemachten schnellen Conqueten zu bezeugen. Weswegen selbiger auch schwebend vorgestellet wird, wie sich denn überhaupt findet, daß alle Völcker, die einer kriegerischen Natur gewesen, des Adlers zu ihrem signo militari sich bedienet.

Das Litthauische Wapen betreffend, welches einen geharnischten silbernen Reuter im rothen Felde auf einem rennenden silbernen Pferde vorstellet,

stellet, soll vermuthlich anzeigen, daß diese Nation in der Reuterey sehr wohl erfahren, daß sie bey ihren Einfällen und Kriegen gleichsam Flügelschnell zu seyn pflegen, welches auch die Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Das güldne Patriarchen-Creutz aber, welches der Reuter in dem Schilde führt, rührt vom Pabste her, als diese Nation sich zur Christlichen Religion bekehrete. Warum im übrigen keine Schildhalter da seyn, mögen andere errathen, vielleicht rühret es daher, daß die Pohlnische Nation bey denen Deutschen Tournieren nicht zugelassen worden.

Das Portugiesische Wapen.

Siehe *Figuram XXVI.*

Dieses Wapen erklären die Herren Portugiesen überaus geistlich und mystisch; denn die Pfennige in den Wapen-Schilden sollen die 30 Silberlinge bedeuten, die 5. blauen Wapen-Schildgen, die 5. Wunden unsers Heylandes, und die 7. herumstehende güldene Thürme, die 7. Sacramente der Catholischen Kirchen, die Wapenhalter, nebst der Schlange oder dem wachsenden güldnen Drachen auf dem Wapen, den alten Drachen und die Schlange Mosis in der Wüsten. Allein dieses sind wercklich Einfälle, besser wird die Erklärung etwan also gemachet, daß man durch die Pfennige das Geld anzeigen wollen, welches durch die Commercien ins Land kommen, und die 5. Schilde zeigen die 5. Mohren-Könige an, die Alphonsus I. König in Portugal, am Tajo überwunden: Die 7. Thürme mögen die vornehmsten Vestungen



gen andeuten. Die Wapenhalter aber und Schlangen sollen der Portugiesen ihre See-Wissenschafft anzeigen.

Das Schwedische Wapen.

Siehe *Figuram XXVII.*

Dieses Wapen bestehet aus zwey Haupt-Wapen, denen 3. güldenen Cronen im blauen Felde wegen Schweden, und einem roth-gecrönten Löwen. Das erstere zeigt das Königreich Schweden an, das andere aber das Königreich Gothland. Alleine was die 3. Cronen und die 3. blauen Wellenweise gezogene Schregbalcken bedeuten sollen, darüber will man sich nicht vergleichen, es ist aber aus der Historie bekannt, daß das uralte Schweden aus 3. grossen Königreichen bestanden, als aus Schweden, Gothland, und Helsinga, welches letztere aber bey nahe gantz unbekannt, zum wenigsten wissen wir Deutschen von demselben gar wenig, ausgenommen was Rudbeck in seiner Athlantica darvon hat, also sollen diese drey Cronen gedachte 3. Königreiche anzeigen. Die 3. Wellen-weise gezogene Schregbalcken sind zwar nach der gemeinen Meinung rechte Balcken, allein solte es nicht viel vernünfftiger seyn, wenn man sagte, es hätten die Gothen bey Annehmung eines Wapens auf ihre vormahlige See-Expeditiones gesehen. Wenigstens will diese Vermuthung sich aus der Historie gar wohl bestärcken lassen: Der Löwe aber hat der alten Gothen ihre sonderbahre Tapfferkeit anzeigen sollen, weshalben sie auch dieses Thier zu Schildhaltern erwehlet.

Das

Das Spanische Wapen.

Siehe *Figuram XXVIII.*

Dieses Königreichs Wapen bestehet aus drey Haupt-Wapen, dem Leonischen, Castilianischen und dem Arragonischen. Nach Vertreibung der Mohren war das Leonische Königreich das vornehmste, daher auch sein roth-gecrönter Löwe im silbernen Felde die Tapfferkeit der Spanischen Nation anzeigen sollen, daß sie nehmlich durch Blut und einen Löwen-Muth die Mohren aus der Provintz Leon verjaget, daher ist dieses Wapen ein redend Wapen. Das Königreich Castilien hat von denen vielen Castellis, oder Vestungen seinen Nahmen, weswegen die Spanier eine solche Vestung, die gülden ist, mit drey Thürmen im rothen Felde zu ihrem Haupt-Insigne erwehlet, ist also auch ein redend Wapen. Was das Arragonische anbetrifft, so mag es zwar eine Fabel seyn, was von Graf Gothfrieden aus Catalonien pflegt vorgegeben zu werden, ob habe der Fränckische Kayser Ludovicus Balbus diesen Grafen wegen seiner, wider die Normannen erwiesenen Tapfferkeit mit den Fingern vier blutige Striche auf seinen Schild gemacht, woraus nachher ein Wapen geworden. Denn damahls wuste man noch von keinen Wapen. Weil aber doch die Grafen von Catalonien ihren Ursprung aus Deutschland her haben sollen, so sind diese Striche oder Balcken nichts anders als solche signa, von denen Tacitus de moribus Germanorum saget: Lectissimis coloribus scuta distinguunt. Arragonien aber hat dieses

pag. 208.

Fig. XXVIII



Fig: XXIX



dieses Wapen von daher empfangen, indem im XII. Seculo die Grafen von Catalonien Könige in Arragonien worden. Endlich findet sich in dem ersten Mittel-Schild, in dessen Fuß ein dreyeckigter eingepfropffter Schild, in dessen silbernen Feld ein grüner Granat-Apffel wegen des Königreichs Granada, welches auch ein redend Wapen Granada aber hat die Ehre in das Spanische Wapen-Schild zu kommen, von daher erlanget weil es die letztere Provintz gewesen, die die Spanier denen Mohren wieder abgenommen. Warum aber das Wapen von Asturien nicht mit einverleibet worden, da doch der Cron-Printz in Spanien allemahl Printz von Asturien heißt, mögen andere untersuchen. Der ietzige König von Spanien hat das Wapen etwas geändert, indem die beyden Mittel-Schilde aussengelassen, und hingegen in das Hertz des Schildes nur ein Mittel-Schild eingesetzt worden, in welchem das Anjouische Wapen, nehmlich im blauen Feld 3. güldene Lilien mit einer rothen Einfassung erscheinen. Das Wapen von Granada aber ruhet unten in dem ersten Haupt-Quartier. Von dem Ritter-Orden des güldenen Vliesses kan vor allegirter Gryphius ebenfalls nachgesehen werden.

Das Czaarische Wapen.

Siehe *Figuram XXIX.*

Das Wort Czaar soll, wie die Russen haben wollen, so viel als Kayser seyn, allein es heisset vermuthlich nur principem supremum. Warum

aber das Rußische Reich einen doppelten schwartzen Adler im güldenen Felde führet, mag von daher rühren, weil ein Czaar in Moscau souveraine Königreiche in Europa und Asien besitzet. Indessen ist dieses Wapen wegen seiner Tincturen auch ein irregulare. Die Wapen aber von der Provintz Moscau, von Wolodomier, von Novogrod, und von dem Königreich Siberien, sind eigentlich redende Wapen, die vermuthlich wegen der Eigenschafften dieser Lande genommen worden. Das Wapen wegen des Königreichs Casan ist vielleicht denen Tartarn zum despect angenommen, indem die Casaner Tartarn vormahls Herren von Moscau gewesen, das Wapen hingegen von Astracan soll vermuthlich die Vortrefflichkeit dieses Königreichs bemercken. Das Groß-Fürstenthum **Moscau** aber soll ein silberner St. Georgen-Ritter, mit einem natürlichen gefärbten Lindwurm anzeigen, welcher auf der Brust des Adlers zu sehen. **Wolodomier** hat im rothen Feld einen güldenen gecrönten Löwen, der mit beyden Tatzen ein silbern hohes Creutz hält. **Novogrod** zeiget im güldenen Felde zwey aufgerichtete Bären, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl, mit denen äusern aber zwey güldne Zepter halten. **Siberien** hat im blauen Feld zwey aufrecht gelehnte **Wölffe**, die mit den äusern Vörder-Klauen einen güldenen Bogen halten, über dem eine güldene Cron schwebet. **Casan** hat im silbernen Feld einen schwartzen gecrönten Lindwurm: **Astracan** aber im blauen Feld eine güldne geschlos-

pag. 211.

Fig: XXX.

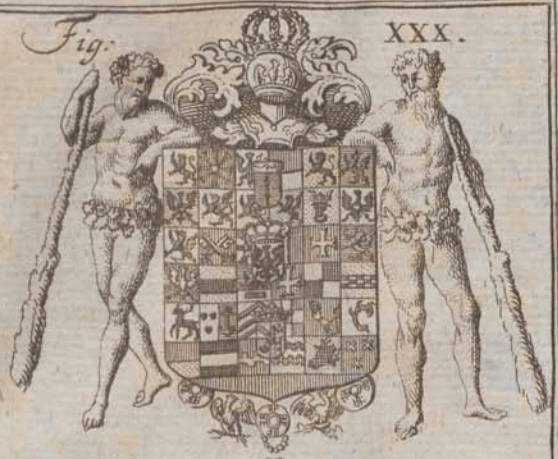


Fig: XXXI.



schlossene Cron, über der ein silberner Säbel lieget. Warum aber ein Rußischer Kayser von denen übrigen Asiatischen, Tartarischen Reichen keine Wapen führt, darvon scheint dieses die Ursache zu seyn, weil selbige keine eigene Königreiche abgeben, sondern nur in verschiedene Horden eingetheilt leben.

Das Königl. Preußische Wapen.

Siehe *Figuram XXX.*

Ob Preussen vormahls ein Königreich gewesen, davon kan in Hartknochs Alt- und Neu-Preussen nachgesehen werden, und dann in der Einleitung zu denen Prætensionen, es will aber auch nicht glaublich fallen, als ein Theil von diesem Preussen unter dem letzten Deutschmeister ein Hertzogthum worden, daß der damahlige König in Polen als Lehns-Mann, ihm dieses Wapen, als ein gantz neues solle gegeben haben, sondern man hat, allem Ansehen nach, desfalls vielmehr sein Absehen auf das uralte Königreich Preussen gerichtet. Von denen Zeiten aber des erstern Königs in Preussen, nehmlich seit 1701. ist die güldene Crone, welchen der schwartze Adler im silbernen Feld sonst um den Hals hatte, selbigem auf das Haupt gesetzt worden, man hat ihm auch zugleich auf die Brust eine Crone gegeben, um die absolute Souverainité dieses neuen Reichs desto besser anzuzeigen.

Das Chur-Maynzische Wapen.

Siehe *Figuram XXXI.*

Das Haupt-Wapen dieses geistlichen Stiffts

ist ein silbern Rad mit 6. Speichen im rothen Feld. Man überläst andern die Erklärung, in was vor einem Verstande dieses Wapen ein redend Wapen heisse. Ob nehmlich das Rad von dem Ertz-Bischoff Willigis herrühren solle, der eines Rademachers Sohn gewesen? Etwas besonders aber ist es bey diesem Wapen, daß es vier Helme hat, und rühret die Ursache, warum die Geistlichen Helme führen, hauptsächlich von denen Zeiten her, als der ordo clericalis Tournier- und Helmfähig gemacht worden, auf dem mittelsten Helm ruhet der Bischoffs-Huth samt einem Patriarchen-Creutz; die Herren Geistlichen aber haben den Degen vielleicht deßwegen hinter das Schild gestellet, weil ihnen solcher nicht gebühret, und sie also selbigen nicht frey führen dörffen. Immittelst zeigt er die weltliche Hoheit an.

Das Chur-Trierische Wapen.

Siehe *Figuram XXXII.*

Das rothe Creutz im silbernen Feld soll das Alter dieses Ertz-Stiffts anzeigen. Denn wie Golscher in Gestis Trevirorum haben will, ist die Stadt Trier, von dem Trebeta erbauet worden, der ein Enckel des Japhets gewesen, und zwar gleich in dem ersten Seculo nach der Sündfluth. Es soll auch Agritius einer von denen 72. Jüngern unsers Heylandes, gleich nach Christi Himmelfahrt hier Bischoff gewesen seyn, allein alles dieses läufft auf lauter erdichtete Dinge hinaus, ob gleich das erstere einigen Grund haben könte.

Sonst

pag. 212.

Fig XXXII.



Fig: XXXIII.



Sonst heist dieser Chur-Fürst Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat, da dann sonderlich zu sehen, was durch Gallien zu verstehen? Limnæus und andere Publicisten reden von Gallia Belgica. Allein das ist obscurum per æque obscurum, sondern die Sache verhält sich vielmehr also, daß dieses Gallien κατ' ἐξοχὴν genennet worden, was unter den Carolingern regnum Lotharienſe hiesse, und in diesem Verstande ist Trier Ertz-Cantzler durch Gallien.

Das Chur-Cöllnische Wapen.

Siehe *Figuram XXXIII.*

Das schwartze Creutz im silbernen Feld soll eben die Bedeutung haben, wie bey Trier, und war die Stadt Cölln sonst die Haupt-Stadt der Ubier, daher nannten die Römer sie κατ' ἐξοχὴν oppidum Ubiorum, wie hievon Gelenius de magnitudine urbis Colonienſis Libr. I. nachzusehen. Wie die Papisten haben wollen, so wäre Maternus auch einer der 72. Jünger, hier erster Bischoff gewesen, und habe er 40. Tage im Grabe gelegen, biß Petrus von Rom ankommen, und ihn wieder lebendig gemacht, doch wer wird dieses glauben? Der Ertz-Bischoff aber heißt Ertz-Cantzler, durch Italien, hat aber desfalls nichts zu thun, indem die Italiänischen Angelegenheiten von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath beſorget werden. Das andere Haupt-Wapen ist ein springendes silbernes Roß im rothen Feld wegen Westphalen. Das dritte sind im rothen Feld 3. güldene Her-

tzen, wegen Engern, welche Länder ex præda des Henrici Leonis herrühren, dessen Achts-Erklärung der damahlige Ertz-Bischoff von Cölln vornehmlich befördern halff. Von dem Rosse aber wird unten bey Hannover vorkommen.

Das Chur-Pfältzische Wapen.

Siehe *Figuram XXXIV.*

Hier finden sich zwey Haupt-Wapen, und zwar das eine wegen der Pfaltz, das andere wegen Bayern dann ist das Wapen wegen des Reichs-Ertz-Amtes. Das Pfältzische Wapen ist im schwartzen Feld ein güldener Löwe mit einer rothen Cron es ist aber die Rheinische Pfaltz eben so alt als die Sächsische, wovon im Jure Publico mehrers vorkommen wird. Das andere Haupt-Wapen ist blau und silber geweckt wegen Bayern, es ist aber oben in der Theoria angezeiget worden, daß diese so genannte Wecken ein genus armorum gewesen. Beyde diese Haupt-Wapen werden oben auf dem mittlern Helm wiederhohlet. Das Reichs-Ertz-Amts-Insigne ist im rothen Feld ein güldener Reichs-Apffel, davon unten bey Hannover weiter zu befinden.

Das Chur-Sächsische Wapen.

Siehe *Figuram XXXV.*

Es machen zwar wegen der beyden Schwerdter, die eines Churfürsten von Sachsen, als Churfürstens, sein Haupt-Wapen sind, die Scriptores allerley

pag. 214.

Fig: XXXIV.



Fig: XXXV.



lerley Erklärungen, doch es wird desfalls gar sehr in der alten Historie geirret, dann es deuten selbige nichts anders, als das doppelte Officium des Churfürsten an, nehmlich daß er officium aulicum und auch bellicum gehabt, darvon in dem Jure Publico auch mehrers gehandelt wird. Hierbey ist dieses singulare, daß das Schild in einem rothen Felde ruhet, welches sonst bey keinem andern Wapen zu befinden. Und weil die Deutschen durch die rothe Farbe allemahl Blut und tapffere Thaten haben anzeigen wollen, so gewinnet voriges wegen der beyden Schwerdter einen so stärckern Grund. Das andere Haupt-Wapen, welches ein Churfürst, als Hertzog von Sachsen führt, soll vornehmlich der Rauten-Krantz seyn, allein es hat der Herr Struv in seiner Dissert. de ruta Saxonica gantz recht, wann er sagt, es wären weder Rauten- noch andere Blätter, sondern ein blosses Ehren-Zeichen, welches Hertzog Bernharden von Anhalt deswegen gegeben worden, damit er sich von dem Hertzog in Nieder-Sachsen distinguiren könne, es ist aber nichts anders, als ein Cingulum militare. Das dritte Haupt-Wapen ist wegen des Marggrafthums Meissen, welche Marggrafen zwar gantz recht von den alten Grafen von Wettin hergeleitet werden, aber eben nicht von dem bekannten Wittekindo, wovon im dritten Theile des allerneuesten Zustandes von Europa gehandelt worden. Der Löwe aber ist ohn Zweiffel deswegen schwartz im güldenen Felde vorgestellet, weil dieses Marggrafthum denen

Wenden zum Trutz, und um selbige im Zaum zu halten angelegt war, daher man dadurch dessen Absicht anzeigen wollen.

Das vierte Haupt-Wapen wegen Thüringen, welches Land die Marggrafen von Meissen durch Heyrathen erlanget, ob gleich einige Sächsische Scriptores, als Wecke in seiner Dreßdenischen Chronica sich lieber auf einen Expectanz-Brief haben fundiren wollen, welches doch irrig ist. Der silberne Löwe im güldenen Feld hat vermuthlich eine Absicht auf den alten Zustand Thüringens, indem bekannt, daß Thüringen vormahls ein sehr grosses und mächtiges Königreich gewesen. Bey diesem Wapen aber ist zu mercken, daß Metall auf Metall gesetzt worden, und daß der Löwe, wider die Regeln der Wapen-Kunst, nach dem lincken Ober-Winckel zu siehet. Es irret aber Albinus in seiner Meißnischen Land-Chronica pag. m. 387. wenn er dem alten Königreich Thüringen 6. gelbe Lilien zum Wapen zuschreibet, indem damahls von einigen Wapen nichts bekannt war. Er ziehet auch über den Löwen 4. weisse und 4. rothe Streiffen her, machet selbigen bund, und setzet ihm eine güldene Crone auf, welches gleichwohl in andern Wapen-Büchern nicht gefunden wird. Das fünffte Haupt-Wapen ist wegen der Pfaltz Sachsen, und zwar im blauen Feld ein gülden gecrönter Adler, und dann das sechste im schwartzen Feld ein güldener Adler. Hierbey entstehet die Frage, ob die Pfaltz Thüringen eine eigene Pfaltz sey? welches billig zu

zu leugnen, indem sie vielmehr ein Stück von der Sächsischen Pfaltz gewesen, wie denn der allegirte Albinus l. c. und Spalatinus vom Ursprung des Hauses Sachsen diese Meinung auch haben. Alle diese Wapen sind insignia Juridica. Unter die Prætensions-Wapen hingegen gehören die Wapen wegen Engern und Westphalen, und zwar wegen des erstern im blauen Feld ein gülden gecrönter Löwe, wegen des andern aber im silbernen Feld 3. rothe Schröter-Hörner. Dieses Wapen hat man erst 1689. zu führen angefangen, als der letztere Hertzog von Sachsen-Lauenburg verstarbe. Ob nun wohl das Land an Hannover gelanget, so hat man doch die Wapen darvon beybehalten. Weil aber diese Wapen von denen, die Chur-Cölln desfalls führet, gantz unterschieden, als meinet Herr Spener in Opere Heraldico, es wären die Wapen wegen der Grafschaft Brene und der Pfaltz Thüringen, worinnen er Albinum l. c. zum Vorgänger hat. So wären auch die vermeinten Hörner keine Hörner, sondern See-Blumen-Blätter, welches Kraut die Deutschen sonst sehr geliebet, welches man in seinem Werth beruhen läst. Die Wapen wegen der Jülichschen Erbschafft sind An. 1609. angenommen worden, davon oben bey Pfaltz und Brandenburg Erwehnung geschehen. Daß im übrigen Chur-Sachsen wegen des Reichs-Vicariats kein Wapen führet, darvon ist die Ursache diese, weil das Vicariat aus der Pfaltz Sachsen entsprossen, mithin man einerley Sachen, nicht mit zweyerley Wapen bezeichnen wollen.

Das Chur-Braunschweigische Wapen.

Siehe *Figuram XXXVI.*

Es stammet das Hauß Lüneburg auf gewisse Masse mit von dem Billingischen Hause ab, von väterlicher Seiten aber kommt es von dem uralten Hause Sachsen her, daraus die ersten Deutschen Könige und Kayser, nehmlich Henricus I. Otto I. II. III. und einige andere entsprossen waren, wie von alle dem im 2. Theile der Prætensionen mehrers gehandelt worden. Und um dessent willen führet es auch zum Haupt-Wapen das Sächsische Roß, nehmlich ein silbern springendes Pferd im rothen Feld, welches vormahls der Sachsen ihr signum militare gewesen, und ihre ungemeine grosse Liebe zur Freyheit anzeigen sollen. Sie können auch dieses Roß mit Recht führen, weil ihr Land gleichsam in meditullio der vormahligen grossen Provinciæ Saxoniæ gelegen. Das andere Haupt-Wapen sind im rothen Feld zwey güldene Leoparden, und zwar dieses wegen des Hertzogthums Braunschweig, welches zwar wohl ohnfehlbar die Englischen Leoparden seyn, es bleibt aber das gemeine Vorgeben dahin gestellet, ob Richardus I. König in Engeland, selbige dem Henrico Leoni, vormahligen Hertzog von Sachsen, verehret habe, wahrscheinlicher möchte seyn, weil gedachten Henrici Gemahlin aus Engeland war, daß er um dessent willen die Englischen Leoparden zum Wapen angenommen habe. Das dritte Haupt-Wapen ist ein blauer Löwe im güldenen

Feld

pag. 218.

Fig. XXXVII.



Feld mit rothen Hertzen, wegen des Hertzogthums Lüneburg, welches der vormahlige Ducatus Albinus war, ob aber Hermann von Billingen als erster Hertzog in diesen Landen gedachtes Wapen angenommen, daran ist billich zu zweiffeln, weil damahls noch keine Länder-Wapen bekannt waren. Das Wapen wegen der Reichs-Ertz-Würde ist bisher die Reichs-Crone gnwesen, indem Hannover An. 1708. das Amt als Reichs-Ertz-Schatzmeister erhielte, weil aber selbiges 1714. an Pfaltz wieder zurück fallen sollen, anbey noch kein neues Reichs-Ertz-Amt ausgemacht, so ist der Mittel-Schild in dem Chur-Hannoverischen Wapen noch nicht behörig versorget.

Das Chur-Brandenburgische Wapen.

Siehe *Figuram XXXVII.*

Es ist dieses Wapen eines der prächtigsten, und hat solches der Herr Trier in seiner Einleitung zur Wapen-Kunst am allerrichtigsten vorgestellet. Wie man aber nicht willens ist, alle und iede Wapen dieses Hauses anzuführen, als welches ohne dem bey keinem Haupt-Wapen das Absehen dieses Werckes ist, sondern man will nur der vornehmsten gedencken; Also findet sich auf der Ehren-Stelle ein Mittel-Schild, in welchem im blauen Felde ein güldner Zepter, wegen der Ertz-Kämmerer-Würde erscheinet, von welchem Reichs-Ertz-Amte in dem ersten Theile der Præcensionen sehr umständlich gehandelt worden. Das

ande-

andere Haupt-Wapen ist in der ersten Reihe des Haupt-Schildes in der Mitten zur Rechten im silbernen Feld ein rother Adler mit güldnen Klee-Stengeln in den Flügeln, wegen des Marggrafthums Brandenburg. Weil Brañibor der Haupt-Sitz der Wandalischen Fürsten gewesen, so wird man nicht unrecht thun, wenn man diesen Adler vor das Kriegs-Zeichen der Wandaler hält, die vermeinten Klee-Stengel aber sind in der That nichts anders, als Zepter, welche Erklärung vor die hohen Deutschen Häuser weit rühmlicher ist, als wenn man selbigen in dero Wapen ein Blümgen geben will. Das dritte Haupt-Wapen ist im silbernen Felde ein etlich mahl roth und grün quergestreiffter Greiff, wegen des Hertzogthums Wenden, oder Pommern, welches dem hohen Hause Brandenburg von Rechts wegen völlig gehörete, wiewohl der Westphälische Friede desfalls eine Aenderung getroffen, und bekannter massen, ein gut Theil von diesen Landen an Schweden überlassen, die doch, nach denen uralten Zeiten zu rechnen, ein Stück von dem ehmahligen Vandalischen Staate seyn. Das vierte Haupt-Wapen ist wegen des Hertzogthums Cleve im rothen Felde acht güldne Lilien-Stäbe, die wie ein Andreas-Creutz um ein silbern Schildgen gehen, doch auch diese vermeinten Lilien-Stäbe sind vielmehr herrschafftliche Stäbe, indem man ja auch nicht sehen kan, was die Lilien-Stäbe in einem Schilde zu thun. Das fünffte ist im güldenen Felde ein schwartzer Löwe, wegen des Hertzogthums Jülich, und

das

pag. 221.



das sechste ist im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Crone wegen des Hertzogthums Berg. Die andern werden zum Theil bey dem Marggräfl. Brandenburgischen Hause vorkommen, und ist von diesem vortreflichen Wapen annoch zu mercken, daß alle darinnen befindliche Wapen, oder gewiß die allermeisten, lauter würckliche Besitz-Wapen seyn. Es hat auch dieses Wapen annoch das besondere, daß des Schildes Fuß gantz roth erscheinet, und zwar wegen der Regalien, wie man es nennet, das ist, wegen der Landesherrlichen Hoheit, wie es eigentlich heissen soll, da hingegen in anderer Churfürsten ihren Wapen solcher entweder gantz und gar, oder doch allermeistens bedecket ist.

Das Chur-Bayrische Wapen.

Siehe *Figuram XXXVIII.*

Die Haupt-Wapen dieses Hauses sind bereits bey Pfaltz berührt worden, und stammt das Hauß Bayern aus dem alten Agilolfingischen Hause ab, welches vor dem die Königl. Würde in Bayern besasse, daher auch der vorige Churfürst A. 1704. wolte König werden. Indessen kan von diesem Ursprung Aventinus in Annalibus Bajoaricis Lib. I. ingleichen Bucelinus in Stemmate Agilolfingico nach der Länge nachgesehen werden. Sonsten ist Chur-Bayern ietzo Ertz-Truchseß, darbey man billig fraget, was dieses Wort eigentlich heisse. Die ungelehrten Mönche, nehmlich die Scriptores rerum Germanicarum, die in den Deutschen Anti-

Antiquitäten grosse Ignoranten waren, haben es Lateinisch Dapifer gegeben, es soll aber eigentlich Tortsett oder Droitsett heissen, nehmlich Reichs-Stadthalter oder Reichs-Verweser, indem die Schweden noch ietzo den Reichs-Stadthalter Tortsett nennen. Haben also einige Deutsche Völcker das Wort Pfaltz-Graf, Tortsett gegeben, indem beyde Worte ratione effectus & officii einerley bedeuten. Und weil der Pfaltz Graf am Rhein, wann der erwehlte Deutsche König seinen ersten Kayserl. Hof gehalten, als erster Reichs-Bedienter, allemahl vor die Küche sorgen müssen, so haben gedachte Mönche ihn von daher im Lateinischen Dapifer genennet, woraus man im Deutschen endlich das Wort Truchsefs gemachet hat.

Die Geistlichen Fürsten.

Unter die Geistlichen Fürsten gehören 1) der Ertz-Bischoff von Saltzburg, 2) die Bischöffe, 3) die gefürsteten Aebte, 4) die gefürsteten Pröbste und dann 5) die Aebtißinnen. Bey ihren Wapen ist wenig besonders zu mercken, indem die meisten entweder nur aus Metall oder Farbe, oder nur aus einer Figur bestehen, etliche ausgenommen, die etwan 2. 3. biß 4. Figuren haben. Hier ist nur die Frage, ob ihre Wapen das Stifft und Bischoffthum, oder aber das Territorium bemercken sollen? Ohne Zweiffel das letztere. Alleine wie nach sind denn die Geistlichen zu denen Wapen gekommen? Man wird diese Sache etwan also fassen müssen, daß, nachdem die Creutz-Züge in das gelobte Land ihren Anfang genommen, die Geistlichen schon meistentheils mit Land und Leuten versehen gewesen. Ob sie nun wohl noch nicht alle personam standi in comitiis hatten, so musten sie doch von ihren Territoriis mit einer gewissen Anzahl Soldaten erscheinen; und weil unter denen Deutschen Heer-Schilden der Pfaffen-Schild mit vorkommet, so ist glaublich, daß diejenige Mannschafft, die die sämmtlichen Geistlichen aufbringen müssen, sich unter einem Panier befunden, weshalben man auch jedwedem Stifft ein eigenes Wapen zugeleget hat, wodurch also die Geistlichen das Recht, Wapen zu führen erlanget. Unter diesen geistlichen Wapen aber verdienen einige Betrachtung,

Das Lambergische Wapen.

Siehe *Figuram XXXIX.*

Welches im güldenen Feld ein schwartzer Löwe, über den ein silberner Schregbalcken, der von der rechten Ober-Seiten nach der lincken Unter-Seiten zu gehet, geleget ist, und mag dieses Wapen ohn Zweiffel das Hohenstauffische Wapen gewesen seyn. Denn wann man gleich sagen wolte, es wäre das Wapen der alten Hertzoge von Bamberg, so ist doch nicht zu befinden, woher man den Beweiß darvon nehmen wolte.

Das

Das Wapen von Chur.

Siehe *Figuram XL.*

Welches im silbernen Feld ein schwartzer springender Steinbock ist, daher gehöret dieses Wapen unter die redenden Wapen, weil der Steinbock ein Thier, daß der Schweitz und denen angräntzenden Landen gleichsam eigen.

Das Wapen von Kempten.

Siehe *Figuram XLI.*

Ist blau und roth quer getheilet, hat das Brust-Bild eines Frauenzimmers, die schwartz gekleidet, mit einem silbernen Schleyer und güldenen Cron, welches die Hildegard, Kayfers Caroli M. seine Gemahlin seyn soll, die dieses Stift fundiret habe. Weil aber dieser Herr viel Gemahlinnen gehabt, so stünde erst noch auszumachen, welche den Nahmen Hildegard geführet? auch ob nicht vorher das Stifft schon gestanden?

Das Stifft Lübeck.

Siehe *Figuram XLII.*

Ist im blauen Feld ein schwebendes güldenes Creutz mit einer Bischoffs-Mütze, dergleichen sonst wenig mehr bey denen Geistlichen angetroffen wird, und ohn Zweiffel excellentiam dieses Stiffts andeuten sollen.

Das Stifft Lüttig.

Siehe *Figuram XLIII.*

Welches 4. Figuren hat, nehmlich 2. Ehren-Zeichen



Fig LIII.



Zeichen, und zwey rechte Figuren, und ist dieses Wapen deswegen merckwürdig, weil sein drittes Wapen drey grüne Löwen im silbernen Feld vorstellet, und zwar wegen der Herschafft Franchimont, indem die grüne Farbe in der Wapen-Kunst sehr selten vorkommt.

Das Münsterische Wapen.

Siehe *Figuram XLIV.*

Bey welchem vornehmlich die drey schwartzen Vögel im silbernen Feld zu mercken, die zwey mahl in dem Schilde wiederhohlet, und das Burggrafthum Stromberg anzeigen sollen, von welchem Burggrafthum der Bischoff von Münster, Bernhard von Galen, im vorigen Seculo zwar ein Reichs-Votum suchte, er konte aber nicht darthun, ob dieses Burggrafthum, oder das am Rhein liegende die Reichs-Standschafft gehabt habe.

Das Paderbornische Wapen.

Siehe *Figuram XLV.*

Hat zweyerley Arten von Creutzen, nehmlich ein güldenes im rothen Feld, wegen des Stiffts Paderborn, und ein rothes Ancker-Creutz, wegen der Herrschafft Pirmont.

Das Passauische Wapen.

Siehe *Figuram XLVI.*

Hat im silbernen Feld, einen springenden rothen Wolff, welches Wapen um des willen auch zu mercken, weil man bey denen Geistlichen die Raub-

Thiere nicht leicht, als Wapen-Figuren antreffen wird.

Das Wapen vom Bischoffthum Regenspurg.

Siehe *Figuram XLVII.*

Ist gantz simple, und hat im rothen Feld nur einen silbernen Schregbalcken.

Das Saltzburgische Ertz-Bischöffl. Wapen.

Siehe *Figuram XLVIII.*

Bestehet aus zwey Figuren, und hat im silbernen Feld einen schwartzen Löwen.

Das Wapen der Abtey Stablo.

Siehe *Figuram XLIX.*

Ist doppelt, und zwar wegen der Abtey Malmedy im silbernen Feld ein schwartzer Drache, und in der That verhält sichs also, indem diejenigen Stiffter, die Raub-Thiere zu Wapen-Figuren, auch sehr um sich gefressen haben, dahero man dergleichen Wapen nicht unfüglich redende Wapen nennen könte.

Das Straßburgische Bischöffliche Wapen.

Siehe *Figuram L.*

Ist doppelt, hat aber doch nur einerley Figur, nehmlich im rothen Feld einen silbernen Schregbalcken, der zweymahl wiederhohlet wegen des Bischoffthums Straßburg, und dann im rothen Feld wiederum einen silbernen Schregbalcken, welcher auf

auf beyden Seiten Frisé oder mit Klee-Blättern besetzt ist, wegen des Landgrafthums Elsas

Das Wapen des Teutsch-Meisters.

Siehe *Figuram LI.*

Welches billich irregulair zu nennen, indem es Figur auf Figur hat, nehmlich im silbernen Feld ein schwartzes Creutz, in welches ein güldenes Lilien-Creutz, und in dessen Mitte ein schwartzer doppelter Adler im güldenen Feld eingesetzt zu befinden. Denn es ist wider die Regel der Kunst, Figur auf Figur, und einerley Metall auf Metalle zu haben.

Das Würtzburgische Wapen.

Siehe *Figuram LII.*

Zeiget unter andern wegen des Hertzogthums Francken 3. silberne Spitzen im rothen Feld, die im Schild zwey mahl wiederhohlet sind, denn die Bischöffe von Würtzburg schreiben sich auch Hertzoge in Francken, und wollen haben, ob sey ihnen der Ducatus Franconiæ conferirt worden. Allein es ist dieses unerwiesen, vornehmlich da das Wort Ducatus bißweilen auch bloß pro Jurisdictione genommen wird. Also haben zwar die Bischöffe im Nahmen der Kayser dann und wann die Jurisdictionem exerciret, Landes-Herren aber sind sie niemahls gewesen, dann diese Würde stande bey denen Hertzogen in Francken, und nachhero kam sie auf die Grafen von Henneberg. Im übrigen ist von denen sämtlichen Geistlichen Stifftern, wann sie nehmlich fundiret worden, und wer sie fundiret

habe, des Bruschii Chronologia Monasteriorum Germaniæ vor andern nachzusehen.

Die alten Fürstl. Häuser.

Von dem Hertzoglichen Sächsischen Wapen ist bereits oben bey dem Chur-Sächsischen Wapen geredet worden, indem hier keine Differenz wegen der Haupt-Wapen, sondern nur wegen der Rangirung vorhanden, daher man eines jeden Hertzogs der Ernestinischen Linie sein Wapen-Schild ansehen muß, um daraus gedachter Rangirung halber sich zu informiren.

Das Fürstl. Anhaltische Wapen.

Siehe *Figuram LIII.*

Es stammen die Fürsten von Anhalt her von denen alten Grafen von Behringen, und Grafen von Ballenstedt, weil sie nun eines der allerältesten Fürstlichen Häuser in gantz Deutschland sind, so führen sie auch fast mehr Haupt-Wapen als ein Chur-Fürstl. Hauß: Denn in dem **Mittel-Schild** erscheinet ein halber rother Adler im silbernen Feld, und dann das Sächsische Haupt-Wapen, nehmlich die 10. schwartzen und güldenen Balcken mit dem Rauten-Crantze wegen des Fürstenthums Anhalt. Von den Ursachen aber, warum sie das Sächsische Wapen führen, wird keine andere angegeben, als weil sie vormahls den Ducatum Saxoniæ besessen. Und eben dieses findet auch statt wegen des halben Adlers, indem die Chur Brandenburg auf ihrem Hause sonst auch gewesen. Fer-

Ferner findet in dem obersten Feld das Sächsische Wapen sich noch einmahl, es sind aber dieses insignia prætensionum: Dann haben sie im **blauen Feld** einen **güldenen** gecrönten **Adler** wegen des Hertzogthums Westphalen, und im silbernen Feld 3. rothe Schröter-Hörner, wegen des Hertzogthums Engern, welches auch Prætensions-Wapen seyn, die die Fürsten von Anhalt zu führen angefangen, nachdem Sachsen-Lauenburg vacant worden, sie aber darauf ihre Ansprüche gethan, wovon im 2. Theile der Prætensionen mehrers zu befinden. Hiernächst führen sie die schwartzen und güldenen Balcken noch einmahl, iedoch ohne Rauten-Crantz, und zwar wegen der Grafschafft Ballenstedt, welches ihr eigentliches patrimonial- und Stamm-Land ist, wegen der Herrschafft Behringen aber haben sie im silbernen Feld einen schwartzen **Bär** mit einer güldenen Crone, der auf einer rothen Mauer und einem güldenen Thore hinan klettert, welches auch ein redendes Geschlechts-Wapen ist, indem die Grafen von Ballenstedt sonsten die Behringer genennet worden, vermuthlich wegen ihrer Tapfferkeit. Wegen **Ascanien** führen sie schwartz und Silber geschacht, und dieses Ascanien ist das wahre Stamm-Hauß der heutigen Fürsten von Anhalt, iedoch fällt nicht glaublich, daß Ascenas, der in der Bibel vorkommet, dieses Ascanien gestifftet ob gleich Cluverius in Germania antiqua es vor eine bittere Wahrheit ausgiebet. Wegen der Herrschafft **Berenburg** haben sie im silbernen Feld einen **schwartzen Bär**, der auch auf einer

rothen Mauer hinan klettert, ist ebenfalls ein redendes Wapen. Es findet sich aber bey diesem Wapen noch folgendes besondere, indem der mittlere Helm zwey in die Höhe gehende, schregwärts gerichtete schwartz und Gold quadrirte Arme zeiget, die einen Pfauen-Schwantz halten, wegen des Fürstenthums Anhalt, indem Henricus Pinguis, erster Fürst von Anhalt, dem Kayser bey der Tafel mit einem Wedel von Pfauen-Federn Kühlung gemacht habe, weswegen er denn dieses insigne nachmahls zum Wapen genommen, welches aber vermuthlich irrig, mithin der Ursprung woanders gesuchet werden muß.

Das Marggräfliche Baadenische Wapen.

Siehe *Figuram LIV.*

Das Hauß Baaden kömmt von den alten Hertzogen von Zähringen her, und zwar soll Bertholdi II. Hertzogs von Zähringen sein jüngster Sohn dieses Hauß angeleget haben. Es theilet sich dermahlen in 2. Haupt-Linien, in Baaden-Baaden, und Baaden-Durlach. Beyde Wapen sind einerley, nur pfleget das Durlachische Hauß solche etwas anders zu rangiren, als das Baadenische. Das Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein rother Schregbalcken; ist also dieses ein Ehren-Zeichen, wie man es insgemein zu nennen pfleget. Das andere Haupt-Wapen ist im silbernen Feld ein rother gecrönter Löwe wegen des Landgrafthums Brisgau, welches vermuthlich das alte Zäh-

pag. 230.

Figura LIV.



Zähringische Wapen gewesen. Das dritte Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein schwartzer Eber, auf einem grünen Hügel, welches ein redend Wapen, wegen der Grafschafft Eberstein. Das vierte Wapen ist doppelt, das eine roth und Silber geschacht wegen der hintern Grafschafft Sponheim, das andere blau und Gold geschacht wegen der vordern Grafschafft Sponheim. Dieses letztere führet das Durlachische Hauß nicht. Es wird aber das Baadenische Wapen auf dem mittlern Helm noch einmahl wiederhohlet, und bestehet aus zwey Bocks-Hörnern, davon das eine Gold, das andere aber roth ist. Und dieses Wapen ist, allem Ansehen nach, das Zähringische Haupt-Wapen gewesen, welches zwar Herr Trier in seiner Einleitung zur Wapen-Kunst vor einen Helm-Schmuck ausgiebet, alleine sonder Grund. Sonst ist bey diesem Wapen noch zu mercken, daß es an statt der Schildhalter 7. Helme hat, davon 3. zur rechten, 4. aber zur lincken Seiten stehen.

Das Marggräfl. Brandenburgische Wapen.

Siehe *Figuram LV.*

Hier sind keine andere Wapen als die in dem Königl. Preußischen bereits vorgekommen.

Das Hertzogliche Sächsische Wapen.

Siehe *Figuram LVI.*

Dieses ist ebenfalls bey dem Chur-Sächsischen Wapen erkläret worden, nur führen die Herren

Hertzoge von Sachsen keine Chur-Schwerdter, weil solche der Chur-Würde eigen sind.

Das Hertzogliche Braunschweigische Wapen.

Siehe *Figuram LVII.*

Die Haupt-Wapen dieses Hauses sind oben bey Chur-Hannover auch berühret worden, und besteht der Unterschied nur darinnen, daß der mittelste Helm das Sächsische Roß vorstellet, hinter welchem eine silberne Säule mit einer güldenen Crone erscheinet, auf welcher ein Pfauen-Schwantz, der in der Mitte mit einem Stern versehen. Herum gehen 2. silberne Sicheln, die die Spitzen gegen einander kehren, iede ist von aussen mit Pfauen-Federn gezieret. Was dieses vor ein Wapen solle seyn, davon fallen die Meinungen unterschiedlich. Trier führet aus dem Hanemann an, es bedeute die Herrschafft Sichelstein, andere aber wollen haben, es sey der alten Hertzoge von Braunschweig aus dem Billungischen Hause ihr Haupt-Wapen gewesen. Nun könte dieses zwar Grund haben, man kan aber doch nicht sagen, ob es ein Länder-oder ein Familien-Wapen gewesen, wiewohl man seine Gedancken dahin gehen läst, daß es ein Familien-Wapen, weil damahls noch keine Länder-Wapen bekannt waren, die vermeinten Sicheln aber sind nichts anders, als eine gewisse Art Gewehr. Denn weil Hermann von Billungen und sein Amt wider die Wenden gesetzet ward, auch sich gegen selbige sehr wohl hielte, so hat er vermuth-

pag. 232.

Fig. LVI.



Fig. LVII.

muthlich dieses Gewehr, zum Zeugniß seiner Tapfferkeit zum Haupt-Wapen angenommen.

Das Fürstl. Heßische Wapen.

Siehe *Figuram LVIII.*

Es kommen die Herren Land-Grafen von Hessen mütterlicher Seiten, von denen vormahligen Land-Grafen von Thüringen her, von väterlicher Seiten aber von denen alten Hertzogen von Braband. Das Haupt-Wapen ist, im blauen Feld ein güldener Löwe, über den zehen roth und silberne Querstreiffen lauffen, darvon oben bey dem Hause Sachsen bereits Erwehnung geschehen. Das andere Haupt-Wapen ist schwartz u. Gold getheilt, und in dem schwartzen ein güldener Stern, wegen der Grafschafft Ziegenhayn. Dieses Wapen wird oben auf dem vierten Helm zwar wiederhohlet, jedoch mit dem Unterscheide, daß ein wachsender schwartzer Ziegen-Bock mit einer güldenen Cron, der schwartze und güldene Flügel hat, hinzu gethan wird, und also ist dieses ein redendes Wapen. Das Heßische Wapen ist auf dem mittlern Helm auch wiederhohlet, jedoch seyn nur 2. silberne Büffels-Hörner vorhanden. Man könte hierbey fragen, warum die alten Deutschen Geschlechter, von einerley Land so gern zwey gantz differente Wapen angenommen. Die Scriptores artis heraldicæ übergehen dieses insgemein, iedoch ist irrig, wenn man diese Wapen vor einerley halten will, sondern es ist vielmehr gantz vernünfftig wahrscheinlich, daß das in dem Schild befindliche

Wapen das Länder-Wapen sey, das auf dem Helm vorhandene aber zeiget das Geschlechts-Wapen an. Ebenfalls verdienet eine Untersuchung, warum die alten Deutschen Häuser so gern Balcken, oder Sparren, ingleichen Hörner zu ihren Wapen angenommen? Und dann was man aus den so genannten Schacht oder Rauten machen solle? So viel die Balcken oder Sparren anbetrifft, so haben solche nichts anders als ein Zeichen einer sonderbahren Kriegs-Tapfferkeit seyn sollen, wie im Anhang erinnert wird.

Die Hörner hingegen sind eines Theils Instrumenta musica militaria, um dessent willen die meisten unter die Wapen gerathen, andern Theils zeigen sie auch Landesherrliche Gewalt an: wann sie aber instrumenta pocularia bedeuten sollen, weil nehmlich die alten Deutschen sich der Hörner zu ihren Trinck-Geschirren bedienet gehabt, so würden dieses insignia inhonesta seyn, daher vielmehr die andern beyden Meinungen statt finden. Wegen der so genannten Rauten oder Wecken aber ist vorhero schon Erwehnung geschehen, da hingegen die Schachte vermuthlich einen sonderbahren Künstler und Liebhaber dieses edlen Spieles bedeuten sollen, wann es nur anders Schachsteine seyn, und nicht etwan gewürffelte Balcken. Warum indessen so offte Pfauen-Federn und Vogel-Fluge als Helm-Kleinodien bey denen Wapen zu befinden, darvon wird im Anhange auch gehandelt, worauf man sich denn bezogen haben will.

Das

p. 233.



Fig. LVIII.

Fig. LIX.

Das Hertzogliche Hollsteinische Wapen.

Siehe *Figuram LIX.*

Dieses ist bereits bey dem Königl. Dänischen Wapen erkläret worden, nur ist noch hier zu erinnern, daß von denen drey Helmen, mit welchen der Schild bedeckt wird, jeder eine Crone aufweiset, die mit einem Fürsten-Huthe bedecket, und wird auf dem mittelsten das Königl. Norwegische, auf dem andern das Schleßwigsche, und auf dem dritten das Hollsteinische Wapen wiederhohlet. Das Schleßwigische ist nichts anders als drey güldene Scepter mit Pfauen-Federn, welche Herr Trier vor Schaffte angiebet, alleine es sind Scepter, wegen Hollstein aber stecken eben 7. Fahnen, davon jede das Hollsteinische Wapen vorstellet, als worinnen der Unterschied dieses Wapens von dem Königl. Dänischen vornehmlich mit bestehet.

Das Mecklenburgische Wapen.

Siehe *Figuram LX.*

Die Hertzoge von Mecklenburg stammen nicht von einem erdichteten Anthyrio her, der ein General unter des Alexandri M. seiner Armee gewesen seyn soll, sondern ihr Ursprung ist von denen alten Königen der Obotritten-Wenden zu hohlen, wie denn sonderlich Pribislaus, letzterer König gedachter Wenden der erste Fürst von Mecklenburg gewesen, dessen Nachkommen die Hertzogl. Würde von Carolo IV. erlangt haben. Das

Haupt-

Haupt-Wapen ist ein schwartzer Ochsen-Kopff mit silbernen Hörnern und Ring in der Nasen, nebst einer rothen Crone im güldenen Feld. Das andere Haupt-Wapen ist ein Mittel-Schild, oben roth, unten Gold, wegen der Herrschafft Stargard. Das dritte Haupt-Wapen ist ein güldener Greiff im blauen Feld wegen des Fürstenthums Wenden. Das vierte Haupt-Wapen ist im rothen Feld ein silberner Arm, der aus einer silbernen Wolcke gehet, und einen silbernen Ring hält wegen der Grafschafft Schwerin. Alle diese Wapen erscheinen in dem Chur-Brandenburgischen Wapen ebenfalls. Die Schildhalter sind ein Büffel und ein Greiff. Warum aber der Büffels-Kopff zum Haupt-Wapen, und ein Büffel, oder Ochse zum Schildhalter erwehlet worden, ist vermuthlich die Ursache, daß dieses Thier nebst dem Greiffe vormahls der Wenden ihr signum militare gewesen, daher auch diese Wapen Geschlechts-Wapen seyn, iedoch können sie auch auf gewisse Masse, als Länder-Wapen betrachtet werden, weil nehmlich das Mecklenburgische überaus fruchtbar an Viehe, um deßentwillen man vielleicht einen Büffel oder Ochsen erwehlet gehabt. Diese beyden Haupt-Wapen werden oben auf dem Helm wiederhohlet.

Das Hertzogliche Würtembergische Wapen.

Siehe *Figuram LXI.*

Die Hertzoge von Würtemberg kommen von denen

pag. 236.

Fig. LX.



Fig. LXI.



denen alten Grafen von Gröningen, und denen Grafen von Teck her, welche genealogische Ableitung unstreitig die allersicherste ist. Ihr Haupt-Wapen ist im güldenen Feld drey über einander gelegte schwartze Hirsch-Hörner wegen des Hertzogthums und vormahligen Grafschafft Würtemberg. Das andere Haupt-Wapen ist von schwartz und Gold schregwärts geweckt wegen der Herschafft Teck, welches nunmehr auch ein Hertzogthum ist. Das dritte Haupt-Wapen sind im rothen Feld 2. güldene, gegen einander gekrümmte Fische. Endlich kommt das vierte, als ein Stamm-Wapen darzu, nehmlich im blauen Feld eine güldene Fahne mit einem schwartzen Adler wegen der Herrschafft Gröningen, auf dem Helm ist, sonderlich auf dem zweyten, das rothe Jagd-Horn zu bemercken, Schildhalter aber sind hier keine. Die Veranlassung zu diesem Wapen betreffend, so mag das erste und dritte, ein Länder-Wapen seyn, weil nehmlich das Würtembergische sehr reich an Wildpret und Fischen. Die Fahne aber im vierten zeiget nicht das Reichs-Panner-Amt an, wie Herr Trier davor hält, sondern sie bemercket nur das Reichs-Sturm-Fahn-Amt, welches die Grafen von Gröningen sonst geführet, von welcher Streitigkeit mit dem Hause Hannover Thucelii Electa juris Publ. curiosa Part. 2. ingleichen unsere Prætensionen-Einleitung ferner nachzusehen: Das Jagd-Horn aber auf dem zweyten Helm soll vermuthlich das vormahlige Reichs-Jägermeister-Amt bemercken.

Die

Die neuen Fürstl. Häuser.

Das Fürstl. Hohen-Zollerische Wapen.

Siehe *Figuram LXII.*

Die neuen Fürstlichen Häuser sind diejenigen, die erst im vorigen Seculo in den Fürsten-Stand erhoben worden, vorher aber nur blosse Reichs-Grafen gewesen. Unter selbigen findet sich sonderlich das Fürstl. Hauß Hohen-Zollern, dessen Ursprung sehr alt ist, und kan davon des Pregizers sein Hohen-Zollerischer Ehren-Saal nachgesehen werden, wie dann von selbigem bey dem Chur-Hause Brandenburg mehrere Erwehnung geschehen. Das Haupt-Wapen ist schwartz und silbern wegen Hohen-Zollern, das andere aber ein güldener Hirsch im blauen Feld wegen Sigmarien, und dann ist ein Mittel-Schild mit einem doppelten Scepter wegen des Erb-Cämmerer-Amtes.

Das Fürstl. Eggenbergische Wapen.

Siehe *Figuram LXIII.*

Dieses Hauß ist anfänglich nur ein Geschlechter von Augspurg gewesen, Ferdinandus II. aber machte sie zu Fürsten, und ist ihr Haupt-Wapen 3. schwartze Adler im silbernen Feld, die mit den Schnäbeln eine güldene Crone halten. Das andere Haupt-Wapen ist ein silbern Andreas-Creutz von Gold im blauen Feld.

Das Fürstl. Lobcowizische Wapen.

Siehe *Figuram LXIV.*

Dieses Hauß stammet aus Böhmen her, und ist sein Haupt-Wapen roth und Silber quer getheil-

pag. 238.



Fig: LXII.

Fig: LXIII.

Fig. LXIV.



Fig. LXV



theilet, wegen der Herrschafft Lobcowiz. Es ist aber auf dem ersten Helm noch ein ander Wapen zu sehen, nehmlich ein umgekehrter Kegel mit einer rothen Feder. Das erstere mag ein Länder-Wapen, das andere aber ein Geschlechts-Wapen seyn.

Das Fürstl. Salmische Wapen.

Siehe *Figuram LXV.*

Die Fürsten von Salm stammen aus den alten Wild- und Rhein-Grafen her. Sie haben ein doppeltes Haupt-Wapen, und sind das erstere zwey silberne Salmen im rothen Feld mit vier silbernen Creutzgen: Das andere Haupt-Wapen ist ein silberner Leopard im schwartzen Feld, welcher zwey mahl in dem Schilde wiederhohlt wird, und dann ist das dritte im güldenen Feld ein rother Löwe mit einer blauen Crone wegen der Rhein-Gräflichen Familie.

Das Fürstl. Dietrichsteinische Wapen.

Siehe *Figuram LXVI.*

Die Fürsten von Dietrichstein sind Abkömmlinge der alten Grafen von Zeltsach, und sind An. 1654. in Fürsten-Stand erhoben worden. Sie haben nur eine einzige Figur in ihrem Wapen, nehmlich zwey aufgerichtete silberne Wintzer-Messer mit güldenen Griffen im roth und Gold quer getheilet.

Das Fürstl. Nassauische Wapen.

Siehe *Figuram LXVII.*

Dieses Hauß hat seinen Ursprung von Adolpho, Grafen von Nassau, der zu Anfang des VIIIten Sec. gelebt haben soll, ihr Haupt-Wapen ist im blauen Feld ein güldener Löwe, das Feld aber ist mit güldenen Schindeln bestreuet. Das andere Haupt-Wapen ist im blauen Feld ein silberner Löwe mit silbernen Creutzgen wegen der Grafschafft Saarbrück, und dann ist das dritte Haupt-Wapen im güldenen Feld ein schwartzer Quer-Balcken wegen der Grafschafft Mœurs, iedoch ist dieses nur ein insigne prætensionum, wiewohl die ältere Nassauische Linie solches zum Haupt-Wapen führet. Denn die jüngere hat das Wapen in etwas von jenem unterschieden.

Das Fürstliche Auerspergische Wapen.

Siehe *Figuram LXVIII.*

Diese Familie ist erstlich An. 1654. in Fürsten-Stand erhoben worden. Das Haupt-Wapen ist im rothen Feld ein silberner gehender Auer-Ochß auf einem grünen Hügel wegen der Herrschafft Auersperg. Dann ist im Gold und silbernen Feld ein schwartzer und roth getheilter Adler mit einem silbernen halben Mond auf der Brust wegen des Fürstenthums Münsterberg.

Das

Fig LXVI.



Fig. LXVII.



Fig. LXVIII.



Fig. LXIX.



Das Fürstl. Ost-Frießländische Wapen.

Siehe *Figuram LXIX.*

Die Fürsten von Ost-Frießland kommen von denen Herren von Grætsiel her, und sind sie An. 1654. in den Fürsten-Stand erhoben worden. Ihr Haupt-Wapen ist kein Länder-Wapen, sondern ein Geschlechts-Wapen. Es bestehet aus einer güldenen Harpye mit 4. güldenen Steinen im schwartzen Feld, und soll dieses das Wapen der Herren von Syrxena seyn. Das andere Haupt-Wapen ist ein güldener Adler im rothen Feld mit einer güldenen Crone, und auf iedwedem Flügel auch eine güldene Crone. Das dritte Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein schwartzer Bär mit einem güldenen Halsbande wegen der Herrschafft Esniz. Endlich ist das vierte Wapen wegen der Herrschafft Jevern im blauen Feld ein silberner Löwe mit einer unterwärts gekehrten güldenen Crone, und diese Herrschafft stehet dem Hause Anhalt zu.

Das Fürstliche Fürstenbergische Wapen.

Siehe *Figuram LXX.*

Das Hauß Fürstenberg soll aus dem alten Agilolfingischen Hause abstammen, und Egon Graf von Fürstenberg ums Jahr 670. gelebt haben. Das Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein rother Adler. Es ist aber dieses ein neues

Wapen, welches dieses Hauß erst bekommen, als es von dem Kayser Leopoldo in den Fürsten-Stand erhoben worden, was also dessen eigentliches Stamm-Wapen seyn solle, kan man so genau nicht sagen, iedoch wird das Riethbergische Wapen dafür angegeben, welches im silbernen Feld ein schwartzer rechter, eckicht gezogener Schregbalcken ist. Sonst ist bey diesem Wapen annoch zu mercken, daß das Schild mit einer Einfassung versehen, und in einen andern Schild hinein gesetzt sich befindet.

Das Fürstl. Schwartzenbergische Wapen.

Siehe *Figuram LXXI.*

Dieses Hauß ist auch von dem Kayser Leopoldo in Fürsten-Stand erhoben, und hiesse es vormahls die von Seinsheim. Ihr Haupt-Wapen ist Silber und blau acht mahl die Länge herunter getheilet wegen der Herrschafft Seinsheim, welches zwey mahl wiederhohlet wird, dann ist im güldenen Feld ein schwartzer Rabe, der einem Türcken-Kopffe die Augen aushackt, weil der Herr von Schwartzenberg A. 1599. die Festung Rab denen Türcken durch List wieder abgenommen, daher dieses Wapen ein insigne glorioſum ist.

Das Fürstl. Oettingische Wapen.

Siehe *Figuram LXXII.*

Das vormahlige Gräfliche Oettingische Hauß soll von einem abstammen, der Grajus geheissen, und

pag. 242.

Fig. LXX.



Fig. LXXI



Fig: LXXII.



Fig. LXXIII



und des Kayſers Ottonis I. Eydam geweſen, es iſt die eine Linie deſſelben von dem Kayſer Leopoldo in Fürſten-Stand erhoben worden. Sein Wapen beſtehet aus 4. Gold und rothen ſo genannten Eiſen-Hüthgen, von welcher wunderlichen Figura, und was ſie bedeuten ſolle, in dem Anhang geredet wird. Dieſe umgeben ein blaues Schild, über den gantzen Schild aber geht ein ſilbernes Andreas-Creutz.

Das Fürſtliche Lichtenſteiniſche Wapen.

Siehe *Figuram LXXIII.*

Dieſes Hauß war ſonſt eine Adeliche Familie, und hat Kayſer Ferdinand II. ſelbige in Fürſten-Stand erhoben. Sein Haupt-Wapen iſt Gold und roth quer getheilet, welches ſich in einem Mittel-Schild darſtellet, es führt aber auch das Sächſiſche Wapen, nehmlich die Balcken und den Rauten-Crantz, allein woher dieſes komme, hat noch kein eintziger Scriptor Heraldicus weiſen können.

Das Fürſtl. Piccolominiſche Wapen.

Siehe *Figuram LXXIV.*

Dieſes Hauß kommt aus dem Florentiniſchen her, und iſt von Ferdinando III. in Fürſten-Stand erhoben worden. Sein Haupt-Wapen iſt ein blaues Creutz im ſilbernen Feld mit 5. über ſich gekehrten halben Monden.

Das Fürstl. Porcische Wapen.

Siehe *Figuram LXXV.*

Dieses Hauß hat von Leopoldo die Fürstli
che Würde erlanget. Sein Haupt-Wapen
im blauen Feld 6. güldene Lilien, 3. 2. 1. gesetz
mit einem güldenen Schildes-Haupt.

Das Fürstl. Schwartzburgische Wapen.

Siehe *Figuram LXXVI.*

Die Grafen von Schwartzburg sind sehr al
von wem sie aber eigentlich herstammen, darüb
kan man sich in der Genealogie nicht vergleichen.
Sie sind von Leopoldo in Fürsten-Stand erho
ben worden, und ist ihr Haupt-Wapen im blauen
Feld ein güldener gecrönter Löwe wegen der Graf
schafft Schwartzburg, dann im güldenen Feld
ein schwartzer Adler wegen der Herrschafft Arn
stadt, und endlich im silbernen Feld ein rothes
Hirsch-Geweyhe wegen der Herrschafft Sonders
hausen. Zum Fürstl. Wapen haben sie den
Reichs-Adler mit seinen Kleinodien, im güldenen
Feld, und auf der Brust mit einem Fürsten
Huth versehen bekommen. Endlich ist im Fuß
des Schildes im güldenen Feld, eine rothe Streu
Gabel mit einem rothen Pferde-Kamm. Die
ses soll zwar das Wapen der alten Herrschafft
Leutenberg seyn, es ist aber wahrscheinlicher, daß es
ein Unter-Reichs-Amts-Insigne, weil die Herren
von Leutenberg vormahls ein Stallmeister-Amt
sollen

pag. 247.

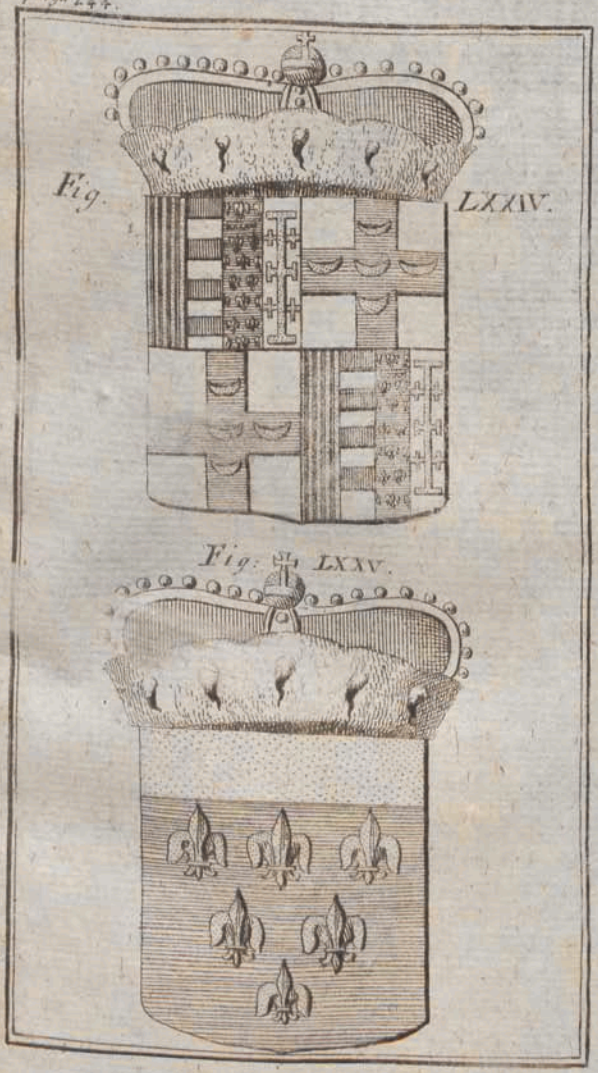


Fig. LXXIV.

Fig. LXXV.

Fig. LXXVI.



Figur. LXXVII.



sollen gehabt haben, welches zwar Weber in Arte Heraldica in Zweiffel ziehen will, aber gewiß sonder Grund, wie darvon anderwärts mehr vorkommen wird.

Einige der ältesten und vornehmsten Gräflichen Häuser.

Von dem Ursprung der Reichs-Grafen wird im Jure Publ. geredet, und theilen sie sich hauptsächlich ein in alte und neue Reichs-Grafen. Jene sind, die würcklich Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, und werden in 4. Bäncke abgesondert, die neuen aber haben Sitz und Stimme in Comitiis nicht, iedoch stecken unter den alten Reichs-Grafen auch die Reichs-Freye oder Barone.

Das Gräfliche Hanauische Wapen.

Siehe *Figuram LXXVII.*

Die Herren Grafen von Hanau sind die ältesten Reichs-Grafen mit, und soll bereits im dritten Seculo Ulrich, Graf von Hanau gelebt haben, welches aber eine Fabel ist; jedoch gedenckt Hertzog in seiner Elsaßischen Chronica Libr. V. des Alberici, der im 7. Seculo als Graf von Hanau bekannt gewesen. Es ist aber in der Einleitung zu denen Prætensionen, und auch sonsten gewiesen worden, wie man den Ursprung der Grafen anzusehen habe. Diese Herren Grafen haben zwar schon vor vielen Jahren ein Fürstl. Diploma erlangt, haben sich aber dessen noch nicht groß bedienet. Ihr Haupt-Wapen ist im güldenen Feld drey

othe Sparren wegen der Grafschafft Hanau, welches ein Länder-Wapen ist. Auf dem ersten Helm erscheinet ein wachsender Schwan mit erhabenen Flügeln auch wegen Hanau, welches das Familien-Wapen. Das andere Wapen ist von Gold und roth 8. fach quer getheilt wegen der Grafschafft Reineck. Auf dem 4. Helme sitzt auch ein silberner Schwan ebenfalls wegen dieser Grafschafft. Das 3. Wapen ist im silbernen Feld ein schwartzer Löwe mit einer rothen Einfassung wegen der Herrschafft Leuchtenberg. Das 4te Haupt-Wapen ist ein Mittel-Schild, welches im güldenen Feld ein rothes Schildgen hat wegen der Herrschafft Bitsch. Dieses ist aber nur ein Insigne Prætensionum, denn die Hertzoge von Lothringen haben die Herrschafft eingezogen.

Das Gräfliche Isenburgische Wapen.

Siehe *Figuram LXXVIII.*

Die Grafen von Isenburg haben von dem Schloß Isenburg ihren Nahmen, und wird Henrich, Herr von Isenburg, der um das Jahr 1290. gelebt, vor den Stamm-Vater gehalten. Ihr Wapen ist gantz schlecht, nehmlich im silbernen Feld zwey schwartze Quer-Balcken.

Das Gräfliche Leiningische Wapen.

Siehe *Figuram LXXIX.*

Diese Grafen sind ebenfalls sehr alt, und soll bereits A. 210. Emico Graf von Leiningen gelebt ha-



Fig. LXXX.



Fig. LXXXI.



haben, welches aber auch unrecht verstanden wird Sie theilen sich ein in Leiningen-Dachsburg, und Leiningen-Westerburg. Das Haupt-Wapen ist im blauen Feld 3. silberne Adler, über welche ein rother Tournier-Kragen, wegen der Grafschafft Leiningen. Das andere Haupt-Wapen ist im silbernen Feld ein schwartzer Löwe, über welchen aus einer silbernen Kugel 8. silberne Lilien-Stäbe gehen. Auf dem ersten Helm erscheinet ein grüner Baum mit silbernen Blättern auch wegen Leiningen, auf dem andern Helm ein schwartzer Pflug mit 7. silbernen Hertzen wegen Dachsburg. Das Westerburgische Wapen ist etwas unterschieden, nehmlich es hat im rothen Feld ein schmahles güldenes Creutz, in dessen ieden Winckel 5. güldene andere Creutzgen als ein Andreas-Creutz gestellt seyn.

Das Gräfliche Mansfeldische Wapen.

Siehe *Figuram LXXX.*

Diese Grafen kommen von den Edelen Herren von Querfurth her, und ist Burchardus der erste Graf von Mansfeld gewesen. Die Lutherische Linie ist ausgestorben, die Catholische Linie aber ist in den Fürsten-Stand erhoben worden, und heist ietzo Fürst von Fondi. Ihr Haupt-Wapen ist im silbernen Feld 6. rothe Rauten-Steine wegen der Grafschafft Mansfeld, dann im blauen Feld ein gülden gecrönter Löwe, über den ein silberner und rother rechter Schregbalcken gehet, wegen der Herr-

schafft Helderung, und dann von Silber und roth 6. Quer-Balcken wegen der Herrschafft Querfurth. Diese 7. letztern Wapen aber sind nur Prætensions-Wapen.

Das Gräfliche Reußische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXI.*

Die Herren von Reuß sollen bereits zu den Zeiten Caroli M. gewesen seyn, so viel ist gewiß, daß unter dem Kayser Henr. I. sich die Herren von Plauen befunden, die nachmahls Vögte über denjenigen Strich Landes geworden, der noch iezo das Voigtland heisset, von welchen Vögten die Grafen von Reuß ihren Ursprung her haben, die den Nahmen Reuß daher erlanget, weil Heinrich der Jüngere, Herr zu Plauen, lange Zeit in Rußland gefangen gesessen, worvon er nachher der Russe oder Reusse genannt worden, woraus endlich ein Geschlechts-Nahme mit entstanden. Ihr Haupt-Wapen ist im schwartzen Feld ein gülden gecrönter Löwe, auf dem ersten Schilde ein schwartzer und Silber in die Länge herabgetheilter Bracke oder Jagd-Hund, beydes wegen der Grafschafft Reuß. Das andre Haupt-Wapen ist im silbernen Feld ein güldener Kranich, der auch oben auf dem Helm wiederhohlet wird, wegen der Herrschafft Kranichfeld, die aber die Herren Grafen nicht mehr besitzen. Also ist dieses Wapen eines Theils ein redend Wapen, und dann auch ein insigne prætensionum.

Das

pag. 249.



Das Gräfliche Wittgensteinische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXII.*

Die Grafen von Wittgenstein stammen von den Grafen von Sponheim ab. Ihr Haupt-Wapen ist in einem Mittel-Schilde im rothen Feld ein güldener Leopard wegen der Grafschafft Sayn. Das andere Haupt-Wapen ist im silbernen Feld 2. schwartze Pfähle wegen der Grafschafft Wittgenstein. Das 3. Haupt-Wapen ist im schwartzen Feld ein lincker silberner Schregbalcken mit 3. schwartzen wilden Schweins-Köpffen besetzt, wegen der Herrschafft Freyßburg.

Das Gräfliche Schwartzburgische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXIII.*

Dieses ist oben bereits bey denen Fürstlichen Häusern erklärt worden, und findet sich hier nur dieser Unterscheid, weil nicht alle Grafen von Schwartzburg zugleich in Fürsten-Stand erhoben worden, so haben sie das, durch den gantzen Schild in der Mitte gehende Creutz nur von Gold und blau allein behalten, da hingegen das Fürstl. Hauß noch die schwartze Farbe hinzu gethan.

Das Gräfliche Solmische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXIV.*

Der Herren Grafen von Solms ihr Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein blauer Löwe we-

gen der Grafschafft Solms, der zwey mahl in zwey verschiedenen Feldern wiederhohlet wird, ist auch oben auf dem andern Helm zwischen einem roth und güldenen Pflug zu sehen. Das andere Haupt-Wapen ist roth und Gold quer getheilet, wegen der Herrschafft Müntzenberg, ist ebenfalls zwey mahl wiederhohlet. Das dritte Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein schwartzes Rohr wegen der Herrschafft Wildenfelß, ist auch zwey mahl wiederhohlet, und oben auf dem vierten Helm zu sehen, und endlich ist das vierte Haupt-Wapen ein silberner Löwe im schwartzen Feld wegen der Herrschafft Sonnenwalde, ist auch zwey mahl wiederhohlet, und ebenfalls auf dem Helm zu sehen.

Das Gräfliche Stollbergische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXV.*

Die Herren Grafen von Stollberg stammen nicht von Ottone de Colonna ab, der A. 566. aus Italien an den Hartzwald gekommen, und daselbst sich niedergelassen, auch das Schloß Stollberg erbauet haben soll, welches von dem vielen Stahle also sey genennet worden: Denn dieses sind Fabeln, indem diese uralten Grafen ihren Ursprung vielmehr von denen Sächsischen vornehmen Herren, die sonst hier gewohnet, hernehmen, welches auch der Herr Spener in seinem opere Heraldico vor wahr hält. Sie haben sich vormahls des Titels von GOttes Gnaden bedienet, um dadurch ihr Alter und Macht anzuzeigen. Ihr Wapen ist in

fünff

pag. 250.

Fig. LXXXIV



Fig. LXXXV



Fig. LXXXVI



Fig. LXXXVII.



fünff Haupt-Reihen eingetheilet nach der Länge, und wird iede Reihe ein Pfahl genannt. Das Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein schwartzer, gehender Hirsch mit schwartzen Geweyhen, wegen der Grafschafft Stollberg. Das zweyte Haupt-Wapen ist im silbernen Feld zwey rothe Forellen wegen der Grafschafft Wernigerode, und diese Wapen sind Länder-Wapen, weil der Herren Grafen ihre Länder gute Jagden, und Fisch-Werck haben. Die übrigen Wapen sind lauter insignia prætensionum, von denen sonderlich zu mercken, im güldenen Feld ein schwartzer Löwe wegen der Herrschafft Königsstein, die A. 1586. von dem Churfürsten von Maynz hinweg genommen ward, ohngeacht selbiger niemahls ein tüchtiges Recht darzu hat aufweisen können.

Das Gräfliche Waldeckische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXVI.*

Man will sich ietzo überhaupt wegen des Ursprungs der Gräflichen Häuser auf dem von mir zu edirenden alten und neuen Grafen-Saal berufen haben, der vielleicht nechstens zum Vorschein kommen wird. Das Haupt-Wapen aber der Herren Grafen von Waldeck stehet in einem Mittel-Schild, und ist ein acht eckigter schwartzer Stern im güldenen Feld, der auch auf dem ersten Helm wiederhohlet wird. Die übrigen Wapen aber sind nur signa adscititia und prætensionum.

Das

Das Gräfliche Pappenheimische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXVII.*

Diese Grafen sind ohnstreitig einige der allerältesten mit, ihr Haupt-Wapen ist im blauen Feld 6. silberne Eisen-Hüthgen 3. 2. 1. wegen der Grafschafft Pappenheim. Wegen des Reichs-Erb-Marchal-Amts führt dieses Hauß im schwartzen und silbernen Feld 2. rothe Schwerdter über einander, welche in dem Wapen zwey mahl, auch oben auf dem ersten Helm in beyden Fahnen wiederhohlt werden. In dem Kopff des Schildes steht im güldnen Feld der doppelte gecrönte Reichs-Adler, über dem zugleich eine Crone schwebet. Der Herr Trier meinet zwar, es sey ein Gnaden-Zeichen, als die Familie in Grafen-Stand erhoben worden, es kan aber nicht wohl seyn, sondern es ist viel glaublicher, daß es ebenfalls vom Reichs-Erb-Marchal-Amt herrühre.

Das Gräfliche Castellische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXVIII.*

Diese Grafen sind ebenfalls sehr alt, und ihr Schild und Wapen ist gantz simple, nehmlich bloß von roth und silber geviertet.

Das Gräfl. Erpachische Wapen.

Siehe *Figuram LXXXIX.*

Auch diese Grafen sind sehr alt, daß sie aber von dem Eginhardo, des Caroli M. seinem Staats-Se-



Fig. XC.



Fig. XCI.

Secretario, abstammen solten, ist sehr ungewiß. Ihr Haupt-Wapen ist roth und Silber quer getheilt, und stehen im rothen 2. silberne Sterne, im silbernen aber ein rother Stern welches zwey mahl im Schild wiederhohlt wird, und dieses wegen der Grafschafft Erpach. Das andere Haupt-Wapen ist im silbernen Feld 3. rothe Quer-Balcken wegen der Herrschafft Breyberg, welches sich auch zwey mahl im Schilde findet.

Das Gräfliche Hohen-Lohische Wapen.

Siehe *Figuram XC.*

Die Grafen von Hohen-Lohe kommen nicht aus Italien her, sondern es ist vielmehr das Hauß Altaflamma aus Deutschland entsprossen. Sie sind aber sehr alte Reichs-Grafen und vormahls so mächtig gewesen, daß ihr Land gar wohl ein Fürstenthum hätte abgeben können, doch die vielen Theilungen haben dieses Hauß gantz entkräfftet. Ihr Haupt-Wapen ist im silbernen Feld zwey schwartze Leoparden wegen der Grafschafft Hohen-Lohe, ferner ein güldener gecrönter Löwe im schwartzen Feld, und 8. schwartze Rauten im güldenen Feld wegen der Herrschafft Langenburg. Dann haben sie noch ein insigne prætensionis in einem Mittel-Schild im blauen Feld einen silbernen gecrönten Löwen wegen der Grafschafft Gleichen, denn von dieser Grafschafft besitzen sie nur die Stadt Ortorff, welche ein Sächsisch Lehn ist.

Das Gräfliche Löwensteinische Wapen.

Siehe *Figuram XCI.*

Die Grafen von Löwenstein stammen vom Churfürsten Friderico Victorioso aus dem Hause Pfaltz her, indem er mit der Eva von Tettingen zwey Kinder zeugte. Ihr Haupt-Wapen ist im silbernen Feld ein rother gecrönter Löwe auf vier Felsen-Spitzen wegen der Grafschafft Löwenstein, dann im güldenen Feld ein wachsender schwartzer Adler, wegen der Grafschafft Wertheim, ingleichen im blauen Feld 3. güldene Rosen wegen eben dieser Grafschafft. Warum aber selbige ein doppelt Wapen führen, davon wird keine andere Ursache sich finden, als daß das eine ein Länder- das andere aber ein Geschlechts-Wapen sey. Unten im Fuß sind im güldenen Feld 7. rothe Rauten 4. 3. gesetzt, wegen der Grafschafft Vierneburg.

Das Gräfliche Lippische Wapen.

Siehe *Figuram XCII.*

Diese Herren Grafen sind ebenfalls sehr alt, iedoch rühren sie nicht aus des Caroli M. Zeiten her. Ihr Wapen ist gantz simple, und hat nur 2. Figuren, welches ihr Alter anzeiget, sie haben auch nicht mehr als einen eintzigen Helm, auf welchem das Haupt-Wapen wiederhohlet wird, und bestehet solches in einer rothen Rose im silbernen Feld mit güldenen Saamen. Das andere Wapen ist im rothen Feld eine Schwalbe nach ihrer natürlichen

Fig. XCII



Fig. XCIII.



Fig. XCIV.



Fig. XCV.



XCVI.



XCVII.



XCVIII



XCIX.



C.



CI.



CII.



chen Farbe auf einem 5. eckigten güldenen Stern wegen der Herrschafft Schwalenberg, ist also dieses ein redend Wapen.

Das Gräfliche Manderscheidische Wapen.

Siehe *Figuram XCIII.*

Diese Grafen sind ebenfalls sehr alt, ob sie gleich nicht iederzeit den Grafen-Titel geführet. Ihr Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein eckigt gezogener Querbalcken, welches der Buchstabe M seyn soll, und hat des Menetrier seine Muthmassung in so weit Grund, der davor hält, es wären verschiedene solcher Figuren, die man vor Ehren-Zeichen ansehe, literæ initiales desjenigen Gebiethes, welches der Wapen-Führer erlanget, daher solches M die Grafschafft Manderscheid bemercke. Das andere Haupt-Wapen ist im güldenen Feld ein schwartzer Löwe mit einem rothen Tournier-Kragen wegen der Grafschafft Blanckenheim.

Das Gräfliche Salmische Wapen.

Siehe *Figuram XCIV.*

Dieses Hauß muß man mit denen Grafen von Solms nicht vermischen. Ihr Haupt-Wapen ist im silbernen Feld 2. rothe gegen einander gekrümmte Salmen, ist also ein redendes Wapen. Bey diesem Wapen-Schilde aber ist etwas sonderbares, indem der mittlere Helm 2. Esels-Ohren, ein rothes und silbernes wegen der Grafschafft Reifferscheid zeiget. Der dritte Helm hat eine

Nebe-

Rehe-Keule über sich gekehret in ihrer natürlichen Farbe, vermuthlich ist es ein insigne Venatorium, wo es aber herrühre, mögen andere ausmachen.

Die Reichs-Städte.

Was den Ursprung der Reichs-Städte anbetrifft, so wird von selbigen im Jure Publico geredet. Ihre Wapen sind alle meistens einfach, finden sich auch einige drunter, die redende Wapen seyn: so führen auch viele entweder einen gantzen, oder einen halben Adler, etliche wenige haben einen doppelten Adler. Also ist ein einfach und redend Wapen der Stadt **Aalen** ihres, die einen silbernen Aal im rothen Felde hat, weil sie von den vielen Aalen den Nahmen bekomen haben soll. Siehe *Fig. XCV.* Die Stadt **Augspurg** führet im rothen und silbernen Feld einen grünen Tannen-Zapffen, weil es vormahls viel Tannen daselbst gegeben habe. S. *Fig. XCVI.* Die Stadt **Biebrach** zeiget im blauen Feld einen silbern gecrönten Bieber. S. S. *Fig. XCVII.* Die Stadt **Dünckelspühl**, hat im rothen Feld 3. güldene Korn-Aehren oder Dünckel auf silbernen Hügeln. S. *Fig. XCVIII.* Die Stadt **Gengenbach** führet im rothen Feld einen silbernen Fisch. S. *Fig. XCIX.* Die Stadt **Hamburg**, hat im rothen Feld eine silberne Mauer mit 3. silbernen Thürmen. S. *Fig. C.* Die Stadt **Leutkirchen** weiset im silbernen Feld eine Kirche und Thurm. S. *Fig. CI.* Die Stadt **Lindau**, zeiget im güldenen Feld eine grüne Linde mit den Wurtzeln. S. *Fig. CII.* Die Stadt **Mühlhausen**, hat im rothen Feld ein silbernes Mühl-Rad. S. *Fig. CIII.* Die Stadt



Stadt **Offenburg**, im silbernen Feld 2. rothe Thürme oder eine Burg mit güldenen Flügeln. S. *Fig. CIV.* Die Stadt **Rothenburg**, hat einen schwartzen Adler, der auf der Brust im silbernen Feld auch eine rothe Burg führet, S. *Fig. CV.* und die Stadt **Weißenburg** im Nordgau hat im rothen Feld eine silberne Burg. S. *Fig. CVI.* 2. Figuren hat die Stadt **Buchhorn**, nehmlich eine Buche im güldenen Feld, und ein schwartzes Horn im rothen Feld, so auch ein redendes Wapen ist. S. *Fig. CVII.* Der Stadt **Cölln** ihr Wapen sind 3. güldene Cronen im rothen Feld wegen der so genannten H. 3. Könige, die daselbst begraben liegen sollen, im silbernen Feld aber 11. rothe Feuer-Flämmgen wegen der 11000. Jungfrauen, die auch allda liegen sollen. S. *Fig. CVIII.* Die Stadt **Kauffbeuern**, weiset im silbernen Feld einen halben schwartzen Adler, und im blauen Feld einen rothen Schregbalcken mit 2. silbernen Sternen. S. *Fig. CIX.* Die Stadt **Hamburg** führet nebst ihrem gewöhnlichen Wapen, auch das Hollsteinische Nesselblat. S. *Fig. CX.* Die Stadt **Memmingen**, hat im güldenen Feld einen halben schwartzen Adler, und im silbernen Feld ein rothes Creutz. S. *Fig. CXI.* Die Stadt **Mühlhausen**, führet nebst ihrem Wapen, im silbernen Feld auch einen wachsenden halben Adler. S. *Fig. CXII.* Die Stadt **Nürnberg**, weiset im güldenen Feld einen schwartzen halben Adler, und dann roth und Silber sechsfach getheilet. S. *Fig. CXIII.* Die Stadt **Weissenburg** im Nordgau hat nebst ihrem Wapen oben in einem Schildgen den doppelten Reichs-Adler. S. *Fig. CXIV.* Einen doppelten Adler aber führ-

ret die Stadt Hall in Schwaben, der auf seiner Brust zugleich das Oesterreichische Wapen zeiget. S. *Fig. CXV.* Die Stadt Kempten, hat auf der Brust den Buchstaben K. S. *Fig. CXVI.* Einen gecrönten Adler haben, die Stadt Aacken, die Stadt Goslar, die Stadt Isny. S. *Fig. CXVII.* Einen güldenen Adler führet die Stadt Nördlingen. S. *Fig. CXVIII.* Nichts haben in ihrem Wapen-Schild die Stadt Buchau, und die Stadt Weyl. S. *Fig. CXIX.* Im übrigen ist die Eintheilung in freye Städte u. freye Reichs-Städte, die Lehmann in seiner Speyerischen Chronique, wie auch einige Publicisten zu vertheidigen suchen, sonder allen Grund, wovon auch im Jure Publico nach der Länge geredet werden kan.

Das sechzehende Capitel.

Von denen zu dem Studio Heraldico gehörigen Scriptoribus und Hülffs-Mitteln.

WEil zur Kenntniß einer Sache vornehmlich mit beyträget, diejenigen zu wissen, die von solcher geschrieben; als will man allhier derjenigen ebenfalls Erwehnung thun, die um die Heraldica, und deren Ausarbeitung sich bekümmert. Wie sie sich aber eintheilen, in Inländer, und in Ausländer, deren auch eine ziemliche Anzahl seyn, die zum Theil vorangeführter *Schumacher* Cap. 18. zusammen getragen, theils von andern dieses auch unternommen worden, so stehet des-

desfalls sonderlich des *Speneri* Opus Heraldicum P. I. zu recommendiren, allwo dieser gelehrte Mann, gleich nach der Vorrede aller derer gar umständlich erwehnet, die in dieser Wissenschafft etwas gethan. Denen aber dieses Werck etwas zu weitläufftig, und kostbar fallen möchte, können sich des *Arndii* Bibliotheca Politico-Heraldica bedienen, ingleichen des *Fresnoy* seiner Methode pour étudier l'histoire, welches nutzbahre Werck auch in das Deutsche übersetzet worden.

Jetzo aber von einem und dem andern etwas umständlicher zu reden, so hat von denen Deutschen am ersten um die Heraldica sich bekümmert *Theodorus Hœping* de Jure insignium, welches Werck in fol. 1642. zu Nürnberg ans Licht getreten. Man ist nicht in Widerrede, daß diese Arbeit ihren Nutzen habe, daß aber in solcher die Alterthümer, ohne die, wie bisher gewiesen worden, das Wapen-Wesen nicht verstanden werden kan, solten erläutert worden seyn, wie zwar einer und der andere etwan vorgiebet, hat keinen Grund, von welcher Wahrheit überzeuget zu seyn, man nur den Hœping selber ansehen darff. Fast zu gleicher Zeit kam *Sebast. Feschii* Tractat de Insignibus zum Vorschein, welches zwar kein so weitläufftiger Tractat als wie jener, aber man kan ihn sehr wohl nutzen. *Schurtzfleisch* de insignibus nobilium hat nicht viel besonderes, wie denn der gelehrte Mann zwar vieles aus denen Alterthümern gesehen, aber er schnappet offt nur allzu kurtz ab. Vor andern aber verdienet seinen Vorzug des *Speneri* Opus Heraldicum, und dessen Insignia domus Saxonicæ,

xonicæ, indem dieser vortreffliche Mann an unermüdetem Fleisse es nirgends ermangeln lassen, daher auch gedachtes Opus, das einen sehr starcken Folianten ausmachet, in der Heraldica gantz unentbehrlich ist: Dessen Sohn hat zwar 1708. die so genannte alte, wahre Herolds-Kunst heraus gegeben, es ist auch dieses Werck nicht zu verachten; iedoch ist es in denen meisten Dingen zu kurtz gefasset. *Rudolphi* Heraldica Curiosa kam 1698. zu Nürnberg in fol. heraus, sie verdienet ihr Lob, und muß man selbige in dieser Wissenschafft haben, gleichwie *Bussings* Einleitung zur Herolds-Kunst, welche anfänglich Lateinisch erschiene, ebenfalls wohl zu gebrauchen. Des *Immanuel Webers*, der als Prof. Histor. zu Giessen verstorben, Examen artis Heraldicæ, und *Triers* Einleitung zur Wapen-Kunst sind allzu kurtz gefaßt, und hält das letztere sich sonderlich nur in Erklärung der Wapen auf. *Siebmacher*, *Furst*, *Seidel*, *Löschga*, und *Köbel* haben nur bloß Wapen-Bücher heraus gegeben, aus denen man sich aber keinen andern Trost versprechen kan, als daß man bey ihnen die Wapen in Kupffer gestochen siehet. Ausser diesen werden von denen Deutschen sich sonst keine finden, die ein mehrers gethan haben solten, als die bisher angeführten, ja offt hat man es darbey bewenden lassen, daß man andere à bon conto ausgeschrieben. Von denen **Ausländern** ist vor andern des Vulsonii, eines Frantzosen, Science heroique zu recommendiren, welches Werck einen ziemlichen Folianten ausmachet, und ist es an dem, daß der

der Verfasser viele Dinge sehr wohl eingesehen, auch ziemlich in die Alterthümer hinein wandert. Eben dieses ist auch von des *Speelmanns* Aspilogia, dem *Uptonio* de re militari mit *Bissaci* Noten, und dem *Johann de Bado* aureo, de armis, die allerseits Engeländer, zu sagen, als welche gelehrte Wercke in der Heraldica, und deren Kenntniß in so weit gantz unentbehrlich fallen. Von denen **Frantzosen** sind noch annoch des *Varenne* Roy d'armes, *du Val* Observations sur le Blason, und des *Laboureur* origines des armes, alleine das wahre, uralte Wapen-Wesen in selbigen erläutert sehen wollen, wird man sich sehr betriegen. Eben dieses muß man auch von des *Menetrier* seinem Chevalier antique & moderne, dessen *Art du blason*, Science de la noblesse, und noch welchen seiner hieher gehörigen Schrifften sagen, indem man zwar wohl weiß, daß dieser Menetrier bey vielen, als ein heiliges Heraldisches Oraculum angesehen, und dafür gehalten wird, da doch die unpartheyische Durchlesung dessen Schrifften weisen wird, daß man bey ihm sich vergebens nach Alterthümern umsehen werde, sintemahl er die Heraldica nur bloß angesehen, wie selbige dermahlen ist nicht aber was deren Ursprung anbetrifft. Ja er ist einer mit von denen, die diese vortreffliche Wissenschafft mit gantzen Last-Wägen voll, allerley wunderlicher und unnützer Terminorum beschweren helfen, der zugleich die unrichtigen, und wider alle Wahrheit lauffenden Dinge, vornehmlich wegen der Wapen-Bilder, ohne allen Bedacht, mit nachgebe-

gebethet. Ausser dem finden sich annoch des Pietra Sancta Tesseræ Gentilitiæ, ingleichen des Campanile Tractat dell' armi, darvon sonderlich der erstere gelesen zu werden verdienet.

Das siebenzehende Capitel.

Von einiger ausländischer Völcker ihren Wapen.

DAß das Wapen-Wesen, so wie wir solches dermahlen haben, andern Völckern in der Welt bekannt seyn solte, würde, wenn man solches behaupten wolte, freylich auf eine lächerliche Vermessenheit hinaus lauffen. Wie aber, nach der Länge bisher erwiesener massen, das gantze Wapen-Geschäffte aus den Kriegs-Zeichen, deren die Völcker sich bedienet, vornehmlich entstanden; Also hat man ebenfalls hin und wieder dargethan, daß dergleichen Kriegs-Zeichen alle Völcker gewust. Es lässet sich auch solches nicht nur aus einer Stelle des Virgilii gantz deutlich schliessen, wenn er lib. 2. Æneid. saget:

Mutemus Clypeos, Danaumque insignia nobis
Aptemus.

Daher auch Speelmann in Aspilog. p. 4. haben will, es hätten die Griechen den Neptunum, die Trojaner aber die Minervam zu ihren Krieges-Zeichen geführet. Und ob man gleich dieses von Schutz-Göttern verstehen wolte, so ist doch der Römer ihr **Adler** ein nur allzu starcker Beweiß, daß

daß iedes Volck sein besonderes Kriegs-Zeichen gehabt. Hierzu kommet, daß die gesunde Vernunfft selber solches lehret, indem ja, wenn die Armeen mit einander getroffen, keiner gewust, ob er mit Freund oder Feind zu thun habe, so ferne man nicht durch gewisse Zeichen sich von einander unterschieden gehabt. Daß aber die vorige Welt von Wapen, wie man dieses Wort ietzo nimmt, etwas gewust, will man zwar nicht gantz und gar widersprechen, indem, wenn die Völcker mit einander zu thun gehabt, es mag nun in einem Geschäffte gewesen seyn, worinnen es wolle, nothwendig ein Fürst gegen den andern, durch ein besonderes Zeichen, hat zu erkennen geben müssen, daß die geschlossenen Tractaten von ihm hergekommen und bekräfftiget worden. Denn vorher hat man Cap. I. bereits ebenfalls erinnert, daß die Deutschen nicht so von ungefehr auf das Wapen-Wesen gefallen seyn können, sondern sie müssen desfalls ihre Vorgänger gehabt haben. Und eben dieses ist es, was man auch offte erinnert, daß der eigentliche, wahre Ursprung der Wapen noch lange nicht sattsam untersuchet sey. Daß aber die Türcken einen **halben Monden**, die **Sineser** einen **Löwen**, auf dessen Rücken die Sonne, andere Völcker andere Zeichen zu ihren Wapen führen solten, sind Dinge, die wegen der Türcken, keinen Grund haben, weil sie, gleichwie alle Mahomedaner, keine Bilder leiden, wohl aber bedienen sie sich in ihren Kriegen, bekannter massen, des Roß-Schweiffes. Die andern Völcker anbetreffend,

so müssen dergleichen Vorgeben aus guten, und vernünfftigen Reise-Beschreibungen, daran es aber ziemlich fehlet, erst besser erläutert, und ausgemachet werden, wiewohl man nochmahls erinnert, wie es gantz nicht wider die gesunde Vernunfft lauffe, daß ein iedes Volck ein gewisses Reichs-Zeichen führe, um dadurch von andern sich zu unterscheiden, es mag nun ein sothanes Zeichen, bestehen worinnen daß es wolle. Und dieses ist eben, was an so vielen Reise-Beschreibungen billig getadelt wird, von denen die meisten sich nur in unnützen Dingen aufzuhalten pflegen. Und so viel hat man dermahlen von dem Wapen-Wesen, dessen wahren Ursprung und Bedeutung in diesem Werckgen kürtzlich sagen wollen, mit dem Erbiethen, falls einer oder der andere Gelehrte, mit Bestande der Wahrheit etwas besserers und gegründeters herfür bringen werde, daß man selbigem so dann gantz willig folgen und beyfallen wolle.

Verzeichniß
Der in diesem Wercke befindlichen Capitel.

Das 1. Capitel. Von dem eigentlichen Ursprunge der Wapen.

Das 2. Cap. Von denen vormahligen Tourniren, und deren Ursprung, ingleichen von denen darbey gebrauchten Personen, als dem Tournier-Richter ꝛc. und andern mehr.

Das

Das 3. Cap. Von dem Schilde und dessen Gebrauch, auch deren verschiedenen Arten, Farben, und Abtheilung, und dieser ihrer Bedeutung.

Das 4. Cap. Von denen Wapen-Bildern, und so genannten Ehren-Zeichen, deren Ursprung, und Bedeutung, samt deren verschiedenen Arten.

Das 5. Cap. Von denen Bey-Zeichen, und Einbrüchen der Wapen, deren Ursprung und Bedeutung.

Das 6. Cap. Von denen Helm-Decken und Helm-Zierrathen, als Cronen, Hüthen, Fahnen, Hörnern ꝛc. und andern, deren Ursprung und Bedeutung.

Das 7. Cap. Von denen Helmen, Helm-Decken und Schildhaltern, samt einigen Neben-Zeichen, deren Ursprung und Bedeutung.

Das 8. Cap. Von der Wapen-Kunst, deren Ursprung, ingleichen wie nach ein Wapen zu vifiren sey.

Das 9. Cap. Von denen verschiedenen Arten der Wapen, deren Ursprung, und Bedeutung.

Das 10. Cap. Von der Art und Weise verschiedene Wapen zu vereinigen, wie auch von dessen Ursprung und Bedeutung.

Das 11. Cap. Von dem Gebrauch des Wachses in der Wapen-Kunst.

Das 12. Cap. Von dem Rechte Wapen zu ertheilen.

Das 13. Cap. Von dem Nutzen der Wapen-Kunst, den solche in Untersuchung grosser Herren ihren Prætensionen und auch sonsten beweiset.

Das 14. Cap. Von denen verschiedenen Kunst-Wörtern, und einigen andern Dingen, die in der Wapen-Kunst vorkommen, deren Ursprung und Bedeutung.

Das 15. Cap. Erklärung der Wapen der Reiche und Staaten in Europa, ingleichen auch der Chur- und Fürsten und andern Stände des Deutschen Reichs.

Das 16. Cap. Von denen zum Studio Heraldico gehörigen Scriptoribus und Hülffs-Mitteln.

Das 17. Cap. Von einiger ausländischen Völcker ihren Wapen.

Gründ-

Gründliche Erörterung,

Was es vormahls mit dem

Kriegs-Wesen,

Samt denen verschiedenen Arten

Der

Waffen

Vor eine Bewandniß gehabt,

Um dadurch das

Wapen-Wesen,

Nebenst der

Wapen- oder Herolds-Kunst

desto besser zu verstehen,

entworffen

von

Johann Ehrenf. Zschackwitz,

der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Prof. Jur. und Histor. Publ.

ES ist zwar wohl an dem, daß seit 100. Jahren die Deutschen angefangen haben, auf gute und nützliche Wissenschafften, und deren Ausarbeitung sich etwas mehreres zu legen, als sie vor dem gethan, wie denn das jetzige Jahrhundert in verschiedenen Dingen, und deren besserer Auszierung glücklicher und emsiger gewesen, und noch ist, als von denen vorigen Zeiten in so weit nicht gesaget werden kan; jedoch muß man diesen vorigen Zeiten den Ruhm lassen, daß sie in denen Dingen, die sie mit rechtem Nachdruck und Eyfer angegriffen, gewiß ein recht grosses gethan, dergestalt, wenn diese vorige Zeiten zum theil nicht gewesen wären, die jetzigen ohne Zweiffel dasjenige nicht leisten könten, was sie in vielen zu leisten vermögen. Es hat diese Frage, ob die vorigen Zeiten, (darunter aber die gar alten verstanden werden) geschicktere und klügere Leute herfürgebracht als die jetzigen nicht zu thun vermöchten, verschiedene gelehrte Frantzosen aufgemuntert, daß sie desfalls ihre Federn angesetzet, mithin der eine dieses, der andere ein anderes zu behaupten gesuchet, wie vornehmlich aus des Perault seiner Parallele des anciennes avec les modernes zu ersehen.

Man muß aber in dieser Sache, wenn man hinter

ter deren wahre Eigenschafft kommen will, in so weit methodice verfahren, und die Zeiten der Gelehrsamkeit eben so eintheilen, als wie der Historicus zu thun pfleget, der Tempus antiquum, medium, und novissimum, sich vorstellet, oder, er handelt von denen alten, mittlern, und neuern Zeiten. Es hat auch diese Eintheilung ihren guten Grund, mithin ist sie nicht so oben hin, oder als eine Erfindung einiger müßigen Gelehrten anzusehen. Denn weil richtig ist, daß alle Dinge denen Verändert- und Abwechselungen unterworffen, mithin GOtt denen Zeiten in der Welt ihre gewissen Ziele gesetzet hat, welches mit keinem Bestande geleugnet werden kan; also ist obgedachte Eintheilung auch sattsam gegründet, indem in ieder derselbigen nur allzu viel von grosser Wichtigkeit geschehen, auch die desfalls vorgefallene Revolutionen so beschaffen seyn, daß sie sattsam anzeigen, wie es Zeiten in der Welt gegeben, darinnen die Menschen auf diese, dann wieder auf eine andere Art beschaffen gewesen, da es hingegen wiederum andere Zeiten gegeben, in welchen alles dasjenige gar nicht geschehen, was sich in denen vorhergehenden gefunden, daher hat der Stevin in seinem raren Buch von Veränderung der Erd-Kugel gantz recht, wenn er saget: Es wären Zeiten in der Welt gewesen, in welchen die Menschen eine grosse Weißheit bezeuget, hingegen fänden sich wiederum andere, in denen sie sich sehr einfältig aufgeführet.

Wie nun alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also ist auch gewiß, daß obgedachte historische Eintheilung

lung

lung der Zeit auf die Historiam litterariam sich vollkommen wohl schicke, iedoch fällt darbey eine sehr schwere Frage vor, woher nehmlich sothane Abwechselungen der Zeiten, vornehmlich aber der menschlichen Wissenschafften, entstanden? auch was die veranlassende Haupt-Ursache zu selbigen gewesen? indem ja GOtt allen Menschen einerley Verstand gegeben, daher er niemahls lassen Menschen gebohren werden, die weniger Verstand gehabt hätten, als die andern. Noch weniger hat GOtt etwas veranlasset, daß die Menschen zu einer Zeit ihren Verstand weniger sollen haben brauchen können, als zu einer andern. Wie nun alles dieses der Wahrheit gemäß ist, also muß auch nothwendig folgen, daß die Dunckelheit, die derer Menschen ihren Verstand dann und wann betroffen, hauptsächlich von denen Menschen selber herrühren, mithin bey selbigen die wahren Ursachen von alle dem gesuchet werden müssen. Hierbey aber ist vornehmlich zu erwegen, was vor Zeiten in der Welt, bey einem oder dem andern Umstande sich befunden. Dann daß die Mittel, etwas zu erlernen eines theils nicht allemahl gleich gewesen, andern theils auch die Menschen desfalls selber Hindernisse in Weg geleget: und endlich haben sich dann und wann Printzen gefunden, die sehr viel auf kluge und gelehrte Leute gehalten, da hingegen zu gewissen Zeiten Leute gewesen, die Vernunfft, Weißheit und Verstand mit Fleiß unterdrücket, bis wiederum andere gekommen, die sothane Finsternisse zu vertreiben sich bemühet. Also ist es an dem,

dem, wenn die Menschen ihren Verstand haben brauchen, und excoliren wollen, ihnen auch die Gelegenheit darzu gegeben worden, daß es so denn an gelehrten, klugen und weisen Leuten in der Welt nicht gefehlet: iedoch haben ihre Lehens-Arten offt verhindert, daß sie ihren Verstand nicht sattsam gebrauchet, wenn sie nehmlich allzu sehr dem Kriege nachgegangen, oder sich sonst mit allzu vieler Emsigkeit auf andere Dinge geleget. Denn wenn die Völcker in einem Lande einander stets in den Haaren gelegen, so haben sich freylich wenige gefunden, die ihren Verstand auf etwas anders als nur auf den Krieg und was damit verknüpffet ist, gewendet hätten. Dann und wann hat man auch in einem Lande gar zu emsig dem Handlungs-Wesen, der Viehzucht und dergleichen obgelegen. Dann ist ohngefehr ein Fürst erschienen, der das Vornehmen der Gelehrten sonderlich geachtet, daher er selbigen viele Gnade erwiesen, wodurch andere angefrischet worden, sich ebenfalls herfür zu thun, und dahin zu bestreben, um in die Zahl gedachter Gelehrten mit zu gelangen.

Uberhaupt aber ist es an dem, daß die Mittel gelehrt zu werden und seinen Verstand zu excoliren, vor dem sehr schwer gefallen, indem man weder von Druckereyen etwas wuste, noch weniger sich solche Oerter fanden, die man iezo Academien nennet, und auf welchen die Gelehrsamkeit getrieben, und der Verstand dadurch ausgeübet und erläutert wird. Denn in denen vormahligen Zeiten wuste man, bekannter massen, von nichts, als von geschrie-

schriebenen Büchern, mithin war es sehr schwer und kostbar, etwas zu erlernen, weil nicht eines jeden sein Vermögen litte, die abzuschreibenden Bücher sich anzuschaffen, daher ergiebet sich selber, daß gelehrt werden nur vor diejenigen gehöret habe, die grosse Mittel besessen, folglich hat mancher guter Kopff gleichsam versteckt bleiben müssen, weil ihm die Mittel, den Verstand auszubessern und selbigem zu helffen, ermangelt. Hierzu kam, daß man, wie gleich erinnert worden, solche öffentliche Oerter, die jetzo Academien heissen, nicht hatte, auf denen der Verstand ausgearbeitet ward, sondern es gabe deren gar wenige, und welcher sich zu bedienen, ebenfalls gar kostbar mag gewesen seyn; Aus diesen Umständen also meldet sich gleichsam von selbsten, daß die ehemahligen Zeiten nicht beständig die Mittel und Wege dargeleget, durch welche der Verstand ausgearbeitet, mithin dadurch eine tüchtige Gelehrsamkeit hätte erlanget werden können, einfolglich sind dieses solche Zeiten gewesen, darinnen alle Menschen die Gelegenheit nicht gehabt, klug zu werden, und den Verstand recht brauchen zu können. Weil aber der Mangel der Druckereyen und Academien viele 1000. Jahre gedauret, so müste hieraus folgen, daß auch die Zeiten so lange gedauret, in denen die Menschen den Verstand nicht recht zu gebrauchen vermocht, welches aber mit des Stevins seinem obgemeldeten Principio nicht überein kommet, als welcher, wie vorher gemeldet worden, gantz andere Abwechselungen angiebet. Dieser Einwand scheinet zwar dem Stevinischen Haupt-

Haupt-Sache entgegen zu stehen, alleine es stehet selbigem nicht im Wege, indem vorher auch mit gedacht worden, daß öffters grosse Herren in der Welt sich gefunden, die die Gelehrsamkeit ungemein befördern helffen. Denn was ist die Gelehrsamkeit anders, als die Ausarbeitung des Verstandes? und was würcket sothane Ausarbeitung ebenfalls anders, als daß der Mensch so dann allerley nachsinnet, mithin auf allerley verfället, und also entweder vieles besser ausarbeitet, oder aber einem und dem andern mehrers nachsinnet, als vorher nicht geschehen.

Wie nun vorherstehender Satz wiederum gantz richtig ist, und sich aus der Erfahrung selber ergiebet, sintemahl, wenn ein Fürst nur auf Soldaten hält, so will alles den Degen anstecken, und achtet hingegen andere Dinge nicht; liebet er Lustbarkeiten, so sinnet iedermann dem Fürsten mit diesen oder jenen ein Vergnügen zu machen; achtet er Gelehrte, so arbeitet alles um die Wette gelehrt zu werden, angesehen es allhier beständig heisset: Regis ad exemplum totus componitur orbis. Also bleibet beständig wahr, daß grosse Herren, geschickte und kluge Leute zu machen, ein sehr grosses beyzutragen vermögen, sonderlich wenn sie auch die Mittel darzu hergeben, wie alles dieses die Erfahrung von Zeiten zu Zeiten sattsam weiset. Es sind also die, zur Excolirung des Verstandes vorhandene Mittel alleine nicht genug, sondern es müssen selbige auch von höherer Hand secundiret werden.

Nebst dem ist vorher mit erwehnet worden, daß es offt Leute gegeben, die aus gewissen Absichten, und wegen besonderer, geheimen Ursachen, entweder gerne alleine klug seyn wollen, oder aber, und damit sie ihren verborgenen Zweck desto eher erreichen möchten, haben sie sich bearbeitet, alle die Mittel und Wege wegzunehmen, durch welche andere klug und gescheut werden könten. Diese unglücklichen Zeiten nun haben sonderlich das medium Ævum betroffen, in welchem offt eine so grosse Dunckelheit des menschlichen Verstandes sich herfür thut, daß man fast glauben solte, es müsten in selbigen die Menschen bey nahe nicht mehr solche gewesen seyn.

Wie man aber allhier nur mit Europa zu thun hat, mithin vor die andern Welt-Theile nicht besorget ist; also weiset auch die Erfahrung, daß in gedachtem medio ævo dermassen grosse Eclipses Judicii und der Culturæ Ingeniorum gewesen, daß man fast glauben solte, es müsten die Menschen damahls nur etwas weniges vom Verstande gehabt haben. Alleine an alle dem war wohl die meiste Schuld theils die sehr verfallene Religion, theils auch daß man dasjenige, was man etwa Studia nannte, nicht an dem rechten Orte angriffe, daher vermochten auch die damahls so genannten Gelehrten nicht auszusinnen, wie diesen Mängeln abgeholffen werden könte, daher blieben freylich viele Dinge nur gleichsam in ihrer ersten Geburt bestehen, welches Ubel nicht wenig befördert wurde, weil die meiste Gelehrsamkeit sich nur auf die Ausarbeitung des Juris Civilis und Canonici erstreckete, in welcher Arbeit dann eine fast erstaunende Menge Bücher geschrieben wurden, die allerwichtigsten Dinge aber, nehmlich die Historie, und die Auszierung des Verstandes, und also überhaupt die Philosophie, sahe man nur als Neben-Wercke an: Solcher gestalt war in so weit nicht möglich, daß vorgedachte Finsternisse völlig hätten vertrieben werden können.

In der Mitte des vorigen Seculi fande sich ein Niederländischer Gelehrter, oder vielmehr ein Frantzose, Nahmens Renat de Cartes, oder Carteſius, der sattsam begriffe, daß die bisher gebrauchten Mittel, eine vernünfftige Gelehrsamkeit zu erlangen, nicht nur nicht hinlänglich wären, sondern daß sie selbiger auch in vielen Dingen gar sehr im Wege stünden, welches er sonderlich von der Philosophie wahr zu seyn gantz überflüßig fande. Diesem nach ergriffe er einen gantz andern Weg, indem er die Scholastische Philosophie auf einmahl hinaus warffe, mithin klug und gescheut zu werden, anbey seine Vernunfft recht zu gebrauchen, einen gantz andern Weg anwieſe. Man will nicht sagen, daß dieſe des Carteſii seine Philosophie in allen und jeden Stücken richtig und vollkommen gut sey, denn dieſes ist jetzo hier nicht der Haupt-Zweck; indessen ist doch auch unleugbahr, daß dieſer Carteſius durch seinen methodum und modum Philosophandi gleichsam in omni orbe litterario Lermen geblasen, und daß dadurch vornehmlich zweyerley gutes gestifftet worden, einmahl

mahl daß die Gelehrten angefangen haben, in der Philosophie selber der Sache ferner nachzudencken, wodurch dann eine Menge guter Köpffe aufgemuntert, auch die Menschen auf den rechten Gebrauch ihres Verstandes angewiesen worden. Nebst dem daß dieser gelehrte Leuten Gelegenheit gegeben, andern Wissenschafften besser nachzudencken, hat er auch viele in geheim mit dahin gebracht, daß sie sich auf andere Sachen geleget, selbige vor die Hand genommen, sie untersuchet und darbey betrachtet, was etwan von solchen möchte zu sagen seyn, oder was es vor eine Beschaffenheit mit ihnen habe.

Und hierunter gehöret auch die Untersuchung und Ausforschung der **Wapen**, oder derer jenigen Bilder, die grosse Herren als ihre besondere, und ihnen gleichsam angebohrne Kennzeichen zu führen pflegen. Denn nachdem die gesunde Vernunfft einige Gelehrte angewiesen, daß sothane Bilder und Zeichen in jener ihren Schilden nicht vor die lange Weile da stehen könten, ja, da eben diese Vernunfft ihnen so viel sagete, weil man dermahlen keine Schilde mehr brauche, daß es doch eine Ursache haben müsse, warum Fürsten und Herren sich deren annoch bedieneten, anbey selbige mit so verschiedenen Bildern, Zeichen, und Farben auszuzieren pflegeten; So haben sie endlich gefunden, daß alle diese Dinge ebenfalls nicht ohne Grund und Ursache geschehen, sondern daß es vielmehr mit jedem derselbigen seine eigene Beschaffenheit und Bewandniß habe.

Wie

Wie aber bekannt ist, daß man bey Anrichtung der Academien vornehmlich auf das Römische, und dann auf das Päbstl. Recht gesehen; also blieben andere nöthige Dinge dabey gantz auf die Seite gesetzet. Absonderlich war niemand, der an die Geschichte und Alterthümer von Deutschland gedencken wolte: und ob man gleich in beyden etwas thate, so lieffe doch alles auf zwey handgreiffliche Irrthümer hinaus, davon der eine dieser war, daß man die Deutsche Geschichte, mit denen Römischen vermischte indem man sich einbildete, ob wäre das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen: Der andere aber kam darauf an, daß das alte Deutschland vor ein rauhes wildes und ungebauetes Land, dessen Einwohner aber vor ein klein wenig besser, als vor wildes Vieh ausgegeben wurden, in welcher verkehrten Meinung noch viele Deutsche Gelehrte stecken.

Zwar ist es an dem, es hat Cluver in seinem Germania antiqua das ehemahliche Deutschland zu erläutern gesuchet; alleine was nutzet diese Arbeit? Gewiß wegen der Alterthümer, eben nicht gar viel, weil das gantze Werck hauptsächlich auf das falsche Præsuppositum erbauet ist, als ob das alte Deutschland also ausgesehen, wie man solches vorher nur mit wenigen beschrieben, und welches Cluver seinen Gedancken nach ausführlich abgepinselt und entworffen hat.

Da nun mit keiner gesunden Vernunfft geläugnet werden kan, daß alles dieses auf lauter handgreifflich falschen Præsuppositis beruhe, und

man sich billig wundern muß, daß mancher sonst wackerer und vernünfftiger Gelehrter selbige nicht einzusehen begehret; also kan man sich auch leichte die Rechnung machen, wie trefflich es um die Untersuch- und Erläuterung der Deutschen Alterthümer aussehen müsse, indem hier vollkommen eintrifft: Quod dato uno absurdo dentur non tantum plura, sed ferme infinita. Denn wenn die alten Deutschen so wilde, grausam und fast ohne alle Vernunfft gewesen, auch ein klein wenig besser, als das dumme unvernünfftige Vieh gelebet, denn also mahlet sie ja Cluver ab, was solt man sich denn vor Mühe geben, solcher halben Unmenschen ihre Alterthümer zu untersuchen, indem desfalls, nach dem gemeinen Sprichworte, aller Hopffen und Maltz würde verlohren seyn.

Wie aber dieses seinen unwidersprechlichen guten Grund hat, daß man nehmlich von dem ehmahligen Zustande unsers Vaterlandes sich einen sehr falschen Begriff machet, so hat es auch nicht fehlen können, daß man die Untersuchung der Wapen-Bilder, wo solche hergekommen, und was sie bedeuten möchten, ebenfalls vor etwas überflüßiges gehalten, wenigstens daß man den Ursprung derselbigen nicht in dem alten Deutschland suchen dürffte. Solchergestalt haben im vorigen Seculo einige Gelehrte sich die Mühe gegeben, und auf diese Dinge sich geleget. Es ist auch an dem, daß Hœping de Jure Insignium das Eiß darinnen gebrochen, wenigstens bey denen Deutschen, deme nachher Felchius de Insigniis und noch einige andere

dere nachgefolget. Nicht weniger haben die Ausländer sich in dieser Sache Mühe gegeben als von denen Engelländern Uptonius de Re militari, über den Bisselius einige Noten verfertiget, ingleichen Speelmann in Aspilogia, von denen Frantzosen aber hat sonderlich Vulsonio in seiner Science heroique, Laboureur de l'Origine des Armes, und noch einige diese Sache angegriffen, die zum theil der gelehrte Spener in Opere Heraldico erzehlet, welcher bey denen Deutschen allen andern vorgearbeitet. Alleine so rühmlich als auch aller dieser Gelehrten ihr Fleiß ist, den einzigen Vulsonio und Speelmann ausgenommen, so ist es doch auch an dem, weil die Kenntniß der Deutschen Alterthümer fehlet, (denn von denen will man jetzo nur sagen) an sämtlicher dieser Arbeit gar verschiedenes auszusetzen sey, die auch so lange unvollkommen bleibet, so lange gedachte Alterthümer nicht vornehmlich zur Hand genommen, auch sonderlich ein vernünfftiger Begriff von dem ehemahligen Deutschland gemachet werde.

Denn es lehret ja die gesunde Vernunfft selber, daß eines Volckes Alterthümer untersuchen wollen, und doch gleichwohl von selbigem Volcke einen Begriff haben, als ob solches gantz nichts von einiger Cultura gewust, sondern nur wie das wilde Vieh gelebet habe, solches eben so viel heisse, als ob man von der Regierung Art der Wasser-Menschen (die doch vielleicht ihre Regiments-Verfassung haben könten) viele Bücher zu schreiben sich bemühete.

Doch dieses jetzo auf die Seite gesetzet, und auf den Ursprung der Wapen zu kommen, so ist es an dem, daß desfalls so viele verschiedene Meinungen seyn als Gelehrte sich finden, die von dieser Sache geschrieben, wiewohl es auch an dem ist, daß desfalls fast immer einer den andern ausgeschrieben. Vorgedachter Herr Spener hat in seinem gar gelehrten Opere Heraldico, und zwar dessen P. I. Cap. I. desfalls verschiedene Meinungen zusammen getragen. Also sind einige, die die Wapen-Erfindungen denen Egyptiern, andere denen Chaldäern, wiederum welche denen Juden, noch einige sonst einem Volcke zuschreiben wollen, weswegen sie auch desfalls ein Hauffen Beweißthümer, ihren Gedancken nach, beybringen, die alle in besagtem Spenerischen Wercke nach der Länge zu befinden.

Alleine wie keine in so weit einen Grund hat; also wird man diese Sache etwan also ansehen müssen, daß man unter denen Kriegs-Zeichen (Signis militaribus) eines gantzen Volckes, und unter denen Zeichen eines Fürstens, und anderer vornehmen Herren einen Unterschied mache. Denn so viel das erstere anbetrifft, so ist ausser allen Streit und Zweiffel zu setzen, daß jedes Volck sein besonderes und eigenes Signum militare, oder Kriegs-Zeichen gehabt, durch welches, und wenn es bey des Fürstens seiner Wohnung öffentlich ausgestecket worden, das Volck, und diejenigen, die man jetzo milites nennet, sehen können, daß der Fürst in den Krieg zu ziehen gesonnen, gleichwie etwan heut zu Tage die

die Türcken den Roß-Schweiff auszustecken pflegen, die Römer aber vormahls ihren Aquilam und Manipulum, oder Bund Heu hatten, welches so viel bedeutete, als daß jeder in den Krieg zu gehen sich rüsten und schicken solte. Denn daß man ehedem keine solchen Soldaten gehabt, als wie jetzo, ist zwar bekannt, man weiß aber doch auch nicht, was es darmit bey einem jeden Volcke vor eine Bewandniß gehabt. Ob auch gleich die Römischen Scriptores sagen, es habe jeder Civis auf seine eigene Kosten dienen müssen, so ist dieses zwar wohl überhaupt wahr, aber es sind nicht alle Menschen in einem Staate von einerley Eigenschafft, noch weniger vermag ein Staat zu bestehen, wenn dessen sämtliche Einwohner insgesamt nur von denen Waffen leben wolten. Also folget ja hieraus nach der gesunden Vernunfft von selbsten, daß nur gewisse haben zu dem Kriegs-Wesen müssen bestimmet seyn, welches von denen Deutschen auch zu sagen, indem zwar wohl die milites nobiles bey selbigen die Soldaten, wie man es jetzo nennet, abgaben, aber es waren nicht alle Deutsche nobiles milites, sie konten auch wegen der so verschiedenen Eigenschafften der Menschen, und weil, wie gedacht, ein Land nicht lauter Milites braucht, nicht alle Milites seyn, woraus denn ebenfalls sich gleichsam von selbsten ergiebet, daß nur gewisse Menschen zu gedachter Lebens-Art müssen bestimmet gewesen seyn, die zwar durch die Geburt von dem Vater auf die Söhne erblich kam, alleine wie die Kinder denen Eltern nimmermehr in allen und jeden

gleich arten, also ist auch unmöglich, daß alle und jede Söhne ohne Unterscheid die Lust zu denen Waffen hätten haben sollen.

Und weil man jetzo nur von denen Deutschen redet, so saget zwar der Sachsen-Spiegel, es nähme der Aeltere Schild und Helm hinweg, das ist, es müsse alle mahl der ältere Sohn ein Miles seyn, wer waren aber bey denen Deutschen die milites nobiles? Nun ist es nicht ohne, es saget Tacitus, es wären die Deutschen Gens bellicosa, doch wer wolte aus diesen Worten einen Schluß machen, daß sämtliche Deutsche, die aus so vielen Millionen Menschen bestunden, lauter Krieger, wie man es dermahlen nannte, abgegeben hätten? Gewiß, wenn man von einem Volcke also urtheilen wolte, daß alle und jede in selbigem einerley Eigenschafften und Gemüths-Neigungen gehabt, das hiesse denen Menschen selber, vornehmlich aber der Weißheit des Schöpffers die grösseste Gewalt anthun. Denn wie diese alles sehr vorsichtig unter einander geordnet, daß dieser Mensch zu diesem, der andere zu etwas andern eine Neigung hat, also fället auch hieraus von sich selbsten hinweg, wenn man sich einbildet, oder einbilden wolte, als ob alle und jede Deutschen ohne Unterscheid lauter milites gewesen wären.

Ob auch gleich hierwider man möchte wollen einwenden und sagen, es hätten 1) die Menschen, und abermahls sonderlich die Deutschen, vor dem nicht solche Lebens-Arten geführet, als wie dermahlen; 2) gäbe es noch jetzo gantze Völcker in der Welt,

Welt, die von nichts, als vom Kriege lebeten, bey denen also ein jeder ein Krieger seyn müste; so ruhet doch das erstere auf einem sehr irrigen Vorurtheile, indem nicht nur vorher gewiesen worden, daß es eine lautere Unmöglichkeit sey, daß ein Volck nur bey einerley Lebens-Art solte bestehen können. Zu dem so hat es ja bey denen Deutschen vor dem so wohl Kauffmannschafft und andere Lebens-Arten gegeben als wie jetzo, und darff man diese Dinge nur fein ohne Vorurtheil ansehen und erwegen. Wegen des 2) aber ist es wohl an dem, daß verschiedene Nordliche Americaner sich fast alleine vom Kriege nehren; alleine diese Völcker bestehen aus einer gar geringen Anzahl, können also nicht Gens numerosissima genennet werden, wie Tacitus dieses von denen ehemahligen Deutschen saget. So ist es auch nicht der Wahrheit gemäß, daß alle und jede unter ihnen lauter Krieger seyn solten, sintemahl es deren genug bey selbigen giebet, die eben nicht von dem Degen leben, wie man sich zwar diese Einbildung insgemein machet. Wenn daher ein Volck Gens bellicosa genennet wird, so will dieses nur so viel sagen, daß es zwar eine grosse Neigung zum Kriege trage, sich auch in selbigem sonderlich wohl und tapffer zu verhalten wisse, aber daß es doch deßwegen auch andern Lebens-Arten statt gebe, und selbigen nachgehe.

Solcher gestalt waren bey unsern Vorfahren ehedem die milites niemand anders, als diejenigen, die zwar von denen Waffen lebeten, es nahme auch der Aeltere Schild und Helm hinweg, jedoch in dem

dem Verstande, wenn er die Neigung darzu hatte, ein Miles zu seyn. Es ist zwar in so weit an dem, daß das gemeine Sprichwort, Objecta movent sensus, allhier auch seine statt finde, wenn nehmlich die Kinder von dem Vater nichts anders sehen, daß sie so denn auch dessen Lebens-Art zu erwehlen pflegen: es bleibet aber der Unterscheid der menschlichen Neigungen hierbey doch auch gegründet, mithin kan solcher nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Hat es also in so weit seinen Grund, daß zu der Miliz bey denen Deutschen ein gewisser Stand und gewisse Menschen gewiedmet gewesen, bey denen auch sothane Lebens-Art in so ferne erblich geblieben, daß anbey selbige auch den Vorzug vor andern gehabt, jedoch daß eben nicht alle und jede Söhne eines Vaters, ohne alle Ausnahme, unumgänglich haben milites seyn müssen. Und wird man weiter hin weisen, was die Worte, der Aeltere nimmt Schild und Helm hinweg; eigentlich auf sich haben; auch was in selbigen vor eine Deutsche Antiquität verborgen liege.

Daß aber jedes Volck sein besonderes Kriegs-Zeichen geführet, wie darvon vorher Erwehnung geschehen, ist eine Sache, die ohne Zweiffel keines grossen Beweises brauchet. Und ob gleich eben nicht allzu viel Glauben verdienet, was von dem Ursprunge der Wapen, und wie selbiger bald von diesem, bald von jenem Volcke wolle hergehohlet werden, wie diese verschiedene Meinungen der gelehrte Spener in seinem Opere Heraldico Part I. Cap. 2.

Cap. 2. vorbringet, jedoch nicht billiget; so ist doch gewiß, daß jedes Volck sein eigenes Kriegs-Zeichen gehabt, wie also sonderlich wegen der Egyptier, Diodorus Siculus Lib. I. Bibliothecæ gedencket, weil selbige von ihren Feinden öffters wären überwunden worden, indem ihre Leute sich von denen Feindlichen nicht allemahl hätten unterscheiden können; als hätten sie angefangen, Bilder gewisser Thiere, die nachmahls bey ihnen mit einem Gottesdienste wären beehret worden, auf ihre grossen Spiesse zu setzen, damit ihre Leute hätten sehen können, wohin sie sich zu begeben, damit sie im Kriege nicht wieder mit ihren Feinden vermischet würden. Dergleichen Kriegs-Bilder aber sind ohne Zweiffel von solchen Thieren genommen worden, die man auch vor tapffer gehalten, darunter Löwen, Bäre, und von denen Vögeln, Adler, Geyer und dergleichen gehören, jedoch hat jedes Volck die Bilder sothaner Thiere angenommen, die es in seinem Lande gefunden, und die ihnen vor andern tapffer zu seyn geschienen; Ob man auch gleich hierwider einwenden wolte, warum sie eben auf Thier-Bilder verfallen, indem sie ja etwas anders hätten erwehlen können? so ist doch gar glaublich, daß sie deswegen Thier-Bilder erwehlet, weil der Mensch, des Krieges halber, annoch seinen alten animum infensum bezeuget, und an Tag geleget; Man muß auch bey dergleichen Dingen vielmehr auf deren ersten Erfinder sehen. Denn wie die Menschen nicht von einerley Gemüths-Neigungen seyn, mithin nicht möglich fället, wenn bey einem

Vol-

Volcke dieser Fürst ein kriegerisches Gemüthe gehabt, daß so dann der Sohn, oder dessen Nachfolger auch also beschaffen gewesen, indem die Abwechselungen der menschlichen Eigenschafften vom ersten Anfange der Menschen an biß an das Ende der Welt gewesen, und seyn werden; also rühren dergleichen angenommene Bilder-Zeichen hauptsächlich von dem ersten Erfinder her, die der Nachfolger um des willen nicht ändern können, oder wollen, weil er desfalls keine erhebliche Ursache gefunden, daher selbige zu einem beständigen Reichs-Zeichen gemachet worden; Und wie man sich hierbey vornehmlich vorstellen muß, daß es gar lange gedauert, bevor die Menschen die gantze Welt besetzet, indem nicht abzusehen, was selbige genöthiget haben solte, das weitläufftige, und schöne Asien so gleich zu verlassen, obschon desfalls die gemeine Meinung das Widerspiel haben will, daß nehmlich die Menschen gar balde nach der Sünd-Fluth durch die gantze Welt zerstreuet worden wären, von welchem Vorgeben man gleichwohl keinen andern Grund hat, als weil man es also glaubet, daher bleibet vielmehr richtig, daß alle Völcker aus Asien die allda eingeführten Gewohnheiten mit heraus gebracht, die sie aber nachher in andern Landen, nach Beschaffenheit der Umstände, in einem und dem andern geändert, mithin sind die **Reichs- oder Land-Bilder-Zeichen** ebenfalls aus Asien mit heraus in die übrigen Lande der andern Welt-Theile gekommen.

Wenn also die Propheten in der Schrifft von denen

nen Kriegs-Zurüstungen der Chaldäer gegen die Juden reden, so brauchen sie beständig zweyerley Redens-Arten, einmahl, daß sie vom **Pannier-Ausstecken** sagen: denn sprechen sie: Er (der Feind) kömmt, wie ein **Adler** daher geflogen. Nun ist es zwar an dem, daß die letztere Redens-Art Gleichniß-Weise genommen seyn kan, indessen ist doch auch nicht zu zweiffeln, daß nicht etwas anderes darunter stecken solte, daß nehmlich die Propheten dabey auf der Chaldäer ihr Reichs-Zeichen gesehen haben, welches ohne Zweiffel ein Adler gewesen. Wegen des Pannier-Aufsteckens aber, oder wie die Propheten sagen, **werfft Pannier** auf, muß man darunter die Haupt-Fahne verstehen, die als ein Zeichen eines künfftigen Krieges vor des Fürstens seiner Wohnung ausgesteckt ward, indem das Wort Pannier nichts anders als Fascis ist, angesehen man ehedem bey allen Völckern eine Haupt-Fahne geführet, wenn nehmlich der Fürst zu Felde gegangen, mithin sothane Gewohnheit nicht bey denen Deutschen alleine gesuchet werden darff, sondern sie ist, wie gedacht, eine, allen Völckern gemeine Sache gewesen, indem die Kriegs-Völcker, bekannter massen, in denen alten und folgenden Zeiten, keine solche Eintheilung hatten, gleichwie selbige dermahlen bekannt seyn.

Wie aber dieses wegen des Haupt-Zeichens eines Volckes seine gute Richtigkeit hat: also ist auch kein Zweiffel, es werde jeder vornehmer Herr wegen seines Hauses auch ein gewisses Bild geführet haben, durch welches er sich von andern unter-

terschieden. Denn da seine gute Richtigkeit hat, daß es bey allen Völckern in der gantzen Welt vornehme Häuser gegeben, die von andern unterschieden gewesen, und aus denen so wohl der Beherrscher eines Volckes hergekommen, als auch welche die vornehmsten Bedienungen eines Staates geführet gehabt; Denn man stellet die Welt sich hier vor, wie sie bewohnet ist, und in welcher man nunmehr verschiedene Reiche und Staaten findet; als fället gantz glaublich, daß sothane Geschlechts-Zeichen sich bey allen Völckern gefunden, ob man gleich billig sagen muß, daß die Geschicht-Schreiber der ehemahligen Zeiten desfalls so nachläßig gewesen, daß sie dieser halben wenig, oder fast gar nichts gewisses in ihren Schrifften hinterlassen, ohne Zweiffel, weil sie in denen Gedancken gestanden, gleichwie sie wusten, was es mit diesen Dingen vor eine Bewandniß habe, also würden denen folgenden Zeiten solche auch nicht unbekannt seyn. Jedoch muß man diese angegebene Nachläßigkeit auch nicht allzu hoch treiben, sondern vielmehr sagen, es haben die Menschen die Veränderungen, die mit ihrem Staate und Volcke in künfftigen Zeiten geschehen würden, weder voraus sehen, noch begreiffen können, daher sie auch auf die Nachwelt in so weit nicht zu dencken vermocht; zu dem sind sothane Veränderungen auch nur nach und nach geschehen, etliche gar wenige ausgenommen, da nehmlich ein Volck gleichsam auf einmahl von einem andern aufgerieben und verschlungen worden.

Von

Von denen Geschlechts-Zeichen aber jetzo zu gedencken, und nur von denen Römern zu reden, so ist es an dem, daß bey selbigen die Insignia familiarum bekannt waren, wiewohl man nicht eigentlich sagen kan, worinnen solche bestanden, eines theils, weil die Römischen Geschicht-Schreiber hiervon eben nicht viel gedencken, andern theils, daß diejenige, die um die Römischen Antiquitäten sich bekümmern, und solche aus denen Schrifften vorstellig machen wollen, von dieser Sache gar nichts zuverläßliches vorbringen, ohne Zweiffel weil sie selbige, ihren Gedancken nach, als etwas überflüßiges und unnöthiges gehalten, und dafür angesehen. Indessen ist doch der Vernunfft gemäß, daß die vornehmen Römischen Geschlechter durch besondere Bey-Zeichen sich von einander unterschieden, es mögen solche nun bestanden haben, worinne daß sie wollen. Denn daß der Römische Staat den Adler zu seinem Kriegs-Zeichen geführet, ist eine bekannte Sache, gleichwie auch gewiß ist, daß sie selbigen von denen Deutschen empfangen, indem, wenn sie, wie Cluver in Italia antiqua bewiesen, von daher abstammen, sie auch von jenen gedachten Adler mit erhalten haben.

Jedoch ietzo nur bey denen Deutschen bestehen zu bleiben, so ist gleich gedacht worden, daß solche den Adler zu ihrem Reichs-Zeichen geführet; Zwar, wenn es hier der gemeinen Meinung nachgehen solte, daß die Deutschen Völcker ehedem unter keinem gemeinschafftlichen Ober-Haupte gestanden, so müste besagtes Vorgeben wegen des Reichs-

Adlers freylich hinweg fallen, allein daß diese Meinung nicht den allergeringsten Grund habe, ist in dem 2. Theile des Zustandes von Europa nach der Länge mit vielen Rationibus gewiesen worden. Da auch Ditmarus Lib. II. Chron. des Adlers gedencket, der über des Deutschen Königes Hof-Lager, wenn er in Krieg ziehen wollen, aufgesteckt worden, so erhellet ja hieraus, daß die Deutschen ein Reichs-Kriegs-Zeichen gehabt. Es kan aber dieser Adler um des willen nicht von denen Römern herkommen, 1) weil, wie vorher Erwehnung geschehen, selbige von denen Deutschen ihren Ursprung herhaben, 2) weil sich nicht findet, daß die Francken von gedachten Römern selbigen empfangen hätten, indem solcher unter denen Merovingern entweder bekannt gewesen, oder sie haben nichts davon gewust? Ist das erstere, so haben sie ihn gewiß nicht von denen Römern angenommen, weil wider alle Vernunfft lieffe, von einem Volcke sich etwas bedienen wollen, dessen abgesagtester Feind man ist, sondern es ist vielmehr der Deutschen uraltes Reichs-Kriegs-Zeichen gewesen.

Haben sie aber nichts von selbigem gewust, so ist wieder nicht zu befinden, warum Carolus M. diesen Adler erst eingeführet habe, da doch Eginhartus ausdrücklich von diesem Printzen saget; Er sey patriorum morum tenacissimus gewesen: Hat er sich nun so hart bezeiget, in Kleinigkeiten nichts von denen väterlichen Sitten zu ändern, so fället um so weniger glaublich, daß er in einer so hochwichtigen Sache dermassen leichtsinnig solte gewesen

sen seyn, weil alle Völcker beständig sehr viel darauf gehalten, daß sie in Dingen, die ihren Staat anbetroffen, von selbigen entweder gar nicht, oder doch nur aus sehr hochwichtigen Ursachen abgewichen. Es findet sich also kein sattsamer Grund, warum die Francken in dieser Sache so unbeständig hätten seyn sollen. Zwar scheinet hierwider Vulsonio dans la Science heroique einen nicht geringen Zweiffel zu erregen, wenn er saget, es hätten die Francken vorher drey Kröthen zu ihrem Reichs-Zeichen geführet, nachher wären solche in so viel Franckysen-Spitzen verwandelt worden, biß daß endlich Lilien daraus geworden, welches letztere etwa im 14. Seculo geschehen sey. Es ruhet aber dieses Vulsonio sein Vorbringen auf keinem sattsamen Grund, weil aus keinem unverwerfflichen Scriptore gewiesen werden kan, daß die Francken ehedem Kröthen geführet, ob man gleich zugestehet, daß sie ein gewisses Kriegs-Zeichen gehabt, weil dieses vorerwiesener massen allen Völckern gemein war. Es ist also nichts mehr übrig, als daß man saget, es sey der Adler auch der Francken ihr Kriegs-Zeichen gewesen, welches sie gleichwohl von nirgends anders her, als aus Deutschland empfangen gehabt.

Zwar würde allen diesen Dingen ein mehreres Licht geben, wenn man eigentlich wüste, was Tacitus mit diesen Worten haben wolle, wenn er Cap. VII. de Mor. Germ. von denen Deutschen saget: Effigiesque & Signa quædam detracta lucis in prælium ferunt; und Cap. XV. Æstyorum

Gentes Matrem Deûm venerantur, insigne Superstitionis, Formas Aprorum gestant, id pro armis omniumque tutela securum Deæ cultorem etiam inter hostes præstat. Es hätten die Deutschen aus denen geheiligten Wäldern einige Bilder und Zeichen mit in ihre Treffen genommen: Ferner: Die Estier pflegeten die Mutter der Götter mit ihrem Gottesdienst zu beehren; Zum Beweiß ihres Aberglaubens trugen sie die Bildnisse wilder Schweine bey sich, welche sie statt ihrer Waffen und Schutz-Götter brauchten, und wodurch deren Verehrer auch unter denen Feinden sicher zu seyn glaubeten. Der gelehrte Herr Bernegger hält Quæst. 39. in Tacitum dafür, daß dieses Amuleta gewesen, oder solche Bilder, damit man sich habe feste machen können, weil dergleichen Aberglaube sonst unter denen Völckern sehr starck eingerissen gewesen, und Willichius in Tacitum Cap. XII. hat auch diese Gedancken. Nun begehret man zwar nicht zu leugnen, daß dergleichen Aberglauben vor diesem unter denen Menschen im Schwange gegangen, ja er ist noch jetzo unter denen Christen vorhanden, und begehret man dermahlen nichts von der sonst so hoch beschriehenen Passauer-Kunst zu gedencken, die vornehmlich in dem Festemachen soll bestanden haben, sondern will nur ein gantz frisches Exempel beybringen; Als nehmlich An. 1712. die Schweitzer einander in die Haare geriethen, indem die Cantons Zürch und Bern denen Toggenburgern wider den Abt von St. Gallen, und dessen Allirte, die Cantons Zug, Glaris und

und einige andere Catholische Cantonen beystunden, kam es in gedachtem Jahre bey Vilmeringen zu einem Treffen, da denn der Päbstl. Nuncius Passionei die Catholischen Trouppen vorher nicht nur einsegnete, sondern er hienge auch einem jeden ein geweyhet blechern Marien-Bild an, welches seine Träger Schuß-frey machen solte, wiewohl diesen geistlichen Betrug die armen einfältigen Tropffen mit ihrem Schaden und auch mit dem Verlust ihres Lebens erfuhren; Solcher gestalt könte man zwar vorgedachte Erzehlungen des Taciti einiger massen vor eine solche Festmacherey ansehen, wenn man aber beyde Stellen genau betrachtet, und auf deren eigentlichen Sinn siehet, so will sich in selbigen derjenige Verstand nicht finden, den man daraus zu erzwingen sich bemühet, indem Tacitus nicht von einer so genannten Festmacherey redet, sondern er saget vielmehr Cap. VII. daß die Deutschen einige Bilder und Zeichen mit zu Felde zu nehmen pflegeten, welche keine Gottheits-Bilder gewesen, wie der gantze Context weiset, sondern sie müssen vielmehr gar was anders bedeutet haben; Und ohne Zweiffel sind es nichts anders als gewisse, und zwar geheiligte, Kriegs-Zeichen gewesen, die die Deutschen eben also gebrauchet, als wie man jetzo Fahnen und Estandarten zu haben pfleget. Denn diese werden ja noch jetzo vor heilig gehalten, nicht zwar daß sie eine sanctitatem Religionis in sich haben solten, sondern sie sind politice heilig, indem die Soldaten bey selbigen in Pflicht genommen werden. So heisset auch Signum kein

Bildniß der Gottheit, weil die Lateiner dieses Simulacrum nannten, daher muß Tacitus mit denen Worten, Effigies und Signa gantz was besonderes haben sagen wollen; Denn weil er Cap. IX. ausdrücklich bezeuget, es hätten die Deutschen keine Bildnisse der Gottheit gehabt; nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare, wiewohl er sich zu Anfang dieses Capitis gewaltig contradiciret, wenn er spricht: Deorum numero maxime Mercurium colunt, da doch gewisser als gewiß ist, daß die Deutschen weder von dem Mercurio, noch von einiger andern Römischen und Griechischen Gottheit etwas gewust, daher können Effigies und Signa in dicto Cap. VII. auch keine Gottheits-Bilder, wohl aber besondere Kriegs-Zeichen gewesen seyn. Hätte Tacitus als ein rechter Historicus handeln wollen, so hätte er diese Sache ausführlich beschreiben sollen, indessen wird man doch auch nicht irren, wenn man bey der Erklärung bleibet, daß es besondere Kriegs-Zeichen gewesen. Und mag wohl seyn, daß nicht nur jedes Deutsche Haupt-Volck, ausser dem allgemeinen Reichs-Zeichen, annoch ein besonderes Bild und Zeichen seines Landes gehabt, sondern es will auch glaublich fallen, daß jede Völckerschafft ihr besonderes Zeichen und Bild geführet, um sich dadurch von einander zu unterscheiden, mithin daran zu erkennen. Also führet Bayern e. g. den Bär, wer wolte aber glauben, daß dieses Bild erst aus denen neuern Zeiten hergehohlet werden müsse? Und warum wolte man es nicht vor ein uraltes

tes Zeichen dieses Volckes halten? Diesem nach wird man die Effigies und Signa Lucis detracta, davon Tacitus Cap. VII. redet, gar wohl von Kriegs-Zeichen und Volckes-samt Geschlechts-Bildern, erklären können.

Was aber die Estier anlanget, welches die heutigen Esten in Liefland seyn, so ist dieser Locus zwar eben so dunckel, als der andere, jedoch scheinet es, als ob Tacitus in selbigem von zweyerley habe reden wollen, und zwar erstlich von dieses Volckes seinem Gottesdienste überhaupt, welcher, wie Tacitus geglaubet, in der Verehrung der Herthæ bestanden, wie solche andere Deutsche Völcker nannten, und die dem Tacito die magna Mater Deûm ist, von deren Dienste etwan anderwärts ausführlich zu reden sich Gelegenheit zeigen wird; und dann von besondern Schutz-Göttern, die jeder von ihnen, nach Art der Herren Papisten, bey denen sich auch jeder seinen eigenen Schutz-Gott erwehlet, sich nach seinem Gefallen erkieset gehabt, wiewohl, wenn Tacitus recht hat, gedachte Schutz-Götter nur einerley Gestalt, nehmlich der wilden Schweine geführet. Zwar bekennet man, daß diese Auslegung dem noch nicht vollkommen beytrete, was Tacitus loc. cit. etwan hat sagen wollen, indessen ist doch gewiß, daß er keine Amuleta im Sinne gehabt, wie zwar der gelehrte Bernegger loc. alleg. dafür halten wollen, indem die Amuleta nur für das Festemachen helffen sollen, worvon Tacitus gleich wohl nichts gedencket, sondern er saget nur, securum Deæ cultorem etiam

inter hostes præstat, welches, wie man es vom Festemachen verstehen wolle, gewiß nicht abzusehen ist, indem in selbigem kein Dienst gegen ein Numen vorhanden, dessen doch Tacitus gedencket, sondern es soll nur, wie gedacht, vor das Todtschiessen gut seyn; Dem allen aber ungeachtet, kan mehrbesagte Stelle des Taciti auch von einem Haupt-Kriegs-Zeichen verstanden werden. Und weil die Estier der Gottheit vielleicht wilde Schweine geopffert, so hat man auch deren Bildnisse entweder in denen Fahnen geführet, oder auf die Fahnen-Stöcke gesetzet, dabey man geglaubet, daß ein sothanes, der Gottheit geheiligtes Bild, seinen Schutz auch unter dem Feinde beweisen könne, welches die Worte securum Deæ cultorem etiam inter hostes præstat, bezeugen; daher hat Tacitus, allem Ansehen nach, so viel sagen wollen, daß die Estier die Ihrigen angemahnet, bey sothanen Kriegs-Zeichen wider die Feinde sich wohl zu halten, und tapffer zu fechten, gleichwie man noch ietzo die Soldaten zu erinnern pfleget, daß sie bey der Estandarte, und dem Fähnlein treulich halten, und gewiß glauben sollen, wenn sie darbey ihr Leben liessen, daß sie solches vor des Vaterlandes Beste aufgeopffert, welches in effectu nichts anderes ist, als die bey allen Völckern gebräuchliche Redens-Art, und der eingeführte Glaube, daß derjenige, der sein Leben vor das Vaterland lasse, wohl und gut sterbe, von welchen Dingen Keysler in Antiquit. Septentrion. mehreres mit nachzusehen.

Wie nun solcher gestalt richtig ist, daß die Deutschen ihre Signa militaria gehabt, also muß man

man hierbey vornehmlich auf die Frage sehen, ob iedes Haupt-Volck sein besonderes Kriegs-Zeichen gehabt? Es ist diese Sache vorher bereits erwehnet und gewiesen worden, daß die Effigies und Signa Lucis detracta, davon Tacitus redet, die besondern Kriegs-Zeichen eines jeden Deutschen Haupt-Volckes gewesen. Man nannte sie billig Kriegs-Zeichen, weil man sich deren nur im Kriege bedienete, denn ausser sothanen Angelegenheiten scheinet sonst nicht, worzu sie nöthig gewesen wären, weil man sie bey öffentlichen Zusammenkünfften oder Reichs-Tägen, wie man es jetzo heisset, nicht brauchte.

Von obbesagtem loco des Taciti aber noch einmahl zu gedencken, so möchte solcher etwan auch also erkläret werden können, daß Effigies, die Kriegs-Zeichen eines jeden Volckes, die Signa aber die Merckmahle eines jeden vornehmen Hauses gewesen; Denn obschon das ehemahlige Kriegs-Wesen eine gantz andere Gestalt hatte, als das jetzige, indem man zwar von Regimentern und Compagnien nichts wuste, so ist doch gleichwohl nicht zu glauben, daß bey selbigen gantz und gar keine Eintheilung solte bekannt gewesen seyn, weil der Krieg, und gesammtes Kriegs-Wesen ohne Ordnung nicht bestehen kan. Diesem nach hat die Leib-Wacht eines Fürsten zwar eine gewisse Anzahl Mannschafft in sich gefasset, die denn ihre Ordnung und Eintheilung hatten; bey sothaner Ordnung und Eintheilung aber hat man auch besonder

sondere Signa, und vermuthlich Fahnen gebrauchet, damit nicht nur Ordnung gehalten würde, sondern der Fürst auch wissen könte, wie er seine Leute commandiren, und selbige die vorfallenden Kriegs-Verrichtungen vollziehen lassen solte. Diese Ordnungen nun sind nichts anders gewesen, als was man ietzo Compagnien nennet, man mag ihnen nun damahls vor einen Nahmen gegeben haben, was man wolle. Durch die Signa aber werden dieselben verstanden, die man bey Friedens-Zeiten denen Priestern anvertrauet, gleichwie selbige dermahlen bey dem Obristen zu seyn pflegen, dabey man aber nothwendig præsupponiren muß, daß sothane Signa nicht in allen und jeden Haynen oder Lucis ohne Unterscheid aufbehalten worden, sondern es ist vielmehr ein besonderer Hayn oder geheiligter Wald darzu bestimmet gewesen, den man nach ietzigen Zeiten eine Stiffts-Kirche, oder Hof-Kirche nennen könte.

Es findet sich aber bey dem Tacito noch eine Schwierigkeit, was er nehmlich meine, wenn er Cap. VI. de Morib. Germ. saget; Nulla cultus jactatio. Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. Es hatte Tacitus vorher von der Deutschen ihrem Gewehr, und auch zum theil von ihrer Art zu fechten geredet, daher müste der eigentliche Verstand dieser Worte Nulla cultus jactatio dieser seyn, daß die Deutschen keine sonderbahre Zierde in ihren Kriegs-Kleidern gesuchet, gleichwie etwan die Römer zu thun pflegeten, und will diese Erklärung sich aus dem vorgehenden bestärcken, wenn

wenn er spricht, nudi aut sagulo leves, es hätten nehmlich die Deutschen keine solche Montur gehabt, als wie die Römer, sondern sie wären entweder bloß gegangen, oder nur mit einem leichten Röckgen bekleidet gewesen; alleine was will er mit diesen Worten haben, Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt? Kirchmayer ad Tacitum über diesen Orth saget, man müsse es also erklähren, Pro regionum proque ducum, civitatum & pagorum varietate, variis distincta coloribus, lineis, imaginibus & simulacris scuta ornabantur. Sie hätten nach dem Unterschied der Landschafften, der Gauen und Völckerschafften, ingleichen, wo etwan der Dux oder General hergewesen, die Schilde mit gewissen Farben-Zügen, Bildnißen, und dergleichen ausgezieret. Diese Erklärung könte zwar wohl einiger maßen statt haben, doch scheinet sie dem eigentlichen Verstande der Worte des Taciti nicht recht nahe zu kommen, der ohne Zweiffel dieser ist, daß er so viel sagen wollen: Es pflegeten zwar die Deutschen Fürsten, und andere Vornehme, ihre Soldaten oder Milites, nicht mit solchen Kleidern oder Montur zu versehen, als wie die Römer thäten, daher wäre bey ihnen keine Cultus jactatio oder Montur-Pracht bey ihren Leib-Garden, die Schilde aber würden mit eines Fürsten seiner Leib-Farbe bemahlet, dadurch sie sich von einander unterscheideten, und man also daraus sehen könte, wem jeder zugehöre, oder von welches Fürsten seiner Leib-Wacht daß er sey. Das Wort Miles aber ist nicht anders, als durch Leib-Wacht zu erklären, weil

offt

offt gewiesen worden, daß in damahligen Zeiten die Milites nichts anders als dieses gewesen; Indessen wird vorherstehende Erklärung des Taciti in so weit die allerbequemste seyn, weil sie mit dem Sinne dieses Autoris vornehlich übereinkömmet. Denn wie selbiger allemahl comparative zu verstehen, nehmlich daß er den Römischen Staat, samt der Römer ihrer Lebens-Arth, Thun und Lassen, mit denen Deutschen verglichen, und beyde allemahl vor Augen gehabt; also weiset sein ganzes 6. Capitel, darinne er hauptsächlich von der Deutschen ihrem Kriegs-Wesen redet, daß er solches mit dem Römischen Kriegs-Staate gegen einander gestellet, und beyde mit einander vergleichen wollen, ob gleich nicht geleugnet werden kan, daß er zwar wohl seinen Staat inne gehabt, in die Deutschen Regiments-Verfaßungen aber hat er sich nie recht finden können, welches doch von nirgends anders hergerühret, als weil er Deutschland nur von ferne gesehen, jedoch solches nicht recht von innen und außen betrachtet, indem er sonst gar viele Dinge weit anders würde vorgestellet, und davon geredet haben.

Weil aber Tacitus loc. cit. mit gedencket, es hätten die Deutschen ihre Schilde lectissimis coloribus von einander unterschieden, so findet sich hier eine neue Frage, was dieses vor *lectissimi colores* gewesen? auch worinnen die gemeldete Distinctio eigentlich bestanden? daß man in Heraldica nur vier Farben habe, als roth, blau, grün, und schwartz, nebst denen beyden Metallen oder Ertzten, als Gold und Silber, ist in so weit bekannt; es ist auch kein Zweifel, daß diese vier Haupt-Farben Tacitus vor Augen gehabt, als welche mit gutem Fuge lectissimi colores genennet werden, weil sie der Grund der sämtlichen andern Farben und der daraus entstehenden Veränderungen seyn; Und will man ietzo physice nicht untersuchen, ob es nur zwey Haupt-Farben gebe; Schwartz und Weiß, die übrigen aber alle mit einander wären aus der beyden erstern ihrer Vermischung entstanden, weil dieses zum Haupt-Wesen derer Wapen nichts thut, als worinne man vielmehr dem Augenschein nachgehet, und was in die Augen fället, nicht aber dem, das durch Kunst bereitet wird, sintemahl doch seine Richtigkeit hat, daß grün, blau und roth auch Haupt-Farben seyn, nehmlich solche, die aus keiner andern Vermischung bestehen, sondern eine einzige Farbe ohne alle Abwechselung von sich geben.

Wie nun dieses seine Richtigkeit hat, also wird auch nicht nöthig seyn, daß man sich lange den Kopff zerbrechen wolle, warum die Deutschen (denn von denen ist ietzo nur die Rede) sothane Haupt-Farben zur Auszierung ihrer Schilde erwehlet, sondern es ist selbiges vielmehr ein Beweiß, daß das alte Deutschland zu keiner Zeit aus mehr, als aus vier Haupt-Völckern bestanden, weil Tacitus von nicht mehr als nur von denen Haupt-Farben redet, indem die Worte, lectissimi colores, keinen andern Verstand und Erklärung, als eben diese zulassen. Denn daß die Römer von einem

einem sothanigen Farben-Unterschied auf ihren Schilden etwas gewust haben solten, wird aus der Römischen Historie nicht darzuthun seyn, beweiset solches auch nach der Länge Bissæus in seinen Notis ad Upton. de Re militari aus dem Antonio Dondino Alteserra; Und Tacitus giebet loc. cit. dieses selber zu verstehen, indem, wenn die Römer ihre Schilde auch hätten zu bemahlen pflegen, er von denen Deutschen nicht die Worte: lectissimis coloribus distinguunt, gebrauchet haben würde, als durch die er vornehmlich anzeigen wollen, daß sie eben dadurch von der Römer ihrem Kriegs-Wesen unterschieden wären, mithin vor selbigen gantz was besonderes hätten.

Wie aber die Völcker vor diesem nichts ohne habende Ursachen gethan, gleichwie überhaupt ein vernünfftiger Mensch nichts ohne Erheblichkeiten thun soll; also ist gewiß, daß die Deutschen ebenfalls ihre eigene Ursachen gehabt, warum sie besagte Haupt-Farben angenommen. Und darauf kömmet die andere Frage an, wie nach man die von ihnen darbey beobachtete Distinction, von welcher Tacitus redet, eigentlich nehmen und verstehen solle? Wenn es der vorher angeführten Erklärung des Kirchmayers nachgehen solte, so hätten die Deutschen dabey nicht so wohl auf die Haupt-Landschafften, als vielmehr, wie jede Völckerschafft sich von der andern unterschieden, gesehen: es ist aber bereits gewiesen worden, daß diese Erklärung nicht völlig statt finden könne, sondern daß Tacitus vielmehr auf was anders müsse gesehen haben.

ben. Uberhaupt zwar ist gedachte Stelle des Taciti sehr dunckel, und beweiset sie zugleich, wie wenig Tacitus eine rechte Beschreibung von dem alten Deutschlande hinterlassen; Gleichwohl wird man die Sachen etwan also nehmen müssen, gleichwie Deutschland, offt erwiesener massen, nur aus **vier Haupt-Völckern** bestanden, jedes auch von selbigen seine gewiße Haupt-Farbe gehabt, wiewohl sehr schwer fället zu sagen, welche von selbigen jedem zugeeignet werden könne. Zwar wenn man die Heraldicos von Bedeutung der Farben fraget, so bringen sie eine Menge allerley Erklärungen vor, kommen dabey mit allerley Einfällen von Tugenden und dergleichen herfür, wie dieses unter andern bey dem Uptonio de re militari Libro III. und aus selbigem bey dem Vulsonio in seiner Science heroique nach der Länge zu befinden; alleine dieses sind lauter lächerliche Einfälle, woran unsere Vorfahren nicht gedacht.

Wie aber **roth, Blut, Tapfferkeit,** und **Ober-Landesherrl. Gewalt,** ingleichen ein **Kriegerisches Gemüthe** anzeiget, dahin zugleich die so genannte **Purpur-Farbe** gehöret, indem es keinen Grund hat, wenn die Heraldici beyde von einander absondern, weil Purpur so viel heißet als das höchste roth; also bedeutet **grün** ein fruchtbar und schönes Land, **blau,** und zwar das **allerhöchste,** zeiget die **Verehrung** gegen die **Gottheit** an, gleichwie **schwartz** die Bedeutung eines klugen und hohen **Verstandes** an Tag leget, wie sie denn bey einigen **Völckern** der Gottheit geheiliget gewesen, wie

denn

denn sonderlich die Brachmanen oder Brahmanen vor dem schwartz giengen, auch noch ietzo in Europa die Spanier, in Asien aber die Japaner diese Farbe vor die alleredelste halten, und selbiger vor andern den Vorzug geben. Daß anbey unsere Vorfahren von Gold und Silber nichts gewust haben solten, ist irrig, auch anderwärts widerleget worden, weil aber dieses die edelsten Ertzte, so rechnet Tacitus solche billig nicht unter die Farben, denn er will in offt angezogenem Orthe mehr nicht sagen, als wie nach die Deutschen Haupt-Völcker sich unterschieden, auch was vor Farbe jedes Fürsten seine Leib-Wacht in ihren Schilden gehabt. Solcher gestalt ist des Fürsten sein Schild vergoldet gewesen, gleichwie anderer vornehmen Deutschen ihre, die zwar auch Land und Leute gehabt, aber unter ihren Landes-Herren, die Tacitus *Reges* nennet, gestanden, mit Silber überkleidet worden, weil dieses Ertzt doch geringer als das Gold ist, Gold auch überhaupt summam & independentem potestatem anzeiget. Jedoch da roth ebenfalls die hohe Gewalt bemercket, daher auch noch ietzo der Churfürsten ihre Schilde roth seyn, ob gleich die eingesetzten Schilde bey denen meisten diese Haupt-Farbe bedecket, da hingegen der Fürsten ihre nur ex post facto die rothe Farbe empfangen. Denn die Churfürsten sollen eigentlich die alten Haupt-Provintzien vorstellen; es ist also freylich sehr schwer, wie man diese Haupt-Farbe nebst dem Golde setzen soll, jedoch wird die Sache etwan also angesehen werden müssen, daß des Königes sein

sein Schild Gold gewesen, daher noch ietzo des Reichs Wapen ein göldenes Feld hat, jedes Haupt-Fürsten Fahne aber und Haupt-Schild roth, das Volck selber hingegen eine andere Farbe geführet, jedoch vielleicht wieder mit dem Unterscheide, daß dasjenige Volck, dessen Fürst die Königliche Würde gehabt, seine Schilde auch mit roth bemahlen dürffen, weil doch allemahl aus einem Volcke der König genommen worden, es mag nun die Wahl betroffen haben, welches daß es wolle; Wegen der andern Haupt-Farben hingegen, muß man die Sache wiederum also ansehen, daß jedes Volck seine Haupt-Fahne geführet, von was Farbe nun selbige gewesen, nach solcher haben auch die Schilde der Militum aus selbigem bemahlet seyn müssen.

Inmittelst ist es an dem daß es sehr schwer falle, welche der übrigen Haupt-Farben man jedem Volcke zueignen solle, man will aber desfalls seine Gedancken sagen, einem jeden darbey die freye Wahl überlassend, ob er selbige vor gegründet annehmen, oder desfalls etwas besseres beybringen wolle; Also ist aus dem Tacito Cap. 40. zu befinden, daß bey denen Vandalern, die das heutige Nieder-Sachsen und Westphalen bewohnet, der Dienst der *Herthæ* bekannt gewesen, ob gleich andere Deutsche diesen Gottesdienst auch gehabt, so will doch glaublich fallen, daß allhier, nehmlich in Vandalia, der Haupt-Priester gedachter Gottheit gewohnet, nicht anders als wie andere Völcker ihren summum Pontificem auch gehabt. Die

blaue Farbe demnach wird denen zugeschrieben, die in denen Diensten gegen die Gottheit besondere Eyferer gewesen, gleichwie dergleichen unvernünfftige Religions-Secten es noch ietzo in aller Welt giebet. Da nun also in Vandalien primaria Sedes der Gottheit Herthæ sich befunden, die Vandaler aber besondere Verehrer von selbiger gewesen, als möchte diese Farbe von daher denen Vandalern zugeschrieben werden können.

Derjenige große Strich Landes von Deutschland, der den Nahmen **Schwaben** führet, hat einen Uberfluß an Vieh, und ist ein reich, auch mit Ackerbau wohl versehenes Land; **Grün** aber bemercket ein also beschaffenes Land, als wird selbige denen Schwaben gebühren, darbey man dieses Volck ansehen muß, wie es sich in denen ältesten Zeiten biß an den Mayn hin erstrecket gehabt.

Schwartz ist eine mit keiner andern vermischte Farbe, daher pfleget man in Heraldicis solche auch denen zuzulegen, die fleißig um den Gottesdienst besorget seyn: weil nun die Hermunduren von dem *Thor*, oder dem **Donnernden** ihren Nahmen empfangen haben, wie Sagittarius in Antiquit. Gentilisimi Thuring. nicht unwahrscheinlich beweiset, so wird dero Haupt-Fahne die schwartze Farbe zuzulegen seyn, wenigstens muß einen Grund haben, daß eines Churfürsten von **Sachsen** Haupt-Schild in der einen Helffte diese Farbe aufweiset, welches gewiß nicht von ohngefähr geschehen seyn kan.

Wie

Wie aber vorher bereits erinnert worden, daß **roth** so wohl Tapfferkeit, als auch hohe Landes-Fürstl. Gewalt bedeute, und aber **Bayern** jederzeit einen eigenen Staat abgegeben, wie denn auch die Boyer von ihrer Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrung den Nahmen bekommen, als gehöret ihnen in so weit die rothe Farbe vornehmlich zu. Ja wenn man die so genannten Migrationes populorum ansehen will, so muß in dem alten Bojen der erste Sitz der nach Deutschland gekommenen Einwohner gewesen seyn, wie denn auch dieses Volck, und dessen Fürsten, vermuthlich die allererste Regierung bey denen Deutschen geführet, daher ihm auch die rothe Farbe beständig geblieben, jedoch mit dem vorher gewiesenen Unterscheide, daß der König die Schilde seiner Leib-Wacht jederzeit mit roth ausgezieret gehabt. Und ob gleich sämtlicher Churfürsten Schilde dermahlen roth seyn, so rühret doch solches von daher, weil jede derer Haupt-Landschafften die Königl. Würde gehabt, indem solche, bekannter massen, von denen Sachsen auf die **Francken** gekommen, von dar sie die **Schwaben**, oder das **Hohenstauffische** Hauß erlanget, **Bayern** aber sein Schild ist bereits vorher mit roth ausgezieret gewesen. Warum indeß **Brandenburg** und **Pfaltz** auch rothe Schilde führen, darvon stehet keine andere Ursache anzugeben, als weil das erstere an die Stelle der Hertzoge in **Schwaben**, **Pfaltz** hingegen an der ausgestorbenen **Francken** ihren Platz

gelanget, mithin auch die völlige Landes-herrliche Gewalt überkommen.

Man giebet zwar, wie bereits erinnert worden, dieses vor bloße Muthmaßungen aus, gleichwohl fallen sie doch auch nicht unwahrscheinlich oder ungegründet, und kommen, wenn man die Sache ohne Vorurtheil erwegen will, des Taciti seinen Worten gantz gemäß; Denn, wenn man sagen wolte, es habe ein jeder Deutscher Miles seinen Schild mit einer Farbe bemahlet, wie es ihm beliebet, so würde dieses keine distinctio Scutorum gewesen seyn, indem ja niemand gewust, wo er eigentlich hin gehöre, ja man würde dieses vielmehr eine große Verwirrung nennen müssen, aus der niemand hätte kommen können: nicht zu gedencken, daß sothane Meinung des Taciti Sinne gantz und gar zuwider, der, wie gedacht, mit denen Worten lectissimis coloribus distinguunt, eben das hat sagen wollen, wovon bißher nach der Länge gehandelt worden.

Weil aber die **Wapen-Kunst** und **Wapen-Führung** hauptsächlich von denen Waffen ihre Benennung erhalten, indem **Wapen** und **Waffen** einerley, und nur wegen der Aussprache von einander unterschieden, angesehen der Nieder-Sachse Wapen spricht, da hingegen der Ober-Sachse es Waffen nennet; als ist nöthig vornehmlich zu untersuchen, was wohl vor **Waffen** die Deutschen ehedem gebrauchet, denn mit selbigen hat man nur zu thun, sintemahl wohl nicht geleugnet werden kan, daß nicht alle andere Völcker

cker es von denen Deutschen überkommen und angenommen haben solten, wie davon an seinem Orthe folgen wird.

So viel demnach die **Waffen** anlanget, deren man sich ehedem bedienet, bevor Stücke und Geschütz, samt dem Pulver erfunden worden, so wird man sie am füglichsten in solche eintheilen können, die die Menschen gleich vom **ersten Anfange** an gehabt, und erfunden, als sie mit einander in Krieg gerathen, und die einfolglich allen Menschen gemein gewesen: denn in **diejenigen**, deren sich die Deutschen in denen ältern Zeiten bedienet: und endlich was vor welche sie in denen mittleren Zeiten erfunden, oder von andern überkommen.

Unter die ersten gehören **Schild, Schwerdt** und **Pfeile**, weil dieses gleichsam diejenigen Gewehre seyn, die die Vernunfft denen Menschen in so weit selber gelehret, daß man sie so wohl zu seiner Vertheidigung, als auch zur Beleidigung anderer haben müsse.

Absonderlich aber war bey denen Deutschen der **Schild** in so grosser Hochachtung, daß derjenige, der selbigen verlohren, vor den allerliederlichsten und unehrlichsten Menschen gehalten wurde, wie Tacitus de Mor. Germ. Cap. VI. dieses ausdrücklich besaget, wenn er spricht: Scutum reliquisse præcipuum Flagitium, nec aut sacris adesse, nec concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Seinen Schild verlohren zu haben ist bey denen Deutschen das allergrößeste Verbrechen, daher auch ein

olcher unehrlicher Mensch, weder dem Gottesdienst beywohnen, noch in einige Versammlung kommen darff, um des willen sich viele, die also unglücklich gewesen, ihr schimpfliches Leben durch den Strang geendet. Weil nun der Schild, wie gedacht, das allerwichtigste Gewehr, dadurch man so wohl seinen Leib vertheidigen, als auch auf den Feind loß gehen kan, so hat man selbigen zwar von daher in einen so hohen Werth gesetzet gehabt, indessen stack bey denen Deutschen doch noch eine andere geheime Ursache darhinter, nehmlich die Krieger auf sothane Art dahin zu bringen, daß sie gegen den Feind desto verzweifelter fechten müssen, weil man aus einem solchen verzweifelten Fechten sich um so eher den Sieg gegen den Feind versprechen wolte, gleichwie die Römer eine andere geheime Kriegs-List hatten, dadurch sie ihre Leute zur Desperation brachten, indem sie keinen Gefangenen ranzionirten, wodurch sie denn eben das ausrichteten, was die Deutschen wegen des Schildes bey ihren Militibus zuwege brachten; Im Grunde aber war dieses Mittel eine sehr wider alle gesunde Vernunfft lauffende Erfindung, indem ja auch dem Tapfersten sothanes Unglück hat wiederfahren können, daß entweder durch empfangene Verwundung, oder einen andern mißlichen Zufall, den abzuwenden er nicht vermögend gewesen, der Schild hat verlohren gehen können, deswegen auch die nachherigen Zeiten desfalls vernünfftiger gehandelt, und auf alle solche Dinge, die einem Soldaten durch Unglück zu begegnen vermögen,

gen, weiter keine Todes-Strafe oder den Verlust der Ehren gesetzet, sintemahl es ein vor alle mahl seine Richtigkeit hat, daß dergleichen Strafe auf eine Raserey, und unvernünfftiges thierisches Verfahren hinaus gelauffen. Vorherstehendes aber bestärcket Ælianus Lib. XII. var. Hist. Cap. 23. noch weiter, wenn er von sämtlichen Celten, darunter die Deutschen vornehmlich gehören, diese Worte brauchet: Proinde in honorem eorum, qui in præliis fortiter occubuerunt, cantiones componunt, & coronati pugnas ineunt, sed & Tropæa statuunt, simul gloriantes rebus gestis, simul Græcorum more, monumenta suæ virtutis posteritati relinquentes. Adeo vero ignominiosum ducunt, fugere, ut e corruentibus & incidentibus ædibus sæpe non aufugiant, sed ne ardentibus quidem, ita ut incendio ignique circumveniantur. Multi etiam inundans mare sustinent, quidam in fluctus se injiciunt, & eorum impetum excipiunt, protensis gladiis evaginatis, & hastis vibratis, perinde ac si vel terrere vel vulnerare possent. Denen also zu Ehren, die ihr Leben durch tapfferes Fechten verlohren, pflegen sie gewiße Gesänge zu dichten, gehen sodenn gecrönet in das Treffen; Ausser dem richten sie auch besondere Sieges-Zeichen auf, rühmen sich darbey ihrer verrichteten Helden-Thaten, indem sie, nach Art der Griechen die Denckmahle ihrer Tapferkeit, der Nachwelt hinterlassen; Inmittelst halten sie die Flucht zu ergreiffen vor dermassen schimpflich, daß sie öffters in denen über sie her-

fallenden Häusern sich lebendig gleichsam begraben lassen, ja sie weichen nicht aus, wenn solche in Brand gerathen, um auf solche Art durch das Feuer ihr Leben zu endigen. Viele stürtzen sich in die See, wenn solche austritt: einige werffen sich in die stürmenden Wellen, um deren Anfall gleichsam aufzuhalten, zu dem Ende sie mit bloßen Degen und Spießen selbigen entgegen lauffen, nicht anders, als ob sie mit ihnen fechten und sie verwunden könten

Es wäre bey diesem Loco des Æliani eines und das andere zu erinnern, absonderlich 1) was vor Celten selbiger meine, die an der See gewohnet, und zwar an derjenigen, auf welcher Ebbe und Fluth zu befinden, weil solches durch die Worte Mare inundans zu verstehen. Denn wenn man es von der stürmenden See auslegen wolte, so ist solches dem folgenden, wenn er von fluctibus redet, entgegen, indem die See, wenn sie stille ist, keine Wellen zu werffen pfleget. Nun ist aber die Ebbe und Fluth weder in der Caspischen, noch in der schwartzen See vorhanden, wohl aber findet sie sich an einigen Orthen des Mittelländischen Meeres: Zudem haben ja nicht alle Celten an der See gewohnet, daher Ælianus auch nicht alle Celten dahin stellen kan; noch weniger werden sie sich alle und jede haben in die See stürtzen können. Wenn 2) Ælianus von Häusern redet, so müssen die Celten ja Wohnungen gehabt haben, da man ihnen sonst insgemein nur Hütten und Höhlen zuschreibet. Doch dieses sind nur werckliche

liche Einfälle dererjenigen, die die Celten ohne Häuser und Städte wissen wollen. 3) Wäre zu wünschen, es hätte Ælianus die Tropæa beschrieben, die die Celten bey ihnen aufgerichtet, worinnen nehmlich solche bestanden? auch wem zu Ehren sie gebauet, oder gestifftet worden? Denn weiset 4) der Gebrauch der Kriegerischen Heldenlieder, daß solcher eine uhralte Gewohnheit und sonderbahrer listiger Hand-Griff großer Herren gewesen, die, wegen ihres Ehr-Geitzes, ihrer Unterthanen Blut gerne aufgeopffert, indem sie ihnen weiß gemachet, es sey dieses die schönste Art rühmlich zu sterben, und lobeten sie durch sothane Gesänge nachher annoch bey denen Nachkommen. Die Cronen aber 5) deren Ælianus gedencket, haben sie ohne Zweifel von ihren Fürsten bekommen, welches wiederum eine sonderbahre Staats-List gewesen, indem sie das Blut ihrer Unterthanen mit einer Hand voll Laub, woraus dergleichen Kräntze verfertiget waren, erkaufft, wie denn sonderlich die Römer ihre grösten Sieger mit solchen Blättern und Blumen zu belohnen wusten. Endlich und 6) so ist der Gebrauch der Kriegs-Lieder auch bey denen Juden anzutreffen, indem im 2. Buch Samuelis gedacht wird, es habe David ein solch Gedichte auf den Saul gemachet, und solches der jungen Jüdischen Mannschafft, die Soldaten waren, zu lernen befohlen.

Was aber die andern Waffen der ehemahligen Deutschen anbetrifft, und die man um der Heral-

dic willen vornehmlich wissen muß, so erzehlet Tacitus Cap. VI. selbige also: Rari gladiis, aut majoribus lanceis utuntur. Hastas, vel ipsorum vocabulo, frameas gerunt, angusto & brevi ferro, sed & ita acri & ad usum habili, ut & eodem telo, prout poscit, vel cominus, vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est, pedites & missilia spargunt, pluraque singuli, atque in immensum vibrant, nudi aut sagulo leves. Paucis loricæ, vix uni vel alteri cassis aut galea. Wenige von denen Deutschen bedienen sich der Degen, oder statt derselben der Lantzen. Ausser dem führen sie auch ein Gewehr, welches sie eine Pfrieme nennen, und das mit einem kurtzen, jedoch schmalen Eisen versehen, welches aber überaus spitzig, auch also zugerichtet ist, daß man mit selbigem so wohl in der Nähe, als auch in der Ferne fechten kan. Ihre Reuterey ist mit einem Schilde und Spiesse (Framea) versehen, das Fuß-Volck aber pfleget sich der Wurff-Spiesse (oder Wurff-Pfeile) zu bedienen, deren jeder viele auf den Feind zu schiessen pfleget, wissen auch solche in sehr grosser Menge zu schiessen, haben sonst wenig Kleider an, ausser dem, daß sie ein leichtes Röckgen zu führen pflegen: etliche wenige bedienen sich der Pantzer, kaum aber daß einer oder der andere mit einem Helm oder Sturm-Haube versehen. Man hat diese Stelle des Taciti so gut gegeben, als man dafür gehalten, daß selbige so wohl der Beschaffenheit der Sache, als auch dem Verstande und dem Sinne des Autoris nahe

nahe komme. Denn daß Tacitus hier sehr dunckel und undeutlich rede, ist eine Klage, die alle und jede dessen Commentatores zu führen pflegen. Immittelst erhellet aus selbiger so viel, daß er von verschiedenen Arten des Gewehres, oder Waffen der Deutschen rede, deren sie sich bedienet. Und zwar so gedencket er 1) der Gladiorum, welches zwar insgemein ein Degen, oder Schwerdt gegeben wird; alleine es hat seine Richtigkeit, daß der Römer ihr Gladius mit demjenigen Gewehr der Deutschen, welches Tacitus auch Gladius nennet, gantz nicht überein komme, wie solches aus dem Diodoro Siculo Libr. V. Cap. 30. gar deutlich erhellet, allwo er von denen Celten und Galliern, darunter die Deutschen gehören, saget: Pro gladiis Spatas gerunt oblongas, ex catenis ferreis aut æneis ad dextrum latus dependentibus; Plutarchus heisset es *Machæras*, die Deutschen aber hätten es *Spatam*, oder einen Spathen genennet; Nun weiß man zwar jetzo was ein Spathen ist, es hat auch seine Richtigkeit, daß viel alte Gewehre nachher in Abgang gerathen, weil man andere erfunden, daß aber der ehemahlige Spathen der Deutschen also gebildet gewesen seyn solte, wie man ihn insgemein vorzustellen pfleget, und den man nach der jetzigen Beschaffenheit eines Spathens abmisset, muß man sich in der That nicht bereden lassen, ob gleich viele, wenn sie einen alten Deutschen Krieger abbilden, ihm einen solchen Spathen an die Seite hängen; indessen ist bereits verschieden erinnert worden, daß Tacitus das ehemahlige Deutschland sehr ver-

verwirret vorzustellen pflege, und also muß man auch hier glauben, daß er nicht aller und jeder Deutschen ihrer Waffen habe gedencken wollen, sondern er hat ohne Zweiffel nur einige vornehme vor Augen gehabt; Denn wenn die Deutschen beständig dem Kriege nachgegangen, haben aber doch gleichwohl keine tüchtige Waffen gehabt, so möchte man wohl wissen, wie dieses sich mit einander zusammen reime, und wie man sich ein Volck vorstellen wolle, das alle andere mit seinen Kriegern anfällt, auch von niemanden hat bezwungen werden können, und doch gleichwohl von keinen besondern und tüchtigen Waffen etwas weiß: also wird es wohl seine gute Richtigkeit haben, daß Tacitus in loco citato von vornehmen Deutschen rede, die ihre besondere Arten Gewehr geführet, gleichwie dieses noch heut zu Tage also bräuchlich ist, daher könte es wohl seyn, daß einige mit einem solchen Gewehr sich sonderlich bewaffnet, welches in etwas die Gestalt eines jetzigen Spathens gehabt, vielleicht daß auch eine besondere Art Krieger oder militum selbiges geführet, welches nicht undeutlich aus denen Worten raris gladiis utuntur zu schliessen, nicht anders als wie jetzo die Grenadiers zu seyn pflegen, die zwar überhaupt Soldaten heissen, aber doch eine sonderbahre Art von selbigen abgeben. Warum nun diese Muthmassungen nicht statt haben solten, darvon will sich in der That keine erhebliche Ursache finden. Es gedencket auch Siculus im vorangezogenen Orte, daß die Deutschen diesen Spathen an der rechten Seiten an

an einer eisernen, oder küpffernen Ketten hätten zu führen pflegen, welches wiederum eine Vermuthung giebet, daß dieses nur von einer eigenen Art Soldaten zu verstehen sey, indem nicht wahrscheinlich fallen will, daß sämtliche Deutsche dieses also beobachtet haben solten, vornehmlich, da man nicht sehen kan oder eine vernünfftige Ursache anzuführen vermag, warum die Mode, den Degen an der lincken Seiten zu tragen, nachher erst solte aufgekommen seyn, sintemahl sie solche von denen Römern nicht können erlernet haben, weil diese ihre Gladios auch an der lincken Seiten trugen.

Tacitus aber gedencket 2) ferner *majorum lanceārum*, welches die noch jetzo bekannten Lantzen seyn sollen, und beschreibet Isidorus sie also: Lancea est Hasta, amentum in medio habens, allein was hiessen die Römer Amentum? Es war selbiges bey ihnen nichts anders als lorum in medio hastilis obtortum, ein in der Mitten sich befindlicher Riemen, womit man den Spieß wieder an sich ziehen konte; Ist also Lancea in der That dasjenige gewesen, was man dermahlen eine Pique, oder besser zu reden, eine halbe Pique nennet, denn daß Lancea also solte seyn gestaltet gewesen, wie jetzo die Lantzen aussehen, ist der Wahrheit nicht gemäß, weil der Soldat sich solcher wenig würde haben bedienen können. Weil aber Tacitus ausdrücklich saget, majoribus lanceis utuntur, so hält man wieder vor gewiß, er habe bey diesen Worten abermahls eine eigene Art Soldaten, und ohne Zweiffel solche im Kopffe gehabt, die dermahlen

Pi-

Piquenier genennet werden, und muß das Wort: Kari majoribus &c. hier gleichsam wiederhohlet werden, daß er also hat sagen wollen, es gebe auch einige, die sich langer Spiesse bedieneten. Denn wer wolte zweiffeln, daß das ehemahlige Soldatenhafftige Wesen der Deutschen, ihnen nicht auch ihre eigene Gewehr solte haben erfinden lassen, dergleichen denn Tacitus allhier ohne Zweiffel gedencken wollen, hat aber nicht gewust, wie er selbiges geben, oder mit denen Römischen Waffen einiger massen vergleichen solle; Daher denn nicht wohl geleugnet werden kan, daß Tacitus nicht abermahls eine besondere Kriegs- oder Soldaten-Art solte vor Augen gehabt haben.

Hierauf folgen 3) Hastæ, oder, wie es die Deutschen genennet, die *Frameæ*, welche, daß sie nichts anders als ein Wurff-Spieß oder Wurff-Pfeil gewesen, die gesunde Vernunfft zur Gnüge bestärcket, indem man desfalls nur den Tacitum selber ansehen darff, der ausdrücklich saget, daß die Deutschen damit in der Nähe und auch in der Ferne hätten fechten können, darbey diese Frameæ sehr spitzig und scharff gewesen wären, und ist das alte Deutsche Wort Pfrieme nichts anders, als *Framea*, daß sie aber mit denen heutigen Piquen solten einerley seyn, will gar nicht glaublich fallen, weil die Lancea dieses Gewehr bedeutet, wie vorher desfalls Erwehnung geschehen. Zwar wenn es dem Gregorio Turonensi nachgehen solte, so müsten diese Frameæ der Francken ihre *Franciscæ*, das ist Franckysen seyn, wenn man aber diese Franciscas

ciscas ansiehet, wie solche le Blanc des Monnoyes des Rois de France vorstellet, so kommen solche mit des Taciti seinen Worten und Abbildungen gar nicht überein. Und aus des Cluveri Germ. antiq. lib. I. cap. 44. wird man desfalls auch keinen grossen Trost hohlen, indem er nur noch einige Loca aus dem Tacito beybringet, darinnen er dieser Hastarum weiter gedencket, wenn er nehmlich Lib. I. Annal. von denen Cheruscern saget: Contra, Cheruscis Hastæ ingentes ad vulnera facienda quamvis procul. Die Cheruscer hingegen hätten sehr lange Spiesse gehabt, mit denen sie auch von ferne verwunden können. Dio Cassius nennet L. 38. selbige κνῆδας, welches Wort ohne Zweiffel so viel seyn soll, als ob es die Deutschen einen Stosser genennet, weil man noch im Deutschen saget, einem einen Stoß geben, und im Fechten spricht man, zustossen, oder, daß man einem mit dergleichen Gewehr gleichsam einen Streich versetzen können. Es ist also selbiges eine Art langer Spiesse gewesen, die die Nieder-Deutschen wohl können Pfriemen genennet haben, die andern aber Stosser, oder Knicker, woraus die Griechen κνῆδας gemachet, sind also von denen Piquen allerdings unterschieden gewesen. Diese aber haben vielleicht von dem Alt-Deutschen Wort Bicken, das ist Hacken, ihren Nahmen empfangen, weil man mit denenselben gegen den Feind stossen und hacken können.

Diese Spiesse, Stosser, und Pfriemen aber hat auch die Reuterey geführet, wie Tacitus Cap. VI.

de

de Mor. Germ. gedencket: Eques quidem Scuto, Frameaque contentus, woraus dann erhellet, daß die Framea oder der lange Spieß eine halbe Pique gewesen, daß aber die Reuterey der Deutschen keine Degen gehabt haben solten, ist irrig, ob gleich Tacitus nichts darvon saget, weil an sich selber gewiß genug, daß sie sich deren bedienet, auch selbiges in so weit die gesunde Vernunfft lehret. Von denen Gladiis aber der Deutschen noch etwas zu gedencken, so hat Cluver loco citato gantz recht, wenn er aus denen Spadis die grossen Schlacht-Schwerdter der Deutschen machet indem die Deutschen selbige wohl Spaden genennet haben können, ob gleich dieses Wort, wie etliche andere mehr, nachher einen andern Verstand bekommen.

Wegen der Deutschen ihrer ehemahligen Gewehre aber ist nur noch überhaupt zu erinnern, daß desfalls geirret werde, wenn man 1) sämtlichen Deutschen einerley Gewehr zuschreibet, 2) sie nicht anders ansiehet, als wie das dumme Vieh, welches ohne alle Ordnung daher gelauffen, mithin bey selbigen nicht die allergeringste Emtheilung gewesen, an welchem Schnitzer fast alle und jede, die über den Tacitum geschrieben, kranck darnieder liegen. Von deren Schilden aber und deren Bildung wird nachher weiter unten vorkommen, und wollen wir jetzo die Gewehre, und deren verschiedene Arten der alten Deutschen vollends ansehen.

Unter selbige rechnet also 4) Tacitus die *Missilia*; Alleine was er mit selbigen vor eine Art Gewehr meyne, ist unbekannt. Kirchmayer ad Ta-

Tacitum will dafür halten, es könten darunter nicht Pfeile verstanden werden, weil Tacitus nichts davon gedencket, ob er gleich von denen Finnen sage: Illis in Sagittis spem esse, quas inopia ferri ossibus asperant; Alles ihr Gewehr bestehe bloß in Pfeilen, die sie, wegen Mangel des Eisens, mit spitzigen Beinen versehen. Daß einige Nordische Völcker, als die Lappen, statt der eisernen Pfeile, noch jetzo scharffe Fisch-Gräden brauchen, auch dergleichen Gewehre einige Mitternächtische Americaner sich noch jetzo bedienen, ist in so weit aus denen Reise-Beschreibungen von gedachten Ländern zu befinden; alleine daraus entstehet noch kein Schluß, daß die Deutschen nicht Bogen und Pfeile gehabt, deren Tacitus deswegen nicht ins besondere gedencken wollen, weil es ein Gewehr, das bey allen Völckern in der gantzen Welt damahls bräuchlich war, daher er auch nur bloß von denjenigen Waffen reden wollen, die denen Deutschen gleichsam eigen gewesen. Es bleibet doch die Frage, was Missilia eigentlich gewesen? Von denen Francken saget Gregorius Turonensis Libr. II. Francos Sagittas tormentorum ritu effodere, incitas herbarum venenis, ut summæ cutis, neque lethalibus inflicta locis vulnera haud dubie mortem sequerentur. Es pflegeten die Francken ihre Pfeile, gleichwie mit dem grossen Gewehr geschehe, abzuschiessen, die sie mit dem Saffte vergiffteter Kräuter bestrichen, dergestalt, daß wenn die Haut nur ein wenig damit berühret würde, wenn gleich die Wunde nicht tödtlich wäre, dennoch

der Tod augenblicklich erfolge. Zwar will Agathias Lib. II. haben, es hätten die Francken der Bogen und Pfeile sich nicht bedienet, indem er saget: Arcubus, vel fundis, vel aliis telis, quæ eminus jaciuntur non uti ipsos, sed ancipitibus securibus. Sie bedieneten sich keiner Bogen, noch Schleudern, noch anderer solcher Gewehre, mit denen man von ferne fechte, sondern sie hätten an deren statt die zweyschneidigen Aexte. Es ist aber bey diesem loco vornehmlich zu erinnern, daß 1) Agathias den rechten Zustand der Francken auch nicht allzu wohl inne gehabt, wie dieses anderwärts erwiesen worden: 2) redet er nur, oder hat reden wollen von einer gewissen Art Krieger, die sich nur bloß derer Franckysen bedienet, denn diese will er durch die ancipites secures verstanden haben, wie denn auch die Franckysen zweyschneidig, aber keine Axt gewesen, indem sie sonst die Gestalt eines Pfeiles gehabt, iedoch forne mit einer langen, zweyschneidigen Spitze versehen waren, und auf ieder Seiten befande sich auch ein zweyschneidiger Hacken, wie bey denen Pfeilen, daß sie also mit diesem Gewehr so wohl hauen, als auch stechen können; Und mit diesem Gewehr ist unter denen Francken auch eine besondere Art Soldaten versehen gewesen. Denn wer wolte doch glauben, daß alle und iede Francken nur einzig und alleine dergleichen Gewehr solten geführet, von Pfeilen und Bogen aber nichts gewust haben? Was ferner den vorherstehenden Locum des Gregorii Turonensis anlanget, so ist die Frage, was er unter denen

denen Worten, Tormentorum ritu, verstehe, und was Tormenta bey ihm seyn sollen? Daß die Römer eine Art vom Geschütz, wenn man es also nennen soll, gehabt, will Lipsius in seinem Werck de Milit. Rom. erweisen, und sollen mit selbigen viele Pfeile auf einmahl zugleich haben losgeschossen werden können. Wenn die Römer dergleichen Geschütze geführet, darvon die Abbildung bey gedachtem Lipsio zu befinden, so müste Turonensis dieses loc. cit. im Sinne gehabt haben; daß aber die Francken solches von denen Römern erlernet, könte endlich wohl seyn, weil die Deutschen in denen allerneusten Zeiten verschiedene Arten der Waffen denen Frantzosen abgeborget. Nebst dem erhellet auch aus diesem loco, daß die Deutschen sich der vergiffteten Waffen bedienet gehabt, dabey man andere untersuchen lassen will, von wem sie dieses empfangen, indem gewiß ist, daß die Römer darvon nichts gewust, und mag dieses eine Ursache seyn, daß sich diese vor denen Francken so sehr furchten. Denn ob gleich sonst die Römer die Kunst zu vergiften sehr wohl wusten, so bestunde doch dieses bloß in der Beybringung des Giftes, aber nicht das Gewehr damit zu vergiften, als welches zwey gantz verschiedene Arten seyn, dermahlen braucht man diese bösen Künste weiter nicht, weil sie wider die Kugeln nicht viel helffen würden, jedoch sind die Japaner in Ost-Indien, gleichwie auch die Javaner auf der Insul Java, und auch andere Indianische Völcker darinnen sehr wohl erfahren, die ihre Criss, oder

Dolche, ingleichen die Hassagayen, oder Wurff-Spiesse eben auf solche Art zu vergifften wissen, daß der damit getroffen, ohne alle Hülffe so gleich sterben muß, und wird der Gifft in das Gewehr hinein gebracht, wenn solches heiß ist, und in der Schmiede die Zubereitung von selbigem geschicht, wie von dergleichen vergiffteten Indianischen Gewehr alle Reise-Beschreibungen nach der Länge gedencken. Man läst auch die Medicos und Physicos untersuchen, was vor vergifftete Kräuter die Deutschen, oder Francken gebraucht? ob es der so genannte Nacht-Schatten, oder das Bilsen-Kraut, oder andere vergifftete Kräuter gewesen? darüber man sich dermahlen nicht aufhalten will. Jetzo aber auf die *Missilia* wieder zu kommen, so erklären es einige durch *Catejas*, wie also Virgilius lib. 7. von denen Deutschen saget:

Teutonico ritu soliti torquere Catejas.

Und Ammianus redet l. 31. c. 21. von dem Treffen, das die Gothen mit denen Römern gehalten, also: Romani quidem voce undique Martia concinentes, a minore solita, ad majorem protolli, quam gentilitate appellant, Barritum. Barbari vero majorum laudes clamoribus stridebant incondi-tis - - Barbarique reparabiles semper & celeres, ingentes clavos in nostros conjicientes, & ambustos. „Es hatten zwar die Römer sich von allen „Seiten her zum Treffen geschicket, hatten auch dar„bey ihr Feld-Geschrey, das man Barritum nen„net, tapffer hören lassen, die Barbarn hingegen „hatten ein ungestümes, und unordentliches Gethöne angestimmet, in welchem sie ihrer Vor-" fahren tapffere Thaten gerühmet - - worauf sie" auf die Römer losgegangen, ihre Schlacht-Ord-" nungen allemahl mit grosser Geschwindigkeit" wieder hergestellet, wenn sie etwan einmahl zu-" rück gewichen waren, darbey sie ungeheure eiserne" Keile, und anderes Gewehr auf die Römer loß" geworffen." Doch aus diesem loco, der überhaupt auch nicht gar zu deutlich ist, kan man noch nicht sehen, was Missilia seyn sollen, noch weniger was Clava, und Cateja eigentlich gewesen, ob man es gleich eiserne Keile übersetzet hat. Diodorus redet L. 5. von *Sauniis*, welches Hesychius durch *jaculum Barbaricum* erkläret, so ein Wurff-Pfeil der Barbarn gewesen. Livius giebet es *Pilam*, Diodorus aber erzehlet loc. cit. deren dreyerley Arten, und saget: Horum alia in directum fabricata sunt, alia sinuosos per omne ferrum habent anfractus, "von diesen sind einige gerade zu" spitzig, etliche haben, so groß das Eisen ist, in sich" gekehrte Krümmen, oder (wie man es jetzo nen-" net,) sie sind geflammet, (gleichwie der Japaner" ihre Criss also aussehen,) die im Verwunden de-" sto gefährlicher, weil, wo sie durchdringen, allent-" halben das Fleisch aufreissen." Die Gallier hatten ihre *Gesas*, welches Hesychius und Pollux, und zwar dieser l. 33. also erkläret: Hasta tota ferrea, vocatur *gæsus*, und waren bey gedachten Galliern eine gewisse Art Soldaten, die man *Gesatos* nannte, wie aus dem Plutarcho in Mario zu befinden, accersebant ex Gallis, stipendiarios milites, qui

Gessatæ vocantur, "sie hätten aus Gallien gewis-
„se Sold-Soldaten, die man Gessatos nenne kom-
„men lassen. „Lazius hat de Migrat. Gent. eine sol-
che Gaesam, und Gesatum militem vorgestellet,
woraus man sehen kan, wie auch aus dem Pollu-
ce, daß es ein, mit einem sehr langen Eisen verse-
henes Spieß gewesen. Indessen fliesset aus diesem
Loco so viel, daß, wenn die Gallier ihre gewisse
Art Soldaten gehabt, nicht abzusehen sey, warum
solche bey denen Deutschen nicht auch solten zu
befinden gewesen seyn. Nebst dem redet Aga-
thias l. 2 von denen Angonibus der Francken, es
sind aber solche nichts anders, als die Franckysen
gewesen. Zwar Cluver Germ. antiq. l. 1. C. 44.
§. 20. will dieses nicht zustehen, sondern meinet,
es wäre ein eigenes, von denen Franckysen un-
terschiedenes Gewehr gewesen, welches aber nicht
wird seyn können, man wolle denn sagen, es hätte
zweyerley Franckysen gegeben, kleine, und grosse,
aus welchen letztern die Hellebarden entstanden.
Der Locus des Agathiæ ist zwar etwas weitläuff-
tig, man will ihn aber gantz hersetzen, um daraus
zu beweisen, daß die Meinung, von dem doppel-
ten Franckysen nicht ungegründet sey. Sunt au-
tem *angones* hastæ quædam, neque admodum
parvæ, neque nimium magnæ, sed & adjectum
feriendum, sicuti res postulet, & ubi cominus
collato pede confligendum est, impetusque fa-
ciendus, accommodatæ. Hæ plurima sui parte
ferro sunt obductæ, ita, uti perparum ex ligno,
adeoque vix quantum in capulum sufficit, con-
spicia-

spiciatur, in superiori autem parte, ad mu-
cronem spiculi, aduncæ quædam cuspides
utrinque prominent, ex ipso spiculo instar ha-
morum reflexæ, ac deorsum vergentes. In
conflictu igitur Francus miles hunc angonem ja-
cit, quod si corpori inflictus fuerit, adigitur mox
altius, ut par est, spiculum, neque is, qui ictus
est, facile telum evellere potest, obstant quip-
pe cuspides illæ hamatæ, altius carni inhæren-
tes, & acerbissimos excitant cruciatus, adeo uti,
etiamsi hostem nequaquam lethale vulnus acce-
pisse, contingat, ex eo tamen intereat. "Es sind"
aber die Angones eine gewiße Art Spieße, die"
weder zu klein, noch allzu groß, jedoch, daß da-"
mit geworffen werden kan, wie es nehmlich die"
Umstände erfordern, daher sie auch darnach ein-"
gerichtet, daß man sich mit selbigen in dem Tref-"
fen bey einem zu thuenden Angriffe, darnach rich-"
ten kan. An diesem Gewehr ist das meiste mit"
Eisen beschlagen, so, daß wenig vom Holtze dar-"
an zu sehen, ausser wo man es mit der Hand an-"
greiffen muß. In dem obern Theile, wo das Ei-"
sen spitzig zu werden anfängt, finden sich zwey"
wie die Angel-Hacken herfür gehende krumme"
Spitzen, die wie die Pfeile auf beyden Sei-"
ten geschärffet. Wenn nun der Francken"
Soldat diesen Hacken, oder Gewehr auf seinen"
Feind loß schießet, und in einen Leib hinein fäh-"
ret, dringet die Spitze immer tieffer hinein, wie"
es denn nicht anders seyn kan, es vermag auch"
der Verwundete dieses Gewehr nicht leichte wie-"

„der heraus zu bringen, massen wegen der beyden „Wiederhacken solches nicht zu enden, in„dem es immer tieffer hinein dringet, woraus denn „unsägliche Schmertzen entstehen, dergestalt, wenn „auch die Wunde an sich selber nicht tödtlich gewe„sen wäre, er doch daran sterben muß.„ Hieraus erhellet gantz klärlich, daß das Franckeysen, und der Ango oder Hacken einerley Gewehr gewesen, nur mit dem Unterschiede, daß man solches groß und auch klein gehabt, gleichwie es dermahlen verschiedene Arten von Büchsen giebet. Von der Lantzen können sie der Gestalt nach, gar wohl unterschieden gewesen seyn; Daß aber von diesem Gewehr die Hellebarden ihren Nahmen empfangen haben solten, will in so weit nicht glaublich fallen, und kan man desfalls dem Cluver. loc. cit. gar wohl glauben, sintemahl Barde ohne Zweiffel ein eigenes Gewehr der Deutschen, oder doch einiger Deutschen Völcker gewesen, Hellebarden aber ist derjenigen ihres genennet worden, die eines Fürsten seine innerliche Leib-Wacht abgegeben, von daher man sie die Hellebardirer geheißen, weil Helle oder Halle so viel ist, als der Vorhoff von eines Fürsten seiner Wohnung.

Außer dem aber haben die Gallier auch noch eine besondere Art Gewehr gehabt, die sie *Grosphum* genennet, und welche Polybius l. 2. also beschreibet: Grosphus hasta velitaris telum est, habens hastile duos ut plurimum cubitos longum, crassum vero digitum unum. „Der *Grosphus* sey „ein Wurff-Spieß, der vorn ein Eisen habe, das „ins-

„insgemein zwey Ellen (verstehet sich Römische) „lang, die Dicke aber trage einen guten Finger aus.„ Wenn man diese, zwar kurtze, Beschreibung recht ansiehet, so wird der *Grosphus* so viel als ein Wurff-Spieß gewesen seyn, und dürffte eben so ungereimt nicht fallen, wenn man saget, es solle das Wort *Grosphus* so viel heißen, als das Deutsche Groß-Fuß. Denn ob gleich diese Ableitung etwas lächerlich scheinen möchte, so dürffte doch solche eben so wenig wercklich heraus kommen, als wenn man ehedem einem gewissen Gewehr den Nahmen der Schweins-Federn, und der Morgen-Sterne gegeben.

Nebst dem war bey denen Deutschen auch der *Sparus* bekannt, Virgilius nennet es L. X. *Telum agreste*, nicht, daß es der Bauersmann gebrauchet habe, sondern weil man sich dessen auf dem Lande bedienete, wie Cluver. loc. cit. gedencket. Denn ob man es gleich einen Jäger-Spieß heissen könte, so ist doch daraus eben nicht der Schluß zu machen, daß mit dem Gewehr, mit welchem Wild erleget worden, nicht auch gegen den Feind habe gefochten werden können. Es ist also dieser *Sparus* kein anderes Gewehr gewesen, als was man einen Spär nennet, wie denn auch das Wort *Sparus* damit übereinstimmet. Aus einigen Umständen ist zu schließen, daß es nur ein Gewehr vor die Reuterey gewesen, daher könte es mit des Taciti seinen *Frameis* einerley seyn, und haben es diese Deutsche Völcker also, andere aber anders genennet, wie denn noch ietzo genung Sachen seyn, die

einerley bedeuten, aber mit verschiedenen Worten beleget, und ausgesprochen werden. Und so viel von denen uralten Deutschen Gewehren, die man nehmlich zur Vertheidigung des Leibes, und auch andere zu verletzen gebrauchet, oder man deren bedurfft hat.

Weil aber der Krieg zwar gegen die Menschen, und durch Menschen geführet wird, mithin selbiger die Menschen nicht nur gelehret, wie sie einander schaden, sondern auch, wie man sich gegen einander auf andere Art wehren solle; als folget von selbsten, daß man so wohl die Lager, und wie man selbige vor dem befestiget, als auch, wie die Verwahrung der Städte ausgesehen habe, mit betrachten müsse, weil auch von selbigen viele Dinge in die Heraldic, oder in die Wapen mit hinein gekommen.

Und zwar, so viel die **Befestigung der Läger** anbetrifft, so hatten die Römer ihr Vallum, welches Wort zwar wohl von dem Deutschen Wall herkommet, doch ward solcher von denen Militibus vornehmlich aus lauter Pfählen oder Pallisaden verfertiget, und muste der Römische Soldat also seinen Vallem, oder Pfahl beständig mit sich führen, wie solches aus dem Vegetio de re militari, und dem Lipsio de re militar. vet. Rom. zur Gnüge zu befinden. Die Deutschen hingegen wusten von solchen Dingen nichts, es ist auch nicht glaublich, daß sie selbige zu erlernen begehret, sondern sie waren mit ihrer **Wagenburg** zufrieden, weil sie allezeit eine ziemliche Anzahl Wägen bey sich führeten,

ten, wie solches aus dem Commentario des Cæsaris sattsam erhellet. Diese Wagenburg ward in die Runde gestellet, jedoch, daß sie gleichsam drey, vier, mehr oder weniger Creyse, nachdem nehmlich die Armee starck war, in sich faßete, so, daß immer ein Creyß fast gegen einander gienge, und zwar etwa auf diese Art. Siehe *Figuram CXX.*

An gewißen Orten waren Oeffnungen, um so wohl aus dem Lager heraus zu kommen, als auch die Gegenwehr desto nachdrücklicher thun zu können, indem der Feind nicht wuste, wo er eigentlich einbrechen solte, weil er an allen Orthen Feind vor sich fande. Diese Art der Befestigung der Läger ist auf gewiße Maße weit besser und haltbahrer gewesen, als die, deren die Römer sich bedieneten, indem, wenn diese an einem Orte überstiegen waren, so muste nachher das gantze Lager verlohren gehen, welches hingegen bey der Deutschen Lägern oder Wagenburgen nicht zu befahren stunde, indem man sich aus einem Creyß in den andern ziehen, und doch darbey stets fechten konte, dergestalt, daß es dem Feinde, eine solche Wagenburg zu erobern, Volck und Mühe genug gekostet hat. In der Mitten war das so genannte **Haupt-Quartier**, welches ebenfalls den Vortheil hatte, daß es von allen Seiten her vertheidiget werden konte, welches hingegen von der ietzigen Art Lager zu schlagen, nicht gesaget werden kan, indem der Feind, wenn er das Haupt-Quartier angreiffen will, von vorne her eine Diversion machen kan,

wel-

welches hingegen bey der uralten Deutschen Art ein Lager zu schlagen, gantz nicht befahret werden durffte. Indessen kan man doch auch so gar nicht verneinen, daß die Deutschen von Verschantzung eines Lagers nichts gewust hätten, weil aus denen Fränckischen Kriegen sattsam zu befinden, daß denen Francken solches bekannt gewesen. Da nun die Francken Deutsche waren, so will keine Ursache erscheinen, warum die andern Deutschen selbige nicht auch gebrauchet haben solten.

Die Städte-Befestigung aber kam vornehmlich auf Mauren und Gräben an, und zwar waren die erstern mit Thoren, Thürmen, Rondelen und Pasteyen, wie auch mit tieffen Gräben wohl versehen, die bey einigen Städten gefüttert, das ist, mit Steinen ausgesetzet, auch nach Beschaffenheit des Orts mit Wasser versehen worden. Die Thore hatten an vielen Orten zwey Thürme, und fande sich in der Mitten ein weiter Platz, um darauf die Soldaten zu stellen. Es waren auch die Thore selber offt doppelt, ja dreyfach, nachdem der Ort eine große Festung heissen solte, darbey man sich sonderlich der Zug-Brücken bediente. Die Thürme waren, wie noch ietzo, alle rund, gleichwie auch die Rondele oder Pasteyen, darbey so wohl die Mauren als auch die Thürme mit besondern Schieß-Scharten versehen, um daraus dem Feinde einen behörigen Abbruch thun zu können. Oben auf der Mauren sahe man große Steine, die man Krack-Steine nannte, die über die Mauer heraus giengen, und auf denen ein Gang

Gang gebauet, damit man um die Stadt herum kommen konte. Daß man sich darbey auch der Wälle, ingleichen ausgelegter Wercke, die man Pasteyen nannte, an verschiedenen Orten bedienet gehabt, ist annoch an einigen uralten Städten zu befinden, jedoch hielte man am meisten auf die Mauren, Thürme und Rondele, die in einer gewissen Weite von einander stunden, um solcher gestalt einander defendiren zu können, denn hierauf kam ein groß Stück der damahligen Befestigung an, gleichwie solches auch noch in Obacht genommen werden muß.

Wie man indessen in damahligen Zeiten diejenigen genennet, die heut zu Tage *Ingenieurs* heißen, weiß man zwar nicht, mag aber doch seyn, daß sie den Nahmen Befestiger etwan geführet, denn die in selbigen Zeiten lebende Scriptores hiessen die von ihnen verfertigten Wercke und Waffen Ingenia, wie dieser Nahme bereits bey dem Tertulliano vorkommen soll, worvon unter andern bey dem Guil. Briton. Philippidos L. 7. Edit. Barth. mit nachzusehen, und worvon der Frantzosen ihr obgedachter Ingegneur oder Ingenieur, wie man es ausspricht, herkommt.

Die Wercke selber aber und Waffen, damit eine Festung so wohl vertheidiget, als auch angegriffen ward, hatten gar vielerley Nahmen, und ist es zwar an dem, daß der Römer ihre Lipsius in seinem Wercke, de militia Romana, untersuchet; über die Deutschen hingegen hat sich noch niemand zu machen begehret, daher auch Meibom. in vit. ad

Her-

Herlingsbergam darüber billig klaget. Es ist auch aus dem Tacito nicht zu befinden, was unsere Vorfahren desfalls vor Arten sothaner Waffen etwan geführet, die doch gleichwohl bey ihnen müssen gewesen seyn. Noch weniger hat Cluver etwas von selbigen gedacht, vermuthlich aus der wercklichen Einbildung, als ob die Deutschen vor dem nicht verstanden, wie sie eine Festung belagern solten, welche wercklich Meinung aber man billig fahren läßt. Indessen wird man die Werckzeuge, damit man einen Ort angegriffen, oder vertheidiget, nicht unfüglich eintheilen können, in solche, die allen Völckern gemein gewesen, und dann, in diejenigen, deren sich die Deutschen alleine bedienet gehabt, auch vermuthlich von ihnen herrühren, jedoch bekennet man gar gerne, daß einige unter denen letztern seyn können, die andern Völckern auch bekannt gewesen. Unter die Erstern gehören:

1) *Aries*, oder der Sturm-Bock, mit denen man eine Stadt oder Festung angriffe, und der vorne die Gestalt eines Widders hatte, indem solches ein ungeheuer großes Stück Eisen war, deme man die Bildung eines Bocks oder Widders gegeben, von daher es auch den Nahmen empfangen. Dieser eiserne Wid der-Kopff war an einen sehr langen Baum angemachet, den man, wenn er gegen die Mauren gebrauchet werden sollen, durch gewiße Werckzeuge, indem er in vielen eisernen Rincken hienge, mit großer Gewalt zurück zoge, und so dann gegen die Mauer, die man niederfällen wolte, loßfahren

fahren liesse, darbey man vor allen Dingen sich vorstellen muß, einmahl daß dieser Bock auf Rädern gestanden, damit er, nach Befinden, näher und näher an die Mauer angebracht werden können, und dann, daß dieses Werckzeug seine Bedeckung gehabt, darunter diejenigen, die es getrieben, sicher stehen können, denn sie ja sonst von denen herausgeschossenen Pfeilen gar leichte hätten erleget, oder verwundet werden können, woraus aber der Schluß entstehet, daß dieses Werckzeug im Kriege fort zu bringen nicht nur sehr schwer und mühsam gefallen, sondern daß auch selbiges zu gebrauchen eine grosse Menge Leute nöthig gewesen. Es ist auch kein Zweiffel, daß man verschiedene Arten dieser Sturm-Böcke gehabt, nachdem nehmlich Breche, oder die Mauren niederzulegen, erfordert worden. Den Nahmen hat man ihm, wie gedacht, von dem Bocke gegeben, weil sich dieses Thier offt mit einander zu stossen pfleget; wie denn richtig ist, daß die Völcker von der Thiere ihren Kriegen, verschiedene Arten Waffen genennet, auch von selbigen das Kriegen zum Theil selber geleenet haben.

2) Fande sich *Cuniculus* der Lauff-Graben, wie man es jetzo nennet, oder Approche, weil man durch selbige einem Orte unter der Erden immer näher und näher kam, und will man sich hier mit denen verschiedenen Arten derselben, deren sich die Römer bedieneten, nicht aufhalten, sie stehen zum Theil bey gedachtem Lipsio, theils können sie ex Cæsare de Bell. Gall. ersehen werden, daraus Lipsius,

plius, wie auch aus dem Vegetio solche vornehmlich genommen. Diese Lauff-Gräben haben die Deutschen auch gewust, und ist nicht abzusehen, warum man ihnen selbige absprechen solte.

3) *Testudo*, war von der **Schnecken**, oder vielmehr Schild-Kröte also genannt, und bestunde in einer, von Schilden gemachten Bedeckung, die man über den Kopff in behöriger Ordnung zusammen hielte, um dadurch wider die Pfeile sicher zu seyn. Weil Luitprandus l. 3. Chron. gedencket, es habe Heinricus Auceps dergleichen Testudinem gegen die Ungarn gebrauchet, so erhellet hieraus, daß denen Deutschen sothane Testudines, oder Schild-Bedeckungen ebenfalls bekannt gewesen. Denn von denen Schild-Kröten muß die Erfindung herkommen, nicht aber von denen Schnecken, indem diese runde Häusergen haben, aus deren Nachahmung aber man im Kriege zum Vortheil nichts würde haben absehen und gebrauchen können.

Ob die andern arma Romanorum offensiva contra urbes, oder damit sie die Städte angriffen, denen Deutschen bekannt gewesen, als Ericius, der **Igel**, Scorpio, der **Scorpion**, Musculus, die **Mauß**, Onager, der **Esel**, oder **Wald-Esel**, von welchen Lipsius handelt, stehet dahin, es ist auch billig zu zweiffeln, ob dieser Mann allenthalben die wahre Abbildung dieser Waffen getroffen, zu geschweigen, daß nicht eigentlich bekannt, ob man vorgedachte Waffen zur Angreiffung der Oerter, oder zu

zu deren Vertheidigung, oder nur sonst im Kriege gebrauchet habe?

Bey denen Deutschen aber waren bekannt, *Hirundo*, die **Schwalbe**, Sus, die **Sau**, Asellus, der **kleine Esel**, Talpa, der **Maulwurff**, Vulpecula, das **Füchßgen**, Ericius, der **Igel**, Cattus, die **Katze**, welche letztern bey dem Ottone de S. Blasio vorkommen, und von denen man nicht gewiß sagen kan, ob sie im Deutschen gedachte Nahmen geführet, dann sie kommen nur im lateinischen vor. Man weiß auch nicht eigentlich, ob es arma defensiva, oder offensiva gewesen, jedoch scheinet es, daß die meisten offensiva abgegeben, um mit selbigen eine Festung anzugreiffen, wiewohl man sich auch einiger im Treffen bedienet haben kan.

Unter die Belagerungs-Werck-Zeuge aber gehören ins besondere der Tribocus, oder *Tribock*, welches, wie Abbas Ursperg. haben will, unterm Ottone IV. erfunden worden, und nennet Sigonius de Reg. Ital. l. 9. selbigen Trabuchum. Wie dieses Werckzeug gebildet gewesen, weiß man zwar nicht, jedoch giebet der Nahme zu verstehen, daß es die Gestalt eines dreyfachen Widders müsse gehabt haben, daher es auch von daher den Nahmen empfangen.

Das Chron. Colmar. gedencket des *Cancri*, von dem man aber auch nicht eigentlich sagen kan, ob es genus armorum defensivum, oder offensivum seyn sollen. Bey dem Herlingsberg ap. Meibom. kommet vor *Librilla*,

[illegible] quasi saxea pondera libret.

aus welchem Loco so viel zu befinden, daß man darmit Steine geworffen, jedoch kan man nicht gewiß bemercken, ob man dieses Werckzeug nur gegen Städte, oder auch im Treffen gebrauchet. Turpinus in vita Caroli M. gedencket eines Werckzeuges, welches *Petruria* geheissen, so vielleicht mit der *Petrilla* einerley. So redet auch eben dieser Autor, daß man die *Trojas* im Kriege gebrauchet, vielleicht daß dieses Wort von dem Deutschen *Track* abgeleitet worden, jedoch stehet nicht zu sagen, was es gewesen. Die *Clitæ* hat Aut. Anonym. beym Pithoeo, man weiß aber auch nicht, was selbige seyn sollen, vielleicht aber, daß dieses Wort ebenfalls von dem Deutschen Klette hergekommen, und vermuthlich eine Art Gewehr gewesen, das man auf den Feind geworffen, weil es nun hängen blieben, hat man es eine Klette genennet. *Mangas* hat Radevicus l. 2. c. 40. die bey andern *Mangenæ*, Margæ, auch *Mangonellæ* heissen, man kan aber auch nicht sagen, was aus selbigen zu machen, welches von denen *Blidis* ebenfalls zu gedencken, deren Fabricius Orig. Saxon. L. 6. erwehnet, und von denen er haben will, daß sie der Römer ihren Phalaricis, oder Ketten-Panzern gleich gesehen. Ferner kommen auch *Falces*, Sicheln, und Briccolæ vor, welche letztern, wie sie gestalt gewesen, ebenfalls unbekannt, *Falces* aber sind vermuthlich arma defensiva gewesen, die man in denen Festungen gebrauchet.

Daß indessen die Deutschen noch mehr dergleichen Art Gewehr und Werckzeuge gehabt, ist zwar wohl

wohl ausser allen Zweiffel zu stellen, jedoch sind selbige nicht bekannt. In denen Festungen aber waren vor dem die so genannten Wall-Bäume, die man von denen Mauren und Wällen auf die Stürmenden herunter lauffen liesse, und deren Gebrauch 1713. der General Harsch, in Vertheidigung der Festung Freiburg sich bedienete, wie man denn in alten Deutschen Festungen dergleichen Art Kriegs-Werckzeuge annoch findet. Nicht weniger hatte man in selbigen die so genannten Schutz- oder Fall-Gatter, die mitten in denen Thoren sich befanden, und mit einem starcken Fall herunter gelassen wurden, wenn der Feind des Thores sich bemächtigen wolte, die ebenfalls in verschiedenen Festungen annoch gefunden werden, und welch Werckzeug, samt denen Sturm-Pfählen in denen Wapen öffters vorkommen, aber aus Unverständniß Deutscher Alterthümer von denen Heraldicis mit allerley wercklichen Nahmen beleget, oder vielmehr unverständlich gemachet worden seyn.

Hierbey ist kein Zweiffel, daß es noch andere Arten der Waffen gegeben, als Streit-Hämmer, Streit-Aexte, Morgensterne, und noch andere mehr, deren Namen aber, nachdem das Geschütz aufgekommen, nebenst denen Waffen selber verlohren gegangen, wiewohl in alten Zeug-Häusern annoch einige darvon zu befinden. Und eben diese Unkenntniß der alten Waffen hat verursachet, daß die Heraldici hier abermahls allerley wunderliche Dinge herfür gebracht, wenn sie nehmlich diejenigen, die etwan in alten Wapen-Schilden vorkommen, ha-

ben erklären sollen, da sie bald auf dieses, bald auf jenes gefallen, wie man desfalls nur ihre Schrifften ansehen darff.

Es ist auch gar glaublich, ja es ist vielmehr gantz gewiß, daß iedes derjenigen Deutschen Völcker, die sonderlich mit denen Römern zu thun hatten, ihre eigene, diesen, denen Römern, unbekannte Art Waffen geführet, daher sie selbigen auch ein so grosses Schrecken waren. Solcher gestalt sollen die Sachsen, von denen Sahsen, welches eine sonderbahre Art Gewehre gewesen, deren sie sich vornehmlich bedienet, den Nahmen bekommen haben, und die Francken werden ebenfalls von denen Franckysen also seyn genennet worden. Diese Sahsen scheinen nicht Säbel, und dergleichen gewesen zu seyn, sondern es will glaublich fallen, daß man eine gewisse Art grosser Messer, die man an Stangen angemachet gehabt, also geheissen. Herport in seiner Ost-Indianischen Reise-Beschreibung gedencket von denen Sinesern, daß sie dergleichen Messer zu führen pflegeten, die man an Stangen befestigte, und mit denen sie dem Feinde grossen Schaden zufügeten. Ohne Zweiffel also sind obgedachte Sahsen, und dieses Sinesische Gewehr einerley Art, welche Sache aber, und wie es zugegangen, daß diese zwey nur allzuweit von einander entfernete Völcker einerley Gewehr gehabt, und noch haben, eine mehrere Untersuchung brauchet.

Annebenst ist kein Zweiffel, daß die Deutschen auch eine Art Gewehr gehabt, damit sie so wohl Feuer in eine Stadt haben werffen können, als auch deren

deren man sich in dem belagerten Orte bedienet. Wenigstens gedencket Sigonius de Reg. Ital. l. 19. von dem *Catto*, von dem vorher erwehnet worden, und welchen er Sattum nennet, quod anteriore parte flammam evomuisset, in posteriori vero armatos inclusos habuisset, "von vorne habe er" Feuer ausgespien, im hintern Theile aber hätten" sich Bewaffnete befunden." Es wäre gut, wenn man wüste

1.) Wie dieses Gewehr ausgesehen, denn eine Katze ist es vermuthlich nur genennet worden, weil es wie eine Katze um sich gesprudelt,

2.) Auf was vor Art es das Feuer ausgeworffen?

3.) Was die Soldaten im hintern Theile gethan, und zu welchem Ende man sie allda eingeschlossen, auch

4.) Ob man dieses Werckzeug gegen eine Armee, oder gegen die Städte gebrauchet?

Wer wolte auch zweiffeln, daß es nicht noch mehrere Arten der Waffen gegeben, so wohl eine Festung anzugreiffen, als auch selbige zu vertheidigen, und deren man sich auch im Felde bedienet gehabt. Denn es ist allerdings eine grosse Nachläßigkeit von uns Deutschen, und auch von andern Völckern, daß sich fast kein einziger gefunden, der, iedoch jetzo nur von denen Deutschen zu reden, dieser ihre verschiedene arma defensiva & offensiva zu beschreiben, sich die Mühe gegeben, denn was Hachenberg in seinem so genannten Germania media gethan, heisset nicht viel, welches

ches von dem, was Cluver in Germ. antiqu. von dieser Sache hat, ebenfalls zu sagen, da man sich doch gar emsig bearbeitet, um hinter der Römer ihre Kriegs-Sachen zu kommen, daran uns zwar eben nicht viel lieget, jedoch könte diese Arbeit in denen Deutschen Kriegs-Antiquitäten allerley mit erläutern.

Es muß auch die Erfindung des Geschützes nicht von ungefehr geschehen seyn, sondern man muß desfalls allerdings eine gar sonderbahre Anleitung von der Deutschen ihren ehemahligen Waffen- und Gewehr-Arten darzu gehabt haben. Und zwar, was die Stücken anbelanget, so will gar wahrscheinlich fallen, daß die ehemahligen Arietes, oder Stuem-Böcke solche veranlasset, oder vielleicht daß solches durch Gelegenheit obgedachten Feuer-speyenden Gewehrs, die Katz genannt, geschehen sey. Nicht weniger muß der *Falco* der Grund von denen Falconetten, gleichwie die Schlange von denen Feld-Schlangen seyn, anderer Krieg-Werckzeuge jetzo zu geschweigen, von deren meisten bey einer genauern Untersuchung sich zeigen würde, daß sie vor dem bereits zwar bekannt gewesen, jedoch, daß sie sich solcher auf eine Art bedienet gehabt, die, nachdem das Pulver aufgekommen, sich nachher nicht nur verlohren, sondern auch in einen andern Gebrauch verwandelt worden.

Und zwar wegen des Feuereinwerffens, lehret die gesunde Vernunfft selber, daß solches bekannt gewesen, wie man denn solches auch zur Vertheidi-

digung der Festungen gebrauchet. Denn als Cæsar die Gallische Festung Gergovia belagerte, warfen die Belagerten brennende Väßer herunter, um des Cæsaris seine errichtete Wercke damit anzuzünden, es müssen aber dieses gantz andere Werckzeuge gewesen seyn, die zwar wohl die Gestalt der Väßer gehabt, denn mit blossen brennenden Väßern würde man nicht viel ausgerichtet haben, indem solche dürfften ausgelöschet gewesen seyn, bevor sie den Berg herunter gekommen. Wer wolte also zweiffeln, daß die Deutschen dergleichen Erfindungen nicht auch gewust, deren sie ohne Zweiffel noch andere mehr gehabt, die zwar durch die Länge der Zeit vergessen worden, die aber doch gleichwohl, als man eine andere Art des Feuereinwerffens erfunden, zu solcher den Grund geleget haben.

Indessen wäre allhier sehr gut, wenn man auch wüste, auf was Art die Deutschen die Belagerungen geführet. Diejenigen, die die alten Deutschen wilde, unbändig, und ohne Städte, Häuser, und Wohnungen vorstellen, die zugleich nichts gethan, als daß sie nur vom Raube gelebet, werden hier einwenden, und sagen, es hätten die Deutschen nichts von Belagerungen gewust, sondern ihre Kriege wären in lauter Unordnung geführet worden, alleine, die also urtheilen, betriegen sich gar sehr, wie alles dieses anderwärts nach der Länge erwiesen worden. Nicht besser also wird man hier thun, als wenn man saget, es hätten die Deutschen in Belagerung eines Ortes, sich nach

dem Orte selber, und wie solcher befestiget gewesen, gerichtet, indem ja dergleichen noch jetzo geschehe, auch die Kriegs-Klugheit selber solches erfordere. Wie nahe man aber vor der Festung sich eingegraben, oder posto gefasset, ist ungewiß, will doch glaublich fallen, daß solches anders beschaffen gewesen, bevor die Stücke aufgekommen, und man nur mit Bogen, Pfeilen, und Steinwerffen gefochten, anders aber nachdem jene bekannt geworden.

Bey dem erstern Falle hat man die Lauff-Gräben gantz nahe an die Mauren anzubringen gesuchet, welches geändert worden, als die Stücke vor die Festungen gerathen, da man auf die 2000. Schritt von der Festung sich einzuschantzen angefangen, welches bloß geschehen, um das Volck dadurch zu ersparen, wiewohl die allerneuesten Zeiten endlich gefunden, daß dieses eine falsche und irrige Maxime gewesen, weil binnen der Zeit, als man die Approchen nach der Festung zu bringen sich bemühet, insgemein gar viele Menschen geblieben, daher man dermahln so nahe an die Festung zu kommen trachtet, als es nur möglich fallen will.

Weil aber bey denen Wapen auch **Helme, Helm-Schmucke, Fahnen, Hörner, Federn,** und **Fluge** von denen Vögeln, das ist, Flügel derselben vorkommen, als muß man deren Ursprung zum rechten Verständniß der Wapen sich auch bekannt machen. Zwar zu Taciti Zeiten sollen, wie er haben will, die Deutschen nicht viel von Helmen und Pantzern gewust haben, indem er Cap. 6. saget:

saget: Paucis loricæ, vix uni, alterive cassis, aut galea, die wenigsten hätten Pantzer angehabt, so sey auch kaum ein oder der ander mit einer Sturm-Haube, oder Casquet, wie man es jetzo nennet, oder mit einem Helme bedecket gewesen. Allein Tacitus stellet die Deutschen hier abermahls seiner Art nach, ohne allen Unterscheid vor, iedoch handelt Cluver l. 1. c. 44. so vernünfftig und saget, man müste es nur von denen Vornehmsten verstehen, die allerdings mit Helmen und Pantzern versehen gewesen. Es bezeuget auch Diodorus l. 5. von denen Deutschen und Galliern gar ein anders, wenn er saget: Loricas quidem habent ferreas atque hamatas, alii a natura tributis contenti, nudi pugnant. Einige von ihnen haben eiserne Pantzer, die von Ringen zusammen gesetzet, andere aber sind mit der Bedeckung zufrieden, die sie mit auf die Welt gebracht, nehmlich sie begeben sich nackend in den Streit. Eben dergleichen bezeuget auch Plutarchus in Mario, loricis erant exculti ferreis, sie hatten eiserne Pantzer-Hembden an, die nehmlich von eisernen Ringen zusammen gesetzet waren. Und diese Art von Pantzern ist die beste gewesen, indem kein Pfeil nicht durchdringen können; jedoch mag man in denen allerältesten Zeiten solche von Leder zubereitet haben, wie Varro de Legibus l. 4. saget: Lorico a loro, quod de corio crudo pectoralia faciebant. Loricum sey von loro genennet worden, weil man nehmlich die Brust-Schirme vor dem von rohen Leder, verfertiget gehabt. Weil aber die Deutschen

schen sich der Ketten- und Ringel-Panzer bedienet, so muß daraus nothwendig folgen, daß bey denen Ertzt-Gruben, auch Schmiede, und andere, zu denen Waffen gehörige Handwercker vorhanden gewesen, man wolle denn sagen, sie hätten selbige durch Kauffmannschafft von anderwärts her bekommen.

Die Helme haben die Deutschen auch gebrauchet, wiewohl es seyn kan, daß nicht alle Völcker sich deren bedienet. Tacitus saget zwar C. 6. de M. Germ. vix uni alterive cassis, aut galea, es habe kaum einer oder der andere einen Helm, oder Sturm-Haube aufgehabt. Doch wie man jetzo nicht untersuchen will, was vor ein Unterscheid inter galeam & cassidem sey, indem diese von Blech, jener aber von Leder verfertiget worden, denn dieser Unterscheid vielleicht in die gar alten Zeiten gehöret; also ist vorher erinnert worden, daß von Taciti seinem Berichte wegen Deutschland man sich nur einen rechten Begriff machen müsse. Denn von denen Galliern bezeuget Diodorus l. 5. æneis utuntur galeis, cum magnis appendicibus, ad prolixam ostentationem factis, aliisque namque cornua adfixa sunt, aliis avium, aut quadrupedum formas expressas habent. „Sie „bedienen sich eherner Helme, an denen lange Auf„sätze herunter hangen, um dadurch desto zierlicher „zu erscheinen. Einige haben auf solche Hörner „setzen lassen: Andere pflegen sie mit Vögeln oder „andern vierfüßigen Thieren auszuzieren.“ Und von denen Celtiberiern in Spanien spricht er:

Æneas

Æneas imponunt capitibus galeas, cristis puniceis exornatas. “Sie tragen eherne Helme, die“ mit hochrothen Federn ausgezieret.“ Von denen, in Italien eingefallenen Cimbrern aber redet Plutarchus in vita Marii also: Galeas quærebant, quæ repræsentarent fævarum belluarum rictus, & inusitatas figuras, quas alatis fastigiantes cristis adpræbant eminentiores. “Sie hätten“ ihre Helme herfür gesuchet und aufgesetzet, die, wie“ die aufgesperrten Rachen der wilden Thiere gestaltet gewesen, auch sonsten andere ungewöhnli-“ che Bilder vorgestellet gehabt, darbey sie mit ho-“ hen Federn ausgezieret gewesen, um dadurch de-“ sto gröſſer zu scheinen.“ Weil nun die Cimbrer, Gallier, und Celtiberer Deutsche waren, so ist nicht abzusehen, warum selbige der Helme sich nicht auch solten bedienet haben, ob man gleich zugiebet, daß bey einem oder dem andern Volcke desfalls einige Aenderung vorgefallen. Indessen erhellet hieraus, wo die Federn, Hörner, und Fluge auf denen Wapen, und auch offte in denen Schilden selber herrühren, indem diejenigen, die auf dem Helme zu befinden, eines grossen Herrn seine Haupt-Zierrath gewesen, die in dem Schilde vorhandenen aber hat er seinem Feinde abgenommen gehabt, wiewohl die erstern bißweilen ebenfalls auch ein Tropæum, oder Sieges-Zeichen seyn können. Immittelst siehet man hieraus, wie uralt die Tracht mit denen Feder-Püschen sey, die man vormahls in die Höhe aufgesteckt geführet, gleichwie noch einige alte

Bil-

Bilder vorhanden, aus denen sattsam zu ersehen, daß man annoch vor 100 Jahren, und etwas drüber, sie in die Höhe gestecket gehabt. Zwar scheinet Tacitus alles dieses über den Hauffen zu werffen, wenn er C. 38. von denen Svevern also redet: Horrentem capillum retro sequuntur, ac sæpe in ipso solo vertice religant. Principes & ornatiorem habent. Ea cura formæ, sed innoxiæ, neque enim ut ament, amenturve, in altitudinem quandam & terrorem adituri bella, comti, ut hostium oculis ornantur. Doch wie diese gantze Stelle voller Dunckelheit und Widerspruchs stecket, welches auch Kirchmeier und andere Commentatores in Tacitum selber zustehen, indem kein rechter Verstand heraus zu bringen ist, also wird er auch keinen sonderlichen Beweiß abgeben. Doch scheinet es, ob habe Tacitus dieses sagen wollen: „Das hoch in die Höhe stehende Haar binden sie „zusammen, (denn was soll doch retro sequuntur „sonst seyn,) so, daß es offt oben aufm Wirbel zu„sammen geknüpffet wird, wiewohl die Vornehm„sten solche Tracht etwas besser einzurichten pfle„gen, (denn also will Freinsheim statt ornatiorem „es haben,) es geschicht aber dieses nicht eine Schön„heit darinnen zu suchen, indem sie es gar nicht zur „Zierde zu thun pflegen. Wenn sie aber in Krieg „gehen, ziehen sie gedachtes Haar hoch in die Hö„he, damit sie dem Feinde dadurch schrecklich „scheinen möchten„ (was soll denn sonst comti, ut hostium oculis ornantur heißen, angesehen in diesen Worten nicht der geringste Verstand zu befinden

den ist.) Alleine es wird, wie nur gedacht, aus dieser, des Taciti seiner Stelle mehr nicht zu beweisen stehen, als daß die Schwaben ihre Haare auf dem Wirbel zusammen gebunden, vielleicht fast auf eben eine solche Art, wie dermahlen die Preussischen Zöpffe zu seyn pflegen. Es folget aber hieraus noch nicht, daß die Schwaben sich keiner Helme solten bedienet haben, indem sie die Haare entweder durch solche oben durchgestecket, oder hinter dem Helme haben können lassen hinunter hängen, so wenig, als ietzo ein vorgedachter Preußischer Zopff einen Soldaten an Aufsetzung eines Helmes hindern würde. Und gleichwie bey denen Deutschen ietzo die so genannten Curaßier-Reuter bekannt, welche keine andern seyn, als die vormahls völlig Geharnischten, also ist glaublich, daß man ehedem ebenfalls eine gewiße Art Krieger bey ihnen gefunden, die vor andern mit Helmen und Sturm-Hauben versehen gewesen, welches, weil es Tacitus nicht verstanden, so hat er auch nicht gewust, wie er seine Beschreibung desfalls recht einrichten sollen.

Von was vor Vögeln aber die Deutschen die Federn zu ihren Helm-Zierrathen erwehlet, scheinet zwar so genau nicht gesaget werden zu können, denn die *Cristæ puniceæ* der Celtiberier sind nichts anders, als gefärbte Straußen-Federn gewesen, daraus noch ietzo die Feder-Püsche pflegen gemachet zu werden. Die Federn aber an dem Helme lang hinunter hängen zu lassen, ist eine Tracht, so die Deutschen mit aus Morgenlande gebracht, indem

dem noch ietzo solche allda vorhanden, auch bey denen Türcken und sonderlich bey denen Officiern der Janitscharen zu sehen, die an ihren Mützen einen grossen Feder-Schweiff herunter fliegen lassen.

Die Vögel aber betreffend, deren Federn die Deutschen gebrauchet, so stehet zwar solches, und was vor welche es gewesen, wie gedacht, so genau nicht zu sagen, wie sie aber alles, was tapffer ist, geliebet, also haben sie ohne Zweiffel die Fluge oder Flügel von **Reyhern, Adlern**, deren dann und wann in Deutschland gefunden werden, **Geyern** und andern dergleichen Vögeln gebrauchet, welche große und weite Flügel zu haben pflegen, auch sonsten hoch in der Lufft hinauf steigen. Hierbey ist zugleich kein Zweiffel, daß die Federn von schönen Hähnen ebenfalls genommen worden, weil dieses ein munterer Vogel, auch bey denen Engelländern zu denen Hahnen-Kämpffen annoch gebrauchet wird. Daß aber unsere Vorfahren von **Straußen-und Pfauen-Püschen** solten gewust haben, kan zwar so genau nicht widersprochen werden, jedoch muß man solches nur von denen Vornehmen verstehen, wie denn auch die Federn von gedachten Vögeln auf keinen andern, als nur auf Fürstlichen Helmen erscheinen, denn daß sie auch bey Gräflichen gesehen werden, rühret entweder aus denen neuern Zeiten her, oder man muß sagen, daß diejenigen Geschlechter die dergleichen Federn führen, aus denen vormahligen alten Deutschen hohen Häusern ihre Ankunfft her haben, wenn solches auch gleich der weiblichen Linie nach wäre.

Im-

Immittelst hat man von diesen Vögeln nie, oder gewiß überaus selten, die **Fluge** gebrauchet, sondern man hat sich nur deren Federn bedienet.

Wegen der **wilden** und unbekannten **Thiere** aber, nach denen man die Helme gebildet, und von denen Plutarchus redet, so sind solche **Löwen, Bäre** und **Wölffe** gewesen; die unbekannten aber, dergleichen die Cimbrer gehabt, mögen etwan die Gestalten einiger in Norden vorhandenen wilden Thiere gewesen seyn, wenigstens haben die Römer solche nicht gekannt, es sey dann, daß man die Worte inusitatas figuras von gantz ungewöhnlichen Bildern verstehen wolle, so die Cimbrer nur bloß um des willen erfunden, um dem Feinde sich dadurch desto schrecklicher zu machen, welche Muthmaßungen eben nicht so gar ungegründet seyn können.

Die **Hörner** haben sie von denen ihnen bekannten Thieren, als von **Büffeln**, oder grossen **Ochsen, Hirschen**, und einigen andern genommen, wie man denn auch offt auf denen Helmen keine andere, als gedachter Thiere ihre antrifft, weil sie selbige vor die bequemste gehalten, um dadurch andern ein Schrecken einzujagen, wiewohl sie auch offt gantze Thier-Häute über sich her gestülpet, um dadurch ebenfalls desto erschrecklicher zu erscheinen.

Endlich von denen **Fahnen** zu gedencken, so ist auf denen Schilden nichts gewöhnlichers, als eben selbige, der Ursprung aber, und woher solches rühre, bleibet, wie andere dergleichen Alterthümer mehr, von denen Heraldicis gantz unberühret. Es

ist

ist auch diese Sache in das Eiß-graue Alterthum so tieff eingewickelt, daß in der That etwas schwer fällt, auf den eigentlichen Ursprung desfalls zu gerathen. Und zwar das Wort Fahn überhaupt betreffend, so will es fast das Ansehen gewinnen, als ob solches so viel habe heißen sollen, was man ietzo eine Decke nennet, indem bey dem Otfriedo, Monacho Weissenburgensi, in seiner Uberseßung der Evangelien, das Wort Tisch-Fahnen vorkommt, dergleichen bey dem Tatiano in Harmonia Evangeliorum auch zu befinden. So will auch eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen, daß Gewand von dem Wort Fahn abgeleitet werden müsse, indem bey denen Deutschen gar gewöhnlich, daß einige Buchstaben verwechselt, versetzet, oder sonsten verändert werden. Wie nun Gewand zwar eine Decke heißet, so scheinet es doch von dem Worte Decke vor dem gantz unterschieden gewesen zu seyn, und mag Gewand eine Art der Kleidung bedeutet haben, und also mit dem Lateinischen Velamen übereinkommen, weil eben nicht unmöglich ist, daß Velamen, Fahn und Gewand einerley, auch das erstere von dem andern abstamme, der Lateiner ihr Tegumen aber ist nichts anders, als eine Decke gewesen; Jedoch ob gleich alles dieses in so weit seine gute Richtigkeit haben mag, so ist doch nicht abzusehen, wie Fahn und Fahnon einerley seyn solten, ja es muß vielmehr Wehen und Fahnen mit einander übereinkommen, mithin einerley Ursprungs, und auch einerley Bedeutung seyn. Man wird auch gar nicht zweiffeln dürffen, daß Fahnon und Fahn

Fahn nicht gantz verschiedene Bedeutung solten gehabt haben. Wie man aber von verschiedenen Deutschen Worten die primævas radices nicht finden kan, also mag es mit dem Worte Fahn vielleicht auch beschaffen seyn. So viel ist gewiß, daß Fahn ein Stücke Zeug, es sey gewesen worvon, auch so groß als es wolle, bedeutet habe, auch in so weit noch bedeute, das an einen Stock angebunden worden, und das man zum Zeichen einer sonderbaren Gewalt gebrauchet.

Doch wer hat dergleichen Fahne und Fahnen-Stock führen dürffen? Denn obgleich alle diejenigen, so die Deutschen Alterthümer beschrieben, gleichsam uno ore sagen, ein Panerherr sey befugt gewesen, eine Fahne zu führen, so heißt doch solches eigentlich so viel geredet und geschrieben, als wie nichts, indem man noch nicht weiß, wer ein Panerherr gewesen? Zwar pfleget man zu sagen, ein Panerherr heiße so viel, als ein Fahn-Herr, weil Pan und Fahn einerley, auch von einander weiter nicht als der Aussprache nach, unterschieden gewesen. Doch dieses heißet auch nichts, weil es der Sache kein Genügen thut, mithin nicht zeiget, was Banerherr, woraus die Italiäner ihre Baniere geschmiedet, und welches endlich in Baro verwandelt worden, würcklich gewesen.

Denn daß die Deutschen Fahnen gehabt, ist zwar gantz richtig, eine gar andere Frage aber ist, ob sie alle einerley gewesen? und ob man deren nicht verschiedene Arten geführet? Denn wegen der Fahnen selber ist vorher erwiesen worden, daß die Signa

lucis detracta, darvon Tacitus saget, Fahnen mögen gewesen seyn. Ob nun wohl die Kriegs-Verfaßungen damahls also nicht beschaffen waren, als wie ietzo, auch überhaupt richtig ist, daß die Milites niemand anders, als des Fürsten seine Leib-Wacht geheißen; so weiß man doch noch nicht, wie man solche eingetheilet gehabt. Denn Wittichindus redet zwar wohl von Legionibus, welches Wort einige andere Scriptores medii ævi auch brauchen, alleine solte man denn glauben, daß die Deutschen ihr Kriegs-Wesen nach Art der Römer eingerichtet gehabt? Tacitus, Cæsar und wer sonst von denen Römern der Deutschen ihrer Kriegs-Einrichtung gedencket, reden zwar wohl vom Fuß-Volcke und Reuterey, aber sie sagen nicht, wie man selbige eingetheilet gehabt, außer daß Marcellinus L. 31. von denen Theuringern, die in Thracien eingefallen wären, meldet, vexillis de more sublatis, nachdem sie, ihrer Art nach, ihre Fahnen aufgehoben, was kan man aber aus diesem Loco schließen, gleichwie des Dietmari seiner, L. 6. da er von denen Luizer Wenden redet, dieser Sache auch kein Licht giebet, wenn er spricht: Vexilla quoque eorum, nisi ad expeditionis necessaria, & tunc per pedites, hinc nullatenus moventur, „ihre Fahnen, die man nur „bey einem Feldzuge gebrauchet, und nachdem das „Fuß-Volck eingetheilet gewesen, wären damahls „nicht von der Stelle gewichen.„ Denn aus allen diesen Stellen stehet nicht zu erweisen, was man daraus erwiesen sehen möchte.

Nun

Nun ist zwar bekannt, daß das Reich ehedem drey besondere Fahnen gehabt, nehmlich die **Reichs-Haupt-Fahne**, das **St. Georgen-Fähngen**, und die **Straßburger Fahne**, alleine diese Dinge gehören in die gar letztern Zeiten des medii ævi, daraus man aber nicht sehen kan, wie viel man auf die alten Zeiten daraus zu nehmen vermöge. Otto Frising. hat Lib. 2. de Reb. gest. Frid. I. eine Stelle, die etwas erläutern könte, sie lautet also: Jubent universos Theodiscos, Episcopos & Principes - - ad illorum præsentiam festinare, cum omni suo vasatico instructos, ut ad bellum possent procedere. "Man befahle," daß alle Deutsche Bischöffe sich aufmachen, und" jeder mit seinen Leuten bereit und zum Kriege ge-" schickt seyn solte." Doch hieraus wird wegen der Fahnen weiter auch nichts erhellen, als daß jeder, so wohl geist- als weltlicher Fürst, mit seinen Leuten habe bereit seyn müssen. Man wird also diese verworrene Sache etwan also ansehen müssen; daß jeder Fürst seine eigene Haupt-Fahne gehabt, unter welcher seine Leib-Garde, die aus 6000. Mann bestanden, zu Felde gegangen. Weil aber die gesunde Vernunfft lehret, daß noch eine Neben-Eintheilung habe seyn müssen, indem ohne solche keine rechte Ordnung gehalten werden können, als ist gewiß, daß gedachte Haupt-Fahne, ihre Neben-Fahnen, die man ietzo Compagnie-Fahnen nennet, gehabt, obgleich selbige ungleich stärcker gewesen, als ietzo eine Compagnie zu seyn pfleget. Und weil gedachte 6000. Mann durch das Land eingetheilet waren,

so hat jeder Gau, den man Hundari genennet, weil er vermuthlich 100. Mann halten müssen, ohne Zweiffel sein eigen Fähngen gehabt, von denen 10. wieder eine besondere Fahne ausgemachet, deren Führer aber man den Panerherrn geheissen. Diese Vermuthung bestärcket sich vornehmlich von daher, weil die Deutschen sehr viel auf richtige Eintheilung und gute Ordnung gehalten, man auch noch jetzo eine Compagnie-Fahne das Fähngen nennet, welch Diminutivum gewiß nicht so obenhin anzusehen, sondern es ist vielmehr oppositive zu nehmen, in Betracht nehmlich der grossen Fahne, die man nach jetzigen Zeiten die Regiments-Fahne heissen könte.

Diesem nach wird ein Pannerherr eben so viel seyn, als was man jetzo einen Obristen heisset, ein General aber könte nach seinem wahren Verstande, der Allgemeine Fahnenherr, gegeben werden, der in denen alten Zeiten niemand anders, als der Fürst und Landes-Herr selber war. Diese Gedancken werden noch weiter von daher bekräfftiget, daß man den Panerherrn dermahln den Obristen nennet, weil er der Oberste von denen andern Fähngen gewesen, ein Fähngen selber aber hat, nur erinnerter massen, eben das bedeutet, was jetzo eine Compagnie genennet wird. Denn nachdem durch das alte aufgehabene Kriegs-Wesen, und als man geworbene Soldaten zu haben angefangen, das sämtliche Kriegs-Geschäffte eine andere Gestalt bekommen, hat man zwar einige alte Nahmen und Benennungen mit beybehalten, man

man hat aber selbigen nicht nur neuere Bedeutungen gegeben, sondern man hat auch neue, und vorher unbekannte Nahmen mit eingeführet, die ohne Zweiffel von denen Frantzosen herkommen, jedoch mögen selbige auch über 2. biß 300. Jahr nicht alt seyn, ja einige haben nicht einmahl ein solches Alter. Denn daß man in dem Kriegs-Wesen viel denen Frantzosen nachgethan, brauchet keines grossen Beweises. Indessen wird man die Sache wegen der Fahnen- und Panerherrn am besten auf vorher gedachte Art ansehen können. Daß aber Baro dermahln ein Freyherr heisset, rühret aus gantz andern Umständen her indem dieses seinen Ursprung aus Zerreissung der Provintzien her empfangen, indem dadurch diejenigen, die vorher Ministeriales bellici, das ist, Kriegs-Bediente waren, unter welchen der Panerherr in so weit obenan stunde, sich von denjenigen Prædiis Meister und Herren macheten, von denen sie vorher hatten leben müssen, und darüber sie gesetzet waren, mithin denen Landes-Herren in so weit gleich wurden, weswegen man sie auch Frey-Herren nannte, das ist, solche, die von allem und jedem Nexu frey wären. Zwar will Herr Struv in Histor. Jur. Cap. 8. §. 10. desfalls einen andern Ursprung angeben, und suchet die Baronen von denen Mittelfreyen abzuleiten, alleine er irret sich desfalls, indem Baro und Baniere einerley, dieser aber nichts anders war, als wie solcher vorher beschrieben worden.

Daß indessen des Panerherrn seine Mannschafft

aus gewissen Abtheilungen bestanden, bestärcket sich unter andern aus diesem Loco des Taciti de M. Germ. C. 6. wenn er saget: Centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, & quod primo numerus fuit, jam nomen & honos est. Diese Stelle ist zwar ziemlich dunckel, und hat Tacitus abermahls seines Hertzens Gedancken, das ist, den Begriff, den er von der Deutschen ihren Kriegs-Verfassungen gehabt, nicht deutlich können zu verstehen geben, iedoch hat er ohne Zweiffel so viel sagen wollen: „Jeder „Gau müsse 100. Mann stellen, und werde dieses bey ihnen also beständig in Obacht genommen, werde auch derjenige, der der Zahl nach der „erste gewesen, zum Anführer, oder Haupte geweh„let, welches bey ihnen so wohl ein Amt, als auch „eine Ehre sey.„ Der Kirchmayer, und andere Commentatores erklären nur das erstere, Centeni ex singulis pagis sunt, die andern passus aber lassen sie vorbey gehen, vermuthlich weil sie nicht begreiffen können, was Tacitus mit denen Worten eigentlich habe sagen wollen, es wird aber kein anderer Verstand in diesem Loco seyn, als vorherstehender, der auch in so weit mit der Sache selber überein kommt.

Weil aber Centeni ex singulis pagis genommen worden, gleichwohl die Pagi nicht alle gleich gewesen, so könte hier ein nicht geringer Zweiffel entstehen, wie jeder Pagus, oder Gau, ohne Unterscheid habe 100. Mann stellen können, indem man ja in dieser Sache eine behörige Gleichheit habe halten

ten müssen. Wenn man also hinter den rechten Verstand dieses, wie gedacht, dunckeln Ortes kommen will, wird man die vorhergehende Worte mit darzu nehmen müssen, die also lauten: Mixti præliantur, apta & congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur & numerus: centeni ex singulis pagis sunt. "Ihre Schlacht-"Ordnungen vermischen sie mit Reuterey und Fuß-"Volck, worzu sie diejenigen von dem Fuß-Volcke" auslesen, die so geschwind im Wenden seyn, als wie" die Reuterey, die auch an Anzahl dieser gleich kom-"men. Diese lesen sie aus denen jungen Kriegern" aus, und stellen sie so dann gleich ins vordere Tref-"fen: Jedoch wird darzu nur eine gewisse Anzahl" genommen. Also lieset man aus jedem Pago" 100. Mann aus." Diese Erklärung kommet hoffentlich gantz ungezwungen heraus, tritt auch der eigentlichen Meinung des Taciti weit näher, als wenn man selbigen anders auslegen will. Denn er will hier nicht sagen, daß aus jedem Gau nur 100. Mann zu Kriegern, oder Soldaten genommen worden, weil, wegen Ungleichheit der Gauen, nicht jeder so viel Mannschafft geben können, daher gehet seine Meinung überhaupt dahin, daß die grossen Gauen, die er alleine hier verstehet, nicht aber die andern, 100. solche delectos hätten stellen müssen. Ob inzwischen diese delecti eine gewisse Art Soldaten bedeutet, wie Kirchmayer, und einige andere dafür halten wollen, fället eben so gar unwahrscheinlich nicht, und kan es seyn, daß es Bo-

gen-Schützen, oder die mit denen Frameis, das ist, die mit denen halben Piquen sonderlich wohl umgehen können, gewesen, gnung man hat sie dem Feinde einzubrechen, vornehmlich gebrauchet.

Diese Centeni aber haben ihr eigen Fähngen gehabt, dessen Führer, der Vexillifer, oder Fähndrich, das ist Fahnträger, genennet worden, der aber mit dem Fahnenherr, oder Paniere in keine Vergleichung zu setzen, als unter dem er stunde, und mag seyn, daß er eben so viel bedeutet gehabt, als was man jetzo einen Hauptmann nennet, ob man gleich auch zustehet, daß dieser und der Fähndrich zwey verschiedene Dienste gewesen. Immittelst heisset der Paniere, oder Fahnherr auch von daher also, weil die Fahne ihm auf sein Leben anvertrauet worden, auch glaublich daß er in dem Gau, mit Güthern habe müssen ansäßig gewesen seyn.

Daß sonsten in denen Fahnen einige Bilder sich befunden gehabt, fället zwar eben so gar unglaublich nicht, jedoch würde hier wieder ein grosser Streit sich ereignen, was vor welche man in denen grossen, und dann in denen kleinen Fahnen geführet gehabt?

Weil jeder Fürst und Landes-Herr sich seines eigenen Bildes bedienet, das man entweder als das Zeichen seines Hauses, welches man jetzo Wapen nennet, ansehen muß, oder aber, daß es das erwehlte Zeichen der Haupt-Provintz gewesen, so wird allhier gleich viel seyn welche Meinung man desfalls auslese, indessen wird man beydes glauben müssen, daß nehmlich so wohl das eine, als auch

das andere Bild in denen Fahnen sey geführet worden. Denn dieses wollen des Taciti Worte haben, Effigies, & signa lucis detracta, wie davon vorher Erwehnung geschehen. Diese Gedancken bestärcken sich von daher, weil noch jetzo jeder Fürst sein eigenes Hauß- und Stamm-Wapen führet, es mag nun solches in denen allerältesten Zeiten, seines Hauses Schild-Bild, oder des Volckes seines gewesen seyn, weil auf diese Sache desfalls in so weit nichts ankommt.

Zum Kriege aber, und also auch zu denen Wapen, gehören, wie man es jetzo nennet, Officier, oder ministeriales bellici. Daß die Deutschen deren zu allen Zeiten gehabt, lehret die gesunde Vernunfft. Denn wenn sie ein Volck gewesen, das nur vom Kriege gelebet, so können sie nicht, wie die wilden Thiere, nur unter einander hin gelauffen seyn, sondern es muß nothwendig folgen, daß sie eine Ordnung gehalten; ist nun dieses, wie es denn sich also gegründet befindet, so muß auch wahr seyn, daß besondere Eintheilungen vorhanden gewesen, weil ein Krieg ohne solche nicht geführet werden kan; wie nun dieses auch nicht zu leugnen stehet, also folget ebenfalls von selbsten, daß sie auch Kriegs-Bediente, oder Kriegs-Aemter gehabt, es mögen solche nun geheissen haben, wie sie wollen.

Denn gleichwie hier wiederum die Klage geführet werden muß, daß um diese Deutsche Antiquität sich noch niemand groß bekümmert; sondern man ist vergnüget, daß Tacitus de M. Germ.

C. 7. saget: Duces ex virtute sumunt, ohne zu erwegen, daß ja zu einem Kriege noch ein mehrers erfordert werde, als nur ein Dux alleine, und dann dieses Wort einen sehr weitläufftigen Verstand und Bedeutung hat; also kan man auch nicht sagen, was Tacitus l. cit. eigentlich gemeinet habe. Doch wird die Erklärung diese seyn, daß Tacitus nur überhaupt habe sagen wollen, es nehmen die Deutschen zu ihren Officiern keinen andern, als dessen Tapfferkeit ihnen bekannt sey, wiewohl er auch mag gemeinet haben, daß ein jeder General, wie man es jetzo nennet, nicht anders, als durch sonderbare erwiesene Tapfferkeit zu sothanem Amte gelangen können. Immittelst kan hieraus noch nicht erwiesen werden, was vor Kriegs-Bedienungen die Deutschen vormahls gehabt. Zwar ist vorher des Panerherrn, oder Fahnherrn gedacht, und zugleich erwehnet worden, daß dieses Amt ohne Zweiffel mit dem heutigen Generalat verglichen werden könne, und daß es von dem Fahnträger, oder Fähndrich allerdings unterschieden gewesen; alleine der Krieg will noch mehr, als diese Bedienungen haben.

Wie nun in denen alten Kriegs-Verfassungen Deutschlandes, nehmlich in denenjenigen, die seit 2. 3. biß 400. und etwas mehr Jahren gemachet worden, nehmlich in denen so genannten Reuter- und Knecht-Bestallungen vornehmlich folgende Kriegs-Aemter vorkommen, als **Obrist-Feld-Hauptmann, Feld-Hauptmann, Hauptmann, Rottmeister, u. Feldwaibel**, so ist es zwar an

an dem, daß selbige betrachtet werden müssen, nach dem Zustande, den es damahls in Deutschland gehabt, als nehmlich die Leibeigenschafft aufgehoben war: Jedoch erst von vorgedachten Bedienungen zu reden, so fällt gar wahrscheinlich, daß Obrist-Feld-Hauptmann eben so viel gewesen, als was jetzo Feld-Marschall genennet wird, ob gleich das Wort Marschall vor dem einen andern Verstand gehabt. Der **Feld-Hauptmann** mag etwan mit dem General-Feld-Marschall-Lieutenant überein kommen, Hauptmann aber hat in denen ältern Zeiten eben das geheissen, was man jetzo einen Obristen nennet. Dahingegen der Rottmeister diejenige Bedienung anzeigen soll, die dermahlen mit dem Nahmen Hauptmann beleget wird, der Feldwaibel aber ist in der That niemand anders, als was man jetzt den Lieutenant heisset.

Hierbey ist verschiedene mahl anderwärts Erwehnung geschehen, daß in vielen Dingen in dem Deutschen Reiche, noch immer einige rudera von denen allerältesten Zeiten übrig, und angetroffen werden; also ist glaublich, daß eben diese Kriegs-Aemter zu allen Zeiten bräuchlich gewesen, mithin bey denen Deutschen beständig geblieben, bis sie von denen Ausländern, und sonderlich von denen Frantzosen einige andere Kriegs-Aemter bekommen, und solche bey ihnen eingeführet.

Immittelst hat es ausser dem noch einige andere Kriegs-Bedienungen gegeben, deren Nahmen in so weit zwar nicht bekannt, die aber doch müssen vorhanden gewesen seyn, worunter vornehmlich das

das Amt eines Feld-Zeugmeisters, und andere mehr gehören. Denn ob man gleich kein solch Geschütz gehabt, wie dermahlen bekannt ist, so hat man doch andere Arten Gewehr geführet, womit Städte angegriffen, und auch gegen einander gefochten worden, wie desfalls vorher die meisten berühret zu befinden. Hierzu haben nun nothwendig gewiße Bedienungen und Aemter seyn müssen, von denen freylich zu wünschen wäre, daß solche alle bekannt wären.

Wann aber vorher des Feld-Marschalls gedacht worden, so kan dieses Amt gar wohl doppelt gewesen seyn, und es annoch einen Ober-Feld-Marschall gegeben haben, den man heut zu Tage General-Feld-Marschall zu nennen pfleget. Dieses Amt ist seiner Bedeutung und Verrichtung nach doppelt, nehmlich einmahl ein Officium aulicum, und dann ein Officium militare. Jenes hat bestanden in der Obsicht über eines Fürsten seine Reuterey, indem man vor dem nichts von Kutschen und dergleichen Fuhrwerck wuste, sondern man bedienete sich allenthalben der Pferde, denn das Wort Marschall oder Marschalck ist aus dem alt-Deutschen Mar, welches ein Pferd heißet, und dem Wort Schalck zusammen gesetzet, womit ein Bedienter, oder Ministerialis angezeiget ward, daher selbiges nach seinem wahren Verstande so viel heißt, als Pferde-Knecht, ob gleich dieser Dienst dermahlen ein sehr geringschätziges Aemtgen ist; alleine man muß auf die primævam significationem und originem einer Sache sehen, adde

Eccardi Etymologiam Theodiscam. In dem Kriege aber hieße er eigentlich derjenige, der über die Reuterey gesetzet war, daher auch der Beynahme Feld-Marschall gekommen. Nebst dem ist glaublich, daß in denen ältern Zeiten dieses Amt niemand geführet, als der Hertzog in Sachsen, weil selbiges Land die allermeiste Reuterey giebet, und die zum Kriege vornehmlich geschickt, davon an seinem Orte so wohl bey Chur-Sachsen, als auch bey dem Hause Hannover vorgekommen.

Sonsten ist wegen des Worts Banerherr annoch zu gedencken, daß Gundling de vexillo Feudi, wiewohl aus der Lehre anderer, meinet, es habe solches nicht so wohl einen Obristen, sondern nur überhaupt einen jeden, der die hohe Gerichtsbarkeit gehabt, angedeutet, indem solche durch eine Fahne bemercket worden, daher Banerherr denjenigen anzeige, der sein eigener Herr in seinen Landen gewesen, nachmahls aber sey auch derjenige ein Banerherr genennet worden, den entweder der König oder der Fürst mit sothaner Landesherrlichen Hoheit versehen gehabt. Nun kan man zwar dieser Meinung einige statt geben, es kommet aber doch auf das alte hinaus, daß ein Baniere oder Fahnherr ein Kriegs-Amt gewesen, zum wenigsten, daß es denjenigen bedeutet gehabt, der über seine Fahne geschworen, das ist, über seine Soldaten die Bothmäßigkeit geführet, darbey man gar gerne zustehet, daß dieses Wort, nach denen allerältesten Zeiten vornehmlich einen Landes-Herrn mit angezeiget,

nach-

nachher aber auch demjenigen gegeben worden, der zwar den Fürsten als Ober-Herrn auf gewiße Masse erkannt, aber doch in seinem Lande der alleinige Herr gewesen, daher er auch den Nahmen Herr, und wegen des Kriegs-Wesens Banerherr geführet. Denn daß es durch alle Provintzien dergleichen Herren gegeben, hat Furstenerus de Jure Suprematus, und nachmahls eben dieser Autor, in seinem rechten Nahmen, nehmlich Leibniz, in der Vorrede des I. Tom. Rer. Brunsvic. sattsam gewiesen, wenn er saget: Guelfi antiqui, sive ex Alamannis, ut veteres scribunt, sive ex Agilolfingis vetustis Bojoariorum Rectoribus, ut quibusdam viris doctis placet, olim in Suevia, hereditarias, nullique feudorum legi obnoxias ditiones habuerunt. Principes ergo habebantur etiam, qui Duces, Comitesque, (quod feudale erat,) non appellarentur. „Die alten Guelfen, sie mögen nun „von denen Alamanniern, wie man dieses Volck „vor dem also geschrieben, oder von denen Agilol„fingern, denen ehemahligen uralten Herren der „Bojer, ihren Ursprung her haben, wie einige Ge„lehrte dafür halten wollen, besaßen vor dem in „Schwaben ansehnliche, und niemanden mit eini„gen Diensten verbundene Güther, welches da„mahls ein gar grosser Vorzug war. Daher „wurden auch diejenigen Fürsten genannt, die we„der Stadthalter noch andere große Bediente abga„ben, und die man damahls zu Lehn ertheilete.„ Hieraus folget der Schluß, wann es in Schwaben dergleichen Herren gegeben, die unter niemands Bothmäßigkeit gestanden, warum dergleichen nicht auch in denen andern Deutschen Ländern hätte seyn sollen?

Ob nun wohl dieses alles seine gute Richtigkeit hat, auch ein solcher Herr ein Banerherr kan seyn genennet worden, so ist es doch auch an dem, daß Banerherr κατ' ἐξοχὴν einen hohen Kriegs-Bedienten angezeiget und bemercket habe, nicht anders, als wie dermahlen das Jus vitæ & necis der General von der Armee, ob gleich im Nahmen des Fürsten, zu haben pfleget, thut auch hierwider nichts, daß der General sothanes Jus nicht nomine proprio, sed Principis jussu exercire, indem hier die Frage nicht ist, in wessen Nahmen sothane Gewalt verrichtet werde, sondern was Baniere vor diesem eigentlich bemercket und angezeiget gehabt, und kan von dieser Sache Stryck de Jure Baronum einiger massen weiter nachgesehen werden, wiewohl wegen Unkenntniß der Deutschen Alterthümer in dieser sonst nicht ungelehrten Dissertation hin und wieder verfehlet worden, ingleichen was wegen der Baronen in Schweden, und was selbige allda gewesen, Fœmer de Jure Baronum apud Suecos deßfalls zusammen getragen.

Was hiernächst die Miliz oder das Kriegs-Wesen unserer Vorfahren annoch selber betrifft, so ist bekannt, auch bereits erinnert worden, daß solches vor dem gar anders beschaffen gewesen, als ietzo, indem man nichts von geworbenen Soldaten wuste, sondern es wurden diejenigen nur Milites, oder im Deutschen Krieger genannt, die des Fürsten seine

seine Leib-Wacht abgaben; weil auch darzu nur der Kern der Freygebohrnen genommen ward, die man ingenuos nobiles hieße, so führete sie auch von daher den Nahmen der militum nobilium, oder der Edlen Krieger. Sie bekamen von dem Fürsten ihren Unterhalt, gleichwie ein jeder Bedienter dergleichen auch genoße, daher ist dieses der eigentliche und wahre Ursprung der Lehen, das ist daß man vormahls vor die Dienste kein Geld oder Besoldung gab, sondern es ward denen Bedienten ein gewißes Guth, nehmlich dessen Betrag angewiesen, jedoch, daß nach Beschaffenheit des Guthes, 2 oder mehr darvon leben musten. Weil nun diese Güther nur geliehen waren, so hießen sie Lehn-Güther, oder im alt Deutschen *Feod*, das ist, Sold-Güther.

Hieraus ergiebet sich, wie unnöthig diejenige Mühe sey, die einige Feudalisten anwenden, wenn sie untersuchen wollen, wo doch der eigentliche Ursprung der Lehen hergehohlet werden müsse, da sie denn bald auf dieses, bald auf jenes Volck hinaus fallen, ungeachtet die vernünfftige Erwegung selber weiset, daß der wahre Ursprung der Lehen kein anderer sey als der ietzo angewiesen worden, vide Stiernhiœck de Jure Sueonum vetusto.

Diese Milites wurden auch Vassi genannt, wie solches unter andern aus denen Capitularibus Francorum erhellet, darvon man dermahlen nur einen Locum anführen will. Und zwar so saget Ludovicus Pius in Capitulari de 819. C. 27. unter andern also: Ut Vassi nostri, & Vassi Episcoporum, Abba-

Abbatum, Abbatissarum & Comitum, qui anno præsente in hoste non fuerunt, Heribannum reuvadient. „Daß diejenigen Soldaten, (nach ietziger Art zu reden,) und zwar so wohl unsere, als auch der Bischöffe, Aebte, Aebtißinnen, und der Stadthalter ihre, die in diesem Jahre keinen Feldzug gethan, (denn dieses heißet in hoste esse) die Heerfahrt (Heribannum) lösen sollen, (reuvadere) wird lösen gegeben.„

Immittelst könte aus diesem und mehr dergleichen Locis, wie nicht weniger, wenn Wittichindus Annal. I. saget, es habe Heinricus I. nonum agrariorum militem in die Stadt ziehen heissen, nicht undeutlich geschlossen werden, daß bey denen Deutschen eine doppelte Art von Kriegern oder Militibus gewesen, darvon die eine Milites nobiles, die andere aber Milites agrarii genennet worden. Es ist auch nicht glaublich oder wahrscheinlich, daß die Aebte, Aebtißinnen und Stadthalter dergleichen Leib-Garde gehabt, wie die Fürsten zu führen pflegeten, denn sie ja selbigen sodann gantz gleich gewesen wären, wenigstens was diesen Passum anbetrifft, daher hat ja zwischen dem Landes-Herrn und dem Diener desfalls ein Unterscheid seyn müssen: Denn wie die Deutschen allemahl sehr viel auf den Unterscheid der Stände gehalten haben, also ist auch der Wahrheit gemäß, daß die Vassi Milites der andern, von denen Militibus nobilibus des Fürsten sehr unterschieden gewesen. Und zwar mag dieser Unterscheid vermuthlich in der Geburth bestanden haben, daß nehmlich der

Miles nobilis ingenuus niemand anders, als ein solcher gewesen, der von lauter unmittelbahren Freygebohrnen Eltern seinen Ursprung her gehabt, die zugleich von nichts, als von dem Degen sich genehret, wie man es etwan ietzo zu nennen pfleget, die auch zu nichts anders, als zu dem Degen, greiffen dürffen, daher denn der Locus in dem Sachsen-Spiegel, der Aeltere nimmt Schild und Helm hinweg, also zu verstehen, und von gedachten Militibus erkläret werden muß.

Ob auch gleich hierwider eingewendet werden wolte, daß nicht alle Menschen von gleichem Temperamente und Neigungen wären, indem noch ietzo die Erfahrung lehre, ob gleich der Vater zu diesem ein Belieben trage, doch eben nicht allezeit die Kinder auch darzu geneigt wären; So ist es zwar an dem, daß die Gemüther und Neigungen der Menschen verschieden seyn, es wird aber doch auch seine gute Richtigkeit haben, daß, ob gleich nicht bey allen, doch bey denen allermeisten Menschen, die Neigungen derselben auf dasjenige vornehmlich mit ankommen, was sie von Kindes-Beinen an die Eltern treiben sehen, und darzu sie gleichsam von der Mutter Brust pflegen gewöhnet zu werden. Indem nun eines sothanen Kriegers sein Sohn nichts anders gesehen und gehöret, als von Waffen, der Vater ihn auch sogleich von Jugend auf darinnen unterwiesen, und darzu anführen lassen, so hat es auch nicht anders seyn können, als daß er zu nichts, als zum Gewehr, und zum Kriegs-Wesen Belieben getragen, indem hier allerdings

dings das gewöhnliche Sprichwort statt findet, quod objecta moveant sensus, daß das, was wir sehen und hören, und in unsere Sinnen fällt, uns auch stets in den Sinnen liege.

So viel aber die Milites agrarios anbetrifft, so müssen sie, wie vor gedacht, ratione der Geburth, und dann auch wegen der Dienste von denen Militibus nobilibus unterschieden gewesen seyn. Und zwar diese leisteten, vor gewiesener massen, ihre Dienste nur einzig und alleine dem Fürsten, die agrarii Milites aber vertheidigten das Land, und wie die Milites nobiles beständig um den Fürsten waren, ob sie gleich ratione prædiorum von dar ihren Unterhalt nahmen, so zogen hingegen die agrarii Milites nur im Nothfall zu Felde, blieben auch beständig auf ihren Güthern sitzen, die ihre Erb- und eigenthümliche Güther waren, und darvon sie die Landes-Kriegs-Dienste leisten musten. Wegen der Geburth ist glaublich, daß sie a nobilibus plebejis, das ist, von solchen Freygebohrnen ihren Ursprung her gehabt, die keine Milites nobiles gewesen, sondern die entweder von ihren Güthern gelebet, oder aber Ministeriales, das ist, Bediente abgegeben, wiewohl man gar gerne bekennet, daß auch dieses Stück der Deutschen Alterthümer noch lange nicht hinlänglich erläutert, indessen fället doch gantz glaublich, daß diese Sache auf sothane Art beschaffen gewesen. Ausser Kriegs-Diensten aber, oder wenn kein Krieg war, durfften sie keine Waffen führen, da hingegen die eigentlichen Milites stets gewaffnet erschienen, und von daher kom-

met vornehmlich, daß noch ietzo dem Soldaten vor eine Schande ausgeleget wird, wenn er sich ohne Gewehr finden lässet, da hingegen wiederum die uralten Policey-Ordnungen weisen, daß die Degenfähigkeit, d. i. die Freyheit Gewehr zu tragen, denen Bürgern, die von denen Militibus agrariis herkamen, nur in Kriegs-Zeiten erlaubet war, ob gleich diese Dinge sich dermahlen anders befinden, denn man muß aus dem heutigen Mischmasch aller Dinge, und da gantz keine Ordnung mehr in Obacht genommen wird, nicht auf die Beschaffenheit der ehemahligen Zeiten schließen.

Unter denen Militibus nobilibus aber waren verschiedene Arten, die zwar dermahlen nicht sattsam bekannt, jedoch findet man bey denen Scriptoribus dann und wann desfalls einige erwehnet. Also gehören dahin vornehmlich

1) Die Waffen-Träger,
2) Die Schild-Knappen.

Jene befanden sich beständig um den Fürsten, hatten auch dessen Waffen in ihrer Verwahrung, waren auch darbey gantz specialissime verbunden ihr Leben vor den Fürsten zu lassen, da hingegen der Schild-Knappe oder Schild-Knabe vornehmlich des Fürsten seinen Schild tragen, und mit demselben, auf allen Nothfall, sein Leben auch lassen muste, um des willen denn dieser Dienst in so hohem Ansehen stunde, daß er billig vor die wichtigste Kriegs-Bedienung gehalten ward. Wegen des Schild-Trägers aber, und daß solches ebenfalls ein sehr hohes Amt gewesen, beweiset sich

mit von daher, daß 1) der Schild vor das wichtigste und vornehmste Stück der Waffen, sonderlich bey denen Deutschen geachtet ward, 2) daß das Schild-Knappen-Amt noch ietzo in Engeland eine große und wichtige Charge ist, ob sie gleich dermahln als eine Hof-Bedienung angesehen wird, welches von dem ietzigen Zustand der Zeiten herrühret: Obgleich bey alle dem beständig zu wünschen, daß man von sothanen Dingen, wie offt erwehnet worden, mehrere Nachricht haben möchte, indessen ist doch gewiß, daß die Waffen-Träger lauter vornehme Kriegs-Bediente gewesen.

Es ist auch gewiß, daß selbige, und weil ihrer nur eine gewiße Anzahl gewesen, denen nachher entstandenen so genannten Ritter-Orden den vornehmsten Ursprung und Anlaß gegeben. Denn ob gleich diese Orden theils aus Aberglauben, theils aus eingebildeter werckticher Meinung, daß man sich dadurch gegen GOtt verdienstlich mache, wenn man in diesem Orden gegen die so genannten Ungläubigen, das ist, gegen die Muhamedaner fechtend sterbe, denn wider selbige waren diese Orden vornehmlich angestellet und erfunden; So hat es doch auch seine Richtigkeit, daß die Waffen-Träger darzu die vornehmste Veranlaßung gegeben. Denn ob man gleich wegen des Ursprungs besagter Orden sich nicht recht vergleichen will, so rühret doch die Ungewißheit, woher sie eigentlich entstanden, von nirgends anders her, als weil man in denen Alterthümern der Völcker nicht allzu

wohl bewandert ist. Wenn man aber betrachtet, daß

1) Die allererstenOrdens-Ritter nur aus einer gewissen Anzahl bestanden dahin sonderlich die Schottischen Ritter von der Runden Taffel und die allererstenRitter vom blauen Hosen-Bande gehören.

2) Daß diese Ritter ihr Leben vor den Fürsten unmittelbar zu lassen verbunden gewesen; so bestärcket sich von daher vorbesagtes wegen der Waffen-Träger zur Gnüge, anderer Umstände ietzo nicht zu gedencken.

Als aber nachher die Leibeigenschafft aufgehoben ward, hat sich auch das Kriegeswesen ebenfalls offt gewiesener massen in so weit geändert. Denn die Milites nobiles fielen gäntzlich hinweg, nehmlich, sie waren keine Leib-Garde der Fürsten mehr, sondern sie blieben auf denen Güthern beständig sitzen, die man nunmehr κατ' ἐξοχὴν Ritter-Güther nannte, deren Genuß ihnen auf Lebens-Zeit übergeben ward, daher von sothanen Veränderungen die so genannten Lehn-Rechte und Lehns-Satzungen ihren Ursprung genommen, wiewohl hierbey mit zu beobachten, daß andere Dienst-Güther eine sothane Lehns-Eigenschafft auch bekommen, weil bey selbigen die Dienste samt denen Güthern vererbet werden, wie alles dieses in denen Lehns-Rechten weiter nachzusehen, oder doch allda gewiesen werden solte, ob gleich seyn kan, daß nicht alle Feudalisten sothanen Ursprung der Lehn und Lehen-Güther recht einsehen wollen.

Wegen

Wegen der Militum nobilium aber ist annoch zu gedencken, als vor gedachter massen das Kriegs-Wesen sich änderte, und also die Milites nobiles wegen ihrer Dienste gantz aufhöreten, die nobiles milites pedestres völlig abgegangen, und abgeschaffet worden, ist auch glaublich, daß die Fürsten die Güther, die sie sonst zu genießen gehabt, gantz aufgehoben, und zu ihren Cammer-Güthern geschlagen, da hingegen die Milites equestres aus diesen Ursachen geblieben, weil man nunmehro um Geld so viel Soldaten haben konte, als der Fürst nöthig hatte, die Wacht zu Fuß aber des Fürsten, und weil es überhaupt mit dem gantzen Soldaten-Wesen in einen andern Stand gerathen war, weiter nicht vor dienlich gehalten ward, so hat man selbige auch nicht weiter beybehalten, anbey die Kosten erspahren wollen: Die Leib-Wacht zu Roß hingegen bliebe zwar ebenfalls nicht, jedoch behielte sie vor gedachter massen, die vor dem inne gehabten Güther, darbey sie sich dann zur Vertheidigung des Landes vornehmlich verbinden muste.

Daß diesem also sey, bestärcken unter andern die alten Landes-Verträge, die in allen Deutschen Landen zwischen dem Landes-Herrn und der Ritterschafft errichtet worden, welche Landes-Verträge die Ritterschafft nachmahls dahin erkläret, daß sie nicht ausser Landes geführet werden dürffte, wie dieses mit vielen Exempeln zu bestärcken stünde, man auch desfalls gedachte Landes-Verträge selber ansehen darff.

Ob indessen ein Landes-Herr sothane Verträge ändern, und die Ritter-Pferde vererben, das ist in steuerbare Güther verwandeln könne, ist eine Sache, die man nur mit wenigen berühren will. Und zwar hat dieses zu verschiedenen Schrifften, die vor einigen Jahren desfalls gewechselt worden, die Veranlaßung gegeben indem Ihro Kön. Maj. in Preußen, als Churfürst von Brandenburg, die in seinem Lande verhandene Ritter-Pferde vererbet, weswegen man denn zu Ende dieses Werckgens, wegen verschiedener Ursachen, gedachte Vererbung mit beygefüget. Diejenigen hingegen, die das Contrarium zu behaupten gesuchet, haben sich vornehmlich darauf gesteiffet, daß diese uralten Landes-Pacta nicht aufgehoben werden könten, daher wären dieses böse Räthe, die einem Fürsten dergleichen untern Fuß gäben, wie denn ein Pseudonymus unter dem Nahmen Sinceri Veridici ein dergleichen Bedencken wegen Vererbung der Ritter-Pferde herausgegeben. Siehet man aber diese gantze Schrifft ohne Vorurtheil an, so erhellet aus selbiger zur Gnüge, daß deren Verfaßer keinen Begriff von denen alten Zeiten gehabt, mithin sich nur einzig und alleine an die so genannten Landes-Verträge gehalten, ohne zu erwegen, daß die Gesetze sich nach denen Umständen der Zeiten vornehmlich richten müssen. Handelt nun ein Fürst nicht wider seine Pflicht und wider sein Gewissen, wenn er die ehemahligen Gesetze, die in seinem Lande gewesen, nach denen Umständen der Zeiten einrichtet, mildert, ändert, oder gar aufhebet;

so

so ist in der That nicht abzusehen, warum er in dergleichen Landes-Pactis nicht eben also verfahren wolte, wenn er es nehmlich der Wohlfahrt seines Landes vor gemäß befände. Denn nach geändertem Kriegs-Wesen, waren, viel gewiesener massen, die Ritter-Pferde

1.) zur Landes-Defension bestellet, ehe das Kriegs-Wesen annoch vollkommen diejenige Gestalt gewanne, darinnen es sich dermahln befindet, daher genossen sie auch die inne habende Güther, musten aber dafür das Land auffn Nothfall, mit ihren Waffen vertheidigen. Nachdem aber

2.) dermahln das Kriegs-Wesen eine gantz andere Gestalt gewonnen, mithin man im Felde, und zur Landes-Beschützung Leute nöthig hat, die die Waffen verstehen; Die Ritter-Pferde

3.) hingegen solches nicht behörig wissen, mithin darmit

4.) einem Lande wenig Vorthel zu bringen, anbey

5.) die Defension eines Landes dermahln nicht auf etliche 100. mehr oder weniger ungeübte Leute ankommt, sondern darzu ein weit mehrers erfordert wird, der Fürst auch

6.) die Landes-Defension auf seine Kosten, und aus seinem Beutel thun muß; so ist um dieser Ursachen willen nicht abzusehen, wie ein Fürst in seinem Gewissen solte sündigen können, wenn er die Ritter-Güther vererben wolte, weil vielleicht dem Adel selber damit möchte gedienet seyn, um dadurch ihr Geschlecht besser zu erhalten,

zugleich viele Unkosten zu ersparen, die sie wegen der Lehns-Hohlung aufwenden müssen, ja sie würden dadurch die völligen Erb-Herren der habenden Ritter-Güther, darmit sie, wie ein anderer mit seinen Güthern zu thun befugt, nach eigenem Gefallen, und wie sie solches vor gut befänden, schalten und walten könten: Jedoch man hat desfalls nur seine Gedancken sagen wollen, ohne hiemit iemanden, oder einer Landes-Verfassung zu nahe zu treten, als welches ohne dem in eines einzeln seinem Vermögen nicht stehet, sintemahl man zu sothanen Betrachtungen vornehmlich durch vor erwehnte Königl. Preußische Verordnungen angewiesen worden.

Aber annoch mit wenigen wieder auf das ehmahlige Kriegs-Wesen zurück zu gehen, weil von daher vieles, wo nicht fast alles, in die Heraldicam einfliesset, so ist vorher von der **Degenfähigkeit** Erwehnung geschehen. Diese verrichteten die ehemahlige Deutsche mit sonderbaren Ceremonien, von denen zwar auch zu wünschen stünde, daß Tacitus solche ausführlich möchte beschrieben haben; indessen gedencket er C. 13. de M. Germ. desfalls dieses: Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam Civitas suffecturum probaverit; Dum in ipso Concilio vel Principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto, frameaque juvenem ornat. Hic primus juventæ honor, ante hos domus pars videntur, mox Reipublicæ. Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Ceteris

ris robustioribus, ac jam pridem probatis aggregantur. Nec rubor inter Comites adspici. Gradus quin etiam, & ipse Comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur. Diese Stelle des Taciti ist abermahls sehr dunckel, daher siehet man auch, daß die Ausleger bald auf dieses, bald auf jenes fallen, wiewohl Kirchmayer dem Menti des Taciti noch am nächsten kömmt. Er hat aber dieses sagen wollen. "Die Waffen darff bey den" nen Deutschen niemand anlegen, bevor er von ei" ner gantzen Versammlung darzu tüchtig erkannt" worden. Wenn nun dieses geschehen, so übergie" bet in völliger Versammlung entweder einer der" Vornehmsten, oder der Vater, oder einer seiner" nächsten Verwandten ihm einen Schild und Spieß," mit welchem man ihn auszieret. Hierauf ist er" aller Raths-Beschlagungen fähig, da er vorher" nur als ein Sohn im Hause angesehen worden." Und in so weit ist der Verstand der obangeführten Worte des Taciti gantz richtig: Was aber weiter folget, ist nicht wenig Schwierigkeiten unterworffen. Kirchmayer giebet von denen Worten, insignis nobilitas, diese Erklärung, daß es bedeute

1.) Dignationem Principis, alleine, was soll dieses heissen?

2.) Consuetudo cum Senioribus, daß sie mit ältern hätten in Gesellschafft seyn dürffen: allein dieses thut der Sache auch kein Gnüge.

3.) Convictus, quo inter Comites absque pudore degere licuerat. Auch diese Erklärung hat keine Erläuterung in sich. Weil nun also dieses dem

dem eigentlichen Verstande obiger Worte kein Gnügen thut, so wird Tacitus ohne Zweiffel dieses gemeinet haben, daß

1.) Principis dignatio hier zwar des Fürsten Gnade heisse, aber daß doch darunter annoch etwas besonders begriffen gewesen, und Tacitus so viel habe sagen wollen: Ein hohes Hauß, oder gute Ankunfft, oder die sonderbaren Verdienste der Vor-Eltern, Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant, hätten veranlassen können, daß auch ein junger Mensch, ob er gleich noch nicht die behörigen Jahre gehabt, dennoch zu einem Fürstl. Diener, sonderlich aber zu einem milite, sey angenommen worden. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur, denn so dann wurden sie denen andern, die schon lange Dienste gethan, und Beweißthümer ihrer Tapfferkeit abgelegt, beygesellet. Aus alle dem aber ergiebet sich, daß Tacitus vornehmlich die milites im Sinne gehabt, denn er redet ja von dem wehrhafftig machen. Nec rubor inter Comites adspici. Es „schämeten sich auch die andern milites nicht, einen solchen jungen Menschen unter sich zu sehen. Gradus quin etiam & ipse Comitatus habet judicio ejus, quem sectantur. „Immittelst haben „die milites, oder die Leib-Garde selber ihre besondern Abtheilungen, und halten ihren Rang, und „zwar nach Gutbefinden dessen, dem sie dienen.“ Diese letztern Worte, die die Commentatores auch aussen lassen, sind ohne Zweiffel also zu nehmen, daß eines Fürsten seine Leib-Wacht, zwar ihre besondere

dere Abtheilungen, (oder Compagnien, wie man es jetzo nennet) gehabt, jedoch, daß es darbey vornehmlich auf die Tapfferkeit, die einer bezeiget, angekommen. Was sonst bey dem Tacito noch folget, beweiset zur Gnüge, daß die milites nichts anders, als eines grossen Herrn seine Leib-Wacht gewesen, denn er fähret also fort: Magnaque & Comitum æmulatio, qui primus apud Principem suum locum: Et Principum, cui plurimi & acerrimi Comites. Hæc dignitas, hæ vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello præsidium. Unter denen“ aber, die eines Fürsten Leib-Wacht waren, fande sich ein sonderbarer Streit und Eiffer, um der“ nächste bey selbigem zu seyn, (das ist, ein armiger,“ oder Waffen-Träger zu werden:) Ja die grossen“ Herren selber eifferten mit einander, wer die gröste und tapfferste Leib-Wacht haben könte. Denn“ darinnen bestehe vornehmlich eine sonderbahre Ehre und grosser Vorzug vor andern, wenn man beständig von einem sehr zahlreichen Hauffen junger, und tapffern Mannschafft begleitet würde,“ indem selbige in Friedens-Zeiten ein grosses Aufsehen mache, im Kriege aber die vornehmste Vertheidigung des Leibes abgebe.“ Diese letztern Worte demnach des Taciti weisen sattsam, daß der Comitatus eines grossen Herrn bey denen Deutschen nicht ein Gefolg vieler Bedienten gewesen, sondern, daß selbiger die Leib-Wacht bedeutet gehabt, daß auch die Deutschen darinnen eine sonder-

derbare Ehre gesuchet, beständig mit einer zahlreichen Garde versehen zu seyn.

Hierbey stünde freylich zu wünschen, daß Tacitus diese Dinge etwas umständlicher beschrieben, absonderlich was sie vor Waffen geführet, und wie die gradus Comitum eigentlich beschaffen gewesen? man wird aber doch nicht unrecht thun, wenn man weiset, es sey die Leib-Wacht eines Fürsten vornehmlich zweyerley gewesen, die innere, und die äussere. Jene ist der andern an Ehren und Würden vorgegangen, und mögen zu solcher vornehmlich die allertapfersten seyn genommen worden, vermuthlich auch, daß solche hauptsächlich die *Armigeros*, oder Waffen-Träger abgegeben; Die äussere hingegen hat so wohl zur Zierde, als auch zur Vertheidigung des Leibes gedienet, wie denn diesen Unterscheid Tacitus selber nicht undeutlich zu verstehen giebet.

Dergleichen milites aber unterhielte nicht nur der Haupt-Fürst, oder Ober-Landes-Herr, sondern es geschahe solches auch von andern Vornehmen, indem durch das Wort Princeps nicht jene alleine, sondern auch diese verstanden werden müssen. Daß anbey mehr gedachte milites Leib-Garden, oder Leib-Wachten gewesen, wie dieses so offt erinnert worden, bezeuget das gantze C. 14. des Taciti, und aus selbigem vornehmlich diese Worte: Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriæ ejus adsignare, præcipuum Sacramentum. Principes pro victoria pugnant: Comites pro Principe. „Seinen Herrn aber zu beschützen, und

und zu vertheidigen, auch dasjenige, worinnen" man seine Tapfferkeit erwiesen, dem Fürsten sel-" ber zuzuschreiben, wird bey ihnen vor die aller-" höchste Pflicht gehalten. Solcher gestalt ficht" zwar der Fürst, um den Sieg darvon zu tragen," seine Leib-Wacht aber, um ihn beym Leben zu erhalten." Diese Worte, und was vorher stehet, bestärcken zugleich, daß vorher erwehnter massen, die Leib-Wacht doppelt gewesen. Denn wenn es heisset: Infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem Principe suo ex acie recessisse, "die allergröste Schande, die man Lebens-Zeit nicht ver-" winden können, sey diese gewesen, wenn die Co-" mites, im Fall der Fürst im Treffen bliebe, nicht" auch ihr Leben hätten zusetzen sollen," darbey man sich denn nimmermehr einbilden kan, daß sämtliche Comites sich niederhauen zu lassen, oder zu todte zu fechten, solten verbunden gewesen seyn, sondern es ist dieses nur einzig und alleine von der innern Leib-Wacht erfordert worden, die mit ihrem Fürsten gleiches Glück und Schicksal auszustehen sich verpflichtet gesehen.

Alles dieses bestärcket sich ferner aus einem Loco des Ammian. Marcellini, wenn er l. 16. c. 33. von Konodomar, der Alemannier Könige gedencket, daß, als selbiger übern Rhein setzen wollen, aus Unvorsichtigkeit von denen Römern gefangen worden, ducenti ejus Comites flagitium arbitrati post Regem vivere, tradidere se vinciendos. Sie hätten sichs vor einen grossen Schimpff ge-" halten, nachdem der König gefangen worden, an-" noch

„noch in Freyheit zu verbleiben, daher sie sich „ebenfalls zu Kriegs-Gefangenen machen lassen.

Von dem loco des Taciti aber im Cap. 13. wenn er saget: non pars domus tantum, sed Reipublicæ, ist annoch zu gedencken, daß ein wehrhafftig gemachter so dann ein Kerl genennet ward, welches Wort vormahls so viel hiesse, als ein tapfferer Krieger, da er vorher den Nahmen Jung, oder Bube führete, denn dieses letztere wollen die Worte, pars domus besagen, welches Tacitus in seiner Sprache nicht anders hat geben können. Man muß anbey obige zwey Worte nicht nach den ietzigen Zeiten erklären dann da würden sie freylich fast vor Schelt-Worte können angesehen werden, sondern man muß sie in dem Verstande nehmen, den sie vormahls gehabt.

Mit was vor Gebräuchen aber das Wehrhafftig-machen, von welchem Tacitus redet, nach eingeführter Christlicher Religion bey hohen Standes-Personen verrichtet worden, darvon gedencket sonderlich des de Beka Chronicon Ultrajectinum, wenn es erzehlet, auf was Art der König Wilhelmus, der ein Graf aus Holland war, den Degen empfangen, und lauten die Worte in gedachtem Chronico p. 65. desfalls also, die man allhier übersetzt beybringet. "Nachdem zu dieser "Sache alles, was desfalls nöthig war, zubereitet worden, man auch gewöhnlicher massen, das „Evangelium verlesen hatte, trat der König Wilhelmus, der bißher nur ein Armiger, oder Ritter (Waffenträger) geheissen, vor den Cardinal, „wohin

wohin ihn der König von Böhmen brachte, und" darbey diese Worte brauchte: Wir stellen, Ehr-" würdiger Vater vor Ew. Ehrw. diesen zum Kö-" nige erwehlten Waffenträger, demüthig bittend," es wolle Ew. väterliche Güte belieben, dessen an-" gelobtes Bekänntniß anzuhören, damit er in un-" sern Ritterlichen Stand würdiglich möge aufge-" nommen werden können. Der Herr Cardinal" stunde in seiner Hohenpriesterlichen Kleidung" (Pontificalibus) vor dem Altar, und sagte zu dem" Könige Wilhelmo, bißherigen Waffenträger:" Ein Ritter zu werden, erfordert vornehmlich, daß" er müsse seyn großmüthig, von freygebohrner" Ankunfft, wohlthätig, höfflich, und tapffer." Großmüthig müsse er seyn in Widerwärtigkei-" ten, von guter Geburth, wegen seiner Eltern," freygebig, seinem Stande nach, höfflich an sei-" nem Hof-Lager, tapffer, wie nehmlich einem" Manne gebühre. Bevor aber sothanes Gelübde" völlig abgeleget würde, sey nöthig, daß er vorher," nach beschehener gnugsamer Uberlegung, auch die" gewöhnlichen Gesetze der Ritterschafft anhöre." Diese bestünden darinnen, daß man in Erinne-" rung des Leidens Christi die Messe täglich anhö-" ren müsse, vor die heilige Christliche Lehre sein Le-" ben willig dransetzen, die heilige Kirche, nebenst" deren Dienern, wider alle Feinde beschützen, Witt-" iben, Wayfen, und Unmündige vertheidigen, und" sich deren in ihren Nöthen annehmen, alle unge-" rechte Kriege vermeiden, niemanden ungebührli-" che Hülffe leisten, zu Befreyung eines jeden Un-"

„schuldigen sich in einen Kampff einlassen, de-
„nen Kriegs-Ubungen aus keinem andern Absehen,
„als sich in selbigen mit zu üben, beywohnen, dem
„Röm. Kayser, oder dessen Befehlen, in allen welt-
„lichen Dingen, behörigen Gehorsam leisten, den
„Staat bey seiner Freyheit erhalten helffen, die Kö-
„niglichen Cron-Güther nicht veräußern, anbey
„vor GOtt und denen Menschen jederzeit ein unver-
„l zt Gewißen erhalten. Würde nun diesen
„Kriegs-Ritterlichen Gesetzen unverändert nach-
„gelebet, selbige auch, so viel nur möglich falle, be-
„ständig gehalten, so mache man sich allhier auf
„dieser Welt berühmt, und zeitlich glückselig, nach
„diesem Leben aber gelange man zu der ewigen Ru-
„he und Freudigkeit. Nachdem nun der Hr. Car-
„dinal dieses gesaget, nahm er des künfftigen jun-
„gen Ritters seine beyden Hände, legte sie zusam-
„men in das Evangelium-Buch, und sprach:
„Wilst du im Nahmen GOttes den Ritterlichen
„Stand annehmen, und die vorgelesenen Gesetz
„und Pflichten desselben nach Möglichkeit erfüllen?
„Worauf der junge Waffenträger versetzte: Alles
„dieses will ich thun. Hierauf gabe der Hr. Car-
„dinal selbigem nachstehendes Bekänntniß in die
„Hände, welches dieser, der junge König, auch
„öffentlich ablase: Ich Wilhelmus, Fürst der
„Ritter, und Krieger in Holland, und Diener des
„heiligen Reichs, bekenne und schwere hiermit, un-
„gezwungen, daß ich denen Ritterlichen Ordens-
„Pflichten in allen nachkommen will, habe auch
„dieses zu thun versprochen, in Gegenwart mei-
„nes

nes Herrn, Petri ad velum aureum, Diaconi,“
Cardinals und des Stuhls zu Rom Legaten, und“
zwar bey dem H. Evangelio, welches ich hier in“
meinen Händen habe; worauf der Cardinal ver-“
setzte: Dieses andächtige Bekänntniß wolle GOtt“
zur völligen Vergebung deiner Sünden gereichen“
lassen, Amen! Nachdem nun alles dieses gesche-“
hen, gabe der König in Böhmen dem jungen Rit-“
ter einen ziemlichen Schlag an den Halß, und“
sprach: Im Nahmen des allmächtigen GOttes,“
mache ich dich hiermit zum Ritter (oder Krieger,)“
nehme dich auch zugleich mit Freuden in unsere“
Gesellschafft auf, darbey man aber bedencken wol-“
le, daß der Heyland der Welt vor dem Hohen-“
priester Hannas vor dich geschlagen und verspottet,“
vor dem Pilato gegeißelt, und mit Dornen gecrö-“
net, vor dem Herode mit einem schlechten Pur-“
pur-Kleide angethan, und verlachet, vor allem“
Volcke aber endlich entblößet, verwundet, und an“
das Creutz gehangen worden sey. Aller dieser Lä-“
ster- und Schmähungen will ich dich hiermit erin-“
nert haben, daß du dich nicht weigern mögest sein“
Creutz auf dich zu nehmen, aber auch dessen Tod“
zu rächen. Nach allen diesen vollbrachten ge-“
wöhnlichen Gebräuchen rannte der neue Ritter,“
nach vollendetem Gottesdienst, unter Trompeten-“
und Paucken-Schall, und bey klingenden Cym-“
beln, drey mahl gegen des Königes in Böhmen“
seinen Sohn, worauf sie mit bloßen Degen ge-“
gen einander fochten, und also dadurch seinem“
Ritter-Schul-Recht ein gebührendes Gnügen“

„that, ward auch dieses Fest drey Tage nach einan-
„der kostbar und feyerlich begangen, darbey er denn
„allen anwesenden vornehmen Herren ansehnliche
„Geschencke austheilete, und damit sothane Feyer
„herrlich beschloße.„

Bey diesem Actu kommet unterschiedliches zu erinnern vor. Und zwar

1) Wie oben aus dem Tacito gewiesen worden, daß die Deutschen einen jungen Militem, mit besondern Gebräuchen, zu einem Milite zu machen pflegen, also wäre gut, wenn Tacitus solche mit berühret hätte, indessen ist doch leichte zu beweisen, daß die Gebräuche, deren vorher Erwehnung geschehen, paucis immutatis, vornehmlich aus dem so genannten Heydenthum, mithin aus denen allerältesten Zeiten herrühren, indem gar leichte dargethan werden könte, daß die Christliche Religion sehr vieles, quoad Ceremonias, tam ex Judaismo, quam ex Paganismo behalten habe, wie dieses einem jeden, der sich in der Kirchen-Historie ein wenig umgesehen, bekannt seyn wird, darvon auch des Spencers sein Werck, de LL. Ebræorum ritualibus, etwan mit nachzusehen; denn ob es gleich nur von Jüdischen Gebräuchen eigentlich redet, so stehet doch aus selbigen auch vieles in Religionem Christianam quoad Ceremonias zu appliciren.

2) Weiset vorherstehender Bericht, daß ein Miles erst ein Armiger habe werden müssen, jedoch wird dieses vielleicht nicht ohne Unterschied von einem jeden Milite gesaget werden können, indem die Armigeri oder Waffen-Träger, wie bereits gewiesen worden, eine eigene Art von denen Militibus waren, daher man sothanes Armigerat vermuthlich nur von denen vornehmsten Militibus nobilibus wird nehmen müssen, wiewohl hierbey zu wünschen stünde, daß man wissen möchte, bey wem sie die Waffen-Lehr-Schule oder das Tyrocinium haben ablegen müssen. Inmittelst will glaublich fallen, daß solch Armigerat etwan bey einem ihrer nächsten Verwandten, oder aber bey einem andern Vornehmen vollbracht worden, ob gleich hier abermahls fehlet, wann oder in welchen Jahren ein junger Nobilis ingenuus unter die Armigeros sey aufgenommen worden? Denn wie ein gewißes Alter zur Waffen-Fähigkeit ausgesetzet war, also ist bey dem Armigerat dergleichen auch gewesen, wiewohl, was die vornehmen Standes-Personen anbelanget, solche allem Ansehen nach, gleich von Kindes-Beinen an unter die Armigeros gerechnet worden, da hingegen die andern eine gewiße Zeit, und ein eigenes Jahr gehabt, darinnen sie erst unter die Armigeros haben gelangen können. Immittelst machet zwar wider alles dieses einen grossen Zweifel, daß gleichwohl die Armigeri selber Milites gewesen, daher nicht abzusehen stehe, wie sie erst hätten Milites werden können? Man wird aber aus diesem Zweiffel nicht anders kommen können, als wenn man saget, daß ein Unterscheid unter hohen Standes-Personen, und unter andern Militibus, gewesen sey. Jene sind alsobald gleichsam von der Geburth an, Armigeri gewesen, oder wer-

den wenigstens solchen gleich geachtet, die andern Milites hingegen haben die Degenfähigkeit oder die Militiam erst durch die Waffen-Probe erlangen müssen, ob sie gleich von Geburth ebenfalls Milites waren, daher hier ein Unterscheid zu machen inter militem nativitate talem, und inter militem actu militem, oder, der der Geburth nach zwar eines Militis sein Sohn, ein würcklicher Miles aber erst durch die Waffen-Ubung werden müssen, ungeachtet noch immer einige Zweiffel übrig bleiben, wie nach man verstehen wolle, daß der Armiger erst ein Miles zu werden nöthig gehabt habe. Wolte man aber der Sache etwan also rathen, daß, wie gedacht, jeder großer Herr zwar ein Miles gewesen, aber ehe er zu der Regierung gelanget, habe er erst einen Armigerum abgegeben, oder sey dafür gehalten worden; so dürfften diese Gedancken aus denen Worten des Königes in Böhmen, wenn er saget: in Collegium militum, einen Schein und Grund gewinnen, indem sich sonst nicht finden will, wie man alle die Schwierigkeiten, so bey dieser Sache vorfallen, heben wolle.

Im wievielsten Jahre aber 3) des Alters die Militia sey erlanget worden, ist auch nicht ausgemachet, indem, als Kayser Heinrich IV. wehrhafftig gemachet werden solte, Lambertus Schaffnaburgensis saget, es sey solches ex Concessione Archi-Episcopi Bremensis geschehen, woraus denn erhellet, daß ein gewißes Alter bestimmet gewesen, indem sonst der Ertz-Bischoff nicht habe Concessionem geben dürffen. Zwar pfleget man ins-

insgemein dafür zu halten, als ob solches in dem 14. oder 18. Jahre geschehen, alleine man kan dieses Vorgeben von nirgends her beweisen, als daß man etwan ex Idenditate rationis sagen wolte, es sey im Sachsen Rechte das 18. Jahr der Majorennität bestimmet, der Sachsen ihre Gesetze aber wären, gleichwie dieses Volck selber, aus allerley anderer Deutschen Völcker ihren Gebräuchen zusammen gesetzet, daher habe man vermuthlich auch vor dem das 18. Jahr zur Wehrhafftigmachung bestimmet gehabt. Jedoch man bekennet selber, daß dieses nur Muthmaßungen seyn. Denn wenn man Tacitum de Mor. Germ. C. 13. recht ansiehet, so spricht er: Civitas suffecturum probaverit; aus welchen Worten so viel zu befinden, daß zwar wohl ein gewißes Alter, eines Militis seinen Sohn wehrhafftig zu machen, bestimmet gewesen, daß aber gleichwohl dieses auf das Erkäntniß anderer, die nehmlich die Waffen zu tragen verstunden, angekommen sey, ob sie nehmlich befänden, daß einer Kräffte und Wissenschafft gehabt, selbige zu führen. Denn daß er in allerley Arten von Waffen, wie man selbige von Zeit zu Zeit gehabt, wohl müsse geübet gewesen seyn, wird niemand leugnen, indem ja alle und jede Waffen, sie mögen auch heissen wie sie wollen, und solche recht zu führen, eine besondere Wissenschafft erfordern, die man dermahlen Kriegs-Exercitia oder Ubungen nennet. Indessen ist sothane Wehrhafftigmachung dermahlen zwar nicht mehr im Brauch, jedoch bleibet sie annoch auf gewiße Maße, an grosser Herren ihren Höfen, allwo

kein Page eher einen Degen tragen darff, bevor er von seinem Herrn desfalls wehrhafftig gemacht worden, welches dermahlen mit Uberreichung eines Degens geschicht, darbey derjenige, so solchen empfähet, von dem Fürsten eine Maulschelle oder Backen-Schlag bekommet, mit dem Beysatze: „Dieses sey die erste, und der Wehrhafftiggemachte „müsse es auch lassen die letzte seyn, weswegen er „diesen Degen empfangen, solchen zu seiner und sei„nes Herrn Vertheidigung zu führen.„ Und dahin zielet der Deutschen ihr altes Sprichwort, auf eine Maulschelle gehöre sich der Degen, indem die Deutschen ehedem ihre Leibeigenen auf solche Art zu bestraffen pflegeten, mithin Schläge zwar überhaupt vor die Leibeigenen gehöreten, so lange aber die Kinder unter väterlicher Gewalt waren, so langestunden sie auch unter dem Stocke, gleichwie überhaupt ein jeder junger Mensch, der in eines anders Obsicht und Gewalt sich befande. Die Degenfähigkeit aber, gleichwie sie eine Art einer Manumission oder Freylaßung war; also setzte sie auch den Wehrhafftiggemachten in den Stand, daß er in so weit, keiner Gewalt, die durch Schläge über ihn zu gebiethen hatte, weiter unterworffen war. Und dieser Gebrauch findet sich

4) in obstehender Nachricht ebenfalls, indem der König in Böhmen dem jungen Ritter einen Schlag versetzte, woraus man dann siehet, daß diese Art, Degen-fähig zu machen, bey jedem Milite, oder eines Militis seinem Sohne, ehedem ohne Unterscheid bräuchlich gewesen, daß er also durch einen sothanigen

gen Schlag gleichsam in die vollkommene Freyheit und Waffenführung versetzet worden. Daß aber

5) der Wehrhafftig-gemachte in allerley Art der Kriegs-Ubungen habe erfahren seyn müssen, ist nicht nur aus obangeführter Stelle des Taciti zu befinden, sondern es weiset solches auch vorherstehende Erzehlung, indem der junge König vornehmlich mit dem Degen und mit der Lantze sein Kriegs-Schul-Recht ablegen muste, weil diese zwey Arten Gewehr

1) die Haupt-Arma defensiva und offensiva waren,

2) selbige recht zu führen, eine sonderbare Geschicklichkeit nöthig war, daher denn auch die so genannten Tournier-Gesetze nichts anders gewesen seyn, als gewiße Kriegs-Ubungen oder Exercitia, ob gleich diejenigen, die von denen Tournieren geschrieben, desfalls ein Hauffen andere Dinge vorbringen, die sich aber gantz nicht zur Sache schicken, welches von nirgends anders herrühret, als weil sie nicht einzusehen begehret, was die Tourniere eigentlich gewesen, wie dieses an seinem Orte mehrers vorgekommen.

Von denen ehemahligen verschiedenen Arten Gewehren aber auch noch etwas zu gedencken, so erwehnet Livius l. 8. Dec. 4. insonderheit

1) Sagittarum,

2) Glandium, und

3) Jaculorum, die bey denen Cimbrern und Galatern, mit denen die Römer in Asien zu fechten ge-

habt,

habt, bräuchlich gewesen, und durch welche sie denen Römern dermassen grossen Schaden zugefüget, daß diese das Treffen verlohren, weil sie wider sothane Gewehre sich nicht sattsam zu vertheidigen gewust. Was also

1) die Sagittas anlanget, so müssen solche eine gantz andere Art von Pfeilen gewesen seyn, als die Römer führeten, indem sie ja selber Pfeile genug, auch deren verschiedene Arten hatten, vermuthlich aber, daß es der Francken ihre Franckysen gewesen, von denen man oben nach der Länge gehandelt, selbige auch allda umständlich beschrieben worden. Weil nun Livius den Nahmen nicht gewust, oder in seiner Sprache nicht zu geben vermocht, so hat er solche nur überhaupt Sagittas oder Pfeile genannt.

Glandes haben ohne Zweiffel eine gewiße Art eiserner Kugeln geheißen, die man auf den Feind loß geworffen, und von denen die Römer auch nichts gewust. Dieses bestärcket sich daher, daß man bey denen Carousel-Rennen annoch dergleichen Kugeln gebrauchet, die mitten auff den Schild geworffen worden, und die ohne Zweiffel die Würckung gehabt, daß dessen Mitte nebst dem Gelencke an dem Arm und Einbogen zerschellert, der Getroffene aber ausser den Stand gesetzet worden, eine fernere Gegenwehr zu thun, indem er dadurch den Schild fallen lassen, und also seiner besten Vertheidigung beraubet gewesen. Zwar gedencket Tacitus von diesen Glandibus oder Kugeln nichts, es kan auch seyn, daß sie damahls vielleicht nicht mehr bekannt gewesen, wie denn im Kriege nichts gewöhnlicher ist, als daß

daß neue Arten von Waffen und Exercitien erfunden werden. Immittelst hat es doch seine Richtigkeit, daß die Deutschen sich deren bedienet, und mag seyn, daß Tacitus nicht von allen Arten der Deutschen ihrer Gewehre eine sattsame Wissenschafft gehabt.

Jaculum wird zwar insgemein ein Pfeil gegeben, alleine Livius meinet hier eine gar sonderbare Art von Wurff-Pfeilen, deren sich die Gallier, und also ohne Zweiffel auch die Deutschen bedienet gehabt. Man könte es zwar Wurff-Spieße nennen; jedoch muß es eine solche Art derselben gewesen seyn, die den Feind in eine große Verwirrung gesetzet, und wider welche eine Gegenwehr zu thun er nicht vermocht, wie denn Livius loc. cit. ausdrücklich saget: Erant deprehensi pugnæ genere, woraus denn gantz klar wird, daß die Römer diese Art zu fechten nicht verstanden, mithin es eine gantz andere, als deren die Römer sich bedienet, gewesen.

Weil auch die Perser, Parther und Deutsche einerley Ankunfft seyn, so dürffte kein Zweiffel vorfallen, daß sie auch auf einerley Art bewaffnet gewesen; Und zwar so saget von denen Parthern Claudianus in Ruffino L. 2. also:

Flexilis inductis humatur lamina membris,
Horribiles visu, credas simulacra moveri
Ferrea, cognatoque viros spirare metallo.
Par vestitus equis, ferrata fronte minantur,
Ferratosque movent, securi vulneris armos.

Sie bewaffnen ihre Gliedmaßen mit geschuppeten Pantzern,

Die-

Dieses ist erschrecklich anzusehen, daß man nicht anders dencken solte, als bewegeten sich eiserne Bilder,
Und die Männer bliesen, an statt Odem hohlens, lauter Eisen und Stahl von sich.
Nicht viel anders sehen ihre Pferde aus, die gleichsam eiserne Stirnen haben,
Und bewegen ihre mit Eisen bedeckte Leiber ohne Furcht verwundet zu werden.

Hieraus ergiebet sich, daß die Parther von Fuß auf bewaffnet gewesen, ihre Pferde auch ebenfalls also ausgesehen, welches denn verursachet, daß sie sich keiner Verwundung befahren dürffen. Zwar wegen der Deutschen gedencket Tacitus nichts von sothanen Bewaffnungs-Arten, alleine es ist vorher offt gewiesen worden, daß er ihre wenigsten Arten der Waffen recht gewust, scheinet auch, als ob er nicht so wohl einen Militem Germanum selber, als vielmehr einen Diener von selbigem beschreiben wollen. Denn daß die Deutschen in folgenden Zeiten gepanzerte Reuter gehabt, die man dermahlen Cuiraßierer nennet, ist aus dem Radevico de Reb. gest. Friderici I. zu ersehen, wenn er von Militibus servientibus, und Harnischariis redet. Denn was Miles eigentlich gewesen, darvon ist bereits gantz umständlich Erwehnung geschehen, wiewohl Barthius in Not. ad Guilielmi Philipp. p. 99. haben will, daß Miles eigentlich Militem equitem bedeute, wenigstens habe es gedachter Guilielmus allemahl in einem sothanigen Verstande genommen; Es ist aber dieses von daher irrig, weil das Kriegs-Wesen

sen nicht bloß aus Reuterey bestehet, sondern man auch Fuß-Volck, und zwar dessen mehr, als der Reuterey haben muß.

Uber diß ist es an dem, daß die Armigeri nicht eigentlich unter die Milites mögen gehöret haben, sondern es ist die Stuffe darzu gewesen, wie solches unter andern aus dem Walsingham. Rer. Anglic. ad ann. 1201. zu ersehen, wenn er saget: Qui jam acceperant cingulum militare, milites deinde appellabantur, prius armigeri. Und Guilielmus Gemiticensis L. 6. C. 23. Rer. Anglic. spricht: Hic quinque annis armiger Ducis fuerat, a quo postmodum militari ense accinctus. Wenn daher zuvor gedacht worden, daß ein Armiger erst Degenfähig werden müssen, so ist dieses nicht also zu verstehen, als ob er vorher kein Gewehr führen dürffen, denn wie hätte er denn einen Armigerum oder Waffen-Träger abgeben können, weil ja selbige mit zu denen Kriegs-Sachen gehöreten, sondern er ist kein Miles, das ist, er hat nicht zu der Chevalier-Garde oder Leib-Wacht gehöret, darzu er erst durch das Cingulum militare gelangete.

Die Servientes aber und Satellites waren einerley, nehmlich der Militum ihre Diener, jedoch bestunden sie aus zwey Orden, nehmlich des Fürsten seine, die man etwan mit denen heutigen Trabanten vergleichen könte, und dann diejenigen, die deren Militibus oder der Chevalier-Garde aufwarteten, und die man in nachherigen Zeiten bey denen Deutschen reisige Knechte genennet hat.

Von

Von denen *Harnischariis* aber ist vorher zwar auch Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, was sie eigentlich gewesen, daß sie nehmlich eine eigene Art Soldaten abgegeben, jedoch ist noch nicht recht bekannt, ob sie Freygebohrne oder Freygelassene gewesen, und ob sie also unter die *Soldurios* gerechnet worden, oder, wo man sie hinsetzen solle? Zwar Barthius ad Guilielm. Briton. p. 484. will hier auch dafür halten, als ob Equites Milites, Cataphracti und Harnischarii einerley wären, alleine, ob man gleich zustehet, daß ein Miles eques auch könne geharnischt gewesen seyn, so folget doch daraus noch nicht, daß er mit dem Harnischario einerley.

Daß aber der Eques miles gepantzert, nicht weniger sein Pferd mit einem Harnisch versehen gewesen, ist beym Barthio loc. cit. aus einem Frantzösischen Scriptore, dem Rigordo zu befinden, indem er von einer gewissen Begebenheit also saget: Satelles quidam, Petrus scilicet de Turella, cum probissimus esset, & equus suus occisus esset ab hostibus, pedes pugnabat, accessit ad ipsum Comitem, & elevata equi tectura, mucronem usque ad capulum in ventrem ejus equi immisit. „Ein reitender Trabant aber, Petrus de Turella genannt, „weil er von einer sonderbaren Tapfferkeit war, „nachdem er sein Pferd gegen den Feind verlohren, „fochte annoch zu Fuß, näherte sich auch dem General selber, und als er des Pferdes seinen Harnisch „aufgehoben, stieß er selbigem den Degen biß an den „Hefft biß in den Leib hinein.„ Aus dieser Stelle ist zugleich dieses mit anzumercken:

1) Daß

1) Daß die *Satellites* auch guter Ankunfft gewesen, jedoch haben sie ihre Ankunfft nicht aus denen Freygebohrnen her gehabt, weil sie Diener der Equitum abgaben, welches, nach dem damahligen Zustande von Deutschland, eine wider den Vorzug, Ehre und Rang der Militum lauffende Sache hiesse. Diese Satellites nannte man auch Famulos, wie aus dem Guilielmo Britton. L. 7. v. 437. erhellet, wenn er spricht:

At famuli, quorum est gladio pugnare vel hastis,

woraus man zugleich siehet, mit was vor Waffen sie haben fechten müssen. Jedoch durfften sie keinen Militem zum Kriegs = Gefangenen annehmen, sondern musten solche denen Armigeris einlieffern, wie dieses aus offt gedachtem Guilielmo Britton. L. 8. v. 345. ebenfalls zu ersehen:

Arripiunt, sternuntque viros, traduntque ligandos
Armigeris.

Also hat der Armigerorum ihr Amt auch in Annehmung der Gefangenen bestanden.

2) Heißet in obstehendem Loco Probus so viel, als tapffer, wie dieses mehr besagter Barthius loc. cit. mit verschiedenen Stellen der Autorum weiter beweiset. Er machet zugleich loco allegato p. 485. vier Abtheilungen der Militum, nehmlich:

a) Nobiles,
b) Milites,
c) Famulos, und
d) Tyrones.

Gut

Gut wäre es hierbey, wenn man wüste, wie alles dieses in dem Deutschen genennet worden, vielleicht aber daß man also gesaget, Nobilis, ein *Adeling*, Miles, ein Ritter, Satelles oder Famulus, ein Diener oder reisiger Knecht, Tyro, ein Waffen-Lehrjung. Hierbey darff man sich nicht irren lassen, daß der Knecht und Jung dermahlen eine gantz andere und geringschätzige Bedeutung haben, indem es von denen Worten heißet: verba valent sicut nummi; immittelst hat Knecht in dahmahligen Zeiten einen vornehmen Diener angezeiget, gleichwie Jung denjenigen bemercket, der zwar ein Freygebohrner gewesen, aber sonderlich zu dieser oder jener vornehmen Bedienung sich erstlich geschickt und tüchtig machen wollen.

Was immittelst hierbey die Söldener oder *Soldurier* der Gallorum anbetrifft, so sind sie ebenfalls eine Art Krieger gewesen, der Unterscheid aber von denen Militibus hat vornehmlich darinnen bestanden, daß

1) Diese Söldner der Ankunfft nach von Freygelassenen hergekommen.

2) Daß die Nobiles Feuda inne gehabt, da jene hingegen ein gewißes Geld vor ihre Dienste empfangen, um des willen man sie auch Söldner genennet.

3) Haben sie mit denen Militibus keine Gemeinschafft gehabt, sondern haben extra belli tempora, von ihrem Erwerb und Güthern, oder sonst von einem andern Verdienst gelebet, da hingegen der Miles gantz und gar nichts anders, als nur die Waffen

fen in Händen haben durffte: Es ist auch nicht glaublich, daß einer anders, als durch große Tapfferkeit in numerum militum habe gelangen können. Und auf diese Art sind die alten Tournier-Gesetze zu verstehen, wenn ein Unadelicher auf die Schrancken gesetzet worden, weil er nehmlich ein Söldner war, im Kriege aber sich so lange wohl halten muste, biß er endlich Schild- und Helm-würdig geachtet, und also der Militiæ beygezehlet ward. Die Schrancken-Aufsetzung aber kan nichts ehrenrühriges auf sich gehabt haben, weil man, wie gedacht, dergleichen Leute nachher unter die Milites auf- und angenommen, welches doch schwerlich würde geschehen seyn, so ferne auf denen Schrancken zu sitzen, ein Schimpff gewesen.

Immittelst wäre doch auch allhier zu wünschen, daß man von dieser Sache mehrere und umständlichere Nachricht fände, um zu sehen, was es damit eigentlich vor eine Bewandniß gehabt, wiewohl aus verschiedenen Umständen erhellen will, daß mehr gedachte Aufsetzung auf die Schrancken nicht eher geschehen sey, als, nachdem die Leibeigenschafft aufgehaben gewesen. Denn wie vorher die Milites und Söldner ihre gewiße Eintheilungen hatten, dergestalt, daß jeder gewust, wohin er gehöret; also wird sich auch nicht finden, daß ein Söldner denen Tournieren beygewohnet gehabt, wohl aber ist es geschehen, als nach aufgehabener Leibeigenschafft kein Unterscheid wegen der Geburth weiter in acht genommen werden konte. Und um diese Zeiten mag auch der eigentliche Gebrauch der Wapen aufge-

kommen seyn, nicht daß solche vorher nicht auch gewesen wären, sondern man hat sie nicht in dem Absehen geführet, darinnen man sie nachher zu gebrauchen anfienge. Dieser Satz stehet dem oben befindlichen wegen des Ursprungs gantz nicht entgegen, indem eine Sache schon lange in der Welt gewesen seyn kan, iedoch folget daraus noch nicht, daß sie auch zu allen und jeden Zeiten einerley Bedeutung oder einerley Gebrauch gehabt.

Solcher gestalt hat man die Wapen, oder die bezeichneten Schilde von undencklichen Zeiten in der Welt gehabt, aber es sind selbige nicht immer aus einerley Absehen geführet worden. Denn die eigentlichen Milites hatten ihre bezeichneten Schilde zugleich zum Anzeigen ihrer Tapfferkeit, und weil

1) ein Hauß sich in verschiedene Häuser oder Geschlechte eintheilen kan,

2) es auch möglich ist, daß zwey gantz verschiedene Menschen, die einander gantz nichts angehören, dennoch einerley Nahmen zu führen vermögen; als hat so wohl die beschehene Eintheilung der Geschlechter, als auch der Unterschied der einerley Nahmens-Führung nicht besser, als durch die Wapen oder durch die bezeichneten Schilde erkannt und ausfündig gemachet werden können, von welchem allen an seinem Orte weiter gehandelt wird.

Von denen ehemahligen **Gewehren** aber noch etwas nachzuhohlen und zu gedencken, so finden unter selbigen sich

1) Die *Cutelli*, deren Guilielm. Brito in Philippgar offte erwehnet. Also saget er L. 8.

Hastis nil agitur, gladius, solusque cutellus,

Ingleichen L. XI. v. 693.

Sed thorax ocreis confuta patere cutello.

Der starcke Ringel-Pantzer muß dem Dolche Raum machen.

Barthius beschreibet sie p. 552. aus dem Rigordo also: Sunt Cultelli longi, graciles, triacuti, quolibet acumine indifferenter secantes, a Cuspide ad manubrium, quibus utuntur pro gladiis. "Es wären die **Dolche lang**, dünne und dreygeschärfft, anderen jeder sie schneiden könten, und zwar von der Spitzen an, biß an den Hefft, man brauche sie auch an statt der Degen." Barthius erkläret es vor **Dolche** oder *Stillete*, deren sich noch ietzo die Spanier und Italiäner bedieneten, und nannten jene sie Cuchillo, wovon der Frantzosen ihr Couteau eigentlich herkommet.

2) Bedienete man sich der *Daguis*, daraus das Deutsche Wort **Degen** entsprossen, oder es ist vielmehr das Dagua von diesem herkommen. Brito nennet es Daguam bipennem, indem er L. XI. v. 624. saget:

- - - - Nil Dagua bipennis.

Aus welchem Loco zu ersehen, daß Daga eben nicht ein Degen zu nennen, sondern daß er vielmehr eine Art Gewehr gewesen, welches einem Degen gleich gesehen, es sey dann, daß man zwischen Schwerdt und Degen einen Unterschied machen, und sagen wolle, jenes sey ein sehr schweres, langes und zweyschneidiges Gewehr, das vorne mit einer Spitze versehen, *Daga* hingegen oder Degen habe dasjenige bedeutet, was man ietzo einen **Stoß-Degen** nenne.

3) Findet sich die *Clava*, welches zwar insgemein eine Keule pfleget gegeben zu werden, spricht auch Wilhelmus Tyrius L. 20. C. 12. Clava, quam gestabat in manibus, doch kan es nicht die Gestalt einer Keulen gehabt haben, sondern es muß auf andere Art gebildet gewesen seyn. Indessen erhellet hieraus doch so viel, daß es eine Art Gewehr gewesen, deren sich sonderlich grosse Herren bedienet, wie denn selbiges, wenn es bey denen Scriptoribus vorkommt, niemanden als Fürsten, Generalen und andern hohen Standes-Personen beygeleget wird. Vielleicht, daß es mit der Ungarn und anderer Slavischen Völcker ihren Pusikanen einerley, kan auch wohl seyn, daß es die andern Europäer erst von denen Ungarn oder Slaven empfangen. Dieses bestärcket sich von daher, weil die Pusikane noch ietzo nur von vornehmen Ungarn pflegen geführet zu werden. Man hat aber mit diesem Gewehr nur in der Nähe fechten, und sich damit wehren können.

Sonst ist wegen des Geschützes vorher einige Erwehnung geschehen, und gedacht worden, daß selbiges nicht von ohngefähr könne erfunden worden seyn, sondern daß man etwas gehabt haben müsse, welches darzu einige Veranlaßung gegeben. Denn daß man donnernde Dinge in denen gar alten Zeiten gewust, beweiset sich aus einem Loco Virgilii, L. 6. Æneidos, allwo er von einem gewißen Helden, der seinen siegreichen Einzug gehalten, also redet:

Qua-

Quatuor hic invectus equis & lampada quassans,
Per Grajum Populos, mediæque per Elidis urbem,
Ibat ovans, divumque sibi poscebat honorem:
Demens, qui nimbos & non imitabile fulmen
Aëre, & cornipedum cursu simularet equorum.

Dieser fuhr auf einem Wagen mit 4 Pferden daher, und hielte mitten durch die Stadt Carthago, (denn diese ist Elidis urbs,) in einem zierlichen Triumph, mit großer Pracht seinen Einzug, verlangete auch, daß man ihm göttliche Ehre anthun, sein Haupt mit einem Götter-Schein und donnernden Blitzen verehren, anbey die Pferde zum schnellen Lauf antreiben solte."

Es bringet auch Besoldus de arte & jure belli p. 51. aus dem Arioſto bey, es habe Camoscos, der Friesen König, der zu des Caroli M. Zeiten gelebet, den Grafen oder Herrn von Holland mit einem Büchsen-Schuß erleget, wie denn *Sclopeta* eine solche Art Gewehr bedeute, das man dermahln eine Büchse nennet. Nicht weniger will Philipp. Camerar. Hor. subsicivar. Cent. 2. haben, es sey *Bombarda* bereits zu der Francken Zeiten bekannt gewesen, welches Wort man ebenfalls Büchse, oder doch sonsten eine Art eines Schieß Gewehres zu geben pfleget. Es sey aber mit alle dem beschaffen, wie es wolle, so ist gewiß, daß lange vor Erfindung der Stücken Schieß-Gewehr bey den-

nen Deutschen bekannt gewesen, sie mögen solches nun empfangen, oder Nachricht darvon bekommen haben, woher sie wollen. Zwar pfleget man insgemein vorzugeben, als ob diese Wissenschafft durch die Portugiesen aus Sina nach Europa gekommen sey, wie solches Petrus Maffejus in Histor. Indic. L. 6. und noch einige andere mehr, haben wollen, alleine obgedachter Besoldus beweiset loc. cit. aus andern Scriptoribus vielmehr das Gegentheil, und daß die Sineser den Gebrauch des Geschützes von denen Portugiesen erlernet hätten.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ists an dem, daß bereits An. 1380. die Venetianer das Geschütz gewust, v. Polydor. Vergil. de Rer. Invent. woraus denn folget, daß selbiges bekannt gewesen, ehe die Portugiesen an Ost-Indien gedacht. Solcher gestalt behält seine Richtigkeit, daß die Deutschen das Pulver gekannt, daß auch gewiße Kriegs-Werckzeuge ihnen die Erfindung und Aussinnung des Geschützes an Hand gegeben.

Nicht weniger ist vorher der Reichs-Haupt-Fahne gedacht, und gewiesen worden, daß selbige aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, aus einem güldenen Stück bestanden, worvon die Ursachen an seinem Orthe zu befinden. Ob nun wohl die Sache wegen der Reichs-Haupt-Fahne ihre Richtigkeit hat, so ist doch eine andere Frage, ob solche, wie dermahln mit denen Fahnen und Standarten geschicht, von einem Manne geführet worden, oder ob selbige nicht vielmehr etwan auf einen Wagen gesetzet gewesen, gleichwie man das Mayländische Reichs-Panier also mit zu Felde zu nehmen pflegte.

te. Denn was diese Mayländische Reichs-Feld-Fahne anbelanget, so stunde solche auf einem grossen Wagen, den man Caroccium nannte, und dessen Erfindung dem Mayländischen Ertz-Bischoff Heribert zugeschrieben wird. Sigonius giebet de Regn. Ital. L. 8. darvon diese Nachricht: Sub Annum 1038. Herbertus Archi-Episcopus Mediolanensis - - - vexillum impositum in Curru excogitavit. Is fuit Currus ingens, rotis grandioribus atque axibus firmioribus fultus, purpurea pariter undique veste constratus, in medio vero eximia proceritate malus excitatus erat, multis a fastigio rudentibus ipsi contabulationi ad nautici mali similitudinem alligatus. "Es habe der" Ertz-Bischoff Herbert ausgesonnen, wie nach man" die Reichs-Fahne auf einem Wagen möchte fort-" bringen können. Dieses sey ein ungeheurer gros-" ser Wagen mit grossen Rädern, und sehr starcken" Aren gewesen, um den allenthalben purpurfarbe-" ne Decken gehangen, in dessen Mitte habe sich ein" Mastbaum von ungemeiner Höhe befunden, von" dessen Gipffel viele Seiler, gleichwie an einem" Mastbaum, herunter gegangen," und wie die Beschreibung gedachten Caroccii bey dem Sigonio ferner lautet, daraus Herr Rinck in seiner Dissertat. de Carocciis das meiste entlehnet. Doch dieses alles redet nur von der Italiäner ihren Fahnen-Wagen, wie man das Wort Caroccio nicht undeutlich also geben kan.

Eine andere Frage hingegen ist, ob ein sothaner Fahnen-Wagen auch denen Deutschen bekannt ge-

wesen? Obrecht de vexillo Imp. C. 3. stehet dieses zwar zu, meinet aber, ob hätten solches die Deutschen denen Italiänern nachgethan, iedoch so ferne man den einen Locum bey dem Bertholdo Constantiensi recht ansiehet, so will solch Vorgeben keinen Stich halten. Denn als die Schwaben gegen den Kayser Heinrich IV. zu Felde giengen, spricht gedachter Bertholdus: Duxerunt Suevi crucem altissimam in quodam plaustro erectam, & rubro vexillo decoratam contra Heinricum IV. Imperatorem in prælium. „Die Schwaben führeten gegen den Kayser Heinrich IV. ein sehr hohes, auf einen Wagen gestecktes, und mit einem rothen Fähngen versehenes Creutz mit ins Feld.„ Hätten die Schwaben dieses von denen Mayländern erlernet gehabt, so ist kein Zweiffel, es werde bemeldter Autor solches mit erwehnet haben, alleine er schweiget davon gantz stille. Es ist auch das rothe Fähngen der Provintz von Schwaben ihre **Land-Fahne** gewesen, daher würde man in Heraldicis, und bey dem obgedachten schweren Loco des Taciti, Scuta lectissimis coloribus distinguunt, die **rothe Farbe** der Provintz Schwaben zueignen können, wiewohl vorher erinnert worden, daß roth überhaupt eine Ober-Bothmäßigkeit anzeige, daher sothane Vermuthung um des willen eben so gar feste nicht bestehen dürffte, wiewohl man sie auch nicht gäntzlich verwerffen will.

Inmittelst, und von dem Caroccio wieder zu reden, so ist zwar kein Zweiffel, daß das Wort *Carroccio* selber von dem Deutschen Wort **Karn** herkomme,

me, wie denn Julius Cæsar gedencket, daß die Deutschen eine große Menge Karren, die man ietzo Wägen nennet, mit sich ins Feld geführet, und die man dermahln in Rüst- und Bagage-Wägen eintheilet, angesehen auch der Lateiner ihr Currus von dem Deutschen abkommet, daher Caroccio eigentlich ein grosser Wagen heißet, alleine aus alle dem kan noch nicht sattsam erwiesen werden, daß die Reichs-Haupt-Fahne auf einen solchen Wagen solte seyn gesetzet gewesen, sintemahl darvon bey keinem Scriptore etwas vorkommet. Es würde auch, wenn der Mayländische Ertz-Bischoff die Erfindung des Caroccio von denen Deutschen erlernet und abgesehen, Sigonius solches ohne Zweiffel mit erwehnet, und desfalls etwas gedacht haben, worvon er aber gleichwohl gantz stille schweiget, wie denn auch dessen gantzer obangeführter Locus, wenn man ihn recht ansiehet, sattsam zu verstehen giebet, daß der Caroccio eine Erfindung mehr besagten Ertz-Bischoffs von Mayland gewesen.

Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, also ist hingegen wieder zu erwegen, ob die Worte, **Reichs-Sturm-Fahne, Reichs-Renn-Fahne, Reichs-Panier**, und des **Reichs Obrist-Feld-Panier** einerley bedeuten, mithin nur bloß den Nahmen nach unterschieden gewesen? Diese Streitigkeit ist sonderlich An. 1692. als das Hauß Hannover mit dem Reichs-Ertz-Panerherrn-Amt beehret werden solte, in große Bewegung gebracht worden, wie davon vorher bereits einige Erwehnung geschehen, und hat der Verfertiger der **Würtenbergischen**

Deduction solches behaupten wollen, deme aber der Verfaßer der Hannoverischen Gegen-Antwort billig widersprochen, und muß man die Sache vielmehr also ansehen, daß Reichs-Panier und Reichs-Obrist-Feld-Panier zwar einerley seyn, die Benennung aber Obrist-Feld-Panier zeiget sattsam an, daß annoch andere Feld-Paniere vorhanden gewesen, indem eben das Wort Obrist ein Relatum ist, das sich auf ein Correlatum beziehet, das ist, welches so viel saget, daß annoch andere Dinge vorhanden, von denen es das Obriste sey. Sturm-Fahne aber ist des Reichs Fahne bey dem Fuß-Volcke gewesen, gleichwie Renn-Fahne der Reuterey ihre Haupt-Fahne bedeutet hat. Denn von denen Pferden kan man eigentlich rennen sagen, nicht aber von denen Menschen, als denen das Wort lauffen zugehöret. Weil man nun das Fuß-Volck, nicht aber die Reuterey, zum Stürmen brauchet, so hat man dessen Haupt-Fahne die Sturm-Fahne genennet, gleichwie der Reuterey ihre alleine die Renn-Fahne geheißen.

Daß aber die Deutschen zu allen Zeiten eine Reichs-Haupt-Fahne geführet, daß auch selbige gülden gewesen, ist zwar vorher schon erwehnet worden, es bestärcket sich aber annoch hauptsächlich aus dem Chronico Casinensi L. 3. C. 72. allwo aureus Imperialis fano vorkommt, oder die güldene Reichs-Fahne. Zwar diejenigen, so die alten Deutschen sich als wilde Menschen vorstellen, die auch keine solche Formam Imperii glauben, noch daß selbige in denen allerältesten Zeiten gewesen, gleich-

gleichwie sich solche dermahlen befindet, werden ohne Zweiffel erst mit ihren Zeiten, nachdem die Deutschen von denen Francken loß geworden, angestochen kommen; alleine gleichwie dieser Leute ihre unrichtigen Lehren bereits anderwärts zur Gnüge wiederleget, und deren Ungrund mit guten Gegengründen gewiesen worden; also will man dermahln nur noch dieses gedencken, weil doch die Francken Deutsche gewesen, selbige aber bereits eine Reichs-Fahne gehabt, von wem solten sie denn also selbige empfangen haben? Vergebens würde es seyn, wenn man desfalls seine Zuflucht zu denen Römern oder Griechen nehmen wolte, als ob die Francken, diesen beyden Völckern dergleichen Dinge nachgethan hätten, indem man nur aus einem einzigen Scriptore derselben sothanes Vorgeben erwiesen sehen möchte, sintemahl die Römer zwar wohl ihre Aquilas, und die Griechen ihr Labarum hatten, alleine jenes waren Reichs-Kriegs-Zeichen, gleichwie dieses auch vor nichts anders erkläret werden kan. Gesetzt auch, daß das Labarum der Griechen Haupt-Fahne gewesen, so folget doch daraus noch kein Schluß, daß die Deutschen ihre Haupt-Fahne von denen Griechen solten entlehnet haben, sondern es bleibet vielmehr gewiß, daß sie jederzeit ihre Reichs-Fahne und in selbiger den Adler zum Reichs-Kriegs-Zeichen geführet. Und weil vor erwiesener massen die Reichs-Fahne bereits zu Ottonis II. Zeiten bekannt gewesen, wie dieses Chiffletius in Commentar. Lotharienſi C. 2. sattsam bestärcket, auch der Monachus Weissenburgensis in Evangel. L. 5. c. 2. der Gundfanon gedencket, wenn er saget: Drag

Drag thun giloubi thu mir
Then Gundfanon anan thir.

So sind hoffentlich alles dieses lauter unwiederlegliche Beweise, daß nehmlich die Deutschen beständig eine Reichs-Haupt-Fahne gehabt, welche auch nachher die Francken behalten die Deutschen aber, nachdem sie unterm Conrado I. ihr Reich wieder angerichtet, haben sothane Haupt-Fahne ebenfalls gebrauchet. Es beweiset auch ein Locus bey dem offt angeführten Guil. Briton. dieses annoch zur Gnüge, wenn er L. XI. von dem Ottone IV. und dessen wider Franckreich angestelleten Zuge, also redet:

Mox Otho Imperii declarans signa volensque
Jam quasi promeriti rem prælibare trophæi
Standartam ædificat.

Sogleich ließe Otho die Reichs-Fahne wehen, und indem er gedachte,

Ob habe er bereits den Sieg in denen Händen, und könne Siegs-Zeichen aufführen,

Befahle er die Standarte aufzurichten.

Brito redet also hier

1) Von *Signis* Imperii, womit er ohne Zweiffel auf die Haupt-Fahne, dann auf die Sturm- und endlich auf die Renn-Fahne oder Reuter-Fahne gesehen, und muß man sich billig verwundern, daß der gelehrte Barthius bey diesem Loco fast gar nichts gesaget, indem er bey selbigem mehr nicht vorbringet, als daß er meinet, Otho hätte es deswegen gethan, weil die Römer ihn nicht vor einen Kayser hätten erkennen wollen. Alleine dieses thut zur Sache nichts, weil damahls nicht die Frage war, ob Otto

Otto weiter ein Kayser sey, sondern es kam vielmehr auf den Krieg gegen Franckreich, und zwar auf die darbey zu führenden Reichs-Kriegs-Zeichen an. Solcher gestalt stecket in diesem Loco ein doppelter Beweiß, und zwar

1) Daß es mehr als ein Reichs-Panier gegeben, weil Britto Imperii Signa, nicht aber Imperii Signum saget.

2) Daß er auch von einer eigenen Land-Fahne rede, die durch das Wort Standartam angedeutet wird. Denn er fähret gleich fort, und spricht:

Erigit in Curro Palum, paloque Draconem
Implicat, ut posit procul hinc atque inde videri,
Hauriat & ventus cauda tumefactus & alis
Dentibus horrescens rictusque patentis hiatu
Quem super aurata volucer Jovis imminet ala,
Tota superficies cujus nitet aurea solis
Æmula, quo jactat plus se splendoris habere.

Er läßt auch auf einem Wagen eine hohe Stange, und auf solcher einen fliegenden Drachen aufrichten,

Damit alles dieses von ferne möge gesehen werden können,

Damit auch der Wind in den hin- und wieder wehenden Schwantz und Flügel gehen möge,

Indem er einen heßlichen grossen Rachen von einander sperrete,

Über diesen schwebete der güldene Adler (denn Jovis volucer ist der Adler)

Der

Der über und über vergoldet war, und wie die Sonne glänzete,

Damit er nehmlich desto mehr Glantz von sich werffen könte.

Diese Stelle giebet noch mehr Deutsche Alterthümer zu erkennen, indem sie deutlich saget:

1) Daß die Reichs-Fahne auf einem Wagen sey geführet worden,

2) Daß die Landes-Fahne, nehmlich aus welchem der Fürst zum Könige war gewehlet worden, auch mit zu Felde gezogen,

3) Daß über des Landes-Kriegs-Zeichen der König allemahl den Adler gesetzet habe.

4) Daß dieser Adler, wie oben bereits desfalls Erwehnung geschehen, das uralte Deutsche Reichs-Kriegs-Zeichen gewesen,

5) Daß dieser Adler nicht schwartz, sondern vergoldet geführet worden, ob er aber eigentlich von Metall, oder von etwas anders verfertiget gewesen, stehet dahin. Auf diese Dinge pfleget man in denen Deutschen Reichs-Historien auch nicht zu sehen zu einem deutlichen Beweise, daß man nur mit trockenen Erzehlungen in vielen derselbigen sich zu behelffen pflege.

Was aber den Drachen anbelanget, so ist

1) aus dieser Stelle des Britonis zu befinden, daß er der Sachsen eigenes Kriegs-Zeichen gewesen,

2) fliegend, und mit aufgesperretem Rachen sich zeigend, geführet worden. Alleine dieses ist auch wider die gemeine Meinung, als ob die Sachsen ein springend Roß zu ihrem Kriegs-Zeichen gehabt

habt, wie denn selbiges noch biß ietzo in dem Braunschweigischen Wapen also zu sehen ist. Denn daß die Sachsen den Drachen und Löwen, nebst dem Adler, als uralte Kriegs-Zeichen beständig gebrauchet, erhellet unter andern aus dem Wittichindo, wenn er L. 1. Annal. von denen Sachsen saget: Hathagat, arripiens signum, quod apud Saxones habebatur sacrum, Leonis atque Draconis, & desuper Aquilæ volantis insignitum effigie, quo ostentaret fortitudinis atque prudentiæ & earum rerum efficaciam, & motu corporis animi constantiam declarans. "Hathagat ergriffe das Zeichen, welches" bey denen Sachsen vor heilig gehalten ward, und" in dem Bildniß eines Löwen, Drachens und fliegenden Adlers bestunde, mit denen man die Tapfferkeit und den Verstand in solchen Dingen anzeigen wolte, die Verstand nöthig haben, darbey aber" auch der Gemüther Beständigkeit zugleich mit angedeutet ward." Aus diesen, des Wittichindi seinen Worten nun muß man ohnfehlbar schliessen, daß die Sachsen von dem springenden Roße nichts gewust, wie denn Meibomius in Notis ad h. loc. gedencket, es hätten die ehmahligen Grafen von Ringelheim diese Zeichen, als ihre eigene Geschlechts-Zeichen gebrauchet, daher auch in dem Closter Pöle oder Pölde, welches in dem Eichß-Feld liege, die Mathildis, als eine Gräfin von Ringelheim, mit gedachten Geschlechts-Zeichen abgebildet gefunden werde.

Weil aber doch die Sache wegen des springenden Roßes nicht gantz und gar verworffen werden

den kan, müste selbige etwan also angesehen werden, daß ermeldtes Roß der Sachsen ihr Haupt-Zeichen gewesen, oder daß sie selbiges etwan zum Beyzeichen ihrer grossen Liebe vor die Freyheit geführet. Weil aber die Sachsen bekannter massen, aus verschiedenen Völckern bestanden, so haben vermuthlich die vornehmsten den Drachen und Löwen gehabt, ob man gleich nicht sagen kan, wem man selbige zueignen könte, ingleichen ob es nicht etwan Kriegs-Zeichen gewesen, die sie bey denen überwundenen Vandalischen Völckern angetroffen? Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist wegen des Adlers gewiß, daß selbigen die Deutschen nicht von denen Römern empfangen, indem er allhier denen Sachsen ausdrücklich zugeschrieben wird. Inzwischen könte man bey dieser Sache gar wohl sagen, es sey der Adler sonderlich denen Nordischen Völckern gemein gewesen, und weil selbige aus Deutschland entsprossen, hätten sie diesen Vogel nachher beständig beybehalten, biß ihn die Sachsen mit nach Deutschland gebracht, daher sich auch desfalls weit eher eine Ursache fände, warum solcher doppelt, als daß man mit der Vereinigung des Römischen und Deutschen Staates sich desfalls behelffen will.

Man weiß zwar wohl, daß diese Meinung neu, und daß noch niemand auf solche gefallen, alleine, wie offte erinnert worden, neue Meinungen, wenn sie nur der gesunden Vernunfft gemäß, sind nicht zu verwerffen, wenigstens wird es weit wahrscheinlicher seyn, wenn man saget, es wäre der Deutsche und Sächsische Adler mit einander vereinbaret worden, als wenn man den Römischen mit herein schleppen will. Die Haupt-Ursache aber kan desfalls diese seyn, daß, als die Deutschen ihr Reich wieder anrichteten, das Hauß Sachsen die Reichs-Würde in die 100 Jahr getragen; daher es denn auch um des willen die beyden Adler mit einander vereinbaret hat, oder es sind solche wenigstens um des willen mit einander vereinbaret worden. Die ungelehrten Mönche aber, die vieler Dinge Ursachen nicht wusten, sind mit ihrem Röm. Reiche angestochen gekommen, welcher Irrthum denn nachher geblieben, und noch von verschiedenen also beliebet wird.

Wieder aber zur Sache zu kommen so ist vor erwiesen worden, daß *Standarta* bloß die Haupt-Fahne der Reuterey bemercket habe. Zwar Obrecht de vexillo Imperiali hat Cap. 3. den Limnæum sich verführen lassen, der Addit. Tom. I. L. 1. C. 14. Jur. Publ. nur eine zweyfache Fahne oder Panier haben will, nehmlich ein majus, welches er Vexillum Imperii nennet, und ein minus, welches die Reuter-Fahne gewesen, auch die Sturm- oder Renn-Fahne wäre genennet worden, beruffet sich zugleich dieserhalben auf den Hortleder, T. 1. l. 3. c. 1. allwo bey der Belehnung, die der Hertzog von Würtenberg wegen seiner Lande empfangen, der Reichs-Sturm-Fahne gedacht werde. Alleine ob man gleich zustehet, daß Würtenberg die Sturm-Fahne zukommen; so folget doch hieraus noch nicht, daß vordem in dem Reiche nicht mehr, als nur zwey Fahnen solten gewesen seyn. Denn wie richtig ist,

und Obrecht selber loc. cit. einräumen muß daß

1) In jedem Reiche vor dem eine Haupt-Fahne gewesen, also schliesset sich ja daraus von selbsten, daß das Deutsche Reich dergleichen auch gehabt.

2) Weil eine Armee aus vielerley Soldaten, zu Roß, und zu Fuß bestehet, jeder Theil aber auch sein eigen Panier gehabt so ist nicht abzusehen, warum zwar die Reuterey mit dergleichen versehen gewesen, das Fuß-Volck hingegen deren ermangelt habe, worvon sich gewiß nicht die allermindeste Ursache finden will. Daher wird man die Sache vielmehr also ansehen müssen, wie bereits erwehnet worden, daß das Reich, gleichwie in andern Ländern, seine drey Haupt-Fahnen ebenfalls gehabt, nehmlich die Reichs-Haupt-Fahne, die *Estandarte* oder Reuter-Fahne, und dann die Sturm-Fahne, welche letztere vor das Fuß-Volck gehöret, daher sie auch die Sturm-Fahne genennet worden, indem man die Reuterey nicht zum Stürmen brauchet, wie von alle dem bereits vorher Erwehnung geschehen. Daß aber diese Fahne auch die Renn-Fahne solte geheißen haben, wie Obrecht und Limnæus sich einbilden, ist irrig, und hat man vielmehr eine mit der andern vermischet. Daß sonsten ausser dem noch viele kleine Fahnen gewesen, darvon Obrecht C. 3 4. handelt, kan gar wohl zugestanden werden, ob gleich hierwider möchte einzuwenden seyn, daß diese Land-Fahnen vielmehr in diejenigen Zeiten gehöreten, als die Haupt-Lande in Deutschland in so viele kleine Stücke und Landschafften wären

ren zerrissen worden, und zerfallen: Alleine ob gleich dieses in so weit seine Richtigkeit haben mag, so ist doch gewiß, daß man diese Neben-Abtheilung gar wohl in die gantz uralten Zeiten rechnen müsse, und daß von daher die heutige Eintheilung nach Regimentern, diese aber nach verschiedenen Compagnien vornehmlich mit herrühre, wie dieses oben gleicher gestalt mit zu befinden.

Denn weil Deutschland zu allen Zeiten seine Pagos oder Gauen hatte, jeder Gau aber eine gewiße Anzahl an Mannschafft ins Feld stellen muste, indem auf diese Art der Locus des Cæsaris, Centum Pagi Suevorum, zu verstehen und zu erklären; so will sich nicht finden, warum nicht jeder Gau sein eigen Fähngen gehabt habe. Es ist diese Sache gantz vernünfftig, indem sie, um alle Unordnung zu vermeiden, unumgänglich seyn müssen, daher sich auch keine Ursache finden will, warum man solches läugnen wolle. Denn ob gleich die Worte Fahne und Fähngen dermahln promiscue gebrauchet werden, dergestalt, daß eines so viel bedeutet, als das andere; so verhält es sich dieserhalben doch nicht so ratione der ältern und alten Zeiten, indem z. E. die alten Reuter-Bestallungen einen gantz eigenen Unterschied machen zwischen **Fähngen** oder **Fähnlein**, und unter **Fahne**, wie man denn auch die Worte Regiments-Fahne ebenfalls findet. Und weil das Kriegs-Wesen beständig eine Ordnung nöthig gehabt, so lehret, wie vorher erinnert worden, die gesunde Vernunfft, daß die Krieger, (wie man die Soldaten damahls genennet,) in gewiße Ordnungen

gen haben eingetheilet werden müssen, von der man gar wohl sagen kan, daß jede ihr eigenes Fähngen gehabt, welches eben um des willen Fähngen geheißen, weil es eine wenigere Anzahl Mannschafft in sich gefaßet, als die Fähne, die eigentlich so viel bedeutet, als was man sonst eine *Scara* oder Schaar genennet, und mag seyn, daß dieses Wort von dem Scharren hergehohlet werden könne, weil die Krieger gleichsam zusammen gescharret worden, denn man muß bey vielen Worten nicht auf ihren ietzigen Verstand und Bedeutung sehen, sondern man muß desfalls die alten Zeiten vor Augen haben.

Was aber das Wort Standart anbetrifft, und wo man solches wegen seines Ursprunges herhohlen solle, so ist es zwar überhaupt an dem, daß eben nicht nöthig, mit vielen Etymologischen Nachsinnen über den wahren Ursprung eines oder des andern Wortes sich zu zermartern, indem von vielen derselben die eigentlichen Stämme oder Wurtzeln sich verlohren, weil die Sprachen, um vieler Ursachen willen, sich gar sehr geändert; gleichwohl scheinet es auch so gar ungereimt nicht zu seyn, daß selbiges vielleicht von dem Worte Stange herkomme, indem man ein Fähngen an dergleichen gebunden, um von allen zu Roß gesehen werden zu können. Da auch solches hat zu Pferde müssen geführet werden, hat in so weit die Vernunfft selber gelehret, daß es kleiner habe seyn müssen, als eine Fahne oder Fähngen des Fuß-Volckes, weil, wenn es die Größe hätte, als dieses, der Reuter samt dem Pferde gar leichte darein verwickelt, mithin

große Unordnung verursachet werden könte, daher man es denn weit kleiner als jenes, des Fuß-Volckes Fähngen, machen müssen. Es ist auch verschiedene Erwehnung geschehen, daß

1) Miles an und vor sich selber niemanden, als eines großen Herrn seine Leib-Wacht vor dem bedeutet gehabt, daß

2) darzu niemand, als nur lauter vornehme Freygebohrne gelangen können, und daß

3) diese Verrichtungen gleichsam an das Geschlechte beständig verknüpffet gewesen, jedoch so, daß der ältere allemahl unumgänglich einen Militem habe abgeben müssen, und daß

4) dahin der Locus im Sachsen-Spiegel ziele, der ältere nimmt Schild und Helm hinweg, daß

5) auch auf dieses Officium primogeniti sich gründe, wenn in Lehn Rechten es heißet, ein Blinder, Tauber, Stummer und Gebrechlicher sey a Feudis excludiret, daß aber

6) diese Exclusio a successione feudali dermahln keine statt finden möge, weil Res militaris nicht mehr in dem Stande, darinnen sie vor diesem sich befande, ob gleich eben nicht alle Feudalisten die wahre Ursache sothaner Exclusion einsehen wollen.

Alles dieses aber, wie es in so weit seine gute Richtigkeit hat, also ist hingegen die Frage, ob denn die ehmahligen Deutschen (denn von denen ist ietzo nur die Rede,) von solchen Kriegern nichts gewust, derglaichen man dermahln hat, und die man ietzo Soldaten zu nennen pfleget? Es ist zwar dieses die gemeine Meinung, indem man sich einbildet, als ob

bey denen Deutschen dergleichen Soldurii gantz un-
bekannt gewesen, obgleich Cæsar saget, daß die Gal-
lier selbige hätten; Alleine da bey denen Scriptori-
bus medii ævi agrarii Milites, v. Wittichind. L. 1.
Annal. dann bey dem Schaffnabr. vielfältig mehr
Milites stipendia facientes vorkommen, ingleichen
vulgus militiæ non adsuetum, ferner gregarius Mi-
les, und andere Redens-Arten mehr; so ist aus sel-
bigen allen mit einander nur allzu gewiß zu schlies-
sen, daß bey denen Deutschen eben solche Lehn-Sol-
daten bekannt gewesen, als wie man der mahln hat,
daß aber auch diese Lehn-Soldaten denen eigentli-
chen Militibus, das ist, des Fürsten seiner Leib-
Wacht entgegen gesetzet werden müssen, wie dar-
von vorhero ebenfalls einige Erwehnung geschehen.
Und ob man gleich hierwider einwenden und sagen
wolte, stipendia facere, könne auch bey dem eigentli-
chen Milite statt finden, indem eben selbiger der Mi-
les stipendia faciens sey, so geben doch sonderlich
bey dem Schaffnaburg. es alle und jede Umstände,
daß durch diese Worte er keine Milites, wohl aber ei-
ne andere Art der Krieger meine, und von selbigen
rede. Also waren, wie oben gewiesen worden, bey
denen Deutschen zweyerley Art Soldaten, nehmlich
die eigentlichen Milites, und die Milites agrarii, un-
ter die denn auf gewiße Masse auch die gregarii
stipendia facientes, stipendiarii, vel vulgus mili-
tum, zu rechnen, wiewohl, wie man sie im Deut-
schen eigentlich geheissen, und mit was vor Nah-
men man selbige aus einander gesetzet, zwar so ge-
nau nicht bekannt ist, jedoch möchte der Wahrheit

eben nicht entgegen seyn, wenn man saget, man habe
zwar das Wort Krieger gebrauchet, jedoch wären
nur die ersteren, nehmlich die *Milites nobiles*, die
edlen Krieger, die andern hingegen bloß die Krie-
ger genennet worden.

Wegen der Geburth waren sie zwar insgesamt
lauter Freygebohrne, alleine nicht wegen der Art
Kriegs-Dienste zu thun. Denn die Milites nobi-
les gaben, wie verschieden erinnert worden, nur des
Fürsten seine Leib-Wacht ab, und mag seyn, daß de-
ren Anzahl eben nicht allzu groß gewesen, die übri-
gen aber hatte man zwar zur Vertheidigung des
Landes bestellet, und es kan seyn, daß sie nebenst de-
nen ersteren, sich auf 6000 erstrecket gehabt, wel-
ches von daher mit zu schliessen, weil die Anzahl, wo-
mit der Fürst den König ins Feld begleiten müssen,
nicht höher als 6000 gewesen; Indessen giengen
die Stipendiarii zwar auch mit zu Felde, alleine wer
wolte zweiffeln, daß der Fürst nicht solte befugt ge-
wesen seyn, die 6000 Mann, bey erheischender
Nothdurfft, zu vermehren, oder daß selbige viel-
mehr jederzeit nach denen damahligen Landes-Ver-
fassungen vermehret gewesen. Von denen eigent-
lichen Militibus aber redet Tacitus C. 13. de M. Ger-
man. wenn er saget: Quotiens bella non ineunt,
multum venatibus, plus per otium transigunt, de-
diti somno, ciboque, fortissimus quisque ac bel-
licosissimus nihil agens, delegata domus &c. cu-
ra fœminis &c. "So offte sie nicht im Kriege"
sich befinden, pflegen sie viel auf die Jagd zu ge-"
hen, jedoch bringen sie die meiste Zeit mit Schlaf-"

„sen und Essen zu, daher auch der sonst der Tapf„ferste und Kriegs-begierigste unter ihnen zu seyn „pfleget, sich der Haußhaltung in nichts annimmt, „sondern solche seiner Frau ꝛc. überläßt.„ Es ist von diesem dunckeln Orte bereits anderwärts eines und das andere erwehnet und gewiesen worden, daß die Ausleger des Taciti selbigen insgemein nur zu verderben pflegen, ob gleich eben nicht alle, sondern es sagen einige, Tacitus rede allhier

1) von Militibus nobilibus, das ist, von solchen, die eigentlich nichts anders thun dürffen, als nur von dem Degen sich zu ernehren, daher auch von diesen Militibus, wie schon gewiesen worden, auf gewisse Maße, der heutige Adel abstammet;

2) Daß er deren Lebens-Art oppositive, das ist, in Gegeneinanderhaltung der Römer ihrer, beschreibe, daß dergleichen Adeliche Krieger, wenn sie nicht im Kriege begriffen wären, keine andere Lebens-Art zu haben pflegeten, als deren die Edelleute sich noch bedienen, daß es also

3) sehr abgeschmackt heraus komme, wenn man Tacitum von allen und jeden Deutschen verstehen wolle, weil ja wider die gesunde Vernunfft sey, daß in einem so zahlreichen Volcke, wie die Deutschen zu allen Zeiten gewesen, sämtlich nichts anders thun, als nur, entweder im Kriege seyn, oder auf der Jagd sich befinden solten, indem es ja nicht immer Krieg in der Welt setzet, das Wild aber, durch beständiges Jagen, in gar sehr weniger Zeit vollkommen würde ausgerottet werden. Wie nun diese Erklärung ihre gute Richtigkeit hat, also entstehet hingegen eine andere Frage, ob diese stipendiarii, oder gregarii milites, oder vulgus militum, auch Kriegs-Lehn-Güther gehabt? oder ob sie ein gewißes Stück Geld vor ihre Kriegs-Dienste empfangen, gleichwie heut zu Tage geschicht, und welches man die monathliche Löhnung oder auch den Monaths-Sold zu nennen pfleget? Wolte man hierbey das erstere behaupten, so würde man sich dadurch in solche handgreiffliche Unmöglichkeiten verwickeln, daß nicht abzusehen stehet, wie man sich auch aus selbigen vernünfftig wieder solte heraus finden können, vornehmlich daß so dann gantz Deutschland aus lauter Lehn-Güthern müsse bestanden haben, wovon hätten aber dessen andere Einwohner gelebet? Wie nun dieses eine Sache ist, die wider die Vernunfft läuffet; also muß auch hieraus folgen, daß diese Milites stipendiarii würcklich Geld empfangen, denn eben dadurch wurden sie von denen andern unterschieden, die bloße *Beneficiarii* waren, oder die man κατ' ἐξοχὴν die Milites hieße, als die auf denen Lehn-Güthern saßen.

Man wird daher diese Sache etwan also ansehen müssen, weil in denen alten Reichs-Anschlägen ein Fuß-Gänger, das ist, ein Musquetier, wie man es ietzo nennet, zu einem Monath-Solde, nicht höher, als auf 4 fl. Rheinisch gesetzet, welches nach ietzigem Werthe 2 Rthlr. 16 Gr. beträgt, so kan ein Miles gregarius pedestris zu seinem Monath-Solde mehr nicht als so viel bekommen haben, welches nach damahligen wohlfeilen Zeiten schon genug gewesen, dafür er sich auch sein Gewehr und Kleidung

hat schaffen können. Ein Reuter, oder Reisiger Knecht, wie es in gedachten alten Reichs-Kriegs-Verfassungen heißet, wird auf einen Römer-Monath mit 12 Rheinischen Gülden bezahlet, so dermahln 8 Rthlr. ausmachet, und dafür er ebenfalls sein Pferd und Gewehr anschaffen, sich kleiden, und unterhalten können. Wolte man hierwider einwenden, daß dieser Reichs-Anschlag neu sey, und erst aus denen Zeiten des Kayfers Sigismundi her zu hohlen stünde, so müste man hingegen auch beweisen, warum denn eben ein solches Quantum auf einen Monath Sold genommen worden, indem ja ein mehrers, oder auch ein wenigers hätte gesetzet werden können? Es wird also daraus folgen, daß die monathliche Zahlung eines Militis stipendiarii nicht höher, als aus 4 fl. bestanden: Ja es sind Umstände vorhanden, daß man glauben kan, es habe solche sich nicht einmahl so hoch belauffen, weil in Deutschland überaus wohlfeile Zeiten waren, sintemahl man von solchen Abgaben nichts wuste, die dermahln in denen Landen der Chur- und Fürsten und anderer Stände des Deutschen Reiches angetroffen werden.

Was indessen annoch die eigentlichen Milites nobiles, oder der grossen Herren ihre Leib-Wachten anbetrifft, so waren solche an und vor sich selber auch zweyerley, nehmlich *Pedestres* zu Fuß, und *Equestres* zu Roß, gleichwie die Soldaten überhaupt zweyerley zu seyn pflegen. Beyde waren lauter vornehme Freygebohrne, beyde wurden von dem Fürsten oder andern vornehmen Herren unterhalten,

ten, bekamen aber desfalls kein Geld, indem dieses ihrem Stande entgegen gewesen wäre, sondern sie genossen dieserhalben gewiße Güther, oder vielmehr den Ertrag davon, welche Güther Feuda militaria hießen, und kan seyn, daß sie im Deutschen Kriegs-*Feod* oder Kriegs-Sold Güther genennet worden. So lange die Leibeigenschafft dauerte, so lange bliebe auch das Kriegs-Wesen in seinem Stande, darinnen es sich unzehliche Jahre befunden hatte; nachdem aber gedachte Leibeigenschafft nach und nach aufhörete, gewanne das Kriegs-Wesen ebenfalls ein anderes Ansehen, vornehmlich aber, was die Leib-Wacht eines Fürsten anbetraffe, wie darvon gleicher gestalt schon offte gedacht worden.

Denn 1) nahme man zu Militibus an, wer sich nur zu dem Kriegs-Wesen schickte, ohne darauf zu sehen, ob er aus Freygebohrnen oder aus Freygelassenen Geschlecht herrühre, die Officier-Stellen aber wurden alleine von Freygebohrnen bekleidet, daher noch ietzo der Gebrauch ist, daß man die Kriegs-Bedienungen biß auf den Fähndrich herunter, Adeliche *Chargen* nennet.

2) Zogen die grossen Herren ihre Leib-Wachten ein, und der große Vorzug, den selbige vor dem gehabt, fiele in so weit fast gar hinweg, indem man zu Leib-Wachten, wie nur erinnert worden, ohne Unterschied annahme, wer selbiger, der Ankunfft nach, auch seyn möchte, wenn er nur eine feine Größe besaße, um vor denen Gemächern die Wache verrichten zu können. Indessen ist es zwar an dem, wenn ein

Fürst,

Fürst, oder anderer grosser Herr, dermahlen einige Leib-Wachten hat, daß selbige zwar einen Vorzug vor denen andern Soldaten in so weit genießen, es ist aber derjenige Vorrang nicht vollkommen mehr, den sothane Leib-Wachten in uralten Zeiten hatten, es setzet auch dieser Vorzug bey der übrigen Armée insgemein eine ziemliche Eyfersucht, die nachher, und wenn dergleichen Leib-Wachen im Felde mit sollen Dienste thun, nichts als lauter Verwirrung und böse Folgereyen nach sich ziehen, wie dieses vornehmlich aus der Frantzösischen Historie erwiesen werden könte: zu geschweigen, daß sothane Leib-Wachten, wie man selbige dermahlen hat, iezo bloß zum Staate geführet werden, da hingegen in denen ältern Zeiten bey ihnen das gantze Kriegs-Wesen bestunde, wenigstens wuste man von solchen Armeen nicht, die 50. 60. und mehr tausend, nachdem nehmlich eines Fürsten sein Land beschaffen war, starck gewesen wären. Ein wenig aber auf die Veränderungen, die, nach aufgehobener Leibeigenschafft, im Kriegs-Wesen vorgefallen, wieder zurücke zu gehen, so schaffeten

3) die Fürsten insonderheit die Leib-Wachten zu Fuß oder Milites pedestres nicht nur völlig ab, sondern sie zogen auch diejenigen Güther ein, die selbige bißher zu ihrem Unterhalte genossen, und verleibeten selbige ihren Kammern ein, oder dem Fisco, dergestalt, daß heut zu Tage nicht gesaget werden kan, was eigentlich ein Prædium pedestris militiæ gewesen. Es will auch das gäntzliche Ansehen haben, ob sey die Militia pedestris weit weniger an Anzahl gewesen,

sen, als die Equestris, mithin hat die Militia gregaria oder agrestis aus lauter Fuß-Volck bestanden, die Reuterey aber hat Militia equestris, oder eines Fürsten Leib-Wacht, zu Roß, geheissen, wie dieses aus verschiedenen Umständen gar deutlich erwiesen werden kan. Zwar haben die Römischen Scriptores, wenn man die alten Zeiten ansehen will, von dieser Sache keine allzu deutliche Nachricht hinterlassen, ob man gleich aus dem, was sie desfalls etwan gemeldet, gar wohl sehen kan, daß sie darvon haben reden wollen. Die Undeutlichkeit aber, die von dieser Sache in ihren Schrifften sich äußert, rühret nirgends anders her, als weil sie den Deutschen Staat nicht sattsam kannten, oder um selbigen sich nicht groß bekümmerten. Indessen redet Tacitus de M. Germ. C. 6. von dieser Sache ohngefähr also: In universum æstimantes plus penes peditem roboris, eoque mixti præliantur, apta & congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur & numerus. "Uberhaupt halten sie dafür, daß das Kriegs-Wesen mehr auf das Fuß-Volck ankomme, daher mischen sie bey ihrem Treffen dieses und die Reuterey unter einander, jedoch muß das Fuß-Volck so geschwinde im Treffen und in denen Kriegs-Ubungen seyn, als die Reuterey, und das Fuß-Volck bestehet aus lauter auserlesener jungen Mannschafft, die sie in das vordere Treffen stellen. Es bestehet auch solche aus einer gewissen Anzahl." Von diesem Loco ist bereits vorher etwas gedacht, und

gewie-

gewiesen worden, daß die Commentatores des Taciti dessen wahren Verstand, oder was Tacitus mit obigen Worten habe sagen wollen, vorbey lassen, mithin sich nur aufhalten im Raisonniren, daß das Fuß-Volck im Kriege bessere Dienste zu verrichten vermöge, als die Reuterey, welches zwar alles in so weit seine Richtigkeit hat, alleine Tacitus hat dieses nicht sagen wollen, sondern es ist sein Absehen vielmehr gewesen, daß er der Deutschen Kriegs-Führung hat beschreiben wollen. Man siehet also wohl, daß er allhier von eines Deutschen Fürsten, oder besser zu sagen, und sich nach denen heutigen Zeiten zu richten, von einer Reichs-Armee hat reden wollen. Er hat aber auch vornehmlich die Leib-Garden zu Roß und Fuß, wie solche bey denen Deutschen damahls bräuchlich gewesen, mit im Sinne gehabt, jedoch selbige von dem übrigen Soldaten-Wesen nicht sattsam unterschieden. Wenn man auch ansiehet, was Cæsar de Bello Gall. L. 1. von seinem, mit dem Arioviſto gehaltenen Treffen erzehlet, so wird sich gleich finden, daß solches vorher gesagtes gar deutlich bestärcke. Es lautet aber der gantze Locus also: Genus hoc erat pugnæ, quo se Germani exercuerant; equitum millia erant sex, totidem numero pedites velocisſimi ac fortisſimi, quos ex omni copia ſinguli ſingulos ſuæ ſalutis cauſa delegerant. Cum his in præliis versabantur, ad eos se equites recipiebant, hi si quid erat durius concurrebant: si qui graviore vulnere accepto equo ceciderant; circumſiſtebant, tanta erat horum exercitatione celeritas, ut jubis equorum

rum ſublevati, curſum adæquarent. "Das Treffen selber war also eingerichtet, als worinnen die" Teutschen sich sonderlich wohl zu üben pflegen." Die Reuterey bestande aus 6000 Mann, und so" viel sahe man auch Fuß-Volck, welches aber lauter auserlesene, und ungemein geschwinde Leute im" Lauffen waren, diese hat jeder aus der gantzen Armee zu seiner Sicherheit ausgelesen. Mit diesen" pflegte man zu Felde und ins Treffen zu gehen, und" an selbige schloße sich die Reuterey insgemein an," die denn, wenn diese zurück getrieben ward, heran" rückte. Ward einer aus ihnen hart verwundet," fielen sie von ihren Pferden herunter, und brachten" ihn bey Seite: Ihre Geschwindigkeit aber war" dermassen groß, daß sie sich an der Pferde ihre" Mähne anhielten, und selbigen also gleich lieffen." Daß Cæsar allhier

1) von der Fürsten ihren Leib-Wachten habe reden wollen, geben alle Umstände, absonderlich aber die Worte ſinguli (er verstehet dadurch die Fürsten und andere Vornehme,) ſingulos, (nehmlich ihre Leib-Wachten) ſuæ ſalutis cauſa delegerant.

2) Hat er zwar die gantze Armee des Arioviſti beschreiben wollen weil er aber keine sattsame Nachricht darvon gehabt, oder sich vielmehr keinen rechten Begriff von der Deutschen ihren Kriegs-Verfaßungen geben können, hat er nur von denen Leib-Wachten geredet. Denn wer wolte doch glauben, daß des Arioviſti seine Armee aus nicht mehr, als aus 12000 solte bestanden haben, da die gleiche

An-

Anzahl der Reuterey und des Fuß-Volckes ohne dis wider alle Kriegs-Raison ist, indem der letztern allemahl weit mehr seyn müssen, als der erstern, wovon vorher die Ursachen gar umständlich beygebracht zu befinden. Also hat es seine Richtigkeit, daß Cæsar in der That die Leib-Garden derjenigen Fürsten, die mit dem Arioviſto gegen die Römer in Krieg gegangen, oder eine Reichs-Armee zusammen gebracht, ut ex moderno ſtylo Curiæ loquar, vor Augen und im Sinne gehabt, welches sich zugleich auch von daher bestärcket, weil Schwaben, allwo Arioviſtus Landes-Herr, aber sonsten Deutscher König war, keine oder sehr wenige, zum Kriege auch nicht taugliche Pferde erzielet, daher allhier nothwendig andere Deutsche Fürsten verstanden werden müssen. Im übrigen ist die Schnelligkeit der Deutschen Leib-Wachten zu Fuß billig zu verwundern, weil selbige einem Pferde haben gleich lauffen können. Alles vorher gehende aber hat seine gute Richtigkeit, daß das Haupt-Kriegs-Wesen oder der Groß der Armee, wie man es ietzo nennet, aus Militibus agrariis, oder Land-Soldaten bey denen Deutschen bestanden habe, die nachher, nach aufgehobener Leibeigenschafft, aus allerley Freygelassenen und um Geld dienenden Leuten zusammen gebracht worden, gleichwie mit der Reuterey ebenfalls geschehen.

Die Equeſtres milites aber 4) schaffeten die Fürsten in so weit zwar auch vom Hofe hinweg, allein selbige behielten diejenigen Güther, die sie sonst zu

ihrem Unterhalte genoßen hatten, und zwar muß man diese Sache also ansehen, daß

a) denen gewesenen Militibus equeſtribus gedachte Güther cum ſpe transferendi in filios gelassen worden, jedoch daß

b) der Sohn, nach Absterben seines Vaters oder seines Lehns-Herrn, solche allemahl von neuen, von dem Lehns-Herrn in Besitz und Empfang nehme, welches man dermahln die Lehns-Empfängniß nennet; daß

c) eben damahls, und durch gedachte Veränderungen die so genannten Lehns-Empfängnisse und Lehns-Rechte erstlich aufgekommen und ausgesonnen worden, die nachher, und als der Besitz sothaner Güther auch auf das weibliche Geschlecht, ingleichen auf die Vettern verbracht worden, bald hier, bald da eine Aenderung, Zusatz und dergleichen entstanden.

Zwar weiß man wohl, daß einige der Feudaliſten die Lehns-Rechte weit älter machen wollen, aber man muß ihnen dieses zu gute halten, weil sie

1) die Deutschen Alterthümer nicht allemahl verstehen,

2) das Longobardische Reich und dessen Beschaffenheit mit dem Deutschen vermischen. Indessen wird ein jeder, der diese Sache, und die vorher angezeigten Veränderungen ohne Vorurtheil ansehen will, sattsam finden, daß die Lehns-Ordnungen aus sothanen Zeiten, und höher nicht, herzuhohlen, ob man gleich eben nicht in Wider-Rede seyn will, nachdem Bürgerliche Dienste (civilia officia) lange vor-

her erblich geworden, daß desfalls des Genußes und des modi transferendi halber in Successorem, auch eine und die andere Verordnungen und Gesetz vorhanden gewesen, die man nachher vielleicht zum Model oder Beyspiel genommen, als, vorgedachtes massen, die Prædia equestria, ratione possessionis & modi habendi, denen militus equestribus beständig gelassen worden.

Nebst dem wurden d)mit denen bißherigen Equestribus militibus auch die Pacta ob defensionem territorii oder die Landes-Defension errichtet, daß sie nehmlich gehalten wären, bey Kriegs-Zeiten aufzusitzen, und das Land vor einem feindlichen Anfall vertheidigen zu helffen, darbey man aber diese Bedingung mit beygefüget, daß

1) sothane Defension nur das Land betreffen, nicht aber ausser selbigem, von denen Besitzern der Ritter-Güther geleistet werden solte, welches denn die Landes-Verfaßungen sattsam bestärcken; daß

2) der Fürst in dem Felde denen Ritter-Pferden den Unterhalt an Kost und Mahl geben solle, welches wiederum die Landes-Verfaßungen sattsam bezeugen, Kost und Mahl aber heißet, daß der Fürst dem Pferde den Haber, und des Edelmanns Knechte das Commiß-Brodt, dem Edelmann selber aber die Kost ebenfalls reichen solle.

Weil nun diese Ritter-Dienste heut zu Tage nicht mehr nutze, so werden sie auch nicht mehr gefordert; jedoch bleiben die desfalligen alten Landes-Verfaßungen beständig. Daß inzwischen auch, verschieden erinnerter massen, die Ritter-Güther die

die Prædia militum equestrium oder der Leib-Garde zu Roß gewesen, beweiset sich vornehmlich aus dem Nahmen, indem man sie Ritter-Güther, das ist, der ehmahligen Fürstlichen Reuter ihre zu genießen gehabte Güther nennet, sintemahl, wie vorher zu befinden, das Wort Ritter kein anders ist, als Reuter, daß aber Reuter in damahligen Zeiten auch sonst niemand bedeutet habe, als eine Fürstl. Leib-Wacht zu Roß, wie alles dieses schon sattsam erwiesen worden, man aber dergleichen Worte nach ihrer wahren, uralten Bedeutung ansehen muß. Wie also ein solcher Miles equestris auf verschiedene Art zu betrachten, als

a) Miles equestris an sich selber, und als

b) Armiger, auch die Prædia nicht einerley an Größe und Ertrag waren, anbey jeder, nach Beschaffenheit seines Dienstes einen oder mehr *Servientes*, das ist, reisige Knechte hatte, davon vorher auch gedacht worden; also blieben diese Dinge nachher ebenfalls.

Weil nun ein Prædium militare nicht einerley Beschaffenheit hatte, so rühret gleicher gestalt von daher, daß noch ietzo ein Ritter-Guth ein Ritter-Pferd, bißweilen deren zwey, selten aber drey auf sich hat, hingegen giebet es auch deren, die ein halbes, ein Viertel, eine Klaue, ja so gar einen Huf-Nagel von einem Ritter-Pferde haben, welches alles aus der Beschaffenheit der damahligen Zeiten herrühret, nachdem nehmlich das Guth gewesen, darvon die Servitia equestria haben geleistet werden müssen.

Warum indessen nach geändertem Statu militari diese Prædia equestria geblieben, dessen ist wohl keine andere Ursache gewesen, als weil Equitatus die beste und vornehmste Miliz bedeutet, daher man sie auch ad defensionem Territorii vornehmlich beybehalten, um durch solche den Feind, nach der damahligen Art zu kriegen, desto leichter von seinen Einfällen in das Land abzuhalten, oder, wenn er ja in das Land eingebrochen, ihm sodann um so eher Widerstand thun zu können.

Weil aber vor dem in denen Deutschen Landen sich auch Vasalli Landsassii befunden, deren zwar dermahlen sehr wenige mehr übrig, so ist zwar von deren Ursprunge, und wo sie eigentlich hergekommen, viel Streitens, darvon unter andern bey dem Leyser de Landsassiis mit nachgesehen werden kan, iedoch wird man die Sache etwan am füglichsten also ansehen können, daß, wie vorher erwehnet worden, die Ministeriales ratione der Ankunfft, und also auch wegen der Dienste, zweyerley waren, Ministeriales ingenui, und Ministeriales Frilazzi, welche Distinction Hr. Hof-Rath Glafey de Ministerialibus, und der Hr. Prof. Estor de eadem materia nur mit wenigen berühret, sie hat aber ihren sehr guten Grund. Als nun ratione der Ministerialium die Sachen auch eine andere Gestalt gewannen, gleichwie es mit der Re militari geschahe, behielten die Ministeriales Frilazzi ihre Güther ebenfalls, die sie aber, allem Ansehen nach, dem Fürsten mögen abgekauffet haben, daher sie auch Vasalli Landsassii, oder Landsaßen hiessen, weil sie nehmlich auf dem Lande ihre Güther hatten, gleichwie die Ritter-Güther zwar auch lauter Land-Güther seyn, alleine wegen der Geburth und wegen der Dienste fande sich ein sehr grosser Unterschied. Daß aber gedachte Landsassii von denen Ministerialibus Frilazzis hergekommen, beweiset sich unter andern mit daher, daß sie denen von Adel nicht gleich geachtet worden, aber doch besser und höher, als die so genannten Bürger waren. Wären nun deren Vorfahren Nobiles ingenui, qua tales, gewesen, so hätten sie auch ihren Rang und Stand unter dem so genannten Adel behalten; hätten sie aber ihren Ursprung ex Servitute qua tali her gehabt, das ist, sie wären als unmittelbahre Leibeigene, so gleich aus der Leibeigenschafft in die Freyheit gerathen, so müste man sie unter denen Bürgern finden, die nach aufgehabener Leibeigenschafft entstanden, weil aber nun keines von beyden ist, also folget auch hieraus, daß ihre Vorfahren Frilazzer, das ist, Freygelassene gewesen, mithin sie solche Bedienungen gehabt, zu denen Freygelassene gelangen konten, ihre Land-Güther aber haben sie auf obgedachte Art erlanget.

Die Milites pedestres sind, offt erinnerter massen, nach geändertem Kriegs-Wesen gantz und gar eingegangen, und haben die Fürsten die Güther, die sie vor dem genossen, eingezogen, und Cammer-Güther daraus gemachet, weil man ihrer nunmehr weiter nicht nöthig hatte. Sie selber aber mögen entweder bey dem Kriegs-Wesen, und zwar zum Theil als Bediente geblieben seyn, theils haben eine andere

dere Lebens-Art erwehlet, theils haben sich in Bedienungen bey denen Fürsten begeben, nachdem nehmlich ein jeder etwan sich zu dieser oder jener Verrichtung geschickt befunden, denn in solchen uralten Dingen, in welchen man nichts, als ungewisse Nachrichten vor sich hat, muß man sich bloß mit vernünfftigen Muthmaßungen behelffen, und sehen, wie man etwa durch selbige auf den Grund der Sache gelangen könne.

Wann indessen die Prædia equestria durch gantz Deutschland zusammen genommen werden solten, so dürffte sehr schwer fallen, wenn man deren Anzahl auf 10 biß 12000 hinan bringen wolte, darunter vielleicht verschiedene zu befinden, die erst nachher die Art sothaner Ritter-Güther erlanget, woraus sich denn leichte ergiebet, daß die Anzahl der Militum equestrium eben nicht allzu groß gewesen, wiewohl man unter solche wird mit rechnen müssen, die von dem Lande, als Milites equestres gehalten worden, weil die alleine von dem Fürsten dependireten, und dessen Leib-Garde abgaben, wiewohl die andern dem Kriege ebenfalls mit beywohnen müssen, und von daher haben sie auch nachmahls nur den Fürsten als ihren Ober-Lehns-Herrn erkannt, empfahen auch nur von selbigem ihre Güther zu Lehen.

Endlich die übrigen Nobiles ingenuos, oder den heutigen Land-Adel anlangend, so rühret solcher mit her von denen, die ehedem Officia nobilia oder Ministeria nobilia besassen, das ist, nach heutiger Art zu reden, solche Bedienungen, darzu nur einzig und alleine ein vornehmer Freygebohrner gelangen konte.

Weil nun die aufgehabene Leibeigenschafft und die eingeführten Academien in denen Bedienungen grosse Aenderungen verursachten, so blieben diese ingenui Nobiles auf ihren Land-Güthern sitzen, machten aber mit denen Nobilibus militibus, oder die solche gewesen, gleichsam ein solch Pactum, daß sie

1) einen eigenen Stand unter einander haben,

2) keine andere Frau erheyrathen wolten, als die ex Nobilitate ingenua herkomme, anbey

3) ihre Kinder und Nachkommen ebenfalls beständig dahin anhalten, daß sie nirgends anders hin, als unter die ingenuos Nobiles, oder unter sich selbst sich verheyrathen solten, daß sie

4) kein ander Gewerbe vornehmen wolten, als entweder dem Degen nachgehen, und sodann musten sie die vornehmsten Kriegs-Bedienungen haben, die zum Theil mit denen alten ehemahligen Kriegs-Bedienungen eine Uebereinstimmung hatten, oder sie begaben sich nach Hofe, allwo sie die wichtigsten Aemter ebenfalls erlangeten, weil sie mit denen Fürsten, und ihren Vorfahren, ratione ingenuitatis, einerley Ankunfft waren, wodurch denn geschehen, weil

1) sie, wie gedacht, einen eigenen Stand aufgebracht, dieser der wahre Ursprung des heutigen Adels ist, und dann

2) daß die vornehmsten Bedienungen, nach dem Absehen auf die vormahligen Zeiten, Adeliche Bedienungen genennet werden.

Und so viel, was das Fundament der Wapen-Kunst anlanget, welches zu wissen von daher nöthig ist, weil man sonst die Schildes-Zeichen, das ist, die Wapen nicht verstehen kan. Dem weil, wie vorher gantz umständlich gewiesen worden, die allerältesten Wapen nichts als Waffen, die man denen überwundenen Feinden abgenommen hatte, gewesen, als lehret ja die gesunde Vernunfft selber, daß man wissen und verstehen müsse, worinnen denn der Alten ihr Gewehr eigentlich bestanden? auch was vor verschiedene Arten von selbigen sie gehabt, welche so nöthige Wissenschafft aber von denen allermeisten Heraldicis fast gantz ausen gelassen wird, daher sie auch in Erklärung der Wapen-Bilder offt sehr irren, wie solches aus deren Wapen-Büchern zur Gnüge erhellet, hätte ihnen aber beliebet, die alten Gewehr, und deren verschiedene Arten anzusehen, so würden sie auch eine grosse Menge allerley sehr befremdlicher Terminorum haben entrathen können.

Nachdem auch vorher, wegen der, von Ihro Königl. Maj. in Preußen, in Dero Landen beschehenen Vererbung der Ritter-Pferde gedacht worden, welche Sache in die Wapen-Kunst einige Influentz hat; als hat man selbige allhier mit beybringen wollen.

Rechtliches

Rechtliches Gutachten
Wegen der
Lehens-Vererbung
und
Jährlicher Bezahlung
Der
Ritter-Pferde.

Entwurff
Einiger zur Lehens-Vererbung gehöriger Fragen.

SO viel mir von der von Sr. Königl. Maj. in Preußen An. 1717. vorgenommenen Veränderung der Lehen äußerlich kund worden: so kommet es in selbiger hauptsächlich auf nachfolgende Fragen an.

Erste Frage:
Ob einem Lehns-Herrn frey stehe, die Lehen zu vererben?

OB nun wohl nicht zu läugnen, daß einige Lehens-Lehrer überhaupt diese Frage mit nein beantworten; und zwar 1) weil die Lehen von einem Contract herrühreten, von welchem kein Theil, ohne des andern seine Einwilligung abgehen möchte, wie dann 2) absonderlich die Rechts-Regel auch hierinnen statt hätte, quod Princeps contrahens uta-

tur Jure privatorum, non imperio, 3) auf Seiten des Lehen-Herrn unfreundlich und unbillig heraus käme, dem Vasallen den Schuz aufzukündigen und solchen entweder Hülff-loß, oder der Discretion eines andern zu überlassen, 4) solches dem Land deswegen nachtheilig, weil dasselbe dadurch von aller Hülffe, welche von denen Lehen-Leuten als Servis militaribus zu erwarten, entblöset und gleichsam wehrloß gemachet würde, da sonsten in der Anzahl der Ritter-Pferde die einige Macht eines Landes bestanden, 5) es sich auch wohl zutrüge, daß der Landes-Herr mit der Landschafft selbsten zerfiele, welche dann, bey solchem wehrlosen Zustand, ohnmächtig dem Landes-Herrn schlechter dinges zu Füssen liegen müste, 6) deshalben nicht einmahl dem Lehens-Herrn frey stünde, die erledigte und angestorbene Lehen für sich zu behalten und zu Aemtern zu schlagen, oder auch die Lehn-Leute auszukauffen, damit nicht dadurch des Landes Ritterschafftliche Corpus geschwächet und aus seiner Consistence gebracht würde, 7) wie niemand zu einer Wohlthat zu zwingen, also auch einem Vasallen die Vererbung wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden könte, 8) der Adel, bey Vererbung ihrer Güter, um die Ritterschafftliche Würde käme, indem sich die Nobiles keine Equites mehr nennen möchten, weil diese, nach dem Reichs-stylo, dem gemeinen Adel, als Ritterschafftlicher und mit einem Würden-Lehen versehener Adel, nothwendig vorgiengen, 9) die Geschlechter aus der Ritterschafft, bey Unterlassung der Lehen-Briefe und Beleihungen so wohl

wohl für sich, als auch ihrer Ritterschafftlichen Güther halben in Confusion geriethen, 10) ihre bißherige Lehenstücke mit andern steuerbahren Güthern vermenget, und nach und nach alles in Vergessenheit gesetzet werden dürffte, 11) noch zu besorgen, daß, so bald die Lehenbarkeit aus dem Gedächtniß der Menschen heraus, man auch daran arbeiten würde, solche Güther in die Steuren zu ziehen, und dadurch Bürger- und Bauren-Güthern ähnlich zu machen, 12) einen Successorem in dem Lande leichtlich die Lust ferner ankommen dürffte, dem Adel die kleinen Regalia und Gerichte wiederum wegzunehmen, weil solche dem Landes-Herrn eigentlich zukämen, und dem Adel als Unterthanen anderst nicht, als unter der Lehens-Form mitgetheilet werden möchte, 13) eben die Ursache der Beleihung mit diesen niedern Regalien und Herrlichkeiten, als Zöllen, Jagden, Gerichten u. s. w. daher rührete, weil der Adel seine ehedem eigenthümliche Allodial-Güther dem Landes-Herrn dafür zu Lehen aufgetragen, mithin ein Landes-Herr wohl mit der Zeit auf eine Condictionem sine causa gerathen dürffte, 14) die Nachkommen in der Landes-Folge es dennoch nicht bey der Vererbung lassen, folglich die Ritterschafft damit gar nicht auf das Künfftige gesichert wäre, in mehrerer Erwegung 15) viele dafür halten würden, daß der Eyd der Treue, mit welchem die Ritterschafft dem Lehens-Herren verwandt, mit der Lehenbarkeit hinfallen u. bey der Vererbung entweder gar nicht oder doch nicht in so grosser Verbindung conserviret und gehalten werden kön-

könte, 16) die Mitbelehnte durch dergleichen Vererbung um ihre gesamte Hand kämen, und solchem nach 17) gar sehr zu besorgen, daß fremde Herrschafften sich des Juris retorsionis bedienen, und alle Mitbelehnte in denen Königl. Landen von der gesamten Hand oder Mitbelehnschafft in denen ihrigen gleichfalls auszuschliessen Gelegenheit nehmen dürfften, 18) der Kern vom Adel die Güther zu Geld machen, mit demselben aus dem Land ziehen und sich in fremden Herrschafften ankauffen möchte, 19) der Rest vom Adel, bey der Vererbung Gelegenheit bekäme, sich durch übele Wirthschafft in Schulden zu stecken, und der ältesten und considerablesten Familien ihre Nachkommenschafft in Armuth und Verachtung zu bringen, 20) durch die Lehens-Vererbung dem Landes- u. Lehens-Herrn die Mittel benommen würden, um das gemeine Wesen verdiente Leute durch Anwarthschafften auf erledigte Lehen zu recompensiren und andere zur Nachfolge gleicher Treue und Verdienste anzufrischen und aufzumuntern, 21) diejenige, die dergleichen Anwartungen auf Lehens-Fälle überhaupt oder ins besondere auf dieses oder jenes Stücke erhalten, durch die Lehens-Vererbung gleichfalls darum gebracht und aus ihrem Jure quæsito, ohne ihr Verschulden geworffen und entsetzet würden, 22) dafern ein Lehen bereits auf dem Falle stünde, dem Landes-Herrn und desselben Nachfolgern durch die Lehns-Vererbung der Schaden entstünde, daß die Hoffnung und der würckliche Anfall mit eins zernichtet, und da öffters die neue Belehnung durch einen

Kauff geschähe, die Lehns-Vererbung dem Lehns-Herrn dadurch entsetzlichen Schaden und Verlust dieses Vortheils zuzöge, 23) bey welchen Umständen dann der Landes-Folger an dergleichen Vererbung nicht gebunden, weil ja die Lehns-Lehrer auch so gar die Anwartungen auf die Lehen, wenn solche der Vorfahrer allzu häuffig und ohne Ursache ertheilet, und alles mit Expectativen beremmet, bey dem Successore und Landes-Folger für nicht verbindlich achteten, 24) der einträglichen Einkünfften von der Lehen-Wahre, Consens-Geldern und andern dergleichen zu geschweigen, die alle gleichfalls durch die Lehens-Vererbung wegfielen, weil auch 25) der Kayser der oberste Lehns-Herr von denen Landsäßigen Lehen wäre, dem Sub-Domino so wenig frey stünde, die Lehen zu vererben, als vielmehr die Lehn-Rechte erforderten, daß der Sub-Dominus nicht einmahl in der Affter-Verleihung von der Eigenschafft der ersten Belehnung des Domini supremi abgehen und, wenn die Infeudatio Mann-Lehn, die Subinfeudatio auf Kunckel- oder Erb-Lehn gerichtet werden möchte, wannenhero um so vielweniger dieses dem Sub-Domino frey zu lassen, daß er dem Sub-Vasallo die Lehns-Pflicht gar erliesse, in mehrerer Erwegung daß 26) bey erfolgtem Römer-Zug jeder Landes-Herr verbunden, dem Kayser und Reich mit Zusendung seiner Mannschafft und Lehen-Leuten zu dienen, welches alles abermahls nicht geschehen könte, wenn alle Land-säßige Vasallen ihrer Lehens-Pflicht und Dienste erlassen, mithin gleichsam die Lehns-Trouppen abgedancket, aus eins

ander getrennet, und das gesamte Reich nicht weniger von aller Hülffe entblößet würde, welches 27) deswegen um so viel mehr zu beklagen, und, wo möglich, zu verhindern sey, jemehr Glorie der Deutsche Adel in alten Zeiten vor aller Welt erworben und für andern, absonderlich benachbarten Völckern, sich formidable gemachet habe, und Deutschland jederzeit Regio und Regnum militum genennet und dieser wegen mit so vielen Kriegs-Lehen und Lehens-Leuten angefüllet worden, dergleichen Menge sich kaum in dem gesamten Erdkreiß finde, 28) da alle Provintzien in Deutschland mit Adelichen Lehen-Leuten und Vasallen versehen, auch dieses die Lehens-Vererbung in einen widrigen Verdacht setzte, wenn dadurch allein in denen Preußischen Landen solche ausgelöschet und abgeschaffet werden solten, 29) hierzu noch käme, daß die Adeliche Lehn-Güter von dem Landes-Herrn und Lande dem Adel zu Belohnung seiner ritterlichen Thaten ausgesetzet worden, und solchemnach die urältesten Lehns-Ordnungen mit sich brächten, daß keinem Bürger zugelassen, dergleichen Ritter-Güther an sich zu bringen, als die allein bey dem Adel zu lassen, und von demselben zu besetzen, da hingegen durch die Lehens-Vererbung die importantesten Ritter-Güther an Bürgerliche Personen schlechten und geringen Standes kämen, und mit der Zeit bey jeder Veräußerung nur darauf sodann zu sehen, wer das meiste dafür biethen würde, in mehrerer Erwegung, daß dem Adel heut zu Tage ohnedem fast gar keine oder doch bey weiten nicht so viel Mittel-Geld zu

zu erwerben und etwas für sich zu bringen, als Leuten von Bürger-Stand übrig gelassen wäre, weil in dem Kriege selten mehr etwas zu erwerben, der einträglichen Hof-Bedienungen wenig, und die übrigen Chargen also beschaffen, daß Leute vom Bürger-Stand dazu fast ehender als der Adel selbsten käme. 30) da Königl. Maj. in ihren Landen so viel Stiffter, Landes-Hauptmannschafften, Commenthureyen und dergleichen mit gutem Adel zu besetzen, um so viel mehr dahin zu sehen, daß der Ritter-mäßige Adel in seinem Wachsthum und Wohlstand zu erhalten, und nicht durch die Lehns-Vererbung entkräfftet und dergestalt herunter gebracht werden möchte, daß man nöthig fände, oben-berührte Ritter-mäßige Chargen mit fremden ausländischen Familien zu besetzen. 31) in den secularisirten Fürstenthümern, ausser dem allen der Westphälische Friede der Lehns-Vererbung entgegen zu seyn schiene, weil in demselben so wohl, als in denen Landes-Verfassungen ins besondere versehen, daß alles in statu quo verbleiben und dißfalls keine Neuerung und Veränderung, wofür gleichwohl die Lehens-Vererbung zu achten, vorgenommen werden solte.

Dieweilen aber ad 1) eben dieserwegen, weil die Lehen ein Contract, dem Lehns-Herrn dasjenige freystehet, was dem Vasallen frey gelassen, indem die Obligatio inter Partes contrahentes einerley, gleichwohl niemand daran zweiffelt, daß keinem Vasallen verwehret, seinem Lehns-Herrn das Lehen aufzukündigen und zu refutiren, folglich sich gar kein Grund oder Ursache findet, warum dergleichen

chen Refutatio Dominii directi in Vasallum nicht ebenfalls und Jure reciproco dem Lehns-Herrn mit allem Recht zukommen solte, mithin ad 2) es dißfalls keines Imperii bedarff, indem eben die Jura privatorum wollen, ut utriusque contrahentis eadem hic sit conditio & Obligatio, ad 3) der gantzen Sache mit der in Refutatione feudi gewöhnlichen Distinction abgeholffen wird, ne refutatio Dominii directi fiat intempestive und zu einer Zeit, da er von einem Feind angegriffen und in Gefahr sich befindet, welcher Einwurff auch alsdenn gar keine statt hat, wenn der Vasall zugleich ein Subditus des Lehens-Herrn, folglich unter desselben seinem Schutz verbleibet und dieserwegen keine Ursache, über dasjenige, daß er Hülff-loß gelassen, einige Beschwerniß zu führen, ad 4) ein Vasall, der zugleich ein Unterthan, deswegen gar nicht von dem Land ausgezogen und eximiret, und die Zahl der Landschafft dadurch verringert und geschwächet wird, sondern derselbe, sublato licet nexu feudali und wenn schon die Lehnbarkeit aufgehoben, dennoch schuldig, zum Schutz des Landes nach erheischender Noth, gleich andern Eigenthümern das Seinige beyzutragen, ad 5) wenn die Lehnbarkeit aufgehoben, deswegen die Freyheit der Landes-Stände und Macht derselben vor ihre Freyheit zu sprechen gar nicht gehindert oder unterdrucket, vielmehr aber dadurch befördert wird, daß, nachdem einem Vasallen, der den Mund oder die Feder auf dem Land-Tag und sonsten zu frey gebrauchet, leichtlich ein Lehens-Fehler daraus gemachet, und derselbe in eine Privations-Klage

seines Lehens verwickelt werden kan, solches hingegen, wenn alles erb- und eigenthümlich, nicht geschehen mag, indem ausser dem Majestäts-Verbrechen, dafür sich auch ein Vasall ohnedem zu hüten, fast nichts übrig bleibet, welches eine Confiscation der Güter nach sich ziehen könte, ad 6) vom verbothenen Einziehen der Lehn auf die Vererbung derselben deßwegen gar kein Schluß zu machen, indem erstern falls der Lehens-Herr selbsten das Eigenthum des Lehens an sich nimmet; in der Lehens-Vererbung aber der vorige Vasall Eigenthümer und Besitzer verbleibet, so daß dadurch die Anzahl der Landes-Stände gar nicht verringert wird, ad 7) dasjenige, wozu der Lehens-Herr vi contractus befuget, gar nicht vonnöthen mit dem Schein einer dem andern zu erzeigenden Wohlthat zu bekleiden, vielmehr da der Dominus das dominium directum in denen aufgetragenen Lehen von denen Vasallen überkommen, solchen unverwehret, sich desselben wieder zu begeben, cum suo beneficio quilibet possit renunciare, ad 8) die Ritterschafftliche Würde, heutigem Gebrauch nach, auf denen Geschlechtern, nicht aber auf denen Ritter-Güthern beruhet, welche öffters in bürgerlichen Händen seyn, in der Kayserlichen Cantzley auch die Ritter-Briefe täglich noch vor hundert ausgefertiget werden, die niemahls in dem Sinn haben, sich mit Ritter-Güthern anzukauffen oder solche sonsten zu erwerben, ad 9) denen aus der Ritterschafft, nach geschehener Lehens-Vererbung unbenommen, zur Richtigkeit ihrer Geschlechter entweder eigene

Stamm-Register zu halten, oder unter sich, nach dem Exempel anderer Lande in der Laußnitz und Schlesien, Ritter-Tafeln aufzurichten, welche dasjenige zu besorgen, was zum lustre der Adelichen Geschlechter erfordert oder vor dienlich geachtet werden mag, wie dann der Hollsteinische Adel ohne Lehen und Lehn-Brieffe sich in seinem Stand conserviret, zu geschweigen, daß im Reich hundert Adeliche Familien sich ohne Lehen befinden, sondern eitel Erbstücke besitzen, die doch dieserwegen in keine Zerrüttung oder Verwirrung ihres Adels und Geschlechtes gerathen, ad 10) die Vermischung der gewesenen Lehen mit denen steuerbahren Güthern nicht allein durch Urbaria, Amts- und Lager-Bücher leichtlich zu verhüten, auch zu mehrerer Sicherheit davon eine Verzeichniß nach der gewesenen Ritter-Rolle in den öffentlichen Druck und mithin auf die späte Nachkommen gebracht, und das Angedencken davon erhalten werden mag, ad 11) die Ziehung der gewesenen Lehen unter steuerbahre Güter so wenig als in Erbzinß-Gütern zu besorgen, absonderlich wenn sich die gewesene Vasallen nach der Vererbung zum vorgeschlagenen Canone annuo verstehen, und dadurch das Gedächtniß ihrer Eigenschafft immerwährend erhalten, ad 12) der Besorgniß des Verlustes der Jurisdiction und anderer dergleichen Herrlichkeiten durch bündige Verträge und den jährlichen Abtrag des Lehen-Pferdes leichtlich abgeholffen werden mag, auch in der That nichts ungewöhnliches, daß dergleichen niedere regalia unter die Unterthanen erblich ausgethan

than werden, ad 13) daß die niedern regalien, um der Lehen willen, auf die Adeliche, vor dem eigenthümliche Güter geleget, wohl denen wenigsten bekannt, aber auch hiebey um so viel desto mehr von der Ritterschafft die Güte des Landes-Herrn zu erkennen ist, daß bey Zurückgebung des Dominii Directi er dennoch ihnen solche und zwar gleichfalls nach Erb-Recht in Händen lassen und sich verbindlich halten will, an keinen dieser wegen irgend den geringsten Anspruch zu machen, ad 14) die Ritterschafft bey denen Nachfolgern in dem Lande deßwegen gar nichts schädliches zu besorgen, theils weil, ietzigen Umständen des geworbenen Kriegs-Volckes nach, jeder den Vortheil begreiffen wird, daß es dem Landes-Herrn für das gemeine Beste weit zuträglicher, für die Ritter-Pferde ein gewisses jährlich von den Gütern zu nehmen, als einen That-losen Nahmen von Lehens-Leuten, Vasallen, Mannen und Mannschafften zu Beschwerung des Adels selbsten zu behalten, wie denn eben deßwegen Königl. Maj. vor die Vererbung sich nicht mit eins eine Summa Geldes semel pro semper zahlen, sondern sich mit einem jährlichen Erbzinß begnügen lassen, damit der Landes-Folger nicht zu klagen, als wenn Königliche Majest. etwas zum Voraus genossen und gehoben, ad 15) für den Eyd der Treue die Sorge, als wenn solche mit der Lehens-Vererbung fortgienge, deßwegen vergebens, weil der Unterthanen Treue bey Vasallen, die zugleich Unterthanen sind, verbleibt, welcher letztere weit verbindlicher, als der erstere seyn muß, weil jenes Verbindung nur

auf Güter, dieser aber auf die Personen und Güter zugleich sich gründet, ad 16) die Furcht des Verlustes der Mitbelehnschafft nicht weniger ohngegründet, weil die Vererbung mit dieser Erklärung und Beysatz geschehen, daß solche auch ohne Lehens-Band unter denen Geschlechtern und Mitbelehnten verbleiben, und die Eigenschafft der Stamm-Güther auf die Weise haben und behalten solle, als in den alten und jetzigen Ritterschafftlichen Geschlechtern in Francken und Schwaben üblich, da auch in eigenthümlichen Erb- und Stamm-Güthern eine Lehens-ähnliche Vererbung, mit Hindansetzung des weiblichen Geschlechtes, so lang männliche descendentz verhanden, eingeführet und noch biß jetzo also fortgepflantzet wird, ohne daß denen Lehns-Vettern dadurch ein Eintrag geschiehet, oder vor der Zeit die weibliche Erben in der Stamm-Folge sich mit ins Gedränge zu bringen pflegen, bey welchen Umständen ad 17) keine Ursache oder Gelegenheit bey fremden Herrschafften zum jure retorsionis oder repressaliorum übrig bleibet, weil hierunter, bey der Vererbung, denen Mitbelehnten im geringsten nicht zu nahe getreten, oder darunter etwas geändert und alterirt zu werden pfleget, ad 18) das aus dem Lande gehen der Adelichen Geschlechter ist ein recht verkehrter Einwurff, nicht allein weil dem Hollsteinischen, Schlesischen und Laußnitzischen Adel die Adelichen Erb-Güter gar selten feil werden, sondern vielmehr hundert bemittelte und vornehme Leute die Lehens-Vererbung in das Land ziehen wird, deren Gelegenheit

genheit nicht ist, ihre Gelder durch mißliches Ausleihen zu verkehren, oder aber an Lehen-Güter anzulegen, und wenn sie keine Lehens-Folger, ihr Geld auf einen hazard zu setzen, oder sich durch Annehmung von Mitbelehnten Beschwerniß zu machen und zehen anderer Umstände halben, absonderlich bey der entsetzlichen Ungewißheit, Verwirrung und fast jährlicher Veränderung der Lehen-Rechte, mit welchen Klagen alle Bücher der Rechts-Gelahrten angefüllet, sich und den ihrigen verderbliche und ewige Processe an den Hals zu kauffen, welcher Sorgen insgesamt selbige bey der Lehens-Vererbung entladen, und durch Erkauffung eigenthümlicher Stücke in Ruhe, Sicherheit und den Vortheil gesetzet werden, daß sie ihre Capitalien nutzen und gleichwohl dabey weder den Verlust derselben noch sonsten verdrüßliches processiren zu besorgen haben, solches auch die Erfahrung an denenjenigen Oertern, wo sich entweder Kunckel-Lehen oder Erb-Lehen finden, bezeuget, wo sich ein Kauffer genung seyn läßet, wenn er sein Geld mit zwey oder drey von hundert solcher Gestalt für sich und die Seinigen nutzen kan, ad 19) die übele Wirthschafft des Adels nicht die Lehens-Vererbung, sondern dem, bey abgekommenen persönlichen Krieges- und Lehen-Diensten eingerissenen Müßiggang und Uebermuth zuzuschreiben, welchem gleichwohl jedes Geschlecht auch damit leichtlich abhelffen kan, wenn es die Güter mit fidei commiss beleget, dadurch denen Besitzern das Verschleudern und Beschwerung der unbeweglichen Güther so wohl und un-

gleich besser, als durch das Lehens-Band verwehret wird, indem ihnen alsdann die Hände völlig gebunden, und nicht einmahl einem liederlichen Vater erlaubet ist, durch Verschwendung seinem Sohn und natürlichen Stamms- oder Geschlechts-Erben Schulden zu hinterlassen, dahingegen es in blossen Lehen-Gütern auf blossen Consens des Lehn-Herrn und der Mitbelehnten ankommet, die doch, wenn das Lehen noch auf vielen Augen und einer zahlreichen Familie stehet, gar leicht zu bewegen, daß sie ihre Einwilligung und Consens ertheilen, mithin die armen Kinder und Nachkommen von ihren alt-väterlichen Gütern, und dem lustre ihrer Vorfahren, wider ihren Willen und Verschulden vertrieben, und öffters in Armuth und Verachtung gesetzet werden, ad 20) vor die Belohnung nützlicher Diener und dero Treue der Landes-Herr zu sorgen, und an solchen Mitteln um so vielweniger zu zweiffeln, je bekannter ist, daß K. M. die Vergebung der Canonicaten in denen Stifftern, die Landes-Hauptmannschafften und hundert andere Wege für sich haben, denenjenigen gutes zu thun, welche sich in der Treue ihrer Dienste vor andern zu distinguiren suchen, ad 21) was die würcklich schon erhaltene Anwartungen auf die Lehen betrifft, in selbigem dem Landes-Herrn, denen gemeinen Rechten nach, wenn der expectivatus noch keine Beleihung und investituram eventualem weg hat, die Hände nicht gebunden, daß er demselben nicht dafür anderweitige Satisfaction an Geld oder sonsten thun kan, inzwischen wird der gan-

gantzen Schwürigkeit damit abgeholffen, wenn die mit expectativen berennete Lehen entweder von dieser Vererbung noch zur Zeit frey bleiben oder denen expectativariis auferleget wird, den jährlichen Canonem, bey künfftigem Anfall denen Allodial-Erben des verstorbenen Vasallen wiederum gut zu thun, worüber sich die expectativarii auch deßhalben nicht zu beschweren, weil sie gleichwohl, da sie nur auf Lehen expectiviret, zu ihrem grossen Vortheil lauter freye Erbstücke bekommen, ad 22) die auf dem Fall stehenden Lehen-Besitzer keine Vererbung in præjudicium Domini prætendiren, oder doch demselben dieserwegen gerecht werden müssen, ad 23) die Sorge, daß der Landes-Folger dergleichen Vererbung nicht halten werde, deßwegen umsonst, weil er solchen Falls wider sein eigenes kundbahres interesse handeln müste, wenn er den Canonem von seinen Revenuen zur Landes-Defension wiederum zurücke geben solte, dahingegen die allzu häuffig ertheilete expectativen ihme schädlich, aber deßhalben keinen Nutzen bringen, weil die Expectivarii ohne alle Beschwerung die erledigte Lehen an sich nehmen, welches dannenhero mit dem erstern gar keinen Vergleich leidet, ad 24) das wenige, was die Lehn-Wahre, laudemia, Consens-Gelder und andere dergleichen Lehns-Sportuln ausmachen, gegen demjenigen Quanto, was der jährliche Canon erträget, keine Consideration verdienet, absonderlich weil das meiste davon denen Bedienten in der Lehns-Cantzley zu gute gehet, damit weder dem Herrn noch dem Lande gedienet, ad 25)

der Einwurff von dem Kayser als obersten Lehns-Herrn auf einem offenbahren Ungrund beruhet, indem zwar Land und Leute vom Kayser und Reich zu Lehen rühren, wie aber diese eingetheilet, und auf was Art solche besessen und genutzet werden sollen, dem Landes-Herrn und desselben Verordnungen und Verträgen mit denen Landes-Ständen lediglich überlassen wird, mithin wenn diese keinen Grund zu Beschwerung bey der Lehns-Vererbung haben, als wir bißhero gezeiget, auch der Kayser und das Reich nicht befugt, die Hände in dergleichen heilsame und in denen Lehn-Rechten gegründete Veränderung zu haben, wie es denn in alten und neuen Zeiten in allen Provintzien, Enden und Orten von Deutschland geschehen, daß unzehliche Lehen-Güter vererbet, oder an statt der Lehn-Brieffe Erb-Brieffe ausgetheilet worden, ohne daß sich der Kayser nur das geringste bedüncken lassen, daß er Macht hätte, sich dergleichen Vornehmen eines Landes-Herrn zuwider zu legen, absonderlich da die Oesterreichische Kayser in ihren Erblanden insonderheit mit denen Lehens-Veränderungen und Vererbungen denenselben mit ihrem Exempel vorgegangen, und ihrer Landes-Hoheit nach, sich befuget erachtet haben, dergleichen Veränderung vielfältig vorzunehmen, davon man in Oesterreich, Schlesien, der Laußnitz und anderswo leichtlich die Proben anführen könte, wenn es nicht eine Sache, die jederman in- und ausserhalb Landes zur Gnüge bekannt; worzu noch kommet, daß da vor etwa dreyhundert Jahren die Adeliche Güter alle in Eigen-

genthümern bestanden, und nachhero erst in Lehen verkehret worden, die Lehens-Vererbung nicht vor etwas neues oder ungewöhnliches anzusehen, sondern vielmehr ein Mittel ist, wordurch alles wieder auf den alten Fuß gesetzet und in den Stand gebracht wird, worinnen sich der Adel vor deme in der That befunden, wodurch denn alles dasjenige wegfället, was oben in denen rationibus dubitandi von dem Recht der Affter-Lehen gesaget worden ist, ad 26) von denen Römer-Monaten und Römer-Zügen nicht allein deßwegen nichts zu sagen, weil jetzo die Römer-Monate an Geld angeschlagen und bezahlet werden, sich auch der Lehn-Adel heut zu Tage zu würcklichen Feld-Zügen nicht mehr schicket; sondern auch, wenn alles dieses annoch wäre, auch der Adel als Subditi zu dem Römer-Zug sich bequemen müsten, dannenhero diesen die Lehens-Vererbung gar keinen Abbruch thun könte, ad 27) Deutschland seine mächtigste Kriege durch den eigenthümlichen Land-Adel und zwar zu der Zeit geführet, da man von beständigen Kriegs-Lehen in denen wenigsten Provintzien etwas gewust hat, ad 28) Grund-falsch ist, daß in allen Provintzien in Deutschland der Adel Lehn-Güter besitze, denn das Gegentheil aus Hollstein, Frießland, Schlesien und vor wenigen Seculis aus Francken, Schwaben, dem Rhein-Strom, der Wetterau zu erweisen, an welchen Orten entweder gar keine Ritter-Güter jemahls gewesen, oder aber selbige nachhero erst abgeschaffet, und nach dem Exempel Königl. Majest. in Preussen vererbet worden seyn, ad 29) daß die

Ritter- oder Adeliche Land-Güter nicht in der Bürger ihre Hände kommen sollen, solches der Lehns-Vererbung deßwegen nichts hindert, denn zu geschweigen, daß dergleichen Auswurff und Unfähigkeit der Bürger in Land-Gütern gar nicht præcise auf die Lehen- oder Ritter-Güter abzielet, sondern überhaupt auf alle freye Adeliche Land-Güter gehet, welches aus dem Exempel der Hollsteinischen Lande zu ersehen, da die unlehnbahre Adeliche Güter von niemand, als dem Adel an sich gebracht, und in den vorigen Zeiten so gar auch Fremde von Adel ausgeschlossen, oder diesen dannoch nachgesetzet worden, wie dann auch in Pohlen darauf gehalten wird, ohngeachtet daselbsten die Adeliche Güter in Erbstücken und keinen Lehen zu bestehen pflegen, worauf auch in denen Provintzien, da dergleichen Landes-Bräuche annoch befindlich, in denen Adelichen Gütern nach der Vererbung gehalten werden kan, wiewohl dem Adel damit wenig gedienet seyn dürffte, indem viele, die ihre Güter willens zu verkauffen, dabey zu kurtz kommen und wenig Consolation davon haben dürfften, wenn sie in dem Kauff einige tausend Rthl. einbüssen, um die Ehre zu haben, daß sie das Geld aus den Händen eines von Adel und nicht eines Bürgers annehmen dürfften, inzwischen auch unter dem Wort Bürger gar nicht diejenige mit zu verstehen, welche in öffentliche Ehren-Aemter, von dem Landes-Herrn gesetzet, und dieserwegen zu allen Zeiten jura nobilium & nobilitatis gehabt haben, ad 30) in Besetzung der Stiffter, Commenthureyen, Landes-Hauptmannschafften

ten mit guten Adelichen Geschlechtern Königl. Majest. bey so viel hundert Adelichen Familien in ihren Provintzien gar nicht fehlen kan, ob man gleich in andern Königreichen damit zufrieden, wenn dergleichen præbenden mit tugendhafften geschickten und verdienten Leuten besetzet, ob gleich selbige keine Ahnen zehlen können, weil öffters der Adel mit dem Alter an Tugenden nicht zunimmet, dannenhero um so viel weniger Staat auf das blosse Glück eines alten Geschlechtes zu machen, ad 31) die Sorge, daß in der Lehns-Vererbung etwan dem Westphälischen Frieden entgegen seyn möchte, ohne allen Grund ist, nicht allein, weil die Regel aus der natürlichen Billigkeit fliesset, qui jure suo utitur nemini facit injuriam; sondern auch der Westphälische Friede an sich nach Secularisirung der Stiffter dasjenige nicht verbiethet oder aufhebet, was jedem Landes-Herrn in Deutschland, denen gemeinen Rechten und dem Herkommen nach, zukommet, als wofür die Lehns-Vererbung zu halten, man auch nirgends findet, daß der Stiffts-Adel sich einmahl über die Lehns-Erlassung, wohl aber darüber beschweret, daß man den Land-Adel unter das gemeine Lehen-Recht ziehen, und dergleichen Lehens-Band ihme aufdringen wollen, von welchen Dingen die Historie der Stiffter Trier und Cölln absonderlich gar voll und weitläufftig seyn, zu geschweigen, daß in denen meisten Stifftern in Deutschland ohne dem alle Lehen ordentlicher Weise vererbet, als die Exempel der Kunckel- oder Krumbstabs-Lehen in Cölln, Trier, Münsterland,

Oßna-

Oßnabrück, Hildesheim, Fulda, Corbey und fast alle andere zur Gnüge ausweisen. Welchen dann bey erfolgter Lehens-Vererbung, diese seculari-sirte Stiffter, zu ihrem grossen Vortheil gleich gemachet, mithin solche es vor eine Gnade des Landes-Herrn anzusehen, wenn ihnen das Joch, worüber ihre Vorfahren geseufftzet und sich, auf andere Deutsche Stiffter und Krumbstabs-Lehn beziehend, darüber Beschwerung geführet, nunmehro abgenommen und selbige dem allerfreyesten Stiffts-Adel in gantz Deutschland gleich gemachet werden.

Gründe, welche einen Lehens-Herrn zur Lehns-Vererbung bringen und solche rechtfertigen mögen.

§. 1.

Nachdem wir in der ersten Abtheilung auf alle diejenige Zweifel geantwortet, die der Lehns-Vererbung entgegen zu seyn scheinen; so folgen nun die Ursachen, die zu derselben einen Landes-Herrn bringen und solches Vornehmen rechtfertigen mögen.

§. 2. Und so ist Anfangs eine so wohl denen Rechten, als dem gemeinen Nutzen nach gewisse und beständige Regel: daß alle Gesellschafften, Anstalten und Verordnungen alsdann mit Recht und Nutzen in einem Staat und Land aufgehoben werden, wenn sie von ihrem ersten Absehen und der einigen End-Ursache abfallen, um deren willen solche Anfangs einig und allein verordnet und angestel-

gestellet worden sind. Welches alles sich so weit erstrecket, daß dergleichen auch alsdenn derjenige nicht verwehren mag, welcher ein interesse und Schaden bey der Veränderung zu haben vermeinet. Davon wir so wohl in Geistlichen, als Weltlichen Rechten und dem beständigen Herkommen des Reichs Exempel anführen könten, wenn nicht diese Wahrheit iedermann ohne dem in die Augen leuchtete. Nun weiß iedermann, welchem der Ursprung der Landsäßigen Ritterschafftlichen Lehen bekannt, daß selbige einig und allein zum Roß-Dienst und Beschützung des Landes angeleget worden. Dergestalt, daß im Fall der Landes-Herr solcher in einem Krieg oder sonsten nöthig gehabt, sie auffsitzen und gleich der ietzigen Reuterey sich gebrauchen lassen müssen. Dahero wurden 1) diese Lehen Kriegs-Lehen oder feuda militaria genennet, 2) diese Vasallen nenneten sich nobiles milites oder servos nobiles, Landes- oder Kriegs-Knechte, 3) der Lehens-Herr nennete sie gleich seinen übrigen Kriegs-Bedienten Du, 4) sie hiessen, weil sie die Mundur des Lehens-Herrn, als seine Kriegs-Knechte trugen, deste oder vestiti eingekleidete oder mundirete, 5) es muste jeder unter ihnen sein Lehen-Pferd, Küraß, Feld-Bette, Kessel, Gezelte, Kriegs-Geräthe, Reut-Knechte Tag vor Tag halten, 6) Sie musten alle Tage zum Auffsitzen und marschiren fertig seyn, 7) im Felde zu Roß, so offt die Ritter-Hauptleute oder Amts-Hauptleute gewolt, sich üben und mustern lassen, 8) deßwegen ihnen eine Zeit verboten wurde in Carossen zu fahren, damit

damit sie sich nicht entwehneten, zu Pferde zu s
tzen oder die Ritter-Pferde in dem Wagen zu g
brauchen und zur Reuterey untauglich zu mache
9) statt ihres Monath-Soldes genossen sie ih
Lehen oder Ritter-Güter, und deßwegen hiesse 10
dasjenige Land das mächtigste, wo eine starcke Ri
terschafft, das ist, eine zahlreiche Reuterey war, 11
so offt der Lehns-Herr wolte, musten sie sich auf
Turnier einfinden und auf demselben die Prob
von ihrer Tapferkeit und Geschicklichkeit im Krie
sehen lassen, 12) in vielen Lehens-Ordnungen ste
het auch, daß die Lehens-Leute Wechsels-Weise nac
Hofe zu Pferde kommen und ieder wenigstens de
Jahres einen Monath lang, statt einer Guarde
an dem Hof-Lager zu Pferde aushalten und dienen
solte, und was dergleichen untrügliche Kenn-Zeichen
mehr, daraus zu ersehen, daß die Ritterschafft de
Landes nichts anders, als die Cavallerie, Reuterey
oder Trouppen zu Pferde gewesen und dieserwegen
statt eines Soldes, den Genuß von ihren Lehen und
Lehen-Gütern gehabt habe. So lang sich nun
die Ritterschafft in dieser Ordnung und Umständen
befunden, man auch von keiner andern Reuterey
und Landes-Hülffe zu Pferde, als dieser, gewust hat
so war dem Land nicht allein nützlich, sondern auch
höchstnöthig und unentbehrlich, selbige in der Ei
genschafft der Lehen und Lehen-Leute zu erhalten
und sie mit einem Eyde zu verbinden, ihr von dem
Lehens-Herrn erhaltenes Lehen getreulich zu ver
dienen.

So

So gewiß und wahrhafftig nun alle diese Ei
genschafft, Ordnung und Lehens-Pflicht der Ritter
schafft gewesen; so sehr ist selbige davon nunmeh
ro verwehnet und zerfallen, dergestalt daß einige
nicht einmahl die Wissenschafft und das Angeden
cken davon haben oder ihnen die Ursachen mehr be
kannt sind, warum sie ihre Lehen und Lehen-Güter
besitzen. Niemand von der Ritterschafft hält mehr
ein Lehen-Pferd; niemand bekümmert sich um die
Rüstung und das Geräthe zu Pferde; Die we
nigsten verstehen oder begehren zu lernen was zum
Kriege gehöret; oder, wenn sie es wissen, so den
cken sie doch an keine Ubung, sondern verlernen es
so bald, als sie sich entschlossen, auf ihren Lehen-
Gütern zu sitzen, unter zehen ist kaum einer, der
zu Pferde sitzen kan, weil sich alle, nachdem die Ca
rossen aufkommen, der Gemächlichkeit im Fahren
bedienen; niemand von ihnen lässet sich mehr mu
stern und was vor ein Geschrey und Weheklagen
würde nicht unter ihren Weibern und Kindern ent
stehen, wenn sie als Kriegs-Leute in ihren Ritter-
Diensten nur einmahl aufgeboten und wider den
Feind zu Felde gezogen werden solten. Und wenn
dieses nicht wäre, was für eine seltsame Reuterey
solte wohl herauskommen, wenn man durch das
Aufgeboth des Land-Adels nur ein einziges Re
giment formiren wolte? davon man die Probe
nur daher nehmen kan, wenn etwa eine solenne
Einholung zu Pferd von der Ritterschafft zu be
werckstelligen, was für Historien von seltsamen
Aufzügen, Anstellungen, Sitten und Geberden

von

vorzugehen pflegen. Da sich nun die Ritterschafft selbsten biß auf den Grund inhabil gemacht, ihre Ritter-Lehne nach Eyd und Pflicht zu verdienen und von allen denen ehemahligen Würcklichkeiten ietzo nichts mehr, als ein kleiner Schatten von Solennitäten und Nahmen in der Lehns-Curie übrig geblieben; so hat ein Lehns-Herr allerdings Ursache, Fug und Recht, diesen leeren Nahmen auch in der That ein Ende zu machen, und das Spiel von Lehen- und Ritter-Gütern aufzuheben.

§. 3. Absonderlich da sich die Ritterschafft über dergleichen Lehens-Vererbung deswegen gar nicht zu beschweren, in mehrerer Erwegung, daß ihnen dadurch nichts abgenommen oder entzogen, vielmehr dasjenige auch zurücke gegeben und gelassen wird, was dem Lehns-Herrn noch von der Lehens-Eigenschafft vor Vortheil übrig geblieben. Welches in der That nicht anders heraus kommet, als wenn einem Kriegs-Officier, der keine Kriegs-Dienste mehr thun könte oder wolte, dennoch sein Sold gelassen und nichts mehr, als die Beschwerlichkeit des Kriegs und Kriegs-Rechtes abgenommen werden solte. Massen ja, bey der Lehens-Vererbung, alle und jede Dinge und Stücke dem Besitzer der ehmaligen Lehen, gleich einem vollkommenen Eigenthume, zugeleget und übergeben werden. Denn wenn der Lehens-Herr die Schärfe des Rechtes gebrauchte, mit der erlassenen Lehens-Pflicht auch den Genuß des Lehens und der Lehen Stücke selbst in Anspruch nehmen, und den Soldaten und Mannschafft nach Verweigerung der

der Kriegsdienste auch den Sold und Lehens-Einkommen einziehen wolte, so möchte man noch glauben, daß die Ritterschafft zum Weheklagen und processiren Gelegenheit hätte und der Lehens-Herr solchen Processs, der altioris indaginis und freylich in Deutschen Lehen einen grossen Abfall hätte, erst ausführen müste.

§. 4. Nachdem auch Deutschland einen streitbahren Adel jederzeit gehabt, aber deßwegen dannoch die Land-Güter desselben gar keine Lehen-Güter gewesen, sondern vor ungefehr dreyhundert Jahren noch in allen Provintzien die Adelichen Güter in Eigenthümern und allodiis bestanden, hingegen aber die Lehnbarkeit erst nachhero nicht so wohl zum Vortheil des Land-Adels, als vielmehr des Land-Herrns eingeführet und aus Erbstücken Lehn-Güter gemachet worden: so ist jetzo die Lehens-Vererbung um so viel leichter, weil dadurch jure quodam postliminii alles in den Stand gesetzet und gebracht wird, in welchem die Deutsche Provintzien von tausend und mehr Jahren her, ehe die Beleihungen aufgekommen, sich befunden. Und daß diesem also sey, könten wir leichtlich durch die Lehens-Geschichte aller Deutschen Provintzien erweisen, wenn es nicht allzu weitläuftig fiele, in jeder davon den Ursprung der Adelichen Lehen aufzusuchen. Uberhaupt dienet zu wissen, daß zwar jeder Landes-Fürst in seinen Landen nebst denen gewöhnlichen vier Hof-Lehen, auch einige Kriegs-Lehen angeleget, deren aber so wenig gewesen, daß kaum der Mühe werth, davon etwas zu gedencken.

Daß aber der Land-Adel endlich auf die Gedancken kommen, ihre eigenthümliche Stücke dem Landes-Herrn zu Lehen aufzutragen, solches ist vieler Ursachen willen geschehen, davon wir die vornehmste anzeigen wollen. Einige haben dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen gesuchet, weil jederzeit die milites und servi nobiles denen gemeinen Land-Edel-Leuten, das ist, wie wir es jetzo heissen und auch die Reichs-Cantzeley erfordert, die equites denen nobilibus vorgegangen. Andere haben dem Landes-Fürsten das dominium directum deßhalben übertragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige niedrige Herrlichkeiten oder regalia verliehen, als die hohe oder niedere Gerichte, welche vor deme, wie noch jetzo die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, kein Edelmann auf seinen Gütern gehabt, sondern der Landes-Fürst solche durch Grafen oder Landes auch Amt-Hauptleute verwalten lassen, ferner die Jagden, Brücken, Fehre, Wege-Geld, Forst-Recht und anderes, welches alles vor deme bey dem Landes-Fürsten gewesen, und an den Adel mit dem Obereigenthum oder domino directo ihrer eigenthümlichen Güter vertauschet worden. Dahero der Adel es bey der Lehens-Verer-bung vor eine Wohlthat des Landes-Herrn anzunehmen, daß solcher den Schluß fasset, dem Adel das dominium directum freywillig wiederum zurücke zu geben, ohne das dafür gleichwohl ausgetauschete an denen niedern regalibus wiederum condictione sine causa zurücke zu fordern. Andere haben durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auf-

Auftragung zu Lehen die Steuer-Freyheit ihrer Güter gesuchet und erhalten, und sind des beschwerlichen juris subcollectandi bey ihren Unterthanen dadurch loß worden. Denn in denen alten Zeiten hat zwar der Landes-Herr sich mit seinen Tafel-Gütern, die ihm die Landschafft zu seinem Unterhalt ausgesetzet, sich behelffen müssen, wenn aber die Landschafft steuren sollen, so ist solches mit Bewilligung derselben auf Land-Tägen geschehen, und wenn dieses erfolget, so hat die Landschafft unter sich eine Austheilung gemachet und jeder von Adel sein quantum davon zwar übernommen, aber nachhero dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch Aßter-Steuren wieder so hoch angeleget, damit er von ihnen so viel möglich übertragen worden. Von allen diesen Steuren aber sind die Lehen-Leute deßwegen frey gewesen, weil sie auf ihren Gütern die Lehen-Dienste gleich einem heutigen Bedienten gehabt, dahero der Landes-Herr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch den Lehens-Genuß bezahlen und mit der andern durch die Steuren wiederum nehmen können. Eben wie jetzo aus dieser Ursache die civil-und Kriegs-Bediente meistens in dem sogenanten Kopf-Geld verschonet zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Land-Adel käme, hat derselbe den Schluß gefasset, dem Landes-Herrn seine Güter gleichfalls zu Lehen aufzutragen, eine Anzahl von Gütern auszuziehen und zu Lehen zu machen, den Uberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Land-Adel Pacht-weise inen gehabt, den Steuren zu überlassen. Und dieses

ses ist der Unterscheid unter Lehen-Ritter- und Steuerbahren Erb-Hufen. Dahero noch ietzo der Hollsteinische Land-Adel vor die Steuren und das Hufen-Geld stehen muß, weil er nehmlich seine Güter in dem alten Stand vor Erb und Eigenthum gehalten und niemahls zu Lehen aufgetragen hat. Welchem nach denn der Land-Adel bey der Lehens-Vererbung abermahls vor eine Wohlthat anzunehmen, daß von diesen veralteten Dingen nichts mehr gesprochen wird, sondern derselbe bey seiner Steuer-Freyheit, auch nach der Vererbung gelassen wird. Dahingegen ihme auch die Furcht der Steuerbarkeit damit benommen werden kan, weil die Steuern ehe dem nicht in den Machten des Landes-Herrn, sondern der Land-Täge bestanden, auch der Adel das jus subcollectandi über seine Unterthanen gehabt, welches beydes ihnen allenfalls wieder acordiret werden müste, darüber sie sich doch weder Sorge noch Bekümmerniß zu machen. Andern hat man eines Verbrechens halben die Lehnbarkeit aufgeleget und das Eigenthum weggenommen, welches Joch bey der Lehens-Vererbung deren Nachkommen jetzo, ohne Entgeld, wieder abgegeben wird. Einigen andern hat der Lehens-Herr Geld vor die Eigenthums-Verlehnung und Übernehmung der Ritter-Pferde auf eigenthümlichen Gütern vorgeschossen, welche nunmehro, bey der Lehens-Vererbung, dasselbe behalten und das verkauffte Erb-Recht umsonst wiederum an sich bekommen. Andere haben, in denen Stifftern absonderlich, durch die Lehens-Auftragung das ewige

Leben, zeitlichen und ewigen Seegen zu erhalten gesuchet, welche nunmehro, bey der Lehens-Vererbung, ihr Eigenthum um so viel ehender zurücke nehmen können, weil sich mit der Evangelischen Religion dieser ihr Glaube geändert, sich auch in denen Weltlich gemachten Stifftern kein Grund zu einem verdienstlichen Werck bey GOtt mehr findet. Oeffters haben auch die prætendirte Eigenthümer dadurch einem Proceß mit dem Landes-Herrn ein Ende gemacht, wenn sie pro redimenda lite das Ober-Eigenthum an denselben überlassen. Welches sie, bey der Lehens-Vererbung, ohne daß die alte Streitigkeiten wieder aufgewärmet werden, wiederum zurücke bekommen. Anderer Ursachen, daß, aus denen Adelichen eigenthümlichen Gütern, Lehen-Güter worden, vorietzo zu geschweigen. Welches dann dasjenige ist, was fast alle der Deutschen Sachen kündige Rechts-Gelehrte einmüthig besagen, daß die Lehen in den Deutschen Provintzien feuda oblata oder aufgetragene Lehen seyn, mithin vor dieser oblation oder Auftragung alles in Deutschen Landen, was der Adel besessen, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden.

Woraus dann das Recht und Grund zur Lehens-Vererbung wiederum klar wird, indem dadurch alles wiederum auf den ersten alten Fuß und Ordnung der Deutschen Freyheit gesetzet, keines weges aber etwas neues oder nachtheiliges intendiret oder eingeführet wird.

§. 5. Weil auch dieses alles vor geraumer Zeit einige andere Staaten und Länder erwogen, und so

wohl die Beschaffenheit des ietzigen Krieges-Volckes, dazu der Lehen-Adel gar nicht geschickt, als auch die ehemahlige Ursachen der Lehenmachung, welche ietzo wegfället, untersuchet und befunden haben, daß dem Adel diese Lehens-Last jetzo fast ohne die geringste Ursache und Nutzen auf dem Halse liege: so hat man an solchen Orten eben auch diesen Schluß ergriffen, die Lehnbarkeit entweder aufzuheben, oder aus eigentlichen Lehen-Rechte Erb-lehen zu machen. Selbsten in Italien und der Lombardie, wo ehemahls die Lehen und das Lehen-Recht ihren Anfang genommen, hat man Nachricht von dergleichen Lehens-Vererbung, davon man die Rechts-Gelahrten in Savoyen, Mantua, dem Montferatischen, Florentinischen und andern Oertern leichtlich nachschlagen kan. Es ist auch diese Lehens-Vererbung durch gantz Franckreich zu der Zeit gegangen, als der miles mercenarius und die vor Geld geworbene Armeen aufgekommen, man auch begriffen, daß mit den Lehens-Trouppen wenig anzufangen und nicht mehr auszukommen seyn möchte. Absonderlich da man Pulver und Bley erfunden und die Tapferkeit nicht, wie ehemahls, in der Faust oder Handfestigkeit bestanden, worinnen eigentlich des Adels seine force und Ubung sich hauptsächlich sehen lassen. Und ob gleich die Deutschen hierinnen von einem langsamen Begriff gewesen, so hat doch selbsten das Hauß Oesterreich in Böhmen, Schlesien, der Laußnitz und andern Oertern durch die so genannte Lehens-Gnade entweder alles oder doch das meiste vererbet. Und

Und zwar auf Seiten des Lehens-Herrn weit vortheilhafftiger, auf Seiten aber der Ritterschafft weit beschwerlicher und gefährlicher. Weil die Erb-Briefe meistens sehr hoch und vor Geld verkauffet worden, davor der künfftige Landes-Folger nichts zu geniessen, mithin ihme Gelegenheit übrig gelassen wird, dergleichen Vererbung, als factum alienum, wiederum in Anspruch zu nehmen. Dahingegen, wenn jährlich ein gewisser canon dafür bezahlet, keinem Landes-Folger die Lust zu denen Lehen wieder ankommen mag, um mit denselben sich der jährlichen intraden verlustig zu machen. Weil nun Kayserl. Majest. in ihren eigenen Erblanden dergleichen Lehens-Vererbung als eine billige und dem Landes-Adel sehr nützliche, dem gemeinen Wesen aber höchst nöthige und heilsame Sache gehalten, sich auch weder in solchen noch andern Landen und Königreichen der Land-Adel darüber zu beschweren Ursache gefunden: so kan man auch dieserwegen um so viel überzeugeter seyn, daß Königl. Maj. hierunter nichts auf den hazard eines ungewissen Ausganges ankommen lassen, sondern denen Exempeln nachgegangen die in und ausserhalb Deutschland jedermann vor Augen liegen.

§. 6. Ob auch schon einige Rechts-Gelehrten mit dem Rosenthal dafür gehalten, daß es nimmer geschehen werde oder könne, daß sich ein Lehens-Herr gegen seiner Ritterschafft so mildreich und gutthätig erweisen dürffte, daß er solchen das dominium directum oder das Obereigenthum, mithin die Lehen erlassen und alles vererben, zu Eigen-

thum und Erbe machen solte: so haben doch andere ein weit mehrers Einsehen und diesen Begriff davon gehabt, daß entweder die Lehen-Sachen wieder auf den alten Fuß, Ordnung, würckliche Lehen-Dienste, Haltung der Ritter-Pferde oder Lehen-Reuter zu setzen, oder aber der gantze Handel, der fast wie in einem Spiel, Ungewißheit, täglicher Neuerung und Aenderung bestünde und der Ritterschafft, ohne grossen Vortheil des Lehens-Herrn, auf den Schultern läge, solcher abgenommen, die Lehen durchgehends aufgehoben und eine durchgehende Lehens-Vererbung vorgenommen werden solte. Welches dafern es also eingerichtet würde, daß der Adel bey dem Besitz der Lehen-Stücke auch nach der Vererbung gelassen und das Band getreuer Unterthanen nicht getrennet, so dann niemand den geringsten Grund haben würde, sich gegen die Lehens-Vererbung zu setzen, oder selbige vor unbillig auszuschreyen. Da nun sich nicht ein einziger Lehens-Lehrer findet, der an dem Recht oder Billigkeit der Sache bey diesen Umständen zweiffelt, so hat man um so viel weniger Ursache, diese Lehens-Vererbung vor etwas unerhörtes und widerrechtliches auszuruffen.

§. 7. Endlich da diese Sache in der natürlichen Billigkeit beruhet und von keinem Lehens-Lehrer, bey solchen Umständen, an dem Recht der Lehens-Vererbung gezweiffelt wird, man zwar nicht von nöthen, sich dieserhalben durch einen Lehn-Text zu verwahren, gleichwohl aber solcher damit ausfindig gemachet wird, weil die Lehen-Rechte jedem Lehen-

hen-Mann oder Vasallen frey geben, das nutzbahre Eigenthum, so bald und wann er will, an den Lehens-Herrn wiederum wegzugeben und den Lehens-Dienst ihme aufzukündigen. Gleichwie nun was dem Lehn-Manne zukommet, auch dem Lehens-Herrn recht seyn muß, indem das Band unter beyden von gleicher Beschaffenheit zu seyn pfleget: also stehet auch nicht weniger dem Lehens-Herrn frey, dem Vasallen sein Obereigenthum wiederum zurücke zu geben und ihn nicht weiter vor seinen Lehn-Mann zu halten. Nicht anderst, als wenn dem Bedienten frey gegeben wird, seinen Abschied zu suchen, man auch alsdenn den Herrn nicht verbinden mag, wenn er seinem Bedienten die dimission zu ertheilen willens. Welches letztere doch hieselbst der Lehens-Vererbung deßwegen unähnlich, weil solchen falls der Herr seinem Bedienten auch seine Besoldung mit wegnähme, da hingegen bey der Lehens-Vererbung der Genuß der ehemaligen Lehen-Güter vor wie nach verbleibet. Mithin diese um so viel weniger, als die erstere, in Zweifel gezogen werden mag.

Andere Frage:

Ob dem Lehen-Herrn frey stehe, nunmehro, statt der Ritter-Pferde, und Ritter-Dienste in Person, von der Ritterschafft, der Ritter-Rollen nach, jährlich ein gewisses an Geld zu fordern, und den Adel dahin anzuhalten, daß er die Ritter-Pferde jährlich etwa mit 40. Rthlr. bezahle?

OB es nun wohl scheinen möchte, daß solches verschiedener Ursachen halber, nicht geschehen könte, und zwar 1) weil die Ritterschafft nicht gewohnet wäre, ihre Lehen anderst, als mit dem Lehe, keines weges aber mit Geld zu verdienen, 2) dieser Ursache halben die Geld oder Beutel-Lehen feuda impropria oder Quadlehen genennet und denen Erb-Zinßgütern, als den Lehen ähnlicher gehalten werden, weil die Eigenschafft der Ritter-Lehen keine jährliche Steuer litte, 3) die Lehens-Lehrer insgesamt dafür hielten, daß in des Lehens-Herrn seinen Mächten nicht stünde, für die Ritter-Dienste eine Schatzung auszuschreiben und Geld einzutreiben, 4) viele vom Adel nicht in dem Stande wären, solches Geld abzutragen, welche entweder verarmet, oder in denen Ritter-Rollen so hoch angesetzet worden, daß sie ohne ihren ruin dergleichen jährliche Schatzung nicht bezahlen könten, 5) der Ritterschafftliche Adel dardurch den steuerbahren Gütern ähnlich gemachet, und 6) zu besorgen stünde, daß man im kleinen anheben, im grossen aber aufhören und endlich den canonem also erhöhen würde, daß unter steuerbahren und Adelichen Frey-Gütern aller Unterscheid aufhörete, 7) die Ritterschafft zu keinem andern Ende das jus subcollectandi über ihre Bauren und Unterthanen fahren lassen und dem Landes-Herrn gewidmet, als daß ihre Ritter-Hufen und Ritter-Stücke frey ausgehen und von jenen übertragen werden möchten, 8) es auch alsdenn noch unter denen Lehens-Lehrern eine Frage wäre, ob bey ereigneter Noth und

und Aufgeboth der Ritterschafft, solche schuldig, auf eigene oder aber des Lehens-Herrn seine Kosten zu Felde zu ziehen, 9) wenigstens das Aufgeboth der Ritterschafft nur zu Kriegs-Zeiten und bey feindlichen Einfällen geschehen dürffte, 10) die Ritterschafft nicht schuldig ausserhalb Landes zu dienen, mithin so lange noch das Kriegs-Feuer nicht mitten in dem Lande brennete, der Landes-Herr nicht befuget, weder die Ritterschafft aufzubieten, noch welches gleich viel, die Bezahlung der Ritter-Pferde einzutreiben, dannenhero 11) die jährliche Bezahlung der Ritter-Pferde vor etwas unerhörtes anzusehen, weil man je im Lande mehrer Zeiten Friede halten, als Krieg anfangen würde, welches Tempus allemahl für extraordinaire gehalten worden, 12) der Land-Adel ohne dem sein Blut, bey den geworbenen Trouppen auffsetzete, womit sich der Landes- und Lehens-Herr um so viel leichter begnügen lassen könte.

Dieweil aber ad 1) die heutige Weise zu kriegen und die Lebens-Art des Adels also beschaffen, daß solcher nicht geschicket ist sich in dem Felde brauchen zu lassen, davon man in der ersten Frage zur Genüge gehandelt, mithin ein untüchtiger Vasall, denen gemeinen Lehn-Rechten nach, verbunden, die Lehens-Dienste durch einen andern tüchtigen Mann versehen zu lassen, und selbigem dazu die Kosten, Belohnung an Geld herzuschiessen, sich gleichwohl keiner von Adel finden dürffte, der sich ein gantzes Jahr für sein Pferd, Feld-Gezeug und anderes, mit vierzig Rthl. miethen und halten lassen würde, mit wel-

welcher Summa gleichwohl K. M. zufrieden seyn wollen, ad 2) die Beutel-Lehen eigentlich auf Geld gerichtet, die Ritterschafftliche Lehen-Pferde aber nur gewisser Umstände halber so wohl des Adels als auch der Art zu kriegen bezahlet werden, mithin das Geld pro surrogato zu halten, und folglich der Unterscheid zwischen Ritter- und Beutel-Lehen vor wie nach verbleibet, ad 3.) die Lehens-Lehre vielmehr insgesamt damit einig seyn, daß, im Fall der Ritterschaffteliche Adel im Kriege gar nicht oder nicht wohl zu emploiren und zu gebrauchen, der Lehens-Herr allerdings befuget, statt der Lehens-Dienste in Person, die Bezahlung der Ritter-Pferde eintreiben zu lassen, ad 4.) da die Taxe der Ritter-Pferde in denen allerältesten Zeiten mit Genehmhaltung der Ritterschafft selbsten angeleget und gesetzet worden, diese allenfalls für die Ungleichheit responsable wird, folglich dahin zu sehen, daß die defectus der Ritter-Rollen verbessert, und hierin die Sache nach der Reichs-Matricul gerichtet wird, in welcher, beschaffenen Umständen nach, diesem und jenem etwas abgenommen und moderiret wird, wenn man solches seinen Einkünfften oder erlittenen Abgang nach, für billig achtet, dahingegen die gemeinen Lehen-Rechte dißfalls weit schärffer, welche den Vasallen, so lange nicht die Helffte seiner Lehens-Intraden auf das Ritter-Pferd gehen, keines weges entschuldigen, andere aber auch dieses nicht einmahl zugeben, sondern in den Gedancken stehen, daß, nachdem ein Vasall, seiner Krieges-Dienste wegen, das Lehn-Gut genieße, er auch sich der-

derselben alsdann nicht entziehen möchte, wenn auch die gesamte Lehens-Einkünffte auf die Ritter-Pferde gehen solten, welches wir doch in denen Deutschen als aufgetragenen und erkaufften Lehen keines weges billigen, ad 5.) unter Steuren und denen Ritter-Schatzungen oder Lehen-Schatzungen dennoch vor wie nach der Unterscheid bleibet, weil jene in die Casse des Landes-Herrn, diese aber in die Krieges-Casse zur Landes-Defension gehören, mithin jene dem Herrn, diese dem Lande und dessen Sicherheit zu gute kommen, auch in Ansehung der Lehens-Einkünffte für gar etwas weniges anzusehen, ad 6.) der Vermehrung solches Lehen-Canonis nicht allein durch bindliche Verträge abgeholffen werden mag, solche auch dieserwegen nicht zu besorgen, weil der Canon nach der einmahl gemachten Ritter-Rollen eingerichtet, folglich so wenig erhöhet, als die Ritter-Rollen selbsten allein von dem Lehens-Herrn geändert und aufgehoben werden mag, ad 7.) die Bauren-Steuren mit denen Ritter-Pferden gar nichts zu thun haben, als welche letztere ja die Ritterschafft selbsten erkennet, die auch zu nichts anders, als der Landes-Defension angewendet werden, ad 8.) auf die Frage, ob die Ritterschafft auf Unkosten des Landes-Herrn zu dienen verbunden, eine gar verkehrte Antwort ist, wenn solches einige, welche die Eigenschafft der Lehen nicht begreiffen, dafür halten, angesehen ja die Lehens-Einkünffte zu dem Ende dem Vasallen ausgesetzet, daß er solche jederzeit auf Erfordern mit seinem Leibe verdiene, mithin selbige dem Vasallen

sallen statt seines Soldes dienen solte, in mehrerer Erwegung, wenn bey unsern Vorfahren das Geld so häuffig in Handel und Wandel zu erlangen gewesen, sie so wenig resolviret haben würden, statt desselben, die Nutzung von Lehen-Gütern anzuweisen, als jetzo Franckreich mehr dahin zu bringen, daß es die grössesten Chargen, dafür man ehemahls Einkünffte vom gantzen Lande gehabt, jetzo anders, als mit jährlicher Bezahlung an Geld vergnügen solte, weil auch der Landes-Herr sein Geld aus dem Lande nehmen muß, solches nothwendig durch Kopff-Steuren oder andere Schatzungen bedrucket werden müste, wenn die Regel statt hätte, daß die Ritterschafft allemahl auf Unkosten des Landes-Herrn auffsitzen müste, ob gleich dieses gewiß, daß im Fall man nicht die gesamte Ritterschafft, sondern nur einen Theil davon aufgeboten, diejenige, welche durchs Loß zu Hause bleiben können, denen andern, die ins Feld gegangen, von dem Ihrigen zuschiessen müssen, ad 9) dieses nicht gewiß ist, daß die Ritterschafft erst alsdenn auffsitzen müssen, wenn das Land in Krieg verwickelt worden, denn wie viel mehr in der obigen Frage gezeiget, daß auch zu Friedens-Zeiten die Ritterschafft sich allemahl fertig halten und, wenn man sie anderst nicht gebrauchet, selbige eine Zeit ihre Auffwartung an dem Hof-Lager des Landes-Herrn statt der heutigen Guarde zu machen und unter einander abzuwechseln schuldig gewesen, zu geschweigen, daß auch ein Vasall, wenn er bloß sein Pferd und Feld-Zeug unterhalten solle, wie er jederzeit thun müssen,

müssen, mit 40. Rthlr. des Jahrs nimmer auskommen würde, ad 10) ist zwar der Einwurff, daß die Ritter-Pferde und der Aufgeboth des Adels nicht über die Landes-Gräntzen auch nicht einem fremden Land zu Dienst geschehen dürffen, sehr gemein und derb, wie ich solches in denen ohnlängstigen Sächsischen Landes-gravaminibus gesehen, allein meinem Bedüncken nach, wird hieselbst die Pflicht des Land-Adels mit der Pflicht der Ritterschafft oder des Lehens-Adels vermenget, von jenem läst sich dieses sagen, daß er absonderlich in dem Stand der Deutschen Freyheit nicht schuldig gewesen, anders als in dem Lande auffzusitzen, keines weges aber von diesem, welcher seinem Lehens-Herrn und dessen Person, Treue und Hülffe jederzeit und an allen Orten verheissen, und deßwegen von ihme den Genuß der Lehen-Stücke empfangen, wenn aber auch dieses in Deutschen aufgetragene Lehen einen Abfall leiden solte, so möchte sich die Ritterschafft in die Zeiten schicken, so würde selbige seinem Lehen- und Landes-Herrn auf den Knien Danck sagen, wenn derselbe durch behutsame Allantzen, geheime Bündnisse und Negotiationes es dahin richtet, daß man lieber, wenn das Feuer in der Ferne aufgehet, mit zu löschen, und sich dahin zu verwahren suchet, daß davon das Vaterland verschonet bleibet, welche Glückseligkeit die Preußische Lande von dreyßig Jahren her genossen, weil selbige, da die Kriegs-Flammen fast in dem gesamten Europa und rings um dieselbe her zusammen geschlagen, dennoch durch die Güte und Hülffe

GOt-

GOttes damit verschonet und in Ruhe und Frieden gelassen worden seyn. Da nun nächst der Barmhertzigkeit GOttes, die vornehmste Ursache von dieser Glückseeligkeit daher gerühret, daß sich K. M. niemahls an Mannschafft entblösset, sondern allezeit so wohl zu Roß, als zu Fuß gute Trouppen gehabt, und solche allein zu dem Absehen auch in fremde Lande, andern zu Hülffe geschicket haben, damit der gemeinsame Feind dadurch in seinem Vornehmen gebrochen, und fernere Einfälle in die Königliche und andere Länder und Provintzien verhütet worden; so wäre allerdings vor etwas unverantwortliches zu achten, wenn die Ritterschafft alles dieses nicht erkennen, und in denen bey solcher Gelegenheit ausgeschriebenen Ritter-Pferden ihrer Lehens-Pflicht und Schuldigkeit dergestalt vergessen und die Ritter-Pferde deßwegen verweigern wollen, weil der Landes-Herr den Feind nur von ferne abgehalten und nicht gewartet, biß derselbe seine Zäume an unsere Zäune und Gräntzen angebunden. Möchte man doch diese undanckbare und Pflicht-vergessene Einwürffe in die alten wilden Zeiten hinein führen und wünschen, da man nicht eine Nacht vor feindlichem Einfallen, Verheren und Verderben sicher gewesen, und mithin der Lehen-Adel stündlich zum Auffsitzen und Streiten sich fertig halten müssen, damit sie die Vorsichtigkeit ihres Gewaltigen und ihr jetziges Heyl erkennen und von selbigen nicht so verkehrt und ungeschickt urtheilen möchte, ad 11) was die jährliche Bezahlung der Ritter-Pferde betrifft, solche zwar

der Ritterschafft am allerfremdesten vorkommet, in der That aber nichts, als Recht und Billigkeit zum Grund hat, angesehen ja der Adel, dem Absehen ihrer Lehen nach, sich täglich und stündlich in dem Stand halten muß, bereit und fertig zu seyn, sein Lehen alle Augenblick bey einem Aufgeboth zu verdienen, wenn nun eine vernünfftige Überlegung u. Rechnung gehalten wird, was für Ungemächlichkeit, und Unkosten ein Lehen-Mann vom Exerciren, Mundiren vor sich und seinen Reit-Knecht, Erhaltung des Feld-Gezeuges, Fütterung des Lehen-Pferdes und Reit-Knechts, welches alles Jahr-aus, Jahr-ein, so wohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten seinen Stand gehalten, so wird ja ein jedweder leichtlich finden, daß die meisten lieber jährlich viele hundert Rthlr. missen, als in solchem Zustand, Last und Ausgaben sich wünschen würden, keiner aber so kühn, welcher glauben solte, daß er in denen obbeschriebenen Dingen mit vierßig oder funffzig Rthlr. jährlich auskommen möchte, bey welcher Beschaffenheit und Rechnung dann auch noch dieses zu erwegen, daß zwar der Calculus von Ritter-Pferden zu jährlichen funffzig Rthlr. gerechnet vor zwey hundert Jahren angegangen, da man das Geld noch in höhern Anschlag gehabt, und ein gutes Reuter-Pferd vor 6. oder 8. Gulden, den Scheffel Haber um 1. oder 2. Gröschen, wie es die alte Cammer-Anschläge noch geben, kauffen können, jetzo aber da der Werth der Sachen gestiegen, und im Gegentheil der Preiß des Silbers gefallen, ein Lehens-Herr wohl Gelegenheit nehmen dürffte, zu

Erfüllung seiner Ritter-Pferde vier- oder fünff-fach so viel oder aber alles in natura oder doch in dem Maaß zu fordern, welches zureichete, jährlich für jedes Ritter-Pferd einen Ritter mit Pferd, Sattel und Feld-Gezeug zu unterhalten. Auf gleiche Art, als viele Landes-Herren heut zu Tage auf die Erhöhung der Zölle dringen, weil die Besserung der Wege jetzo kostbarer als vor dem, da man einem Handwercksmann täglich mit einem Groschen ablohnen können, dem man jetzo achte, ja wohl zehen des Tages zum Tage-Lohn, denen Landes-Gesetzen nach, zu geben verbunden. Oder wie selbsten in dem Römischen Reich dem Kayser mit einem einfachen Römer-Monath an Geld wenig gedienet, weil die Mannschafft, Pferde und Kriegs-Geräthe zehen mahl mehr kostet, als der Römer-Anschlag in der Matrickel gesetzet ist. Dahingegen K. M. mit der einfachen alten Taxe oder auch noch einem fünfffachen Abzug davon sich befriedigen, und den Uberrest davon aus ihren andern Cassen, wozu der Adel nichts herschiesset, bezahlen lassen, ad 12) da auch K. M. von diesen Ritter-Geldern eine Cavallerie halten, und in derselben, gestalten Sachen nach, der Land-Adel, wenn er sich nur sonsten darzu habil machet, für andern avanciret zu werden pfleget, die Ritterschafft aus immerwährender Haltung einer Armee auch diesen Vortheil ziehet, daß ihre Kinder und Anverwandte, welchen sie sonsten ihren Unterhalt selbsten schaffen müsten, ihr Brod und Verpflegung dabey finden, und sich und die Ihrige, nachdem jedes sein Schicksal laufet,

fet, öffters glücklich machen können, so ferne ist es, daß die Ritterschafft dieses, weil ihre Kinder in Kriegs-Diensten avanciret würden, Königl. Maj. als eine Wohlthat zur Compensation der Ritter-Pferde anrechnen könte: als wird einem jeden zu reiffer Uberlegung überlassen, ob nicht bey allen diesen Umständen sich die Ritterschafft ihrer Schuldigkeit gegen GOtt, dem König und dem Lande erinnern, und dannenhero die jährliche leidliche Bezahlung der Ritter-Pferde mit willigen Hertzen abtragen solle.

Rechts-Gründe, um deren willen, heut zu Tage, ein Lehens-Herr befuget, an statt der gewöhnlichen Roß-Dienste der Ritterschafft, sich jährlich ein gewisses an Geld von derselben zahlen zu lassen.

§. 1.

Nachdem wir in dem nächst vorhergehenden auf die Zweiffel geantwortet, welche von einigen aus der Ritterschafft wider die jährliche Lehen-Gelder oder Bezahlung der Ritter-Pferde gemachet zu werden pflegen: so folgen anitzo die Rechts- und andere Gründe, die den Lehens-Herrn veranlassen, und in den Stand setzen, daß er befuget, sich jährlich das so genannte Ritter-Pferd bezahlen zu lassen.

§. 2. Und zwar so erfordern Anfangs die Lehns-Rechte, daß ein Vasall, wenn er das Lehn nicht selbsten verdiene und sich in dem Stand erhalte, jederzeit Kriegs- oder Lehen-Dienste zu verrichten, er schuldig und gehalten, zu solchem Dienst nach dem Gutbefinden des Lehens-Herrn einen andern auf seine des Vasallen Kosten zu erhalten. Nun ist oben in der ersten Frage zur Gnüge gezeiget, daß die heutige Ritterschafft sich ausser allen Stand gesetzet, selbsten in das Feld zu gehen, und in Schlachten gebrauchet zu werden: solchem nach dann die Folge ausser Streit, daß die Ritterschafft die Kosten herzugeben schuldig, wovon andere Leute, welche selbige in ihren Lehen-Diensten subleviren und ihre Stelle vertreten, die auch in dem Krieg und Felde, heutiger Art nach, zu gebrauchen, unterhalten werden mögen. Da nun von denen angesetzten viertzig Rthl. weder Pferd, noch Mann angeschaffet oder ausgerüstet, oder auch jährlich unterhalten und besoldet werden mag, so hat ja die Ritterschafft noch vor eine Wohlthat anzunehmen, daß sich K. M. mit viertzig Rthl. befriedigen lassen, da sie nach dem gemeinen Lehen-Rechte, befuget, auch von jeden, der auf seinem Lehen-Guth ein gantzes Ritter-Pferd, zu fordern, daß er Pferd, Mann, Sattel, Zeug, Rüstung, Feld-Geräthe und anderes anschaffe, und allezeit auf sein des Vasallen Kosten unterhalte. Welches ja mit vielen hundert Rthl. kaum geschehen möchte, wenn sich der Lehen-Herr auch so gütig erwiese, statt des Vasallen selbsten einen Lehn-Reuter anzunehmen.

§. 3.

§. 3. Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung fallen möchte, als wenn diese gemeine Lehen-Rechte in einer leeren Theorie beruheten, oder also beschaffen wären, daß man in Deutschen Lehen darauf keine reflexion zu nehmen; so wäre es leicht die Provintzien anzuzeigen, wo biß jetzo jeder von der Ritterschafft, ohne alles Einwenden und Bedencken den Lehen-Reuter zu halten, und in dem Stand zu conserviren pfleget, daß der Lehens-Herr solchen alle Stunden zusammen aufbieten, und davon die Reuterey in das Feld stellen kan. Bey welcher Beschaffenheit dann K. M. nichts hierunter thun, worinnen ihnen nicht vorhero andere Lehen-Herren, ohne die Wohlthat von der Lehens-Vererbung zu vergönnen, bereits vorgegangen sind, und worinnen sich auch andere Lehen-Leute und Vasallen gegen ihrem Lehens-Herrn willig und schuldig erachtet haben.

§. 4. Und hat die Ritterschafft hierüber keine Beschwerung zu führen, daß dergleichen Lehens-Kosten alle Jahre gefordert würden, nicht allein, weil in den vorigen Zeiten ein jeder Vasall oder nobilis miles sich zum Feldzug alle Stunden fertig halten müssen, sondern wir jetzo in einer Zeit leben, da der perpetuus miles und beständige Armeen mehr als niemahls vonnöthen, welches diejenigen leichter behaupten werden, die nähere Einsicht in den Staat und das geheime Ruder der Welt haben. So daß dergleichen Sicherheit sich nunmehro bey keinem Potentaten in der Welt findet, der zu Friedens-Zeiten alle Trouppen abdan-

cken, und sich von aller Mannschafft und Hülffe entblössen solte. Bey welchen Umständen denn man auch von niemand aus der Ritterschafft dergleichen Einfalt sich vermuthet, daß sie wünschen solte, um mit ihren Ritter-Pferden verschonet zu werden, daß alles das Gewehr niederlegte, und biß auf einen Mann die Soldaten aus einander gelassen werden möchten. Welche Einfalt, dafern sie sich aus Verblendung eines oder des andern zutrüge, man mehr mit einem Mitleiden ansehen, als darauf im geringsten achten würde.

§. 5. Wenn nun dieses zum Voraus gesetzet wird, daß jeder Potentat nunmehro eine beständige Armee zur unumgänglichen Sicherheit seiner Lande nöthig, so findet sich, bey dem alten Grund, auch noch ein neuer, daß der Lehen-Adel verbunden, dazu jährlich das Seinige, an statt der Ritter-Pferde beyzutragen. Dann in denen ältesten Zeiten war die Krieges-Last also getheilet. Die Reuterey machte der Lehen-Adel aus; Die Infanterie und das Fuß-Volck aber die Bürgerlichen. Wie nun Bürger und Bauren sich schuldig und willig bezeuget, das Ihrige zum Unterhalt der geworbenen Trouppen beyzutragen, um mit dem ehemahligen Aufgeboth verschonet zu bleiben, damit ieder in Ruhe bey dem Seinigen leben, und sein Gewerbe treiben möge: also ist es von eben der Billigkeit, daß der Lehen-Adel gleiche Erkenntniß habe, und, da derselbe nunmehro von allem Aufgeboth und persönlichen Feld-Zügen, dazu er sich ehemahls bequemen und fertig halten müssen, frey und verschonet bleibet,

bet, er billig auf die Ursachen, warum er solche Ruhe und Freyheit geniesset, zurücke zu sehen und die Reuterey als Leute in die Augen zu fassen, welche den Roß-Dienst nunmehro vor den Lehen-Adel und die Ritterschafft verrichte. Mithin diese auch froh und willig seyn solten, denenselben als in der That ihren Lehens-Substituten mit unter die Arme zu greiffen, und das wenige Ritter-Geld der jährlichen vierzig Rthlr. mit willigen, vergnügten und danckbaren Hertzen abzugeben. In mehrerer Erwegung, daß, bey anhaltender Widersetzlichkeit, dem Lehen-Herrn das gemeine Lehen-Recht wiederum in den Sinn bringen möchte: daß ieder von Adel, gleich einem Soldaten im Quartier, auf seine Kosten, sich marsch- und dienst-fertig halten, sein Ritter-Pferd, Knecht, reißigen Zeug und alles andere für sein Geld anschaffen, und im Stande seyn müste, ieden Augenblick von denen Seinigen aufzubrechen, und sich im Felde zu stellen. Welche Kosten und Beschwerlichkeiten ja weit unerträglicher, als das wenige vor das Ritter-Pferd seyn werden.

§. 6. Wenn auch die Ritterschafft bey so grosser Unwissenheit voriger Zeiten und der alten Landes-Verfassungen keine andere Uberzeugung von jährlichen und immerwährenden Lehen-Diensten hätte, so könte ihnen allein der alte Werth eines Ritter-Pferdes zur Gnüge eine genugsame Anzeige geben, weil solche auf ein jährliches Land-übliches Interesse von ein tausend Rthl. gesetzet, und ohne allen Widerspruch von dem Lehens-Kauffer solches abgezogen und innen behalten wird, damit er

in dem Stande, dem Lehens-Herrn jährlich das Ritter-Pferd mit funfftzig Rthl. zu bezahlen. Und weil die Ritter-Pferde dißfalls nach der alten Taxe und denen ehemahligen wohlfeilen Zeiten eingerichtet: so ist oben schon bemercket, daß die Ritterschafft es für eine Wohlthat anzusehen, weil der Lehens-Herr solches Quantum nicht steigert noch höher, vielmehr aber um den fünfften Theil geringer anzusetzen verlanget, ohngeachtet ja mit einer Summa von viertzig Rthl. auch kein gemeiner Reuter, geschweige Adelicher Ritterschafftlicher Cavallier ausgerüstet, und noch darzu unterhalten werden kan. Der Lehens-Erbung zu geschweigen, für welche allem öffters ein und mehr Tausend aufs ungewisse bezahlet werden, so daß diese unschätzbare Gnade des Lehen-Herrn allein mehr werth, als was er jährlich zum Beytrag der Cavallerie von der Ritterschafft verlanget.

§. 7. Ohngeachtet auch die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft gar ein vieles zum Voraus hat: so begreiffet doch auch selbige gar wohl, daß so wohl die jetzige Weise zu kriegen, als auch die commode und friedliche Lebens-Art des Adels nicht mehr zulassen, daß sie ihre Reichs-Lehen mit ihrem Leibe verdienen. Bey welchen Umständen dann selbige dem Kayser und dem Reich mit einer Lehen-Steuer an die Hand gehen, welches sie mit dem leutseligen Nahmen eines Charitativs benennen, ohne sich dergleichen Ansinnen im geringsten zu widersetzen, oder ungeduldig zu erweisen. Gleichwie nun jeder, der von Reichs-Sachen nur den geringsten

Begriff hat, leichtlich finden wird, daß die Reichs-Lehen ein freyeres Band als die Landsäßigen Lehen gegen ihren Lehens- und Landes-Herrn haben: also kan man kaum erreichen, warum die Landsäßige Ritterschafft über die jährliche aber leidliche und gantz geringe Bezahlung der Ritter-Pferde Klage führen, und dem Lehens-Herrn dardurch Gelegenheit sich aber den hazard machen wolle, in beschwerlichere Umstände mit demselben zu zerfallen. Da sie vielmehr die alte unruhige, unsichere und verdrießliche Zeiten mit der jetzigen Ruhe, Freyheit und Wohlstand zusammen halten, und GOtt und dem Landes-Herrn dancken möchten, daß sie alle Ritterschafftliche Vorrechte frey behalten, hingegen mit keinen Ritter-Diensten mehr beschweret, sondern der Lehens-Herr dafür mit einem so geringen Beytrag jährlicher 40. Rthl. sich auf ewig befriedigen lassen will.

CEREMONIEL
Grosser Herren
und
Dero
Abgesandten,
Womit die
Wapen-Kunst
verknüpfet ist.

Erste Abtheilung.

Th. 1.

Die Kentniß des Gesandtschaffts-Rechtes, und des darmit verknüpften Juris Ceremoniarum ist eine der nöthigsten Wissenschafften.

Jst der Welt, und dem menschlichen Leben ist es dermahlen so beschaffen, daß wer in selbiger fortkommen will, eine grosse Menge Sachen lernen und sich bekannt machen muß, von welchen die ehemahligen Zeiten zwar wohl etwas gewust, aber sie haben solche nicht auf sothane Art angesehen, als wir sie ietzo zu betrachten pflegen. Denn wenn des Stevins sein Principium Grund haben solte, welches er in seinem Wercke von Verwandelung der Erd-Kugel vorbringet, daß nehmlich ehemahls Zeiten in der Welt gewesen, darinne die Menschen eine mehrere Klugheit gehabt, als sie dermahlen besitzen, und daß es hinwiederum auch andere gegeben, in welchen die Menschen sich sehr einfältig bezeuget, so müste man den gegenwärtigen Zustand der Welt nicht unbillig, unter die Epocham der ehemahligen Klugheit rechnen. Jedoch ietzo hiervon nicht weiter zu gedencken, so gehöret unter diejenigen Dinge, die ein Mensch dermahlen wissen muß, nothwendig und vor allen die Kenntniß der Gesandten, deren Rechte, und des

Cere-

Ceremoniel-Wesens, darmit grosse Herren eins ander, entweder in ihrer Person oder in ihren Gesandten zu begegnen pflegen, oder damit andere einen Fürsten beehren. Denn es sey nun, daß man entweder selbst zu sothanen Bedienungen geräth, oder sonst die Gnade hat, einem grossen Herrn aufzuwarten, so ist ja unumgänglich nöthig, daß man wisse, und wohl unterrichtet sey, wie einem Fürsten und grossen Herrn begegnet, auch sie biger nach Hof-Gebrauch verehrt werden solle.

Th. 2.

Wie aber alles unser Wissen zweyerley Endzweck hat, also ist solcher auch hier auch zu befinden.

Es ist gleich ietzo erwehnet worden, daß der Mensch gar vielerley wissen, und sich bekannt machen müsse. Doch dieses Wissen hat einen zweyfachen finem, einmahl ob *utilitatem privatam*, dann ob *utilitatem publicam*. Jenes heißt so viel, wenn man durch sothane Wissenschafft sich von andern distinguiret, die von dergleichen Dingen keine Kenntniß haben, mithin viele vorfallende, und dahin gehörige Actus und dergleichen, nicht anders, als wie, nach dem gemeinen Sprichwort, die Kuh ein neu Thor ansehen: Diese aber, *utilitas publica* zielet dahin, daß man mit der Kenntniß solcher Dinge dem Staate, oder dem gemeinen Wesen dienen könne. Hieraus ergiebet sich also von selbsten, warum man in mehr berührter Wissenschafft kein Fremdling seyn müsse.

Th. 3.

Die Kenntniß also de jure legatorum und Ceremoniarum gehöret hauptsächlich unter diejenigen Dinge, die auf Academien gelehret werden sollen.

Daß auf denen Deutschen Academien annoch gar viele Dinge nicht gelehret werden, die gleichwohl in vita civili einen sehr grossen Nutzen haben, braucht keines langen Beweises. Es rühret aber dieser Mangel vornehmlich von denen Zeiten her, in welchen Academien in Deutschland angeleget worden. Denn weil die Europäische Christliche Welt damahls von nichts anders wuste, als nur von dem jure civili, und canonico, denen nachher das jus feudale Gesellschafft leistete, so hat man auch auf Academien zur Unterrichtung der lernenden nichts anders zu lehren einführen können: nachdem aber die Zeiten klüger geworden, mithin man befunden, daß zur Ausbesserung des menschlichen Verstandes, ein mehrers, als jene Dinge nöthig seyn, hätte man sothane Klugheit auch auf die Academien erstrecken, und wenn man ja gedachte Sachen behalten wollen, die unumgänglich nöthigen vornehmlich mit einführen sollen. Doch bey uns Deutschen gilt leider! noch in vielen das gemeine, aber sehr falsche Principium, daß man es immer bey denen alten Löchern lassen solle. Also hat auf Academien fast niemand an die Lehre von Gesandten und deren Rechten, samt denen Hof-Gebräuchen grosser Herren gedacht, sondern

dern man ist, wie gedacht, nur bey den gemeinen und einmahl recipirten Dingen geblieben. Denn wenn gleich einer oder der andere diese Arbeit unternommen, so haben sie solche doch nur bloß, als eine Neben-Sache angesehen, und tractiret, wie denn zwar der auf der Altorffischen Universität vormahls lebende Prof. Wagenseil über diese nöthige Sache gelesen, wie solches sein Directorium aulicum besaget, von andern aber ist solche unberührt geblieben. Denn das wenige, das der weiland verstorbene Herr Gundling seinen Staaten von Europa beygefüget, heist nicht viel, indem es theils primæ lineæ, theils nur particular-Dinge seyn, die nehmlich die Utrechtischen Friedens-Tractaten betreffen. Solchergestalt hat es seine Richtigkeit, daß diese wichtige disciplin, gleichwie verschiedene andere, auf Academien bißher unberührt geblieben, so nöthig solche auch ist, indem sie den Menschen geschickt, vernünfftig und klug machet, daher solche zu wissen allerdings erfordert wird.

Th. 4.

Es ist also diese Wissenschafft ein gar nöthiges Stück der Welt-Weißheit oder Philosophiæ practicæ.

Weil Menschen mit einander umgehen müssen als Menschen, unter selbigen aber, nach einmahl eingeführten menschlichen Societäten, eine Ordnung seyn muß, einfolglich die gesunde Vernunfft selber lehret, daß der Niedere dem Höhern mit einer Ehrerbietung begegnen müsse; Ingleichen auch wenn

wenn die Societäten bestehen sollen, daß sie desfalls mit einander einen Umgang zu haben pflegen; so weiset ja die gesunde Vernunfft wiederum, daß sothane Ehrerbietung und Umgang solle eingerichtet seyn, 1) nach der Beschaffenheit desjenigen, dem solche erwiesen wird, und derer die mit einander umgehen: und 2) nach dem Zustande dessen, der sie erweiset, und mit andern umgehet. Die Vernunfft hat denen Menschen weiter gewiesen, daß sothane Ehrerbietung und Umgang nach einem gewissen Masse gleichsam abgemessen und eingerichtet seyn müsse, denn sonst der Sache leichte zu wenig, oder zu viel, und zwar alles, nach ergebenden Umständen, geschehen könne. Wie nun dieses seine Richtigkeit hat, so fliesset hieraus von selbsten, wer in der Welt leben, und mit andern umgehen wolle, nothwendig wissen und verstehen solle, wie dieser Umgang beschaffen, denn er sonst schwerlich zu rechte zu kommen vermag. Und dieses nennet man einen klugen, vernünfftigen und geschickten Menschen, der wisse, wie er jedem zu begegnē habe, auch sich selber, er sey nun so hoch oder niedrig, als er wolle, betragen solle. Es ist daher sothane Wissenschafft nichts anders als die Philosophia *moralis practica*, welche sich in zwey Haupt-Theile absondert, in philosophiam *moralem civilem*, und *aulicam*. Jene heist, wie man im gemeinen Leben einander begegnen solle: Diese aber ist wieder zweyerley, entweder, wie andere gegen einen grossen Herrn, seinem Stande nach, sich aufzuführen haben: oder, wie diese sich unter einan-

einander, es sey nun in ihrer eigenen Person, oder durch ihre Gesandte, zu betragen.

Doch hier ist die Frage, ob eine *philosophia aulica* sey? Wenn man die Sache anders und auf Schulmännische Art ansiehet, so würde es freylich lächerlich lauten, wenn man zu Hof Professores *Philosophiæ* statuiren wolte, ob gleich bey manchem Hof-Manne sothane Professores etwan wohl nöthig seyn möchten; alleine darvon ist hier die Frage nicht, sondern *philosophia aulica* heist eigentlich so viel, wie man am Hofe, als der allerhöchsten und wichtigsten Schule oder Schau-Platze klug, geschickt und vernünfftig leben, und sich bezeigen, anbey der Mächtigen dieser Welt ihren habenden Umgang verstehen solle. Und in einem solchen Verstande hat der seelige Herr Thomasius seine *philosophiam aulicam* geschrieben, die aber der alberne Tentzel nicht zu begreiffen vermochte, daher er in seinen Monatlichen Unterredungen diesen gelehrten Mann auf eine zwar heimtückische, jedoch sehr abgeschmackte Art angegriffen, wofür er aber von jenem in denen Monatlichen Gesprächen die gebührende Abfertigung bekommen, gleichwie noch in denen neuern Zeiten sich mancher nicht scheuet, diesen gewiß gelehrten Mann in seinem Grabe verächtlich zu halten, ohne Zweifel weil es von solchen etwan eintrifft, was Phædrus von dergleichen Art Menschen saget:

- - - quibus honorem & gloriam
Fortuna tribuit: sensum communem abstulit.

Th. 5.

Th. 5.

Gesandte, und was damit verknüpffet ist, haben aus dem Völcker-Rechte ihren Ursprung genommen.

Es hat zwar seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß die Gesandten und was damit verknüpffet, aus dem Völcker-Rechte ihren Ursprung her empfangen; jedoch muß man sich hier nicht ein solch Völcker-Recht einbilden, wie insgemein pfleget gelehret zu werden, oder wenigstens vormahls gelehrt worden ist, als ob nehmlich die Völcker, oder doch die meisten derselben, unter sich zusammen gekommen, und gewisse Rechte abgefasset hätten, nach denen sie ihre vorfallende Handlungen einrichten wolten, denn ein solch Völcker-Recht ist nie in der Welt gewesen, sondern es ist dieses vielmehr das eigentliche *jus Gentium*, welches zwischen einem und dem andern Volcke, durch stillschweigende Gewohnheiten in Obacht gebracht, und also nachher bey vorfallenden öffentlichen Angelegenheiten beybehalten worden. Aus diesem Völcker-Rechte demnach fliesset das *jus Legatorum*, und die Gesandten selber, weil die Menschen die Noth gelehret, wenn sie in Streit und Krieg unter einander gerathen, zusammen aber wieder haben Friede machen wollen, daß sie so denn gewisse Menschen brauchen, selbigen aber auch Freyheit und besondere Rechte zustehen müssen, damit sie zu dem abgezielten Friede gelangen könten.

Th. 6.

Aus eben diesem Völcker-Rechte fliesset auch das jus Ceremoniarum, oder die Staats-Gebräuche samt denen damit verknüpfften Rechten.

Die Vernunfft lehret hier wiederum, nachdem die Völcker, oder eines und das andere Volck, die Schickung der Gesandten beliebet, daß sie auch zugleich gewisse Gebräuche, mit denen selbige zu empfangen, und zu beehren wären, haben erfinden müssen. Wie nun die Herrschafften der Welt nicht gleich, indem dieser mächtig, der andere hingegen schwach ist, nebst dem aus dem Kriege Siege und Bezwingungen entstanden; als giebet wieder die gesunde Vernunfft an die Hand, daß nach allen diesen Umständen, auch die Gebräuche wegen der Gesandten, und deren Empfah- und Bewirthung haben erfunden und ausgesonnen werden müssen, daher nöthig ist, daß man das gantze Ceremoniel-Wesen nach vorherstehenden Gründen betrachte und ansehe, damit solchergestalt der Schlüssel sich gleichsam selbst darlege, warum bey diesem Staate die Gebräuche so, bey einem andern aber wieder anders seyn? Und ob es gleich an dem ist, daß es bey diesen Dingen mit auf die Willkühr der Souverainen ankommt, so ist doch auch nicht zu läugnen, daß nur berührte Umstände, nehmlich die Ungleichheit der Macht, und dann die beschehene Bezwingung ein grosses zu alle dem mit beygetragen.

Th. 7.

Th. 7.

Von diesem Ceremoniel-Werck hat noch zur Zeit niemand etwas verfertiget, das statt einer Einleitung zu selbigem angesehen werden könne, obgleich de jure legatorum verschiedenes vorhanden.

Gleichwie berührtes Ceremoniel-Wesen auf Academien bisher nicht getrieben worden, also hat sich auch noch kein Gelehrter finden wollen, dem das Ceremoniel-Wesen per formam artis zu tractiren gefallen. Zwar ist vorher des Wagenseils *Directorii aulici* Erwehnung geschehen, es ist solches auch ein gar gut Werckgen, es fehlet ihm aber doch die desfalls nöthige Methode, ob gleich selbiges, statt einer kleinen Einleitung zu brauchen stehet, von andern aber, die von dieser Sache etwas abgefasset, wird weiter unten vorkommen. Indessen ist wegen der Gesandten, und der damit verknüpfften Rechte vornehmlich zu recommandiren 1) Viquefort l'Ambassadeur & ses fonctions, weil er, als ein Minister und Gesandter von dieser Sache am besten hat schreiben können, indem er alles aus eigener Erfahrung gehabt. Daher auch der Schluß zu machen, daß er dem Wercke gewachsen gewesen, ob gleich sein Ambassadeur nicht nach einer behörigen Methode eingerichtet. 2) Marselaer de legatis hat viele gute Dinge, alleine ohne alle Connexion, und behörige Verknüpfung. 3) Presbeuta de jure legatorum handelt

die Sache ausm Grunde ab, gehet auch ganz p
ctice, aber er ist nicht complet. 4) Kulpisius
legatis, und 5) de Ludewig, de jure adlegan
halten sich vornehmlich in dem Gesandtschaffts
Rechte der Chur- und Fürsten und Stände d
Reichs auf. 6) Puffendorff und Grotius red
von dieser Sache nur incidenter, welche Bewan
niß es auch 7) mit verschiedenen *Disputation*
hat, die von dieser materia heraus gekommen,
doch allermeistens entweder aus dem Presbe
oder aus andern ietzo angeführten das ihrige
nommen; Jedoch verdienet disfalls vor ande
des Pseudonymi, des Stephan Cassii Werck de jure
Judice legatorum gelesen zu werden. Es ist
biges dem Presbeuta und auch des Herrn von C
ceji dissertation de legato sancto non impuni
gegen gesetzet, sie haben auch sämtlich ihr Lob,
net auch hieher Müller de foro legati contrah
tis, samt noch einigen andern gar guten disser
vornehmlich was der gelehrte Herr Böhmer in d
ser Sache geschrieben. Gewiß aber ist es, d
des Cassii diatribe sich ein gar gutes Lob erwor

Th. 8.

Die Gesandten aber theilen sich in G
sandte vom ersten, und in Gesandt
vom andern Range.

Von dieser Eintheilung reden zwar alle, die v
Gesandten und dem Gesandschaffts-Rechte
schrieben, aber sie zeigen nicht eigentlich an, w
dieser Unterscheid herrühre, und wie nach solch
en

entstanden? Man muß daher den Ursprung derselben vornehmlich also ansehen, daß 1) der **Unterscheid** der Staaten und Republiquen, dann 2) die über einen oder den andern erhaltene **Vortheile** vor die **Haupt-Ursachen**, sothanen Unterschieds angesehen werden müssen. Denn es ist wohl nicht ohne, daß *ratione* supremæ potestatis, oder der independenten Gewalt, alle Staaten in der gantzen Welt einander gleich seyn, es ist aber auch gewiß, daß diejenigen sehr unrecht philosophiren, die vorgeben, ob habe jeder independente Staat, das Recht Gesandten vom ersten und auch vom andern Range zu senden. Zwar, er kan das Recht haben, alleine hieraus folget noch nicht, daß er tertium principem zu obligiren vermöge, einen Gesandten von ihm anzunehmen, von welchem Range daß er selbigen senden wolle, sondern dieses dependiret einzig und allein von demjenigen, an den der Gesandte geschicket wird. Wenn er nun den **Schickenden**, nicht von solchem *Character* und *Calibre* achtet, daß er einen legatum primi ordinis senden könne, oder dürffe, so nimmt er ja solchen auch nicht an. Und eben dieses ist die wahre Ursache, warum dieser Staat Gesandte von beyderley Range, der andere aber nur Gesandte des andern Characteris zu schicken befugt, oder solche senden könne. Der Gesandte aber vom **ersten Range** wird *Ambassadeur* genennet, von dem Deutschen Worte **Ambacht**, weil er nehmlich des Fürsten Amt hat: Der andere aber heißt *Envoyé*. Im Deutschen kan man beyde nicht wohl unterschei-

scheiden, indem die Worte Gesandter und Abgesandter meistens promiscue gebraucht werden, jedoch heist öffters Gesandter derjenige, den man Ambassadeur nennet, da hingegen der Envoyé Abgesandter genennet wird. Am Kayserlichen Hofe wird derjenige Gesandte, der nach Constantinopel gehet, Groß-Bothschaffter betittelt, sonst aber ist der gemeinste Terminus Ambassadeur.

Nebst dem theilet man die Gesandte vom ersten Range ferner ein in Ambassadeur *Ordinaire* und *Extraordinaire*. Jener wird zu keinem gewissen Negotio bestimmet, daher kan auch seine Gesandtschafft währen, so lange als sein Fürst will. *Extraordinaire* aber ist, der ein gewisses Geschäffte zu verrichten hat, daher dauret seine Gesandtschafft auch nur so lange, als das negotium währet. Der *Envoyé* ist ebenfalls zweyerley, *Ordinaire* und *Extraordinaire*, beyde sind ratione differentiæ eben so bemercket, als wie der Ambassadeur.

Sonst beschreibet man einen Ambassadeur also, quod sit persona sancta, inviolabilis, *characterisata*, & personam principis per omnia repræsentans, der Envoyé aber heißt persona sancta quidem & inviolabilis, personam principis etiam repræsentans, *sed non characterisata*, daher er zwar alle inviolabilitatem geniesset, die einem Ambassadeur gebühret, weil er aber nicht characterisata persona ist, so wird ihm diejenige honneur, und Ceremonien nicht durchgängig erwiesen, mit dem man einen Ambassadeur beehret. Ein *Plenipotentiarius*

rius oder Gevollmächtigter ist zwar persona inviolabilis, aber nicht characterisata, daher man auch desfalls kein Special-Ceremoniel observiret. Residenten sind zwar *personæ inviolabiles*, aber weder sanctæ noch characterisatæ, sondern sie sind nur gleichsam negotiatores principis excellentes, oder cum Excellentia. *Agenten* und *Consules* gehören hieher nicht, weil sie blosse negotia mercantilia zu verrichten haben; Jedoch, wie keine regula sine exceptione, also hat es auch mit denen Consuln, die im Türckischen Reiche, als zu Aleppo, Damasco, Cairo und Smyrna sich befinden, ingleichen die zu Algier, Tripoli und Tunis seyn, eine andere Bewandniß, welche, vieler Umstände halber, personæ inviolabiles seyn, ob sie gleich keine sanctitatem politicam haben, wie hiervon vornehmlich Presbeuta nachgesehen werden kan.

Wo anbey das forum legati delinquentis in *aula extranea* sey, pfleget man hin und wieder zu streiten, man wird aber desfalls am besten thun, wenn man saget, forum apprehensionis habe zwar der princeps, wider den der Gesandte sich vergehet, aber njcht Executionis, weil dieses eine sehr wichtige speciem jurisdictionis abgebe, v. Bœhmer & Thomas. de legato delinquente, und Coccejus, de Legato sancto, non impuni; vor andern aber ist auch des Cassii diatribe zu recommendiren, der diese Sache vornehmlich gar gelehrt und gründlich untersuchet.

Th. 9.

Die Staats-Gebräuche, oder Ceremonien sind meistens aus den Religions-Gebräuchen entstanden.

Nachdem die Religion, oder der Dienst gegen GOtt sich nach und nach in blosse Gebräuche zu verwandeln angefangen, und sonderlich in Morgenland, wie dafür gehalten werden will, (quam vere aut false, will ietzo nicht untersuchen) die grossen Herren sich eben auf solche Art bedienen liessen, als denen der Gottheit gesetzten Bildern zu geschehen pflegete, so haben diese Dinge von daher sich allmählig an Dero Höfe gezogen, worvon unten weiter vorkommen wird, dergestalt, daß daraus die *adoratio civilis* entstanden, oder, wenn man vor einem grossen Herrn sich auf die Erde niedergebücket, oder wohl gar zu dessen Füssen hingeleget, dergleichen Ehre dann auch seinem Bilde oder Statue erwiesen worden. Alles dieses hat nachher noch mehr Gebräuche nach sich gezogen, dergestalt, daß die meisten Ehren-Bezeigungen, darmit man der Gottheit begegnet, auch den Fürsten erwiesen worden. Aus Morgenland sind selbige in die Abendländer gewandert, wiewohl mit vielfältigen Unterschieden, indem die Abendländischen Monarchen keine solche servilische adorationem genossen, oder empfangen, als wie die Morgenländischen, daher auch um deswillen gar besondere Veränderungen in den Ceremonien allda angetroffen worden.

Th. 10.

Th. 10.

Die Ceremonien demnach können am füglichsten eingetheilet werden, daß sie sind, entweder Religions- oder Staats-Gebräuche.

Wegen der Religions-Gebräuche ist bereits Erwehnung geschehen, auch gewiesen worden, daß die Weltlichen oder Staats-Gebräuche von daher ursprünglich entstanden. Wie es aber in allen Dingen zu heissen pfleget, dies diem docet, docuit, & docebit, also ist es hier auch gegangen. Es ist zwar an dem, daß die sämtliche andere Theile der Welt aus Asien ihre Einwohner empfangen, es folget aber daraus noch nicht, daß alles und jedes, was bey andern Staaten bräuchlich gewesen, auch aus Asien hergehohlt werden müsse, jedoch hat es seine Richtigkeit, wie vorher erwehnet worden, daß einige Dinge aus Asien entsprossen. Immittelst hat doch auch die gesunde Vernunfft die Menschen gelehret, daß, gleichwie die Gottheit verehret werden müsse, also sey es auch billig, daß diejenige, die andern befehlen, auch eine besondere Ehr-Bezeigung geniessen. Wie nun nicht genau gesaget werden kan, diese Religions-Gebräuche sind hauptsächlich aus Asien heraus gekommen, also kan man wegen derer weltlichen Ceremonien auch nicht so generaliter hin verfahren, sondern man muß vielmehr distincte gehen, und Gebräuche, die, so zu reden, allen Menschen die gesunde Vernunfft gelehret hat, von denen, die nachher ins besondere von

diesem, oder jenem Volcke erfunden worden, unterscheiden. Und diese Eintheilung, gleichwie sie in Religions-Gebräuchen angehet, also hat sie auch statt in weltlichen Dingen. Wie daher bey einem Volcke der Luxus gewachsen, so haben auch dessen Staats-Gebräuche sich vermehret, oder geändert: Oder, wie etwa andere Umstände herfür gekommen, also ist auch in denen Staats-Ceremonien eine Aenderung vorgefallen, wiewohl man desfalls doch vornehmlich auf den Wachsthum des luxus acht geben muß.

Th. 11.

Die Staats-Gebräuche aber müssen nach dem Unterscheid der Völcker betrachtet und angesehen werden.

Daß Asien eine Mutter der Menschen, und auch der Republiquen sey, mithin in diesem Welt-Theile die Ceremonien gleichsam mit jung geworden, darvon ist vorher Erwehnung geschehen. Wenn man also bey denen Staats-Gebräuchen auf den rechten Grund kommen will, muß man vornehmlich auf diejenigen sehen, die ungezweiffelt aus Asien herrühren, und denn auf die, die nachher von andern Völckern erfunden worden. Nun kan man zwar so gar genau nicht sagen, daß alles und jedes von daher seinen Ursprung haben solle, wie desfalls bereits Erwehnung geschehen, jedoch ist auch gewiß, wie desfalls weiter unten noch mehr vorkommen wird, daß viele Staats-Ceremonien von daher ihren Ursprung empfangen. Weil nun noch biß

biß diese Stunde viele Staats-Gebräuche vorhanden, die aus denen allerältesten Zeiten herrühren, als muß man wohl Achtung geben auf das, was in denen Ceremonien anderer Völcker mit denen Asiatischen entweder vormahls übereingekommen, oder noch mit selbigen zusammen stimmet; denn alsdenn kan der feste Schluß gemachet werden, daß solches auch von daher ursprünglich gehohlet werden müsse, was aber von selbigen abgehet, ist einer andern Ankunfft und Erfindung.

Th. 12.

Die ehemahligen uralten Staats-Gebräuche der Völcker sind uns zwar so gar genau nicht bekannt, iedoch ist gewiß, daß auch die so genannten Barbarn ihre Staats-Gebräuche gehabt.

Unter die **Nachläßigkeiten**, die die Scriptores der ehemahligen Zeiten begangen, gehöret auch diese mit, daß sie von denen Staats-Gebräuchen der Völcker nur wenig aufgezeichnet und hinterlassen; iedoch haben sie dann und wann verschiedenes in ihre Schrifften einfliessen lassen, woraus jene einiger Massen beurtheilet werden können. Es solte sich also ein Gelehrter drüber machen, und aus denen Schrifften der Römer, und Griechen, so viel derer annoch übrig, dasjenige zusammen lesen, was er desfalls fände, welcher Arbeit der gelehrte Heineccius vornehmlich gewachsen. Daß indessen auch die so genannten **Barbarn** ihre eigene

gene Staats-Gebräuche gehabt, ist eine Sache, daran man gantz und gar nicht zweiffeln darff.

Hierbey aber hat man wieder acht zu geben, von was vor einem *Temperament* ein Volck gewesen, ingleichen wie dessen Lebens-Art ausgesehen; denn eine solche Bewandniß hat es auch mit denen Staats-Ceremonien gehabt. Wann daher die Scythen, als ein kriegerisches und hochmüthiges Volck beschrieben werden, so ist gewiß, daß sie auf solche Dinge nichts gehalten, deren die Asiaten sich bedieneten, u. sonderlich die Perser, bey denen alles auf Pracht und grosses Gepränge hinaus lieffe, weil sie nehmlich Gens Sanguineo-Cholerica, voluptuosa waren, darbey doch etwas von kriegerischen Dingen mit unterlieffe. Bleibet also dieses der Haupt-Satz, daß man, in Beurtheilung der Staats-Gebräuche eines ieden Volcks sein *Temperament* ansehen dürffe, als welches zu diesen Dingen den ohnfehlbaren Schlüssel hergiebet.

Th. 13.

Der Römer ihre Staats-Gebräuche bestunden vornehmlich in dem jure feciali.

Es ist zwar an dem, daß ein Hauffen Gelehrte sich um der Römer ihre Alterthümer bekümmert, man arbeitet auch beständig in solchen, und gleichwohl fehlen noch einiger massen deren Staats-Gebräuche, welche vor andern wohl untersuchet zu werden verdienten. Es war aber ihr jus feciale nichts anders, als das Jus Ceremoniarum, oder die

die Staats-Gebräuche, die sie bey Empfahung fremder Gesandten in Obacht nahmen. Diese Staats-Gebräuche aber muß man ansehen, daß sie anders gewesen zu denen Zeiten, als die Republic noch ein freyer Staat hiesse, gar anders aber, als solche sich in eine souveraine Gewalt und Monarchie verwandelte. In der erstern Epocha hat das *jus feciale* bloß in Empfahung der Gesandten von auswärtigen Staaten, bestanden, die, wenn sie Friedens wegen kamen, in dem Tempel der Minerve angenommen wurden, traff es aber Krieg an, so war der Tempel des *Martis* zum Audientz-Saal bestimmet. Beyde Oerter scheinen, daß sie auch die Staats-Cabinete so wohl der einen, als auch der andern Angelegenheiten gewesen. Als aber die Republique übern Hauffen fiel, fielen alle diese Dinge in so weit auch mit, und wurden die Gesandten bloß von dem Kayser angehöret, der auch mit selbigen in so weit gantz alleine zu thun hatte. Indessen melden uns gleichwohl die Römischen Geschicht-Schreiber nicht sehr viel, mit was vor Staats-Gebräuchen die Gesandten, so wohl in der einen als in der andern Epocha des Römischen Staats eigentlich empfangen, zur Audientz geführet, und wieder erlassen worden. Noch weniger findet sich, mit was vor Gebräuchen man der Römer ihre Gesandten bey andern Völckern empfangen, und selbige beehret. Denn es hatten die Römer sonderlich zu thun 1) mit denen Deutschen, 2) mit denen Parthern, 3) sollen einmahl Gesandte aus Ost-Indien zu Rom gewesen seyn. Ausser

diesen

diesen Völckern aber wird sich nicht finden, daß in Rom Gesandte gewesen wären, denn die von andern Völckern allda waren, hiessen nur Abgeordnete. Mit was vor Ehren-Bezeigungen nun die Römer gedachter Völcker ihren Gesandten begegnet, ist, wie gedacht, allermeistens annoch unbekañt, wiewohl die Kenntniß dieser Dinge uns weiter nicht helffen wird, als daß wir sie, als etwas fremdes, uns bekannt machen.

Thes. 14.

Unter die Staats-Ceremonien aber der Römer gehöret mit das so genannte heilige Feuer.

Dieser Gebrauch, der aus Morgenland herkam, ward bey Empfahung der Gesandten sonderlich beobachtet, und es ist glaublich, dqß man auch darbey geschworen, und die Bündnisse bestätiget. Die Sache selber aber ist eine so tieffe, und gar sonderbahre Antiquität, daß noch zur Zeit wenige Gelehrte deren eigentlichen Grund haben einsehen wollen. Denn wenn man gleich saget, es hätten die Heyden solches als eine Abgötterey gehabt, so heist dieses, nach seiner wahren Eigenschafft eben so viel, als wenn man spräche, es scheine die Sonne, weil sie am Himmel stehet. Denn warum hatten denn dieses heilige Feuer auch die Jüden? und warum durffte es mit keinem gemeinen Feuer angezündet werden? Hyde in seinem vortrefflichen Wercke de relig. vet. Pers. komet einiger massen auf den rechten Grund, wiewohl er noch viel zu untersuchen

suchen übrig gelassen. Wenn es erlosche, welches eine Tod-Sünde war, muste es durch einen Brenn-Spiegel wieder angezündet werden; welches wiederum eine eigne Antiquität ist, von welchem allen aber allhier weiter nicht gehandelt werden kan.

Th. 15.

Der Römer ihre Staats-Gebräuche, als nehmlich aus der Republique eine Monarchie worden, müssen angesehen werden, einmahl als Staats-Gebräuche, die der Kayser ihre eigene waren, dann, die Dero Bediente, und die Fremden angiengen.

Nachdem der Römische Staat, vorgedachter massen, sich in eine Monarchie verkehret hatte, fingen dessen Kayser, wie wir diese Printzen nennen, an, verschiedene Gebräuche der Morgenländischen Völcker anzunehmen. Diese nun theilen sich ein, daß sie können betrachtet werden 1) was die Staats-Kleider betroffen, und dann 2) die Art und Weise auf Stühlen, oder Sesseln zu sitzen. Wegen des erstern führten sie 1) Cronen ein, wie man desfalls insgemein vorzugeben pfleget, denn auf denen Müntzen, so viel deren verhanden, erscheinen sie mit diesem Haupt-Zierrathe nicht. Von denen Cronen aber und deren Ursprung ist insonderheit *Paschalius* de *coronis* veterum vor andern nach-

nachzusehen. Ursprünglich sollen die Bildhauer nur einige Spitzen über die Statuen der grossen Herren gemahlet haben, damit die Vögel selbige nicht beschmutzeten, alleine dieses scheinet etwas gar einfältiges in sich zu haben, daher möchte vielleicht besser heraus kommen, wenn man saget: Gleichwie die grossen Herren Götter genennet werden, diesen aber man einen Glantz, oder Strahlen zuschreibet, weil sie gleichsam einige Effluvia von der Gottheit hätten; also haben die Asiatischen Printzen sich ebenfalls mit solchen Strahlen vorstellen lassen, aus welchen denn nachmahls die Crone geworden. Denn daß gedachte Printzen sich deren bedienet, braucht keines grossen Beweises. Und hierauf gründet sich in der That das gantze Werck der Crönung, die zwar wohl eine Päbstliche Erfindung mit ist, aber doch von daher eingeführet worden, ob gleich eine besondere geistliche Staats-List wegen der Crönung selber darhinter gestecket, weil nehmlich die Geistlichen der Gottheit Diener hiessen, daß also die Fürsten durch diese ihre Diener gleichsam erst Fürsten wurden. 2) Hatten die Römischen Kayser die *Diademata*, oder Haupt-Binden, die, allem Ansehen nach, etwas neuer, als die Cronen, und vielleicht also entstanden seyn, daß ein Fürst, eine solche Binde, als eine sonderbahre Tracht gebrauchet, deme es die andern nachgethan, so daß solche endlich ein gewöhnlich Zeichen eines Fürsten geworden, wie denn damahls nicht bräuchlich gewesen, daß das, was ein Fürst getragen, von andern, die keine Fürsten waren, auch solte

seyn nachgethan worden, denn die alten Völcker hielten sehr viel auf ihre Kleider-Ordnungen, daher durffte kein Stand sich desjenigen bedienen, was einem andern zukame. Diese Haupt-Binden aber waren von der allerfeinesten Leinwand, *Syndon* genannt, denn die aus dem *Asbesto* verfertigte, haben sie vielleicht nicht gebrauchet, und soll sothane Leinwand annoch in Egypten und Ost-Indien verfertiget werden. 3) Das Purpur-Kleid ist in der That nichts anders gewesen, als was in der Bibel bey der Kleidung des Hohenpriesters, ein Leib-Rock genennet wird, und die Frantzosen Veste, der Deutsche aber ein Futter-Hemde heisset (denn das Wort Camisol ist ein ausländisches) wiewohl das Wort Futter-Hemde fast gantz in Abgang gerathen. Es war von Seiden oder der feinsten Wolle, und truge man vor dem in Morgenlande eigentlich kein ander Ober-Kleid als dieses? Vom Ursprung des Purpurs aber, und was solcher an sich selber gewesen, hat man anderweit gehandelt. Hierauf kam 4) *Toga*, welches Wort zwar eigentlich aus dem Deutschen Decke entsprossen, es ist auch glaublich, daß die Römer diese Tracht von denen Deutschen empfangen, welches zwar denen, die *Cluvers* und anderer ihren wunderlichen Grillen, die sie von dem alten Deutschlande haben, nachgehen, sehr fremd vorkommen wird, iedoch nicht denen, die der Wahrheit sich befleißigen, denn die Sache hat ihren guten Grund. Dieser *Toga* war ein langer Rock, der fast biß auf die Knöchel herunter gienge, dergleichen

Rock auch die Churfürsten, wenn sie einen Kayser crönen, annoch zu tragen pflegen. 3) Gestickte Schuhe, die mit Perlen, und andern Edelgesteinen reichlich besetzet waren. Diese Schuhe waren sonderlich *calceamenta* Lunata & cornuata, worvon bey dem Bynæo de calceamentis veterum weiter nachzusehen, worbey dann der Stand und Würde wieder sehr in acht genommen ward, daher denn auch die Kayser Schuhe trugen, die mit sehr langen Spitzen, gleich dem halben Mond versehen, denn je höher die Person war, je länger durften auch die Spitzen gemachet werden. Alleine auch dieses haben die Römer von den Deutschen erlernet, als die ihren Gottheiten eben dergleichen Schuhe anlegeten. Dann folget 6) *Chlamys purpurea*, welches eigentlich das war, was wir ietzo ein Kleid, oder Rock nennen, wie denn das Wort *Chlamys* von dem Deutschen Kleid seinen Ursprung her hat. Und dieses waren ihre Kleider-Gepränge. Ihre Art und Staat zu sitzen aber bestunde 1) in einem Thron-Himmel von Golde, oder von Helffenbein, iedoch wird man diesen Thron-Himmel anders ansehen müssen, wie ihn die Griechischen Kayser gebrauchet, anders hingegen, wie selbigen die Römischen geführet. Jener ihrer wird mit der Frantzosen ihrem *Lit de parade* übereinkommen, der Römischen Kayserr ihrer aber ist ein solcher gewest, wie dermahlen ein Thron-Himmel zu seyn pfleget. 2) Führten sie güldne Stühle, die vermuthlich keine andere gewesen, als welche die Frantzosen *Vautevaille*, die Deutschen aber Lehn-Sessel, oder

oder Lehn-Stühle nennen. 3) Die Verbückung biß auf die Erde, und 4) die Küssung der Füsse. Die seidenen Kleider soll Heliogabalus am ersten eingeführet haben, da sich die grossen Herren sonst nur der wüllenen bedienet gehabt; 5) Die Vortragung des Feuers ist bey denen Römern nicht sonderlich im Brauch gewesen, wohl aber bey denen Griechen, die, in denen Kleidern fast unsäglichen Pracht trieben, indem sie die Haare mit güldenem Puder bestreueten, oder mit Edelgesteinen, und güldenen Fliegen auszierten, dergleichen von dem Frauenzimmer auch geschahe.

Th. 16.

Die prächtigen Titel kommen von denen Asiaten ebenfalls her.

Nachdem die Asiatischen Printzen ihren Unterthanen einmahl beygebracht hatten, daß sie ein mehrers, als blosse Menschen wären, so folgeten diesem nothwendig auch allerley hochmüthige Titel nach. Die Römischen und Griechischen Kayser behielten solche zwar nicht, wiewohl Domitianus den Titel Deus gebraucht haben soll, woraus denn die Römischen Scriptores ein grosses Lärmen machen, es war aber in der That ein mehrers nicht, als wenn die Morgenländischen Obrigkeiten Götter hiessen. Indessen hatten sie auch die Geschlechts-Nahmen, als 1) *Cæsares*, gleichwie die Parthischen Könige sich alle *Arsaces* nennten, und die Egyptischen *Pharaones*. Nebst dem führten die Römischen Kayser 2) den Beynahmen *Augustus* mit ein, welches nichts

anders bedeutete als Allerdurchlauchtigster; 3) Das Beywort *Dominus* aber, zeigete eine unumschränckte Gewalt an, welches dem Römischen Senate um deßwillen mißfiele, weil selbiger noch immer umbram quandam priſtinæ authoritatis zu haben begehrete. Was sie mit dem Worte *Deus* angezeiget, ist bereits vorher erinnert worden.

Th. 17.

Die Führung der Nahmen der überwundenen Völcker sind eine Erfindung der Römer.

Es ist zwar wohl nicht ohne, daß von dieser Sache sich einige Spuhren in der Morgenländer ihren Titeln sehen lassen, iedoch haben sie von denen überwundenen Völckern fast nie besondere Beynahmen gebrauchet, daher rühret dieses fast einzig und allein von denen Römern her: iedoch haben wegen jener darmit einige Verwandniß, wenn sie sich nannten 1) *Pius*, 2) Piiſſimus; 3) Wenn ihnen Tempel und Altäre gewidmet wurden, 4) wenn sie sich mit tieffen Kniebeugen verehren liessen. Von ihnen selber aber kamen her, die Nahmen der würcklich überwundenen Völcker, oder, mit denen sie nur Krieg geführet hatten, denn allezeit waren sie eben kein Anzeigen, daß die würckliche Uberwindung geschehen wäre, wie dieses zur Gnüge aus der Römischen Historie bekannt ist. Die Setzung aber 5) der Statuen rührete so wohl aus Morgenlande, als auch von ihnen selber her.

Th.

Th. 18.

Die Europäischen Printzen, und sonderlich die Deutsche Kayser, haben weder von denen Griechen, noch von denen Römern, wegen der Ceremonien, Kleidungen und andern, etwas entlehnet.

Es wird zwar insgemein vorgegeben, als ob die Europäischen Printzen von denen Griechen und Römern viel entlehnet hätten, wenn man aber diese Sache genau ansiehet, so möchte es vielmehr umgekehret werden müssen. Indessen sollen sie von beyden bekommen haben 1) Das kostbahre Wehrgehencke, doch da dieses bey denen Deutschen zu allen Zeiten in einem gar hohen Werth gewesen, wie solches aus dem Tacito zur Gnüge erhellet, so ist ja nicht abzusehen, wie nach sie solches erst von jenen entlehnet haben solten. 2) Den langen Purpur-Rock, *vestis Sarmatica* bey den Römern genannt; doch eben diese Benennung beweiget, daß die Römer diese Tracht von andern entlehnet gehabt, denn die Chur-Röcke sind vorgedachter massen, der Churfürsten ihre uralte, eigene Leib-Tracht. Eben dieses ist auch 3) von denen kostbahren Cronen zu sagen. Denn 4) ein durch Stafeln erhobener Cron- und Thron-Himmel. 5) Die mit Edelgesteinen besetzten Kleider. 6) Das Scepter. 7) *Chlamys Sydonia*, ist vermuthlich nichts anders, als ein kostbarer Brocad, wie man es letzo nennet, 8) die mit Edelgesteinen versehene

Helme, Schilde, und Helm-Decken, 9) die eben also ausgezierten Degen-Gefässe, 10) der kostbahre Pferde-Schmuck, 11) das auch kostbare Gewand *Scaramugias* genannt, woraus, allem Ansehen nach, die Italiäner das Wort scaramuzo gezimmert, 12) die Persische Mütze, oder Haupt-Bedeckung, 13) die grossen, prächtigen, und nach einer vollkommenen Gewalt schmeckenden Titel, als despota, Maguus Dux, *Rex regum*, *Dominus mundi*, 14) die besondere tieffe Verbeugungen, da ein Staats-Bedienter biß gegen die Brust des Kaysers sich neigen, ein geringerer aber sich auf das rechte Knie niederlassen, und den Saum des Kayserlichen Rocks küssen muste, da 15) bißweilen auch der Schweiff oder die Schleppe zum Kusse dargeboten wurde: 16) offters fielen sie vor dem Kayser zu dessen Füssen nieder, da sonderlich des Justiniani Gemahlin den Fuß-Kuß einführte. Nebst dem rühret von ihnen her 17) das Aufwarten in denen Vorgemächern, welches zwar eine Persische Erfindung war, von denen auch 18) die so genannten Ceremonien-Meister, und *Introducteurs*, oder Einführer der Gesandten herkamen.

Ob nun also wohl dafür gehalten werden will, als ob, vorgedachter massen, fast sämtliche diese Dinge die Griechen, oder Römer erfunden hätten, so ist doch vielmehr der Wahrheit gemäß, daß selbige beynahe insgesamt der Deutschen ihre eigene Gebräuche gewesen, von denen es dann nachher mehrbesagte Völcker erlernet.

Th.

Th. 19.

Die meisten dieser Gebräuche haben im Griechischen Reiche die Bischöffe beybehalten, von dar sie ferner nach Rom an den Päbstlichen Hof gelanget.

Daß der grosse Verfall des Geistlichen Standes ursprünglich aus dem Griechischen Staate herkome, ist eine Sache, die eben keines grossen Beweises nöthig hat. Denn so lange die Verfolgungen währeten, so lange musten der Christen ihre Geistlichen auch in Demuth leben, als aber der Ertz-Heuchler Constantinus M. sich stellete, als ob er ein Christ wäre, mithin seine ehemahlige Glaubens-Genossen zu drücken anfinge, stiegen denen Geistlichen, und sonderlich denen Bischöffen, die Hochmuths-Gedancken in Kopff, dergestalt, gleichwie sie in weltlichen Dingen den grossen Herren es nachthun wolten, also fingen sie auch an, Hofstädte zu halten, und weltliche Gebräuche an solchen einzuführen, mithin jenen sich in allen und ieden gleich zu stellen. Von denen Griechischen Bischöffen haben es nachher die Päbste zu Rom erlernet, die zwar anfänglich nur auch einfältig lebeten, nachdem sich aber die Stadt Rom ein wenig wieder erholet hatte, bildeten sie sich ein, es müste sodann solche auch die alte Ehre wieder haben, daher sie nicht nur den Vorzug vor andern sucheten, sondern auch eine Hofstadt anfingen, die endlich an Pracht und Herrlichkeit keinem Fürsten in der Welt etwas nachgegeben, oder noch

nachgiebet, wie alles dieses nur allzu bekannte Dinge seyn.

Th. 20.

Von dem Römischen Hofe demnach sollen diese weltlichen Gepränge zu denen Fürsten und grossen Herren in Europa gelanget seyn.

Auch dieses pfleget man insgemein also vorzugeben, doch wie vorher gewiesen worden, daß es denen hohen Häuptern in Europa zu keiner Zeit an Pracht und besondern Hof-Gebräuchen gefehlet; also kan man zwar zustehen, daß sie deren noch einige von dem Römischen Hofe erlernet gehabt, oder, daß sie sonst in einem und dem andern eine Aenderung vorgenommen, indessen bleibt doch der Haupt-Satz richtig, daß sie zu allen Zeiten ihre besondere Hof-Gepränge gehabt, und sich deren bedienet.

Th. 21.

Diejenigen Gebräuche, mit denen einen Fürsten seine Unterthanen beehren müssen, hat man nachmahls auch von andern erwiesen zu werden begehret.

Daß ein Fürst von denen, die seine Unterthanen seyn, allerley Kennzeichen der Unterthänigkeit begehren könne, hat in so weit seine Richtigkeit, doch dergleichen von Fremden zu verlangen, scheinet eine Sache zu seyn, die fast wider die gesunde Vernunfft, und die natürliche Billigkeit lauffen wolle; Alleine sie scheinet uns nur also beschaffen zu seyn. Denn ob es gleich an dem ist, daß kein grosser Herr dem andern etwas befehlen könne, so ist doch aber auch dieses wahr, daß einem ieden frey stehe, auf was vor Art er sich an seinem Hofe bedienen, und aufwarten lassen wolle, gleichwie ebenfalls in seiner Willkühr beruhet, was vor Gepränge, oder Höfflichkeiten er einem andern zu erweisen beliebet. Wenn nun ein Ausländer an eines andern seinem Hofe etwas verrichten lassen will, so ist es ja allerdings an dem, daß er sich sodann auch demjenigen gemäß bezeigen müsse, was der Dritte an seinem Hoflager eingeführet hat. Daher haben zwar dergleichen Dinge verschiedene Kriege nach sich gezogen, weil derjenige, der sothane Ehre einem andern erweisen sollen, es dahin auszulegen gesuchet, als ob selbige auf eine Befehlshaberey hinaus liefen; sie haben aber in der That diese nicht zum Grunde, sondern es kommet, wie iezo erinnert worden, vielmehr auf eines jeden grossen Herrn seine eigene Willkühr an, wie er sich nehmlich in seinem Hause bedienen lassen will. Daher siehet man auch, daß die Völcker einander desfalls endlich nachgegeben, und gleichsam in geheim verabschiedet haben, daß ein jeder dem andern diejenige Ehrerbietung erweisen wolle, die an dessen Hofe bräuchlich.

Th. 22.

Doch ist auch nicht zu läugnen, daß die Schwächern einem Dritten viele Höfflichkeiten aus Noth haben erweisen müssen.

Wenn in der Welt unter denen Völckern allemahl paria arma gewesen wären, oder solche sich noch fänden, so würde man freylich viele Dinge gantz anders sehen; weil aber das Glücke sich deßfalls gar blind aufgeführet, so hat es auch nicht fehlen können, als daß der Schwächere aus Noth offt etwas eingehen müssen, das er, wenn solche Noth nicht vorhanden gewesen wäre, wohl unterlassen hätte. Wann demnach einem grossen Herrn von Auswärtigen allzu viele, und unmäßige Ehrerbietung bezeiget werden muß, so kan man leicht den Schluß machen, daß selbiges aus keinem andern, als aus diesem Grunde herrühre.

Th. 23.

Immittelst ist auch dieses gewiß, daß die ehemahligen Staats-Gebräuche der Völcker von denen nachherigen unterschieden werden müssen.

Gleichwie die Welt in keinem Dinge beständig einerley Gestalt behalten, also hat sie auch in ihren Hof- und Staats-Gebräuchen gar verschiedene Aenderungen eingeführet, indem man sich in vielen nach den Umständen der Zeiten richten müssen. Und wie die Menschen überhaupt veränderlich seyn, so haben sie auch offt angefangen, eine Sache, als etwas geringes, und altväterisches anzusehen, mithin selbige abzuschaffen, worvon sie gleichwohl keine andere Ursachen zu geben gewust, als daß es ihnen also beliebig gewesen. Nebst dem ist es auch an dem, daß der eingeschlichne luxus in verschiedenen Dingen gleicher gestalt Aenderungen mit eingeführet hat, wie dieses vorher bereits erinnert worden. Wenn man daher in der Historie der Staats-Gebräuche recht verfahren wolte, so müste man alle diese ietzo angeführte Umstände genau in acht nehmen, mithin hinlänglich untersuchen, wie es etwan mit diesen oder jenen Staats-Gebräuchen zu allen Zeiten beschaffen gewesen. Solcher Gestalt müsten in gedachter Historie sonderlich drey Epochæ gesetzet werden, nehmlich die allerältesten Zeiten, die mittlern, und denn die allerneusten, weil richtig ist, daß sich nach diesen grossen Epochis jederzeit gar merckwürdige Veränderungen, in selbigen ereignen und weisen werden.

Th. 24.

Der Römische Hof aber, samt dem Spanischen haben zu sothanen Veränderungen nicht wenig beygetragen.

Bey denen Menschen ist es einmahl also eingeführet, daß immer einer dem andern etwas nachthun, und selbigem entweder gleich seyn, oder ihn in diesem und jenem übertreffen will. Nachdem nun der Römische Hof die præpotenz über gesamte Christenheit erlanget, so hat er auch, seinen Gedancken nach, vor rathsam, und gleichsam vor unvermeidlich nothwendig zu seyn erachtet, durch besondere hochmüthige Staats-Gebräuche sich vor andern Fürstlichen Höfen herfür zu thun, ja dadurch selbige gleichsam eine stillschweigende grosse Verehrung beyzubringen, wohin sonderlich der Fuß-

Kuß,

Kuß, und daß eines Pabstes seine Räthe, nehmlich die Cardinäle, gecrönten Häuptern vor, oder doch wenigstens gleich gehen wollen, ob gleich ein Vernünfftiger den Grund solchen Vorzuges nicht finden können.

Der Spanische Hof, gleichwie er sich die Gedancken von einer Universal-Monarchie in Kopf gebracht, vornehmlich, als solcher mit Ausjagung der Moren fertig war, also hat er auch angefangen, sich einer præpotenz über andere Staaten von Europa anzumassen, worzu ihn insonderheit veranlassete, daß er vormahls der mächtigste Staat von Europa war. Also gefiele es ihm ebenfalls an seinem Hofe, so wohl von Einheimischen, als auch von Auswärtigen sich mehrere Höfflichkeit erzeigen zu lassen: Die andern Christlichen Hoflager aber, nachdem sie ihre Macht auf bessern Fuß gesetzet, haben nicht geringer seyn wollen, als einer von diesen beyden, absonderlich nachdem die Religions-Reformation, vollends darzu gekommen. Also haben sie ebenfalls verschiedene Dinge eingeführet, von denen man vormahls nichts gewust, und die nachher, als beständige Staats-Gebräuche, jederzeit beybehalten worden.

Th. 25.

Es haben einige Gelehrte der vormahligen Völcker ihre Hof- und Staats-Gebräuche zu untersuchen sich die Mühe zu geben beliebet.

Weil

Weil, wie vorher Erwehnung geschehen, von denen Morgenländern, viele Staats-Gebräuche auf die Abendländer sollen gekommen seyn, so haben um selbige sich einiger massen bekümmert 1) Brissonius de regno Persarum. 2) Robertus de Magistratibus Imperat. 3) Onuphrius de Triumpho. 4) Paschalis de coronis. 5) De la Chausse, de insignibus, pontificis Maximi. 6) Bayfin de re vestiaria, 7) Curopolata de officiis aulæ Constantinopolitaneos. 8) Guterus de officiis domus augustæ. 9) Constantinus Porphyrogeneta in descriptione aulæ Constantinopolitaneos, welches Werck aber nur im Manuscript vorhanden, von dem doch zu wünschen, daß es das Tages-Licht sehen möchte.

Nebst dem haben die Ceremonien des Päbstlichen Hofes einiger massen beschrieben, 1) Leibnitii historia arcana vitæ Alexandri VI. 2) Ceremoniale Sixti V, welches in gedachtem Leibnitio Cod. Jur. Gent. diplom T. 2. enthalten. 3) Freheri Notæ ad Pet. de Ahdlo, und zwar die 5 ersten capita, die aus des Augusti Patricii seinem Wercke de ritibus eccles. Rom. genommen, welches zwar der Ceremonien-Meister des Pabsts Leonis X. Paris de Grassis zu unterdrucken begehret, jedoch ist es dem ungeachtet gedruckt worden, 4) Mabillon in Museo Italico hat ebenfalls verschiedenes, das das Päbstliche Hof-Ceremoniale angehet, eingerücket. 5) Ceremonial des Römischen Hofes, welches aus andern zusammen gelesen.

Das Frantzösische Hof-Ceremoniel ist noch zur Zeit von niemanden beschrieben worden, ausser was

Theo-

Theodorus Godofredus gethan, der es 1619. am ersten heraus gab, nachmahls hat es der Dionysius Gothofredus in 2. Vol. 1649. vermehrt edirt, sub tit. Rationarium aulæ Caroli VI. denn dieses Hofes seine Staats-Gebräuche vor andern gemeldet zu werden verdienen. Man kan auch mit beyfügen des de la Marche rationarium aulæ Caroli audacis, weil dieser ehemahlige Burgundische Hertzog eine überaus prächtige Hofstadt führete, daher dienet dieses Werck sehr, die Hof-Gebräuche der damahligen Zeiten zu erläutern. Der Deutschen Höfe ihre Ceremoniale hat niemand annoch besonders entworffen, denn 1) das Ceremoniale Palatinum ist gar gering, 2) das Ceremoniale Brandenburgense hat man verbothen, 3) Lünigs Theatrum Ceremoniarum ist ein Werck, das zwar viel gutes hat, aber ohne Ordnung, 4) Stievs Hof-Ceremoniale ist besser eingerichtet, 5) Presbeuts hat nur de jure legatorum, 6) Leti Ceremoniale hist. politico ist noch zu gebrauchen, dahingegen 7) Winterfeld Ceremonial politica nicht viel besonders in sich hat, 8) Rohrs Ceremonien-Meister, ist zwar ein eben nicht zu verachtendes Werck, jedoch hält es sich nur in den Privat-Höfflichkeits-Gebräuchen auf, 9) das Directorium aulicum ist oben bereits berühret worden, 10) Zwantzigs Theatrum Præcedentiæ enthält ebenfalls viel gutes, 11) Gastel de statu publico, & de prudentia Europæ hat nur hin und wieder zerstreuet einige Ceremonien-Sachen einfliessen lassen, welches 12) von des Vittorioſiri seiner Memorie recundite auch zu

zu sagen, 13) Septalius de ratione status hat viel hieher gehöriges, gleichwie bey dem Bodino de republica, Arnisæo de Majestate, Tholosano de Republ. 14) Viquefort de l'Ambassadeur, von dem oben bereits geredet worden, dergleichen auch zu befinden.

Andere Abtheilung.

Th. 1.

Die Staats-Gebräuche eines grossen Herrn müssen angesehen werden, 1) wie er von seinen Unterthanen, 2) von auswärtigen Printzen, durch Dero Gesandte bedienet werde, und 3) was er auswärtigen Printzen wiederum vor Höfflichkeit zu erzeigen pflege.

Es lehret in so weit die Vernunfft selber, daß ein grosser Herr anders von seinen Unterthanen, anders aber von Ausländern pflege beehret zu werden; Und weil auch diese nicht einerley Rang haben, oder von einerley Ansehen und Gewichte seyn, so folget, daß er, seines Orts, selbigen auch nicht einerley Ehre zu erweisen pflege. Wenn man demnach von denen Staats-Gebräuchen, vernünfftig und wohl urtheilen will, muß man sothane Unterschiede vor allen Dingen wohl in acht nehmen,

men, die gleichwohl von denen, die darvon geschrie-
ben, nicht allemahl gehörig beobachtet worden.

Th. 2.

Es müssen auch die Staats-Gebräuche anders angesehen werden, wie solche in dem Deutschen Reiche, und dessen verschiedenen Hof-Lägern bräuchlich seyn, anders aber, wie sie andere Europäische Höfe bey sich eingeführet haben.

Nachdem Europa aus gar verschiedenen Staaten bestehet, das Deutsche Reich aber insonderheit aus allerley Staaten zusammen gesetzet ist, die der Macht, dem Range und Ansehen nach von einander sehr weit unterschieden, als ist zum eigentlichen Verständniß der Staats-Gebräuche unumgänglich nöthig, sothane Unterschiede sich sehr wohl bekannt zu machen, anbey genau Achtung zu geben, wie desfalls alles und jedes an einem jeden Hofe insbesondere eingerichtet sey.

Th. 3.

Ein Deutscher König und Kayser aber hat den Vorzug vor allen andern gecrönten Häuptern, daher er auch selbigen den Rang und Titul streitig zu machen suchet.

Es ist zwar wohl an dem, daß der gantze Grund, warum ein Deutscher König und Kayser anders gecrön-

gecrönten Häuptern den Rang und Titel zweifelhafft und streitig zu machen suchet, sonderlich was etwan vormahls das letztere anbetrafft, auf eine vorgefaste Meinung ankömmt, als ob das Deutsche Reich eine Continuation des Römischen sey. Es ist aber im Jure Publico gewiesen worden, daß man alles dieses aus gantz andern, und zwar weit besugtern Gründen aufsuchen müsse, und darthun könne. Aus sothanen Principiis also haben die Deutschen Kayser ehedem andern gecrönten Häuptern den Titel Majestas nicht beylegen wollen, sondern haben selbige nur mit dem prædicat Königliche Würde beehret, biß endlich in dem Westphälischen Friedens-Schlusse, zwar nach hartem Streite, der Kayser zu dem prædicat Majestät sich bequemen müssen. Daher irret Zwanzig in seinem Theatr. præced. wenn er meinet, es werde in der Reichs-Cantzley einem auswärtigen Könige nur bloß der Titel *Serenitas* gegeben, weil ja die praxis publica desfalls ein anders besaget.

Th. 4.

Ein Deutscher Kayser pfleget an seinem Hofe keinem auswärtigen Könige den Rang und Vorzug zu geben.

Der Grund dieser prærogativ stützet sich, wie nur gewiesen worden, auf vorhergehendes, daß er der oberste König der Christlichen Welt heisset. Dieses ist nunmehr also eingeführet, daß Carolus V. seinem Bruder, Ferdinand I. ob solcher gleich König

in Ungarn und Böhmen war, an seinem Hofe zu Wien dennoch nie den Rang gegeben.

Wolte man aber diese Sache, vorher berühret massen, nicht aus denen ganz alten Zeiten herholen, so müste man sagen, es habe der Deutsche König gleich vom ersten Anfange an, den Rang über andere gehabt, daher ihm solcher auch beständig geblieben.

Es sind also diejenigen Könige, die etwa ehemahls an eines Deutschen Kaysers seine Hofstatt gekommen, dem Range nach, allemahl unter den Deutschen Königen gewesen. Also kam 1683. der König in Pohlen nach Wien, der Kayser Leopold aber gabe ihm den place d'honneur nicht: und als vorher 1492. Maximilianum I. der König in Pohlen, und König in Böhmen besuchten, nahm jener sich ebenfalls den Rang über selbige. Als auch 1698. der Czaar Peter I. nach Wien kam, muste selbiger in so weit incognito bleiben, weil man sich, der Ceremonielle wegen, nicht vergleichen konte.

Th. 5.

In denen ältern Zeiten haben die Deutschen Kayser keinen andern Titel gehabt, als Dominatio.

Dieses erhellet, unter andern, aus dem Besuch, den Hertzog Hermann von Schwaben bey dem Kayser Ottone I. ablegte, indem Luitprandus l. 2. hist. die gantze Anrede beybringet, die jener gegen den Kayser, wegen Verheyrathung seiner Tochter

mit dem Kayserlichen Printzen gehalten, und in welcher keine andere Titulatur, als Dominatio vestra zu befinden. Lange nachher ist erst der Titel, Kayserliche Würde darzu gekommen, der ebenfalls eine gute Zeit gedauret, biß endlich seit ein paar 100. Jahren der Titel Majestät angenommen worden, jedoch ist ungewiß, aus was vor Gründen solches geschehen, indem bereits verschiedene mahl Erwehnung geschehen, daß unsere Vorfahren, und nachherige Gelehrte, in Aufzeichnung dergleichen Dinge, überaus unfleißig gewesen. Es ist aber das Wort *Majestas* kein nomen potestatium, sondern nur allein honoris.

Th. 6.

Es pfleget aber ein Deutscher Kayser an seinem Hofe auch keinem Römischen Könige den Rang zu geben.

Der Grund von dieser prærogativ rühret vornehmlich daher, weil der Römische König vivo adhuc Imperatore, nichts anders ist, als eine persona in umbra politica adhuc quasi degens, das ist, er führet noch keine Regierung, der Kayser hingegen hat die würckliche Regierung. Giebet er nun keinem regierenden gecrönten Haupte den Rang, so kan er solchen um so weniger einem Römischen Könige einräumen.

Th. 7.

Dieser, der Römische König, weicht einem Könige ebenfalls nicht.

Von diesem Vorzuge möchte die Grund-Ursache sich zwar nicht gleich finden, doch wird solche ebenfalls keine andere als diese seyn, daß ein Deutscher Kayser das Ober-Haupt aller hohen Häupter, daher der Römische König, in welchem diese prærogativ gleichsam vorzuleuchten angefangen, auch keinem andern Könige, den Rang lassen könne. Als demnach der ietzige Kayser Anno 1703. zum Könige in Spanien von seinem Herrn Vater declariret, und von selbigem dafür agnosciret ward, saß man bey der darauf erfolgten Tafel also:

1) Oben der Kayser gantz alleine.
2) Zur Rechten, der Römische König und der König in Spanien, Carl.
3) Zur Lincken die Kayserin, und die Römische Königin.

Unten die Kayserlichen Ertz-Hertzoginnen.

Als Abends drauff bey dem Römischen Könige Tafel gehalten ward, sasse man bey selbiger folgender massen:

1) Oben der Kayser gantz alleine.
2) Zur Rechten die Kayserin, und der König in Spanien, Carl.
3) Lincker Seiten der Römische König.
4) Dessen Gemahlin.

Gantz unten die Ertz-Hertzoginnen.

Th. 8.

Der Kayser und Römische König, geben einem andern Könige den Titel, Durchlauchtigster, Großmächtigster.

Diese Titulatur soll bereits Rudolphus I. gebrauchet haben, als er nehmlich an Ottocarn, König in Böhmen, geschrieben; doch es ist dieses von daher zweiffelhafft, weil man damahls noch nicht viel Deutsch im Stylo curiæ brauchte. Von ausländischen Königen bekommt er den Titel, Römischer Kayser, und Kayserliche Majestät.

Der Römische Kayser schreibt dem Römischen Könige, Ew. Liebden, einer Königin aber die Kayserin, Ew. Majestät, und Liebden, gleichwie der Kayser nunmehr einen König auch also betittelt, Ew. Majestät und Liebden.

Th. 9.

Wenn ein Deutscher Kayser mit ausländischen Printzen Tractaten schliesset, so unterschreibet er selbige allemahl am ersten, und ebenfalls oben an.

Ob gleich grosse Herren dermahlen selten, oder vielleicht gar nicht in Person mit einander tractiren, mithin die Tractaten nicht persönlich unterschreiben, sondern dieses ihre Ministres thun lassen, so wird doch diese Ordnung und Rang im Unterschreiben beobachtet, die sie sonsten zu haben pflegen, wie solches aus den Oßnabrüggischen, und andern Friedens-Tractaten, zur Gnüge erhellet.

Th. 10.

Ein Kayserlicher Gesandter giebt dem Gesandten eines Fürsten, der Mediator

tor ist, nicht nur die erste Visite, sondern läst ihm auch seine Ankunfft wissen.

Die Ursache, warum der Mediator hier in so weit primum honorem geniesset, ist keine andere, als weil er gantz abstractive, ohne auf seines Principalen Rang zu sehen, betrachtet werden muß, daher pfleget ihm auch des Gesandten sein Creditiv eingereichet zu werden, damit er nehmlich wisse, mit wem er bey denen Tractaten zu thun habe, oder, wie weit der Gesandte instruiret sey, wie solches so wohl bey denen Nimwegischen Friedens-Tractaten, als auch sonst, wo man per mediatores gehandelt, in Obacht genommen worden.

Th. 11.

Bey denen darauf erfolgten Conferentien, wenn solche in seinem Gemach, oder Quartiere gehalten worden, hat der Mediator den Vorsitz, ihm aber zur Rechten sitzet der Kayserliche Abgesandte, und nach selbigem, die anwesenden Königlichen, oder andere, ihrem Range nach.

Die Ursachen sothanen Sitzens fliessen gleich aus dem vorhergehenden.

Th. 12.

Eben dieses pfleget auch in Obacht genommen zu werden, wenn ein Gesandter von einem Könige dem Kayserlichen die Visite abstattet.

Dieses hat nicht nur bey öffentlichen Visiten statt, sondern auch, wenn ein Mediateur in eines Käyserlichen Gesandten seinem Quartiere mit selbigem particulariter conferiret. Die ratio von diesem letztern fliesset alleine aus der Staats-Wohlanständigkeit, wie dergleichen Ceremonien bey dem Dicker in seinen Actes & memoires de la paix de Nimvegue zu befinden.

Th. 13.

Die vielen Rang-Disputen machen, daß ein Kayserlicher Gesandter mit Churfürstlichen, oder Königlichen Gesandten fast nie publice concurriren kan.

Daß einem Kayserlichen Gesandten der Rang gebühre, hat seine Richtigkeit, die Rang-Streitigkeiten aber, die unter andern Christlichen Printzen vorfallen, verhindern, daß er mit selbigen nie öffentlich zusammen kommen kan. Falls aber ja eine sothanige Zusammenkunfft nöthig, so haben die Frantzosen das *pêle mêle* sitzen ausgesonnen, wodurch denn allen Rang-Streitigkeiten in so weit auf einmahl abgeholffen.

Th. 14.

Eben dergleichen wird auch beobachtet, wenn bey einem legato Mediatore, Zusammenkünffte oder Gastgebote gehalten werden.

Bey solchen Umständen pfleget man ein gewisses Reglement zu machen, um dadurch allen besorglichen disputen abhelffliche Masse zu geben, gleichwie sothane Reglements bey denen Tractaten zu Cambray 1719. und zu Soissons errichtet worden.

Th. 15.

Diese Rang-Irrungen verhindern, daß die Frantzösischen und Spanischen Abgesandten nie publice erscheinen können.

Nebst der grossen Aemulation, die zwischen diesen beyden Cronen nun über 200. Jahr gedauret, ist auch endlich der Rang-Streit dazu gekommen, von dem unten noch mehrers zu reden seyn wird. Sie haben also, um die daraus zu besorgenden Unordnungen zu vermeiden, Anno 1662. ein Reglement zusammen errichtet, wenn sie mit einander zu negotiiren, solches nicht anders, als durch Schrifften geschehen solle.

Dritte Abtheilung.

Th. 1.

Die Churfürsten müssen wegen des ihnen zu erweisenden Ceremonials einmahl als Geistliche, und denn als Weltliche angesehen werden.

Nachdem von denjenigen Zeiten her, als das, was man Gelehrsamkeit nannte, nur bey denen Geistlichen war, vornehmlich im Deutschen Reiche, gar verschiedenes übrig geblieben; und dann in selbigem die Geistlichen Churfürsten in so weit dessen vornehmste Stücke seyn; als muß man sie ihrem hohen Character und denen davon dependirenden Verrichtungen nach, auch vornehmlich ansehen. Die Geistlichen aber werden bey denen, im Reich vorfallenden Staats-Verrichtungen insgesamt nicht anders als Weltliche Fürsten angesehen, ob gleich in diese abstractionem metaphysico-politicam sich nicht alle Publicisten finden wollen, gleichwohl hat solche ihren guten Grund. Ob gleich also die drey Geistl. Churfürsten die Reichs-Ertz-Cantzler-Stelle vertreten, so ist doch gewiß, daß sie solche dermahlen nicht als Ertz-Bischöffe, sondern als weltliche Herren verrichten, und rühret, wie gedacht, bloß aus denen alten Zeiten her, daß Geistliche sothane functiones im Deutschen Reiche annoch haben, indem ja die Verrichtungen selber nicht geistlich, sondern weltlich sind.

Die Weltlichen Churfürsten aber, verwalten bey der Crönung eines Kaysers, ihre Reichs-Officia nach ihrem Range, nehmlich 1) Bayern, als Truchses, welch Amt, vernünfftiger weise davon zu reden, deswegen das erste seyn muß, weil der Mensch zu allen Verrichtungen der Speise nöthig hat. 2) Sachsen ist Ertz-Marschall, und auch *Vicarius*. Jenes kommt von daher, weil gantz Sachsen, so wie es ehemahls war, nehm-

lich das heutige Ober-Sachsen, Nieder-Sachsen und Westphalen, sehr reich an Pferden, daher der Hertzog von Sachsen das Ober-Commando über die Cavallerie jederzeit geführet: Das Vicariat aber hat es von denen alten Pfaltz-Grafen durch Heyrathen und Erbschafft erlanget. 3) Brandenburg ist Reichs-Ertz-Cämmerer, und hat das Reichs-Amt überkommen, welches vor diesem Schwaben führete. 4) Pfaltz ist auch an des Hertzogs in Francken Stelle gekommen, er hat aber erst im vorigen Seculo das Amt eines Ertz-Schatz-Meisters erhalten. 5) Hanover hat ein sehr streitigs Reichs-Amt, nehmlich ebenfalls das Reichs-Ertz-Schatz-Meister-Amt, das ihm aber von Pfaltz hefftig bestritten wird, daher die Sache auch sub lite beruhet, wie davon die acta publica reden.

Th. 2.

Jeder Churfürst muß anders angesehen werden, als ein Churfürst, und anders, als ein Reichs-Fürst.

Wegen jenes stellen sie auf gewisse Masse annoch die ehemahligen grossen Haupt-Lande vor, daher wehlen sie auch wegen selbiger, und führen um deswillen den Nahmen eines wehlenden Fürsten, wie alles dieses anderwärts bereits sehr umständlich dargethan worden. In Dero Lande aber sind sie Fürsten und Landes-Herren, indem das Wort Churfürst nur bloß auf die Wahl zielet. Ihnen folgen, dem Range nach, die Ertz-Hertzoge, welches

thes so viel seyn soll, als der Oberste Fürst. Die Hertzoge von Burgund haben sonst dergleichen Rang auch gesuchet, welches sich aber auf nichts anders gründen kan, als weil der Ducatus Burgundiæ, die Mutter ist des ehemahligen regni Burgundiaci. Der übrige Rang der andern Reichs-Fürsten kan aus jedem Compendio Juris Publici erlernet werden.

Th. 3.

Bey denen Churfürsten aber muß vornehmlich in Obacht genommen werden, mit was vor Ceremonien ihnen der Hof eines Kayserś, und mit was vor welchen ihnen sonst im Reiche begegnet wird.

Weil die Churfürsten nicht nur die Haupt-Säulen des Deutschen Reichs seyn, sondern auch, vorberührter massen, die alten Haupt-Provinzen vorstellen, als wird ihnen an dem Hofe eines Kayśers, Königlicher Rang, in dem Reiche selber aber eben sothanige Ehre auch erwiesen, wie alles dieses die Reichs-Praxis sattsam bestärcket.

Th. 4.

Wegen der Churfürsten aber, soll, einiger Vorgeben nach, ein Deutscher Kayser anders in Deutschland, anders in Italien anzusehen seyn.

Nachdem die Deutschen Italien, oder besser zu sagen, nur das ehemahlige Longobardische Reich, und

und das sogenannte Imperium Romanum, acquiriret, und dann die Kayser sich öffters von den Päbsten bereden lassen, daß sie keine Kayser wären, wenn sie nicht zu Rom von jenen die so genannte Römische Crone sich hätten aufsetzen lassen; also sind die Churfürsten dann und wann, aber gewiß sehr selten, mit nach Italien gegangen, ja man wird vielleicht aus der Historie nie beweisen können, daß sie als Churfürsten, sondern bloß als Deutsche Reichs-Fürsten, den Kayser begleitet gehabt. Daher kommet sehr lächerlich heraus, wenn einige vorgeben, es sey die obligatio, die die Churfürsten in die Wahl-Capitulation setzen, sie wolten bey Hofhalung der Römischen Cron ihre Reichs-Officia verrichten, von der Römischen Crönung zu verstehen, da doch ipsissima textus verba weisen, daß selbige von der Deutschen Crone rede, auch, wie gedacht, nie ex historia dargethan werden kan, daß die Reichs-Chur-Officia jemahls zu Rom wären verrichtet worden. Wann aber ja ein Deutscher Kayser nach Italien gieng, und hatte Chur-Maynz bey sich, so befande sich selbiger ihm zwar allezeit zur Rechten, die Reichs-Sachen aber versahe sonst der Ertz-Bischoff von Cölln: jedoch nachdem die Italiänische Reichs-Sachen dermahln nicht von sonderlicher Wichtigkeit seyn, also hat Maynz, und die Reichs-Cantzley selbige nach und nach zu verrichten erlanget. Es handeln also diejenigen Publicisten, die Cölln desfalls recht geben, gantz unhistorisch, denn Cölln expedirte so lange, als Italien eine Erb-Provintz der Deutschen Kayser, und

und zwar aus dem ehemahligen Sächsischen, Fränckischen, und Hohenstauffischen Hause, war, als es aber eine Reichs-Provintz ward, so stehe es nothwendig an die Ober-Cantzley des Deutschen Reichs. Da nun einige Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber diese gantz offenbahre Wahrheit nicht einsehen, so bringen sie auch ein Hauffen wunderliche Dinge desfalls vor, mithin wollen sie eine Wahrheit nicht begreiffen, die ihnen doch die Historie selber vorleget.

Bey der Wahl aber eines Deutschen Königes und Kaysers, führet Maynz sich auf als ein Reichs-Fürst, der ein weltlich Reichs-Amt verrichtet, indem Deutschland von keinen geistlichen Reichs-Aemtern weiß, weil es keinen Primatem mehr hat. Bey eines Deutschen Königes seiner ersten Kayserlichen Tafel aber ist er, gleichwie die zwey andern geistlichen Churfürsten, nicht anders, als ein vornehmer Deutscher Reichs-Geistlicher zu betrachten, indem er, nebst jenen beyden, das Gebeth verrichtet.

Th. 5.

Die Hoff-Gebräuche, die ein Deutscher Churfürst hat, müssen anders angesehen werden, wenn privati an selbigen kommen, anders aber, wenn ein Churfürst, oder ein anderer Reichs-Fürst oder dessen Gesandter an selbigem sich befindet.

Weil

Weil die Churfürsten Königen gleich geh
auch in sothanem Character am Kayserl. Hofe b
trachtet werden, so pflegen sie auch eben solch
Staats-Gebräuche, oder Ceremonien an ihre
Hoflager zu haben, die von der Könige ihren nic
groß unterschieden. Die Ursachen sind, weil, w
so offte gedacht worden, Deutschland vormahls
grosse Hertzogthümer hätte, die Lehmann selber
seiner Speyerischen Chronica Königreiche nenn
die auch die Römer regna hiessen, wie dieses so
derlich aus dem Plinio hist. nat. l. 4. zu ersehe
wenn er de regno Sueciæ redet. Die Hof-Cer
monien aber, die ein privatus in Obacht zu nehm
machen in jure Ceremoniarum kein moment au
Denn wenn er die Gnade hat, einem Chur- od
Reichs-Fürsten aufzuwarten, muß er 1) mit v
schiedene mahl tieffer Verneigung zu selbigem
nahen, 2) dessen rechten Rock-Zipffel, oder w
nigstens den Vesten-Zipffel mit Ehrerbietung
sen, 3) auch 2. Schritt zurücke treten, und
dann 4) seine Sachen kurtz vorbringen, nicht me
reden, als die hohe Standes-Person ihn fragt, 5)
mit eben dieser Veneration wieder zurücke gehen
6) das Rückgehen so verrichten, daß er dem Fürst
nie den Rücken, sondern stets das Angesicht zuke
re, und 7) mit der tieffsten *Submission* sich aus dem
Gemach wieder hinaus mache. Wann er in der
Anti-Camera ist, muß er allda nicht hin und wie
der spatzieren, sondern dencken, wo er sey, mit wel
manden reden, es werde ihm solches dann angeb
ten, nicht laut plaudern, oder lachen, behutsam sich
aufz

aufführen, damit er den Pagen und Laquayen
nicht ridicul werde: In Complimenten und Ver-
bückungen keine Schulfüchsereyen begehen, als da-
durch er gleich ridicul werden kan, und also wissen,
wie ein Hof-Compliment zu machen, da der Tantz-
Boden wohl etwas thut, aber er muß nicht dencken,
daß er etwan auf selbigem oder unter seines gleichen
sey, sondern stets in Obacht nehmen, daß er an eines
grossen Herrn Hof-Lager sich befinde, da auch mi-
nutissima in Obacht genommen, und angemercket
werden. Er muß also in allen seinen Actionen
und Reden behutsam und bedächtig verfahren.
Weil auch der Anti-Chambren 3. oder 4. zu seyn
pflegen, so wird hier ein grosser Unterscheid gema-
chet, wer in diese oder jene gelassen werde, daher
muß er sich dessen vorher erkundigen, denn ein
Churfürst hat mehr Vorgemächer als ein Fürst,
und bey diesen ist es auch nicht allemahl gleich. Er
muß dabey nicht blöde, und auch nicht unanständig
dreiste thun, sondern zwischen beyden die rechte
Maasse halten, mit iedem, seinem Stande nach,
bescheiden und höfflich reden, und sich gegen selbigen
aufführen, vor dem Fürsten nicht erschrecken, daß er
die Sprache verliere, sondern dencken, daß selbiger
zwar ein Mensch, aber doch ein vornehmer
Mensch sey.

Wegen der Gesandten aber, die personæ pu-
blicæ seyn, hat es eine gar andere Bewandniß, und
müssen sie betrachtet werden 1) nach ihrem Cha-
racter, ob es Legati primi ordinis, oder secundi or-
dinis, oder nur deputati seyn. 2.) müssen sie a

qua-

qualitate mittentis, und 3.) a *qualitate* & charactere ad quem missi ebenfalls angesehen werden. Weil nun ein Churfürst, wie vor gedacht, einem Könige gleich, als sind auch an dessen Hofe die Staats-Gebräuche, nach vorherstehendem Unterschiede in Betracht zu nehmen, iedoch muß man sich dieserhalben nach eines ieden Churfürsten seinem Hof-Ceremoniel erkundigen.

Wenn es aber geschicht, daß ein Churfürst den andern besuchet, so giebet er dem *Visitanti* allezeit primum locum und honorem, ob er gleich dem Range nach sonst den Vorzug hat. Jedoch ist in dem Deutschen Reiche ietzo desfalls etwas anders zu beobachten, nachdem nehmlich drey Churfürsten Könige seyn: Es werden aber Sachsen und Preussen, wenn sie einander besuchen, kein andert Ceremoniel haben, als Churfürsten, weil sie 1) *in domo communi*, das ist im Deutschen Reiche, und also nicht anders, als Churfürsten einander ansehen können, 2) weil es privat-Entrevues, oder Zusammenkünffte, in welchen sie in nur angeführtem Charactere einander begegnen. 3) Die Angelegenheiten Dero Reiche, ob gleich in ihren Unterredungen darvon gedacht werden kan, vor sie nicht als Churfürsten gehören, daher auch solche mit der Zusammenkunfft in so weit keine Connexion haben.

Th. 6.

Ein Churfürst aber, ob er gleich ein König ist, wird an dem Hofe eines Deutschen Kayserß, nicht anders, als ein Churfürst angesehen.

Die

Die Ursachen, warum ein Deutscher Kayser einen Churfürsten, der auch ein König ist, an seinem Hofe nicht anders, als in der Eigenschafft eines Churfürsten ansehen könne, sind eben diejenigen, die vorher wegen der Churfürsten selber, angezeiget worden, sintemahl die negotia, die sie als Könige, mit einem Deutschen Kayser zu tractiren haben, in die Churfürstl. Würde keine Influenz haben, daher auch hier desfalls gantz abstractive verfahren, und im Ceremoniel darnach gesehen wird.

Th. 7.

Die Ceremonien aber, mit welchen ein Chur- und Deutscher Reichs-Fürst, von dem Kayser seine Lande zu Lehn empfänget, sind von denen, darmit die Italiänischen Fürsten belehnet werden, sehr weit unterschieden.

Nachdem die Chur- und Fürsten des Deutschen Reiches ihre Lande als so genannte Reichs-Lehn ansehen, so nehmen sie solche auch von dem Kayser zu Lehn, wiewohl auf was Art solches zu verstehen sey, im Jure Publico vorkommen wird. Die Lehn-Empfängniß aber geschicht

1.) Daß der Kayser selber auf seinem Thron seyn muß, und hat hier weder Entschuldigung noch etwas anders statt, noch weniger kan der Kayser einem Römischen Könige die Commission geben, daher wenn er kranck ist, bleibet die Lehn-Empfängniß biß zu seiner Genesung ausgesetzt.

2) Erscheinet ein Churfürst nie in Person, sondern durch einen Gesandten, ist auch zu seinem Aussenbleiben nur qualis qualis Excusatio genug.

3) Der Gesandte kniet nach dreymahliger tiefer Reverence vor dem Kayserlichen Thron nieder.

Eben diese Ceremonien werden auch bey einem Reichs-Fürsten beobachtet, iedoch kommen diese dann und wann in Person, aber gar selten, nach Wien.

Und weil die übrigen Ceremonien nach allen Umständen in Struckii Exam. jur. feud. zu befinden, als will man Kürtze halber sich auf selbiges bezogen haben.

Die Reichs-Grafen aber, und Italiänischen Fürsten werden von dem Reichs-Hof-Rathe ohne viele Solennitäten beliehen, müssen stehen, und gehet dabey kein sonderlicher Actus einiger Staats-Höfflichkeit vor, welches in so weit etwas befremdliches ist, wegen der Italiänischen Fürsten, die man sonst bey nahe, als wie souveraine Printzen tractiret, welches letztere, wenn es weg bliebe, dem Reiche vielleicht, und auch einem zeitigen Kayser selber, weit nutzbahrer seyn dürffte.

Th. 8.

Zwischen denen Churfürsten selber aber, befinden sich verschiedene gar wichtige Streitigkeiten.

Es ist zwar wohl an dem, daß die Churfürsten ein-

einander sollen gleich seyn, alleine man muß diese Gleichheit allerdings mit einem grossen grano salis politico annehmen und verstehen. Denn gleich sind sie einander ratione des Rechtes, das ieder hat den Deutschen König wehlen zu helffen, ungleich aber, was etwan die besonderen *Prærogativen*, die sie als Churfürsten, entweder in dem Reiche, und an dem Hofe eines Kaysers, oder bey auswärtigen Printzen geniessen. Denn was diese Prærogativ anbetrifft, so werden sie gar offt erwehnter massen gecrönten Häuptern allerdings gleich geschätzet, wie denn an dem Hofe eines Deutschen Königes und Kaysers sie diesen Rang allerdings geniessen, worvon die Wahl-Capitulatio Art. 3. §. nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen ꝛc. gantz deutlich Masse giebt. Alles dieses nun hat seine gute Richtigkeit, so viel die Weltlichen Churfürsten anbetrifft, iedoch könte einiger Zweiffel entstehen, ob die Geistlichen Churfürsten sothanen Vorrang auch zu suchen befugt? Die Negativa dieser Frage, daß nehmlich ein Geistlicher Churfürst einem gecrönten Haupte nicht könne gleich gehen, möchte sich etwan darinnen gründen wollen, daß 1.) die Weltlichen Churfürsten die ehemahligen Deutschen Haupt-Provintzen vorstelleten. Wie nun dieses gewiß, also wären hingegen 2.) diejenigen Länder, die dermahlen die drey Geistlichen Churfürsten besitzen, Stücke von ermeldten Haupt-Provintzen, sonderlich was des Churfürsten von Maynz seine Länder anbetreffe, die insgesamt zu der Provincia Franciæ gehöret hätten, denn was Trier und Cölln

besässen, habe vor dem gröſten Theils zu dem regno Lotharienſi gehöret, wiewohl Trier und Cölln ebenfalls ansehnliche Stücke von der alten Provincia Franconiæ erlanget. Da nun 3) die Weltlichen Churfürsten ihren Königen gleich gehenden Rang aus nur angeführten Ursachen hätten, so wolle sich nicht finden, wie nach ein Geistlicher Churfürst sich eines solchen Ranges solte bedienen köñen, vornehmlich da 4.) niemahls in der Welt bräuchlich gewesen, daß ein Geistlicher, er habe auch so vornehm geheissen als er wolle, einem gecrönten Haupte solte seyn gleich geachtet worden. Hierzu kommt 5) daß ein Geistlicher Churfürst bloß wegen seines Reichs-Amts, nicht aber als ein Ertz-Bischoff den Wahlen beywohne, weil er nun wegen sothanen Reichs-Ertz-Amtes auf gewisse Masse, als ein Reichs-Bedienter anzusehen, so würde sich nicht finden, wie er einen solchen Rang solte begehren können. Hierauf aber möchte gar wohl zu antworten seyn, es rede der angezogene Articul der Kayserlichen Wahl-Capitulation gantz indistincte, daß nehmlich die Gesandten eines Churfürsten an dem Hofe eines Deutschen Kayſers gleich immediate nach denen gecrönten Häuptern folgen solten, daher nicht wohl abzusehen, wie desfalls eine Limitation statt haben wolle. Nebſt dem, und obgleich die Geistlichen Churfürsten die alten Haupt-Lande nicht vorstellen, so sind sie doch, gleich denen Weltlichen, in ihren Landen souveraine Landes-Herren, muß auch hier allerdings das Jus Primatus mit in einigen Betracht gezogen werden, weil solches, nach heutigen Um-

Umständen gar eine andere Beschaffenheit hat, als es vor dem mit sich zu führen pflegete, dahero denen Geistlichen Churfürsten gedachter 3. Art. allerdings mit zu statten kommen muß, wie man dann weiß, daß Franckreich vor einigen Jahren von Chur-Maynz einen Ambaſſadeur angenommen, was nun desfalls einem recht ist, muß dem andern auch gelten. Was aber den Vorrang wegen der Italiänischen Staaten, und der in Europa sich befindenden Republiquen, oder Frey-Staaten betrifft, hat es darmit die Bewandniß, weil der Kayser Ferdinandus II. sämtlichen Italiänischen Staaten den Rang über die Churfürsten gegeben, die Churfürsten aber aus diesem ihrem habenden Rechte sich nicht setzen, gleichwohl gedachte Staaten ihnen nicht zu weichen begehrten; als rückten sie in die Wahl-Capitulation Ferdinandi III. vornehmlich mit ein, daß diese Staaten keinen Vorzug vor sie genieſſen solten, denn ja Italien von Rechts wegen des Deutschen Reichs seine Provincia serviens seyn, und also tractiret werden solte. So viel hingegen die freyen Republiquen anbetrifft, so kan freylich keine von selbigen einen Rang vor einen Churfürsten begehren, indem sie zum Theil vor diesem Stücke von dem Deutschen Reich gewesen, theils wegen ihres Ursprungs weit jünger seyn, als die Churfürsten, theils aber auch, weil sie an Macht den Churfürsten, und sonderlich denen Weltlichen, nicht gleich kommen, indem doch seine Richtigkeit hat, daß die Macht, die ein Churfürst besitzet, der Macht ermeldter freyen Staaten durch-

gängig vorgezogen werden müsse. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß ein solcher Staat einem Deutschen Churfürsten nicht gleich gehen, oder selbigem gar vorgezogen werden könne, sondern sie müssen vielmehr in ihrem Hause, das ist, wenn sie bey ihrem Könige seyn, nothwendig den Vorzug vor andern geniessen, sintemahl sehr befremdlich heraus kommen würde, wenn man andern, die in ihren eignen Händeln bey dem Deutschen Könige sich befinden, einen Vorzug vor denjenigen geben wolte, die in sothanen Angelegenheiten die obersten Richter mit seyn, oder doch von Rechts wegen, zu diesem Richter-Amte allemahl mit gezogen werden solten. Wie nun alles dieses seinen guten Grund hat, also erhellet auch daraus, daß ein Gesandter eines Geistlichen Churfürsten den Rang gleich einem gecrönten Haupte in so weit begehren könne, anbey desfalls von eben solcher Würde sey, als ein Weltlicher Churfürst von GOtt und Rechts wegen hat, und von daher seinen Vorzug geniessen muß.

Unter denen Churfürsten selber aber ist des Ranges halber kein Streit, iedoch haben einige derselben wegen anderer Dinge grosse Streitigkeiten, theils gehabt, theils währen selbige annoch; Und zwar so hatten

I.) Die drey Geistlichen Churfürsten, wegen der Crönung eines Römischen Königes, oder Reichs-Nachfolgers vor dem einen grossen Streit, der insonderheit, an. 1657. zwischen Maynz und Cölln, sehr heftig ausbrach, auch sich bey nahe in einen kleinen Krieg verwandelt hätte, indem Maynz mit aller Gewalt darauf bestunde, es stehe ihme alleine die Crönung zu, habe anbey ein Ertz-Bischöff von Maynz dieses Recht von gantz undencklichen Zeiten her privative, da hingegen Cölln solches vor sich zu behaupten suchte, und ebenfalls einen sehr langen und uralten Possels zu haben vorgabe. Von dieser Sache ist etwas in denen Prätensionen erwehnet worden, kömmet auch im Jure Publico vor, und satzte in selbiger der sonst gelehrte Herr Conring seine Feder an, indem er seine assertionem pro jure coronandi regem Rom. Elect. Mogunt. competente heraus gabe.

Weil Hr. *Conring* damahls das Glücke hatte, daß seine Sachen lauter Wahrheiten seyn musten, gleichwie an diesem præjudicio noch viele kleben, welches überhaupt ein solch præjudicium ist, das in orbe erudito, sonderlich bey jungen Leuten, gar starck regieret, so verlohr diese Schrifft sich bald, es hat aber solche der vor dem in Halle gewesene Prof. Hein seiner Collectioni libror. var. wieder mit einverleibet. Man muß über den sonst gelehrten Herrn Conring sich billig verwundern, daß er eine Sache hat behaupten wollen, deren Gründe doch nicht recht einzusehen begehret. Denn es müste derjenige ein grosser hospes in denen scriptoribus medii ævi seyn, der nicht wissen solte, daß die Crönung eines Deutschen Königes vor dem gantz nicht an einen von besagten 3. Geistlichen Herren gebunden gewesen, sondern es haben nach Ergebung der Umstände bald Maynz, bald Trier,

bald Cölln gecrönet, nehmlich alles dieses nach de
nen verschiedenen drey Königreichen, wovon in mehr
angeführtem Jure Publico weiter zu befinden. In
dessen antwortete Cölln in einer andern assertion
in welcher aber ebenfalls mit aller Gewalt behaup
tet werden wolte, daß ihme das Crönungs-Recht
privative zukäme. Bey der Crönung Leopoldi
ward 1657. die Sache also ausgemachet, wenn die
Crönung in dem Mayntzischen Sprengel vorfiele,
so solte selbige auch von Maynz verrichtet werden,
trüge es sich aber zu, daß solche in der Cöllnischen
Diœces geschehen solte, so hätte so dann Cölln solche
zu verrichten, wiewohl bey der Crönung gedachten
Leopoldi alle drey Geistliche Churfürsten die Cro
ne zugleich auffsetzten, welches auch also bey des Jo
sephi und Caroli VI. Crönung beobachtet worden,
daher dieser Streit in so weit nunmehr seine End-
schafft erreichet hat.

2.) Wegen des Directorii auf Reichs-Tägen
hat es im vorigen Seculo zwischen **Maynz** und
Sachsen An. 1675. einen hefftigen Streit gesetzet,
der An. 1729. wieder rege wurde, deme denn
Cölln und Trier sich mit beygesellten. Denn
wenn ein Reichs-Tag in dem Deutschen Reiche ist,
müssen alle und jede ankommende Gesandten sich
bey dem **Reichs-*Directore*** melden, und allda ihre
Creditive überreichen, dergleichen die ausländische
Gesandten zu thun auch verbunden, indem die ge-
sunde Vernunfft lehret, daß die **Staats-Abhand-
lung**, und was darmit verknüpffet ist, eine gewisse
Einrichtung haben müsse. Es werden auch an

dieses Reichs-Directorium alle die Dinge gebracht,
entweder ein Kayser an das Reich gelangen lassen
will, oder, die ein **Reichs-Stand** selber an das
gesamte Reich zu bringen hat, oder von einem aus-
wärtigen Staate an selbiges kommen. Dieses
Amt, als **Reichs-*Director*** hat von sehr langen
Zeiten ein Ertz-Bischoff von Maynz verrichtet,
und zwar stehet ihm solches als Reichs-Cantzler zu.
Weil nun die Reichs-negotia in das Cantzler-Amt
hinein lauffen, so führet er auch von daher das
Reichs-Directorium. Als nun anno 1675. der
damahlige Churfürst von Maynz verstorben, præ-
tendirte das **Mayntzische** Dom-Capitul, daß ihr
me das Directorium auf Reichs-Tägen gehöre.
Chur-Sachsen widersprach diesem befremdlichen
Ansinnen von daher, indem Maynz nicht als ein
Geistlicher, sondern als Cantzler das Directorium
führe, welches kein geistlich Amt, noch mit der Ertz-
Bischöfflichen Würde eine Connexion habe, indem
das Capitul zwar wohl einen Ertz-Bischoff, aber
keinen Cantzler wehle, dieses Amt hingegen, aus ei-
nem Uberbleibsel vormahliger Zeiten ihrer Be-
schaffenheit mit selbigem zwar verknüpffet sey, ie-
doch daß diese Verknüpffung von dem Reiche de-
pendire, v. Londorp. Act. pub. Tom. XII. Weil
damahls bald eine neue Wahl erfolgte, so blieb die-
ser Streit unbeygeleget, iedoch ward er, wie vor er-
wehnet, 1729. bey abermahligen Absterben des
Churfürsten von Maynz viel hefftiger wieder rege,
indem nicht nur das **Mayntzische** Dom-Capitul
sich abermahls, und zwar mit grosser Hefftigkeit

meldete, sondern es suchten auch Trier und Cölln daß ihnen, vacante Electoratu Monguntino das Directorium gebühre, wiewohl sie solches nicht cumulative begehreten, sondern es suchte solches ein jeder privative. Chur-Sachsen hingegen bestunde, 1) wegen des Dom-Capituls auf seinen ehemahligen Einwendungen, 2) wegen Cölln und Trier, wären ihre Cantzler-Aemter exotica, nehmlich die in ausländische Staaten, und nicht in das Teutsche Reich gehöreten, 3) müsse Chur-Sachsen als Reichs-Ertz-Marschall nothwendig das Directorium haben, weil ja, so zu sagen, Weltbekannt, daß der Hof-Marschall an allen Höfen das Ceremonial-Wesen dirigire, da nun das gantze Directorium hauptsächlich auf Curialia ankomme, so stehe nicht abzusehen, wie Chur-Sachsen solches solte abgesprochen werden können. Die desfalls etwan gewechselte Schrifften, deren doch eben nicht viel zum Vorschein gekommen, finden sich in Fabri Staats-Cantzley p. 56. seqq. Indessen ist diese Irrung an. 1729. so wenig beygeleget worden, als es vorher geschehen, sondern man hat sie unerörtert gelassen, indem der Kayser keinen Ausspruch darinnen zu thun begehret, weswegen auch der Reichs-Tag gleichsam per interstitium quoddam cessiren muste, ob gleich Sachsen sich durch einen und den andern Actum in Besitz zu bringen gesuchet, dergleichen von dem Mayntzischen Dom-Capitul, wie nicht weniger von Cölln und Trier auch unternommen werden wolte, worwider aber Chur-Sachsen gar nachdrücklich protestirte.

Wenn

Wenn man nun die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit und Grunde ansehen soll, so hat Chur-Sachsen recht; denn wie das Reichs-Directorium in der That nichts anders ist, als ein Ceremoniel-Werck, das mit dem Cantzler-Amte gar nichts zu thun, daher es auch von Rechts wegen nicht vor Mayntz, wohl aber vor den Churfürsten von Sachsen als Reichs-Ertz-Marschall gehörete, und hat es Mayntz nur nach und nach, wegen Beschaffenheit der vormahligen Zeiten, erhalten, daher auch Chur-Sachsen optimo juris titulo wieder fodern könte, was ihm gehörete, sintemahl an allen und ieden Teutschen Höfen das Ceremoniel-Wesen unter dem Hof-Marschall stehet, welches denn auch Chur-Sachsen als ein Haupt-Argument mit anführete. Wenn also Chur-Sachsen nach dem Stande Rechtens verfahren will, so ist das Dom-Capitul zu Mayntz allerdings gehalten, ihm das völlige Directorium zu überlassen. Denn der lange Besitz, darauf das Dom-Capitul sich sonderlich zu seinem Behuf beruffen wolte, machet die Sache noch nicht aus, weil hier nicht auf den Besitz, wohl aber auf das Recht, das man zu einem Besitze hat, gesehen werden muß. Daher ist es bloß der Gütigkeit eines Churfürsten von Sachsen zuzuschreiben, daß es diese Sache bißher nicht weiter streitig gemachet, welches zu thun es doch nach allen Stücken Rechtens verbunden, und auch befugt darzu gewesen.

III.) Sind zwischen dem Chur-Hause Pfaltz, und dem Chur-Hause Bayern seit 1657. sehr

grosse,

grosse, und weitläufftige Irrungen wegen des Reichs-Vicariats entstanden, die ebenfalls unter annoch unberührt gebliebene Sachen gehören. Denn als das Chur-Hauß Pfaltz im vorigen Seculo, bekannter massen, in die Reichs-Acht, ob gleich sonder allen Grund, und Ursache, verfiele, in dem Westphälischen Frieden aber restituiret werden muste, hieß es zwar in selbigem, daß es in alle und jede jura & prærogativas wieder hergestellet seyn solte; als aber an. 1657. Kayser Ferdinand III. verstarbe, hatte Chur-Bayern sich schon heimlich so fast gemachet, daß es dem Chur-Hause Pfaltz einen Streich wegen des Reichs-Vicariats versetzen wolte, daher es auch am Kayserlichen Hofe die Sache dahin gespielet hatte, daß die Thore zu Wien ein paar Tage verschlossen blieben, da immittelst von Bayern dessen Vicariats-Patente allenthalben publiciret wurden, um sich dadurch in den Besitz des Reichs-Vicariats zu bringen. Ob nun wohl Chur-Pfaltz diese Bayrische Patente allenthalben abreissen, und die seinigen anschlagen liesse, so konte es doch nicht in Bayern hinein gelangen. Es ist auch die Sache nachher unerörtert geblieben, ob man wohl verschiedene mahl einen Vergleich zwischen beyden zu treffen gesuchet. Am meisten aber muß man sich verwundern, als 1706. Bayern in die Reichs-Acht erkläret, und an. 1708. Pfaltz mit seinem alten Reichs-Amte wieder versehen ward, da es zwar 1711. die Actus Vicariatus exercirete, daß es dennoch, wegen des Vicariats selber, sich nicht besser prospiciret, wie denn auch in dem Rastadter Baadi-

Baadischen Frieden weder von dem Vicariate etwas gedacht, noch sonst von Seiten Chur-Pfaltz sich desfalls vorzusehen, auf einige Weise gesuchet worden. Wenn es also über lang oder kurtz wieder ein Interregnum setzen solte, würden so dann gewiß sehr grosse Streitigkeiten dieser Sache halber wieder entstehen, wiewohl solches von dem Erfolg der Zeit dependiret. Indessen ist es an dem, daß Bayern sehr schwache rationes und Gründe vor sich hat, von welchen aber im Jure Publico mehrers gehandelt worden.

Th. 9.

Wegen des Reichs-Ertz-Cantzler-Amts suchet der Churfürst von Maynz verschiedene Prærogativen, von deren meisten er sich auch dermahlen in possessione befindet.

Daß ein Cantzler an dem Hofe eines grossen Herrn alle und iede negotia unter sich habe, die eigentlich in den Stand Rechtens hinein gehören, ist eine Sache, die gantz und gar keines Beweises braucht, weil man solche durch die tägliche praxin bestärcket siehet, auch überhaupt das Cantzler-Amt mit dergleichen Dingen zu thun hat. Da nun Maynz, bekannter massen, das Reichs-Ertz Cantzler-Amt besitzet, ob es wohl dermahlen keinen Reichs-Unter-Cantzler weiter zu seiner disposition führet, so suchet es auf Reichs-Tägen nicht nur das Reichs-Directorium, welches auch von ihm versorget wird, wie von dieser Sache bereits vorhin Erweh-

wehnung geschehen; es machen aber wegen dieses Cantzler-Amts

I.) Trier und Cölln, und zwar ein ieder wegen seines Reichs-Ertz-Cantzler-Amts einigen Anspruch und quæstionem status, und zwar der erstere wegen Italien, der andere aber wegen des Königreichs Arelat. Alleine ob wohl Cölln in diesem Seculo und zwar wegen der Parmesanischen und Florentinischen Belehnungs-Sache, die vor den Spanischen Printzen, den Don Carlos geschehen, Gelegenheit gehabt, sich desfalls zu regen, so hat es doch dieserhalben nicht die geringste Bewegung gemachet, daher man aus sothanem Beginnen solte schliessen können, es müsse sich um das Italiänische Cantzler-Amt nicht groß mehr bekümmern.

II.) Stehet unter Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzler, die Reichs-Cantzley, die aber mit dem Reichs-Hofrathe selber nicht vermischet werden muß. Und zwar hat es in so weit seine gute Richtigkeit, daß diese Reichs-Cantzley unter dem Directorio des Reichs-Ertz-Cantzlers seyn müsse, weil sie eigentlich in die expedienda des Reichs-Cantzlers gehöret.

Ob indessen ein Kayser selber unter die Reichs-Cantzley gehöre, wird zwar von einigen hin und wieder gestritten. Zwanzig in Theatr. Præced. Tit. 2. P. 3. bejahet es, welche affirmativa ihren Grund von daher hat, weil das Reich, wenn dessen Umstände also beschaffen, einen Kayser abzusetzen, befugt, von welcher Sache aber im Jure Publico auch mehr nachgesehen werden muß.

III.) Will Chur-Maynz haben, daß alles, was eigentlich das Reich angehe, auch aus der Reichs-Cantzley expediret werden müsse, wie denn auch alles, was Reichs-Würden, Begnadigungen, und dergleichen seyn, allda ihre expeditiones finden, die aber, wenn man sie eigentlich betrachtet, ebenfalls Curialia und Ceremonialia seyn. Ein Churfürst von Maynz ist also, als Reichs-Ober-oder Ertz-Cantzler in possessione fundata, daß dergleichen Dinge aus der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden müssen, welches auch bisher also beständig in Obacht genommen worden.

Th. 10.

Ein zu der Wahl eines Römischen Königes reisender Churfürstlicher Gesandter lässet dem Rathe in der Stadt, in welcher die Wahl geschehen soll, durch seinen Secretarium, oder einen Hof-Cavalier, seine Ankunfft wissen, der so dann mit den gewöhnlichen Ceremonien von ermeldter Stadt empfangen wird.

Wenn ein Churfürst oder dessen Gesandter zu der Wahl eines Römischen Königes reiset, und nunmehr zu der Stadt kommet, in welcher die Wahl geschehen soll, schicket er einen Cavalier von seiner Suite, wenn es aber nur der Gesandte ist, den Legations-Secretarium, oder auch einen Cavalier, an den Magistrat der Stadt, der so dann einen ih-

res

res Mittels dem Gesandten, oder Churfürsten en
gegen sendet, und ihn bewillkommen läst. D
Empfang geschiehet bey dem Einzuge durch ein
in den Waffen sich befindende Compagnie Bürge
werden auch die Stücke bey dessen Ankunfft ge
set. Wenn der Gesandte angelanget, lässet
durch einen Cavalier in der Kutschen seine Ankunff
Chur-Maynz, und so denn den übrigen anwese
den Gesandten bekannt machen, und zwar Chur
Maynz, weil selbiger Reichs-Cantzler ist. Solt
Chur-Maynz selber gegenwärtig seyn, so wird da
Creditiv von dem Gesandten in Person übergeben
hat er aber nur einen Gesandten bey der Wahl, s
geschicht die Einlieferung gedachten Creditivs, blos
durch den Gesandschaffts-Secretarium, weil es in
fra dignitatem Electoris wäre, wenn der Gesand
te selber solches thun wolte. Weil auch kein
Wahl verrichtet wird, der nicht Gesandte auswär
tiger Staaten beywohnen solten, so lässet ein Chur
fürst, oder dessen Gesandter selbigen seine Ankunff
ebenfalls zu wissen thun, und zwar entweder durch
einen Cavalier, oder den Gesandschaffts-Secretari
um, indem nach dieser meldenden Person, auch die
Ceremonien wegen der Empfahung reguliret wer
den. Denen ausländischen Gesandten aber ge
schicht die Meldung deswegen zuletzt, weil sie bey
der Wahl nur als Spectatores seyn, ob es gleich
seine Richtigkeit hat, daß sie sich offt nur allzusehr,
ob gleich in geheim, in das Wahl-Geschäffte zu men
gen pflegen. Eines Churfürsten sein Gesandter
aber giebet den bereits anwesenden Gesandten eines
Chur-

Churfürsten, nicht die erste Visite, gleichwie solches
auch nicht bey einem Königlichen Gesandten ge
schicht, sondern er erwartet vielmehr von selbigem
die erste Visite, wie denn der anwesende Kayserliche
Gesandte selber, bey dem ankommenden Churfürst
lichen Gesandten die erste Visite abstatten muß.
Die Ursache dieses Ceremoniels kan wohl keine an
dere seyn, als daß solches aus einer Höfflichkeit her
rühre, jedoch könte man auch etwan diese geben,
daß der ankommende Gesandte sich von dem, was
etwa der künfftigen Wahl halber bereits vorgefal
len, unter der Hand einiger massen erkundigen
wolle. Wenn es aber geschicht, daß der Kayser
bey der Wahl eines Römischen Königes selber ge
genwärtig ist, dergleichen sich bey der Wahl Fer
dinandi III. und Josephi findet, so lässet 1) der an
kommende Churfürstliche Gesandte Selbigem seine
Ankunfft wissen, 2) giebet ihm die erste Visite,
jedoch bedeckt, und sitzend, stellet auch 3) dem
Kayser den andern Gesandten mit vor, weil der
mahlen ein Churfürst mehr als einen Gesandten
nach der Wahl zu verschicken pfleget, worvon vor
nehmlich Furstnerus de jure supremat. nachgese
hen werden kan. Der Gesandte aber eines Chur
fürsten sitzet deswegen mit bedecktem Haupte (wel
ches von einem Churfürsten auch geschicht) weil er
1) den Churfürsten völlig repræsentiret, 2) der
Churfürst mit dem Kayser auf gewisse Masse, al
pari gehet, das ist, die Churfürsten-Stellen, wie
vorher bereits erinnert worden, annoch die ehemah
ligen Haupt-Provintzien vor. Ist ein Churfürst

selber bey der Wahl gegenwärtig, so lässet der ankommende Gesandte ihm nicht nur seine Ankunfft bekannt machen, sondern er giebet ihm auch die erste Visite, welches letztere keinen andern Grund hat, als eine lang hergebrachte Gewohnheit. Denn weil die Churfürsten lauter Pares, so hat man sich desfalls mit einander in so weit verglichen, daß der letzt ankommende am ersten mit Abstattung des Besuchs den Anfang machen soll. Die Wahl selber betreffend, so bleiben desfalls beständig einerley Ceremonien, die man aus denen Diariis der Wahlen Matthiæ, Ferdinandi II. III. Leopoldi, Josephi und Caroli VI. ersehen kan, da sonderlich das Diarium electionis des ietzigen Kaysers, ingleichen die nach dessen Wahl herausgekommene Europäische Friedens-Fama zu consuliren; und dienen diese Nachrichten vornehmlich darzu, daß ein Churfürstlicher Gesandter seines hohen Principalen jura und Respect in Obacht zu nehmen wisse, damit nicht etwa von beyden etwas zum Nachtheil vergeben werde. Wenn auch die Wahl eines Römischen Königes geschicht, so ferne der Kayser annoch am Leben, und dieser bey der Wahl sich befindet, gleichwie bey der Wahl des Josephi geschahe, läst der Kayser seine Ankunfft durch einen Hof-Cavalier dem Churfürsten von Maynz oder dessen Gesandten zu wissen thun.

Wegen des Ranges hat es zwar unter denen Churfürsten keinen Streit, jedoch ist dieses unter ihnen ausgemachet, daß ein anwesender Churfürst den Rang vor den Gesandten eines andern Churfürstens habe, ob gleich sonst der Churfürst selber jenem nachzugehen pfleget; also folget e. g. der Chur-Sächsische Gesandte nach Bayern, wenn dieser selber solte gegenwärtig seyn. Dieses ist eine also eingeführte Gewohnheit, die man unter die so genannten Reichs-Herkommen mit rechnen kan, dessen Grund aber sich nicht wohl findet; denn weil ein Gesandter eine Person per omnia characterisata, so müste nach diesem jure legatorum nothwendig folgen, daß der Gesandte, der sonst allenthalben seines Principalen Person vorstellet, vor einem anwesenden Churfürsten nothwendig den Rang hätte. Weil sich nun bey dieser Sache keine rechte ratio prærogativæ zeiget, so kan man nicht anders sagen, als daß dieses bloß auf die also beliebte Willkühr der Churfürsten ankomme, mithin der Grund dieser Sache von selbiger hergeholet werden müsse, man wolle denn sagen, es sey das Wahl-Geschäffte bloß eine Sache, durch welche das Deutsche Reich mit einem Ober-Haupte versehen werde, welches mit dem Range der Churfürsten in so weit keine Connexion habe, der ebenfalls nur aus einer angenommenen Willkühr herrühre: Weil nun dieses Werck gar wohl durch Abgesandte verrichtet werden könne, darbey denn eines Churfürsten seine Gegenwart eben nicht nöthig, vornehmlich nach denen jetzigen Zeiten, wann also ein Churfürst sich selber bemühen, und der Wahl mit beywohnen wolle, so erfordere der Wohlstand, daß ein Gesandter, ob er gleich sonst wegen seines Principalen den Vorrang habe, selben dennoch

dem anwesenden Churfürsten überlasse. Zwar könte hier eingewendet werden, es sey die Erscheinung eines Churfürsten allerdings eine nöthige Sache, indem in dem Creditiv, so dessen Gesandter Maynz einreichet, die Causæ emanendi allerdings berühret werden müsten; alleine diese Entschuldigung gehöret vielleicht mit unter die Errores populares, deren Ursprung aus denen unwissenden Zeiten herzuholen: Wenn nun aber dergleichen Errores kein Recht machen, als könne daraus nicht geschlossen werden, daß die Erscheinung eines Churfürsten, als eine unumgänglich nöthige Sache anzusehen sey, vornehmlich da ietzo auch die allermindesten Ursachen hinlänglich genug, das Aussenbleiben zu justificiren; Da auch die Churfürsten, durante Electione, das gantze Reich vorstellen, Chur-Maynz aber als Ertz-Cantzler in so weit an das Reich gebunden, so käme ja sehr befremdlich heraus, wenn das Reich bey sich selbst eine Entschuldigung einlegen wolte.

Was die Stühle anbetrifft, darauf die Churfürsten in dem Wahl-Gemach zu sitzen pflegen, so sind selbige entweder von rothen Sammet, oder mit Seiden-Zeuge beschlagen, jedoch siehet man an selbigen eben keine Kostbarkeiten, wohl aber die gute Sparsamkeit unserer Vorfahren, gleichwie auch an denen Reichs-Insignien solche sich erweiset, welche sattsam zeigen, wie haußwirthlich die ehemahligen Deutschen in solchen Dingen gewesen. Man darf sich auch nicht verwundern, warum man von Seiten der Churfürsten keine neue

neue und kostbare Reichs-Insignia machen lassen, sondern sich beständig mit denen uralten behilffet; denn weil diese Dinge viele Millionen kosten würden, das Reich aber keine Einkünffte hat, so müsten die darzu nöthigen Spesen entweder von denen Churfürsten, oder von gesamten Reiche herbeygeschaffet werden, welches aber, wenn man es werckstellig machen wolte, wie vielen Schwierigkeiten es unterworffen seyn dürffte, jeder gar leichte selber finden kan.

Sonst gedencket von der Crönung eines Deutschen Königs, Zwantzig in Theatr. Præced. P. 2. p. 51. dieses als etwas besonderes, daß der Chur-Brandenburg. Gesandte die Hand mit an die Crone zu legen pflege, wenigstens ist es bey der Crönung Leopoldi geschehen. Man findet in dem Deutschen Reiche viele Dinge, die aus denen gar alten Zeiten herrühren, von welchen aber die wenigsten rationes zu geben wissen, oder rationes geben können, oder wollen, daher will man von dieser Sache seine wenigen Gedancken sagen, und erwarten, ob andere desfalls etwas bessers vorzubringen vermögen. Daß demnach Deutschland zu allen Zeiten aus vier Haupt-Provintzien bestanden, diese auch vier besondere Königreiche gewesen, davon ist bereits sehr viele Erwehnung geschehen, hat auch, vorberührter massen, diese Wahrheit schon Lehmann in seiner Speyrischen Chronica lib. 2. erkennet. Von diesen vier Haupt-Staaten war der eine die Provincia Vandaliæ, deren Beherrscher ihren Haupt-Sitz in der uralten Stadt Brandenburg gehabt,

die, weil die Fürsten der Vandaler meistens Brenno geheissen, von daher den Nahmen empfangen welcher vielleicht so viel ist, was man itzo Bernhard ausspricht, indem Bernhard offt in Bernd verwandelt wird. Indem wir aber nicht alle und jede Ceremonien wissen, die in denen gar alten Zeiten bey der Crönung oder Einweyhung eines Deutschen Königes in Obacht genommen worden, so will eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen, daß jeder Haupt-Fürst die Hand an die aufzusetzende Crone geleget habe, welche Gedancken, so paradox als sie auch scheinen möchten, doch von daher ihren Grund gewinnen, daß bey denen Francken, bevor Carolus M. die Crönung einführte, der König, wenn er eingeweyhet werden solte, von vier der Vornehmsten des Reichs auf den Königlichen Stuhl gesetzet, und also in die Höhe gehoben ward, daher auch von dieser Ceremonie die formul, elevarunt super se regem, verstanden werden muß, welche Ceremonie so wohl Gregorius Turonensis l. 2. als auch Lazius de Migrat. Gent. l. 2. gar umständlich beschrieben. Weil nun die Francken, mehr als bekannter massen, Deutsche waren, so haben sie auch diese Ceremonie aus Deutschland mit in Gallien gebracht: warum solte man aber zweiffeln, daß selbige nicht auch bey andern Völckern im Brauch gewesen? Diesem nach wird sich eine gantz vernünfftige Ursache finden, warum Brandenburg die Hand mit an die Crone geleget, welches Recht, nach itzo angeführten Umständen, die andern Churfürsten zum Theil auch fordern könten.

Wegen

Wegen des Königes in Böhmen oder dessen Gesandten, ist zu mercken, daß dessen Stuhl von güldenem Brocad zu seyn pfleget, er auch dem Crönungs-Actui, mit seiner Crone auf dem Haupte beywohnet, und selbigen verrichten hilfft. Diese Ceremonie aber, wegen des Stuhls und der Crone, giebet ein sehr starckes Argument wider die gemeine Lehre verschiedener Publicisten an die Hand, die Böhmen bald ein regnum Tributarium, bald Vasallaticum des Deutschen Reiches zu nennen pflegen; alleine, wie unstreitig wahr ist, daß Vasallus und tributarius unter die servos publicos gehören, davon vernehmlich Engelbrecht de servitute publica mit nachgesehen werden kan, ein grosser Herr aber seinen servis, wenn sie auch gleich vornehme seyn, nicht mehr Ehre zu erweisen pfleget, als er selber geniesset, oder von andern empfähet; so will sich keine vernünfftige Ursache finden, warum der König in Böhmen, wenn er ein Vasall des Deutschen Reichs gewesen wäre, bey denen Wahlen, einen bessern Sessel haben solte, als die andern Churfürsten? Doch es heisset in dergleichen Dingen bey manchen Publicisten und Gelehrten, meliora & veriora video, receptis erroribus vero sequamini.

Endlich ist von der Crönung eines Deutschen Königes und Kaysers auch noch zu mercken, daß er an dem Tage seiner Crönung einige Ritter zu machen, oder zu schlagen pflege. Ehe dieser Actus und Ceremonie geschicht, giebt der Coronatus erst die Nahmen derjenigen von sich, die zu Rittern geschlagen

schlagen werden sollen, so dann nahen sie sich zu dessen Thron, und zwar mit einem Spanischen Reverentz, welcher ohne Zweifel, von dem Carolo V. herrühret, es sey denn, daß man dieses weit älter machen wolte.

Der Neugecrönte schläget sie mit des Caroli M. Schwerdte dreymahl über die Schultern, worauf sie dann mit einem Spanischen Reverentz wieder ihren Abtritt nehmen. Dieses Ritterschlagen kan nicht älter seyn, als nachdem die Leibeigenschafft aufgehoben worden, und das Soldaten-Wesen in einen andern Stand geriethe. Denn weil vor diesem die milites gantz andere Leute waren, als was heut zu Tage ein Soldat zu seyn pfleget, nehmlich vornehme Freygebohrne, die aber nur einzig und allein von dem Kriegs-Wesen Profession machten, und sich eintheilten in Pedestres und Equestres, anbey die Leibwacht eines grossen Herrn abgaben, da man denn von dem Worte Leibwacht sich auch keinen solchen Begriff machen darff, als was itzo ein Guarde oder Leibwacht zu seyn pfleget, nach aufgehobener Leibeigenschafft hingegen, und als zugleich dadurch das Kriegs-Wesen eine andere Gestalt bekam, indem alle und jede Freygelassne Soldaten werden konten, ja überhaupt alle und jede, ohne Unterscheid, dergleichen abzugeben vermochten, indem man nunmehr um Geld Soldaten hatte, da vor diesem die Soldurii oder Soldner auch andere Leute waren, hat ein Deutscher König und Kayser angefangen, wohlverdiente in den Adel-Stand zu erheben, welches vorher etwas unbekanntes war, bey denen Crönungen aber hat man das so genannte Ritter-Schlagen eingeführet, das in Effectu so viel seyn soll, daß ein solcher Ritter eben das bedeute, was vor dem die Equites waren, die die innere Leibwacht eines grossen Herrn abgaben. Denn ein Fürst hatte unter seinen militibus die armigeros, Waffenträger, scutiferos, Schild-Knaben, oder Schild-Knappen, und dann die eigentlich so genannten Ritter, das ist, diejenigen, die hauptsächlich vor des Fürsten seinen Leib und dessen Vertheidigung, und zwar mit Dransetzung ihres Lebens, verpflichtet waren, wie von alle dem in der Heraldica mehrers gehandelt worden. Ist also dieses Ritterschlagen aus denen Kriegs-Alterthümern herzuholen, aus denen zugleich viele Dinge in re feudali ihre Erläuterung nehmen, wenn nur anders die DD. jur. feud. selbige sich bekannt zu machen belieben wolten.

Das Ceremonien-Wesen wegen der ersten Königlichen und Kayserlichen Tafel, wie nehmlich solche ein Kayser an dem Tage seiner Crönung zu halten pfleget, rühret, gleichwie die Bratung des gantzen Ochsens, zum Theil auch aus dem tiefsten Alterthum, auch etwas von denen Römern her, theils hat solche der Kayser Otto III. eingeführet, wiewohl was man von den Römern entlehnet, solches ebenfalls besagten Kayser zum Urheber hat, denn wie es vorher bey einer Tafel eines Deutschen Königes der Ceremonien halber gehalten worden, darvon findet sich bey denen Scriptoribus nicht die allergeringste Nachricht, indem sie diese Dinge,

ihrer bekannten Nachläßigkeit nach, gantz und gar übergangen, und nur etwan gemeldet, wer dieses oder jenes Reichs-Amt versehen habe. Indessen ist doch gewiß, daß ein Deutscher König mit gewissen Gebräuchen seine erste Königliche Tafel, nehmlich an dem Tage seiner Crönung gehalten, indem, wenn man dieses nicht zustehen wolte, nicht abzusehen ist, warum man Reichs-Hof-Aemter gehabt haben solte. Ob man nun also wohl desfalls nicht viel zuverläßliches weiß, so ist doch gewiß, daß 1) der König gantz allein an einer Tafel gespeiset, 2) daß jeder der vier Haupt-Fürsten ebenfalls seine eigene Tafel gehabt, daß sie aber 3) vorher ein jeder sein Reichs-Amt verrichtet, daß der König dabey 4) in seiner besondern Kleidung an der Tafel gesessen, welche Königliche Kleidung von denen eigentlichen Reichs-Kleinodien nothwendig unterschieden werden müsse, welches auch nicht geschicht, sondern man vermischet diese Kleidung mit denen Reichs-Kleinodien beständig, woraus abermahlen so viele Irrthümer entstehen, indem man sich als etwas gantz gewisses einbildet, ob hätten die Deutschen Könige vor dem jederzeit die Reichs-Kleinodien mit sich herum geführet, da doch nichts befremdlichers als eben dieses gesaget werden kan, man auch keinen Staat in der Welt antreffen wird, der nicht seine Reichs-Kleinodien an einem gewissen Orte solte aufbewahret haben. Es hat also seine Richtigkeit, daß die Reichs-Kleinodien, die ein Kayser bey sich gehabt, nichts anders, als, nur erwehnter massen, dessen Königliche Kleidung gewesen.

Was

Was aber die Ceremonien anbetrifft, die Otto III. wegen der Kayserlichen Tafel, die nach dessen Crönung pfleget gehalten zu werden, eingeführet, so rühret von selbem vornehmlich her, daß er 1.) den Königlichen und Kayserl. Titul mit einander combiniret, daher er auch eine mehrere Pracht angenommen, als bey denen Deutschen sonst nicht bekannt war, daß er 2) die dreyeckigte Tafel, daran ein Deutscher König sonst zu speisen pflegete, in eine lange Tafel verwandelt, daß er 3) den Gebrauch wegen Bratung eines gantzen Ochsens von denen Römern entlehnet, die sonst bey ihren grossen Triumphen einen Ochsen zu opffern pflegten, welches man denn in ein Braten verwandelt. Indessen hat es seine Richtigkeit, daß die vornehmen Deutschen vor diesem ein ieder alleine an einer Tafel gespeiset, welches zwar Cluver in seinem Germania antiqua in so weit gantz recht vorstellet, er irret aber darinne, wenn er meynet, als ob diese Gewohnheit bey allen und ieden Deutschen ohne Unterscheid wäre im Brauch gewesen, wie dieser Fehler vorher bereits gewiesen worden. Die Churfürsten demnach, weil sie die ehemahligen Haupt-Provintzen vorstellen, ob gleich ihrer dermahlen mehr als viere seyn, speisen also um des willen ieder an einer besondern Tafel, und thut die neunfache Anzahl nichts zur Sache, indem Böhmen dieses Königreich, die drey Geistlichen ihre Reichs-Cantzler-Aemter, Brandenburg, die ehemahlige Provintz Schwaben, Pfaltz die Provintz Francken, als an deren Stelle sie gekommen, Bayern, die Provintz Bayern,

Sach-

Sachsen aber *Provinciam Saxoniæ* vorstellen, wegen Hanover aber, muß man desfalls die alte Gestalt von Sachsen-Lande vor Augen haben, welches sich in drey Haupt-Provintzien absonderte, darvon Ost-Sachsen, und Nord-Sachsen nachher zusammen gezogen worden, West-Sachsen hingegen ist derjenige Antheil von Sachsen, der des uralten Hauses Sachsen sein Erbland hiesse, und daher Hanover eine Chur-Würde erlanget hat, welche Geographische Wahrheiten, wie sie sonderlich aus denen mittlern Zeiten erläutert werden müssen, eben nicht alle und iede Ausleger der Aureæ Bullæ haben einsehen wollen, daher sie auch auf so befremdliche Gedancken wegen Anzahl der Churfürsten gefallen, es hat aber selbige keinen andern, als nur berührten Grund und Ursache.

Von denen Reichs-Kleinodien ist annoch zu erinnern, daß selbige zwar von dem Carolo M. pflegen her gehohlet zu werden, es ist aber aus dem Autore anonymo vitæ Caroli M. gleich zu erweisen, daß er seine Kayserliche Kleidungen mit sich ins Grab genommen, daher selbige ja nicht von ihm herrühren, iedoch kan man auch nicht sagen, wen sie eigentlich zum Urheber haben. Denn als des Caroli M. seine Deutsche Linie ausgienge, so ist wohl glaublich, daß mit dem Ludovico IV. dessen gehabte Reichs-Kleidungen mit ins Grab genommen worden, weil dieses ein, von gantz undencklichen Zeiten also eingeführter Gebrauch bey denen Deutschen war, wenn ein Hauß, der männlichen Linie nach, ausstarbe, man dem letztern alle und iede habende

habende Insignia mit ins Grab gegeben. Doch es mögen diese Kayserliche Kleidungen herrühren von wem sie wollen, so ist gewiß, daß sie uralt seyn. Und obgleich Wittekindus l. 1. Annal. des Chlamydis und Diadematis, erwehnet, welches der sterbende Conrad dem Henrico Aucupi zusendete, so ist doch nicht ausgemachet, ob Chlamys eigentlich der lange Mantel seyn soll, weil gar nicht erweißlich fällt, daß grosse Herren, und insonderheit ein Deutscher König, damahls einen so langen Mantel getragen habe. Noch weniger kan man sagen, daß *Diadema* eine Crone gewesen, indem die Griechen durch Diadema gantz was anders verstunden, als was man ietzo eine Crone nennet, wie dieses aus denen Nummis des Alexandri M. auch andern Morgenländischen Printzen zur Gnüge erhellet, zugleich von diesem allen oben bereits umständlich gedacht worden. Man muß also diese Dinge in suspenso lassen, und vielmehr glauben, daß verschiedene derjenigen Reichs-Insignien, deren offt berührter Wittekindus gedencket, aus weit ältern Zeiten, als von den Carolinischen herrühren, welches aber weiter auszuführen, dermahlen die Zeit nicht leidet, nur dieses ist noch zu gedencken, wenn Aventini, Goldasti, und anderer ihr Satz seinen Grund hat, wie er denn richtig ist, daß Deutschland zu allen Zeiten ein Königreich gewesen, und darvon man im 3. Theile des allerneuesten Zustandes gehandelt, so müssen dessen Könige auch gewisse Reichs-Zeichen, und Reichs-Kleidungen gehabt haben, doch alles dieses muß ietzo, wie gedacht, auf die Seite gesetzet bleiben.

Th.

Th. II.

Ein Grand d'Espagne suchet vor einem Reichs-Fürsten, ja gar vor einem Churfürsten den Vorrang zu haben.

Es hat zwar wegen der Pairs und Ducs in Franckreich Limnæus in seiner notitia Galliæ, und wegen der Grands in Spanien Beeman in hist. orb. terrar. Geographica, wie auch Imhoff in seiner histoire des Grands d'Espagne verschiedenes zusammen getragen, wenn man aber diese Sache recht verstehen will, muß man sie vornehmlich aus denen Antiquitäten behörig aufsuchen. Und zwar so ist offt erinnert und gewiesen worden, daß vor dem alle Menschen, der eigentlichen Ankunfft nach, Freygebohrne gewesen, (denn die Leibeigenschafft gehöret in so weit nicht zur Geburth,) unter diesen aber waren welche, die κατ' ἐξοχὴν die Herren hiessen, und die in ihren Ländereyen niemanden als sich und GOtt in so weit vor den Obern erkannten, ob gleich der Landes-Herr honoris gratia der Obere war. Und dergleichen Vornehme fanden sich sonderlich bey denen Deutschen, wie dieses in der Reichs-Historie gantz deutlich erwiesen werden soll, auch unter andern Leibniz in præfat. Tom. I. Rer. Brunsuic. solches ebenfalls umständlich dargethan hat. Weil nun diejenigen Völcker, die Spanien den Römern abnahmen, Deutsche waren, nehmlich die Vandaler, Suever, und andere, auch die Gothen ebenfalls von Deutschem Geblüte abstammeten, so hat ja seine Richtigkeit, daß dergleichen Vornehme

me nicht nur mit nach Spanien gekommen, sondern, weil die uralten Einwohner dieses Landes ebenfalls Deutscher Ankunfft waren, so sind dergleichen bereits allda gewesen, als die Römer sich von selbigem Meister machten. Die Gothen aber sind zwar wohl durch die Waffen Herren von Spanien geworden, aber sie haben die Uberwundene mehr durch Glimpff, als durch Schärffe in Gehorsam zu erhalten gesuchet, wie dieses vornehmlich aus dem Mariana de Instit. reg. erhellet, welchen gar merckwürdigen Ort man anderwärts umständlich angeführet. Als Spanien nachher von der Saracenischen Unterdruckung sich wieder erholete, und Pelagius erster König über die zusammen gelesene Spanier ward, hat er denen, die von denen ehemahligen vornehmen Herren etwan übrig waren, viele besondere Freyheiten und Vorzüge einräumen müssen, damit sie ihn vor ihren Obern erkennet, und angenommen, welche Freyheiten nachher die folgenden Könige ziemlich unverrückt erhalten, ob sie gleich in einem und dem andern etwan verschmälert worden. Dieses indessen, gleichwie es der wahre Ursprung und Beschaffenheit der Grands von Spanien ist, also haben die Könige sie zwar nachher in drey Classen eingetheilet, welche Eintheilung ohne Zweiffel von daher gekommen, weil die Könige Grands zu machen angefangen, denn die eigentlichen Grands sind nur die von der ersten Classe, daher auch bey selbigen der Grandat erblich ist, und der vornehmste Vorzug eines solchen Grands hauptsächlich auf die Bedeutung ankom-

kommet, indem ein solcher Grand allenthalben bedecket erscheinet, er sey auch bey dem Könige wo er wolle. Denn wie der Huth das wichtigste signum libertatis ist, dazu vornehmlich das Bedecken, und bedeckt seyn gezogen werden muß, indem zwar ein Freygebohrner einen Huth hat tragen mögen, alleine vor seinem Obern bedeckt zu seyn, hat eine gar sonderbare Prærogativ angezeiget nehmlich daß man mit selbigem einerley Würde, Hoheit und Gewalt, wenigstens in seinem Territorio besitze; Also haben diese Grands durch ihr beständiges Bedecken so viel sagen wollen, daß, eben als die vornehmen Herren, wie vor dem in Deutschland den König vor ihren Obern erkannten, iedoch daß diese Ober-Herrschafft bloß auf eine Ehre und Vorrang ankomme, nicht aber mit einer absoluten Befehlshaberey verknüpffet sey, also wären sie sothane Vornehme auch. Weil aber derjenigen Grands in Spanien, die sich beständig bedecket, vor dem eine wenige Anzahl gewesen, nehmlich diejenigen, die originarie Herren ihrer Länder waren, so haben sie sich von daher einem Deutschen Fürsten, ja auch einem Churfürsten nicht nur gleich geschätzet, sondern sie haben auch über selbige den Vorrang gesuchet, welches letztere aber annoch auf etwas anders ankommet. Denn diejenigen Grands, deren Grandat erblich, stammen ratione ihrer Vorfahren von solchen Gothischen Herren her, die Erbherren ihrer Länder waren, und die solche als ihr Eigenthum besassen, daher sie dieserhalben keinen Höhern als sich selbsten erkannten, und die diese Länder, bey der beschehenen Eroberung Spaniens theils denen Römern, theils, was nehmlich die Gothen anbetrifft, denen Vandalern, und Svevern abgenommen gehabt, von welchem allen man in der besondern Historie von Spanien nachsehen muß. Weil nun die Ober-Landesherrliche Gewalt, nicht auf die Grösse der Länder, sondern auf jene ankommet, so haben gedachte Grands von Spanien wegen sothaner Beschaffenheit ihrer Vorfahren von daher Gelegenheit genommen, oder nehmen wollen, denen Churfürsten des Deutschen Reichs den Rang streitig zu machen, worwider aber diese sich billig gesetzet, wie man denn auch nicht finden wird, daß ein Grand d'Espagne einem Churfürsten iemahls solte seyn gleich geachtet worden. Und weil dieser Rang-Streit dermahlen in so weit keinen andern Nutzen hat, als daß man ihn nur weiß, indem vermöge oben angeführten Articuli III. der Wahl-Capitulation, ein Churfürst einem gecrönten Haupte gleich gehet, zwischen einem Grand d'Espagne aber, und einem Könige ein gar grosser Unterscheid ist, als wird dieser Rang-Streit, wenigstens in dem Deutschen Reiche, sich nicht ereignen können, ausserhalb desselben aber, wird man auch kein Exempel antreffen, daß ein Grand d'Espagne an einem Königlichen Hofe einem Churfürsten, man will nicht sagen, wäre gleich geachtet, geschweige selbigem vorgezogen worden. Im übrigen kan von diesen Grands d'Espagne vornehmlich des Herrn Imhoffs seine Corpus Genealog. Hispan. samt dessen vorangeführter Historie der Grands d'Espagne nachgesehen werden.

Th. 12

Wenn ein Weltlicher Churfürst sich an dem Hofe eines Deutschen Kaysers befindet, bewirthet er selbigen zwar als einen grossen Deutschen Printzen, iedoch aber daß der Character, daß er ein Reichs-Vasall sey, darbey vornehmlich in Obacht genommen werde.

Daß ein Chur- und Fürst des Deutschen Reichs von einem Deutschen Kayser an dessen Hofe, und auch im Reiche zwar als ein vornehmer Herr, aber doch auch als ein Vasall tractiret werde, hat alles seine gute Richtigkeit, und gründet sich das erstere vornehmlich darauf, daß sie, wie offt erinnert worden, die ehemahligen Haupt-Provintzien vorstellen; und ob gleich selbige dermahlen zerrissen, so hat es doch seine Richtigkeit, daß ieder annoch auf gewisse Masse eine Haupt-Provintz abbilde.

Was aber die Lehre anbetrifft, daß Chur- und Fürsten Vasallen wären, so ist theils vorher, vornehmlich im Jure Publico gewiesen worden, in was vor einem gesunden Verstande man alles dieses nehmen müsse, daß nehmlich das Deutsche Reich eigentlich ein Corpus Systematicum sey, welches zugleich mit der Praxi selbst, und auch mit verschiedenen bewehrten Publicisten bestärcket worden. Daher denn dieser grosse Staats-Leib durch einige gewisse äuserliche Signa erhalten, und befestiget werden muß, daß nehmlich 1) ein Chur- und Fürst durch

durch das geleistete jurament dem zeitigen Kayser vor das alleinige Ober-Haupt von sothanem Staats-Leibe erkennet, 2) daß er durch sothaniges jurament dessen Aufrechthaltung versichert, dahingegen 3) das Ober-Haupt, das ist, der Kayser durch eine schrifftliche Gegenversicherung, die man einen Lehns-Brief nennet, bekennet, daß dieser oder jener Chur- und Fürst, ein Glied sothanen Staats-Leibes sey, dieser auch 4) von andern dafür erkannt werden, anbey 5) alle und iede Rechte und Vorzüge geniessen müsse, die vermöge der gemachten Verknüpffung, ihm gebühren.

Weil nun also ein Chur- und Fürst von einem Deutschen Kayser nicht als ein vollkommen souverainer Herr, wenn jener an dessen Hof sich befindet, tractiret werden kan, als will man das Ceremoniel, womit solcher allda pfleget empfangen und bewirthet zu werden, allhier vornehmlich mit beybringen, und zwar sonderlich, was dasjenige anbetrifft, womit man einen Churfürsten beehret, indem ein Fürst weniger empfähet. Und weil in diesen Dingen fast immer Veränderungen vorfallen, so übergehet man iezo diejenigen Ceremonien, wormit der Churfürst von Sachsen, und der Churfürst von Bayern, als sie 1683. Wien hatten entsetzen helffen, von dem Kayser beehret worden, von dem ohne diß eben nicht viel aufgezeichnet zu befinden. Man will also vornehmlich dasjenige beybringen, wormit der vorige König in Pohlen und Churfürst von Sachsen, als er anno 1695. an dem Kayserlichen Hofe eine Visite ablegte, empfangen, und beobachtet worden. Es bestund

aber vornehmlich darinnen. Es sendete der Churfürst von Dreßden aus einen Fourier-Zeddul nach Wien, wie starck seine gantze Hof-Stadt sey, die aus 600. Personen, und 2000. Pferden bestanden haben soll, denn es hat der Chur-Sächsische Hof sich iñer vor andern gar prächtig aufgeführet, iedoch hat unter denen Churfürsten Johann Georg III. Johann Georg IV. der vorigen und ietzigen Königl. Majestät in Pohlen und Churfürsten von Sachsen die Pracht von denen andern sich darinnen gar mercklich unterschieden, daß selbige, nebst einer kostbahren Hof-Stadt zugleich auch gar ansehnliche Armeen gehalten. Hiernächst ward an dem Kayserlichen Hofe die Anstalt gemachet, damit die sämtliche Churfürstliche Hof-Stadt, wegen der Logementer frey gehalten würde; Ferner begabe sich an dem Kayserlichen Hofe der Chur-Sächsische Minister, Baron von Haxthausen, in Conferenz, um mit den Kayserlichen Ministren das völlige Ceremoniale in Ordnung zu bringen. Als nun der Churfürst von Sachsen 4. Meilen von Wien angelanget war, fand er allda 2. Cammer-Herren, und zwar einen von wegen des Kaysers, der andere aber war von dem Römischen Könige, um den Churfürsten allda zu complimentiren, wie denn selbigen Tages auch der Kayserliche Cammer-Herr, und General-Major, Graf von Schlick, nebst einem Kayserlichen Leib-Wagen, und noch einer Kayserlichen Kutsche bey dem Churfürsten ankame. In den Kayserlichen Leib-Wagen, der mit Post-Pferden bespannet war, satzte sich der Churfürst

fürst oben an alleine, und der Graf von Schlick rückwärts, unten an. Dieser Cammer-Herr ist deswegen in dem Wagen gesessen, um bey dem Absteigen das Ceremonien-Wesen, wegen Begleitung des Churfürsten zu versehen, Post-Pferde aber sind ohne Zweiffel beliebt worden, weil des Churfürsten Bagage annoch sehr weit zurücke, wiewohl auch eine Ursache mit kan gewesen seyn, die Reise desto eher zu beschleunigen. Als nun der Kayser und Römische König die Annäherung des Churfürsten vernommen, fuhren sie Abends gegen 6. Uhr dem Churfürsten aus der Favorite mit mehr als 40. Carossen entgegen, in welchen lauter Ministri und Cammer-Herren sich befanden. Der Kayser fuhr mit diesem Zuge durch die Leopold-Stadt, und Rossau, nach einer Schiff-Brücke zu, die um des willen über einen Arm der Donau war geschlagen worden, um allda den Churfürsten zu empfahen. Hierbey ist glaublich, daß, als in dem 1731. Jahre der Churfürst von Maynz zu Wien gewesen, der Kayser aber ihm auch entgegen, und desfalls über eine Schiff-Brücke gefahren, daß dieses eben der Weg mag gewesen seyn, den an. 1695. der Kayser Leopold bey gedachter Empfahung des Churfürsten von Sachsen genommen. Indessen war der Churfürst allmählig bey besagter Schiff-Brücke angelanget, worvon man den Kayser durch einen Fourier benachrichtigte, der darauf, nebst dem Römischen Könige über ermeldte Brücke fuhr, und ziemlich weit darvon des Churfürstens erwartete, eben wie es gehalten worden, als nur gedachter massen, 1731.

Chur-Mayntz nach Wien kam. Hiervon erhielte der Churfürst ebenfalls Nachricht, der denn mit seinem Wagen sehr eilete, dergestalt, daß ihm nur 3. Post-Wagen, nebst dem Ober-Schencken, und einigen andern vornehmen Bedienten folgen konten, da sich denn eine neue Ursache findet, warum der Churfürst seinen Einzug mit Post-Pferden gehalten, um nehmlich den Kayser nicht lange warten zu lassen welches sehr wider den Staats-Wohlstand gewesen wäre. Denn ob man gleich einwenden wolte, es hätte ja des Churfürsten sein Anzug darnach auch eingerichtet werden können, so finden sich doch einige Umstände, daß man sich lieber der Post-Pferde bedienen wollen, damit nehmlich der Kayser seine Leib-Pferde nicht vor den Leib-Wagen habe dürffen spannen lassen. Als sie nun einander beyderseits genahet, stieg der Churfürst aus seiner, der Kayser aber und Römische König, die zusammen in einem Wagen sassen, alle zugleich auch aus dem Wagen heraus, welcher Umstand weiset, daß der Kayser den Churfürsten so gut als al pari tractiret habe. Der Churfürst entblössete sein Haupt am ersten, hernach der Römische König, und dann der Kayser. Hierauf nahete der Churfürst sich auf ein 10. oder 12. Schritte gegen den Kayser, dabey er drey Reverentze machte, und das rechte Knie in etwas beugete. Bey dieser Ceremonie ist zu mercken, daß ein Unterscheid sey, unter dem Verbeugen, und unter dem Verbeugen einen Reverentz, das ist, eine Neigung mit dem Knie machen. Der Kayser und Römische König giengen ihm auf die

die 4. Schritt entgegen, und kam also der Churfürst zu ihnen. Alle drey, der Kayser, der Römische König und der Churfürst stunden mit entblösten Haupte und complimentirten mit einander. Diese Ceremonie ist wieder ein Beweiß, daß ein Churfürst gröstentheils al pari dem Kayser gehalten werde.

Immittelst giengen alle drey nach dem Kayserl. Wagen, allwo der Kayser den Churfürsten aus Höfflichkeit ersuchte, daß er belieben möchte, sich in selben am ersten einzusetzen, welches aber dieser mit vieler Höfflichkeit abschlug, und den Kayser und Römischen König sich am ersten einzusetzen, gleichsam nöthigte. Als sie nun alle beyde, der Kayser und Römische König, sich eingesetzet, stieg der Churfürst auch hinein, und satzte sich rückwärts. Dieses hat in so weit mit vorigen gleiche Bewandniß, denn wenn ein Kayser, und ein Churfürst völlige pares wären, hätte nach denen Regeln der Höfflichkeit, der Churfürst oben an gesessen, welches aber wider die Hoheit und Ehre, die ein Deutscher Kayser in dem Reiche hat, allerdings verstossen gewesen wäre. Der Kayser aber und Römische König, samt dem Churfürsten, bedeckten sich alsobald, blieben auch beständig bedecket. Hierauf gienge der gantze Zug über obbemeldte Donau-Brücke, und wurden die Canonen von denen Wällen, die man auf selbige doppelt aufgeführet, als der Kayser, der Römische König, und der Churfürst die Stadt biß an die Favorite vorbey fuhren, einmahl um die gantze Stadt herum abgefeuret. Mit was vor Ceremonien, oder vielmehr Begrüssungen indessen ein

grosser Herr den andern empfangen, bevor die Artillerie erfunden worden, verdiente allerdings, daß solches aus den Alterthümern aufgesuchet würde, indem die Vernunfft lehret, daß man gewisse, und zwar sonderbahre Ehren-Bezeugungen gehabt, dadurch man die Hochachtung gegen einen andern grossen Herrn an Tag geleget. Es wäre auch bey diesem Stücke vieles zu untersuchen, warum die Loßfeurung der Stücken unter die grösten Ehren-Bezeugungen gehöre, die ein Fürst dem andern zu erweisen pfleget? Ingleichen warum man bey denen Loßfeurungen entweder eine gewisse Anzahl beobachte? oder die Loßfeurung ohne solche zu geschehen pflege? Jedoch wird diese Sache vielleicht am besten aus den gewissen und verschiedenen Arten der Gewehre, und auch der Soldaten hergeholet und erläutert werden können, ob man gleich in Jure Publico und feudali, wenn man von denen Regalien redet, auf diese Dinge gantz und gar nicht fället, da sie doch allerdings nöthig seyn, so lächerlich als auch etwan manchem dieses vorkommen dürffte. Denn nachdem eine Art der Gewehr erfunden worden, dadurch man seinem Feinde auf andere Weise schaden können, als vorher geschehen war, und welche Art man ins besondere Schieß-Gewehr genennet, haben die grossen Herren sothane Gewehre vor sich alleine zu führen behalten, zugleich die Grösse derselben nach ihrer Macht gleichsam eingetheilet, und abgemessen. Dasjenige Gewehr demnach, das man das grosse, das ist Stücken, nennet, indem diese doch im Grunde nichts anders, als eine besondere Art Schieß-

Schieß-Gewehr seyn, haben die Fürsten vor sich alleine behalten, mithin keinem ihrer militum dergleichen zu führen erlaubet, weil sie unter diejenigen Arten der ehemahligen Gewehre gehörten, deren die grossen Herren bey denen Kriegen sich allein bedienten, daher es auch ein unfehlbares Anzeigen eines solchen ist, der in seinem Lande das jus belli hat, wenn er Stücke führet, und mit selbigen seine Städte und Schlösser versehen darff. Die Lösung aber sothanen Gewehrs, die bey dem Einzuge eines andern Fürsten geschicht, ist auch eine Anzeige, daß derjenige, deme zu Ehren es gelöset wird, ebenfalls ein Fürst sey, der des juris belli genieſſe. Und ob gleich hier die Naseweißheit einiger Feudalisten mit ihren Conceſſionibus feudalibus möchten angestochen kommen, so lehret doch wiederum die gesunde Vernunfft, daß dem Concedenti mit demjenigen keine Ehre wiederfahren könne, was er einem Dritten, der sein Vasall ist, zu führen, oder zu verrichten erlaubet. Wie kan also das jus belli, das ein Chur- und Fürst genieſſet, eine conceſſio feudalis seyn, da vielmehr der gesunden Vernunfft gemäß ist, daß dergleichen Dinge einem Lande gleichsam ankleben, und selbigem eben so vollkommen eigen seyn, als Leib und Seele mit einander verbunden. Warum aber in Lösung der Stücken nur eine gewisse Anzahl beliebet worden, ingleichen daß man selbige dreymahl zu lösen pflege, davon hat das erstere ohne Zweiffel diesen Grund, gleichwie man die Ehren-Bezeugungen nach dem Stande desjenigen abmisset, dem solche erwiesen werden, also hat man auch

die Anzahl des lösenden Gewehrs darnach eingerichtet, die dreymahlige Loßfeurung aber ist ohne Zweiffel von daher beliebet worden, weil man vordem in der gedritten Zahl grosse Geheimnisse gesuchet, mithin einen dreymahl zu beehren, nach dem gemeinen Sprichwort, quod omne trinum perfectum sit, eine vollkommne Ehren-Bezeugung bemercken sollen. Bey obstehendem passu und actu aber hat das Geschütz nicht dreymahl gelöset werden können, weil es sonst, nach obiger angeführten ration, eben so viel gewesen wäre, als ob ein Deutscher Kayser einen Churfürsten vor einen vollkommen Souverainen erkannt habe: jedoch da die Anzahl der Stücke verdoppelt gewesen, so beweiset dieses zugleich, daß man dem Churfürsten bey nahe die Ehre eines völligen Souverains erwiesen, mithin, daß ihm solche gehöre, man dadurch unvermerckt zugestanden hat.

Als man nun bey der favorite angelanget war, welches der Kayserliche Pallast vor Wien ist, und dessen Erbauung von dem Carolo V. herrühren, auch an dem Orte errichtet seyn soll, wo der Türckische Kayser Solimann II. als solcher 1529. Wien belagerte, sein Zelt gehabt, daher auch die Türcken als sie 1683. Wien belagerten, diesen Ort verschonet, stiege der Churfürst am ersten aus dem Wagen, gieng vor dem Kayser und dem Römischen Könige die Treppe hinan, und mit selbigen in die Kayserliche Retirade, bliebe allda eine kleine Weile, kam aber bald wieder heraus, u. verfügte sich in seine in der Favorite ihm angewiesene Retirade, wohin der

der Kayser ihn biß an die Thür der andern Antichambre, oder Vorgemachs begleitete.

Daß bey denen grossen Herren in den ältern Zeiten die Anzahl der Gemächer eben nicht so gar genau bekannt gewesen, kan wohl auch nicht in Zweifsel gezogen werden, ob gleich dieses Stück der Alterthümer so wenig erläutert ist, als wie andere auch noch in der Dunckelheit zu stecken pflegen. Jedoch will man auch nicht sagen, daß ein Deutscher König, ingleichen die grossen Haupt-Fürsten des Deutschen Reichs, von einer gewissen Anzahl Gemächer nichts gewust haben, oder daß ihnen ansehnliche Häuser zu ihren Wohnungen solten unbekannt gewesen seyn. Denn ob man schon in die gar alten Zeiten sich ietzo nicht zu extendiren begehret, so ist doch gewiß, daß das lateinische Wort Palatium aus dem Deutschen seinen Ursprung her habe, und eben so viel sey, als was man vor dem Palenz-Stadt, ingleichen Pfaltz-Stadt genennet, welche Pfaltz-Stadt nichts anders, als eines Fürsten sein Hoflager war, hatte aber den Nahmen Palenz-Stadt von den Pfählen bekommen, darmit man vor dem die Wohnung der grossen Herren zu umsetzen, und vor allem Anlauff zu bewahren pflegte, von welchem allen Ockel de palatio Princip. und wer etwan was von dieser Sache geschrieben, mit nachgesehen werden kan, ob sie gleich nicht alles desfalls völlig abgehandelt und erläutert haben. Weil nun die gesunde Vernunfft, und der Wohlstand selber lehren, daß ein Fürst, nach Unterschied seiner Bedienten, auch einige Gemächer

haben

haben müsse, so ist es allerdings an dem, daß es deren zu allen Zeiten in grosser Herren ihren Wohnungen gegeben: jedoch hat auch seine Richtigkeit, nachdem seit einigen 100. Jahren die Menge der Bedienten gestiegen, wodurch zugleich der Pracht vermehret worden, daß man auch angefangen, die Wohnungen eines Fürsten mit mehrern Gemächern zu versehen, zugleich selbige nach denen Aemtern der Bedienten, oder die sonst etwan an eines Fürsten Hofstadt etwas zu suchen gehabt, einzutheilen, gleichwie vorher bereits erwiesen worden, daß nach der Würde des Bedienten, oder andern, denenselben auch der Eintritt in die andere oder dritte Antichambre, oder Vorgemach erlaubet werde. Die Anzahl aber der Vorgemächer wird nach der Hoheit des Fürsten insgemein eingetheilet, jedoch pfleget ein Fürst deren insgemein drey, ein Churfürst viere, und mehrere, ein König aber eine gesechste Anzahl und nicht mehrere zu haben. Hiebey ist zugleich zu mercken, daß in denen alten Schlössern, die vormahls Grafen und Landgrafen zugehöret, und deren Wohnung gewesen, keine Vorgemächer zu befinden, sondern es zeiget sich darinne nur bloß ein Vor-Saal, welcher aber in denen Schlössern, so viel deren etwan noch stehen, die vormahls Fürsten zu ihrer Wohnung gedienet, sich anders verhält, wiewohl man billig bedauren muß, daß von dergleichen Wohnungen überaus wenige mehr vorhanden, indem die gewöhnliche Unachtsamkeit der Deutschen solche fast alle hat eingehen, und übern Hauffen fallen lassen. Es ist

ist auch noch zur Zeit kein einziger Gelehrter gewesen, der um diese Dinge sich bekümmert gehabt, aus keiner andern Ursache, als weil man selbige vor etwas unnöthiges angesehen. Immittelst hat es doch seine gute Richtigkeit, daß bey denen uralten Gräflichen Schlössern, wegen der Vorgemächer, es die Bewandniß habe, von der allerweile Erwehnung geschehen.

Inmittelst gabe selbigen Abend der Churfürst der Kayserin annoch die Visite, die ihm biß an die Thüre ihres Gemachs entgegen gienge, worauf sie sich beyde auf Lehn-Stühle setzten, darvon der Kayserin ihrer mit einer kostbaren Decke versehen war. Nach geendigter Unterredung, hat die Kayserin den Churfürsten wieder biß an die Thür ihres Gemachs begleitet.

Dieser Actus ist vornehmlich aus denen passibus civilitatis zu erläutern, indem es der Wohlstand mit sich bringet, von einem Frauen-Zimmer die Begleitung nicht also anzunehmen, als von Manns-Personen zu geschehen pfleget, zu geschweigen, daß man allerdings sagen muß, es habe ein Frauen-Zimmer in so weit allemahl einen höhern Geist bey sich, als das Männliche Geschlechte. Was aber die Lehn-Stühle anbetrifft, so ist wegen der Stühle vorher bereits einige Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, daß selbige sind 1) Stühle mit Arm-Lehnen, die die Frantzosen *fauteuilles* zu nennen pflegen, die aber der Deutsche Großvater-Stühle heisset, indem in der That ein solcher *fauteuille* nichts anders als ein so genannter

ter Großvater-Stuhl ist, 2) Lehn-Stühle ohne Arm-Sessel ist die gewöhnlichste Art, und pfleget man selbige Stühle mit Rück-Lehnen zu nennen: Dann 3) Stühle, die keine Lehne haben. Die erstere Gattung wird nur grossen Herren gegeben, bekommet dergleichen auch ein Ambassadeur, oder Gesandter vom ersten Range, wenn nehmlich seinem Principal, wenn selbiger zugegen wäre, ein sothaner Stuhl gesetzet würde. Die andere Art setzet man geringern Standes-Personen, und erhält solche auch ein Envoyé, oder Gesandter vom andern Range. Die dritte Art richtet sich nach der Eigenschafft dessen, der eine Visite, oder Besuch ableget, nehmlich es erhalten selbige Standes-Personen von dem untersten Range. Wenn man den Grund dieser Stuhl-Ceremonialen aus denen Alterthümern aufsuchen wolte, müste man selbigen vornehmlich nach der Eintheilung in Freygebohrne samt deren verschiedenen Arten, dann der Freygelassenen, und deren ebenfalls verschiedenen Arten ansehen, und von dar herholen. Ob man aber eben nöthig habe, desfalls in Morgenland hinein zu gehen, und dieses Ceremoniel von daher abzuleiten, würde gewiß eine sehr überflüßige Sache seyn, ob man gleich sagen könte, gleichwie die Welt aus denen Morgenländern mit Einwohnern versehen worden, also hätte man auch von dar, die in selbigen Staaten eingeführten Gebräuche mit heraus gebracht. Immittelst waren die Morgenländischen, mit Arm-Lehnen versehenen Stühle so groß, daß 2. Personen neben einander sitzen konten,

ten, wie dann also die Redens-Art in der Schrifft zu verstehen: Ich will ihnen geben auf meinem Stuhl zu sitzen, und nennen die Frantzosen von daher ihre Lits de parade, oder Cannepes, in der That aber sind dieses die obgedachte Großvater-Stühle der Deutschen, deren Benennung wieder aus der Antiquität und denen alten Gebräuchen unserer Vorfahren hergeholet werden muß. Denn auf einen sothanen Stuhl ist ein Deutscher König in denen gar alten Zeiten vor seiner Crönung oder Einweyhung gesetzet worden, indem die Crönungen in den Eyßgrauen Zeiten nicht bekannt waren. Dergleichen Stuhl findet sich, ob gleich als eine gantz verachtete Antiquité, dermahlen annoch bey Rheinsée, allwo diese Aufsetzung und zugleich auch die præstatio juramenti fidelitatis geschahe. Die Stühle mit Rück-Lehnen sind vor andere, die zwar auch Freygebohrne gewesen, aber der Gewalt nach, unter dem Landes-Herrn gestanden, gesetzet worden, die blossen Stühle aber ohne Arm- und Rück-Lehnen haben vor einen Freygelassenen gehöret, der zu einigen Bedienungen gezogen worden. Denn ob gleich viel berührter Cluver in seinem Germ. antiqu. unser Vorfahren, als wie Hunde vorstellet, die auf der Erden liegen, so haben doch diese absurditates Cluverianæ schon längstens ihren fidem verlohren, ob gleich sonst das Werck an sich selber nicht zu verachten. Hieraus aber erhellet, daß das gantze Stuhl-Ceremonial eine Eyßgraue alte Sache sey, ungeachtet in denen nachherigen Zeiten eines und das andere darinnen geändert worden, weil

weil diese Dinge sich nach denen Umständen der Zeiten zu richten pflegen.

Th. 13.

Wenn ein Churfürst bey dem Kayser, oder der Kayserin zur Tafel behalten wird, so finden sich dieserhalben wiederum besondere Ceremonien.

Es ist zwar wohl a. dem, daß die Ziehung zur Tafel bey einem grossen Herrn, in so weit, nur eine Gnaden-Bezeugung, daher aus selbiger kein Schluß weder wegen einer Souverainité, noch eines andern Vorzuges zu machen, alleine dieses ist nur so zu verstehen, wenn ein Fürst einen andern seiner Tafel würdiget, der in Betracht des Fürsten gleichsam nur als ein privatus anzusehen. Gar eine andere Bewandniß aber hat es, wenn ein Churfürst an dem Hof eines Deutschen Kaysers sich befindet. Weil nun vorhero von der 1695. beschehenen Anwesenheit des vormahligen Churfürsten von Sachsen an dem Kayserlichen Hofe gehandelt worden, also ist nöthig, daß man die Ceremonien, die, als Selbiger der Kayserlichen Tafel beygewohnet, desfalls in Obacht genommen worden, ebenfalls beybringet. Denselbigen Abend demnach, als der Churfürst, vorbesagter massen, zu Wien angekommen, ward ihm ein Kayserlicher Cammer-Herr zur Aufwartung zugeschicket, der sich beständig in des Churfürsten seiner ersten Antichambre befande. Auch dieser passus ist ein sehr starckes argument, daß ein Churfürst kein blosser

blosser Vasall seyn könne, weil der Lehns-Herr selbigen weder durch einen Unter-Bedienten, am allerwenigsten durch einen vornehmen Minister eine Aufwartung machen läst, es sey auch sonst dieser Vasall so vornehm als er wolle, indem er ihn an seinem Hofe weiter nicht, als seinen Vasallen tractiret.

Hierauf meldete ein Kayserlicher Fourier besagtem Cammer-Herrn, daß er dem Churfürsten hinterbringen möchte, wie er bey der Kayserin zur Abend-Mahlzeit eingeladen würde, welcher Fourier des Churfürsten Antwort, die er von besagtem Cammer-Herrn empfangen, wieder zurücke brachte. An der Kayserin Tafel befand sich der Kayser, der Römische König, die Ertz-Hertzoginnen, und denn der Churfürst, alle aber haben unbedeckt gesessen.

Hiebey ist zu mercken, daß auf der Kayserin Seite speisen in Wien so viel heisset, als in der Kayserin ihrem Gemach speisen, und geschicht dieses deswegen, wenn der Kayser einen Churfürsten bey der Tafel behalten, jedoch nicht auch die Kayserin und wenn er erwachsene Printzeßinnen hat, dieselbige mit dazu ziehen wolte, daß dieses sich nicht schicken würde, weil es eine öffentliche Tafel wäre: Einem Churfürsten aber könte nicht zugemuthet werden, daß er mit unbedecktem Haupte sitzen solte, gleichwohl vor dem Frauenzimmer bedeckt seyn, wäre dem Wohlstande entgegen; also ist desfalls kein ander Mittel auszusinnen gewesen, als daß der Churfürst an der Kayserin Tafel gespeiset,

an welcher also, aus Höfflichkeit der Kayser so wohl unbedeckt gesessen, als der Churfürst. mithin sich desfalls nirgends eine prærogativ gefunden. Denn wenn der Kayser auf seiner Seiten, das ist, an seiner Tafel speiset, sitzet er, gleichwie auch der Römische König, allemahl mit bedecktem Haupte, ungeachtet die Kayserin, Römische Königin, wenn eine vorhanden, und die Ertz Hertzoginnen sich mit an selbiger befinden. Es ist anbey diese Gewohnheit, mit bedecktem Haupte zu sitzen, zwar in so weit aus denen allerältesten Zeiten genommen, indem, auch schon angeführter massen, vormahls sich niemand bedeckte, als nur der Fürst, der nehmlich andern zu befehlen hatte. Ob nun wohl ein Deutscher Kayser nicht souverain ist, gleichwohl da er das Oberhaupt der Christenheit, dem Range nach, heisset, so erfordert auch der Staats-Wohlstand, daß er mit bedecktem Haupte speise.

Weil zugleich bey einer öffentlichen Kayserlichen Tafel, und wenn ein Churfürst gegenwärtig, der Päbstliche Nuntius, und Cardinäle, wenn deren vorhanden, samt denen etwan anwesenden Ambassadeurs, grosse Schwierigkeit machen, daß sie stehen und aufwarten solten; als hat man auch um des willen eingeführet, falls ein Churfürst an den Kayserlichen Hof kommet, daß selbiger allemahl, wenn er bey Hofe sich befindet, auf der Kayserin Seiten speisen solle. Warum aber der Päbstliche Nuntius, samt denen Cardinälen einem Churfürsten den Rang streitig machen wollen, davon wird unten mehrers vorkommen.

Hierauf hat der Churfürst, nach geendigter Tafel, dem Kayser die Serviette præsentiret, die, wenn der Kayser sich gewaschen, liegen bleibet, und nehmen sie so denn dessen Hof-Bediente hinweg.

Weil ein Römischer König dem zeitigen Kayser, wegen Præsentirung der Serviette, dergleichen Höfflichkeit erweiset, so ist daraus wieder nicht der Schluß zu machen, als ob ein Churfürst ein bloßer Vasall wäre, denn alsdann müste ein Römischer König auch dergleichen seyn. Es rühret aber diese Ceremonie ebenfalls von denen Umständen her, die vorher zu befinden.

Wenn sonst ein Römischer König unverheyrathet ist, oder keine Ertz-Hertzoginnen vorhanden seyn, so speiset ein Churfürst bey dem Römischen Könige mit bedecktem Haupte. Ob er aber, wenn ein Kayser keine Gemahlin hätte, an des Kaysers Tafel ebenfalls mit unbedecktem Haupte sitzen würde, daran ist um so weniger zu zweifeln, weil er vorher mit unbedecktem Haupte bey dem Kayser gewesen, auch die Ursachen desfalls beygebracht worden. Indem aber der Churfürst in dem ihm angewiesenen Quartiere, welches das Schellerische Garten-Hauß war, nicht Bequemlichkeit genug gefunden, hat er das Trautmannsdorfische Hauß, das in der Herren-Gasse in Wien gelegen, auf seine Kosten gemiethet, auch allda seine eigne Leib-Guardes, und Schweitzer-Guarde, anbey den Evangelischen Gottesdienst, mit Beten, Singen, und Predigen, öffentlich halten lassen. Das Schellerische Hauß aber bliebe beständig mit einer Wacht von

40. Mann von der Kayserlichen Stadt-Guarde unten, inwendig aber mit 20. Mann, nebst einem Unter-Officier, von den Kayserlichen Fuß-Trabanten besetzet.

Th. 14.

Die Ceremonien, womit ein Ertz-Hertzog einem anwesenden Churfürsten, wenn er selbigem die Visite giebet, zu begegnen pfleget, gehen von denen vorigen in verschiedenen Dingen ab.

Weil das Deutsche Reich kein Erb-Reich ist, also führen eines zeitigen Kayserl. Majestät, auch keinen andern Nahmen, als daß sie nach der Würde ihres Hauses pflegen genennet zu werden. Daher und indem die Kayserliche Würde dermahlen bey Oesterreich ist, des zeitigen Kayserl. seine Printzen keinen andern Titel führen, als daß sie Ertz-Hertzoge genennet werden: Jedoch ist es auch an dem, daß die Ceremonien, so wohl die ihnen pflegen erwiesen zu werden, als auch darmit sie einem etwan an des Kayserl. Hof kommenden Churfürsten begegnen, einiger massen nach der Würde, die das Hauß träget, eingerichtet seyn. Es bestunden aber gedachte Ceremonien, als der damahlige Ertz-Hertzog Carl, als ietzige Kayserl. Majestät, bey dem Churfürsten von Sachsen die Visite ablegte, vornehmlich darinnen, daß 1) einige Tage nach des Churfürsten Ankunfft, nach gehaltener Mittags-Tafel der Ertz-Hertzog Carl, mit 4. Carossen, seinem Ober-Hof-Meister, samt dem Hofstaate, aus

aus der Favorite, nach des Reichs-Hof-Rath Schellers Garten, und also in des Churfürsten sein Quartier fuhre, um dem Churfürsten die Visite zu geben.

2) Der Churfürst hat ihn also tractiret, als ob er ein weltlicher Churfürst wäre, mithin in dieser Qualité bey ihm die Visite ablegte, daher er ihm auch

3) Biß unten an die Stiege, oder Treppe entgegen gegangen, auch bey dem Weggange wiederum

4) Biß dahin begleitet. Wann indessen bey dieser Visite der Ertz-Hertzog als ein Churfürst tractiret worden, so hat dadurch derjenigen ihre Meynung ein starckes Gewicht bekommen, daß nehmlich ein Ertz-Hertzog eben so viel sey, als der Oberste unter denen Fürsten, ein Churfürst aber kan als ein Churfürst in keiner andern qualitate betrachtet werden, daher auch ein Churfürst gantz was anders ist, als sonst ein anderer weltlicher Herr, wie von dieser Sache vorher bereits mehrere Erwehnung geschehen. Und ob gleich ein Ertz-Hertzog nicht wehlet, so geschicht doch dieses mehr aus der raison, weil Oesterreich das Königreich Böhmen besitzet, indem, wenn Oesterreich ein Votum im Churfürstlichen Collegio haben solte, sodann folgen würde, daß dieses Hauß 2. vota hätte, nehmlich das Böhmische und auch das Oesterreichische: inmittelst wird wegen gedachten Ranges, angeführtes seinen guten Grund haben. Sonsten fielen bey dem, am 21. Junii (1. Julii) im Prater

ter angestellten Hirschjagen keine sonderlichen Ceremonien vor, wie denn auch bey der darauf erfolgten Mittags-Tafel, als an welcher man sans Ceremonie gespeiset.

Th. 15.

Die Ceremonien, damit der Churfürst, die Kayserlichen Minister, bey denen, bey ihm abgelegten Visiten beleget, sind ebenfalls gar merckwürdig.

Nachdem der Churfürst von Sachsen einige Tage an dem Kayserlichen Hofe sich befunden hatte, legten der Kayserliche Ober-Hof-Meister, der Fürst von Diedrichstein, der Ober-Hof-Meister, Fürst von Schwartzenberg, der Ober-Hof-Meister, Fürst von Eggenberg, die allerseits würckliche Reichs-Fürsten seyn, bey ihm ihren Besuch ab, darbey dieses zu mercken, daß

1) Der Churfürst durch 2. Cavaliers unten an der Stiege,

2) In der ersten Antichambre aber durch seinen Ober-Cammer-Herrn, den Baron von Harthausen, Sie empfangen ließ, der Churfürst aber ist

3) Ihnen biß an die Thür seines Audientz-Gemachs entgegen gegangen. Die Audientz selber geschahe

4) Sitzend, und zwar saß der Churfürst oben an, jedoch a) unbedeckt, b) unter einem Baldachin und c) auf einem Lehn-Stuhl, die Fürsten aber sassen

5) Gegen über, und zwar auf einem schlechten Stuhl, den man Chaise à dos, oder Lehn-Sessel nennet.

In dem Reden und Titulatur gaben sie dem Churfürsten a) das Prædicat, Churfürstl. Durchlauchtigkeit, er hat sie aber b) Ihr. Liebden genennet und also angeredet.

Man will hier nicht zu mehrern Uberfluß wiederholen, daß alle diese Ceremonien, der falschen Lehre von der, von einigen vorgegebenen Longobardischen Lehnsbarkeit eines Churfürsten völlig entgegen seon, sondern nur gedencken, warum ein Churfürst einem würcklichen Reichs-Fürsten das Prædicat, Ew. Liebden beyzulegē pflege; die Ursachen sind keine andern, als weil sie 1) ratione Obligationis erga imperium einander gleich, 2) ratione obligationis, quoad onera imperii præstanda, eben diese Gleichheit vorhanden, die sich auch 3) ratione juris votandi & sedendi in Comitiis ebenfalls findet. Es ist aber sothane Gleichheit nur bloß auf angeführte Art zu verstehen, dahin zugleich gehöret 4) daß der Churfürst unbedeckt gesessen, und dann 5) daß er sie mit dem prædicat, Ew. Liebden beleget, welche Worte gleichsam eine ewige confraternitatem socialem anzeigen sollen. Wann aber der Churfürst von ihnen 1) das Prædicat, Churfürstl. Durchlauchtigkeit, empfangen, 2) einen Arm-Sessel gehabt, da die Fürsten nur einen Lehn-Stuhl vor sich gefunden, so zeiget dieses hauptsächlich an, daß a) ein Churfürst beständig in der Eigenschafft consideriret werde, darinn die grossen Haupt-Fürsten

sten vormahls sich befunden, b) daß die andern Fürsten ihren Ursprung von denen vormahligen grossen ministerialibus herhaben, von welcher Sache insonderheit der Cocejus in seinem jure publ. nachzusehen, und wovon auch so wohl in der Reichs-Historie, als in der Special-Historie der alten Deutschen Häuser gehandelt worden.

Th. 16.

Wiederum anders sind die Ceremonien, womit ein Churfürst die Kayserlichen Ministres vom andern Range bey denen abzulegenden Visiten zu empfahen pfleget.

Es prætendirten zwar die andern Kayserlichen Ministres, die keine würckliche Reichs-Fürsten waren, daß sie bey Ablegung ihrer Visiten ebenfalls mit gewissen Ceremoniel möchten empfangen werden, weil man aber darmit nicht einig werden konte, als ward beliebet, daß sie nur als Privat-Cavalier zum Churfürsten kommen möchten, welches dann geschahe, und wurden sie auch in solcher qualité von ihm zur Tafel behalten. Bey diesem Umstande finden sich ebenfalls keine andern rationes, als die vorher angeführet worden, denen annoch beyzufügen, weil die Vorfahren dieser Herren in denen ehemahligen Zeiten Ministeriales gewesen, die nunmehrige dignitates hingegen, den ehemahligen Zustand, im Betracht nehmlich der uralten Fürstlichen Häuser, nicht aufheben, deme noch beyzufügen, wenn dergleichen Unterschiede nicht in Obacht genommen werden solten, in dem Deutschen Reiche (denn von selbigen redet man nur allhier) eine sehr grosse Unordnung entstehen würde. Was immittelst in den ehemahligen Zeiten ein Ministerialis eigentlich gewesen, auch wie vielerley Arten es deren gegeben, darvon stehen die beyden gelehrten Wercke, Glafey de Ministerialibus und Estor de Ministerialibus vornehmlich nachzusehen, die diese, vorher sehr dunckle Materie vollkommen wohl erläutert haben.

Indessen suchten noch andere Kayserliche Ministri, als der Obrist-Stallmeister, Graf von Harrach, Kriegs-Präsident, Graf von Stahrenberg, und andere, daß ihnen ebenfalls 1.) eine solenne Audientz, und 2) ein Stuhl bey selbiger möchte ertheilet, und gesetzet werden, der Churfürst aber schlug dieses völlig ab, daher ward belieber, daß der Churfürst 1.) stehend, 2) mitten im Gemach sie empfahen wolle, 3.) der Cavalier, der bey dem Churfürsten die Wacht hatte, solte sie vor der ersten Antichambre empfangen, der Churfürstliche Ober-Cammer-Herr von Harthausen aber führete sie 4.) zur Audientz; also befande der Churfürst sich 5.) mitten im Gemach stehend, empfinge auf solche Art die Visite, und wurden sie auch 6.) also wieder dimittiret. Denn auf Seiten des Churfürsten sind diese Ministri nicht anders, als vornehme Bediente des Ober-Haupts des Deutschen Reichs angesehen worden, daher ihnen auch kein weiteres Ceremoniel hat erwiesen werden können, als wel-

ches aus dem allgemeinen Grunde der Höfflichkeit hergeflossen, um des willen auch der Churfürst sich nicht sitzend befunden, indem dieses, und wenn jene hätten stehen sollen, nicht nur wider die Höfflichkeit gewesen, sondern sie hätten sich auch dadurch in die Qualité versetzet, als ob sie Churfürstliche Bediente. Noch weniger hat er sie stehend an einem Tische, wie etwa sonst bräuchlich, empfahen, und solchergestalt die Audientz geben können, weil er sie dadurch in einer Qualité consideriret hätte, die man sonst demjenigen zu geben pfleget, der über ein Stück Land zu befehlen oder der ein Reichs-Graf, und dergleichen zu seyn pfleget. Was aber das Wort Durchlauchtig anbetrifft, so finden sich über dessen wahren Ursprung und Bedeutung verschiedene Meynungen, iedoch ist diese wohl die allergegründeste, daß es vornehmlich aus dem ehemahligen Zustande von Deutschland hergeholet werden müsse, und daß man desfalls auf die Geburt gesehen habe, daher Durchlauchtig eigentlich so viel heissen soll, als denjenigen, der wegen seiner Geburt vor andern herfür geleuchtet, mithin hat es in denen ehemahligen Zeiten, und bevor die Leibeigenschafft aufgehaben wurde, einen solchen bemercket, der von höher Freygebohrnen Ankunfft gewesen. Nachher ist dieses signum nativitatis, wie einige andere dergleichen Dinge mehr, in ein signum dignitatis verwandelt worden, iedoch so, daß es auf gewisse Masse, seine ehemahlige Bedeutung wegen einer hohen Geburt dennoch behalten, dergestalt, weil E. ein Graf in Reichs-Fürsten-Stand erhoben wird,

er

er zwar das prædicat Durchlauchtig bekomet, iedoch nicht Durchlauchtigst, weil er nehmlich originarie von keiner solchen Geburt, die ehemahls durch dieses Wort bemercket worden, mithin bleibet selbiges noch beständig das wahre Kennzeichen, von was vor einer Ankunfft, die alten Deutschen hohen Häuser seyn, oder der Sache etwas näher zu reden, was selbige vorstellen sollen. Immittelst ist es an dem, daß die Standes-Erhöhungen dermahlen eigentlich nichts anders seyn, als was vormahlen die Emancipationes wären, von welcher Sache, und wie sie bey denen Deutschen sonderlich beobachtet worden auch was selbige gewircket, vorberührter massen, sich ebenfalls kein Gelehrter annoch die Mühe gegeben, solche behörig zu untersuchen, da es doch an dem ist, daß sie in gar vielen Dingen eine grosse Erläuterung geben könte.

Th. 17.

Wenn ein Churfürst zur Kayserlichen Tafel geladen wird, pflegen darbey auch verschiedene Ceremonien in Obacht genommen zu werden.

Weil man dermahlen vornehmlich mit dem Churfürsten von Sachsen, und der ihm von dem Kayserlichen Hofe erwiesenen Bewirthung zu thun hat, als ist solche auch nach allen ihren Umständen zu betrachten, indem daraus der Schluß beständig gemachet werden kan, daß dergleichen Höfflichkeiten einem andern Churfürsten, falls er an den Kayserl. Hof käme, ebenfalls würden erwiesen werden. Also

ward

ward gedachter Churfürst zur Kayserlichen Tafel allezeit

1.) In einem Kayserlichen, mit 6. Pferden bespannten Leib-Wagen aufgeholet, bey dem sich

2.) entweder zwey, oder doch wenigstens ein Kayserlicher Cammer-Herr befande, den ebenfalls

3.) etliche Kayserliche Hartschierer, oder von der Kayserlichen Leib-Wacht begleiteten, die

4.) ein Rottmeister, das ist, ein Cornet commandirete. Diese hatten allezeit, nebst zwey Kayserlichen Cammer-Herren, die einander ablöseten, das Aufwarten, jene aber, die Hartschierer, nebst einem Hof-Fourier, und einigen Kayserlichen Leib-Laquayen, verrichteten den Dienst bey ermeldtem Churfürsten.

Daß aber ein Cornet von der Kayserlichen Leib-Wacht annoch den uralten Nahmen Rottmeister behält, rühret ohne Zweiffel von nirgends anders her, als weil man bey dem Hause Oesterreich, und an dessen Hof-Stadt unterschiedene Dinge aus denen ehemahligen gar alten Zeiten beybehalten hat, darunter vornehmlich bey der Leib-Wacht der Nahme Rottmeister, bey der Hof-Stadt selber aber, der Obrist-Hofmeister gerechnet werden muß. Denn weil der Vexillifer oder Fähndrich ehe dem und bevor das Miliz-Wesen die ietzige Gestalt bekam, so viel bedeutete, als was ietzo ein Obrister heisset, der Baro aber, oder, Panerherr, gantz füglich nach heutigen Zeiten mit einem Generale verglichen werden kan, anbey das Wort Rotte keine solche schlimme Bedeutung führete, als wie es nachher em-

pfangen, so nennete man also denjenigen, der das Fähngen truge, vornehmlich den Rottmeister: weil noch ietzo auf einen Fähndrich oder Cornet, sonderlich bey Feld-Schlachten, sehr vieles ankommet, iedoch will man sich ietzo bey der Etymologie des Wortes Cornet nicht aufhalten, als von welchem allen in der Nachricht von dem alten Kriegs-Wesen mehrers zu befinden.

Der Hofmeister aber Mayer-Dom, oder Town, denn so solte es eigentlich heissen, war in denen alten Zeiten der Vornehmste vom Hofe, nehmlich was die Oeconomie, oder das Haushaltungs-Wesen eines grossen Herrn anbetraff, und haben die Münche aus Unkenntniß der Deutschen Sprache, dieses Wort in eine Lateinische Endigung verwandelt. Denn die Hof-Stadt eines grossen Herrn muste man ehedem, ebenfalls wie es annoch ietzo also sich befindet, in dreyerley eintheilen, oder es bestunde solche gleichsam aus drey Haupt-Stücken. 1) der Oeconomie, oder dem Hauß-Wesen, dahin die Küche, das ist, die Tafel, und die Kellerey der Fürsten gehörete. Diese Oeconomie hatte der Mayer-*Town*, oder Hofmeister, wie dieses Wort, oder vielmehr Amt, einige Deutsche nenneten, und aussprachen, unter sich. 2.) War die Cantzley, die die Regierungs-Dinge versahe. Und denn 3) die eigentlichen milites, das ist, die Leib-Wacht eines Fürsten, indem das Wort miles nichts anders geheissen, als was man ietzo die Leib-Wacht eines grossen Herrn nennet, wie anderwärs umständlich erwiesen worden. Weil nun aber die Versorgung der Fürstli-

lichen Haußhaltung das vornehmste Werck war, als ist auch von daher gekommen, daß die Hofmeister-Stelle, und Amt, noch biß ietzo vor die wichtigste Bedienung eines grossen Herrn gehalten wird. Und thut hierwider nichts, daß an derer Chur- und einigen Fürsten ihren Höfen dieses Amt mit dem Nahmen Hof-Marschall pfleget beleget zu werden, indem man dieses aus andern, und sonderlich aus diesen Ursachen herleiten muß, daß der Hertzog in der Provincia Saxoniæ der alleinige General, oder obrister Kriegs-Befehlhaber über die gesamte Reuterey von gantz Deutschland war, weil Sachsen, so wie es damahls sich befande, nehmlich das heutige Ober-Sachsen, nebst Thüringen, ingleichen Nieder-Sachsen, und Westphalen, allein diejenigen Länder in Deutschland seyn, die gute Reuterey haben. Da nun zugleich vormahls keine Kutschen, oder dergleichen Fuhrwerck bekannt waren, sondern das vornehme Frauenzimmer bediente sich so wohl der Reuterey, als wie die Manns-Personen, ausgenommen einige, die etwan durch Tragbahren oder Sänfften sich fortbringen liessen; als ergiebet sich hieraus so gleich, warum der Marschall, oder Stallmeister (denn also wäre dieser Dienst an sich selber zu erklären) die vornehmste Hof-Bedienung geworden, indem die andern Deutschen Fürsten desfalls dem Hertzoge in Sachsen es nachgethan, oder vielmehr an ihren Höfen die Marschalls-Bedienung ebenfalls zu der vornehmsten gemachet, da zugleich wohl seyn kan, daß Marschall und Hofmeister auf gewisse Masse bey einigen Höfen einerley Amt gewesen, von einander aber bloß dem Nahmen nach unterschieden worden. Wie nun dieses die wahren Ursachen seyn, warum man an der Churfürsten, und einiger alten Reichs-Fürsten ihren Höfen die Hof-Marschalls-Bedienung zur obersten Hof-Bedienung gemacht; also erhellet auch hieraus, daß selbige, und das Hofmeister-Amt einerley, ob eswohl an dem, daß man bey einigen Höfen auch noch den Ober-Hofmeister findet, so ist doch selbiges offt mehr von der Fürstin ihrer Hof-Stadt, als von des Herrn seiner zu verstehen.

Als sonst der Kayserin Bruder, der Pfaltzgraf von Neuburg, dem Churfürsten die Visite gab, geschahe solches ohne einige Ceremonien, ohn Zweifel, weil man wegen eines besondern Ceremoniels nicht mag haben einig werden können, daher ihm auch der Churfürst nur bloß als einem privato, oder vornehmen Deutschen Herrn, begegnete, und behielte ihn der Churfürst bey der Tafel, an welcher der Churfürst 1) oben an saß, 2) unbedeckt, 3) auf einem Lehn-Sessel, nach ihm 4) der Pfaltzgraf, aber auf einem Lehn-Stuhle, und nachher andere anwesende Kayserliche Ministri.

Aus diesem also erhellet, daß, wie nur gedacht worden, der Churfürst den Pfaltzgrafen, als einen Gast, iedoch nicht seinem Character nach, habe tractiren können; Denn die Verwandschafft mit der Kayserin hat hier in keine Consideration zu kommen vermocht, daher man sothanes Mittel ergreiffen müssen.

Th. 18.

Die Ceremonien, die ein Römischer König, wenn er bey einem Churfürsten, der sich an des Kayserś Hof befindet, die Visite ableget, beobachtet, müssen ebenfalls mit angemercket werden.

Weil die Besuche, die grosse Herren einander abstatten, zweyerley, entweder öffentlich, das ist, solenn, wie man es nennet, oder aber ein Privat-Zuspruch, wenn nehmlich gantz kein Gepränge dabey vorgehet, wie von einer solchen Visite gleich vorher geredet worden; Und aber der Römische König dem Churfürsten von Sachsen, nachdem solcher einige Zeit, nehmlich fast in die 14. Tage, an dem Hofe des Kayserś sich befunden hatte, eine öffentliche Visite gab, so wurden dabey diese Ceremonien in Obacht genommen.

1.) Kame der Römische König mit seiner, aus 20. Carossen bestehenden Hof-Stadt gefahren, begleiteten ihn auch 30. Mann von seiner Leib-Guarde.

2.) In seinem Wagen saß rückwärts, dessen Obrist-Hofmeister, der Fürst von Salm, der in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben ist.

3.) Als der König in den Hof einfuhr, verfügte sich der Churfürst die Treppe herunter, und als

4.) Der Römische König sich aus dem Wagen begabe, träte der Churfürst gleich hinzu, und empfieng selbigen.

5.) Beyde

waren mit entblößtem Haupte, verrichteten auch solcher gestalt die Complimente gegen einander.

6.) Als dieses geschehen, bedeckten sie sich beyderseits.

7.) Alle anwesende Fürsten, Grafen, und Herren giengen, und zwar allerseits mit blossen Häuptern, voran durch den Hof, die Treppen hinan, der König zur Rechten, der Churfürst aber zur Lincken, iedoch etwa ein paar Schritte voraus.

Dieses ist aus behöriger Ehrerbietung geschehen, weil es wider das Decorum politicum des Deutschen Reichs gewesen wäre, dem künfftigen Deutschen Kayser vollkommen al pari zu seyn.

8.) Sämtliche Thüren der Gemächer waren geöffnet, und traten sie beyderseits in das Audientz-Gemach hinein, in welchem

9.) Zwey rothe sammetne Lehn-Stühle, die überein sich befanden, iedoch unter einem Baldachin, oder Himmel, und saßte sich der König oben an, der Churfürst aber neben ihn unten an.

10.) Hierauf machte der Churfürstliche Ober-Cammer-Herr von Harthausen die Thüren zu, iedoch währete die Visite nicht allzu lange, indem bey Staats-Visiten nicht bräuchlich ist, sich lange aufzuhalten, weil selbige in der That nichts anders, als öffentliche Ehren-Bezeugungen, bey denen keine besondere Unterredungen vorfallen, die man in die Privat- oder besondern Zusammenkünffte zu sparen pfleget.

Als aber der Römische König wieder weg gieng,

wurden eben diese Ceremonien beobachtet, wie vorher, und bliebe

11.) der Churfürst unten an dem Fuß der Treppen mit unbedecktem Haupte so lange stehen, biß sich der König in den Wagen gesetzet, und wieder weggefahren.

Immittelst, und weil man von Seiten des Kayserlichen Hofes mit dem Churfürsten tractiret hatte, daß selbiger bey damahligem Türcken-Kriege, eine Armee von 10. biß 12. oder mehr 1000. Mann, um solche in Ungarn zu gebrauchen, hergabe, und aber von solchen einige 1000. Mann Fuß-Volck bey Wien angelanget waren, besahe selbige der Kayser, nebst seiner gantzen Hof-Stadt, dabey man dieses Ceremoniel beobachtete, daß der Churfürst, als

1.) der Kayser und Römische König nicht ferne mehr von dieser Mannschafft waren, ihnen entgegen ritte,

2.) Die Kayserin befande, nebst der ältesten Ertz-Hertzogin sich in einer Jagd-Chaise.

3.) Der Kayser und Römische König, nahmen den Churfürsten in die Mitten, um mit selbigem die Unterredung desto besser pflegen zu können.

4.) Die Kayserin folgte in ihrer Jagd-Chaise allenthalben nach, und ließ der Churfürst, als sämtliche Majestäten diese Mannschafft besehen, selbige die Exercitia machen, woran der Kayser ein sonderbahres Wohlgefallen bezeugete, ward solche auch mit Wein, Brod, Bier und Fleisch von ihm, dem Kayser, beschencket.

Der Rückweg geschahe in die Kayserl. Burg auf

auf eben die Art, als wie man zur Besichtigung dieser Trouppen gekommen war. Weil nun dieses keine Visite, sondern nur die Besichtigung einiger Mannschafft, bey welcher man von Seiten des Kaysers den Churfürsten als Eigenthums-Herrn derselben ansahe, so haben darbey auch keine besondere Ceremonien vorfallen können.

Th. 19.

Die Ceremonien, die bey Abstattung des Besuchs eines Kaysers, bey einem an seiner Hof-Stadt sich befindenden Churfürsten, vorfallen und beobachtet werden, bestehen hauptsächlich darinnen.

1.) Nahme der Churfürst alle diese Visiten in dem, von dem Kayser angewiesenen Quartiere an, nehmlich in dem Schellerischen Garten-Hause, weil es wider die, einem Kayser schuldige Ehrerbiethung gewesen wäre, solche in dem, vom Churfürsten gemietheten Quartiere zu empfahen, welche nur als seine Privat-Wohnung consideriret ward, da hingegen jenes die öffentliche, und Staats-Wohnung hiesse.

2.) Der gröste Theil der Kayserlichen Hof-Stadt begleitete den Kayser, der in seinem Leib-Wagen saß, rückwärts der Obrist-Hofmeister, Fürst von Dietrichstein.

3.) Nur des Kaysers Leib-Wagen fuhr in den innern Hof des Churfürstlichen Quartiers, die sämtlichen übrigen Carossen aber blieben haussen, und stiegen die darinn befindlichen Ministri und Cava-

liere heraus, giengen anbey vor dem Kayser zu Fuß, in den innern Hof hinein.

Auch diese Ceremonie wegen doppelter Höfe wird zwar aus denen Morgenländern hergeholet, allein wo will man den Beweiß darvon hernehmen? Zwar ist es an dem, daß auch nicht das mindeste von denen uralten Wohnungen der ehemahligen Fränckischen, wie auch der Deutschen Könige annoch vorhanden, indem so wohl der alte Pallast zu Kirchheim im Elsaß, als auch der zu Tribur gestanden, ingleichen der uralte Pallast zu Scheidingen, oder Burg-Scheidingen, darauf die alten Könige der Thüringer gewohnet, völlig zu Grunde und eingegangen; iedoch verdiente allerdings, daß der alte Pallast zu Aaken, ingleichen die alte Palenz bey Trier, ingleichen die alte Burg, die zu Hagenau annoch vorhanden, mehrers untersuchet würden, alleine viele der Deutschen Gelehrten sind solche Leute, die sich zwar um ausländische Dinge sehr bekümmern, ihre einheimische Alterthümer aber kaum eines Anblickes würdig achten.

4.) Der Churfürst gienge dem Kayser biß an den Wagen entgegen, entblössete das Haupt, und machte mit dem rechten Fuß einen Reverentz, den er ein wenig ausstriche. Der Kayser

5.) als er ausgestiegen, entblössete sich auch, und becomplimentirte den Churfürsten, setzte aber den Hut wieder auf, und als sie

6.) auf die Stiege getreten waren, nöthigte der Kayser den Churfürsten, der lincks ein wenig voraus gienge, sich zu bedecken, welches dieser auch thate.

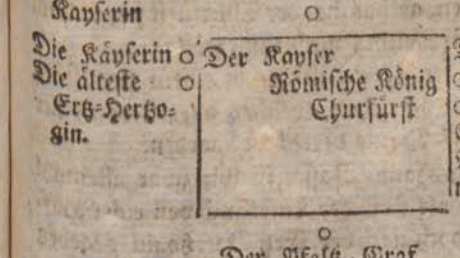
Das Fußstreichen bey einer Verbeugung ist ein Zeichen einer sonderbahren Ehrerbietung, wie davon vorher bereits Erwehnung geschehen.

7.) Die Stiege hinan giengen die Churfürstlichen, und so dann die Kayserlichen Ministri und Bediente iedoch allerseits mit entblösten Häuptern.

8.) Der Kayser, und der Churfürst giengen beyde bedeckt in das Audientz-Gemach, die Session aber war eben so, als wie bey des Römischen Königes seiner Visite.

9.) Die Begleitung bey dem Abschiede, war wie bey der Empfahung, währete auch diese Visite nicht allzu lange.

Hiebey ist zu mercken, so offt der Churfürst auf der Kayserin Seite gespeiset, daß allemahl an der Tafel diese Ordnung gehalten worden.



Ausser dem ist damahls sonst niemand an die Kayserliche Tafel gezogen worden, auch nicht der Ertz-Hertzog, und wenn die Ertz-Hertzogin nicht zur Tafel kam, saß der Churfürst an deren Stelle.

10.) Den ersten Trunck hat der Kayser allemahl

der Kayserin zugebracht, den andern aber dem Churfürsten, dabey der Churfürst aufgestanden, auch so lange stehen geblieben, biß der Kayser ausgetruncken.

11.) Wenn der Churfürst getruncken, ist solches stehend geschehen, und zwar bey dem ersten Trunck des Kaysers, bey dem andern aber, des Römischen Königes Gesundheit.

12.) Der Kayser und Römische König haben sitzende, und zwar mit Neigung des Haupts getruncken.

Als der Churfürst das 1. 2. und 3te mahl an der Kayserin Tafel mit dem Kayser und Römischen Könige gespeiset, ist der Churfürst, wenn er des Römischen Königes Gesundheit getruncken, nicht gantz aufgestanden, als ihm aber Vorstellung geschahe, daß solches Bayern, als er an dem Kayserl. Hofe gewesen, gethan, hat der Churfürst sich endlich erkläret, daß er solches auch thun wolte.

13.) Der Trunck ist ihm in einem ziemlichen Stutz-Glase gereichet, welches allezeit von einer Kayserl. Hof-Dame verrichtet worden.

14.) Das Hand-Wasser ist ihm zwar allemahl so wohl vor als nach der Tafel auch von einer Hof-Dame, iedoch nach der Ertz-Hertzogin gegeben worden, wiewohl er es niemahls angenommen.

15.) Wenn die Tafel aufgehoben, und das Tischtuch weggenommen, das Wasser aber zum Waschen aufgesetzet werden sollen, stund der Churfürst von seinem Stuhle auf, nahm die Serviette von einer Hof-Dame, und legete solche an des Kay-

Kaysers Seite, trat wieder an seinen Ort zurücke, und bliebe so lange stehen, biß der Kayser, Kayserin, Römische König, und Ertz-Hertzogin sich gewaschen.

16.) Nach aufgehabener Tafel ginge der Churfürst mit dem Kayser in der Kayserin Retirade, und zwar

17.) Lincker Hand des Kaysers etwas voraus der Churfürst, dann der König und Kayser, hinter her die Ertz-Hertzogin und die Kayserin.

Dieses geschahe, weil es der Kayserin Gemach war.

18.) Der Kayser, Kayserin und König fassen in einer Linie oben an.

19.) Die Ertz-Hertzogin zur Seiten, der Churfürst aber

20.) Dem Kayser gerade gegen über, auf einem Lehn-Stuhle.

Die Präsente, die der Churfürst bey seiner Abreise nach Ungarn am Kayserlichen Hofe ausgetheilet, haben sich auf 27672. fl. Rheinisch belauffen, welches bey nahe 18000. Rthlr. ausmachet.

Thes. 20.

Die Freudens-Bezeugungen, darmit der Kayserliche Hof den Churfürsten von Sachsen, als selbiger 1696. wieder zu Wien sich befand, wegen der Geburt seines jungen Printzen beeh-

ret, haben verschiedenes besonders in sich.

Es haben die vorige Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. von Sachsen, aus besondern Staats-Ursachen, dem Hause Oesterreich zu Gefallen, 2. Campagnen in Ungarn mit ihrer, gewiß sehr schönen Armee gethan, nehmlich an. 1695 und 1696. Als er nun 1696. wieder nach Wien kam, erhielte er par Expressen die Zeitung, daß seine Gemahlin eines jungen Printzen genesen, welches ietzige Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. von Sachsen seyn. Dieses thate er so gleich dem Kayser, der Kayserin, dem Römischen Könige, und dem gesamten Kayserlichen Hofe zu wissen, worauf der Kayser Abends den Churfürsten 1.) auf der Kayserin Seite zu Gaste laden liesse, worbey 2.) Befehl war ertheilet worden, daß dem Churfürsten zu Ehren, alles in Galla erscheinen solte. Der Churfürst kam 3.) vor der Tafel nach Hofe, und zwar in einem sehr kostbaren Kleide, dessen Knöpffe nicht nur mit grossen Diamanten besetzt, sondern auch überhaupt sehr prächtig ausgezieret war, nahm hierauf 4.) bey der gantzen Kayserlichen Herrschafft (wie man diesen Terminum zu Wien braucht,) Privat-Audientz, und 6.) bathe sämtliches Kayserliches Hauß zu Gevattern.

Th. 21.

Wenn ein Kayser bey einem Churfürsten seinen Zuspruch ableget, pfleget man

man darbey ebenfalls besondere Ceremonien zu beobachten.

Es geschicht zwar sehr selten, wird man auch wenig Exempel finden, daß ein Kayser bey einem Churfürsten eingesprochen, eines theils, weil es der vielen Ceremonien halber, die man desfalls beobachten muß, grosse Weitläufftigkeiten setzet, andern theils, es sich nicht schicken will, und wider die Hoheit eines Deutschen Kaysers in so weit lieffe, daß er viel bey denen Churfürsten einsprechen solte, der grossen Kosten, die ein solcher Besuch auf beyden Seiten verursachet, nicht zu gedencken, wozu noch kommet, daß die Kayser dermahlen in dem Reiche nicht herum ziehen, als wie vor diesem, als die Reichs-Domanial-Güter annoch in ihrem Wesen waren. Denn was diese Reichs-Domanial-Güter anbetrifft, von denen die wenigsten Publicisten etwas gedencken, so bestunden sie aus dreyerley, 1.) aus villis, das ist aus Cron-Städten, dergleichen bey nahe fast alle und iede Reichs-Städte gewesen, 2.) aus Curtibus, welches man nach ietzigen Zeiten, **Land-Güter** nennen könte, und den Saus-prædiis, oder Meyerhöfen, Feldern und dergleichen, iedoch wäre zu wünschen, daß ein vernünfftiger Reichs-Historien-Schreiber sich darüber machte, und richtig aus einander zu setzen sich bemühete, was vor Güter in allen und ieden ehemahligen grossen Deutschen Haupt-Provintzen eigentlich Reichs-Domanial-Güter gewesen. So viel ist gewiß, daß deren am meistē in Francken, am Rhein-Strom, und in Schwaben, wenig in Sachsen, noch weniger

niger in Bayern gefunden worden, darvon man die Ursachen aus dem uralten Zustand von Deutschland aufsuchen muß. Immittelst und ob es gleich sehr selten geschicht, daß ein Kayser bey einem Churfürsten einspricht, so findet sich doch in denen neuesten Zeiten ein und das andere Exempel. Also kam 1617. der damahlige Kayser Matthias mit seinem Vetter dem Böhmischen Könige, und Ertz-Hertzoge Ferdinando, der nachher Deutscher Kayser ward, und unter welchem der blutige dreyßigjährige Krieg entstanden, zum Churfürsten von Sachsen, Johann Georg I. nach Dreßden; die wenigen Ceremonien aber, die etwan darbey beobachtet worden, bestunden darinn.

1) Etliche Tage vorher sendete der Churfürst 16. Schiffe die Elbe hinan, nach Lobahitz in Böhmen, damit der Kayser sich deren bedienen könte.

2) Ein paar Tage vor des Kaysers Ankunfft verfügte sich der Churfürst, nebst 2. Printzen aus dem Hause Altenburg, Hertzog Julius Heinricus von Sachsen-Lauenburg, und einem ziemlichen zahlreichen Gefolg nach Schandau, um allda den Kayser zu empfangen.

3) Der Kayser kam auf der Elbe herunter gefahren, und hatte der Churfürst bey Pirna ein Wasser-Jagen angestellet.

4) Vor und in der Stadt Dreßden befanden sich 18. Compagnien Bürger, die die Parade machten.

5) Ehe der Kayser an dem Orte anlangete, wo er aussteigen solte, wurden die Stücken um die Stadt

Stadt Dreßden herum gelöset, dann ferner als er der Stadt sich näherte.

6) Bey dem Einzuge ritte der Chur-Sächsische Hofstaat vorher, hierauf einige Grafen und Herren, dann obgedachte fremde Herrschafften, und endlich der Churfürst auf einem Apffelgrauen Schimmel gantz alleine, seine Leib-Pagen, Leib-Jäger, und einige Bewaffnete um ihn herum.

7) Hierauf erschien der Kayserliche Leib-Wagen, in welchem oben an der Kayser, in dem Schlage, und zwar in dem rechten, der König in Böhmen, in dem andern aber der Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich sassen.

8) Nach diesen kamen in vielen Carossen die Kayserlichen obersten Hof-Bedienten, des Cardinals seine, und die übrigen.

Im übrigen gehöret dieser Besuch, und dessen umständliche Beschreibung unter die Nachläßigkeit unserer Vorfahren, die um das eigentliche Ceremonien-Wesen nicht bekümmert gewesen, daher man auch nicht sagen kan, was dieserhalben umständlich vorgefallen. Denn ob gleich Müller in seinen Annal. Dom. Saxon. daraus dieses genommen, verschiedene Jagden, Turniere, und dergleichen Lustbarkeiten gedencket, so erwehnet er doch gar nichts von einigen Ceremonien, und gebrauchten Ceremonialien, die man darbey in acht genommen. Zwar will Herr Zwantzig in seinem Theatro Præced. dieses damit entschuldigen, man habe es vor gnug geachtet, daß man die Ehre gehabt, das höchste Haupt der Christenheit bey sich zu sehen, dar-

darbey man dann nach alter Deutscher Redlichkeit, auf keine sonderliche Ceremonien bedacht gewesen, oder durch was vor passus man seine hohen Jura etwa nicht vergeben möchte; alleine diese Entschuldigung langet nicht weit aus, ob es wohl an dem ist, daß man sich vor dem so punctuel in dem Ceremonien-Wesen nicht aufgeführet, es auch seine Richtigkeit hat, daß die Churfürsten, und Fürsten des Deutschen Reichs damahls nicht allemahl genau beobachtet, was ihre Jura seyn, oder, worinnen sie sich davon etwas vergeben könten, gleichwohl würde es doch auch nicht undienlich gewesen seyn, wenn man um solche Sachen sich mehrers bekümmert hätte. Das Haupt-Absehen aber, warum der Kayser dem Churfürsten von Sachsen 1617. zusprach, war vornehmlich, um selbigen zu gewinnen, daß bey einer künfftigen Römischen Königs-Wahl, selbiger sein votum dem Erts-Hertzog Ferdinando, damahligen König in Böhmen, geben möchte, welches denn auch nachher geschehen, und wovon man in der Deutschen Historie nachsehen kan, dienet auch hieher des Le Vassor seine Histoire de Louis XIII. Tom. I.

Noch einige andere Ceremonien finden sich, als der Kayser Leopold Anno 1690. nach gehaltener Wahl Josephi, zum Römischen Könige, von Augsburg nach München sich begabe, um allda eine Visite bey Bayern abzulegen, darbey man folgendes beobachtet hat.

1) Reisete der Kayser den 3. Febr. st. n. 1690. von Augsburg ab, und begleitete ihn, beym Auszuge

ige Maynz, Trier und Pfaltz, und zwar jeder in seinem Wagen, und mit seiner Equippage.

2) Der Churfürst von Pfaltz gienge voraus, um bey dieser Gelegenheit seinem Herrn Vetter, dem Churfürsten von Bayern ebenfalls eine Visite zu geben.

3) Den 9. Febr. geschahe in München des Kaysers Einzug, und sasse bey selbigem in einem grossen Wagen, der Kayser und Römische König oben an, in der Mitte die Churfürstin von Pfaltz, und Churfürstin von Bayern, des Kaysers Tochter von der ersten Gemahlin, der Margaretha Theresia, Philippi IV. Königs in Spanien Tochter.

4) Unten der Churfürst von Pfaltz als Gast, und der Churfürst von Bayern als Wirth.

5) Weil die Kayserin sich damahls schwanger befand, indem sie nachher die Erts-Hertzogin Marien Margarethen gebahr, liesse sie sich in einer Sänffte voraus tragen.

6) Hierauf folgte der damahlige Chur-Printz, nachheriger Churfürst von der Pfaltz, Johann Wilhelm.

7) Dessen Herr Bruder, der Bischoff von Augsburg.

8) Die drey Pfältzischen Chur-Printzeßinnen sassen auch in einem Wagen zusammen.

Was aber ferner vor Ceremonien beym Tafel halten, Audientz ertheilen, Visiten geben, und Visiten empfangen vorgefallen, darvon wollen sich nirgends einige hinlängliche Nachrichten finden: jedoch ist glaublich, daß es eben so werde gehalten wor-

worden seyn, als vorgedachter massen, Chur-Sachsen, an dem Kayserlichen Hofe sich befande, obgleich, was die Churfürstliche Höfe anbetrifft, selbige eben nicht in allen und jeden Curialien des Ceremoniel-Wesens halber, mit einander übereinkommen.

Th. 22.

Ein Deutscher Reichs-Fürst, er sey geist- oder weltlichen Standes, wenn er an den Kayserlichen Hof kommet, wird mit keinen sonderlichen Ceremonien empfangen und eingeholet.

Es pflegen zwar alle und jede, die von dem Ceremonien-Wesen etwas geschrieben, davon zu reden, daß ein Deutscher Reichs-Fürst an dem Hofe eines Kaysers sehr wenige Ceremonien geniesse, gleichwohl zeigen sie nicht den wahren Grund von dieser Sache. Der Haupt-Grund aber, warum man einem Deutschen Fürsten an dem Hofe eines zeitigen Kaysers nicht sonderlich Ehre zu erweisen pfleget, ist vornehmlich dieser, daß die Vorfahren, und zwar was die Weltlichen anbelanget, vor dem nur grosse Staats-Bediente, oder sonst zwar vornehme Herren, die Geistlichen Fürsten aber eben dergleichen in Kirchen-Sachen bey ihren Landes-Herren gewesen, welches, wie es eine offenbahre Wahrheit ist; also müste auch derjenige, der solche leugnen wolte, in der Deutschen Historie ein grosser Hospes seyn, wie alles dieses vorher bereits gantz umständlich angeführet worden.

Sol-

Solcher gestalt hat ein an den Kayserlichen Hof kommender Reichs-Fürst 1) keine publique Audientz, sondern es sind nur Privat-Audientien, und zwar

2) In der Kayserlichen Retirade,

3) Der Fürst fähret in seinem, mit 2. Pferden bespannten Wagen nach Hofe, und findet sich

4) In der Kayserl. geheimden Raths-Stube ein, dabey aber gar keine reception vorgehet, wohin er

5) von dem Kayserlichen Hof-Fourier geführet wird, der ihm vorher die Zeit und Stunde zur Kayserlichen Audientz benemet, zu welcher ihn

6) Der Kayserliche Obrist-Cämmerer bringet.

7) Der Kayser gehet dem Fürsten etwan 2. biß 3. Schritte, und also biß gegen die Mitte des Gemachs entgegen, ist dabey unbedeckt, und reden sie zusammen stehend, bey dem Abtritte aber

8) begleitet der Kayser den Fürsten wiederum 2. biß 3. Schritte, und

9) In der geheimen Raths-Stube beurlaubet er sich von dem Obristen Cammer-Herrn.

Falls er bey der Kayserin Audientz gehabt, wird es eben also gehalten, und nimmt er von der Kayserin ihrem Obrist-Hof-Meister den Abschied, als welcher ihn zur Audientz gebracht hat.

Weil es aber doch bißweilen geschicht, daß ein Fürst öffentliche Audientz hat, so fallen darbey auch einige Ceremonien vor, nehmlich der Fürst fähret

1) In einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche, nebst seiner Hofstadt zu solcher, ihm folgen;

2) Noch

2) Noch einige andere Carossen, jedoch von seiner Hofstadt;

3) Am Kayserlichen Hofe wird er von dem Obrist-Hof-Marschall, den einige Kayserliche Bediente begleiten, empfangen;

4) Der Ober-Cämmerer aber führet selbigen in die geheime Raths-Stube, indem in solcher die Audientz ertheilet wird, der Kayser stehet allda

5) bedeckt, der Fürst aber tritt

6) unbedeckt hinein, der Kayser

7) grüsset ihn mit Abziehung des Huts, gehet ihm auch

8) einige Schritte entgegen, und setzet den Huth wieder auf, der Kayser giebt

9) mit der Hand dem Fürsten ein Zeichen, daß er sich bedecken solle, welches zwar geschicht, jedoch nimmt

10) der Fürst den Huth bald darauf wieder ab, und redet also ferner unbedeckt mit dem Kayser,

11) Der hingegen bedeckt bleibet.

Solte es geschehen, daß der Kayser Alters oder Unvermögens halber nicht stehen könte, so lässet er sich

a) auf einen Fauteuille nieder, der Fürst aber empfähet

b) nur bloß eine Chaise à dos, oder Lehn-Stuhl, und nöthiget

c) selbigen der Kayser, daß er sich setzen möge.

Wenn nun der Fürst bey einer solchen Audientz wiederum seinen Abtritt nimmt, so entdecket sich der Kayser ein wenig, setzet aber den Huth gleich wieder

wieder auf, und giebet dem Fürsten 2. auch 3. Schritte das Geleite.

Ein Deutscher Reichs-Fürst aber wird nie, oder gewiß sehr selten, vom Kayser zur Kayserin Tafel, auf der Kayserin Seite genöthiget, falls aber ein Cron-Printz, oder ein Ertz-Hertzog an den Kayserlichen Hof käme, so wird er auf der Kayserin Seite zur Tafel behalten.

Alle diese Ceremonien sind ratione ihres eigentlichen Ursprunges vorher bereits berühret worden.

Anbey ist noch dieses zu erinnern, so fern ein, nach dem Kayserlichen Hofe kommender Reichs-Fürst, so geist- als weltlichen Standes, ein Verwandter von dem Kayser, oder der Kayserin wäre, dann geniesset er etwas mehr Ehre. Denn

1) Werden sie unterweges durch besondere Kayserliche Commissarien becomplimentiret, und ausgelöset,

2) Werden sie in das Neben-Hoflager einlogiret, das ohnfern der Kayserlichen Burg ist, und die Stallburg pfleget genennet zu werden:

3) Werden sie zwar an der Kayserin Tafel gezogen, müssen aber

4) Unter allen und jeden Kayserlichen Kindern sitzen, jedoch empfangen sie

5) einen Arm-Sessel, werden auch, nebst ihren Leuten,

6) am Kayserlichen Hofe, Zeit ihres Anwesens frey gehalten.

Th. 23.

Die Gebräuche und Ceremonien, damit ein Deutscher Kayser oder König um eine Gemahlin ansuchen läst, haben ebenfalls verschieden besonders in sich.

Gleichwie der Grund, daß das Deutsche Reich das allerälteste von denen Staaten von Europa sey, verschiedene sonderliche Gebräuche eingeführet, also pfleget weder ein Kayser, noch ein Römischer König, wenn er sich verheyrathen will, selber um die Gemahlin Ansuchung zu thun, sondern er läst solches durch eine andere hohe Standes-Person in seinem Nahmen verrichten. Solcher gestalt ließ der Kayser Leopold, vor den Römischen König 1698. durch den Churfürsten von Pfaltz bey dem Hause Braunschweig-Hannover um die Printzeßin Wilhelmina Amalia anhalten, wobey dieses in Obacht genommen worden, daß der Kayser 1) gedachten Churfürsten nach Wien zu kommen schrifftlich ersuchte, 2) Selbigem ein schrifftlich procuratorium ausfertigen ließ, daß er um gedachte Princeßin, im Nahmen des Kaysers, und des Römischen Königes, Anwerbung thun möchte. 3) Der Churfürst schrieb an der Princeßin Frau Mutter, die sich damahls zu Modena befand, und schickte mit dem Briefe, und dem gedachten procuratorio einen Courier dahin ab. 4) Als die Frau Mutter, und die Princeßin in die angetragene Heyrath verwilliget, und desfalls dem Churfürsten wieder antworteten, schickte er diesen Brief, nebst der Princeßin ihrem, mit Diamanten reichlich besetzten Portrait, nach Wien, welches letztere dem Römischen König eingeliefert ward. 5) Der Kayser gab dem Römischen Könige, von der erhaltenen Antwort annoch selbigen Abend, da er das Schreiben von dem Churfürsten von Pfaltz bekommen, die Nachricht, wünschete ihm Glück darzu, und hatte sich der Römische König in des Kaysers Cammer eingefunden. 6) Noch selbigen Abend ward die geschloßne Heyrath den vornehmsten Ministris kund gemachet. 7) Den Tag darauf war bey Hofe grosse Gala, und legten des Römischen Königes Geschwister, wie auch die fremden Ministri bey dem Römischen König die gratulationes ab. 8) Das Königliche Braut-Portrait ward in Lebens-Grösse in des Römischen Königs Schlaff-Gemach aufgehänget. 9) Selbigen Abend aber ward auf der Kayserin Seite gespeiset, wie denn, so lange Chur-Pfaltz zu Wien sich befunden, alle Mittage allda Tafel gehalten worden. 10) Der Churfürst gab bey der Tafel der ältesten Ertz-Hertzogin die rechte Hand.

Zur Ursache darvon wird dieses angeführet, weil sie so wohl eine Erbin der Oesterreichischen Lande sey, als der Sohn, welche raison, wie sie sich auf einen Churfürsten füglich wolle appliciren lassen, man dahin gestellet seyn läst. 11) Ebenfalls war der Ertz-Hertzog Carl, der ietzige Kayser, nie bey der Tafel, weil er einem Churfürsten auch nicht weichen will. 12) Nach aufgehabner Tafel ist von dem

dem Ertz-Hertzoge, dem Römischen Könige, als Bräutigam, zu Ehren auf der Burg eine Serenade præsentiret, darbey sich über 100. der besten Musicanten befanden. Diese Music anzuhören, hatte man drey Fenster zugerüstet, in dem 13) mittlern war der Kayser, nebst der Kayserin, jedoch mit bedecktem Haupte. 14) In dem Fenster zur Rechten der Römische König nebst der ältesten Ertz-Hertzogin. 15) In dem lincken Fenster der Churfürst von Pfaltz, und der Ertz-Hertzog Carl, welcher dem Churfürsten die Oberhand ließ, weil es sein, des Ertz-Hertzogs, Quartier war. 16) Sämtlich aber, nehmlich der Römische König, der Churfürst und Ertz-Hertzog waren unbedeckt. Hierauf ward ein Cavalier nach Modena geschickt, nebst einem Procuratorio, daß dasiger Hertzog die Braut, im Nahmen des Römischen Königes sich solle lassen antrauen. Und weil sie einander verwandt, muste man die Päbstliche Dispensation suchen. Die Verwandschafft aber ist diese:

Eduardus Pfaltz-Graf am Rhein, ein Sohn Churfürst Friedrich V. von der Pfaltz, er ward Catholisch, und starb 1663. Dieses Eduardi Ur-Ur-Groß-Vater, des Johannis Senioris, Pfaltz-Grafen zu Simmern Bruder, war Ludewig, Niger genannt, der die Zweybrückische Linie angeleget, und aus welcher das heutige Pfältzische Hauß, das sonst das Neuburgische hiesse, abstammet. Eduardi des Dritten Tochter also, Benedicte Henriette,

ette, hatte der Hertzog von Hannover, der Braut Vater geheyrathet.

Aus allen diesen aber erhellet sattsam, daß nicht die allergeringste Päbstliche dispensation nöthig gewesen, weil ja die Verwandschafft überaus weitläufftig, und das hohe Braut-Paar kaum im 6. oder 7. Grad mit einander befreundet gewesen, allein in solcher Geld-Schneiderey hält der Päbstl. Hof die Catholischen grossen Herren.

17) Hierauf ward der Graf von Windisch Grätz den 17. Decembr. st. n. nach Modena abgeschicket, um der Königlichen Braut, das Portrait des Römischen Königes, und einer Attache (Anstecke-Rose) von 7. grossen Diamanten, die aus dem Oesterreichischen Hauß-Schmucke genommen waren, zu überbringen. 18) Die Trauung geschahe den 15. Januarii 1699. in des Hertzogs von Modena Hof-Capelle, und vertrat der Hertzog die Bräutigams-Stelle, nehmlich a) Er begab sich mit der Königlichen Braut, nebst einem grossen Gefolge, der Königlichen Frau Mutter, als der verwittbeten Hertzogin von Hannover, der Hertzogin von Modena, und dem Cardinal von Medices, in die Hof-Capelle, welcher Cardinal die Königliche Braut im Nahmen des Groß-Hertzogs von Florentz complimentiret hatte. b) In besagter Capelle war, neben dem Altar eine Lehne mit einem Baldachin, unter welchem der Hertzog, der, wie gedacht, den Römischen König vorstellte, nebst der Königlichen Braut sich niederließ. c) Der Bi-

schoff von Reggio hielte eine Trauungs-Rede, d) der Secret. Puel lase das, an besagte Hertzogin ertheilte Procuratorium des Römischen Königes öffentlich ab. Bey dem Altar waren e) der Kayserliche Envoyé, Graf von Windisch-Grätz, der Spanische Envoyé, Pagani, der Churfürstliche Envoyé, Quirini, der Marquis d'Este, die als Zeugen bey diesem Trauungs-Actu sich befanden. f) Hierauf erfolgete die würckliche Trauung, nach welcher alle Canonen von den Wällen der Stadt Modena gelöset wurden.

Diese Trauungs-Ceremonien sind nur unter denē Catholicken bräuchlich, wiewohl ein Protestantischer Fürst sich deren ebenfalls bedienen könte, und stehet von ihnen desfalls de Ludewig dissert. de Matrim. per procurat. &c. mit nachzusehen.

Selbigen Tages war auf dem grossen Saale ein grosses Panquet zugerichtet, bey der Tafel aber ein Thron vor den Römischen König, zur Parade, neben demselben eine Bühne mit einem köstlichen Baldachin, vor die Königliche Braut, und den Hertzog von Modena: ausser dem befanden sich an der Tafel der Braut Mutter, die Gemahlin des Hertzogs von Modena, als die Schwester der Königlichen Braut, und dann die, der Trauung beywohnenden Zeugen. Immittelst war zu Wien so wohl wegen der Ceremonien, die man bey der Einholung in acht nehmen wolte, als auch wegen der Ehestifftung, und dann, wegen des Wittum-Sitzes, und zu haltender Hofstadt, nebst dem Range der Römischen Königlichen Frau Mutter, und anderer alles

les reguliret worden. Bey dem Kayserlichen Hofe aber siehet man nicht so wohl auf den dotem, als vielmehr nach denen sonderlichen principiis des Oesterreichischen Hauses, und wird versichert, daß der Unterhalt einer Römischen Königin, so wohl als Gemahlin, als auch als Wittbe, sich biß auf 250000. fl. belauffen solle.

Hiebey hat man nur mit wenigen gedencken wollen, daß das cap. 18. des Taciti de Mor. Germ. von dessen Auslegern insgemein sehr schlecht pflege erkläret zu werden, gleichwie, so gar sehr offt erinnerter massen, wir uns überhaupt von dem ehemahligen Deutschlande einen sehr schlechten Begriff zu machen pflegen. Wann also Tacitus loc. cit. saget: dotem non uxor matito, sed uxori marito adfert, so hat Tacitus mit diesen Worten nichts anders, als die so genannte Morgengabe andeuten wollen, weil er aber aus Unkenntniß der Deutschen Sprache nicht verstanden, was besagte Morgengabe eigentlich wäre, indem selbige bey denen Römern nicht bräuchlich war, so vermochte er auch solche mit keinem behörigen lateinischen Wort zu exprimiren, sondern er bildete sich ein, es wäre ein dos, oder der Mann müste die Frau ausstatten. Darbey aber ist sehr befremdlich, daß man dafür hält, ob rede Tacitus in erwehnten seinem Wercke von allen und jeden Deutschen, dergestalt, daß dergleichen Gebräuche bey denen Geringern so wohl, als auch bey denen Vornehmen beobachtet würden. Denn, wenn dieses sich also verhielte, so müste daraus folgen, daß bey denen Deutschen nicht der

geringste Standes-Unterschied zu befinden gewesen, welches, wenn man es glauben, u. sich also vorstellen wolte, eine Sache wäre, die wider alle gesunde Vernunfft liesse, indem ja kein Volck in der gantzen Welt zu befinden, bey dem man nicht einen Unterscheid der Stände antreffen solte, zu geschweigen, daß dieses wider des Taciti seinen eignen Bericht läuffet, indem selbiger ja ausdrücklich von vornehmen Herren redet, die unter denen Deutschen gewesen. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, also muß auch wahr seyn, daß der Unterschied der Stände bey ihnen so wohl, als wie bey andern Völckern bekannt gewesen, mithin man gar befremdlich handele, wenn man sich einbildet, es sey die Verheyrathung eines gemeinen Deutschen, und die Ausstattung eines Vornehmen seiner Tochter, die eine eben so beschaffen gewesen, als wie die andere.

Nebst dem stecket in loco citato des Taciti, und zwar in denen Worten: accipere se, quæ liberis inviolata, ac digna reddat, quæ mares accipiant, rursusque ad nepotes referant; so wohl die Gerade als auch das Heergeretha, welche beyde Dinge, weil die Römer von selbigen ebenfalls nichts wusten, Tacitus so wenig mit verständlichen Lateinischen Worten zu geben vermocht, gleichwie er die Morgengabe auch nicht beschreiben können. Es weisen aber die Umstände ebenfalls, daß er beydes im Sinne gehabt, und zwar daß er durch liberis inviolata reddat, die völlige Erbschafft, durch, quæ mares accipiant, die Gerade, und durch ad nepotes referant, das Heergeretha hat sagen wollen, von welchen aber sich deutlicher zu erklären in so weit in seinem Vermögen nicht gestanden, eines Theils, weil er, wie nur erwehnet worden, der Deutschen ihrer Sprache nicht kundig war, andern Theils, weil er von denen Sitten und Gebräuchen der Deutschen keinen hinlänglichen Unterricht und Begriff hatte, sondern vielmehr alles nach der Römer ihren abmasse, wie dieses bereits Reichard de suspecta fide Taciti, Thomas. de Hominibus Propriis, & ingenuis vet. Germ. und andere mehr sattsam erinnert.

Wieder aber zu unserm Zweck zu kommen: als man 19.) den Kayserl. Hof die vollzogene Heyrath benachrichtiget hatte, ward ein grosser Ball und Serenade, in gewöhnlicher Galla gehalten, darbey in dem grossen Saale die Bildnisse des Kaysers, der Kayserin, des Römischen Königes, und der neuen Königin in einer Linie, auf der Seiten aber des Ertz-Hertzogs Carls, und der ältesten Ertz-Hertzogin ihre aufgehencket sich befanden. Der Ertz-Hertzog war Wirth und Patrono di Casa, wie man es am Kayserlichen Hof nennet, wie denn auch diese Freuden-Bezeugungen, nur vor den Kayserlichen Hof alleine, angestellet waren, weswegen man niemanden, auch so gar von Fürstlichen Personen einliesse, iedoch befanden sich in einer besondern Loge einige Ambassadeurs, Fürsten, und welche andere Standes-Personen. Ob nun wohl der Churfürst von Hannover, vor die Frau Mutter der neuen Königin, eine fauteuille, oder eine Chaise à Bras beym Sitzen gesuchet hatte, so war doch der Kayserliche

Hof zu dessen Einwilligung nicht zu bringen, vorgebend, es gehöre selbiger niemanden, als regierenden Herren, nehmlich Churfürsten, deren Gemahlinnen, und andern souverainen Printzen. Der Churfürstliche Gesandte versetzte hierauf, daß unter der Regierung des Kaysers Ferdinandi III. dem Hertzoge von Hannover eine Chaise à dos sey gesetzet worden, allein man suchte von Seiten des Kayserlichen Hofes darwider einzuwenden, es sey solches aus Versehen geschehen, daher wolle auch der Kayser dieses gantz abgeschaffet wissen. Endlich erklärte sich der Kayserliche Hof, daß der Königlichen Frau Mutter, bey grossen solennen und Ceremonien-Tagen, zwar nur eine rothe sammetne Chaise à dos gegeben, iedoch sie gleich bey der ältesten Ertz-Hertzogin, und also über die Cardinäle, und Gesandten sitzen, diese hingegen bloß einen höltzern Schemmel mit rothen Tuche überzogen haben solten, wenn sie aber nach aufgehabener Tafel in die Bett-Kammer sich verfügen würde, solte ihr allda eine Chaise à bras gesetzet werden. Noch ferner wolle man es dahin richten, daß etwa einige mahl bey der neuen Königin alle Wochen gespeiset würde, so dann solte die Königliche Frau Mutter eine Chaise à bras iederzeit bekommen, auch diese Ceremonien also beständig in Obacht genommen werden, wenn der Römische König zur Kayserlichen Würde gelangete. Bey der Kayserin aber solte ihr der fauteuille gegeben, iedoch schlechterdings nicht bey publiquen Solennitäten.

Aus alle dem also erhellet 1) was vor einen grossen Point

Point d'honneur man am Kayserl. Hofe, wie auch an denen Höfen gecrönter Häupter, wegen Setzung eines Arm-Lehn-Stuhls oder fauteuille zu suchen pflege, 2) daß diese Gewohnheit, und Art zu sitzen niemanden, als hohen Häuptern gebühre, daß 3.) diese hohe Häupter souverain seyn müssen, wie der Kayserliche Hof selber zugestanden, daß aber zum 4) aus diesem Bekäntniß des Kayserlichen Hofes auch fliesse, daß ein Deutscher Churfürst kein Longobardischer Lehns-Mann seyn könne, weil der Kayserliche Hof selber, sie erwehnter massen, unter die Souverainen zehlet, daher verschiedene der Herren Publicisten und Feudalisten diesen merckwürdigen passum sich sonderlich wohl vor ihre Augen stellen möchten.

Th. 24.

Die bey Empfahung der Königlichen Braut, ingleichen bey der Einsegnung, und bey der darauf gehaltenen hohen Königlichen Braut-Tafel vorgefallenen Ceremonien sind ebenfalls gar merckwürdig.

Nachdem in Modena die per procuratorem geschehene Antrauung ihre Richtigkeit erlanget, auch wegen der Ceremonien, und andern alles in behörigen Stand gesetzet war, eilete die Braut, daß sie nach Wien kommen möchte: Der Römische König also, nachdem er erfahren, daß selbige bereits zu Tuln angelanget, eilete ebenfalls, ihr 1) mit einer prächtigen Post-Cavalcada, nebenst vielen

Ca-

Cavalieren, Fürsten, Grafen, und andern Vornehmen entgegen zu gehen. Bey der ersten Zusammenkunfft, hat 2) Selbige dem Römischen König seinen Huth genommen, und ihm einen andern, der mit Juwelen sehr reich gezieret gewesen, als das erste Geschencke, überlieffert, und aufgesetzet.

Hierauf begab der König mit seinem ansehnlichen Gefolg sich wieder zurücke nach Wien, die Königliche Braut aber langete in Ebersdorff mit Dero Frau Mutter an, um allda von der bißherigen Reise in etwas auszuruhen. Hieher verfügte den $\frac{12}{22}$. Febr. der Kayser, nebst der Kayserin dem Röschen Könige, und denen andern Ertz-Hertzoglichen Kindern sich auch nach Ebersdorff.

3) Der Kayser, Kayserin, und der Römische König befanden sich in einem Wagen, und stiegen 4) zu Ebersdorff in dem innern Hofe aus, allwo 5) die Königin, und dero Frau Mutter bereits warteten, als nun 6) der Kayser, und die Kayserin aus dem Wagen sich begaben, trate die Königin hinzu, und neigete sich sehr tieff, wolte auch dem Kayser und der Kayserin die Hände küssen, welches aber keines von diesen beyden zuliessen, sondern embrassirten sie vielmehr mit sonderbaren grossen Liebes-Bezeugungen. Noch weniger nahmen sie 7) diesen Hand-Kuß von der Königlichen Frau Mutter an, wie viel Mühe diese sich auch desfalls gabe. Als dieses geschehen, verfügten sie 8) sich insgesamt die Treppe hinan in der Königin Zimmer, allwo die Frau Mutter im Sitzen den letzten Platz

Platz bekam. Die Unterredungen geschahen meistens in Italiäntscher Sprache. Als nun der Kayser 9) aus dem Gemach sich wieder weg begabe, hat er von der Königin das Geleite nicht weiter als biß an die Treppe angenommen. Der Römische König bliebe 10) bey der Königin, und Dero Frau Mutter, biß es dunckel geworden, so dann verfügte er sich auch wieder nach Wien. Uber der Tafel soll der Kayser unter andern gesaget haben: Er sey über diese Heyrath gantz vergnügt, weil die Römische Königin alle die Qualitäten habe, die von einer solchen Person in seinem Kayserlichen Hause erfordert würden.

11) Tages drauf bekam die neue Königin den Kayserlichen Schmuck, welche indessen bereits in der Favorite angelanget war, worauf den 14. Febr. st. n. der Einzug seinen Fortgang folgender massen gewanne. Es war nehmlich 12) ausserhalb der Favorite, auf öffentlichen Strassen, ein höltzern Hauß mit Spiegel-Gläsern versehen, aufgeschlagen, worein 13) der König, mit einem grossen Gefolg von Ministern, Cardinälen, Ambassadeurs, und andern, ingleichen die Stadt-Guarde zur Wacht, samt dem Stadt-Magistrate sich verfügete. 14) Der meiste Theil von diesem ansehnlichen Gefolg, begaben sich nach der Favorite, um von dar die Königin biß in dieses Hauß zu begleiten, welche als sie allda anlangete, trate 15) der König heraus, und wolte ihr aus dem Wagen helffen, dessen sie sich aber weigerte, daher verrichtete solches Dero Obrist-Hof-Meister, der Fürst von Lobkowitz. Aus diesem

sem Hause aber, sahe der König und die Königin den gantzen Zug vorbey gehen, endlich aber begabe 16) der König sich zu Pferde, die Königin hingegen in den, mit 6. Pferden bespannten Braut-Wagen, in welchem Dero Frau Mutter rückwärts sasse, und gieng also der Einzug fort, biß zur Hof-Augustiner-Kirche, an deren Thür 17) der Kayser und die Kayserin, den König und die Königin empfiengen, der König gienge 18) vor dem Kayser vorher, die Kayserin aber nahm die Königin zur lincken Hand, allesamt verfügten 19) sich vor den hohen Altar, allwo der Päbstliche Nuntius den zu Modena beschehenen Vermählungs-Actum wiederholete. In der Kirchen ist diese Ordnung in Obacht genommen worden. 1) Bey dem hohen Altar der Kayserliche Thron mit einer Knie-Banck auf einer Bühne mit 2. Polstern, und 2. Sesseln, über welchen ein Gold-gestickter Baldachin ein paar Stufen erhoben. 2) Der Königliche Beth-Stuhl unter einem Baldachin von Gold und weiß. 3) Eine Kniebanck vor die Ertz-Hertzogin, und den Ertz-Hertzog mit rothen Sammet: 4) unterhalb eine, mit rothen Sammet bedeckete Kniebanck vor die Königliche Frau Mutter, 5) die Hof-Damen, 6) die Cardinäle, Nuntius, und Gesandte, 7) die Ritter des güldenen Vliesses, 8) die Weiber der Geheimden Räthe, die Hofmeisterin der Frau Mutter, und andere Hof-Damen, die aber gar mißvergnügt über diesen Platz sich bezeuget, weil er der unterste gewesen. Als der Gottesdienst aus,

aus, verfügte man sich 20) zur Tafel, die eine Stafel über die Erde erhöhet, und mit 16. Speisen besetzet war. 21) Der über die Tafel gezogene Baldachin aber gieng nicht weiter, als nur über das Kayserliche Hauß. 22) Der Ertz-Hertzog Carl, samt der Ertz-Hertzogin hatten Stühle mit Arm-Lehnen. 23) Die Königliche Frau Mutter aber nur bloß einen Lehn-Stuhl mit rothen Sammet überzogen. 24) Die Cardinäle hingegen, der Päbstliche Nuntius, und anwesende Gesandte sassen nur auf Stühlen, oder Bret-Schemeln mit rothen Sammet überzogen. Das gantze Sitzen bey der Tafel wird dieses Schema zeigen.

Der

Der Kayser, die Kayserin, der König, die Königin, iedes von diesen vieren, hatte seinen eigenen Vorschneider.



Jedem wurden seine eigene Speisen aufgetragen, deren in allen, nehmlich Assietten, und dergleichen, mehr als 300. sollen gewesen seyn. Anbey ist annoch zu mercken, daß 25) der Kayser seinen Huth am ersten aufsatzte, hernach der König, und

und denn der Ertz Hertzog, es geschahe aber im Niedersitzen, bevor nehmlich die Cardinäle und Gesandten sich setzten. 26) Sie entdeckten sich aber nachher wiederum, wiewohl 27) die Cardinäle und Abgesandten beständig unbedeckt geblieben. Die Tafel-Dienste wurden 28) von denen Kayserlichen Hof-Aemtern verrichtet, nehmlich dem Mund-Schencken, und was vor eigentliche Hof-Aemter zu seyn pflegen, und waren sie mit Gala-Mänteln und Kleidern versehen. 29) Die Vorschneider vor die Kayserliche Familie, und die Königliche Frau Mutter waren Cammer-Herren, die andern Vorschneider aber waren Truchsesse, und gewöhnlich Deutsch gekleidet. 30) Die Königliche Frau Mutter war schwartz angethan, weil man sie als eine Witbe vom Oesterreichischen Hause betrachtete, welche Gewohnheit aus Spanien heraus gekommen. 31) Der Kayser truncke der Kayserin, des Römischen Königes, und dessen Gemahlin Gesundheit, dergleichen diese hinwiederum thaten. 32) Der König aber truncke erst der Königin des Kaysers Gesundheit, hernach der Kayserin ihre, bey dem andern Truncke zu. 33) Die Königin that dergleichen gegen den König, wurden auch bey iedem Truncke einige Canonen gelöset. 34) Wenn der Kayser, Kayserin, König und Königin truncken, stunden die Cardinäle und Gesandten auf, blieben auch so lange stehen, als getruncken ward. 35) Als die erste Schüssel Confect vor dem Kayser weggenommen ward, stunde der Königin Frau Mutter, ingleichen die Cardinäle,

und Gesandten insgesamt auf, und trate die älteste Ertz-Hertzogin hinter den Kayser, deme sie die Serviette præsentirete. 36) Die Cardinäle aber und Gesandten begaben sich von der Estrade hinunter, und traten vor die Cavaliere. 37) Der Kayser und die Kayserin blieben so lange, biß die Königin von der Obrist-Hofmeisterin, der Gräfin von Caraffa, und der andern Obrist-Hofmeisterin, des Fürsten von Lobkowitz Gemahlin, ausgekleidet, und zu Bette gebracht, dergleichen auch mit dem Römischen Könige geschehen war.

Als des andern Tages wieder Tafel gehalten ward, befanden die Cardinäle und Abgesandten sich nicht bey selbiger, sondern warteten auf, iedoch mit bedecktem Haupte. Als die Kayserin auf ihrer Seiten den König und dessen Gemahlin tractirete, ward ihr ein fauteuille gesetzet. Unter andern vielen Lustbarkeiten, Bällen und Täntzen, ward dem dritten Printz, Ferdinand von Lothringen, weil er des Kaysers Schwester Sohn, die Erlaubniß gegeben, mit der neuen Königin zu tantzen, weil aber diese Ehre einige andere anwesende Printzen nicht haben können, giengen sie bald aus dem Kayserlichen Gemach hinweg. Hierbey ist zu mercken, als die Königliche Frau Mutter wieder nach Modena von Wien abgereiset, daß solches in aller Stille geschehen sey. Im übrigen erhellet aus allen diesen Ceremonien so viel, daß ein Cardinal nichts weniger, als den Rang vor einem Churfürsten oder dessen Gesandten begehren kan, weil man selbige an dem Hofe eines Kaysers keinem gecrönten Haupte

Haupte gleich schätzet. Was aber den Cardinal Grimani anbelanget, den nachher der Kayser Josephus zum Vice-Rein Neapolis machte, so ist selbiger ein grosser Eyferer vor die Hoheit eines Deutschen Kaysers, wider die, von dem Pabste Clemens XI. angemaßte übermäßige Gewalt gewesen, wovon unter andern im Leben Caroli, als des ietzigen Kaysers, P. 4. nachzusehen.

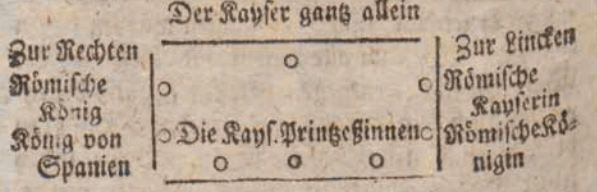
Th. 25.

Die Ceremonien, damit der Kayser Leopold an. 1703. den von Ihm zum Könige in Spanien declarirten Ertz-Hertzog Carln, bey der Tafel bewirthet, sind ebenfalls gar merckwürdig.

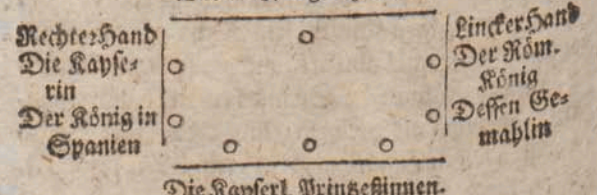
Es ist an dem, daß ein Deutscher Kayser keinem gecrönten Haupte den Rang zu geben pfleget, wie dieses bereits vorher erinnert worden; Nun ist es wohl nicht ohne, daß dieses insgemein aus denen Gründen wolle hergeleitet werden, als ob das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey, man hat aber desfalls vorher bessere anbewegende Ursachen gewiesen. Und zwar 1) hat es seine gute Richtigkeit, daß nunmehro gantz Europa einen Unterscheid inter imperium & regnum machet, mithin ein Kayserthum u. ein Königreich allerdings von einander unterschieden, mithin siehet es selbiges als einen der Würde und dem Range nach unfehlbar höhern und würdigern Staat an, wordurch es selbigem den

Rang über ein Königreich einräumet. Wie nun dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat; also ist 2) auch gantz Europa unter einander gleichsam in geheim einig worden, daß es einem Deutschen Kayser den Vorzug vor allen andern Printzen geben wolle, worwider sich 3) nie ein Staat in Europa gesetzet, ja es haben 4) die so genannte Ungläubige diesen Vorrang selber eingeräumet, indem sie einen Deutschen Kayser vor dem den Vornehmsten unter denen Potentaten JEsu genennet, dem sie aber ietzo sonder Widerrede das Prädicat Kayser beylegen. Daher findet 5) ein Deutscher Kayser sich in longissima possessione & quidem satis bona, daß er den Vorrang vor allen gecrönten Häuptern suchet. Und thut hierwider gantz nichts, daß einige neue Frantzösische Scriptores eines Theils mit der Ignorantia invincibili angestochen kommen wollen, man hätte nehmlich vor diesem, wegen der grossen Unwissenheit der Zeiten so genau nicht begriffen, worinne das Vorrecht der Europäischen Staaten bestehe, denn hier kommt es nicht auf eine so genannte ignorantiam invincibilem an, sondern auf den Consensum tacitum, den, wie vor gedacht, gantz Europa in geheim gleichsam unter einander in dieser Sache eingegangen, daher es dermahlen auch weiter nicht Zeit ist, diesen Consensum tacitum wieder revociren zu wollen, vornehmlich da auch 6) die gesunde Vernunfft selber lehret, daß unter denen, die pares seyn, ein Rang seyn müsse, weil sie sonst, und wenn man dieses nicht zustehen wolte, mit einander nimmermehr in einige Tractaten, und Handlungen würden treten können. Wie nun alle diesem mit Bestande der Wahrheit nichts entgegen zu setzen ist, also begehret sich auch kein Europäisches gecröntes Haupt zu beschweren, daß ihm desfalls zu viel geschehe, anbey seiner Hoheit einiges Nachtheil zugezogen werde, vornehmlich weil ieder König in seinem Lande eben so viel, ja offte auch ein mehrers zu thun vermag, als ein Deutscher Kayser in dem Reiche zu befehlen, sintemahl die Frage hier nicht ist, von derjenigen Gewalt, die ein Fürst in seinem Lande hat, sondern was vor Ehren-Vorzug ihm von andern seines gleichen pfleget ertheilet zu werden, auch seinen Vorfahren iederzeit ertheilet worden?

Als demnach der Kayser Leopold an. 1703. seinem jüngsten Printzen, dem damahligen Ertz-Hertzog, und ietzigen Kayser, sein Recht auf die Spanische Monarchie abtrate, mithin selbigen dadurch vor einen König von Spanien erklärte und annahme, worvon die völligen Umstände, und darbey vorgefallenen Ceremonien in dem Leben Carl III. Part. I. nach der Länge zu befinden; behielte den neuen König von Spanien, der Kayser, des Mittages solenniter bey sich zur Tafel, worbey man diese Ceremonien in Obacht nahm. Und zwar so war die Tafel länger und breiter als sonst eine Kayserliche Tafel zu seyn pflegt, wie aber das Sitzen bey selbiger Tafel beobachtet worden, kan dieses Schema auch am besten zeigen:



So lange indessen dieser damahlige König in Spanien sich an dem Kayserlichen Hofe befand, hat ihn zwar der Kayser allemahl als seinen Gast tractiret, jedoch selbigem niemahl weder die rechte Hand, noch sonst die Ober-Stelle gegeben, welches beydes ein Kayser beständig vor sich behält. Als aber der Römische König diesen damahligen König in Spanien tractirete, war die Tafel also besetzet.



Hierbey ist zu mercken, daß der neue König in Spanien niemahls in linea recta, oder selbigem gerade gegen über, sondern allemahl in linea inæquali oder etwas schief gesessen.

Th. 26.

Wegen des Titels, den ein Deutscher Kayser einem gecrönten Haupte zu geben

geben pfleget, hat man ebenfalls verschiedenes zu mercken.

Bey dem Ceremonien-Wesen ist nicht genug, daß man nur bloß auf die Ehren-Bezeugungen sehe, darmit die grossen Herren einander zu begegnen pflegen, sondern man muß auch wissen, mit was vor Ehren-Worten, sie einander belegen, es sey nun, wenn sie entweder einander mündlich sprechen, oder durch Schreiben einen Umgang mit einander haben. Zwar was die gar alten Zeiten anbetrifft, so will man sich bey selbigen ietzo nicht aufhalten, weil man, wegen Mangel der sattsamen Nachrichten, nicht weiß, mit was vor Ehren-Worten sie einander begegnet, denn aus denen Römischen Scriptoribus darf man sich desfalls keinen Trost versprechen. Weil aber richtig ist, daß die drey Worte, Herr, Vörst, (das ist Vorderst,) oder Fürst, wie man es ietzo ausspricht, Künig, oder König, alle und jede Gewalt, und Ehre, die in der Welt zu befinden, ausdrücken, indem Herr, die Bothmäßigkeit über andere, Vörst, oder Fürst, den Vorzug vor andern, Künig aber oder König ebenfalls die Befehlshaberey über alle und jede bemercket; So darff man auch nicht zweiffeln, daß diese drey Worte jederzeit von allen, oder doch von denen meisten Europäischen Völckern gebrauchet worden, wenn sie nehmlich von ihrem Oberhaupte reden wollen. Ein Deutscher König aber mag mit noch einigen andern Worten seyn beehret worden, indem bey denen Scriptoribus des medii

zvi sich sonderlich das Wort *Dominatio*, auch *Excellentia*, findet, welches im Deutschen so viel heissen soll, als Herrlichkeit und Vortrefflichkeit. Zwar kömmt das Wort *Majestas* dann und wann auch vor, in damahligen Zeiten aber ist es in dem Verstande nicht bekannt gewesen, darinn man solches dermahlen siehet. Indessen haben die Deutschen Kayser, wie davon bereits oben mehrere Erwehnung geschehen, dieses prædicat sich eine lange Zeit gantz eigen gemacht, biß es endlich von den Zeiten des Westphälischen Friedens an, andern gecrönten Häuptern ebenfalls gegeben worden, und zwar dieses von Rechts wegen, weil sie so viele Majestät besitzen, als ein Deutscher Kayser, man mag nun ermeldtes Wort entweder potestative, oder in sensu honoris nehmen. Immittelst wäre allerdings zu wünschen, daß man in dieser Sache aus denen alten Zeiten eine mehrere Nachricht hätte, mithin eine vollständige Historia Ceremoniarum & titulorum bekannt, und verfertiget würde, denn was Seldenus de titul. Honor. Becmann in not. dignit. gethan, erschöpffet diese weitläufftige Sache noch lange nicht. Es hat auch keiner, die von denen Ceremonien der allerneusten Zeiten etwas verfertiget, hiervon, nehmlich wegen der ältern Zeiten, etwas einfliessen lassen, ob gleich vornehmlich in die Deutsche Reichs-Historie die Abwechselungen gehören, die es mit denen Titeln und Ceremonien-Wesen von Zeit zu Zeit im Reiche gehabt, und zwar würde dieser wichtigen Ceremonien-Antiquität, und deren gründlichen Untersuchung vornehmlich der hochgelahrte Herr Geheimde Rath Heineccius gewachsen seyn, indem er sattsam gewiesen, wie weit seine behörige Einsicht in dergleichen Sachen, wegen der untersuchten Römischen Alterthümer sich erstrecke. Ob indessen gleich an grosser Herren ihren Höfen die Titel bißweilen zu steigen, oder sich sonst zu ändern pflegen, so geschicht doch solches nie an dem Kayserlichen, als an welchem sonderlich diejenige Titulatur beständig beybehalten wird, die bey selbigem von langen Zeiten her eingeführet worden, welches man ihm auch in so weit nicht verdencken kan. Und zwar rühret dieses vornehmlich von dem Vorrange her, den ein Deutscher Kayser, so viele Jahrhunderte nach einander, vor den übrigen Staaten von Europa genossen, worvon vorher nach der Länge Erwehnung geschehen. Solte er nun von seinem Stylo Curiæ abgehen wollen, so würde dieses nicht anders, als mit seinem Nachtheil geschehen können, daher ihm in der That nicht zu verdencken, wenn er selbem beständig inhæriret, vornehmlich da die facies Politica in Europa doch nicht anders werden kan, als wie sie dermahlen ist, ob gleich verschiedene von denen ehemahligen Königreichen wieder lebend werden solten.

Zwar weil das Rußische Reich ein Kayserthum seyn soll, so könte dieses eine und die andere Veränderung nach sich ziehen, gleichwohl ist von einem Deutschen Kayser nicht zu vermuthen, daß er selbigem in so weit den Rang und Titel eines Kaysers, und Kayserthums beylegen werde, darvon die

Ursachen sich gleich finden. Denn ob wohl der Kayserliche Hof bißher einen Gesandten in Moscau gehabt, auch mit diesem Staate eine und die andere Alliance errichtet worden, so kan man doch noch nicht sagen, daß der Kayserliche Hof Rußland würcklich vor ein Kayserthum erkennet habe,* indem bey einem solchen Falle kein Staats-Verständiger würde was ausfündig machen können, was Rußland so dann vor einen Rang zu geniessen, indem ihm vermuthlich kein gecröntes Haupt weichen würde, wie denn sonderlich Franckreich, als es Rußland in der Kayserlichen Würde erkennet, sich dieses ausbedungen, daß es keinen Rang über die Cron Franckreich suchen wolle. Es wird auch kein Deutscher Kayser einen der Europäischen Printzen aus demjenigen Rang setzen, den er, und seine Vorfahren so viele 100. Jahr daher gehabt, an auswärtigen Höfen aber möchte ein Deutscher Kayser einem Rußischen Monarchen ebenfalls nicht weichē, noch auswärtige Höfe gecrönten Häuptern denjenigen Rang nehmen, den sie bey ihnen ebenfalls eine so grosse Menge Jahre nach einander gehabt. Solcher gestalt hat es seine Richtigkeit, daß ein Deutscher Kayser seinen Rang und Vorzug, den er von undencklichen Zeiten gehabt, mit dem besten Rechte

* Dieses bestärcket sich vornehmlich aus der Kayserlichen Erklärung wegen der Polnischen Wahl, in welcher beständig nur Czaarische Majestät zu lesen, wovon die Erklärung in dem allerneusten Zustande von Europa vorhanden.

Rechte behaupten, aus selbigem auch auf keinerley Weise und Wege gesetzet werden könne.

Vierte Abtheilung.

Von denen Ceremonien, darmit einem Türckischen Gesandten pfleget begegnet zu werden, ingleichen mit was vor welchen man an diesem Hofe Christlicher Printzen ihre Gesandten beehre.

Nachdem das Türckische Reich sich in Europam ausgebreitet, und allda seinen Sitz aufgeschlagen, indem Mahometh II. Anno 1454. die Stadt Constantinopel eroberte, hat von selbiger Zeit an, gedachtes Reich mit verschiedenen Christlichen Höfen zu thun bekommen; indem es entweder an selbige Gesandten abgefertiget, oder, es finden sich bey ihm von Seiten jener Gesandten ein.

Jedoch hat mit diesem Staate am meisten das Hauß Oesterreich zu thun gehabt, nachdem nehmlich selbiges das Königreich Ungarn erlanget, sintemahl die Türcken dafür gehalten, daß sie von selbigem Meister seyn müsten, um dadurch zu verhindern, daß das Christliche Europa ihre, in diesem Welt-Theile gemachten Conquêten nicht wieder gewönne, angesehen ihnen sehr wohl bekannt, daß die Römische Religion alle Christliche Staaten gleichsam beständig dahin allarmiret, die Türcken

cken wieder aus Europa hinaus zu treiben, darbey aber gedachte Religion kein anders Absehen geführet, als nur in denjenigen Ländern sich auszubreiten, und deren Reichthümer zu gewinnen, die offt besagtes Reich in Europa unter seine Bothmäßigkeit gebracht hätte. Andern Theils hatte das Hauß Oesterreich wegen Ungarn auf gewisse Masse eben sothane Absicht, nehmlich die Türcken von einem fernern Einbruche in Europam abzuhalten, zu dem Ende man auch besagtes Königreich Ungarn nur die Vormauer von der Christenheit zu nennen pfleget, von welchem letztern dermahlen weiter zu reden des Ortes nicht ist, daher man sich auch mit des Trajano Boccalini seinem dißfalligen raisonnement unverworren läst.

Wegen des Ceremoniels aber ist hier vornehmlich zu mercken, daß 1) ein Deutscher Kayser dem Türckischen Kayser zwar den Titel als Kayser, aber nicht als einem Besitzer des Griechischen Kayserthums beyleget, sondern er nennet selbigen nur bloß einen Ottomannischen Kayser, mithin ist dieser Titel kein *reale*, wohl aber ein blosses *personale*, das ist, man erkennet den Sultan zu Constantinopel zwar wohl vor einen solchen Monarchen, der einen dergleichen Titel verdiene, nehmlich daß er ein Kayser sey, aber man will ihn nicht einen Besitzer des Griechischen Kayserthums nennen, oder daß er von daher solchen Titel zu führen befugt sey, welches ebenfalls aus keiner andern Ursache geschicht, als weil man a) von Seiten eines Deutschen Kaysers als ein Verwandter und Vetter der ehemahligen Könige in Spanien, vermöge einer Testamentarischen Disposition ein Recht auf besagtes Griechisches Kayserthum habe, mit welcher Testamentarischen Disposition es kürtzlich diese Bewandniß hat, wovon auch bey denen prætensionen bereits gedacht worden, daß Printz Andreas, des letztern Griechischen Kaysers, Constantini Palæologi Bruder, der, als, vorerwehnter massen, 1454. Constantinopel verlohren gienge, sich nach Spanien begabe, allda 1462. gestorben, und den Ferdinandum Catholicum zum Erben der Griechischen Monarchie einsetzte. Doch wie weit auf alles dieses zu bauen, darvon ist bey denen prætensionen mehrete Erwehnung geschehen, ob gleich seyn kan, daß der Printz Laleari, der ein Verwandter von dem ehemahligen Griechischen Kayserthum seyn wolte, im 1720sten und selbigen Jahren ein besonderes geheimes Absehen geführet, wovon vielleicht die künfftigen Zeiten eine mehrere Erläuterung geben möchten.

II) Mercket man den Titel, den so wohl ein Türckischer Kayser, dem Deutschen Kayser, als auch hinwiederum dieser jenem zu geben pfleget. Also nennet jener den Deutschen Kayser 1) das Haupt der Christenheit 2) den Vornehmsten unter den Potentaten Jesu, durch welche zwey Titel vornehmlich auf die Religion, und deren verschiedenes Bekennen gesehen wird, welche Bewandniß es 3) auch mit diesem Titel hat, wenn er der Glorwürdigste unter den Potentaten Jesu heisset. Er bekommet auch 4) das prædicat Römischer Kayser und

5) Be-

5) Beherrscher des grossen Kayserthums, und Stuhls, wormit ohne Zweifel auf den ehemahligen Römischen Staat gesehen wird, jedoch aber hat es auch seinen Grund, daß von Seiten der Türcken darmit auf die gar alten Zeiten Deutschlandes, und daß selbiges vor sich ein Kayserthum sey, einige reflexion gemachet werde. Und ob man gleich hiewider einwenden wolte, ob wüsten die Türcken, als eine barbarische Nation, wenig von unsern alten Geschichten, so weiset doch der jetzige Zustand des Türckischen Reichs, daß man diesem Volcke, quoad hunc passum literaturæ sehr unrecht gethan.

III) Ein Deutscher Kayser hat, wie bereits erinnert worden, einem Türckischen Kayser zwar wohl allemahl das prædicat eines Kaysers gegeben, jedoch nur mit diesen Worten:

Der Ottomannen Kayser, und Herrscher in Asien, Griechenland und Orient.

Es haben aber die Türcken endlich gemercket, daß ihnen hierdurch gleichsam in geheim der Besitz des Griechischen Kayserthums streitig gemachet werde, daher in den 1606. zwischen dem Kayser Rudolpho II. und dem Türckischen Kayser Achmet II. errichteten Tractaten verglichen ward, daß man in beyderseits Schreiben gegen einander den Titel Kayser gebrauchen wolle.

In literis utriqne Imperatoris, non regis titulus tribuatur.

Solcher gestalt richtete man sich bey den 1699. zu Carlowitz angestellten Friedens-Tractaten nach dies

dieser reciprocirlich beliebten Titulatur gar fleißig, daher auch in dem Creditiv, welches der Türckische Ambassadeur, Mahomet Effendi, Cantzler des Türckischen Reichs, und der Türckische Geheimde Rath, der Fürst Mauro Cordato, an die Kayserlichen Bothschaffter überlieferten, diese Titulatur befindlich war:

Cæsareæ & Romanorum Imperatoriæ Majestatis &c.

In der Kayserlichen Plenipotentiarien aber, des Grafen von Oettingen, und Grafen von Schlick ihrem Creditiv, welches sie der Türckischen Gesandschafft überlieferten, waren die Worte, und Titulatur:

Imperialis Ottomannicæ Majestatis.

Dem Türckischen Reiche selber aber das Prædicat:

Excelsi Ottomannici Imperii

beygeleget, worvon unter andern das Ceremoniale des Türckischen und Römischen Friedens A. 1699. nachgesehen werden kan.

Bey alle dem aber wäre zu wünschen, daß man das Original des von Seiten der Türckischen Gesandschafft überreichten Creditivs haben möchte. Denn ob gleich die Türcken ihren Souverain auch Sultan nennen, oder besser zu sagen, wir Europäer vielmehr ihm diesen Titel beylegen, so ist doch gewiß, daß so wohl ein Türckischer Souverain, als auch die Türckischen Unterthanen selber ihrem Fürsten hauptsächlich das prædicat Padis-cha oder Padis-chan zu gebrauchen und zu geben pflegen, welches eben so viel heisset, als was wir Imperator heissen,

heissen. Und weil das Türckische Reich vor dem keinem andern Printzen dieses prædicat ertheilet, zwischen dem Deutschen Kayser aber und dem Türckischen die reciprocirliche Titulatur nunmehr, vor angeführter massen, ausgemachet worden, so muß nothwendig folgen, daß man von Seiten des Türckischen Kayserns dem Deutschen Kayser obgedachtes prædicat Padis-chan ebenfalls beygeleget. Und zwar so ist das Wort *Xa*, wie es die Spanier und Portugiesen aussprechen, *Chan* oder *Han*, wie es die Morgenländer ausreden, und *Cham*, wie wir Deutsche es aussprechen, kein anders als eben das Deutsche Wort *Pan*, welches die Schwedische Sprache itzo in *Fan*, jedoch mit einer besondern Bedeutung verwandelt hat, indem *Fan*, bey ihnen dermahlen so viel heisset, als was wir den Teuffel nennen. *Pan* aber, welches noch itzo der Pole und alle Slavische Völcker gebrauchen, ist, wie gedacht, aus dem uralten Celtisch-Deutschen Paniere, Fahn-Herr genommen, und also eine locutio Synecdochica, indem in denen ältern Zeiten eine Fahne zu führen, niemanden, als einem Souverainen, oder Ober-Landes Herrn zukame, mithin ihme allein zu führen gebührete. Wegen des Worts aber, Kayser der Ottomannen, und Imperii *Ottomannici*, ingleichen, Majestas Ottomanica, wird vornehmlich auf den Grundleger des Türckischen Reichs gesehen, welches Ottomann war, der etwan Anno 1306. oder in selbigen Jahren sich zum Herrn der Türcken aufwarff welches Volck, wie die Christlichen Geschicht-Schreiber, als

als Leonclavius, in Pandectis Muselmannicis, Drechsler in Chron. Saracen. und andere haben wollen, ein Mischmasch, oder Colluvies von allerley Asiatischen Völckern gewesen seyn soll, das man dermahlen in seinem Werth und Unwerth beruhen läst, gnug daß selbiges dem Saracenischen Staate als Soldaten gedienet hat. Als aber gedachte Saracenen anfiengen, die Türcken hochmüthig, und geringschätzig zu halten, machte erwehnter Ottomann, der der Türcken ihr General war, sich von jenen loß, und legete also einen eigenen Staat an, der erstlich den Saracenischen, Aleppischen Caliphat übern Hauffen warff, nachher aber sich an die Asiatischen Griechischen Lande machte, und nachdem selbige auch bezwungen, sich immer weiter in Europam herein zu erstrecken suchte, wie man von alle dem in der Türckischen Historie weiter nachsehen kan. Dermahlen aber hat man nur so viel gedencken wollen, daß von ermeldtem Ottomann die Benennung das Ottomannische Reich, Ottomannische Kayserthum, und die Ottomannische Pforte hergekommen, darbey wegen der letzten Titulatur noch dieses zu erinnern, daß der Nahme Ottomannische Pforte von daher rühren soll, weil ehedem, und wenn Gesandte zur Audientz geführet worden, sie erstlich an der Haupt-Pforte des Serail, oder Kayserlichen Schlosses, sich gleichsam gantz von neuen melden, und allda auf die Antwort, wegen der Einlaß- und Einführung, warten müssen, welche Ceremonie aus einer sehr tiefen Antiquität der Morgenländischen Völcker aufgesuchet werden müste.

Sonsten hat man an denen Europäischen Christlichen Höfen einen Türckischen Kayser bisher zwar nur mit denen Worten der Groß-Türck, ingleichen Groß-Sultan beleget, jedoch ist der erstere gleichsam stillschweigend völlig abgeschafft, ob schon etwan einige Unverständige selbigen etwan noch gebrauchen möchten, dahingegen der andere, nehmlich Groß-Sultan, insgemein beobachtet wird. Der Grund indessen vom letzten ist kein anderer, als der vorher bereits gewiesen worden, daß nehmlich in der Türckischen Sprache Sultan eben so viel heisse, als was man im Deutschen einen Fürsten zu nennen pfleget, das Wort Groß-Türcke aber hat ohne Zweiffel so viel sagen sollen, als der Vornehmste in dem Türckischen Reiche.

Ob nun wohl immittelst, seit ein paar 100. Jahren verschiedene Christliche Europäische Staaten mit ermeldtem Türckischen Reiche gar viele öffentliche Tractaten gepflogen, so sind doch diejenigen, die 1699. zu Carlowitz, zwischen dem Deutschen und Türckischen Reiche abgehandelt worden, darbey Engelland und Holland die Mediatores waren, vor andern gar merckwürdig: Sie bestunden aber vornehmlich darinn 1) Weil man an denen dasigen Ungarischen Grentzen, und in dem Königreich Sclavonien keinen bequemen Ort fand, da man die Tractaten vornehmen könte; als ward ohnfern dem, nicht weit von der Donau in Sclavonien gelegenen Städtgen Carlowitz, ein grosses hölzernes Hauß errichtet, dem man den Nahmen eines Conferentz-Hauses gabe, und welches mit 4. Thüren,

ren, nach denen 4. Gegenden des Himmels versehen war. 2) Stunde die Türckische Gesandschafft zu, daß der Englische Mediator, Lord Paget, ingleichen der Holländische, der Herr von Colliere, am ersten zu denen Kayserlichen Ambassadeurs sich verfügen, und selbige in Dero Retirade bewillkommen solten. 3) Als dieses geschehen, fanden sich ermeldte Mediatores beyde zusammen, auch bey der Türckischen Gesandschafft ein. 4) In dem Conferentz-Gemache, hatte man niedrige Stühle gesetzet, weil die Türcken dergleichen sich nicht bedienen, sondern, bekannter massen, auf der Erden, mit unter sich geschlagenen Beinen, und zwar auf Polstern zu sitzen pflegen, sie haben aber hier zum ersten mahl auf kleinen Stühlen, mit Armen-Lehnen zu sitzen gelernet. 5) Zur rechten Hand aber sasse der Kayserliche erste Gesandte, Graf von Oettingen. 6) Der Türckische Reichs-Cantzler, Mehemet Effendi. 7) Der Englische Mediator Lord Paget. 8) Zur Lincken der andere Kayserliche und Türckische Gesandte, samt dem Holländischen Mediatore, dem Herrn von Colliere. 9) Jede Gesandschafft hatte, wie gedacht, ihre eigene Thüre in dem Conferentz-Hause. Es irret aber Zwanzig, wenn er in seinem Theatro præced. meinet, man habe bey dem Hineintreten in besagtes Hauß keinen Rang beobachtet, indem vielmehr der Kayserliche und Türckische Gesandte mit gleichen Schritten, jeder von seiner Seiten, nach bemeldtem Hause, und in das Conferentz-Gemach sich begeben, auch nach dieser Art also wieder hin-

weg giengen. 10) Einige Tage darauf, als sämtliche Gesandschafften angelanget waren, fanden 2. Effendi, oder Secretarien von der Türckischen Gesandschafft, als Deputati, nebst vielen Cavalieren, sich bey der Kayserlichen Gesandschafft ein, bewillkommeten solche im Nahmen ihrer Principalen, dergleichen 11) von der Kayserlichen Gesandschafft auch geschahe, und zwar so bald, als jene ihre Complimenten verrichtet hatten.

Weil nun die Türckische Gesandschafft die Mediatores versichert hatte, und gebethen dieses der Kayserlichen Gesandschafft zu hinterbringen, daß Dero Ankunfft also bekannt zu machen, bey ihnen bräuchlich sey auch die Türckische Gesandschafft in dem, vor die sämtliche Gesandten aufgeschlagenen und zubereiteten Lager angelanget sey, so entschlosse sich 12) die Kayserliche Gesandschafft, der Türckischen den 31. Januarii, die erste Visite zu geben, worauf 13) Tages darauf von Seiten der Türcken gleich die Gegen-Visite abgestattet ward.

Bey diesen reciprocirlichen Visiten ist zu mercken, daß

14) Allemahl iede Gesandschafft die andere in dem Visiten-Zimmer obenan sitzen lasse, mithin sich einander al pari tractiren. Als nun diese Tractaten ihre Endschafft erreichet, und die Friedens-Instrumenta gegen einander ausgewechselt worden, 15) nahme die Türckische Gesandschafft, von der Kayserlichen Gesandschafft am ersten die Abschieds-Visite, worauf 16) den Tag drauf die Kayserliche Gesandschafft bey der Türckischen die Gegen-Ab-

Abschieds-Visite ablegete, worauf sämtliche Gesandte aus einander giengen.

Bey diesem Friedens-Congress hat man die Türcken gerühmet, daß sie sich insgesamt überaus höflich, und gar anders aufgeführet, als sonsten dieses Volcks sein Gebrauch gewesen, da vornehmlich der Mehemet Effendi eine grosse Höflichkeit bezeuget habe. Der andere Türckische Gesandte Mauro Cordato, war ein Christ, der Griechischen Religion zugethan, und soll aus einem vornehmen Griechischen Hause seinen Ursprung her haben, er diente zugleich als Dolmetscher, ward nachher Hospodar in der Moldau, soll aber doch die letztern Jahre seines Lebens ebenfalls in Ungnade verfallen, und nach Constantinopel abgeführet worden seyn.

Indessen langete am Kayserlichen Hofe die Türckische Gesandschafft an, und hieß der Gesandte Ibrahim Balla, ward ebenfalls als ein sehr höfflicher, kluger, und vernünfftiger Mann gerühmet, hatte einen grossen Gefolg bey sich, die insgesamt Leute von gutem Ansehen waren.

Weil beyde diese Höfe, und zwar nach Morgenländischen Gebrauch, bereits seit ein paar Jahrhundert, es also mit einander ausgemachet, daß ieder des andern Gesandten frey hält, als ward von Seiten des Kayserlichen Hofes, ermeldte Gesandschafft nicht nur in ein anständiges Quartier gewiesen, sondern selbiger auch aus der Kayserlichen Cammer der tägliche Unterhalt an Gelde gereichet. Bey der hierauf gehabten Audientz hat er dem

Kayser, unter andern, diesen Titul gegeben.

Großmächtigster Römischer Kayser, für welchen iederman erzittert.

Aus diesem Compliment hat man damahls von Seiten des Wienerischen Hofes viel gemacht, alleine es ist selbige eine Morgenländische Redens-Art, indem die Morgenländer gewohnet, sich solche prächtige Titul zu geben, angesehen sie sich bald Befreundte der Gottheit, bald Söhne derselben, bald andere hohe Titel mehr beygeleget, und welcher Hof-Stylus zu allen Zeiten allda im Brauch gewesen, wie dieses aus der Bibel selber erhellet. Und eben aus diesem Morgenländischen Stylo ist hergeflossen, daß man die Obrigkeiten Götter zu nennen pfleget, ob gleich von dieser Redens-Art noch einige andere rationes gegeben werden können. Also heisset ein Monarch in Sina ein Sohn der Sonnen, und Beherrscher des Erdbodens, anderer hochmüthigen Beynahmen ietzo zu geschweigen, die, wenn man sie genau betrachtet, in Effectu eben so viel seyn als wenn die ehemahligen Römischen und Griechischen Kayser sich auch allerley Beynahmen gaben, und wenn man in Europa einen Printzen Felicissimum, Piissimum, ingleichen einen Römischen Kayser unüberwindlich zu nennen pfleget.

Indessen war die Kayserliche Gesandschafft, der Graf von Oettingen zu Constantinopel angelanget, allwo er 1) Türckischen Gebrauch nach, bey dem Groß-Vezier eine besondere Audientz hatte, welches daher rühret, weil der Groß-Vezier der oberste Staats- und Kriegs-Bediente dieses Reichs ist. Hierauf bekam er 2) einige Tage drauf bey dem Groß-Sultan die Audientz, wohin er 3) durch einen Chiaus Bassa, und Capigi Bassa nebst 6. andern Chiausen, und vielen vornehmen Türcken, eingeführet ward. Ein Chiaus aber ist eben so viel als ein Staats-Bedienter, durch den die Befehle des Groß-Sultans pflegen expediret zu werden. Alleine wenn einige Europäer das Wort *Bassa* übersetzet, daß es so viel heisse, als was wir einen Fürsten nennen, so ist dieses gantz irrig, indem es insgemein einen Stadthalter bedeutet, iedoch daß desfalls vornehmlich auf die Stadthalterschafft selber gesehen werde, die in dem Türckischen Reiche gar verschieden seyn. So viel hingegen einen Capigi anbetrifft, so ist solches eine eigentliche Hof-Bedienung, und mag mit dem, was die Europäer Cammer-Herr nennen, übereinkommen. Von dem Wort Groß-Sultan hingegen ist annoch zu mercken, daß Sultan, wie vorher bereits erwehnet worden, im Grunde so viel heisse, als was man einen Fürsten, oder obristen Landes-Herrn in Europa nennet, nehmlich einen solchen, der sein Land en souverain regieret, iedoch ist die Benennung Groß-Sultan in der That absurd, weil ein Türckischer Kayser keine andere Sultane unter sich hat, man wolte denn selbiges etwan also nehmen, daß Groß-Sultan so viel heissen solte, als der Allervornehmste unter denjenigen, die Sultanen pflegen genennet zu werden. Der

Kayserliche Deutsche Gesandte aber als solcher 4) an das Serail kam, stiege er, gleichwie auch sein gantzer Gefolg, von den Pferden ab, dergleichen von denen Türcken am andern Thor gedachten Serails ebenfalls geschahe, worbey wegen des Serail, oder Seraglio auf Italiänisch, zu mercken, daß selbiges im Grunde nichts anders, als die Residentz des Türckischen Kaysers sey, wie denn alle und iede Hofflager der grossen Herren im Morgenlande den Nahmen Serail führen, daher irren diejenigen Europäer hier wiederum, die dafür halten, ob hiesse Serail so viel, als was bey denen Griechen Gynæceum gewesen, oder der Ort, da das Frauenzimmer sich befunden hat. Denn ob es gleich an dem ist, daß der grossen Herren in Asien ihre Gemahlinnen und sämtliches Frauenzimmer sich in dem Hof-Lager mit befinden, und allda beständig bleiben, weil die sämtlichen Morgenländischen grossen Herren viele Weiber zu haben pflegen; So ist doch auch unrecht, wenn man dafür hält, als ob Serail so viel als **Frauenzimmer-Wohnung** bedeute. Inmittelst will man wegen des Wortes Serail, und wo es eigentlich herkomme, sich ietzo nicht aufhalten, wegen des Griechischen Wortes Gynæceum aber ist gewiß, daß solches aus dem Celtischen *queene*, das ist Königin, seinen Ursprung her habe, indem die Celten, und sonderlich die Gothen, die Königin *Keene* nannten, auch noch ietzo in Engelland die Königin diesen Nahmen führet, worvon unter andern Speelmanns Glossarium, wegendes Türckischen Serail aber Taverniers Beschreibung des Serail, della

della Valle und Schweigers Reise-Beschreibung vornehmlich mit nachzusehen. Und ist von denen Morgenländischen Hof-Gebräuchen noch dieses zu mercken, daß allda keine **Kurschen** bekannt, sondern man bedienet sich einzig und allein der Reuterey, daher auch alle und iede Einzüge, Audientz-Nehmungen u. dergleichen zu Roß geschehen, wie denn also vor einiger Zeit der Kayserliche Resident, Mr. Dalmann bey dem Groß-Vezier und Groß-Sultan eine Audientz hatte, er zu solcher ebenfalls reitend aufgeholet worden.

5) Dem Gesandten kam entgegen der Capizler Chihajasi, oder Obrist-Cammer-Herr, nebst einigen andern vornehmen Türckischen Hof-Bedienten, die sämtlich grosse **silberne Stäbe** trugen, von welchen der Gesandte in den Divan begleitet ward.

Daß der Stab zu allen Zeiten ein Zeichen der Gewalt gewesen, selbigen auch nur derjenige, den wir einen Fürsten neñen, zu tragen pflegen, ist in so weit eine bekannte Sache, daher des Hercules seine vermeynte Keule nichts anders ist, als was man ietzo einen **Commando-Stab** oder **Marschall-Stab** nennet, weil Hercules so viel heist, als ein Hertzog, das ist, ein Krieges-Fürst, wie von alle dem gar umständlich in Heraldica gehandelt worden. Der Divan aber ist so wohl die Geheime Raths- als auch Ober-Gerichts-Stube, indem in selbiger Staats-Sachen vorgenommen und berathschlaget und auch Gerichts-Händel abgethan werden. Selbiger ist durchgängig gewölbet, der Fuß-

Boden mit Tapeten beleget, das Gewölbe aber selber ist vergüldet, und siehet man an der Decke ein Hauffen Türckische Sprüche, die aus dem Alcoran genommen werden, indem die Türcken, gleichwie andere Morgenländer, keine Bilder, die nehmlich Thiere, oder Menschen vorstellen, zu haben pflegen, noch weniger solche dulden.

6) Der Gesandte ward durch den Türckischen Ober-Dolmetscher und Geheimden Rath, den Mauro Cordato, von dem vorher gehandelt worden, eingeführet, und folgeten selbem alle seine Cavaliers, und Adeliche Bediente nach. 7) In dem Divan waren drey, mit güldenem Brocat reich überzogene Bäncke gesetzet, und befande sich auf der mittlern der Groß-Vezier, auf der zur lincken, der Mufti, und auf der dritten der Caimacan von Constantinopel.

Es ist bey denen Türcken die lincke Hand wie bey andern Morgenländischen Völckern mehr, die Ober-Hand, gleichwie solche bey denen Egyptiern vor dem sothane Ehre auch hatte, und scheinet es, als ob unsere uralten Vorfahren der lincken Hand selbige auch gegeben, worvon unter andern Hn. Treuers seine Anastasis vet. Germ. Germanæque mit nachzusehen. Mufti heisset so viel, als was die Catholicken den Pabst, die Protestanten aber einen General-Superintendent zu nennen pflegen, wiewohl die Türcken in dem Falle anders handeln, als die Christen, indem sie dem Mufti nicht die geringste weltliche Gewalt zustehen, sondern er muß nur einzig und allein bey seinen geistlichen Verrichtungen

bleiben, iedoch wird er bey grossen und solennen Audientzen öffters mit zugezogen, welche Ehre dem Caimacan, das ist, dem Stadthalter zu Constantinopel auch wiederfähret, und welche Bedienung eine der wichtigsten im Türckischen Reiche ist. Es ist aber von diesem Staate zu mercken, daß in selbem kein Adel zu befinden, nehmlich auf die Art, wie die Europäer solchen haben, sondern es stirbet selbiger allezeit mit dem Vater ab, halten sich nun dessen Kinder wohl, so können sie ebenfalls zu ansehnlichen Bedienungen gelangen, und geben die Türcken dieses zur Ursache an, daß die Söhne dadurch aufgemuntert, und angefrischet würden, sich ebenfalls wohl aufzuführen, mithin sich weder auf die Geburth, noch auf des Vaters seine Verdienste zu verlassen, welche Raison in der That weder alber, noch ungegründet ist.

8) Der Kayserliche Botschaffter aber bekame seine Stelle auf eben einer solchen Banck durch den Mauro Cordato angewiesen, der einigen Türckischen Ceremonien, die in verschiedenen Lustbarkeiten bestanden, zusahe, die doch nicht lange daureten, und pfleget man selbige einem Gesandten zu Ehren vorzunehmen.

Daß sonst die Türcken keiner Stühle sich bedienen, wie die meisten Morgenländischen Völcker auch thun, darvon ist vorher bereits Erwehnung geschehen, einem Kayserl. Deutschen Gesandten aber hat man bey Audientzen allemahl einen Stuhl gesetzet. Als daher dem Gesandten des Kaysers Ferdinandi I.

dem

dem Herrn von Ungnad, und zwar durch der Frantzosen ihre gemachte Intriguen, bey einer, beym Groß-Sultan gehabten Audienß kein Stuhl gesetzet war, nahm er jählings seinen Mantel herunter, wickelte solchen zusammen, und satzte sich darauf, welche kluge Entschliessung den Türckischen Kayser bewogen, einem Deutschen Kayserlichen Gesandten allemahl einen Stuhl setzen zu lassen.

9) Nach geendigten Lustbarkeiten wurden kleine runde silberne Tische zum Essen hinein getragen, von denen man den ersten obenan setzte, und liessen an selbigen sich nieder der Groß-Vezier, und gegen ihm über der Herr Gesandte. Beyde befanden sich auf etwas erhabnen Sesseln, und ward das Hand-Wasser vor den Groß-Vezier, und den Gesandten zugleich gereichet, hatte auch bey dieser Tafel der Mauro Cordato beständig das Aufwarten.

Dieser Gebrauch auf besondern Tafeln zu speisen ist sonderlich annoch bey denen Türcken zu befinden, es haben aber die Egyptier vor dem solchen auch gehabt, daher der locus Genes. 43. v. 32. 33. 34. insgemein sehr ungleich pfleget erkläret zu werden. Und die Deutschen hatten vor dem sothanen Gebrauch auch, wie hiervon bereits vorher Erwehnung geschehen.

10) An des Caimacan Tafel befand sich der Hertzog von Hollstein, der in der Gesandschaffts-Suite mit war, nebst noch 5. Grafen, die ebenfalls zu gedachter Suite gehöreten, iedoch währte das Tafelhalten nur eine kleine halbe Stunde, so dann ward das Hand-Wasser wieder gegeben.

Die Morgenländer richten ihre Speisen nicht so zu, als wie die Europäer, und bestehen solche insgemein in Schaaf-Fleisch, darvon sie sonderliche Liebhaber, in jungen Hünern, und andern Flügel-Werck, samt sehr wohl zugerichteten Confect, worauf sie auch viel halten. Man bedienet sich aber keiner Messer und Gabeln, sondern die Speisen sind allbereit klein geschnitten, iedoch pflegen die Türcken Messer und Gabeln aufzulegen, welches gleichwohl mehr geschicht, denen Europäern zu gefallen, als daß sie solche gebrauchen solten. Indessen ist allda zugleich auch der Gebrauch, daß sie alle ihre wichtige Ceremonien, mit Essen anfangen, worbey doch kein Getränckе gegeben wird, denn das Essen hält man vor die gröste Ehren-Bezeugung, die einem erwiesen werden kan.

11) Als dieses vorbey, führte man den Gesandten, oder Groß-Bothschaffter, durch einen grossen und schönen Saal, allwo er sich auf eine kostbahr beschlagene Banck setzte, legte hierauf den mit Zobeln gefütterten Cafftan an, der ihm im Nahmen des Sultans überreichet ward. Die Cavaliere, die den Gesandten begleiteeen, empfiengen auch ihre Cafftans, die sie ebenfalls alsobald anlegten. Dieser Cafftan ist ein langer Rock, der nach Beschaffenheit desjenigen, dem er gegeben wird, von kostbarem, oder geringem Zeuge verfertiget, welche Bewandniß es auch wegen dessen Futters hat, indem diejenigen Cafftans, die ein Gesandter empfä-

her,

het, mit Zobel-Fellen, die andern aber mit geringern Rauchwercke ausgezieret seyn. Es können diese Caffans auf gewisse Masse gar wohl mit denen langen Röcken der Churfürsten verglichen werden, die sie bey der Wahl, oder vielmehr bey der Crönung eines Deutschen Königes und Kayserß zu tragen pflegen, und hat von diesen Röcken etwas der Herr von Ludewig seiner Erläuterung der güldenen Bulle, mit einfliessen lassen, wiewohl diese Sache aus einer gar tieffen Antiquität hergeholet werden muß. Und zwar so ist es an dem, daß die Türcken ihrer Ankunfft nach so wohl Scythen seyn, als wie die Deutsche, indem beyde eine Abstammung ermeldter Scythen. Hiernächst ist es an dem, daß lange Kleider zu tragen, wenn man diese Sache nach denen alten Gebräuchen ansiehet, niemanden erlaubet war, als nur vornehmen Freygebohrnen, wie dieses iedem, der die Alterthümer der Völcker nur ein wenig inne hat, sattsam wissend seyn kan, daher man einem Leibeigenen kurtze Kleider gegeben, oder man schnitte dem, der die Freyheit verlohren hatte, die Kleider ab. Weil nun die Asiaten vornehmlich viel auf die Freyheit hielten, und unter selbigen am meisten die Scythen, so bedienten sich auch alle und iede Freygebohrne langer Kleider, die zwar die Europäer nachhero etwas verkürtzet, iedoch bliebe es auch darbey, daß allein der Freygebohrne der langen Kleidung sich bedienen durffte. Je länger also die Kleidung war, je vornehmer war auch derjenige, der selbige trug, darbey man zugleich mit auf deren innerliche Zierde sahe. Und wie die Men-

Menschen baldauf dieses bald auf jenes eine Hochachtung zu legen pflegen; So haben vornehmlich die Scythen in demjenigen Rauchwerck, das nicht allenthalben zu haben, einen sonderbahren Pracht und Hoheit gesuchet, welches nachher auch auf andere, von gedachten Scythen abstammende Völcker sich erstrecket, und bey selbigen geblieben. Solcher gestalt gehörete nur vor grosse Fürsten, sehr lange und weite, auch mit kostbarem Peltzwercke versehene Röcke zu tragen, damit man auch selbige so gleich erkennen könte, hat man gedachtes Rauchwerck in etwas haussen herum gesetzet, gleichwie sich dieses an der Churfürsten ihren Röcken also befindet. Und wie seine Richtigkeit hat, daß nur erwehnter massen, lange, und mit kostbarem Rauchwerck versetzte Röcke, nur hohe Häupter zu tragen gewohnet, und dann der Churfürsten ihre von Scharlach, als dem kostbarsten Tuche, anbey mit Hermelin versehen, welches Thiergen unter allen, was man Rauchwerck nennet, das schönste und seltenste ist; als ergiebet sich hieraus, daß besagte Churfürsten annoch beständig, die uralten Haupt-Königreiche des Deutschen Reichs vorstellen, wie von alle dem in der Reichs-Historie mehrers gehandelt werden soll. Ein Caffan aber wird am Türckischen Hofe nur demjenigen Gesandten gegeben, der von einem souverainen Printzen kommet, man siehet also an besagtem Hofe, einen Deutschen Kayserlichen Gesandten als einen solchen an, dessen Principal, so wohl ein souverainer Herr in Ungarn, als auch das höchste Haupt unter denen Christlichen Prin-

Printzen sey. Es haben aber die Türcken sothane Gewohnheit wegen der Cafftan vor die Gesandten von daher mit eingeführet, damit ein Gesandter denen Gebräuchen dieses Hofes sich gleich achten solle, wie denn die gantze Sache mit ermeldten Röcken, wenn man sie genau erweget, im Grunde etwas befehlshaberisches in sich hat, daß nehmlich ein ieder an mehrbesagtem Hofe vorhandener Gesandter, dessen Gebräuchen sich gleich achten, und solche auf gewisse Masse sich gefallen lassen müsse.

12) Als dieses geschehen, verfügte der Groß-Vezier, samt 2. Cardiliskiers, oder Türckischen Hof-Cavalieren, sich zum Groß-Sultan, wohin zugleich die mitgebrachten Præsente, die bisher in einer Galerie gelegen hatten, nebst einem Verzeichniß, wem iedes gehöre, überbracht wurden.

Es ist eine, im Morgenlande also eingeführte Gewohnheit, daß grosse Herren durch Überschickung gewisser Geschencke einander zu beehren suchen, und je gröſſer die Freundschafft zwischen beyden ist, je ansehnlicher sind auch die desfalls fallenden Geschencke, ja man läst bisweilen sich wohl gar vernehmen, was man vor Geschencke haben wolle. Dieser Gebrauch ist so uralt, daß von selbigem sich nur allzu viele Beweißthümer in der Bibel selber, und zwar im Alten Testament befinden, in welchem verschiedene mahl enthalten, du solst vor mir nicht leer erscheinen. Indessen mag diese Gewohnheit vornehmlich von daher entsprossen seyn, weil man vor unbillig

billig gehalten, vor GOtt ohne eine Gabe zu erscheinen, die Obrigkeiten hingegen auf Erden so viel als GOtt wären, daher falle in so weit der Vernunfft gemäß, vor solcher sich ebenfalls mit leeren Händen nicht sehen lassen zu dürffen. Bey alle dem behält es zwar in so weit seine Richtigkeit, daß besagte Geschenck-Uberliefferung, eine Ehren-Bezeugung bemercken solle, im Grunde aber kömet es doch auf einen kleinen Geitz hinaus, wie denn ohne diß alle Asiaten dem Geitze ziemlicher massen ergeben seyn. Es mag aber diese Gewohnheit, nicht ohne Geschencke vor einen grossen Herrn zu kommen, ehedem in Deutschland ebenfalls bräuchlich gewesen seyn, welches zum Theil aus dem Tacito de Mor. Germ. cap. 13 15. 21. erhellet, theils auch aus denen Scriptoribus medii ævi erwiesen werden kan, wiewohl die allerneuesten Zeiten, nehmlich einige der Reichs-Historien-Schreiber, aus diesen Dingen, Lehnsbarkeiten, Tribut, und dergleichen Sieben-Sachen mehr gezimmert haben, da es doch im Grunde nichts anders, als nur gedachte Donaria gewesen.

13) Hierauf ward der Gesandte durch 2. Capigi Bassen, die ihn unter den Arm nahmen, zur Audientz bey dem Sultan geführet, gleichwie dessen Cavaliere durch einige Chiausen dahin ebenfalls gebracht wurden.

Diese Gewohnheit rühret von denen Zeiten des Türckischen Kayſers Achmet des I. her, den

ein vermeynter Uberläuffer von dem bekannten Scanderbeg unterm Schein, als ob er ihm ein sonderbar Geheimniß zu entdecken, mit einem Messer ums Leben brachte, nach welchem Zufalle die Türcken so schüchtern geworden, daß sie keinen Gesandten, er sey auch wer er wolle, bey dem Sultan anders, als auf nur erwehnte Art, zur Audientz gelangen lassen.

14) Als der Gesandte in des Sultans Gemach eingetreten, verbückete sich selbiger, gleichwie auch sein Comitat, mit dem Kopffe sehr tieff.

Sothane Gewohnheit rühret theils aus Morgenland, theils aber auch von denen Deutschen her, wiewohl sie selbige von dar mit nach Deutschland gebracht, sie ist aber von den eigentlichen Deutschen Haupt-Neigungen in so weit unterschieden, weil diese mit keinem Niederfallen auf die Erde verknüpffet, wie zwar in den Morgenländern geschicht, welche Niederfallung der Morgenländer nichts anders, als die adoratio civilis ist, oder wenn in der Bibel stehet, er fiel nieder, und betete ihn an, welche Anbetung einige Unverständige, vor ein solch Anbeten, genommen, gleichwie wir GOtt anzubeten pflegen.

15) Der Sultan befand sich auf seinem Sopha, oder Thron, der etwan 3. Schuhe hoch, und in der Ecken gegen der rechten Hand gesetzet war.

Dieser Sopha ist gantz anders, als ein grosser Stuhl, oder fauteuille, worvon vorher Erwehnung geschehen, iedoch kan selbiger von der Morgenländischen, in der Bibel offt vorkommenden Redens-Art, ich will ihm geben zu sitzen auf meinem Stuhl, einiger massen mit erkläret werden.

16) Der Groß-Vezier befand sich gleich bey dem Groß-Sultan, und zwar zur rechten Hand, die andern 6. Veziers aber an der Wand, und zwar in einer Reihe.

Uberhaupt ist das Sitzen das Anzeigen eines grossen Herrn, und wer in dessen Gegenwart, sonderlich wenn er mit ihm redet, sitzen darff, der ist eben von solcher Ehre und Würde, oder doch nicht viel geringer. Das Stehen aber gehöret vor die Diener, und zwar dürffen am Türckischen Hofe die stehenden Bedienten sich nicht regen, sondern müssen gleichsam wie eine Mauer unbeweglich bleiben, wie denn in Europa ebenfalls wider den Wohlstand läufft, in eines grossen Herrn seinen Gemächern hin und wieder lauffen wollen.

17) Der Bothschaffter befand sich stehend dem Throne gegen über, jedoch rückwärts, u. that er seine Rede in Lateinischer Sprache, die der darbey stehende Mauro Cordato auf Türckisch auslegte und erklärte.

18) Die Antwort des Sultans beschahe in der Türckischen, welches gedachter Mauro Cordato alsobald in das Latein übersetzte.

Bey diesen Umständen ist die Frage, ob denen Dolmetschern die Antrags- und Antworts-Reden vorher communiciret werden? Es gedenket

cket zwar von dieser Sache niemand etwas der von dem Ceremonien-Wesen geschrieben, iedoch ist vernünfftig, daß es geschehen müsse, weil auf eine Unmöglichkeit hinaus läufft, eine Rede, ob gleich selbige eben nicht allzu lang, von Wort zu Wort zu behalten, und auch von Wort zu Wort alsobald wieder überseßen zu können.

19) Das Creditiv des Römischen Kaysers gab der Gesandte dem Unter-Vezier, worauf so gleich die andern Veziers insgesamt hinzu traten, fasseten solches an, und übergaben es dem Groß-Vezier. 20) Dieser legte es vor den Groß-Sultan auf die Sophio oder Sopha nieder.

Auch dieses ist ein Morgenländischer Gebrauch, und rühret aus einer grossen Submission her, ob habe nehmlich ein Fürst gleichsam alles unter seinen Füssen, in Europa weiß man davon nichts, sondern es werden der Gesandten ihre Creditive bekannter massen, der Staats-Cantzley überlieffert.

21) Als dieses vorbey, gieng der Gesandte mit 2. tieffen Haupt-Neigungen wieder zurück, wurde auch von denen Türcken mit eben den Ceremonien, wie man ihn empfangen, wieder an den Ort befördert, wo er sich zu Pferde begeben hat. Einige Tage nach dieser Audientz ließ der Gesandte dem Sultan seine schöne mit 6. Dänischen Hengsten bespannte Kutsche præsentiren, die selbigem sehr angenehm gewesen. Dieweil man, vorerwehnter massen, in dem Morgenlande von keinem Fuhrwercke weiß, son-

sondern sich entweder der Pferde, oder der Tragbahren bedienet, so finden dergleichen Geschencke bey dasigen Printzen allemahl eine sonderbare Hochachtung.

Der Gesandte hingegen, als er die Abschieds-Audientz gehabt, ward von selbigem mit einem schönen schwartz-braunen Pferde, welches völlig auf Türckisch ausgezieret, nehmlich mit Sattel, Zeug, Decken, Pallaschen, Pusikan, versehen, beehret, und war alles dieses mit Morgenländischen Steinen reichlich beseßet. Unter sothane Edelgesteine aber werden vornehmlich Topasser, Hiacynthen, Smaragde, Türckissen und Perlen gerechnet, selten aber daß Diamanten sich mit darunter befinden.

Ausser dem rühmet man, daß der Groß-Vezier dem Kayserl. Gesandten mit ungemeiner Höfflichkeit begegnet, auch selbigen 2. mahl auf gar besondere Art bewirthet gehabt, darbey man dieses beobachtete. 1) Hat er den Gesandten auf sein Lust-Hauß, das 2. Meilen von Constantinopel, in Asien gelegen, eingeladen, allwo auch der Englische und Holländische Ambassadeur sich befunden. 2) Als der Gesandte mit seinem Gefolg über den Canal gefahren hat man auf denen Galleen, wie auch auf allen, in dem Hafen liegenden Schiffen das Geschütz beständig loßgefeuert. 3) Waren allda des Groß-Veziers Hof-Musicanten, die ebenfalls beständig musicireten, und auf solche Art den Gesandten biß an des Groß-Veziers Palais begleiteten. 4) Nicht weniger feuerte man die Canonen auf den Dardanellen ab.

Diese 2. Schlösser liegen an der Ecke, wo die schwartze See allmählig nach der Mittelländischen See hingehet, und sind solche gar nicht der Alten ihre Seto, und Avito, ob sie gleich in denen meisten Charten unter diesen alten, iezo gantz unbekannten Nahmen pflegen vorgestellet zu werden. Sie sind die Schlüssel zu Constantinopel, von dem sie gar wenige Meilen entfernet. Thevenot, und Taverniet, die alle beyde sie sehr wohl besichtiget, geben so viel zu verstehen, daß die Erbauung dieser Schlösser von denen Gothen herrühren müsse, indem die sämtlichen Gebäude von Gothischer Bau-Art wären, haben zugleich keine grosse Festigkeit daran gefunden, indem iedes nur aus einem Thurme, und halben Monden bestanden, iedoch ist glaublich, daß selbige nunmehr in einen weit bessern Stand mögen seyn versetzet worden.

5) Als man bey dem Lust-Hause angelanget, empfing der Chiaus Bassa die Herren Gesandten, die er in ein kostbahr Gemach führete, worauf der Groß-Vezier mit dem *Reis Effendi* sich allda auch einfande. 6) Sämtliche setzten sich nieder, wurden auch refraichissements oder Erfrischungen aufgetragen, die in allerley Türckischen Confect, und Eingemachten zu bestehen pflegen. Hierbey sahe man verschiedenen Türckischen Lust-Spielen zu, von denen vorher ebenfalls erwehnet worden, worinn solche bestehen. 7) Nachmittages gegen 4. Uhr ward auf einem runden silbernen Tisch-Blat das Essen aufgesetzet, welches

ches etwan einer Spanne hoch von der Erden sich befande, indem die Türcken, wie ebenfalls schon gewiesen worden, von dergleichen Tischen nichts halten, wie man in Europa zu haben pfleget. Anbey legete man 8) Löffel von Horn auf, wie dieses bey den Türcken auch also bräuchlich ist, welche Horn höher halten, als Silber. Dieses rühret auch aus einem uralten Scythischen Gebrauche her, bey welchen Völckern ehe dem, gleichwie auch iezo bey den Tartarn, das Horn auf gewisse Maaß in besserm Werth ist, als das Silber. 9) Messer und Gabeln sind nicht bräuchlich, wie ebenfalls bereits erwehnet worden, weil alle Speisen klein zerschnitten. 10) So waren auch keine Servietten verhanden, sondern man breitete statt deren, ein langes weisses Tuch um die Tafel herum. 11) Zur Rechten des Groß-Veziers befand sich der Kayserliche Gesandte, und nebst selbigem der Englische und Holländische. 12) Zur Lincken der Reis-Effendi, und der Janitscharen-Aga.

Reis-Effendi, ist so viel als Ober-Staats-Secretarius, wegen der Janitscharen aber sind die Türckischen Historici nicht recht einig, wie nach diese Art Soldaten, die auf Türckisch Jenisairi heissen, eingesetzet worden. Insgemein zwar wird vorgegeben, es wären vor dem die Kinder der Christen, die sie denen Türcken statt der Schatzung hätten geben müssen, darzu genommen worden, solle auch dieses institutum von einem Türckischen Propheten herrühren, der sothane Militz

anzurichten gerathen. Doch dieses Vorgeben scheinet der Wahrheit eben nicht gar zu gemäß zu seyn, daher vielmehr glaublich ist, daß diese Janitscharen vor dem eben das gewesen, was man bey denen Teutschen die milites κατ' ἐξοχὴν, oder die Krieges-Männer genennet hat, die, bekannter massen, der Kern der Freygebohrnen waren, und die nichts anders, als den Degen treiben und führen durfften. Wie aber bey denen Deutschen das Krieges-Wesen sich nachher gar sehr geändert, also ist es bey denen Türcken ebenfalls geschehen, so, daß dermahlen ein jeder unter die Janitscharen kommen kan, gleichwie bey denen Deutschen nunmehr auch ein jeder einen Soldaten abzugeben vermag.

13) Der sämmtlichen Gesandten ihr Gefolg ward an besondern Tafeln gespeiset, als aber jene 14) sich wieder weg begaben, wurden sie von den Reis Effendi und Chiaus Bassa aus dem Lust-Hause heraus begleitet. 15) Bey der Tafel befand sich des Groß-Veziers Cammer-Music.

Von dieser Türckischen Music ist im vorigen bereits Erwehnung geschehen.

16) Als nun die Gesandten wieder über die See, nach Constantinopel zu fuhren, ward es, wegen Abfeurung der Canonen, eben so gehalten, als wie sie hinüber gefahren waren. 17) Nachdem einige Zeit drauf, der Gesandte sich wieder beurlaubete, ward ihm das Rück-Creditiv in einem Türckischen, von Gold und Silber gestickten Beutel überliefert, anbey

bey selbigem abermahls ein kostbarer Zobel-Peltz geschencket, denen Gesandtschaffts-Cavaliers aber 72. Caffkans gegeben. 18) Und als der Gesandte von seiner Abschieds-Audientz sich wieder in sein Quartier verfügete, trug der Kayserliche Dolmetscher Lanowitz, das Creditiv, mit beyden Händen solches in die Höhe haltend, und ritte zwischen 2. Bassen unmittelbahr vor den Gesandten her.

Diese Ceremonie geschicht vornehmlich, damit das Volck sehe, daß zwischen dem Türckischen Reiche, und demjenigen Printzen, von dem die Gesandschafft verhanden gewesen, eine gute Freundschafft sich befinde. Es müssen auch alle, die ein solch Creditiv sehen, solches mit tiefem Respect verehren.

Einige Tage drauf ward der Gesandte abermahls zu einem, von dem Groß-Vezier angestellten Festin eingeladen, worbey eben die Ceremonien vorfielen, die man vorher beobachtet hatte. Bey selbigem führte der Kayserliche Gesandte mit dem Groß-Vezier einen langen Discours, darbey der Mauro Cordato den Dolmetscher abgab, wurden auch dem Gesandten unterschiedliche Dinge bewilliget, als: 1) Daß der Patriarch von Antiochien in sein voriges Amt wieder eingesetzet werden solte. 2) Solten die Dominicaner ihre eingefallene Kirche wieder aufbauen dürffen. 3) Alle die Freyheiten, die die Papistischen Geistlichen etwan im Türckischen Reich gehabt, solten von neuen bestätiget werden. 4) Wolte man alle Gefangene, die im Bagno wären, und unter selbigen sonderlich einen

Malteser Hauptmann loßgeben, welches letztere vor eine gar grosse Gnade gehalten ward, der Bagno aber ist das allerhärteste Gefängniß in Constantinopel. Hierbey ist sonderlich anzumercken, daß man in der Christenheit zwar ein Hauffen Klagen zu führen pflege, wie hart die Türcken die in ihrem Reiche befindliche Christen hielten, allein es rühren diese Dinge eines Theils aus einem falschen principio, andern Theils aus einer Papistischen List und Griffe her. Denn weil in dem Türckischen Reiche die Christliche Religion nur religio tolerata ist, so fällt gewiß sehr befremdlich, daß man bey diesem Staate als eine sonderbare Grausamkeit ansehen will, was die Christen doch gleichwohl unter sich selber verüben, indem ja niemand in dem statu politico der Staaten von Europa so ein Gast ist, daß er nicht wisse, wie es in einem jeden wegen der andern Religionen pflege gehalten zu werden. Ist nun ein König in Groß-Britannien e. g. kein Tyrann, wenn er den Papisten kein freyes Exercitium religionis giebet, und kan der Staat von Holland ebenfalls keiner Tyranney beschuldiget werden, wenn er nicht anders, als mit seiner Genehmhaltung, Papistische Geistliche duldet, so findet sich in der That nicht, warum man einen Türckischen Sultan einer Grausamkeit beschuldigen wolle, wenn er in puncto religionis Christianæ eben das thut, was die Christen unter sich als recht und billig ansehen. Also ergiebet sich hieraus von selbsten, was man sich vor ein Hauffen wercklicher Sachen von denen Türcken insgemein bereden lasse.

Daß

Daß aber selbige die Christliche, und sonderlich die Papistische Religion, als ihre Feindin ansehen, auch sonderlich die Maltheser sehr harte halten, daran sind die Christen selber Ursache, lässet sich auch der Türcken ihre, gegen die Christen habende Feindschafft gar leichte vertheidigen, indem nach allen Regeln der Staats-Politic, und der gesunden Vernunfft folget, daß derjenige, der mein Feind ist, und mich zu vertilgen suchet, von mir nothwendig auch mit gleicher Müntze könne und dürffe bezahlet werden, sintemahl die Christen wohl schwerlich einen Befehl aufweisen können, der sie dahin verbände, daß sie die Türcken hassen, verfolgen und selbige auszurotten suchen solten. Die unseligen ehemahligen Creutz-Züge aber, und weil die Christen mit denen Türcken als Unmenschen verfahren, haben diesen in so weit ein Recht in die Hände gegeben, denen Christen auf gleiche Art zu begegnen, und sie ebenfalls als ihre Feinde anzusehen. Hörten daher die Christen auf, die Türcken als Feinde der Christlichen Religion auszuschreyen, welches sie gleichwohl nicht sind, so würde sich auch auf Seiten der Türcken der verursachte Haß gegen die Christen verlieren. Was aber den Maltheser-Orden anbetrifft, so wird selbiger nimmermehr weder aus den principiis der Christlichen Religion, noch aus dem jure naturæ & gentium vertheidiget werden können, sondern es ist dieser Orden vielmehr so wohl wider das eine, als auch wider das andere, daher man auch die Türcken nicht verdencken kan, wenn sie auf die Ausrottung dieses unnützen Ordens bedacht seyn.

Im

Im übrigen hielt der Kayserliche Bothschaffter, nachdem er in die 8. Monat zu Constantinopel gewesen, seinen Auszug mit eben den Ceremonien, und unter dem Zulauff einer fast unglaublichen Menge Volcks, als wie der Einzug von ihm war verrichtet worden.

Jetzo aber auf die Empfahung und Ceremonien des an dem Kayserlichen Hofe 1700. gewesenen Türckischen Abgesandten zu kommen, so ist darbey vornehmlich dieses zu mercken; Daß der Gesandte selber war der Ibrahim Bassa, Beglerbeg von Romanien, ein Mann, der wegen seiner sonderbaren Höfflichkeit, und angenehmen Umgangs sehr gerühmet ward. Als er seinen Einzug zu Wien hielte, geschahe solches mit sonderbarem Gepränge, und hatten ihn der Kayserl. Ober-Hof-Marschall, der Fürst von Fondi-Mansfeld und der Graf Ruppach, Major der Stadt-Garde zu Wien, in der Mitten: den Aufzug aber machten einige so wohl von der Kayserlichen Feld-Milice, als auch von der Stadt-Garde, darbey sich zugleich einige Bürger- und Niederlags-Compagnien befanden, die viele Kayserliche Unter-Bediente der Kayserlichen Hofstadt vermehren halffen, dergestalt, daß dieser Einzug einer der prächtigsten gewesen, den man in langer Zeit gesehen. Als sie in dem, dem Gesandten angewiesenen Quartier angelanget, begaben die Kayserlichen Commissarien, der Fürst von Fondi, und Graf von Ruppach sich voran, die Treppe hinauf. Der Türckische Gesandte folgete nach, deme zur lincken Hand der Kayserliche Ober-Dolmetscher, Marco

Marco Antonio gienge. In des Bothschaffters seinem Gemach setzten sich gedachte Kayserl. Commissarien und Ober-Dolmetscher, nebst dem Groß-Bothschaffter, auf 4. niedrige, auf einer viereckigten Bühne gesetzte sammete Stühle, die aber alle ohne Lehnen waren. Als der Graf von Mansfeld, oder Fürst von Fondi sich hinweg begabe, begleitete ihn der Türckische Gesandte, die Treppe hinunter. Als nun dieser Gesandte bey dem Kayser Audienz hatte, ritte er zu solcher mit einem sehr ansehnlichen Gefolg. Der Divan Effendi, oder Legations-Secretarius, der sich, wie fast alle die andern, zu Pferde befande, truge des Sultans Creditiv, welches von sehr grosser Länge, und mit vielen Orientalischen Steinen besetzet war.

Es ist das Türckische Pappier von gar anderer Fabrique, als das Europäische, indem es von lauter Seide verfertiget wird, so ist auch dero Art zu schreiben gar anders, als die Europäische, und je vornehmer derjenige, an den sie schreiben, je länger wird auch ein solcher Brief eingerichtet.

Der Türckische Gesandte ward in einem Kayserl. Leib-Wagen aufgeholet, und saß in selbigem, rückwärts der Graf von Ruppach, als Kayserl. Commissarius, in dem Schlage aber der Kayserl. Ober-Dolmetscher Marco Antonio, neben dem Wagen befanden sich 2. Kayserl. Leib-Laquayen. Als der Gesandte in das vordere Burg-Thor einfuhr, ward von der Kayserl. in parade stehenden Stadt-Garde das Spiel gerühret, auch das Gewehr præsentiret.

Vor

Vor der innern Burg stiegen alle Türcken von ihren Pferden herunter, und giengen zu Fuß in die innere Burg hinein, jedoch ritte in solche 1) der Chiaja, oder Hof-Meister des Gesandten, welcher die 4. Türckischen Pferde, und 2. Leoparden, die unter den Presenten mit waren, führete. 2) Der Divan Effendi, oder Legations-Secretarius, der das Türckische Creditiv trug. Der Gesandte und sein gantzes Gefolg, waren alle ohne Sebel, weil an dem Kayserlichen Hofe nicht eingeführet, daß dergleichen Gesandte mit ihren Sebeln erscheinen. Der Gesandte ward alleine von dem Grafen von Ruppach zur Audientz geführet, weil sonst kein ander Kayserlicher Minister mehr ihn empfangen und complimentiret.

Der Kayser befand sich unter einem Gold-gestickten Dais, oder Himmel, und zwar auf einer mit Türckischen Teppichen belegten Bühne, die etwa eine Stufe hoch, an Dero Tisch neben sich, zur Rechten einen Arm-Sessel habend. Sie waren mit einem schwartz Seidenen Spanischen, so genannten Mantel-Kleide angethan, hatten auf dem Hute eine rothe Spanische Feder, (das ist, einen in die Höhe steigenden Federbusch) samt einer Aggrave von kostbaren Diamanten. Zur Lincken vor der Bühne befand sich der Reichs-Vice-Cantzler. Der Kriegs-Präsident aber, der Graf von Stahrenberg, war bey dieser Audientz nicht gegenwärtig, weil der Gesandte bey ihm besondere Audientz nehmen muste. Als der Gesandte in das Gemach getreten, machte er den ersten, in der Mitte

te den andern, und vor der Bühne den dritten Reverentz, welcher bestund in sehr tiefer Neigung des Hauptes, und Drückung der rechten Hand an die lincke Brust, welche er, zur Bezeigung seines Respects, eine ziemliche Weile also liegen ließ. Der Kayser rührte bey keinem Reverentz den Hut, der Bothschaffter aber, nachdem er eine kleine Weile vor der Bühne gestanden, trat er auf selbige, und legete das Türckische, von dem Groß-Sultan ihm mitgegebene Creditiv, welches in ein seiden Futteral eingestecket war, dem Kayser zur lincken Hand auf den Tisch, trat wieder rückwärts von der Bühne ab, und thate seine Anrede, darinn er im Nahmen seines Kaysers, des Deutschen Kaysers seine Würde mit vielen sonderbahren expressionen soll heraus gestrichen haben, wiewohl dessen gehaltene Rede nie bekannt worden, befahl sich anbey, als ein characterisirter Minister dem Deutschen Kayser bestens. Als dieses vorbey, trat er wieder auf die Bühne, 1) küssete den Kayser oben bey der Brust, 2) den Uberschlag vom Mantel, und 3) den Mantel, wo der Kayser seine Hand hatte, jedoch ohne dessen Hand zu berühren, und begab sich sodann wieder von der Bühne herunter. Die Antwort geschahe nicht durch den Kriegs-Raths-Präsidenten, ob gleich der Sultan, dem Kayserlichen Abgesandten, durch den Groß-Vezier antworten ließ, sondern durch den Reichs-Vice-Cantzler, den Grafen von Caunitz, welche Antwort der Ober-Dolmetscher so gleich in das Deutsche übersetzte. Die vornehmsten Türcken wurden ebenfalls eingelassen,

lassen, und durfften selbige dem Kayser den Mantel, und zwar unterwärts küssen. Die andern Türcken drungen auch in das Audientz-Gemach hinein, dergestalt, daß die Wachen weiter keine Abhaltung zu thun vermochten, indem sie vorgaben, ihre Begierde sey allzu groß, um den Christlichen Kayser zu sehen, wie denn der Gesandte selber, ob gleich selbigen Tages das Wetter sehr ungestüm war, (es war der 6 Febr.) einen grossen Eyfer bezeigte, um die Audientz gedachten Tages vor sich gehen zu sehen, ungeachtet man ihm hatte vorstellen lassen, ob er wegen des ungestümen Wetters solche etwan aufschieben wolte. Einige Tage darauf gab er die erste Visite dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, dem Grafen von Stahrenberg, der ihm seine Leib Kutsche mit 6. Pferden bespannet, und ein ansehnliches Gefolg zuschickte, und befand sich in derselben der Kayserliche Ober-Dolmetscher, Marco Antonio, darbey dieses zu mercken, daß a) in dem Stahrenbergischen Hofe eine ansehnliche Mannschafft von der Wienerischen Stadt-Garde sich befand. b) Im Hause selber sehr viele Officiers, und Cavaliers sich versammleten. c) Der Gesandte fuhr in das Hauß hinein vor die Stiege, allwo ihn d) des Grafen Hauß-Officier und Bediente empfiengen, auch e) vor ihm her die Stiege hinauf giengen, darauf f) der Bothschaffter oder Gesandte selber, und dann der Dolmetscher folgte. g) In der ersten Antichambre empfing der Graf Breuner, als ältester Hof-Kriegs-Rath, den Gesandten und introducirte ihn

ihn zum Kriegs-Raths-Präsidenten, den die Türcken den Christlichen Groß-Vezier nennen. h) Als der Gesandte zur Thür hinein trat, stunde jener von dem Stuhle, darauf er sasse, auf, gieng, ihm 1) 3. Schritte entgegen, und grüssete selben mit einer kleinen Rückung des Huthes.

2) Beyde setzten sich bey einem Alkoven auf zwey gleiche Arm-Sessel von Silber, man konte auch wegen Beschaffenheit des Zimmers, nicht wohl urtheilen, welcher unten oder obenan sässe, vornehmlich weil die Türcken die lincke Hand vor die Oberstelle halten.

Das Wort Alkoven ist aus dem Arabischen hergenommen, und bedeutet eigentlich einen von dem Zimmer abgesonderten Schlaf-Ort, weil man im Morgenlande nicht dergleichen Schlaf-Gemächer hat, als wie in Europa, es ist dessen Gebrauch etwan seit etlichen 30. biß 40. Jahren, oder etwas weniges drüber, in Europa erst bekannt geworden.

3) An der rechten Seiten des Kriegs-Präsidenten befand sich der General Caprara, zur linken die Generalität, und das gantze Kriegs-Raths-Collegium, sämmtlich aber mit entblösten Häuptern.

4) Der Marco Antonio stunde bey dem Türckischen Abgesandten. Der denn das von dem Sultan mitgebrachte Creditiv überreichte, auch endlich versicherte, wie er von seinem Hofe die Ordre habe, den Herrn Kriegs-Raths-Präsidenten aller Freundschafft, und Festhaltung des errichteten

Friedens zu versichern. Nach einigen Discoursen nahm der Türckische Gesandte seinen Abschied, und stunde der Herr Kriegs-Raths-Präsident auf, begleitete ihn wieder 3. biß 4. Schritte, zog auch den Hut ein wenig ab. Den Herrn Kriegs-Raths-Präsidenten beschenckte der Gesandte, wie auch die grossen Kayserlichen Ministers, im Nahmen des Sultans, mit Arabischen Pferden, mit Muscus, Bezoar, Türckischen Drap d'or, Türckischer Leinwand, oder vielmehr Egyptischer, dergleichen Hemden, und andern mehr. Bey dem gehaltenen grossen Ball, welchen der Kriegs-Raths-Präsident gab, fand sich der Türckische Gesandte incognito ein, und sahe diese Lustbarkeiten mit an. Wenn ein ander zu Wien anwesender Gesandte zu diesem Bothschaffter kam, nöthigte er selbigen a) auf seine Bühne oder Sopha, darauf er saß, b) auf welchem ihm ein Stuhl ohne Lehne gegeben ward, c) die Unterredungen aber geschahen durch einen Dolmetscher. Weil er nun mit den Kayserlichen Ministern verschiedene Conferentzen hatte, ward er zu selbigen allemahl in einer Carosse mit 6. Pferden bespannet, aufgeholet. Der Gefolg war ebenfalls gar ansehnlich. Wann der Türckische Gesandte zur Thür eintrat, stunde der Kriegs-Raths-Präsident von seinem Sessel auf, entdeckte sich, und gienge jenem biß zu Ende des gelegten Teppichs entgegen. Beyde satzten sich in linea recta gegen einander über, und bedeckte sich der Präsident wieder.

Die

Die Türcken und alle Morgenländische Völcker entblössen das Haupt nie, welches sie vor die allergröste Beschimpffung halten, sie bezeugen daher ihre Ehrerbietung durch Haupt-Neigen, und Legung der Hände an die lincke Brust. Bey der Abschieds-Audientz, wie auch bey der, die er bey dem Kriegs-Raths-Präsidenten hatte, fielen eben die Ceremoniē vor, wie bey der ersten Antritts-Audientz, jedoch bey des Kriegs-Raths-Präsidentē seiner war annoch dieses zu mercken, daß er 1) dem Türckischen Gesandten eine grosse güldene Kette, woran Kayserlicher Majestät Brustbild, und eine Medaille sich befande, um den Halß hienge. 2) Wurden ihm die Präsente durch den Kayserlichen Kriegs-Zahl-Meister überliefert und unter seine Suite ausgetheilet. 3) Nach der Audientz tranck er mit dem Präsidenten Chocolade, 4) Ungefehr kam dieses seine kleine Fräulein Tochter ins Zimmer, welche dem Bothschaffter die Hand küssete, worüber er sich sehr vergnügt bezeigte. 5) Bey dem Abschiede umarmete der Bothschaffter den Präsidenten, küssete ihn auch 2. mahl. 6) Er besuchte die Gräfin von Oettingen, die bath ihn um sein Portrait, worauf er sich abmahlen ließ, verlangte aber auch des Herrn Grafen seines. Denn vorietzo sind die Türcken wegen der Bilder nicht mehr so rigoreux als wie vor dem, welches der viele Umgang mit denen Europäern verursachet. 7) Bey dem Aufbruche, der ohne alle Ceremonien geschahe, begleitete ihn niemand, als der Kayserliche Ober-Dolmetscher, und diejenigen, die ihn biß an

die Ungarisch-Türckischen Reichs-Gräntzen auslösen musten.

Eben dergleichen Ceremonien sind 1720. zu Wien und Constantinopel in Obacht genommen worden, als nach dem, 1718. zu Passarowitz geschlossenen Frieden, beyde Reiche ihre Gesandten an einander schickten, wie man dann auch bey den Friedens-Tractaten selber, eben die Ceremonien beobachtet, die 1699. bey den Carlowitzischen gehalten worden.

Und so viel hat man der Wapen-Kunst von dem Ceremonien-Wesen mit beyfügen wollen, weil selbiges, wie vorher erinnert worden, zur eigentlichen Verständniß der Heraldica ein sehr grosses beyträget, darbey man sich bemühet, den wahren Grund einer und der andern Ceremonien aus denen Alterthümern aufzusuchen; ob man gleich wünschet, wegen ein und der andern Ceremonien und Gebräuche, dieses oder jenes Hofes mehrere Nachricht finden zu können, jedoch hoffet man, daß dieses statt einer Einleitung schon werde hinlänglich seyn.

Verzeichniß
Der in diesem Wercke befindlichen vornehmsten Sachen.

A.

Academien, deren erste Beschaffenheit. 277
ihre Fehler. 439
Adeln, woher es entstanden. 9. 97
Adelstand, dessen vormahlige Beschaffenheit. 19
Adler, dessen Bedeutung. 104. 189. bey denen Deutschen, 108. 299 ob sie solchen von denen Römern bekommen. 290
Agathias, Stelle in selbem erkläret. 322
Agrarii milites, wohin sie gehöret. 18. v. Milites.
Ameise, ihre Bedeutung. 189
Amethyst, dessen Bedeutung. 172
Ammianus, Stelle in selbem. 324
Amuleta, ob die Deutschen solche gehabt. 292
Ancile, dessen Bedeutung. 57
Angestricktes, was es bedeute. 117
Angones, deren Beschreibung. 226
Anhalt, Fürst von Wapen. 228
Anspruchs-Wapen. 154
Aries. 334
Arma-Bandata, was solche seyn. 178
Arndius. 259
Ascanien, Ursprung. 229
Auersbergische Wapen. 240

B.

Baaden, Wapen. 230
Bär, was er heisse. 119
Bällein, was es heisse. 182
Balken, was sie seyn. 86
Baltheus militaris, dessen Bedeutung. 84
Banda fusilata, was sie heissen, 179
Banerherr. 365. v. & Panerherr.
Barden, wer sie gewesen. 51
Baro, was es gewesen. 357
Bauer, was er bedeute. 102
Bäume, Bedeutung. 193
Bayrisches Wapen. 221
Befestigungs-Art, alte, wie sie beschaffen gewesen. 23. 66
Belagerungen, wie sie eingerichtet gewesen. 343
Bettler, was, er anzeige. 103

Beynahmen, deren Ursprung. 2
Beyzeichen, was sie sind. 114. 117
Bieber, Bedeutung. 187
Bienen. 104. 186
Billete, was sie seyn sollen. 95
Blason, wo es herkomme. 139
Blau, dessen Bedeutung. 77. wer es geführet. 175. 306
Blitz, Bedeutung. 193
Blumen. 190
Bordure, was es bedeute. 180
Brandenburgisches Chur-Wapen. 219. Churfürst Vorzüge. 565
Braunschweigisches Chur-Wapen. 218. Hertzogliches. 232
Büffel, im Wapen. 236
Bürgerstand, dessen vormahlige Beschaffenheit, 20
Bußing. 260

C.

Caffran, was sie seyn. 670
Camel, was es anzeige. 187
Carlowitz Ceremonien bey dasigen Tractaten. 658
Caroccio. 408
Carteſius. 275
Cartouches, was es bedeu-
Castel, Grafen von 252
Catto, was es geheissen. 341
Celten, Nachricht von selbigen. 312
Centoni, was es gewesen. 359
Cetra, was es geheissen. 57
Ceremonien-Wesen, dessen Ursprung. 498. 504. wer davon geschrieben. 499. Eintheilung. 505. v. Staats-Gebräuche.
Chimæren, was sie seyn sollen. 111
Chur, dessen Wapen. 224
Churfürsten, deren Hermelin woher. 178. wie solche anzusehen. 536. 538. deren Hofgebräuche. 541. wie sie die Lehn empfahen. 545. deren Streitigkeiten, 546. wie der Kayser sie bewirthe, 578. wie selbige einen Kayserl. Minister empfahen, 598. 600. wie er an der Kayserl. Tafel gehalten werde. 603
Chur-Sächsisch Wapen. 215
Cingulum militare, was es gewesen 83. 178
Circul, ihre Bedeutung. 193
Clava, was es bedeutet. 404
Chy-
Chyeus, Bedeutung dieses Wortes. 58
Cluver, dessen Fehler. 27. 277
Cölnisches Chur-Wapen. 213
Commando-Stab, wie er vorgestellet werde. 181
Conring. 27. 551
Contreſcarpen, ihr Ursprung. 67
Criſta Punicea, was sie gewesen. 349
Crocodil, Bedeutung. 192
Crone, deren Ursprung. 121
Crax, was es heisse. 88.
Cuniculus, Beschreibung. 335
Cutellus. 402
Czaarisches Wapen. 209
Czaar, dessen Bedeutung. 209

D.

Daga, was es gewesen. 403
Dänisches Wapen. 200
Dardanellen. 678
Degenfähigkeit, worinnen sie bestanden. 378
Diadema. 512
Diagonal-Linie, was sie heisse. 63
Dietrichstein, Wapen. 239
Directorium, auf Reichs-Tägen, wer es führe. 552
Dreyeinigkeit, ob die Völcker solche gekannt. 58

E.

Eber, was er anzeige. 186
Edle, wer selbige vor dem gewesen. 17
Eggenbergische Wapen. 238
Egyptier, ob sie die Wapen erfunden, 5. ihre Art zu speisen. 50
Ehren-Knecht, was es geheissen. 48
Ehren-Stücke, was sie seyn, 82. Eintheilung. 85
Ehren-Streiffen. 180
Einfassung, Bedeutung. 89. 180
Elephant. 109. 188
Engel, was er anzeige. 99
Englisches Wapen. 204
Erb-Feind, wer solcher sey. 6
Erbschaffts-Wapen. 155
Erpach, Grafen von, Wapen. 252
Ertz-Hertzog, wie er die Visite bey einem Churfürsten ableget. 596
Esel, Bedeutung. 186
Estier, deren Schutz-Götter. 295
Eysenhütgen, was sie seyn. 80

F.

Fackel-Täntze. 52
Fahne, deren Bedeutung,

352. wer selbige geführet, 353. deren Eintheilung. 355
Fahnen, warum auf den Wapen. 351
Fahne, Deutsche Reichs- warum gülden. 75
Fall-Gatter. 339
Farben, der Wapen, 300 Bedeutung bey denen Deutschen. 303
Federn, was sie anzeigen. 126. 346
Feld-Marschall, dessen Amt. 364
Feschius. 259
Festmacherey. 292
Fische, was sie bedeuten. 112
Fluge, warum auf denen Wapen. 347
Framea, was es gewesen. 318
Francken, ihr Wapen. 291
Franckysen. 326
Frantzosen haben die Heraldic schwer gemachet. 140
Frantzösisches Wapen. 202
Frauenzimmer, woher es Schilde führe. 149
Freye, wer sie gewesen. 19
Fürsten, Deutsche, wie sie am Kayserl. Hofe empfangen werden. 622
Fürstenbergische Wapen. 241
Fuß, Bedeutung. 184

G.

Gedächtniß-Wapen, was sie heissen. 154
Geistliche, woher sie Wapen bekommen, 223. erfinden die Staats-Gebräuche. 519
Gelb, dessen Bedeutung. 173. 175
Gelehrsamkeit, vor dem schwer zu erlangen, 271 was solche verhindere. 274
Gemeine Wapen-Bilder, was sie bedeuten. 97
Gerade. 630
Gerra, was es gewesen. 57
Gesa, was es gewesen. 325
Gesandschafft-Recht nöthig zu wissen, 491. 493. ist ein Stück der Weltweißheit. 494
Gesandte, deren Ursprung, 497. Eintheilung, 500. 543
Gesandter, Churfürstlicher, wenn er zur Wahl reiset, 559. warum er bedeckt, 561. Rang-Ordnung, 562. Kayl. am Türckischen Hofe, 662. sqq. Türckischer am Kayserl. Hofe. 684
Geschencke, in Morgenlande bräuchlich. 672
Geschlechts-Zeichen, ob sie bekannt. 288
Geschlechts-Wapen, deren Ursprung, §. 9. wie vielerley. 10
Geschütz, Erfindung. 404
Geschütz, warum es bey Ceremonien loßgefeuert werde. 584
Gestreifft. 105
Gewächse, warum in den Wapen. 111
Gewehr, v. Waffen.
Gitter, was sie bedeuten. 92
Glandes, was sie gewesen. 394
Gnaden-Wapen. 154
Gold, was es bedeutet, 74. 172. wer es führe. 173
Grands d'Espagne, ihr Ursprung. 574
Grauen, was sie bedeuten. 80
Greiff, in den Wapen. 113
Grieß-wärtel, wer er gewesen. 47
Groß-Britannisches Wapen. 203
Grosphus, dessen Beschreibung. 328
Grün, was es anzeige, 77. 172. 176. wers führet. 306
Grün Wachs, wer es führe. 168
Gundling. 12. 15. 22. 25. 27. 28

H.

Hanau, Grafen von, Wapen. 245
Hand, lincke, deren Ehre. 666
Hansa, was es geheissen. 26
Hansee-Städte, deren Ursprung. 26
Harnischarii. 398
Harpye. 118
Hase, dessen Bedeutung. 189
Heer-Gerethe. 630
Heilig Feuer, was es gewesen. 519
Heinrich *I.* dessen Friede mit den Ungern, 11. gemachte Anstalten, was sie eigentlich gewesen, 15. 24. 31. ob er Städte gebauet. 22. 29
Helffenbein, haben die Deutschen gekannt. 109
Hellebarden. 328
Helm, wie er zu betrachten, 128. dessen verschiedene Nahmen, 130 Arten, 131. Bedeutung, 132. haben die Deutschen gehabt. 345. 346
Helm-Decken, was sie seyn 119
Helm-Zierathen. 120
Heraldica, s. Wapen-Kunst
Hercules, was es heisse. 125
Hermelin, was es in den Wapen heisse. 79. 177
Herold, dessen Bedeutung, 41. 43. Amt, 43. 44. Ursprung des Wortes. 45

Herolds-Figuren. 96
Herolds-Kunst, s. auch Wapen-Kunst, deren Eintheilung, 143. ob sie Grund-Sätze habe, 144 ob sie vollkommen. 145
Herrschaffts-Wapen, was es sey. 153
Hertz-Schilde. 150
Heßisches Wapen. 233
Heyraths-Wapen. 155
Himmelblau, Bedeutung. 172
Hirsch, was er anzeige. 110. 188
Historia literaria, deren Abwechselung. 270
Hæping. 259
Höfflichkeit, deren Erzeigung. 521
Hofstadt eines Fürsten, wie anzusehen. 605
Hohenloische Wapen, 253
Hohenzollerische Wapen, 238
Holsteinisches Wapen, 235
Hörner, warum in den Wapen, 125. 234. 347 von welchen Thieren. 351
Hund, Bedeutung. 147
Hürte, was es geheissen. 55
Huth, was er anzeige. 123 126

J.

Jaculum. 395
Janitscharen, ihr Ursprung. 679
Igel, Bedeutung. 189
Instrumenta Musica, Bedeutung. 194
Isenburg, Grafen von, Wapen. 246
Italiäner, deren Schilde. 152
Juden, ob sie Wapen gehabt. 4
Junge, was es bedeute. 400
Junge Kinder, was sie anzeigen. 101
Jus Feciale, was es gewesen. 508
Juxta Positio, was es sey. 160

K.

Käfer. 104
Kayserin Seite speisen, was es heisse. 593
Kayser, Deutscher, warum er Ritter schlage, 568. dessen erste Kayserl. Tafel, 569. wie er einen Churfürsten an seiner Tafel tractire. 592 wann er selbem die Visite giebt 611. an dessen Hofkommet, 617. wie er um eine Gemahlin Ansuchung thun läst, 626. bey der Trauung, 630 bey der Einholung, 635 Trauung, 634. an der Tafel, 640. wie er Carl VI. zum Könige in Spanien erkläret, 645. warum er keinem Könige den Rang gebe, 643. wie er andere Könige betitele, 647. seine ehmahligen Titel, 648. wie er einen Türckischen Kayser betitele, 654. wie dessen Gesandter am Türckischen Hofe empfangen. 661
Kauffmann, wer solche vor dem gewesen. 20
Kempten, Wapen. 224
Kerl, dessen Bedeutung. 384
Κήρυκες, der Griechen, wer sie gewesen. 41. 44
Kleine Schild, Bedeutung. 91
Knecht, dessen ehmahlige Bedeutung. 48
Knicker, dessen Bedeutung. 319
König, was es heisse. 122
Kracksteine, was sie gewesen. 67
Kramer, deren vormahlige Beschaffenheit. 20
Krieg, von selben sollen Gelehrte eine Kentniß haben. 13
Krieges-Zeichen, was sie gewesen, 5. ob die Völcker deren gehabt. 285
Krieger, wer solche gewesen, 7. deren verschiedene Arten. 9. 17. 367
Kriegswesen, der Deutschen, wie es sich geändert. 427
Kronen, deren Ursprung, 121. wie vielerley. 122
Krönung, wer solche vor dem in Deutschland verrichtet. 551
Kröte, Bedeutung, 187 ob solche die Francken gehabt. 291
Kugeln, was sie bedeuten. 94. 98
Küssen, was sie heissen. 123

L.

Lager, dessen Befestigung. 330
Lambergisch Wapen. 223
Lancea, was es heisse. 317
Länder-Zeichen, was sie heissen, 4. wie nach solche Wapen geworden, 6. wie vielerley, 159. ob die Deutschen solche gehabt. 294
Landsassius, was er gewesen. 436
Lantzen-Knecht, was er verrichtet. 48
Lauffgraben, Beschreibung. 335
Lehen, deren Ursprung. 368
Lehn-Recht, dessen vermeintes Alter. 433
Leibwacht, was solche vor dem gewesen. 17. 297. 382
Leibeigenschafft, deren

Aufhebung, was sie verändert. 439
Leiningen, Grafen von, Wapen. 245
Leopard 111. 185
Lichtenstein, Wapen. 243
Lilien, Frantzösische. 202
Lilien-Schnitte, was sie heissen. 66
Lilien-Stäbe. 193
Lindwurm, Bedeutung, 201
Linien, in den Wapen, was sie seyn. 64
Lippe, Grafen von, Wapen. 254
Litera Pythagorica, was es sey. 96
Litthauische Wapen. 205
Lobcowizische Wapē. 238
Lozanges, was sie gewesen. 60. 149
Löwe, dessen Bedeutung. 107. 185. 191
Löwenstein, Wapen. 254
Lübeck, Wapen. 224
Luchs, Bedeutung. 189
Luitprand, eine Stelle in selben erkläret. 32
Lüttich, Wapen. 224

M.

Magazin-Getreyde, dessen Ursprung. 21
Maltheser-Orden, ob er der Religion gemäß. 683
Manderscheid, Grafen von, Wapen. 255
Mann, was er anzeige. 100
Mannsfeldische Wapen. 246
Mauren, ob sie zum Wesen einer Stadt gehören. 29
Mäyntzisches Wapen, 212
Churfürst von, dessen Vorzüge. 557
Mecklenburgisches Wapen. 235
Medium ævum, dessen Fehler. 274
Meister-Sänger, wer sie gewesen. 51
Mensch, und dessen Glieder, Bedeutung. 184
Menetrier. 261
Miles, dessen vormahlige Bedeutung, 7. 16. 18. 282. 299. 368. 381. 423. Eintheilung, 369. 432. agrarii, 371. 397. nobiles. 375. 426. wie solche geworden, 388. stipendiarii. 425
Missilia, was sie gewesen. 320
Mittel-Schilde, wie solche anzusehen. 161
Mitgifft, wer bey den Deutschen solche gegeben. 631
Modius, Franciscus. 38
Mohren-König, was dieses sey. 103
Mohren-Kopf, Bedeutung. 184
Mond, Bedeutung. 193
Monstra, Bedeutung. 100
Mühlrad, was es in der Heraldica. 71
Münsterisches Wapen. 225
Müntz-Wapen-Pfennig, Bedeutung. 181
Music, der Deutschen. 51
Mus Ponticus, was es gewesen. 177

N.

Nassauische Wapen. 240
Navarrisches Wapen. 205
Nebenzeichen, was sie seyn, 134. deren Ursprung. 135
Numerus, dessen Bedeutung. 42

O.

Oblaten, deren Gebrauch. 163
Ochse, was er heisse. 187
Oesterreichische Wapen. 199
Oettingische Wapen. 242
Officier, der Deutschen. 361. 362
Ost-Frießland, Fürst von, Wapen. 241
Otto III. was er vor Ceremonien eingeführet. 571
Ovaler, was es seyn. 152

P.

Pabst, was er bedeute, 101 ob er Könige machen könne. 122
Paderborn, Wapen. 225
Padis-cha, was es heisse, und wo es herkomme. 655
Palatium, wo es herkomme. 537
Panerherr. 356. 367
Panier, was es gewesen. 287
Pantzer, deren Beschaffenheit. 345
Pappenheimische Wapen. 252
Parma, Bedeutung. 57
Parther, ihre Waffen. 395
Passauisches Wapen. 225
Passauer-Kunst. 292
Patricii, ihr Ursprung. 21
Pelikan, dessen Bedeutung 106
Pelta, dessen Ursprung. 58
Peltzwerck, in denen Wapen. 79
Perpendicular-Linie, was es sey. 63
Persevante, sein Amt. 48
Peter, Sanct, was er heisse. 101
Pfähle, was sie heissen. 87
Pfältzisches Wapen. 214
Pfau, was er heisse. 106
Pferd, was es heisse. 188
Philosophia aulica, was sie sey. 496
Piccolomini, Wapen. 243
Pique, was es gewesen. 317
Polnisches Wapen. 205
Pomerantzen-Farbe. 79
Porcische Wapen. 244
Portugiesisch Wapen. 206
Preussisches Wapen. 211
Purpur, ob er in den Wapen.

pen. 78. 172
Purpur-Kleid, was es gewesen. 513

Q.

Quadrirter-Schnitt, was er gewesen. 70
Quer-Balken, in der Heraldica. 71. 86

R.

Rang-Streitigkeiten, der Gesandten. 534
Rautenförmige Schilde. 60. 149
Rauthen. 90. 215
Redende Wapen. 156
Regenbogen, Bedeutung. 193
Regensburg, Stifft, Wapen. 226
Reichs-Fahne, verschiedene Arten, 355. 413. 418 wer sie geführet. 407. 409. ob sie gülden. 410
Reichs-Kleinodien, Deutsche. 572
Reichs-Städte, Ursprung, Wapen. 256. 257. 258
Reisige Knechte, deren Ursprung. 35
Reuß, Grafen, von, Wapen. 248
Ringe, Bedeutung. 181
Ritter, dessen ursprüngliche Bedeutung. 33. 435
Ritter-Güther, ob sie zu vererben. 376
Ritter-Guth, was es gewesen, 35. verschiedene Arten, 435. ob zu vererben. 441. sqq.
Ritter-Orden, deren Ursprung. 373
Röcke, lange, was sie bedeuten. 671
Römer, ob sie Wapen gehabt. 289
Römischen König, dessen Rang, 531. Visiten-Beobachtung. 608
Roth, wer es geführet, 75. 78. 172. Bedeutung. 175. 303. 307
Rudolphi. 260
Römer, deren Kriegswesen, 281. Staats-Gebräuche. 510
Roß der Sachsen. 416
Rottmeister, was es heisse 604
Runde Schilde. 148
Rußisches Wapen, 209. Reich, ob es ein Kayserthum. 649
Rxner, dessen Turnier-Buch. 37

S.

Sagitta. 394
Sahsen, was es gewesen. 340
Salmische Wapen. 239. 255
Satellites, deren Amt. 399
Saltzburg, Wapen. 226
Schaaff, was es heisse. 186
Schacht-Zigel, Bedeutung. 181
Schild,

Schild, dessen ehmahlige Hochachtung, 53. 309. Bedeutung, 55. Zubereitung, 56. verschiedene Arten, 57. ob die Römer solche gemahlet, 57. ob sie dreyeckigt gewesen, 59. warum man sie angeleget, 60. dessen Eintheilung, 62. 72. 73. 148 Farben, 74. wie er einzutheilen. 146
Schildes-Fuß, wer selbigen geführet. 72. 74
Schildhalter, was es sey. 134
Schild-Knappe, 372
Schild-Träger. 373
Schimpf-Wapen, was sie seyn. 137
Schlange, was sie heisse. 192
Schnecke. 336
Schnitte, was sie anzeigen. 70
Schue, was sie anzeigen. 127
Schumacher. 258
Schurtzfleisch. 259
Schutz-Wapen 154
Schwartz, was es anzeige. 76. 77. 164. 176. 306
Schwartzburgische Wapen. 244. 249
Schwartzenbergische Wapen 242
Schwedisches Wapen. 207
Schwerdt-Täntze. 51
Serail, was es heisse. 664
Sigilla Civitatum, ob sie Wapen. 137
Sigillack, dessen Gebrauch 163
Signa militaria, deren Unterscheid. 7
Signum, dessen Bedeutung. 293
Silber, dessen Bedeutung. 75. 174
Sineser, ob sie Wapen. 263
Soldaten, wahre der Deutschen, und Eintheilung. 358. 367. 369. 421
Soldgüther, was sie gewesen. 155. 422
Soldurier, wer sie gewesen. 400. 421
Solmische Wapen. 249
Sonne. 193
Span, Bedeutung. 181
Spanische Schilde. 152
Spanisches Wapen. 208
Sparren, ihre Bedeutung. 84
Sparus, Beschreibung davon. 329
Spatha, was es heisse. 315
Speelmann, dessen Meinung vom Ursprung der Wapen. 1
Spener. 25
Spindeln, was sie seyn 92. 17
Spinne, Bedeutung 18
Spitzen, was sie heissen 9
Staats

Staatsgebräuche, wie sie anzusehen, 506. 527 der vornehmsten Völcker, 507. wer solche untersuchet, 525. sqq. der Römer, 508. 511. des Römischen Hofes, 523. eines Deutschen Kayſers. 529
Städte, ob solche Kayser Heinrich erbauet, 23. ob derer vor dem in Deutschland gewesen, 24. 28. deren vormahlige Befestigung. 332
Stablo-Abtey, Wapen. 226
Stamm-Wapen, was es sey. 155
Standarta. 417. 420
Stellung, der Wapen. 195
Stolberg, Grafen von, Wapen. 250
Stoßer, was es gewesen. 319
Straßburg, Stifft, Wapen. 226
Strauß, was er bedeute. 104
Stühle, deren unterschiedene Arten, und Ursprung. 589
Sturm-Bock, Beschreibung. 334
Stücken, ob bekannt gewesen. 342

T.

Tacitus, eine Stelle in selbem wird erkläret. 29. 117. 291 298. 314. 341. 348 358. 359 378. 381. 423. 631. hat Deutschl. nicht gekannt. 30. 429
Täntze, der Deutschen. 51
Tartsche, was es gewesen. 55
Tempi, was es seyn. 37
Termini, viele fremde in der Heraldica. 71. 171
Teſtudo. 336
Teutschland, das alte, 277. dessen Haupt-Völcker. 301
Teutsche, deren ehmahlige Eintheilung, 16. 19. Art zu wohnen, 29. 423. Art im Kriege, 32. 423. 430. zu Tische zu sitzen, 49. ihre Music, 50. Kunst in der Mahlerey, 80. ihr Krieges-Wesen, 281. 282. Reichs und Kriegs Zeichen, 297. ob sie Gold und Silber gekannt, 304 Gewehr, 320. 337. ob sie Römische Waffen gehabt. 336
Teutsche Könige, ob sie vor dem souverain gewesen, 23. haben nichts von Ausländern erlernet, 517. dessen Vorrang, 529. deren ehmahlige Titel. 530. 648
Teutsche Führung. 52
Teutsche Schilde, was sie sind. 151
Teutsches Reichs Wapen, 198
Teutsch-Meister Wapen, 227
Thiere, warum sie zu Kriegs-Zeichen gebrauchet werden. 5. 190. 285 351
Thor, dessen Bedeutung, 77. Ursprung. 176. 306
Thüringer, deren Haupt-Fahne, 176. Wapen, 216. Pfaltz. 216
Tiger, Bedeutung. 189
Titul, deren Ursprung. 515
Toga, dessen Bedeutung. 513
Tribock, was es gewesen. 337
Trierisches Wapen. 212
Trier. 260
Türcken, ob sie Wapen, 263. ihre Ankunfft, 657. Gesandter, wie er empfangen werde, 652. Kayser, wie er einen Deutschen Kayser betittele, 653. ob sie die Christen hart halten. 682
Turniere, was sie gewesen 31. 33. 369. Ursprung, ibid. 36. Bedeutung des Wortes. 52
Turnier-Gesetze, was sie geheissen. 37
Turnier-Voigt, wer er gewesen. 40

V.

Vaſſi, was sie gewesen. 368
Vergiffren, ob die Deutschen gewust. 323
Visiren, was es heisse. 146
Vögel, welcher Federn die Deutschen gebrauchet. 350
Ungarn, deren Kriegs-Eigenschafften, 13. Waffen. 34
Von, was es sonst bedeutet. 2. 155
Utenſilia, Bedeutung. 193
Vulſonio. 261

W.

Wachs, dessen Gebrauch, und Unterscheid in der Heraldica. 162
Wagenburg, Beschreibung. 330
Waffen, ehmahlige, 49. der Deutschen. 309. 314
Wallbäume. 339
Waldeck, Grafen von, Wapen. 251
Wapen-Bilder, Eintheilung derselben, 61. 81. gemeine, 103. unbekannte, 112. deren Stellung. 195
Wapen, deren Ursprung, 1. 3. 4. 8. 268. 280. 402 Eintheilung, 3. 153. 156 wie vielerley, 3. 69. 133. 168. wer solche vor dem geführet, 8. 69. was sie seynd, 9. Eintheilung, 61.

61. was sie bedeuten, 133. 137. wer sie ertheilen können, 138. 165 anfänglich nur einfach, 157. warum nachher vermehret, 158. wie solches geschehe. 160
Wapen, dieses Wortes eigentliche Bedeutung, 8. 136. warum es offte doppelt, 234. ob bey andern Völckern bekannt. 262
Wapen-König, wer er gewesen. 41
Wapen-Nachfolger, wer er gewesen. 47
Wapenkundiger, ihr Amt. 47
Wapen-Kunst, was sie sey 138. ob sie eine Kunst zu nennen, 139. wer solche schwer gemachet, 140 wohin sie gehöre, 141. ob sie schwer, 142. deren Eintheilung, 143. Nutzbarkeit, 169. Kunstworte derselben, 170. Untersuchung. 278
Wecken, was sie seyn. 98
Wehrgehencke, was sie seyn. 178
Wehrhafftig machen. 384
Weibes-Bild, was es heisse. 100
Weiber, haben in Deutschland die erbliche Nachfolge gehabt. 158
Weiß, was es bedeute. 172
Wendeltreppe, ob in der Heraldica. 70
Werckzeuge. 193
Wespen. 104
Widder, Bedeutung. 186
Winckelmaß, ob in der Wapen-Kunst. 70
Winckel, was er heisse. 90
Wissenschafften, deren Abwechselung. 269
Wittichind, einige Stellen in selbem werden recht erkläret. 12. 14 25. 33
Wittgenstein, Grafen von, Wapen. 249
Wolff, Bedeutung. 189
Wülste, was sie bedeuten. 123
Würden-Wapen, was sie seyn sollen. 153
Würtenberg, Wapen. 236
Würtzburg, Stifft, Wapen. 227
Z.
Zeiten, deren Unterschied. 268
Zinnen-Schnitte, was sie gewesen. 66
Zunge, vorgeschlagene. 105

Diese wenigen Druckfehler wolle der geneigte Leser zu ändern belieben.

Pag. 60. lin. 11. L. Rautenförmige. P. 287. l. 18. L. als das Wort Panier, dele faleis.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
743792 E
5.200
*-60/13/75

BIBLIOTEKA
GŁÓWNA
W S P
w Słupsku

J5

97 749